32
~~F. IV. 77. a.~~
Num.
o. 32

F. IV. 77

DEUTSCHE
MÜNZGESCHICHTE

VON

Dr. JOHANNES HEINRICH MÜLLER.

IN DREI THEILEN.



ERSTER THEIL:

DEUTSCHE MÜNZGESCHICHTE BIS ZU DER OTTONENZEIT.

LEIPZIG,
T. O. WEIGEL.
1860.

DEUTSCHE
MÜNZGESCHICHTE.

DEUTSCHE
MÜNZGESCHICHTE.

VON

Dr. JOHANNES HEINRICH MÜLLER.

IN DREI THEILEN.

ERSTER THEIL:

DEUTSCHE MÜNZGESCHICHTE BIS ZU DER OTTONENZEIT.

LEIPZIG,
T. O. WEIGEL.
1860.

DEUTSCHE

MÜNZGESCHICHTE

BIS

ZU DER OTTONENZEIT.

VON

Dr. JOHANNES HEINRICH MÜLLER.



ENTLICHE BIBLIOTHEK BAMBERG

LEIPZIG,
T. O. WEIGEL.
1860.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII
Erster Abschnitt. Die ältesten Zeiten	1
Zweiter Abschnitt. Anfänge des fränkischen Münzwesens	61
Dritter Abschnitt. Die karolingische Münzgesetzgebung	94
Vierter Abschnitt. Das Münzrecht	126
Fünfter Abschnitt. Das Gepräge. Die Münzstätten und ihre Beamten	183
Sechster Abschnitt. Die Münzbenennungen	225
Siebenter Abschnitt. Gewicht und Werth der Münzen	276
Achter Abschnitt. Die Preise	331
Register	372

Vorwort.

Die deutsche Münzgeschichte gehört zu den Gebieten der Geschichte, die von der bisherigen Forschung über Gebühr vernachlässigt sind. Freilich ward und wird mit den Münzen viel Liebhaberei getrieben, man sammelt sie, schreibt darüber, häufig jedoch weniger mit Rücksicht auf die eigentlichen Zwecke der Münzkunde, indem man sie vorzugsweise als früheres Handelsmittel ansehen sollte, als indem man sie lediglich wie andere Alterthümer betrachtet, die je seltener um so anziehender sind. Durch eine solche Behandlung wird die eigentliche Münzkunde nur wenig gefördert. Die Vernachlässigung derselben beginnt jedoch gegenwärtig für die historische Forschung sehr empfindlich zu werden. Seitdem diese aufhört, sich mit unverhältnissmässiger Vorliebe den politischen Bewegungen und Gestaltungen der Gesellschaft zuzuwenden, seitdem sie auch den übrigen Entwicklungen des Volkes in dessen Gesammtheit wie in den einzelnen Schichten, in den geistigen wie in den materiellen Zuständen das Recht eingehender Darstellung angedeihen lässt, seit dieser Auffassung der Geschichte als der Darstellung des bisherigen Kulturprocesses zeigt es sich, dass man durch

die Vernachlässigung der Münzkunde bis jetzt sich eines Schlüssels entäussert hat, der zumal zum Verständniss der materiellen Kulturzustände unbedingt nothwendig ist. Dies weiter zu belegen, ist wohl überflüssig; die Geschichte des Handels und des Geldwesens, des Finanzwesens und der Volkswirthschaft — alles was mit dem Gelde sich berührt, bleibt in wesentlichen Theilen unverständlich, sobald uns nicht der Werthmesser im Gelde nach unsern heutigen Begriffen als eine bekannte Grösse entgegentritt. Jetzt wo eben die Forschung den genannten Gebieten sich energischer zuwendet, macht sich das Bedürfniss, klar in die alten Geldverhältnisse zu sehen, nun freilich sehr fühlbar, allein was in einer so schwierigen Wissenschaft seit langem versäumt ist, kann weder binnen kurzem noch mit einem Schlage nachgeholt werden.

In einer Richtung ist bereits Namhaftes geleistet: in der Münzbeschreibung. Es wäre ebenso ungerecht wie undankbar, im Gegensatze zu dem erwähnten unfruchtbaren Dilettantismus nicht auch die grossen, mit Mühe geleisteten Dienste hervorzuheben, welche eben in dieser Richtung unserer Wissenschaft vielseitig zu Gute kommen. Die Zahl der Namen Früherer wie noch Lebender, die hier Anspruch zu machen berechtigt sind, — wollten wir sie aufzählen — würde sich als eine bedeutende herausstellen, allein deren Verdienste ausführlich zu würdigen, gebricht es uns hier an Raum. Die Thätigkeit, die Münzen zu sammeln und zu beschreiben, nachzuweisen, von wem sie ausgegangen sind und wo sie Umlauf hatten, muss jedenfalls einer eigentlichen Münzgeschichte erst vorausgehen. Hierzu ist es auf der andern Seite ebenso erforderlich, dass das urkundliche Material, wodurch die Wissenschaft jene Denkmäler geschichtlich erläutert, in einer gewissen Fülle zusammengetragen ist. Dann giebt der Verein beider Quellen, wenn sie mit der nöthigen

Ausgiebigkeit fliessen, die Möglichkeit, den Gang der geschichtlichen Entwicklung im Münzwesen darzulegen und die alten Werthverhältnisse, das frühere Geld in jetzigen Grössen angegeben, zum Verständniss der frühern Kulturzustände in einer klaren Uebersicht vorzuführen. Dies sind die hauptsächlichen Ziele der Numismatik.

Es geht hieraus hervor, warum die frühern Münzschriften solcher Art, wir erinnern vorzugsweise an die Werke von Friese, Hofmann und v. Praun, so schätzbar sie auch jetzt noch in vielfacher Beziehung sind, nach dem langen Zeitraum ihres Erscheinens gegenwärtig nicht mehr genügen können. Das Material hat sich jetzt ungleich bedeutender angesammelt, und die Werthe, worauf damals die frühern Münzen zurückgeführt wurden, sind gegenwärtig bereits selbst zum Gegenstand der Forschung geworden. Seit jener Zeit aber geschah für die Münzgeschichte in dieser Richtung verhältnissmässig wenig, und erst neuerdings sind dahin einschlagende Forschungen von Einzelnen (Bergmann, Bode, Gädechens, Grote, Mone, Vossberg etc.) wieder aufgenommen worden.

Meine mit Vorliebe den materiellen Zuständen der Vergangenheit zugewendeten Studien führten mich vielfach mit dem Münzwesen zusammen. Indem ich lebhaft den Mangel an eingehenden Schriften darüber zu beklagen hatte, wurde ich genöthigt, mir das Dunkel so viel wie möglich selbst klar zu machen. Zudem wies mich hierauf meine Stellung am germanischen Museum, wo mir als Conservator der Alterthumssammlung auch das im gedeihlichen Fortschritt begriffene Münzcabinet überwiesen ist. Und dann fehlte es auch nicht an Anfragen, besonders über die Werthverhältnisse, die mich, selbst darüber klar zu werden, vor allem anspornen mussten.

Vorzüglich dieser letzte Umstand, die wiederholte Anfrage, hat mich bewogen, meine auf das alte Münzwesen be-

züglichen Studien gegenwärtig zu veröffentlichen. Wenn ich aber einerseits vielleicht der Hoffnung mich hingeben darf, manchen damit einen willkommenen Dienst zu leisten, so muss ich selbst von vornherein daran erinnern, dass es eben nur Studien sind, die ich ihnen hiermit vorlege. Hieraus ergiebt sich zweierlei. Was den Inhalt betrifft, so bedarf es nach dem Obigen wohl kaum der weitern Bemerkung, dass bei dem jetzigen Stande der Münzforschung weder überall Vollständigkeit und Gewissheit noch eine Aufklärung aller Schwierigkeiten erwartet werden darf; was die Form betrifft, so darf man nicht eine blosse Darlegung unmittelbarer Ergebnisse erwarten. Dies muss ich namentlich hervorheben, damit die vorliegenden Studien nicht einseitig beurtheilt werden. Es mangelt in den meisten Fällen an genügenden Voruntersuchungen und ich bin darum genöthigt, auch den Weg darzulegen, worauf ich zu meinen Resultaten gekommen bin. Selbst einzelne Wiederholungen müssen hierin ihre Rechtfertigung finden. Ich beziehe mich beispielsweise auf die Untersuchung über den Werth des Geldes. Hätten wir bestimmte Quellennachrichten über die Schwere der fränkischen Gewichte, des fränkischen Pfundes, oder hätten zuverlässige Voruntersuchungen dieselbe mit Glaubwürdigkeit festgesetzt, so wäre der gesetzliche Werth der fränkischen Münzen bei der bekannten Eintheilung des Pfundes in Solidi, Trientes und Denare ohne Weiteres leicht zu ermitteln. Allein es sprechen die alten Nachrichten freilich von der Verwirrung, worin die hier einschlagenden Verhältnisse gerathen, es wird schon in den frühesten Zeiten zu wiederholten Malen das Gewicht und Mass geregelt, es wird verboten, doppeltes Gewicht und Mass zu gebrauchen, — aber das, was uns besonders erwünscht sein würde, die Schwere des Gewichts und der Inhalt des Masses bleibt uns in den alten Nachrichten dunkel. Aus den frühern und spä-

tern Gewichten mittelst Schlussfolgerung in diese schwierigen Verhältnisse Licht zu bringen, ist bis jetzt nicht überzeugend gelungen. An Versuchen dazu hat es nicht gefehlt. So hat Saigey (in s. Traité de métrologie ancienne et moderne, suivi d'un précis de chronologie et des signes numériques. Paris 1834) einige sehr interessante Behauptungen aufgestellt, aber er ist uns die nähere Begründung derselben schuldig geblieben. Wenn daher Böckh, der uns ein Muster für solche Forschungen hingestellt hat, bemerkt: „Wenn ich dem Scharfsinne und der Combination des Verfassers Gerechtigkeit widerfahren lasse und gestehe, dass wir in einigen Aufstellungen zusammengetroffen sind, so muss ich dennoch anderseits bemerken, dass Saigey einen ganz ungeschichtlichen und unphilologischen Weg geht und daher viele seiner Ergebnisse, die er dennoch als sicher gewissermassen apriorisch setzt, nicht mit den Thatsachen stimmen“ — so mussten wir nach einem solchen Urtheile billig Bedenken tragen, seine Ansichten zur Grundlage weiterer Forschung uns anzueignen. Unter solchen Umständen blieb uns also kein anderer Weg übrig, als den wir in dem betreffenden Abschnitte eingeschlagen haben. Vielleicht eröffnet die Zukunft weitere Hilfsmittel, wenn die Forschung auch dem alten Mass- und Gewichtswesen sich nachdrücklicher zuwendet.

Die Münzgeschichte soll in drei Theilen erscheinen. Der erste Theil umfasst die ältesten Zeiten bis zu den Ottonen; der zweite wird die Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters, der dritte die neuere Zeit behandeln. Ich beginne den zweiten Theil darum mit den Ottonen, weil nun erst die eigentliche Geschichte eines selbstständigen deutschen Münzwesens beginnt und der abhängige Zusammenhang mit dem westrheinischen Frankenreiche erst nun sich vollständig löst. Die Zeit Heinrich's I. bietet hierzu die Einleitung. In-

dem unter diesem Herrscher die letzten verknüpfenden Bande auf diesem Gebiete nachlassen, habe ich ihn im ersten Theile noch mit berücksichtigt, ebenso wird er im zweiten den Ausgangspunkt bilden. Jedenfalls ist übrigens seine Bedeutung für die Münzgeschichte nur gering.

Der erste Theil behandelt gleichsam das mythische Zeitalter des deutschen Münzwesens. Vieles ist hier dunkel, manches wird wohl so bleiben. Vor allem habe ich bei den betreffenden Studien die Quellen im Auge gehabt, jedoch auch die Vorarbeiten anderer nach meiner Kenntniss derselben sorgfältig benützt. Wo sich eine verschiedene Auffassung der Thatsachen zeigte, habe ich die Gründe für und wider mitgetheilt; hat sich dadurch mitunter eine gewisse Breite erzeugt, so ist anderseits dadurch die Möglichkeit geboten, neben meiner Ansicht sich nöthigenfalls selbst eine andere zu bilden. Ich halte ein solches Verfahren rücksichtlich solcher Thatsachen für zweckdienlich, über die gegenüber noch unzulänglichen Quellen die Untersuchung ihr Urtheil endgültig abzugeben noch nicht berechtigt ist. Dass ich bei solchem Verfahren jedoch nicht unterschiedslos alles aufgenommen habe, versteht sich von selbst. Indem ich mich ferner im Ganzen auf die eben zu behandelnde Periode beschränkte, scheute ich jedoch nicht zu ängstlich jedes Hinausgreifen, zumal wenn es der Gegenstand ausdrücklich erforderte. Diese Beschränkung bedingte die Behandlung des Stoffes mitunter sehr wesentlich. Beispielsweise erinnere ich an das über das Talent und den Sekel Mitgetheilte. Die Bedeutung beider Bezeichnungen vor unserer Periode ist mir wohl bekannt, allein ich hatte keinen Grund, mich darauf gegenwärtig weiter einzulassen. Bezüglich des Talents bemerke ich jedoch jetzt noch, dass ich es unentschieden lassen muss, ob dasselbe als Zahl 20 oder 240 Stück umfasst; letzteres ist mir wahrscheinlicher,

obwohl mir die Quellen keinen Ausweis darüber gegeben haben. Was den Sekel betrifft, so weiss ich recht gut, dass die gewöhnliche Meinung ihn dem Loth gleichsetzt. Dafür habe ich jedoch in unserer Zeit keine Belege finden können. Für die frühere Zeit sind die Bestimmungen Cavedoni's (bibl. Numismatik, übersetzt von A. v. Werlhof, Hannover 1855, S. 40 fg. u. S. 147 fg.) und Böckh's hinlänglich bekannt. Der heil. Hieronymus, bemerkt jener, hat den wahren Werth und das Gewicht des Sekels besser erläutert (in Mich. Prophet. c. XIV), indem er sagt: Siclus viginti obolos habet et quarta pars sicli quinque sunt oboli; und zwanzig attische Obolen geben genau 267 par. Gran, welche als das Durchschnittsgewicht des jüdischen Sekels angesehen werden können. Und Böckh (S. 63. 64): Man betrachtete das Tetradrachmon als gleich dem heiligen Sekel und verglich diesen folglich vier römischen Rechnungsdrachmen, oder was einerlei ist, vier Denaren. Der gemeine Sekel war die Hälfte des dem attischen Tetradrachmon gleichgeschätzten heiligen.

Es wäre wünschenswerth, wenn die Münzbenennungen vermittelst eines Atlasses bildlich erläutert würden, womit die Rücksichtnahme auf die Hauptphasen der Entwicklung des Typus sich zweckmässig vereinigen liesse. Den Beschluss über diese Zugabe zu unserm Werke haben wir uns jedoch noch vorbehalten.

Schliesslich noch zwei Bemerkungen. Nach einer Bekanntmachung des k. Landgerichts zu Ingolstadt (Correspondent von u. für Deutschland 14. Decbr. 1859, N. 641) wurden die bei Irsching gefundenen Münzen, so viele deren noch beisammen waren, nämlich 831 Stück, zum Verkauf ausgeboten. Der Werth des einzelnen Stückes betrug an Metall 8 Fl. $16^3/_8$ Kr. Hiernach ist die von der numismatischen Zeitung gegebene, im ersten Abschnitt (S. 18) wie-

derholte Notiz zu ergänzen. Die zweite Bemerkung betrifft die Ungleichheit in der Schreibung einzelner Wörter. Indem die Revision in eine für mich häuslich sehr bewegte Zeit fiel, möchte hierin für die übrigens nicht störende Unebenmässigkeit eine genügende Entschuldigung zu finden sein.

Nürnberg.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Die ältesten Zeiten.

Das Geldwesen ist für die Kulturentwicklung von höchster Bedeutung. Auf dem Gelde beruht die Theilung der Arbeit. Der Mensch ist zunächst ein sinnlich bedürftiges Wesen und die Lebensnothdurft das erste, was Befriedigung erfordert. Zugleich ist er auch mit geistigen Anlagen ausgestattet, die unter bestimmten Verhältnissen nicht minder nach Entwicklung drängen. Die Theilung der Arbeit ist das Mittel, in beider Beziehung Befriedigung und Fortschritt zu gewähren. Durch sie giebt sich in weiten Kreisen die Möglichkeit, nach der Verschiedenheit seiner geistigen und körperlichen Anlagen und nach seiner Neigung jeden verschieden zu beschäftigen, und in Folge dessen erscheint es auch möglich, bei den einzelnen den erreichbar höchsten Grad der Geschicklichkeit zu bewirken; durch sie wird ferner ein unnützer Aufwand von Zeit und Mühe erspart, der sich dann herausstellen würde, wenn der einzelne die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nothwendigen Geschäfte sämmtlich von neuem erlernen und für sich allein betreiben sollte. Vermittelst der Arbeitstheilung wird jede unnütze Wiederholung überflüssig und einzelne verrichten leicht die Geschäfte für alle, die sonst jeder für sich verrichten müsste. Es gilt dieses nicht allein von der körperlichen, sondern zu einem grossen Theile auch von der geistigen Arbeit, und dadurch ergiebt sich auf der andern Seite auch die Möglichkeit des geistigen Fortschrittes.

Die Theilung der Arbeit begründet sich also auf einem Tauschverhältnisse. Der Tauschverkehr hängt aber davon ab, dass zwei

Tauschende von verschiedener Bedürftigkeit und im Besitze verschiedener Mittel vorhanden sind; dass jeder von ihnen zur Befriedigung seines Bedürfnisses das oder die Mittel des andern für geeignet befindet und schliesslich beide über den Werth ihrer beiderseitigen Mittel sich einigen. Dieses Verhältniss lässt sich auf sehr verschiedene, auf eine beschränkte und ausgedehntere Weise denken. Die gegenseitige Befriedigung des Bedürfnisses ist entweder eine unvermittelte oder eine vermittelte, anderseits theils ein Umtausch von Gut gegen Gut, theils ein Umtausch von Gut gegen andere Mittel, die zur Befriedigung eines Bedürfnisses dienen können. Wenn die Befriedigung des Bedürfnisses nicht durch einen Umtausch, sondern erst durch mindestens zwei Umtausche zu erzielen ist, so ergiebt sich hier eine Vermittlung, indem beim ersten Umtausch nur ein Mittel gewonnen wird, womit die beabsichtigte Befriedigung des Bedürfnisses im Wege weiteren Umtausches sich erreichen lässt. Ein solches Mittel ist das Tauschmittel im engern Sinne des Wortes. Es kann verschiedenster Art sein, allein erst dann, wenn ein Tauschmittel zu einem allgemeinen und bestimmten Werthmassstab sich entwickelt, wenn das Tauschgeschäft damit in Kauf und Verkauf zerfällt, erst dann kann mit dem Gelde der Handel und mit ihm wiederum die Arbeitstheilung in ausgedehnterem Masse sich entfalten und die kulturlichen Folgen erzeugen, die wir bereits angedeutet haben. Der unmittelbare Tauschverkehr ist nur auf den engsten Kreis beschränkt, nur selten findet hier der Bedürftige gerade den, der seinem Mangel abhelfen und anderseits die angebotene Gegengabe verwenden kann. „Wie selten wird es vorkommen, dass ein Nagelschmied, welcher eine Kuh eintauschen will, einen Viehhändler antrifft, welcher soviel Nägel gebraucht, wie eine Kuh werth ist!“ Und doch ist von dieser Stufe der Tauschverkehr ursprünglich ausgegangen, und man wird damit begonnen haben, Produkt gegen Produkt, Brodstoff gegen Fleischstoff, Lebensmittel gegen Werkzeuge oder Putz zu vertauschen, bis zuletzt örtlich dieses oder jenes Produkt, gewöhnlich das am meisten begehrte, zum Ziel eines jeden Tausches wurde. Hierdurch bildete sich das Geld, welches allgemeine Geltung hatte, ohne dass wir hierbei gleich an das Metallgeld zu denken haben; denn die Reihe der Geldarten war und ist sehr gross, und es giebt beinahe keinen

Handelsgegenstand, der nicht im angegebenen Sinne als Geld gedient hätte: Früchte, Glasperlen, Muscheln, Tabak, Häute, Salz und Erz. Zumal auf der Stufe des Hirtenlebens wird man den Werth einer Waare immer in Häuptern von Vieh ausdrücken, und daher finden wir solche Bestimmung anfänglich nicht allein in Rom, sondern auch in Germanien, wie heutzutage dasselbe auch noch von orientalischen Völkerschaften gilt. 1)

Die Germanen, deren ältere Zustände wir jetzt unter dem Gesichtspunkte des Geldwesens betrachten wollen, standen in der Zeit, wo wir sie etwas genauer kennen lernen, noch auf der Stufe einfachen Tauschverkehrs. Dieser ging noch vorzugsweise darauf aus, die Lebensnothdurft zu befriedigen. Freilich ist der Inhalt des von dem Begriff der Lebensnothdurft gezogenen Kreises keineswegs überall ein gleicher, vielmehr ein nach den Verhältnissen sehr verschiedener: allein wenn wir die Eigenthümlichkeit des Volkes, ferner die es umgebende Natur, die Bodenbeschaffenheit, das Klima, die Erzeugnisse, ferner das Verhältniss des Individuums zur Gesammtheit, den Verkehr im Innern und nach Aussen berücksichtigen, so muss es gelingen, nach Massgabe der hierüber erhaltenen Nachrichten von dem Tauschverkehr und dem Geldwesen der Germanen eine wenigstens annähernde Anschauung zu gewinnen. Hierauf richten wir daher auch zunächst unsere Aufmerksamkeit.

Die Römer freilich, denen wir namentlich unsere Kunde verdanken, kümmerten sich vermöge ihrer Geistesanlage zu allen Zeiten mehr um Handlung und menschliche Thatkraft, als sie sich von Zuständen und Beschauung der Aussenwelt angezogen fühlten. 2)

1) Pecunia ipsa a pecore appellabatur, sagt Plinius und setzt hinzu, Servius habe zuerst erfunden, das Erz zu zeichnen und zwar mit den Figuren von Rindern und Schafen (18, 3, 12); solche Münzen soll auch Theseus in Athen eingeführt haben (Plutarch, Theseus c. 25.), und nach Tacitus (German. c. 12.) bestanden bei den Germanen die Bussen in Häuptern von Hornvieh oder Pferden. Vgl. W. Wackernagel in Haupts Ztschr. IX, 549. und F. Wachter in Ersch u. Gruber's allgem. Encyclopädie s. v. Geld; dazu ferner Peschel in d. deutschen Vierteljahrsschrift 1858, 3, S. 224 fg. und v. Beesten in Westermanns illustr. Monatsheft. 1859, Maiheft, S. 16 fg.

2) Fr. Rühs, Ausführliche Erläuterung der zehn ersten Kapitel der Schrift des Tacitus über Deutschland. Berlin 1821. — G. Klemm,

„Von dem ewigen Schnee der Alpen, wenn sie sich am Abend oder am frühen Morgen röthen, von der Schönheit des blauen Gletschereises, von der grossartigen Natur der schweizerischen Landschaft ist keine Schilderung aus dem Alterthume auf uns gekommen; und doch gingen ununterbrochen Staatsmänner, Heerführer, und in ihrem Gefolge Literaten durch Helvetien nach Gallien. Alle diese Reisenden wissen nur über die unfahrbaren schlechten Wege zu klagen, das Romantische der Naturscenen beschäftigte sie nicht. Als Julius Cäsar zu seinen Legionen nach Gallien zurückkehrte, benutzte er die Zeit, um während des Ueberganges über die Alpen eine grammatische Schrift anzufertigen, und der Dichter Silius Italikus beschreibt die Alpengegend als eine schreckenerregende, vegetationslose Einöde, während er mit Liebe alle Felsenschluchten Italiens und die buschigen Ufer des Liris besingt.“ [1]) So heben die Römer auch in ihren Schilderungen Germaniens vorzugsweise nur das Abschreckende und Rauhe hervor, eben was sich ihnen und ihren Plänen empfindlicher machte: das rauhe Klima, die düstern Wälder, öden Seen und unzugänglichen Sümpfe. Die Berichte über die Flüsse und deren Anwohner, nehmen wir den Rhein und die Donau aus, sind dürftiger; eben sie waren aber unsere alten Kulturstrassen, und darum haben wir diesen Mangel an Nachrichten besonders zu bedauern. Auf der fruchtbaren Thalsohle den Flüssen entlang, nicht auf den sterilen Höhen müssen wir vorzugsweise die Ansiedlungen der Germanen suchen, dort, wo ein besserer Boden, ein grösserer Schutz und die Bequemlichkeit des nahen Wassers zum Anbau einluden. An der Oder und Elbe, an der Mulde, Saale und Weser und an andern Flüssen fanden sich deshalb im Innern von dem regsamen Leben der Vorfahren noch die bedeutendsten Spuren; auf der natürlichen Strasse der Flüsse und Seen spann sich die Kultur von Stätte zu Stätte, beförderte der ungehemmtere Verkehr den Austausch von Erzeugnissen des Bodens und der Menschenhand und theilten sich neue

Handbuch der german. Alterthumskunde. Dresden 1836. — F. A. Ukert, Germania nach den Ansichten der Griechen und Römer. Weimar 1843. — K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. Bd. 3 u. 4. — Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen, von W. Wackernagel in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. IX, S. 530 fg.

1) A. v. Humboldt, Kosmos II, S. 24.

Erfahrungen und Kenntnisse im leichtern Zuge mit. Auch die wesentliche Unterstützung, welche die Gewässer ihren Anwohnern durch die Nahrung von Fischen darboten, war kein geringer Beweggrund zu Niederlassungen. Die gleichen Gründe leiteten zum Meere hin, obwohl gerade dieses in den Berichten der Alten schaudervoll und abschreckend erscheint. Die Fahrt dorthin war gefährlich. Als des K. Augustus Flotte zur Elbe geschifft, rühmte eine Inschrift: sie wäre gekommen zu den Mündungen des Rheins, zum Ursprung der aufgehenden Sonne, zum Ende des Erdkreises, dort habe man ein unendliches Meer gesehen. Die widersprechendsten, nur in der Grauenhaftigkeit der Schilderung übereinstimmenden Berichte verbreiten über diese Gegenden eine fabelvolle Dunkelheit. Wir haben im Norden, erzählt der Römer [1]), die Stämme der Chauken gesehen, die grössern und die kleinern genannt. Dort dringt Tag und Nacht zweimal in ungeheurer Weite der Ocean mit unermesslichem Wogenschwalle gewaltig an und begräbt unter seinen Fluthen den ewigen Streit der Schöpfung: ob Meer, ob Land, keiner vermag es zu sagen. Dort hat das unglückliche Volk Höhen oder Erdhügel inne, die es mit eigener Hand aufgeworfen hat, — es weiss ja aus Erfahrung, wie hoch die höchste Fluth steigt. Darauf stehen ihre Hütten: Seefahrern gleichen sie, wenn die See das Land umher bedeckt, Schiffbrüchigen, wenn sie zurückgetreten ist. Rings um ihre Hütten machen sie Jagd auf die Fische, welche mit dem Meere entfliehen. Nicht ist es ihnen geworden, Vieh sich zu halten und von Milch zu leben, wie ihren Nachbarn, selbst nicht einmal den Kampf mit wilden Thieren zu bestehen; denn weit umher gedeiht kein Strauch. Aus Schilf und Sumpfgras flechten sie Stricke, um Netze für die Fische auszuspannen. Mit ihren Händen sammeln sie Schlamm, den sie dann mehr am Winde als an der Sonne trocknen; mit dieser Erde kochen sie ihre Speise, damit erwärmen sie sich, wenn ihre Glieder von Frost starren. Ihr einziges Getränk ist das Regenwasser, das sie in Gruben in dem Vorhofe des Hauses aufbewahren. — Weiterhin hausen fabelhafte Menschen, die sich von den Eiern der Wasservögel und vom Hafer nähren, die pferde-

1) Plinius, nat. hist. 16, 1. Vgl. d. Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit I, S. 745.

füssigen Hippopoden und die grossohrigen Panoti. Nach den einen ist das nördliche Meer starr und träge gegen die Rudernden, nicht einmal durch Winde wird es aufgeregt, weil Land und Berge, der Stürme Grund und Nahrung, so selten sind und die tiefe Masse ununterbrochener Wasserfluth langsamer zu Wellen emporsteigt; nach andern herrscht hier freilich das Meer ausgedehnter als anderswo, viele Strömungen treibt es dahin und dorthin, tobender ist es als andere, stürmischer, voll Untiefen, an manchen Stellen aber sehr tief, dem Pole nahe und ohne umgebendes Land. Dem Tacitus [1]) schliesst es hier ringsum den Erdkreis ab, dies wird ihm dadurch glaublich, dass der letzte Schein der sinkenden Sonne bis zum Sonnenaufgang fortdauert, hell genug um die Gestirne zu verdunkeln. Dass überdiess, wenn sie auftaucht, ein Klang vernommen, dass Göttergestalten und Strahlen, die ihr Haupt umgeben, erblickt werden, setze der Glaube hinzu. Soweit reiche der Sage nach die Natur, und die Sage habe Recht. —

Allein wie die Flüsse ward auch das Meer und gerade das nördliche Meer eine Wiege der Kultur. Die Landstriche, denen eine grosse Wasserstrasse offen steht, treten am leichtesten in den Weltverkehr und erhalten durch diesen bald die Keime einer höhern Bildung. Wie in den Flussthälern, ja noch häufiger finden wir an den Seeküsten und auf den Inseln die Zeugen früher Gesittung, und, wie wir sehen werden, neben wohlgearbeiteten Waffen und Geräthen zeigen sich hier besonders die spätern Spuren eines belebten Handels in zahlreichen Münzfunden. Hier kamen jene wendischen Orte auf, von deren blühendem Zustande und Gedeihen so manche fabelhafte Sage ging, und ebenso wie den Seeräuber zu kriegerischen Beutezügen zogen diese Küsten aus der Ferne den fremden Kaufmann her, vor allem um jene hochgeschätzte Waare, den goldgleichen Bernstein zu gewinnen.

Abgesehen von Parteilichkeit, Uebertreibung und der Absicht der Römer, die Schwierigkeit der Unterwerfung des Landes überhaupt mit dessen Rauhheit und Wildniss zu beschönigen, beziehen sich ausserdem ihre meisten Angaben über Germanien auf den nordwestlichen Theil, auf das Land nördlich von der Lippe bis

1) German. c. 45.

zur Nordsee; dieses konnte allerdings den Bewohnern des schönen, ewig heitern Südens am wenigsten gefallen. Die grosse niedere Ebene ist selten durch Hügel, noch seltener durch Berge unterbrochen, und fast überall trifft man Sand oder Moor; Wasser mochte sich damals, wie viele Spuren zeigen, in weit grösserer Fülle vorfinden als jetzt. Anbau sah man nur in einzelnen Gegenden, die Waldungen waren ungleich grösser und dichter als zu unsern Zeiten, und wie noch jetzt bedeckten den Sand, wo ihn Menschenhände nicht mühselig urbar machten, Meilen lang spärliches Gras, Haidekraut und Binsen. Ein grauer bezogener Himmel, den oft lange kein Sonnenstrahl durchbrach, häufiger Nebel, heftiger Regen, von stürmischen Winden gepeitscht, Alles musste dem Römer den Aufenthalt unheimlich machen. Dazu kamen die Gefahren, die ihm auf seinen Kriegszügen drohten. Keine gebahnten Strassen führten ihn sicher, in grader Richtung, zum gewünschten Ziele; ungeheure Umwege musste er durch oft kaum gangbare Gegenden nehmen, wo er überall den raschen, der Gegend kundigen Feind zu fürchten hatte. Im Allgemeinen, schildern die Alten das Land, ist der Süden Germaniens gebirgig, gegen Norden nehmen allmälig die Berge ab und das Land dehnt sich, nördlich von den Chatten, in grosse und sumpfige Ebenen aus; dem Ocean nahe sind unermessliche Seen, auf welchen schwimmende Inseln sich finden, und an den Küsten tobt ein ungestümes Meer und dringt oft tief ins Land ein. Hier eben wohnen die Leute kümmerlich auf Anhöhen oder stellen ihre Häuser auf Gerüste, um bei der Fluth den Wogen zu entgehen. Das Land überhaupt ist gestaltlos, traurig von Anbau und Anblick. Der Boden ist schlechter als der Galliens, und seine üppig wachsenden Futterkräuter sind kein Beweis des Gegentheils. Was sei gepriesener, bemerkt Plinius, als das Futter in Germanien, und doch sei gleich unter der dünnen Schwarte des Rasens unfruchtbarer Sand.

So traurig das Ansehen des Landes, so dürftig schildern die Alten dessen Erzeugnisse. Sie geben uns von der Möglichkeit eines entwickelten Verkehrs und vielseitigen Handels der Germanen unter sich und mit den Nachbarn nur geringe Wahrscheinlichkeit. „Ob Gold und Silber den Germanen von den Göttern aus Huld oder Zorn verweigert sind, entscheide ich nicht; doch

möchte ich nicht behaupten, dass keine Ader Germaniens Gold oder Silber erzeuge: denn wer hat nachgeforscht?"[1]) In der That enthalten die deutschen Gebirge nicht wenig edles Erz, so dass dies den Germanen verhältnissmässig früh bekannt sein mochte; es zu gewinnen war für sie freilich schwieriger. Gold führte der Rhein und die hier angelegten Goldwäschen waren nicht unergiebig. Goldenes Geräth, Ringe, Armbänder, Diademe, Drathgewinde kommen nicht eben selten in dänischen und holsteinischen, auch in deutschen Grabhügeln vor. Der Römer Curtius Rufus machte einen Versuch im Lande der Mattiaken auf Silber zu arbeiten, allein der Ertrag war unbedeutend und die Anlage dauerte nicht lange. Die Spuren dieses frühen Versuches glaubt man in einem uralten Bergwerke bei Neurod wieder entdeckt zu haben.[2]) In den Gräbern findet sich silbernes Geräth und Silberschmuck nur selten. Gern beschlugen die Germanen ihre Trinkhörner mit Silber. Bekannter war ohne Zweifel das Kupfer, das in den Gräbern gemeiniglich als Bronze, mit Zinn gemischt, gefunden wird. Dieses verstand man auch, wie namentlich die Waffen beweisen, bis zu einem gewissen Grade zu härten. Eisengeräth gehört erst einer spätern Periode an. In Noricum, das die Römer freilich nicht zu Germanien rechneten, waren Goldwäschen und Eisengruben, deren Ausbeute, norisches Eisen, ungemein geschätzt war und in den Manufacturen von Triest und Aquileja verarbeitet ward.[3]) Auch in den spätern deutschen Gedichten werden die in Bayern geschlagenen Schwerter ihrer Härte und Zähe wegen allen andern vorgezogen. — Edles und unedles Gestein fand die mannigfaltigste Benutzung; zu Keilen und Messern schlug man den Feuerstein, Granit und Kieselschiefer; bunte und durchsichtige Kiesel wurden zum Schmuck verwendet; Lehm und Thon zu Gefässen und Geschirren, auch zum Bau der Häuser, welche man mit farbigen Erden zu bemalen liebte. Salz gewann man an mehreren Orten und von unsern Heilquellen hatten einige bereits im Alterthume grossen Ruf. Das vielgenannteste und unter

1) Tacitus, German. c. 5.
2) Vgl. indessen H. v. Bünau, comment. de jure circa rem monet. in Germ. (Lips. 1730) p. 20.
3) Vgl. Wackernagel a. a. O. S. 553.

den deutschen Produkten von den Alten am geschätztesten war aber der Bernstein. [1])

Der Bernsteinhandel, welcher wahrscheinlich zuerst nach den westlichen cimbrischen Küsten und dann später nach der Ostsee bis zu dem Lande der Aestyer gerichtet war, verdankte der Kühnheit und der Ausdauer phönicischer Küstenfahrer seinen ersten Ursprung. Er bietet uns in seiner nachmaligen Ausdehnung für die Geschichte der Weltanschauung ein merkwürdiges Beispiel von dem Einflusse dar, den die Liebe zu einem einzigen fernen Erzeugnisse auf die Eröffnung eines innern Völkerverkehrs und auf die Kenntniss grosser Länderstrecken haben kann. Sowie die phocäischen Massilier das brittische Zinn quer durch Gallien bis an den Rhodanus führten, so gelangte der Bernstein von Volk zu Volk durch Germanien und das Gebiet der Kelten an beiden Abhängen der Alpen zum Padus, durch Pannonien an den Borysthenes. Dieser Landhandel setzte so zuerst die Küsten des nördlichen Oceans in Verbindung mit dem adriatischen Meerbusen und dem Pontus.

In dem Lande mit rauhem Klima war der Reichthum der Vegetation, der jetzt so bedeutend ist, in der Urzeit noch gering. Die meisten Waldungen bestanden freilich schon aus jenen Baumarten, die noch gegenwärtig darin gedeihen Unveredeltes Obst und Beeren waren in mannigfaltiger Art vorhanden; die veredelte Obstzucht aber entwickelte sich erst später: der Boden Germaniens war ihr an sich nicht ungünstig, aber es mangelte an der nöthigen Kenntniss und Sorgfalt. Eine theilweise Verpflanzung geschah jedoch ziemlich früh, besonders durch römische Soldaten, die in der Nähe ihrer Standlager Bäume und Gemüse pflegten. So gedieh bald die Kirsche, so der Weinstock am Rhein und an der Mosel. Von Getreide wurden zu Tacitus' Zeiten bei den nordwestlichen Völkern Germaniens drei Arten angebaut: Hafer, Gerste und Weizen; Dinkel vielleicht in Süddeutschland. Berühmt waren die Zuckerwurzeln und Rüben. Flachs ward sehr früh gebaut und zu Zeugen und Gewändern verarbeitet.

In der grossen Wildniss germanischer Urwälder lebte zudem eine Menge jagdbarer Thiere, die hier gegenwärtig zum Theil

1) Humboldt, Kosmos I, S. 298. II, S. 163.

gänzlich verschwunden sind, besonders der Ur. Auch wilde Schweine im Schilfe des Rheins und wilde Pferde, die man noch im sechszehnten Jahrhundert in Pommern mit der Schlinge einfing, werden hervorgehoben. Der wahre Reichthum Germaniens bestand aber in seinen Heerden. Die Wiesen waren natürlich zu jener Zeit bei dem damaligen Betriebe der Landwirthschaft sehr ausgedehnt; sie sind fast das einzige, was die Römer in unserm Lande lobenswerth finden; obwohl unter der dünnen Rasendecke sogleich der Sand sich zeigte, war der Graswuchs und die Weide vortrefflich, so dass selbst die Nachbarn sie gern bezogen:

— — Dass schon jenseit des Stromes, ohne dass zürnet der Kauke,
Weidet der Belge das Vieh und dass über die Elbe geschritten
Die Gebirge der Franken gallische Heerden durchirren —

singt der Dichter Claudian. Rindvieh, Pferde und Schafe, vor allem grosse Schweineheerden fanden hier und in den Waldungen eine reiche Nahrung. Die Pferde waren freilich weder gross noch schön, aber ausdauernd; vor allen deutschen Stämmen waren die Tenchtherer als gute Pferdezüchter berühmt. Auch die Thüringischen Pferde wurden gelobt. In besonderm Ansehen standen zu Rom die deutschen Gänse wegen der Güte ihrer Federn und die sicambrischen Hunde wegen ihrer Schnelligkeit.

Unter diesem Himmel, auf diesem Boden, den wir mit wenigen Strichen gezeichnet haben, wohnten die Germanen, mit den trotzigen blauen Augen, goldgelben Haaren, grossen zum Angriff geschickten Leibern. Ihr einfaches Leben, ihre Zustände und Einrichtungen hat uns der Römer Tacitus in einem unübertrefflichen Bilde überliefert. Ihre Lebensweise flösste ihnen Selbstgefühl, ihren Nachbarn Achtung ein. Das politische und Staatsleben war einfach, aber nicht roh und wildenmässig, ebenso ihr häusliches und Familienleben. Die Einrichtungen im letztern werden zum Theil durch die Funde aus den zahlreichen Gräbern beleuchtet. Was nicht durch Ackerbau, durch Viehzucht, Jagd und Fischfang gewonnen werden konnte, führte bei zunehmender Gesittung und lebhafterem Verkehr mit den Nachbarn, besonders den Galliern, der Handel zu. Bei den Ubiern war dieser schon in ihrer alten Heimath bedeutend,[1]) weniger geachtet aber bei

1) Caesar, bell. Gall. IV, 3.

den Sueven, die den fremden Händlern den Zugang eben nur deshalb gestatteten, um ihre Beute zu verkaufen.[1] Einzelnen Waaren, so besonders dem Weine, versperrten sie wie die Nervier ihr Land gänzlich, um nicht durch Luxusartikel verweichlicht und zu Ueppigkeit verführt zu werden. Nachdem die Römer den Rhein besetzt hatten, gingen auch hier ihre Handelsleute hinüber. Besonders lebhaft war der Handelsverkehr in dem markomannischen Reiche, wo die Römer Waarenniederlagen hatten und römische Marketender und Handelsleute sehr einträgliche Kaufmannschaft trieben.[2] Ebenso bestand lebhafter Handel mit den Hermunduren. „Treu den Römern ergeben treiben sie auch allein von den Germanen nicht nur am Ufer Handel, sondern im Reiche selbst und in der prachtvollen Kolonie der Provinz Rätien (Augsburg). Nach Belieben hie und da und unbewacht kommen sie herüber, und während wir die andern Stämme nur unsere Waffen und Lager sehen lassen, haben wir diesen unsere Häuser und Villen aufgethan — ohne dass sie danach begehrten.“[3] Der Deutsche empfing allerlei geringfügige Waare, auch schon Putzwerk; Pferde waren weniger beliebt, mehr der Wein. Waffen waren späterhin ausdrücklich verboten. Als Gegengabe bot er Vieh, Pelze und Thierhäute, Gemüse, Schinken, Gänse und Gänsefedern, Seife und haarfärbende Kräuter, sein eigenes Haar, sowie Sklaven. Die römischen Händler durchzogen selbst das Innere Germaniens. Während hier der Handel mehr durch Tausch betrieben wurde, war in der Nähe der Grenzen, besonders am Rhein, auch Münze in Gebrauch. — Hiermit treten wir unserer besondern Aufgabe mit den Fragen näher: Hatten die Germanen eigene Münzen? Was diente ihnen im Verkehr an deren Stelle? Und was für fremde Münzen wurden von ihnen benützt?

Die Andeutungen der alten Schriftsteller zur Beantwortung dieser Fragen sind sehr dürftig; äussern sie sich doch nicht einmal genügend über Germaniens Metallreichthum. Besitz und Gebrauch, bemerken sie dann,[4] wirkt auf die Germanen nicht wie

1) Caesar, bell. Gall. IV, 2.
2) Tacit. annal. II, 62.
3) Tacit. German. c. 41.
4) Tacit. German. c. 5.

sonst. Man kann bei ihnen silberne Gefässe, die ihre Gesandten und Fürsten als Geschenke erhielten, neben irdenem Geschirr zu gleich niedrigem Dienste bestimmt sehen, obwohl die Grenzstämme wegen des Handelsverkehrs Gold und Silber zu schätzen wissen und einige von unsern (römischen) Geldstempeln anerkennen und darunter wählen. Die Binnenvölker treiben nach einfacher alter Art Tauschhandel. Das Geld gefällt ihnen, wenn es alt und lange bekannt ist: Denare mit zackigem Rande oder mit dem Bigastempel (Zweigespann). [1]) Auch gehen sie mehr auf Silber als auf Gold aus, keineswegs aus besonderer Vorliebe, sondern weil die grössere Zahl der Silbermünzen ihnen zum Gebrauch bequemer ist, da sie gewöhnliche und billige Waaren einhandeln. — Dieser Bericht stimmt ganz zu den Zuständen, die wir in Kürze geschildert haben. Es geht daraus hervor, dass die Germanen noch keine eigenen Münzen besassen, auch bei der Einfachheit ihrer Verhältnisse, ihrer Lebensweise und Beschäftigung damals wenigstens nicht nöthig hatten. Man tauschte Gut gegen Gut, Vieh und Frucht, Waffen und Schmuck. Die liebsten Schätze waren ihnen zahlreiche Viehheerden; das Vieh besonders vertrat die Stelle des Geldes, daher denn auch, was man auch anderswo, zumal bei den Römern, schon wahrgenommen: Worte, die ursprünglich den Begriff des Viehes bezeichneten, später und sobald das Geld in Gebrauch kam, auf dieses übertragen worden sind. [2]) In Vieh und in Waffen wie später in Geld wurden die gerichtlichen Bussen und ebenso wie später in Geld ward der Kaufpreis für ein Weib in Rindern, Pferden und Waffen entrichtet. Im Norden und freilich nicht so lange auch im eigentlichen Germanien, [3]) bestand noch für die Schätzung des Viehes ein festes Uebereinkommen, nachdem schon geraume Zeit ganz

1) Nota argenti fuere bigae atque quadrigae et inde bigati quadrigatique dicti. Plin. XXXIII, c. 3. Die Serraten waren die Denare der Republik, deren Rand gezackt war. Man findet sie mit den Namen von Personen, die den Familien Afrania, Antonia, Aquillia, Aurelia, Claudia, Cornelia, Crepereia, Domitia etc. angehörten. Barthélemy, manuel de numismatique ancienne, p. 5. Böckh, metrolog. Untersuchungen, S. 463. Auch Bünau l. c. p. 22. und über ihren Ursprung neuerdings Lenormant in d. rev. numism. 1856, p. 334.

2) Wackernagel a. a. O. S. 549.

3) Deutlich noch in den Kapitularien der Karolinger. Hierüber das Nähere unten.

andere Werthmittel in den Verkehr gekommen waren. Am ausgebildetsten war dies auf Island, wo der Werth einer Kuh die Grundlage der Schätzung bildete. Eine drei bis zehn Jahr alte, tragfähige, milchende, gehörnte und fehlerfreie Kuh wurde dort nach heutigem dänischen Gelde auf fünf Thaler Cour. veranschlagt und alles andere Vieh nach ihr abgeschätzt; ihr gleich galt ein Ochse mittlerer Grösse, ferner ein vierjähriger, sei er verschnitten oder sprungfähig, ebenso zwei zweijährige oder drei einjährige; ein fünfjähriger Ochs war $1\frac{1}{3}$ Kuhgeld gleich, ein sechsjähriger $1\frac{1}{2}$. In ähnliche Verhältnisse ward das Ross, das Schaf, die Ziege und das Schwein gestellt.[1]) Neben diesem lebendigen Gelde hatte man die edlen und unedlen Metalle, zumal auch wenn sie zu Schmucksachen verarbeitet waren. Die Gräber haben uns noch viele derselben erhalten und zwar so viele, dass wir — namentlich für den Norden — annehmen müssen, das Volk habe von solchen Geschmeiden eine sehr bedeutende Menge gehabt.[2]) Grosse Haarnadeln bis zu einer halben Elle lang, mit Knöpfen, Goldbelegung und allerlei Zierrathen geschmückt; Kämme, theils aus Bronze, theils aus kleinen zusammengenieteten Knochenstücken verfertigt; Haarringe in den verschiedensten Formen und Diademe. Auch um den Hals trug man Ringe, sowie um den Arm grosse, in Spiralform aufgewundene Armbänder, die in der Regel fast den ganzen Arm bedeckten und ihn nöthigenfalls auch gegen Schwerthiebe schützten. Die Kleider wurden entweder durch Doppelknöpfe oder durch Schnallen und Spangen zusammengeheftet. Von diesen Schmucksachen bestanden die Halsringe, Armbänder und Fingerringe sehr oft aus Gold und zwar mit Sorgfalt und Geschicklichkeit in oft zierlichster Form angefertigt, mit ausgearbeiteten Goldplatten und gefärbten Glasstücken geschmückt. Später wurden die Halsringe häufig mit den sogenannten Goldbracteaten behängt: mit ganz dünnen Platten, deren eine Seite oft mit Nachahmung der Münzen fremder Länder geprägt ist. Die Vorbilder derselben sind nicht immer nachzuweisen, und die Runenschrift, die sich bisweilen am Rande findet, hat in dieser Rücksicht bisher nur sehr wenig

1) Weinhold, altnord. Leben, S. 51 fg.
2) Worsaae, Dänemarks Vorzeit, übersetzt von Bertelsen, S. 27 fg.

Aufklärung gegeben, indem man sie nur selten vollständig zu erläutern vermag.[1]) Im Allgemeinen liegen ihnen Nachahmungen oströmischer und arabischer, bisweilen fränkischer Münzen zum Grunde, und diese selbst, mit Rand und Oehr versehen, wurden häufig auf gleiche Art zu ähnlichem Schmuck verwendet. Es sind daher die Goldbracteaten, die in einer Grösse von einem halben Zoll bis zu einer Viertelelle im Durchmesser gefunden werden, nicht als eigentliche Münzen, obwohl auch sie im Tausch mitunter an Geldesstatt gedient haben mögen, sondern nur als Schmuck zu betrachten. Doch darüber später noch einmal. Mehr als sie wurden auf diese Weise jene Ringe verwendet.[2]) Ringe wurden wie Geld als Geschenk gereicht und als Busse gezahlt; der Reichthum an Gold ward gern in Gestalt von Ringen aufgesammelt; es wird oft berichtet, wie Könige und Häuptlinge Armringe an Barden, die ihre Heldenthaten besungen hatten, und an andere Männer verschenkten, denen sie sich verpflichtet glaubten und die sie belohnen wollten. So schenkt König Rolf dem Helden Viggo zwei goldene Armringe, weil er ihm den Namen „Krake" gegeben hat. Ermenrich und Günther der Burgunder ehren jeder Vidsidhs Sang mit einem Ringe, und als dieser den von Ermenrich erhaltenen dankbar seinem Könige überreicht, wird er dafür von dessen Gemahlin mit einem andern beschenkt. Das Geschenk des Ringes ist zugleich ein Zeichen besonderer Ehre, gewiss auch deshalb, weil unter wenigen Beschäftigungen die Kunst des Schmiedens als des Freien, selbst des Fürsten ganz würdig geachtet wurde. Wieland, der kunstreiche Schmied, war ein Königssohn und zugleich von halbgöttlicher Abkunft, und dem Vater zu Ehren führt noch der Sohn Witege Hammer und Zange in seinem Wappenschilde; auch den jungen Siegfried lässt mindestens die spätere Gestaltung seiner Sage die Schmiedekunst erlernen; sein und Wielands Lehrmeister aber und überhaupt die gerühmten Meister dieser Kunst sind wiederum Wesen übermensch-

1) Es ist gewiss, dass bereits fünf bis sechs Jahrhunderte v. Chr. Griechenland mit dem germanischen Norden, zumal durch den Bernstein, in Handelsverbindung stand, und ebenso ist es zu einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erhoben, dass die Runenschrift der germanischen Völker auf dem griechischen, dem dorisch-äolischen Alphabet beruht. Wackernagel a. a. O. S. 570.

2) Worsaae a. a. O. S. 44 fg.

licher Art, die Zwerge. [1]) Dass auch die Germanen des Tacitus an solchen Ringen und Ketten sich erfreuten, erfahren wir von dem Römer ausdrücklich (c. 15.): „Vorzüglich freuen sie sich über die Geschenke benachbarter Stämme, wie sie nicht nur von Einzelnen, sondern auch von Gemeindewegen geschickt werden: ausgesuchte Pferde, grosse Waffen, Decken und Halsketten." Freilich finden wir sie in unsern Gräbern nicht so häufig als sie im Norden vorkommen, wo einmal drei Ringe zusammen, im jetzigen Werthe von 700 Speciesthalern, auf Fünen eine Sammlung von Geschmeiden, deren Gewicht über acht Pfund betrug und die sonach einen Werth von über 2200 Speciesthalern hatten, ausgegraben wurden. Dieses edle Geräth findet sich häufig auch auf flachem Felde, in Kiesgräben, an Stellen, wo keine Grabhügel sichtbar sind, und deshalb war dies vielleicht Wikingergut. Wenn die Wikinger ihre kühnen Züge gegen die fremden Küsten unternahmen, vergruben sie oft ihre Kostbarkeiten, damit sie während ihrer Abwesenheit nicht von plündernden Feinden oder Räubern genommen würden; starb dann der Eigenthümer, sei es im Kampfe oder auf andere Weise, so lag sein Gut in der Erde verborgen, bis in neuerer Zeit unermüdetes Forschen oder ein glücklicher Zufall es wieder ans Licht förderte.

Wenn also während der geschilderten Zustände noch kein einheimisches Geld gemünzt wurde, wenn auch der Handel grösstentheils im Tauschhandel bestand, so mussten doch Verhältnisse eintreten, wo hierzu jene Erzeugnisse des Landbaus und der Viehzucht nicht zweckdienlich waren, sondern wo ein anderes Zahlmittel erforderlich wurde. Hier bediente man sich dann vorzugsweise der Ringe und der Theile der Ringe. [2]) Für grösseren Verkehr und ansehnliche Gaben wurde der ganze Ring verwendet, für den kleineren Gebrauch musste er, gleichsam zu Scheidemünze, zertheilt werden; man zerbrach oder zerhieb ihn, und freigebige Fürsten erhielten von solchen Spenden den Beinamen Baug- oder Ringbrecher. [3]) Ebenso verfuhr man mit den Barren. Zuletzt

1) Wackernagel a. a. O. S. 541. Schreiber, Taschenb. f. Gesch. u. Altth. 1840, S. 90.

2) Worsaae a. a. O. S. 51. Schreiber, Taschenb. f. Gesch. u. Altth. 1840. S. 127 fg. — Caes. bell. Gall. V, 12: Utuntur aut aere aut talis ferreis ad certum pondus examinatis pro nummo.

3) So ermahnt das Hâva-mâl (Str. 138): Derjenige mag wohl reich

zerbrach man auch Spangen und andere Schmucksachen, wenn das Ganze für das augenblickliche Bedürfniss zu werthvoll war. [1]) Wir finden dies ähnlich noch im Mittelalter, wo die zerschnittenen Münzen ganz dem alten Brauch entsprechen, und in neuern Zeiten begann man in einigen Gegenden ähnlich selbst mit dem Papiergeld zu verfahren.

Diese spätern Verhältnisse, wo das edle und unedle Metall, das verarbeitete und unverarbeitete, das gemünzte und ungemünzte, im Verkehr geradezu nur erst als Waare wie jede andere galt, ferner die ausdrücklichen Zeugnisse der Geschichtschreiber und die damit zutreffende Entwicklungsstufe der germanischen Völker verneinen die Frage, ob zu dieser Zeit die Germanen bereits eigene Münzen schlugen. Tacitus sagt in jener Stelle (c. 15), erst die Römer hätten die Germanen Geld anzunehmen gelehrt. Bei Cäsar lesen wir freilich (V, 55.), dass die Trevirer im J. 54 v. Chr. Gesandte über den Rhein schickten und durch Verheissungen von Geld die dortigen Völkerschaften zu überreden suchten, herüber zu kommen und gegen die Römer zu ziehen (vgl. VI, 2.); allein daraus geht nicht hervor, dass sie selbst dieses Geld gemünzt hatten. Um Trier und Koblenz, wie in Luxemburg, findet sich nicht selten eine Erzmünze, die auf der einen Seite einen barbarisirten männlichen Kopf, auf der andern einen Stier mit der Ueberschrift GERMANVS, und darunter hart am Rande ein Wort: INDVTILLIL oder INDVTILLII. zeigt. Die Vermuthung, sie sei auf den Trevirer Indutiomarus [2]) zu beziehn, ist sehr einschmeichelnd, die Aufschrift aber ist zu schwierig, als dass irgend eine unzweifelhafte Bestimmung möglich wäre. [3]) Armin versprach al-

sein, dessen Schliessbalken an der Thür für Alle aufgehoben wird. Du aber gib (dem Armen) einen Ring, denn sonst wünscht dir ein solcher Mensch alles Unheil in den Leib. — Wenn im Rîgs-mâl (Str. 35) von der Freigebigkeit des Jarls die Rede ist, so heisst es: Er hat die Ringe vertheilt, die Kette zerrissen. — Ring wird schliesslich gleichbedeutend mit Geld: Ringsaal = Schatzhaus. Vgl. Weinhold a. a. O. S. 117.

1) In dem zu Cuerdale in England gefundenen Schatze waren die Ringe und andern Schmucksachen von Silber grösstentheils zerbrochen und zusammengebogen, oder wohl gar zusammengeschmolzen. Worsaae, die Dänen und Nordmänner etc. (Deutsch von Meissner) S. 71.; Dänemarks Vorzeit S. 46.

2) Caes. bell. Gall. V, 55.

3) Schon die Nominativform Germanus giebt Bedenken genug, zumal die neueste Deutung, man habe zu lesen: Germanus Indut. fil., Ger-

len Römern, welche zu den Germanen übergehen wollten, Weiber und Felder und an Sold für den Tag, solange der Krieg dauern würde, je hundert Sesterzen. Dass das Geld römisches war, deutet also bereits der Name an.[1]) Obwohl also die Geschichtschreiber keine einheimischen Münzen erwähnen, im Gegentheil die Germanen erst durch den Verkehr mit den Grenzvölkern, zumal durch die Römer mit dem gemünzten Gelde bekannt werden lassen, überliefert anderseits der heimische Boden selbst aus seinem Schosse die Thatsachen, die doch eine andere Ansicht zu rechtfertigen scheinen. Wir meinen die sogenannten Regenbogenschüsselchen und die damit verwandten Münzen.[2]) Diese s. g. Regenbogenschüsselchen erscheinen sehr häufig. Abgesehen von vereinzelten Funden entdeckte im J. 1751 zu Gaggers (im bayerischen Landgericht Friedberg) ein Hirt zufällig 13—1400 Stück solcher Schüsselmünzen von Gold und zwar in einem kupfernen Gefässe. So bedeutend dieser Fund ist, um viel mehr wird er noch übertroffen von dem bei Podmokl in Böhmen gemachten. Hier fanden sich im J. 1771 nebst einem Armringe in einem Bronzekessel einige Tausend derartiger Münzen, die über achtzig Pfund Gold ohne Zusatz lieferten. Es waren fast durchgängig Asterisken, das heisst Stücke mit dem Bilde der Sonne und des Mondes, ohne Aufschriften.[3]) Ueberhaupt ist gerade Böhmen reich an solchen Regenbogenschüsselchen, ihre Fundstätten dehnen sich weit aus[4]) und die seltsamen, in ihrer Fremdartigkeit auf-

manus, Sohn des Indutiomarus, durch den Anblick der Münze selbst augenscheinlich widerlegt wird. Geschichtschreiber d. d. Vorzeit Bd. I. S. 198. Vgl. Münzen der alten Trevirer. Von A. Senckler. Bonn 1847. 8. Rev. numism. 1848, p. 231 sv. Jahresbericht d. Gesellsch. f. nützl. Forschungen zu Trier vom J. 1854, S. 5. Lelewel, étud. numism. et archéol. I. vol.: type gaulois ou celtique (Bruxelles 1841), p. 247 versucht die Deutung des — ilil und schreibt sie dem Indutiomar zu. Duchalais, descript. d. médaill. gaul. de la biblioth. roy. (Paris 1846), p. 254 setzt sie unter d. incertaines de la Belgique, frappées dans l'est, und erklärt sie für später als K. August.

1) Tacit. ann. II, 13.

2) Schreiber, Taschenbuch f. Gesch. u. Alterthum in Süddeutschland, 1840, S. 69 fg.; 1841, S. 401 fg.

3) A. Voigt, Schreiben an einen Freund von den bei Podmokl gefundenen Goldmünzen, Prag 1771. Ders., Beschreibung d. böhm. Münzen I, S. 47, 63, 235. Abhandlung über die bei Podmokl im J. 1771 gefundenen Goldklumpen etc. Prag 1777. 8.

4) „Zudem erhellt aus der vaterländischen Geschichte, dass dergleichen Goldstücke auch bei dem ehemaligen Benediktinerkloster in Welicz

fallenden Erscheinungen wurden hier schon früh von den Gelehrten beachtet.[1]) Auch bei Conters im Oberhalbstein (schweizerischen Kantons Graubünden) wurden im J. 1786 zwei in einander liegende Kupferkessel mit einem derartigen reichen Inhalte ausgegraben. Aehnliche Funde fanden ferner bei Oedenbach (in der bayer. Rheinpfalz) 1835, und ganz neuerdings (April 1858) am rechten Donauufer zwischen Irsching, Vohburg und Stockolding in Bayern statt — anderer minder bedeutender Funde zu geschweigen. Hier bei Irsching förderte man bei der Herstellung eines Grabens zur Ableitung des Wassers gegen 1000 Stück derselben hervor, wovon jedes nach erhobener Schätzung einen Werth von mindestens 11 Gulden hatte. Der Form nach werden dieselben als rund und mit einem etwas „schnabelartigen Ausbug“ versehen, durchgehends von aussen gewölbt und auf der innern Seite hohl, somit als schüsselartig geschildert. Die meisten Stücke zeigten, wie so häufig, auf der erhabenen Seite einen Vogelkopf mit einem grossen gebogenen Schnabel; vier Stücke nur hatten Männerköpfe mit grossgelockten Haaren. Die innere Seite enthielt drei, vier, fünf oder sechs erhabene Kügelchen, während wenige hiervon abweichend ein anderes Bild, so in der Mitte einen Stern zeigten.[2]) Dieser Beschreibung entsprechen auch viele der in andern Gegenden gefundenen Münzen; die Darstellungen gleichen sich sehr, die Typen zeigen eine enge Verwandtschaft. Der Vogelkopf mit dem gekrümmten Schnabel, die einzelnen zerstreuten oder durch Fäden zusammenhängenden oder ins Dreieck gestellten Kügelchen, das Dreieck, besonders innerhalb eines Kranzes, das Bild der

unweit Zebrak, bei Kuttenberg und Eule, gefunden worden, und mir ist noch eine Besonderheit von Grullich, Königgratz, dann Würbitschau, zwischen Budin und Lowositz bekannt.“ Abhandlung etc. S. 10.

1) Schreiber a. a. O. 1840, S. 111.

2) Leitzmann, numism. Ztg. 1858, Nr. 22. Einer unmittelbaren Nachricht an uns zufolge befanden sich unter den schliesslich noch beisammen gebliebenen: 7 Stück auf der Hs. mit Vogelkopf rechts, auf der Rs. 6 Kügelchen; 100 Stück mit Vogelkopf links — 6 Kügelchen; 36 Stück ebenso — 5 Kügelchen; über 200 Stück ebenso — 3 Kügelchen; ungefähr 160 Stück mit Schlange — 6 Kügelchen; 8 Stück mit Ornament; ungefähr 150 Stück mit Halbkranz von Blättern — 6 Kügelchen; 9 Stück ebenso — 3 Kügelchen, 1 Stück mit Ornament — 6 Kügelchen; 1 Stück mit beiderseits Ornament; 3 Stück mit jugendlichem Kopfe; 2 Stück mit Stern, sonst abgerieben; 2 Stück auf beiden Seiten abgerieben oder glatt.

Sonne, die Halbmonde, die Sterne sind Typen, die vorzüglich oft vorkommen.[1]) Ebenso oft erscheinen darauf blosse Haken, Ringe, Striche, Knoten, Laubwerk, Blätter, Schnörkel, dreifach an einander gefügte Mondhörner oder nach andern Halsringe; um das Gepräge herum zieht sich häufig ein gekörnter Kreis oder nur unten ein Halbkreis, wie einem Hufeisen gleich.[2]) Solche wurden zumal (im J. 1822) bei Binswangen (bayr. Ldgr. Wertingen),[3]) auch mit mehreren römischen Münzen, bei dem nahen Aislingen, ferner wieder bei Haldendwang (bayr. Ldgr. Kempten) gleichzeitig mit einer römischen Goldmünze von Constantin dem Jüngern v. J. 337 n. Chr., und zu Ellwangen gefunden. Andere Vorstellungen auf derartigen ausgebildeteren Münzen zeigen einen Kopf, zuweilen mit phantastischem Schmuck und eigenthümlicher Haartracht, halbe und ganze Menschenfiguren, ein springendes Ross, einen Reiter, einen Eber, Blumen, eine Aehre und mannigfaltiges aber schwer zu deutendes Ornament.[4]) Nicht ganz selten findet sich auf diesen Münzen auch Schrift, die mit genügender Sicherheit zu deuten noch immer nicht gelungen ist; denn erst in neuern Zeiten hat man, besonders in Frankreich, auf diese merkwürdigen Alterthümer eine genauere Aufmerksamkeit gewendet und in Folge dessen auch vorzugsweise hier aus ihnen für die ältere Münzgeschichte nicht unerhebliche Thatsachen entnommen. Ihrer Seltsamkeit wegen fielen sie allerdings auch in Deutschland schon früh auf. Die Kulturstufe, die sie andeuten, die Technik, woraus sie hervorgegangen sind, haben selbst einen Göthe beschäftigt. Sie stammen von einem Volke, meint dieser, welches zwar in Absicht auf Kunst barbarisch zu nennen ist, das sich aber einer wohl ersonnenen Technik bei einem rohen Münzwesen bediente. Wenn nämlich die früheren Griechen Gold- und Silberküchelchen zu stempeln, dabei aber das Abspringen vom Amboss zu verhindern

1) Bericht an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig, 1838, S. 30 fg.

2) Vulpius, Curiositäten, Weimar 1818, VII. Bd. S. 25 fg.

3) Zwei hier gefundene Stücke wogen im Apothekergewichte jedes $2^1/_2$ Drachmen, im Goldgewichte aber 2 Dukaten 12 Asse; sie waren vom feinsten Golde und mitsammen im Gewichte gerade einem Doppellouisd'or gleich. Guntia von Dr. v. Raiser (Augsburg 1823), S. 22.

4) Jahresbericht des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg für 1839 und 1840, S. 87 und 104 fg.

gedachten, so gaben sie der stählernen Unterlage die Form eines Kronenbohrers, worauf das Küchelchen gelegt, der Stempel aufgesetzt, und so das Obergebilde abgedruckt ward; der Eindruck des untern viereckigen zackigten Hülfsmittels verwandelte sich nach und nach in ein begrenzendes, mancherlei Bildwerk enthaltendes Viereck, dessen Ursprung sich nicht mehr ahnen lässt. Das unbekannte Volk jedoch, von welchem hier die Rede ist, vertiefte die Unterlage in Schüsselform und grub zugleich eine gewisse Gestalt hinein; der obere Stempel war convex und gleichfalls ein Gebild hinein gegraben. Wurde nun das Küchelchen in die Stempelschale gelegt und der obere Stempel darauf geschlagen, so hatte man die schüsselförmige Münze, welche noch öfters in Deutschland aus der Erde gegraben wird; die darauf erscheinenden Gestalten aber geben zu folgenden Betrachtungen Anlass. Die erhabenen Seiten der drei mir vorliegenden Exemplare [1]) zeigen barbarische Nachahmungen bekannter, auf griechischen Münzen vorkommender Gegenstände, einmal einen Löwenrachen, zweimal einen Taschenkrebs, Gebilde der Unfähigkeit, wie sie häufig auch auf silbernen dazischen Münzen gesehen werden, wo die Goldphilippen offenbar kindisch pfuscherhaft nachgeahmt sind. — Die hohle Seite zeigt jedesmal (auf den drei Exemplaren) sechs kleine halbkugelförmige Erhöhungen; hierdurch scheint mir die Zahl des Werthes ausgesprochen. Das Merkwürdigste aber ist auf allen dreien eine sichelförmige Umgebung, die auf dem einen Exemplar unzweifelhaft ein Hufeisen vorstellt, [2]) und also da wo die Gestalt nicht so entschieden ist, auch als ein solches gedeutet werden muss. Diese Vorstellung scheint mir original, fände sie sich auch auf andern Münzen, so käme man vielleicht auf eine nähere Spur, jedoch möchte das Bild immer auf ein berittenes kriegerisches Volk hindeuten. — — Wollte man sorgfältig die

1) Abgebildet bei Vulpius, Curiositäten Bd. VII, Taf. 2. Nr. 1—3.

2) Richtiger ein Ring mit zwei Knöpfen, der nach Schreiber in s. Taschenbuch 1840 S. 67 fg., 240 fg., 401 fg. 1841 Taf. II, 5—8. 19. den ursprünglichen Stellvertreter der Münze andeutet. Dieser Ansicht pflichtet Wackernagel a. a. O. S. 552 bei. Dahin wird auch das Bild des Pferdes bezogen, sowie ferner auf den Münzen die bekannten Spiralgewinde vorkommen. Vgl. Worsaae, Dänemarks Vorzeit S. 49. Unsere Ansicht über die Entstehung der Münzen und der Darstellungen darauf erfolgt weiter unten.

Orte verzeichnen, wo dergleichen Münzen gefunden werden, so gäbe sich vielleicht ein Aufschluss. 1)

Göthe drückt sich über den Ursprung dieser Münzen sehr vorsichtig aus, obwohl er geneigt zu sein scheint, sie für deutsch zu halten und in die Zeit zu versetzen, wo „Franken und Deutsche noch für Eine Völkerschaft gehalten wurden, die Herrschaft hinüber und herüber schwankte und die kaiserlich-königlichen Gebieter bald diesseits bald jenseits des Rheins grössere Macht aufzubieten wussten.“ Andere sind vor ihm und nach ihm näher auf die Frage der Herstammung eingegangen, und es hat sich so eine sehr reiche Literatur darüber erzeugt, ohne dass die Antwort bis jetzt genügend ausgefallen wäre. 2) Ihr zum Theil sonderbares und seltsames Gepräge reizte selbst die Aufmerksamkeit des Volkes, es bildeten sich die wunderbarsten Ansichten, um so verzeihlicher vielleicht, als selbst die Gebildeten auf ganz ungeheuerliche Meinungen verfielen. Man nannte die Münzen Regenbogenschüsselchen, Himmelringschüsselchen, Sterngeschosse, meteorische Pfennige, die der Regenbogen aus seinem Schoss fallen lasse, 3) legte ihnen als Amuleten heilsame Eigenschaften bei und verband überhaupt sehr allgemein so viel Aberglauben damit, dass sich Vernünftige schon früh veranlasst fanden, dagegen strafend und spöttelnd aufzutreten. 4) Die neuern Muthmassungen über

1) Ueber Kunst und Alterthum von Göthe, 1818, III. Heft, S. 92 fg.

2) Vgl. über die Literatur z. B. Curiositäten, S. 26 fg. — Bericht der deutschen Gesellschaft a. a. O. 1838, S. 30. — Auch Dr. v. Raiser, Guntia, Augsburg 1823, S. 22 fg.

3) Guttas s. guttulas Iridis, patinas et patellas Iridis, spermata Solis et Iridis, Iridis flores, guttas Apollinis, asteriscos, schemeschtakin etc.

4) Diese Literatur ist kulturhistorisch nicht uninteressant und unwichtig; vgl. z. B. unter anderm: Doederlinus, dissertatio epistolaris, qua sinistram vulgi et ipsorum literatorum quorundam de generatione patellarum, ceu dicuntur, Iridis, der Regenbogen-Schüsselein, earumque eximiis, ut falso jactantur, virtutibus, opinionem et commenta examinat et confutat. Weissenburgi 1728. 4. — Es ist seltsam, wie man sich phantastisch ihre Entstehung dachte. Dieses sind, bemerkt in Bezug darauf Thurneisser in Uebereinstimmung mit Theophrastus Paracelsus (Doederlinus p. 6), guldene ganz dick formirte und wie ein Schüsselein hohle Groschen oder Pfennige. Sie werden Guttae Apollinis (Solis) und Spermata Solis und Iridis genannt. Sollen von Kraft der Sonnen durch Wirkung influentischer natürlicher und elementischer Kraft, wann Sol die Regenbogen bescheint, in puncto der Zusammenkunft der Sonnenstrahlen und des Regenbogens gählings erschaffen und also formirt werden und hernach herabfallen. Sie werden auch Schemeschtakin

den Ursprung dieser Münzen zerfallen in zwei Hauptgruppen; einestheils ist man geneigt, sie für einheimische Münzen selbstständigen Ursprungs zu halten, andererntheils sieht man sie als blosse Nachahmungen an, ausgegangen von Völkerschaften, die sie unter dem Einflusse auswärtiger, besonders römischer Kultur, mit ungenügender Fertigkeit schlugen. Eine dritte Meinung, es könnten dieselben vielmehr Schmuck, sowohl für Menschen wie für Pferde, gewesen sein, widerlegt sich unmittelbar von selbst, so

von der Sonne und einer heimlichen spiritualischen Präparation also benannt. — Andere meinten, da wo die Iris ihren Halbbogen ausspanne, streue sie Gold und zwar gewöhnlich ins Wasser; letzteres gründet sich auch auf den Glauben, Iris tränke und wenn man den Ort erreiche, wo sie ihren Fuss hingesetzt und zwar bevor sie fortginge, so fände man dort derartige Regenbogenschüsselchen. Solche zeigte ein Freiherr von Seprode und sagte dabei, „der Hirt hätte sie, wo der Regenbogen sich tränkt (wie die Franken reden) und seine Beine von einander thut, dreymal beym Schloss Erckenbrechtshausen im Frankenland gefunden.“ Doederlinus l. c. p. 67. Daran nun zweifelten die Vernünftigen doch schliesslich. Wollte, fragen sie, „jemand sagen, dass die Materie dieses Goldes in den Wolken verborgen liege, nachdem etwa der Goldsamen oder Zeugungssaft durch der Sonne Hitze und Strahlen aus der Erde in die Luft getrieben sei, welcher nachmals allda ausgebrütet und gebildet würde? So ist noch sehr zu zweifeln, ob dergleichen schwere Particulä oder Theilchen sich in die Luft treiben lassen. Gesetzt aber es könne solches geschehen, wo kämen die Figuren und Bilder in den Schüsselchen her? warum wiegen sie alle ungefähr nur zwei Quentchen? Eher sollte man noch glauben, dass auf solchen gesetzten Fall ein goldener Regen folgen könnte, wie denn zu des Kaisers Matthias Zeiten nicht allein ein dergleichen Goldregen soll bemerkt worden sein, sondern auch nach des Balbins Böhmischer Geschichtschreibung einmal Edelgestein geregnet haben soll, dergleichen noch einige in der kaiserlichen Kunstkammer zu Wien gezeigt werden. Obwohl andere dafür halten, dass dergleichen Steine damals durch grosse Sturmwinde in die Luft getrieben worden, bis sie unter dem Regen wieder gefallen. Dass aber in dem Regen oder in der Luft dergleichen genau abgewogene und mit gewissen Zeichen, Bildern oder Buchstaben markirte Schüsselchen von ungefähr sollten gebildet, auch ohne Kunst könnten gezeugt werden, ein solches wird man gescheute Leute nicht sobald bereden können; weswegen denn auf die Frage kühnlich zu antworten, dass diese sogenannten Regenbogenschüsselchen kein Werk der Natur, sondern der Kunst seien.“ Vgl. Mentzel, miscellan. acad. nat. cur. dec. 2. p. 33 (3 Jahrgg.); Valentini, mus. museor. tom. II. p. 62 sq. — Doch genug von diesen ergötzlichen Meinungen. Der Glaube, dass die sogenannten Regenbogenschüsselchen vom Regenbogen herrühren, kommt zum Theil davon her, dass sie sich oft nach starkem Regen, der die Erde abschwemmte, zeigten. Auf diese Weise wurde z. B. der Fund von Podmokl zuerst angedeutet. Abhdlg. über d. bei Podmokl gef. Goldklumpen, S. 7 fg.

dass wir dieselbe füglich unberücksichtigt lassen dürfen. [1]) Die erstere Ansicht, die in den s. g. Regenbogenschüsselchen originale Gepräge sieht, [2]) anerkennt, dass diese Münzen von einem in der Prägekunst ungeübten, barbarischen Volke herstammen, und fasst hierfür als Urheber die Vandalen, Burgunder oder Gothen ins Auge. Einige halten sie, besonders wegen der häufigen Schüsselform für normännische Münzen, weil nach ihnen die ältesten Hohlpfennige aus dem Norden stammten; die meisten aber wahrscheinlicher für gothische und zwar seltsamer Weise deshalb, weil eben die Gothen von der Zeit des Kaisers Probus (276—282 n. Chr.) an bis auf die Zeiten des K. Honorius († 423) gegen die Gallier und Germanen im römischen Solde gedient hätten und hieraus, wie aus der gemachten Beute jene Münzen hätten schlagen können. Die Darstellungen darauf werden zum Theil sehr wunderlich gedeutet. Den innerhalb der vermeintlichen Mondsichel erscheinenden Kugeln wird nach ihrer Basis oder Linealaufstellung eine mystische Beziehung auf das symbolische Dreieck beigelegt, welches entweder die drei Hauptgottheiten der Deutschen, Wodan, Thor und Frikko, oder das in drei Theile getheilte natürliche Jahr bezeichnen soll. Der Lorbeer- oder Eichenzweig (eine sehr willkürliche Annahme, wie auch für sehr unklare Bilder die folgende Deutung!) wird auf das Juelfest der zurückkehrenden Sonne, Sonne und Mond auf ihren eigenen Kultus bezogen; in den andern Darstellungen sieht man den Kopf eines Eisvogels, der auf den Norden gedeutet wird, ein Schiff, einen Schiffschnabel und gar ein Auge Gottes! Die kühlere Richtung erblickt in den Kügelchen auf den Münzen nur die Anzeige des Werths derselben, vielleicht mit der Andeutung, wie vielen Stücken Viehes sie im Werthe gleich standen, [3]) und in dem schlecht gerathenen Adlerkopfe eine Beziehung auf die wirkliche oder eingebildete Macht des Volkes, dem die Münzen angehört haben. Was die Zeit betrifft, so sind einige geneigt, sie in eine noch frühere hinaufzurücken, als schon oben mitgetheilt ist. [4]) Sie

1) Mentzel, ephemerid. natur. curiosor. dec. II. a. III. p. 34.
2) Vgl. v. Raiser, Guntia, S. 23.
3) Dies ist irrig, denn bisweilen haben die kleineren Stücke mehr solcher Kügelchen als die grössern. Vgl. fünfter und sechster Jahresbericht des hist. V. für Schwaben und Neuburg, S. 105.
4) Rathgeber im Bericht v. J. 1838 f. d. deutsche Gesellschaft, S. 39 fg.

müssten ihrem Gepräge nach vor Einführung der römischen Münzen in den nördlicheren Gegenden geprägt worden sein, als in dieselben höchstens nur einige griechische Münzen oder vielmehr nur Nachbildungen derselben durch Barbarenvölker (plagia barbarorum) gedrungen waren; sie müssten ferner in einer an dem edelsten Metalle sehr reichen Gegend geschlagen sein und, da sie in Deutschland so häufig gefunden werden, keineswegs in einem entlegneren Lande. Eben in diesen Gegenden, wo die fraglichen Münzen so oft vorkommen, war das Land der Taurisker sehr goldreich;[1]) es wohnten diese in Steiermark[2]) und reichten von diesem Mittelpunkte aus gegen Süden bis an die Save, gegen Osten bis an den See Peiso[3]) in Ungarn, gegen Westen an die Räten und Vindeliker, gegen Norden an die Bojer. Es schien darum möglich, dass von hieraus jene Münzen zum grossen Theil ihren Ursprung nahmen, wenngleich die weitere Muthmassung, es seien dieselben von Griechen und ihren barbarisirten Nachkommen ausgegangen, vor der Kritik durchaus nicht stichhaltig begründet werden konnte.

Die einseitige Richtung, die Darstellungen auf jenen Münzen als durchweg originale aufzufassen und sie, freilich ohne haltbare Begründung und sichere Nachweise, bloss auf den Kultus der ältesten Bewohner, der Kelten, zu beziehen, entwickelte sich bei einzelnen noch entschiedener, obwohl ohne besondere wissenschaftliche Anerkennung. Es wurde eben in die zum Theil undeutlichen, unkünstlerisch rohen Bilder zu viel hineingedeutet; dass sich freilich solche ächt nationalen und religiösen Bezüge zum Theil darauf annehmen lassen, dafür werden wir weiter unten selbst unsere Ansicht ausdrücken. Von fünf Stücken, um ein Beispiel jener Deutungsweise zu geben,[4]) deren zwei von gelblichem Erz, eins von Silber und zwei von Gold, wird die rohe und dunkle Zeichnung auf den Erzmünzen (das eine Stück ist jedoch unkenntlich), nämlich auf der Vorderseite ein Kleeblatt, auf der Rückseite die Spur einer Aehre, beides als Sinnbilder keltischer Religion gedeutet. Die Silbermünze hat auf der Vorderseite das Bild der Stute, mit sieben Punkten

1) Nach Polybius 34. T. IV, p. 645 sq. Strab. 4. T. II, p. 91 sq.
2) Mannert, Geographie etc. III, S. 604 fg. Zeuss, d. Deutschen u. d. Nachbarstämme, S. 239. Sie waren keltischer Abstammung.
3) Nach Zeuss a. a. O. S. 245 Pelso, der Plattensee.
4) Mone im Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, 1835, S. 118.

um den Kopf, welche die Stelle der Mähne einnehmen; der Hals ist durch einen Halbmond, der Oberkopf und das Maul durch zwei Ringe angezeigt. Hiernach wird diesen Bildern planetarischer Sinn zugeschrieben, sie sollen Mond, Sterne, Sonne und Erde vorstellen, weil ohne diese Absicht sonst wohl ein natürlicher Pferdekopf ausgeprägt wäre. Die springende Stute auf der ersten Goldmünze sei ein beliebtes Bild der Göttin Ceridwen, der Ring unter derselben wird für ihren Kessel, die drei Punkte daran für drei magische Tropfen, und die geschlängelten Striche für den Ablauf des Kesselwassers erklärt. Der Stern mit den acht Strahlen über der Stute soll vielleicht eine Darstellung des Planetensystems oder eines Tempels sein. In der gleich symbolischen Weise wird das Bild der andern Goldmünze, das Flügelross mit menschlichem Kopfe, gedeutet. In diesen Beispielen, setzt der Erklärer hinzu, ist das Gepräge auf den Silber- und Goldmünzen feiner als auf den Erzstücken; ich schliesse daraus nicht auf verschiedene Zeiten, nur bin ich geneigt, die Brustbilder auf keltischen Münzen dem römischen Einfluss zuzuschreiben. Das verschiedene Metall aber ist wohl für die verschiedenen Grade bestimmt, für welche diese Münzen als Erkennungs- und Prüfungszeichen galten. Denn sie waren wohl niemals cursirendes Geld, dafür sind sie einestheils zu selten, anderntheils wurden sie für diesen Zweck durch römische Eroberung des Keltenlandes unnöthig. — Wir enthalten uns jeder Bemerkung hierzu, sowohl was die Annahme des Geheimkultes der Kelten, als die Bezeichnung der Regenbogenschüsselchen als Marken für dessen verschiedene Grade betrifft: nur heben wir hervor, dass, abgesehen von allem Uebrigen, die Stütze dieser Annahme, die Seltenheit ihres Vorkommens, wohl sehr schwach ist, indem sie im Gegentheil viel zu oft und zumal in zu starken Haufen beisammen aufgefunden werden, um sie als blosse Marken und Erkennungszeichen betrachten zu können. Doch hierüber noch mehr zu sagen ist überflüssig.

Um die Münzen als keltische nach ihren Geprägen in noch etwas engere Grenzen unterzubringen, hielt man sich an die bekannte Haupteintheilung der Kelten in Kimri und Gälen. [1]) Jene

1) A. Thierry, histoire des Gaulois. Paris 1828. 3 vol. H. Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland, 1840 S. 67 fg., besonders S. 105 fg.

— so ist diese Ansicht — sassen gegen Osten und Norden, blieben mehr dem alterthümlichen Charakter ihres Volkes getreu und lebten unter der Herrschaft der Familienältesten und Priester, der Druiden. An ihren ursprünglichen Sitzen finden sich meistens stumme Münzen, gewöhnlich Asterisken, doch auch häufig Stücke mit dem keltischen Nationalsinnbilde des Pferdes, als Sinnbild der Freiheit. Die Gälen behaupteten mehr den Westen und Süden, bildeten zwar in den bessern Ländern und im Verkehr mit andern Nationen ihre natürlichen Anlagen mehr aus, verweichlichten aber auch mehr. Ihre Münzen sind kunstreicher, sprechend, sie zeigen gewöhnlich den Kopf des Häuptlings mit seinem Namen auf der einen und das allgemeine Nationalsinnbild oder häufiger noch ein specielles, der Landschaft oder Stadt, auf der andern Seite. Es liegt schon hierin begründet, heisst es, dass die Münzen der Kimri den ursprünglichen Typus am reinsten darstellen und demselben, wenigstens theilweise, am längsten treu geblieben sind; auswärtiger Einfluss, zumal macedonischer Münzen, besonders von Philipp und Alexander, machte sich hier erst später geltend, während bei den Gälen schon sehr frühe die Einwirkung griechischer Bildung (vor allem von dem phokäischen Massilia ausgegangen), sowie später nach der Unterwerfung des Landes das unverkennbare Vorbild des römischen Stempels hervortritt. [1]) Diese Berührung mit den civilisirten Völkern des Südens vermag auch den Grad der Bildung zu erklären, den das Münzwesen der Kelten immerhin voraussetzt, sollte man nicht geneigt sein, die hier bewiesene Fertigkeit der Kelten als eine ursprüngliche und selbstständig erworbene anzusehen. Die Münzen einiger römischen Kaiser, die nur in Gallien geboten haben, wie Albinus († 197 n. Chr.), Posthumus (258—267 n. Chr.), Victorinus (265—267 n. Chr.), Marius (267 n. Chr.), Tetricus (267—273 n. Chr.), sind offenbar das Werk gallischer Kunst, und man bemerkt mit Verwunderung, dass die Münzen aus der Zeit des Tetricus und Posthumus besser sind als die Valerian's, Gal-

1) Conbrouse in s. catalogue raisonné des monnaies nationales de France, Paris 1839 — unterscheidet monnaies gallo-celtiques, civilisation grecque (von 361 v. Chr. an), monnaies gallo-romaines (von 10 v. Chr. an bis 602 nach Chr.). — Dass jedoch das keltische Münzwesen von Westen nach Osten sich ausbreitete, werden wir weiter unten sehen.

lien's und anderer, die im Besitz Italiens waren. [1]) Ueberdiess fehlte es den Kelten, zumal in Gallien, nicht an edlen Metallen, und es ist namentlich bekannt, dass der Arverner Luerius, wenn er sich öffentlich zeigte, goldene und silberne Münzen unter das versammelte Volk auswarf. [2])

Betrachten wir im Allgemeinen das Münzwesen der alten Völkerschaften Galliens [3]), so stimmt dessen Entwicklung mit den letztgegebenen Andeutungen über unser keltisches Münzwesen theilweise zusammen und giebt in Folge dessen auch über unsere heimischen Funde vielfache Aufklärung. [4]) Die Entwicklung des-

1) Revue numism. 1838 p. 330.

2) Strabo IV, 2. — Plutarch im Leben Cäsars Γαλατικὸς πλοῦτος. Thierry, histoire des Gaulois II, p. 67: La Gaule était le Perou de l'ancien monde.

3) Vgl. besonders Marq. de Lagoy, description de quelques médailles inédites de Massilia, Glanum etc. Aix, 1834. Ders., notice sur l'attribution de quelques médailles des Gaules. Aix, 1837. Ders., essai de monographie d'une série de médailles gauloises d'argent imitées des deniers consulaires au type des Dioscures. Aix, 1847. Ders., recherches numismatiques sur l'armement et les instruments de guerre des Gaulois. Aix, 1849. Lelewel, études numismatiques et archéologiques; type gaulois, ou celtique. Bruxelles, 1841. De la Saussaye, numismatique de la Gaule Narbonnaise. Lambert, essai sur la numismatique gauloise du nord-ouest de la France. Bayeux, 1844. Hucher, monnaies du Maine. Le-Mans, 1845. Duchalais, description des médailles gauloises faisant partie des collections de la bibliothèque royale. Paris, 1846. Lemière, essai sur les monnaies de la Bretagne Armoricaine. Rennes, 1852. etc. Grosse Verdienste um die Numismatik im Allgemeinen sowie besonders um die Münzgeschichte Frankreichs und Belgiens haben ferner die beiden Zeitschriften: Revue numismatique publ. par E. Cartier et L. de la Saussaye. Blois 1836 u. fg. J., seit 1856 herausgegeben von J. de Witte und A. de Longpérier, und die revue numismatique Belge; beide enthalten über den oben vorliegenden Stoff eine reiche Fülle von Mittheilungen. Eine kurze Uebersicht über die Literatur findet sich rev. num. 1851 p. 6 sv. Vgl. ausserdem p. 391 sv.; 1852, p. 165 sv.; 1853, p. 5 sv.; 1854, p. 85 sv., 1855 und folg. Jahrgg. an verschiedenen Stellen. — Die nachstehenden Andeutungen sind vorzugsweise die Resultate französischer Numismatiker. (Im Folgenden werden wir die französ. Zeitschrift stets nur rev. numism. citiren.)

4) Wir bemerken, dass wir unter Galliern im Allgemeinen und Galliern insbesondere oder Kelten zu scheiden haben; für die Betrachtung des gallischen Münzwesens im Allgemeinen (in Gallien selbst) ist dieser Unterschied freilich weniger wesentlich. Cäsar (bell. Gall. I, 1) sagt: Gallia est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt Belgae, aliam Aquitani, tertiam Celtae; er stellt Galli dem Namen Celtae gleich und setzt sie den Belgae entgegen: qui ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur; II, 2: Senonibus reliquisque Gallis, qui finitimi Belgis erant. Das Ausführlichere s. bei Zeuss a. a. O. S. 65 fg. Den Wohnsitz der Kelten begrenzt Cäsar (I, 1) so: Gallos (nostra, ipso-

selben lehnte sich hier an die benachbarten Zustände, womit die gallischen Völkerschaften durch friedliche und kriegerische Beziehungen bald bekannt wurden. [1]) Der griechische Einfluss wirkte besonders von Massilia aus, und als die Römer unter dem Vorwande, dieser Colonie gegen ihre Nachbarn beizustehen, selbst festen Fuss in Gallien fassten, als sie sich das Gebiet der Salyer zueigneten und der Proconsul Sextus Calvinus 124 v. Chr. die römische Colonie Aquae Sextiae gründete, kam in das gallische Münzwesen ein neues Element. Die bisherige Unabhängigkeit, die den griechischen Typus freiwillig nachgeahmt hatte, wich dem gebieterischen Einflusse des grossen Eroberervolkes; zu den griechischen Schriftzügen traten die römischen, es wurden die Denare, wie überhaupt das Münzwesen der Römer nachgeahmt. [2]) Doch ging diese Entwicklung nur langsam vor sich, durch die Ereignisse und Umstände bald gefördert, bald gehemmt; auch je nachdem die einzelnen gallischen Völkerschaften gebildeter oder roher waren oder eine grössere Selbstständigkeit in ihren politischen und socialen Zuständen bewahrten, musste die Entwicklung eine verschiedene sein. Wir haben schon der Münzen Philipps II von Macedonien gedacht; es waren diese nicht allein gleichzeitig, sondern noch lange nach dem Tode jenes Fürsten weithin verbreitet und ein sehr gern gesehenes Verkehrsmittel; ihr Name wurde ein Gattungsname für alle ähnlichen Münzen, dessen sich — um nur ein Beispiel anzuführen — der Dichter Ausonius (Ep. V.) noch im IV. Jhrhdt. bediente. Diese Philipper sind auch in gallischen Nachahmungen noch erhalten. Die Hauptseite zeigt den belorbeerten Kopf Apollo's, die Rückseite eine Biga mit dem Lenker und den Namen Philipps (*ΦΙΛΙΠΠΟΥ*). Diese Münze scheint nach einer allmäligen Entartung der vornehmlichste Aus-

rum lingua Celtos) ab Aquitanis Garumna flumen, a Belgis Matrona et Sequana dividit.. Pars, quam Gallos obtinere dictum est, initium capit a flumine Rhodano; continetur Garumna flumine, Oceano, finibus Belgarum; attingit etiam ab Sequanis et Helvetiis flumen Rhenum. Dies ist also das Stammland der Kelten, der Herd jener Bewegungen, woher jene zahlreichen Keltenschaaren, wie reissende Ströme, in verschiedene Richtungen hin sich ergossen haben. Hier finden sich viele Namen von den wandernden Haufen wieder, die fern unter fremden Völkern neue Sitze nahmen. Zeuss a. a. O. S. 185.

1) Rev. numism. 1855, p. 246 sv.

2) Vgl. Cartier in d. annal. archéolog. VI (1847), p. 215 sv.

gangspunkt eines rein gallischen Münzwesens geworden zu sein. Der Kopf, obwohl barbarisch, bewahrt indessen Züge seines Ursprungs, die Rückseite dagegen entfernt sich weiter von der Nachahmung und erhält selbstständigere und lokale Bilder. Schwieriger sind die Uebergangsstücke zwischen der griechischen und römischen Nachahmung zu bestimmen. Es sind schwer zu bezeichnende Typen, anfänglich ohne Umschriften, dann mit gallischen Namen und Würden in meist römischen Schriftzügen. Aber diese Nachahmungen der Consulardenare chronologisch zu ordnen, ist darum sehr misslich, weil man freilich an der stufenweisen Entartung derselben einen leitenden Faden hat, jedoch der sichere Ausgangspunkt für die zum Theil sehr auseinander fallenden Gattungen noch fehlt. Um ein Beispiel anzuführen, so könnte man zwei erhaltene Stücke mit den Namen LITA und EPAD als einen solchen Ausgangspunkt bezeichnen; indem diese Namen zwei aus Cäsars Commentarien bekannte gallische Heerführer benennen, geben sie für ihre Entstehung ein bestimmtes Datum, nämlich ungefähr das J. 50 v. Chr. an. Die erste Münze, welche in ihrer Hauptseite eine gleiche Darstellung mit Denaren der Familie Plaetoria (Brustbild der Diana) hat, zeigt auf der Rückseite einen Reiter, in der Hand eine Standarte mit dem Eber haltend, nebst der Inschrift LITA. [1]) Litavicus war der Anführer der Reiterei der Aeduer. Die zweite Münze, ebenfalls mit denselben Denaren verwandt, enthält auf der Hauptseite das behelmte Brustbild der Minerva und die Inschrift EPAD, auf der Rückseite einen Krieger, der mit der linken Hand seine Lanze und seinen Schild, in der rechten eine Standarte hält; das Schwert, durch ein Gehäng über der rechten Schulter gehalten, erscheint hinter dem Schilde; im Felde befindet sich ein Helm. [2]) Epadnactus, Führer der Arverner, überlieferte den Römern den Lucterius, den Anführer der Cadurici und Verbündeten des Vercingetorix. [3])

Neben solchen offenbaren Nachbildungen griechischer, dann römischer Typen, finden wir selbstständige Darstellungen, welche

1) Duchalais l. c. n. 354 sv. Lelewel, éléments du type gaulois VII, 7.
2) Duchalais l. c. n. 1, sv., Lelewel l. c. VI, 21. — Formation du type des chefs, Lelewel l. c. p. 321 sv.
3) Vgl. die rev. num. 1855 p. 250.

volksthümlich gallische sind. Um diese einzeln zu erläutern, müsste hier eine Auseinandersetzung des socialen, besonders religiösen Lebens der Gallier gegeben werden, was uns, zumal wir überhaupt diese Parallele nur zur Vergleichung mit unsern deutschen Funden ziehen wollen, jedenfalls zu weit abführen würde. Ausserdem ist eine solche Untersuchung sehr schwierig, die griechischen und römischen Elemente haben merklich und unmerklich viel Fremdartiges hinzugebracht und es ist deshalb mitunter sehr schwer zu entscheiden, ob die symbolischen Darstellungen auf den Münzen aus dem einheimischen Kulte und Leben hervorgegangen oder nur bizarr entartete griechische und römische sind. Die Phantasie hat hier, wie überhaupt im ganzen Keltenthum, weiten Spielraum. [1]) Ein Hauptsymbol der Gallier scheint der Eber [2]) gewesen zu sein, er begegnet uns auf Münzen Galliens fast aller Zeiten und aller Gegenden. Nächst ihm erscheint am häufigsten das Ross [3]) — vielleicht ursprünglich nur eine Nachahmung, aber auch bei den Kelten und Germanen stand dasselbe in besonderm Ansehen als Sinnbild des Muthes und der Unabhängigkeit. „Eine Eigenthümlichkeit des Volkes ist, weissagende und mahnende Zeichen auch von Pferden zu entnehmen. Von Gemeindewegen werden diese in eben jenen heiligen Wäldern und Hainen gehalten; schneeweiss und nie berührt von irdischer Arbeit. Wenn sie den heiligen Wagen ziehen, begleitet sie der Priester mit dem Könige oder dem Fürsten der Gemeinde, um ihr Wiehern und Schnauben zu beobachten. Und keine Art von Wahrsagung findet grösseren Glauben, nicht allein bei dem Volke, sondern auch bei den Vornehmen und Priestern. Sich nämlich halten sie für Diener der Götter, jene für kundig des Götterraths.“ [4]) Zu dem Eber und dem Ross kommen der Stier, der Löwe, der Adler und die Schlange. Ihre Darstellungen sind

1) Études sur le symbolisme des plus anciennes médailles gauloises par Hucher — in d. rev. numism. 1850, p. 85, 165; 1852, p. 165.

2) Tacitus (German. c. 45) berichtet von den Aestyern an der Ostsee: als Wahrzeichen des Aberglaubens tragen sie Figuren von Ebern. Obwohl er sie als Germanen bezeichnet, so mögen sie doch Kelten gewesen sein, worauf auch ihre grössere Neigung zum Ackerbau und ihre Sprache, die der britannischen nahe stehen sollte, deuten.

3) Schreiber, Taschenbuch f. Gesch. u. Altth. 1840, S. 237 fg. Vgl. Grimms Mythol. S. 621. 631.

4) Tacitus, Germ. c. 10.

vielleicht ebenfalls griechischen und römischen Ursprungs, wurden auf den gallischen Münzen naturalisirt und nahmen darauf eine besondere, auf den Kultus, auf politische Zustände und besondere Begebenheiten und Veranlassungen sich beziehende Bedeutung an. Neben diesen Haupttypen erscheinen noch andere symbolische und ornamentale, theils eigenthümliche oder eigenthümlich veränderte und theils offenbar entlehnte. Mit Ausnahme einzelner Ornamente, muss man annehmen, dass alle diese Darstellungen auf den gallischen Münzen ihre Bedeutung gehabt haben, aber welche? ist bei den wenigsten mit einiger Sicherheit anzugeben.[1]) Es gehören dahin beispielsweise die Kreuze und die Räder:[2]) jene auf das Christenthum beziehen zu wollen, scheint verfehlt, da sie für eine solche Deutung auf den gallischen Münzen viel zu früh erschienen, obwohl es sonst allerdings eine vielfach angenommene Ansicht ist, dass das Christenthum gerade unter den Kelten zeitige und bereitwillige Aufnahme fand.[3]) — In der Betrachtung des gallischen Münzwesens vom Standpunkte des Typus aus haben sich überhaupt vorzugsweise zwei Richtungen geltend gemacht: die eine sucht die Darstellungen vermittelst der religiösen Mythen und hieratischen Symbole, die den Galliern eigenthümlich waren, zu erläutern; die andere verwirft jede selbstständige Entwicklung, jeden Einfluss des einheimischen Kultus, jede Versinnlichung einer eigenthümlich gallischen Idee und bezieht alles auf die Nachahmung griechischer und römischer Typen.[4]) Wo die Wahrheit liegt, nämlich in der Mitte, haben wir bereits vorbemerkt und wir müssen wieder darauf zurückkommen. Die Schwierigkeit liegt also nur in der Deutung der Typen, besonders da wo die freie Conception der Gallier den vorhergehenden allgemeinen Typus verlässt und in lokalen Bezügen vollständig sich aufzulösen beginnt. Auf den antiken Ursprung deuten vor allem noch die Symbole für den Sonnenkult: die Aehre und das Rad, die Leier und das Dreieck, das Schiff

1) Vgl. Lelewel l. c. p. 91 sv.

2) In Frankreich hat man kleine Räder von Bronze und Silber gefunden, die als Talismane oder Schmuck gegolten haben mögen. Schreiber, Taschb. für Gesch. u. Altth. 1840, S. 140. Vgl. Lelewel l. c. p. 161.

3) Schreiber, Taschenbuch 1839, S. 206 fg. 1840, S. 99.

4) Vgl. die rev. numism. 1850, p. 85 sv.

welches an Ammons geheiligte Barke erinnert, und die Pflanze, das Symbol der Lebenskraft. Auf diesen Münzen, die in das zweite und selbst dritte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung hinaufsteigen, zeigt sich auch der Apollokopf, für diese Zeit das einzige Bild dieser Art. Sie alle erinnern lebhaft an den ursprünglichen griechischen Typus; dieser war mit seinen Darstellungen zum Theil wesentlich hieratisch und dieselbe Bahn hielt der gallische ein, auch noch bei seiner eigenthümlichen und selbstständigen Entwicklung.

Was die Schrift auf den gallischen Münzen betrifft, so giebt es auch rücksichtlich ihrer noch manche erhebliche Schwierigkeit. [1]) Die Nachrichten und die überlieferten Thatsachen sind theilweise einander widersprechend. Die Kenntniss der griechischen und lateinischen Sprache war — wenigstens schon vor den Kriegen Cäsar's — den Galliern nicht ganz fremd. Es bestanden Beziehungen zu den griechischen Colonien und Italien, und selbst das Geld dieser civilisirten Länder war damals bereits diesseits der Alpen zum Theil bekannt und geläufig. Von Massilia aus breitete sich die griechische Sprache und von dem den Römern unterworfenen Narbonensis die lateinische aus; zumal der Handelsverkehr zeigte sich hierbei besonders wirksam. Doch kann man nicht annehmen, dass diese Kenntniss unter den Galliern sehr allgemein geworden sei. Als Cäsar im Lande der Nervier den Feinden seine Schreiben unverständlich zu machen beabsichtigte, bediente er sich dazu der griechischen Buchstaben [2]) — und in der That wird das Zweckdienliche dieses Mittels wenigstens durch keine Münzen der Nervier, Eburonen und Trevirer widerlegt, denn diese zeigen sämmtlich nur lateinische Schriftzüge. Dagegen ist die Schrift auf den Münzen der nicht zu weit von jenen entfernt wohnenden Leuker und Kaleten [3]) griechisch. Vergleichen wir hiermit ferner den Umstand, dass in einer Unterredung mit dem Aeduer Divitiacus, der sich doch in Rom längere Zeit aufgehalten hatte, Cäsar eines Dolmetschers bedurfte, [4]) so kommen wir zu der Ansicht, dass die Gallier da-

1) Vgl. Lelewel, type gaulois, p. 215.
2) Bell. gall. V, 48.
3) Ueber diese s. jedoch weiter unten.
4) Bell. gall. I, 19; vgl. VI, 12. Cicero d. divinat. I.

mals sich griechischer und lateinischer Schriftzüge bedienen konnten, ohne dass die Kenntniss der betreffenden Sprache darum unter ihnen im Allgemeinen eine sonderliche Verbreitung hatte. Selbst von den Druiden behauptet Cäsar nur, dass sie die griechischen Buchstaben kannten und gebrauchten; dort, heisst es, lernen sie (die Zöglinge) eine grosse Anzahl Verse auswendig; daher verbleiben einige zwanzig Jahre in der Lehre und für sündlich halten sie es, dergleichen schriftlich aufzuzeichnen, während sie bei allen andern Dingen, bei öffentlichen und Privatrechnungen sich griechischer Buchstaben bedienen. [1]) — Man hat von diesem Grundsatze der Druiden auch den Mangel an Schrift auf den älteren gallischen Münzen herleiten wollen. Die Zöglinge vernachlässigten nach den Vorschriften ihrer Lehrer die Schrift auf ihren Nachahmungen griechischer Münzen, es blieben davon mitunter nur einzelne Züge oder Bruchstücke von Buchstaben übrig, die entstellt und verwandelt allmälig in Zierrathen und phantastische Zeichen übergingen. So wurde bald von Anfang an die Schriftlosigkeit bei den älteren gallischen Münzen eine unerlässliche Bedingung. [2]) Ohne diese Ansicht des Grundes — die Thatsache steht bis jetzt fest — näher zu untersuchen, bemerken wir nur, dass sich jener Grundsatz der Druiden nur auf ihre Lehre erstreckte und rücksichtlich der Münzen der Mangel an Schrift vorzugsweise nur in der frühern Unkenntniss und dem allmäligen Unverständniss der fremden Originale seine Veranlassung zu haben scheint. Zur Zeit Cäsar's wenigstens stand die Herrschaft der Druiden noch in vollem Ansehen, und doch haben wir aus dieser Zeit unzweifelhafte gallische Münzen mit Schrift. In Narbonensis kann man sogar genau unterscheiden, wie die Münzen mit griechischer Schrift älter sind als die mit lateinischer, da beide Arten in den verhältnissmässig grossen Zeitraum von 200—60 v. Chr. fallen; in dem übrigen Gallien lässt sich diese Nacheinanderfolge freilich nicht unterscheiden, da hier die Zeit dafür sich auf die Dauer von 120—60 v. Chr. begrenzt: aber zur Zeit des Cäsar finden sich beide Schriftarten auf gallischen Münzen angewendet, beide ziemlich ausgedehnt, beide einander fast das Gleich-

1) L. c. VI, 14.
2) Vgl. Lelewel l. c. p. 46.

gewicht haltend, bis von dieser Zeit an die lateinische allmälig die Oberhand gewinnt und die griechische auf eine weit geringere räumliche Ausdehnung eingeschränkt wird. Dennoch behauptete sich im Allgemeinen der griechische Einfluss auf das gallische Münzwesen fortwährend, bis dieses zur Zeit des Augustus durch dessen Anordnungen in seiner Nationalität zu Grunde ging.[1])

Bevor wir diese Ergebnisse über das gallische Münzwesen auf unsere verwandten einheimischen Münzfunde anwenden, ist es erforderlich, vor allem die Gegenden näher ins Auge zu fassen, wo sie nach den obigen Andeutungen gemacht worden sind. Diese Fundorte erstrecken sich über den ganzen Süden Deutschland's mit den nördlichen und östlichen Abhängen der Alpen, und es ist also der Frage nach dem Ursprunge jener Münzen die Frage nach der Nationalität derjenigen Völkerschaften vorauszuschicken, in deren frühern Gebieten sie sich gegenwärtig finden. Diese Frage ist allerdings schwierig zu beantworten, doch fehlt es nicht an Anhaltspunkten.[2]) Dass der Gallier Macht einst die grössere gewesen sei, sagt Tacitus[3]), erzählt der gültigste Gewährsmann Julius Cäsar, und es ist daher glaublich, dass auch Gallier nach Germanien hinüber gezogen sind. Denn wie wenig konnte doch der Fluss (der Rhein) hindern, dass nicht jeder Stamm, wie er gerade zu Macht gelangte, Wohnsitze einnahm und mit andern vertauschte, die noch Gemeingut und noch nicht durch die Grenzen mächtiger Königreiche gesondert waren. So wohnten zwischen dem hercynischen Walde und den Flüssen Rhein und Main die Helvetier, weiterhin die Bojer, beides gallische Stämme. Noch erhält sich der Name Boihemum als ein Denkzeichen der alten Geschichte der Gegend, wenn auch ihre Bewohner andere geworden sind. Ob aber die Aravisker sich von den Osern, einer germanischen Völkerschaft, lostrennten, um nach Pannonien, ob die Oser von den Araviskern, um nach Germanien zu wandern, das ist, da sie noch jetzt die gleiche Sprache, Satzung und

1) Vgl. hierzu besonders die rev. numism. Belge 1854 p. 145 sv. Ueber das Münzsystem d. Gallier die rev. num. 1847, p. 241 sv.

2) Vgl. besonders Zeuss, d. Deutschen u. d. Nachbarstämme, S. 160 fg.

3) Germania c. 28.

Sitte haben, unsicher. — Nicht möchte ich, fährt Tacitus [1]) fort, zu den Völkern Germaniens, obwohl jenseits des Rheins und der Donau wohnhaft, diejenigen zählen, welche das Zehntland bebauen. Denn die Leichtfertigsten der Gallier, denen Armuth Muth gab, nahmen den Boden zweifelhaften Besitzes in Beschlag. Bald ward der Grenzwall gezogen, die Grenzbesatzung rückte vor, und sie gelten als ein Ausläufer des Reiches und Theil der Provinz. [2]) — Die Bojer wurden in dem hercynischen Walde von den Cimbern freilich vergeblich angegriffen, aber erfolgreicher kämpfte Marbod mit seinen Markomannen gegen sie; er nahm ihnen das Land und bald mögen dort auch die Spuren der gallischen Bewohner verschwunden sein, an welche nur noch des Landes Name endlich erinnerte. Da wo ein anderer Theil des gallischen Stammes zu Augustus Zeit von den Dakern besiegt und vernichtet war, nahe dem norischen Lande am Plattensee, lag die s. g. Einöde der Bojer. Enger begrenzt wohnten die Aravisker auf dem rechten, die Oser auf dem linken Donauufer; nach mehreren Nachrichten der Alten gehörten sie zu den Pannoniern. [3])

Wir finden also hier eine ganze Kette entschieden keltischer Völkerstämme. Wir finden solche also nicht nur in Gallien und Norditalien, sondern sie ziehen sich durch die ganze Alpenreihe und weiter östlich bis in den Balkan und bis zum schwarzen Meere. Mögen sie nun ursprünglich eine frühere Völkerwelle sein, die von Asien aus Europa überfluthete, der die Germanen nachdrängten, die sie vor sich herschoben und keilartig durchbrachen; [4]) mögen die Germanen selbst Kelten gewesen sein und mag der Name Kelten und Germanen nur verschiedene Kulturstufen bezeichnen; [5]) mögen sie endlich erst wiederum von Gallien aus in die genannten Landschaften vorgedrungen sein: dies berührt uns hier wesentlich nicht, indem wir nur hervorheben, dass diese keltischen Völkerschaften im Stromgebiet

1) Germania c. 29.
2) Vgl. Mone, Urgeschichte des badischen Landes, Bd. II.
3) Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 1. Bd. S. 729.
4) Leo, Vorles. über die Gesch. d. deutschen Volkes und Reiches I, S. 194.
5) Holtzmann, Kelten und Germanen. Stuttgart 1855.

der Donau zu dieser Zeit von den germanischen streng geschieden sind. Ausser den eigentlichen Galliern gehören dahin also die Helvetier und Bojer, vom Main an östlich und nördlich bis nach Böhmen hinein; noch weiter östlich kennt Tacitus keltische Gothinen, und der ganze Raum von Böhmen bis zum adriatischen Meere ist von gallischen Völkern (Vindelici, Raeti, Norici, Carni etc.) bewohnt. An sie schliessen sich östlich die entschieden keltischen Skordisker, von denen die Galaterschwärme ausgingen, welche häufig über die umliegenden Länder herfielen, über die Gebirge südwärts nach Macedonien und Griechenland und gegen Südost nach Thracien und Vorderasien. Hier liessen sie in Niederlassungen überall ihre Spuren zurück. Weiter nördlich bis zu den Donaumündungen wohnten die Bastarner und Peuciner, die ebenfalls für gallischen Stammes zu halten sind; sie berührten sich mit thracischen und sarmatischen Völkern. [1])

Die merkwürdigen Münzen, die wir hier im Auge haben, deuten durch ihre Fundstätten entschieden darauf hin, dass sie den genannten Völkerschaften angehörten und somit keltisch sind. Sie finden sich in Deutschland nur in dieser Strecke von Gallien an bis nach Ungarn hin, der mittlere Theil Deutschland's bietet sie nur vereinzelt,[2]) und dass sie im nördlichen gefunden wären, ist mir nicht bekannt. Ihr Typus mit den eigenthümlichen Darstellungen ist aufs engste mit dem Typus der eigentlichen gallischen, ferner mit dem ähnlicher, in England und Spanien gefundener Münzen verwandt; es erscheinen auf allen dieselben oder ähnliche Figuren und Symbole und bekunden, dass sie nur in denselben Kulturverhältnissen und eben nur von verwandten Völkerschaften ausgegangen sein können. [3]) Abweichungen im Einzelnen sind leicht erklärlich, indem ein so ausgedehntes Gebiet,

1) Holtzmann a. a. O. S. 9. — Zeuss, die Deutschen u. die Nachbarstämme, S. 128, erklärt die Peuciner und Bastarner mit Tacitus jedoch für Germanen.

2) In den Werragegenden zwischen dem Dolmar, der Disburg, Geba und den Gleichen kamen sie so vor. Vgl. v. Donop, das magusanische Europa S. 242. Ueber die Funde bei Trier vgl. die Jahresberichte der Ges. f. nützl. Forsch. in Trier seit 1852.

3) Man vergl. nur z. B. die im 5. u. 6. Jahresberichte des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Taf. II. und III., dazu S. 104 fg., abgebildeten Münzen mit den so zahlreich in der rev. numism. mitgetheilten.

auf dem sie entstanden und im Verkehre dienten, dieselben leicht zur Folge haben konnte, zumal die Entwicklung des Typus eine verschiedene werden musste, je nachdem die Verhältnisse sich gestalteten, welche auf die gesammte Kultur der einzelnen Völkerschaften einen entscheidenden Einfluss ausübten. Ueberall und in jeder Zeit aber bieten sich Anhaltspunkte, im rohesten Typus bis zum kunstreicheren dieselben Anschauungen zu verfolgen, die mit bald geübter bald unvollkommener Technik zur Darstellung gekommen sind. Wenn wir den Weg untersuchen, worauf diese Münzen in unsere Gegenden gelangten, so leiten sie auf denselben Ursprung zurück, worauf oben die in Gallien gefundenen bezogen sind. Die Gallier lernten das Münzwesen der Griechen und griechischen Colonien kennen und schlugen, wie die ältesten Typen unwiderleglich kundgeben, ihre frühesten Münzen nach deren Muster. Ihr lebhafter Verkehr — indem sie, länger sesshaft, eine bedeutende Kultur entfalteten, ausgebildete Metallarbeiter hatten, Handel trieben, Städte und Landstrassen anlegten — hielt sie ebenso sehr unter einander als mit den Nachbarn in Verbindung, und so wanderte anfänglich das neue Geld von Westen nach Osten, bis die östlichen Völkerschaften auch ihre eigenen Münzen zu schlagen anfingen. Ob später vielleicht ein direkter und nachhaltiger Verkehr mit den Griechen im Südosten sich entwickelte, ist nicht sicher nachzuweisen.

Dieser Zusammenhang unserer Funde mit den in Frankreich zum Vorschein gekommenen lässt sich auch an bestimmten Beispielen nachweisen. Hiervon ausführlicher nur eins. Wir haben oben bereits den Fund von Podmokl erwähnt. Auf der Kupfertafel seiner Mittheilung über diesen Fund giebt Voigt auch ein Stück desselben in einer Abbildung, wonach dessen Vorderseite einen roh gearbeiteten behelmten Kopf links blickend, die Rückseite ein nach derselben Richtung springendes Pferd zeigt. Ueber diesem letztern sind drei mangelhaft abgebildete Buchstaben, die jedoch *KAΛ* gelesen werden müssen. Gleiche Münzen finden wir ausserordentlich weit verbreitet und dabei in ziemlicher Menge. Jene von Podmokl waren goldene; von Silber finden wir sie in Bayern,[1])

1) Jahresbericht d. Kreisvereins f. Schwaben und Neuburg 1839 u. 40, S. 104 fg., Taf. II.

wie ebenfalls schon erwähnt ist, zahlreich in Baden und Württemberg und in der Schweiz,[1]) massenhaft in Frankreich, zumal in Lothringen. Ueberall bleibt sich der Typus wesentlich gleich, nur herrscht dessen Form mit den drei Buchstaben *ΚΑΛ* in Deutschland vor, während eine Form mit erweiterter Aufschrift *ΚΑΛΔΟΥ*, *ΚΑΛΕΔΟΥ* und *ΚΑΛΕΤΕΔΟΥ*, wodurch das sonst unter dem Pferde befindliche vierspeichige Rad wegfällt, vorzugsweise Frankreich angehört. Die erstere Form, die sich nebst dem Rade ausser auf Goldstücken nur noch auf den ältesten Silbermünzen des Volkes, das sie schlug, befindet, soll die ältere und die erweiterte die jüngere sein, womit wir übereinstimmen, ohne dass wir jedoch zugeben können, diese Münzen seien zuerst im Osten geschlagen worden, sie seien nationale Rastenzeiger auf einer langen Völkerstrasse, auf dieser im Zuge vom Osten zum Westen als Spuren der Wanderung mit allmäliger Entwicklung des Typus zurückgelassen.[2]) — Wir haben die keltischen Bewegungen oben bereits angedeutet, wir finden sie in der Zeit, die der Entfaltung des keltischen Münzwesens unmittelbar vorhergeht, in der Richtung von Westen nach Osten. Schon dies spricht gegen jene Ansicht. Ferner widerspricht das Gepräge der Münzen selbst, sie sind offenbar römischen Denaren nachgebildet, auf einigen befindet sich selbst noch das Werthzeichen (X)[3]) und ebenso bekundet dies der roh nachgeahmte Minervakopf — wir dürfen hieraus mit vollkommener Gewissheit schliessen, dass sie in die Zeiten zu versetzen sind, wo in Gallien der römische Einfluss dem Münzwesen der Gallier einen neuen Aufschwung gab. Den Einwand, der sich besonders auf die schon angeführte Aeusserung Cäsar's stützen möchte, als sei es durch die Druiden verboten, die Münzen mit Schrift zu versehen, haben wir bereits als nichtig berührt;[4]) ein fernerer Einwand, es würde der römische Einfluss auf diesen Münzen auch die lateinische Schrift eingeführt haben, hebt sich durch die

1) Celtische Münzen aus Nunningen, im Canton Solothurn, von W. Vischer. O. O. u. J. 4. Vergl. die rev. numism. 1853, p. 150 sv.

2) Vgl. Schreiber im Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit 1859, Nr. 5.

3) Akerman, ancient coins p. 158, pl. XIX, no. 2.

4) Vgl. Senckler in d. Mitth. v. Alterthumsfreunden im Rheinlande, Bd. XI. Lelewel, type gaulois p. 217.

Thatsache, dass die Gallier, eben nach Cäsar, bei schriftlichen Aufzeichnungen sich der griechischen Buchstaben bedient haben; wenigstens dürfen wir dies aus seinen Worten schliessen, wenn er zu jener Stelle hinzufügt: „Das (nämlich das Verbot der Druiden, die Lehre aufzuzeichnen), scheint mir, haben sie aus zwei Gründen so bestimmt: weil sie wollen, dass weder die Lehre unter das Volk gebracht wird, noch die, welche sie lernen, im Vertrauen auf die Schrift, ihr Gedächtniss weniger ausbilden." Hieraus folgt, dass das Volk zu Cäsar's Zeit wenigstens zum Theil mit den Buchstaben und zwar den griechischen, worin die Druiden die öffentlichen und Privatdocumente abfassten, nicht unbekannt war, dass es keine einheimischen Buchstaben hatte, weil sonst die Druiden die für Staats- und Privatzwecke angefertigten Urkunden jedenfalls in diesen abgefasst haben würden, und dass endlich die griechischen Buchstaben so lange auf den Münzen ihre Verwendung finden mussten, bis sie unter dem bewältigenden Einflusse römischer Kultur den lateinischen wichen. — Mindestens schon zu Cäsar's Zeiten, das steht thatsächlich fest, begannen die stummen Münzen allmälig aufzuhören, zu derselben Zeit wissen wir nichts von einer Zuwanderung nach Gallien vom Osten, von keiner Völkerschaft, die ein ausgebildeteres Münzwesen dorthin gebracht hätte, und wir haben in Folge dessen keine Veranlassung, die in Gallien unter dem Einflusse der ersten Kulturvölker der alten Welt, der Griechen und Römer sich entwickelnden Verhältnisse in dieser Beziehung der Einwirkung vom Osten her zu unterstellen.

Die fernere nothwendige Folge aus diesen Thatsachen ist, dass die in unsern heimischen Funden befindlichen Keltenmünzen auch ihren Ursprung im Westen zu suchen haben. Und so ist es allerdings. Von welcher Völkerschaft aber sind jene Münzen mit den drei griechischen Buchstaben ausgegangen? Diese Frage ist vielfach erörtert und noch nicht zu einem vollständigen Abschluss gebracht.[1]) Einige legten sie den Leuken, andere den Kaleten[2]) zu, und die letztere Bestimmung erfreute

1) Darum legt sie noch Barthélemy, manuel de numism. anc. p. 101, zu den unbestimmten.

2) Vgl. Lelewel, type gaulois p. 239, Akerman l. c. Duchalais l. c. p. 214 sv.

sich vielfacher Anerkennung. Diese Völkerschaft, die Cäsar zu den Armorikanern rechnet und als Caleti und Caletes [1]) aufführt, wohnte nahe der Seine in der Landschaft, die heutzutage Pays de Caux genannt wird. Sie zählte zu seiner Zeit zehntausend Bewaffnete. Auch an ein Caledunum, Chaumont, dachte man als Münzstätte, ohne jedoch bei der Mehrheit so benannter Ortschaften zu einer festen Bestimmung gelangen zu können. Indem man die Kaleten als die Völkerschaft bezeichnete, von der die Münzen ausgegangen, liess man sie von Osten nach Westen wandern und fand die Spuren ihres Zuges in den verschiedenen Münzfunden der verschiedenen Landschaften. So seien sie auch in Böhmen sesshaft gewesen und von ihnen jene Stücke zurückgelassen, die sich in dem Funde von Podmokl wieder dargeboten haben. Diese Ansicht ist unhaltbar und die allgemeinen Gründe dagegen haben wir schon oben vorgelegt. Dann wissen wir von den Kaleten insbesondere nicht, dass sie je in Böhmen sich niedergelassen haben. Ferner spricht auch die griechische Schrift auf den Münzen hiergegen, denn wir wissen nicht, wie die Kaleten von Böhmen aus mit den Griechen in Verbindung getreten sein könnten. Es ist aber die Zeit, wann dies geschehen sein müsste, aus den Münzen selbst, eben aus deren Schrift wieder zu schliessen, und in dieser Zeit, die wir oben bestimmt haben, meldet uns die Geschichte wiederum nichts von ihrem Aufenthalte in jenem Lande, das damals bereits die Bojer besetzt hatten. Und diese sind eben die Kelten, die wir mit dem Münzfunde von Podmokl in Verbindung setzen müssen.

Denn auch eine solche Modification der erörterten Ansicht, als seien die mit *ΚΑΛ* bezeichneten Münzen von den in Gallien sesshaften Kaleten ausgegangen, können wir für unsere deutschen Funde nicht billigen. Für eine solche Annahme war jene Völkerschaft zu weit entfernt und zu unbedeutend. Die weite Verbreitung aber setzt eine nahe und engere Verbindung voraus und vor allem ein Ansehen, das nur einer sehr mächtigen Völkerschaft, der mächtigsten unter den Kelten zugeschrieben werden kann. Hierauf ist denn in der That eine neue Bestimmung

1) Bell. gall. II, 4. VII, 75. Vgl. Zeuss a. a. O. S. 204.

dieser Münzen gegründet, die allerdings vor allen andern die grösste Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf.[1]

Die überaus zahlreichen Münzen der angegebenen Art, begründet sie, denen gegenüber alle andern der Gallier für selten anzusehen sind, müssen einer Völkerschaft angehört haben, welche in der Geschichte Gallien's eine sehr wichtige, ja die wichtigste Rolle gespielt hat. Diese Völkerschaft kann keine andere als die der Aeduer gewesen sein, von der solches durch die Nachrichten der Alten hinlänglich bekundet wird.[2] Sie hatte unter den übrigen den Principat inne. Abgesehen also selbst von der Schrift, hat sie das Recht, die Münzen, die von allen am meisten vorkommen, als die ihrigen zu beanspruchen; jeder Zweifel muss aber um so mehr verschwinden, da sich auf ihnen die Aufschrift *EΔOΥ* findet, welche nur das Seitenstück zu der Legende EDVIS bildet, die sich auf Denaren des Helvetiers Orgetorix seit seinem Bündniss mit Dumnorix und den Aeduern zeigt. Es bleibt also nur die Bedeutung des Wortes Kalet zu erklären übrig. Die Gegend, worin die Gallier, in ihrer eigenen Sprache: die Kelten wohnten, ward späterhin Gallia Lugdunensis benannt und in Mitte derselben befand sich der Hauptsitz der Aeduer; diese waren das Oberhaupt der ganzen keltischen Stammesgenossenschaft. *KAΛET* ist also der Name des grossen Volkes, an dessen Spitze die Aeduer standen; kalet heisst aber: die harten, abgehärteten, so nannten sie sich mit stolzem Beinamen, und so nennen sich noch heute ihre Nachkommen im ehemaligen Armorika.[3] Es sind also jene Münzen von den Aeduern geschlagen. Anfänglich sind es Quinare von barbarischem Gepräge, ohne Schrift, mit dem behelmten Kopfe und dem Pferd, worüber und worunter gemeiniglich ein Ringelchen ist, dann erscheinen die Stücke mit der Schrift *KAΛ* und schliesslich die mit der Doppelschrift *KAΛET EΔOΥ*.

Wir können jetzt den Zusammenhang unserer böhmischen, der deutschen Funde überhaupt, mit den französischen auf eine zweifache Weise erklären. Es ist wohl nach den vorhergehenden

1) F. de Saulcy in d. rev. numism. 1858, p. 281 sv.

2) Caes. bell. gall. I, 31, 43; VI, 11, 12; VII, 37; VIII, 46, 54.

3)

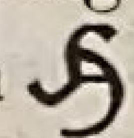
Ni zo bepreit	Nous sommes toujours
Bretonet,	Bretons,
Bretoned tud kalet.	Bretons, les hommes durs.

Andeutungen klar, dass das keltische Münzwesen in Gallien seinen Ursprung nahm; hiernach verbreiteten sich die Münzen vom Westen zum Osten, wurden auch hier von den Stammverwandten angenommen und bald in eigener Weise wieder nachgeahmt. Die vorgefundenen Münzen mit *KAΛ* und *KAΛET* können nun entweder noch die aus dem Stammlande herübergekommenen sein, oder wir können sie bereits als eigene, selbst geschlagene, wenn auch nachgeahmte Gepräge unserer Kelten ansehen, die darauf den stolzen Beinamen des Stammes beibehielten. Dieses letztere möchte namentlich in Bezug auf die Bojer in Böhmen, die eine eigene Kultur entfalteten, vorzuziehen sein. Der Name der Bojer ist in der Geschichte der keltischen Völkerschaften hochberühmt, und eben dessenwegen mochten sie den rühmenden Namen Kalet auf den Münzen fortführen. Bojer waren mit gallischen Völkern über die Alpen nach Italien gezogen und stritten dort gegen die Römer; Bojer widersetzten sich dem Andrange der Cimbern im hercynischen Walde; Bojer, mit ihren Nachbarn, den Norikern vereinigt, kämpften in den Donaugegenden gegen die Daker. Sie waren wegen ihrer Tapferkeit von ihren Stammgenossen geehrt, und die Aeduer baten darum den Cäsar, sie bei ihnen Sitz nehmen zu lassen. [1]) Sie waren in früher Zeit östlich neben den Helvetiern (diese gegen den Main und den Rhein) sesshaft gewesen und sassen noch da zur Zeit der cimbrischen Wanderung. Bald mussten sie jedoch ihren nördlichen Nachbarn weichen, sie wurden von den Markomannen vertrieben, allein ihr von Waldhöhen umgebenes Land nannten die Deutschen nachher noch zu allen Zeiten Bojenheim, Böhmen. Sie zogen über die Donau und erkämpften sich Sitze neben den Norikern. Als die Helvetier zu Cäsar's Zeit auswanderten, um sich neue Wohnplätze zu erobern, schloss ein Theil der Bojer sich diesen an, und diese Abtheilung fand denn nach der Niederlage der Helvetier Wohngebiet bei den Aeduern. Hier erwähnt sie noch Tacitus. [2]) Wir sehen aus diesen Thatsachen die, wenigstens anfänglich, grosse Macht dieser Völkerschaft, besonders ihre weiten Herumzüge und ihre Verbindung mit dem alten Stammlande, worin ihr Münzwesen in Folge stetigen Verkehrs seinen Ursprung gehabt hat.

1) Caesar, bell. gall. I, 28. Vgl. Zeuss a. a. O. S. 244.
2) Histor. II, 61. Zeuss a. a. O. S. 244 fg.

Doch wie dem auch sei, am Ende ist es von geringerer Wichtigkeit, ob die mit *KAA* bezeichneten Münzen zuerst von den Kaleten oder Leuken oder Aeduern oder einer andern gallischen Völkerschaft ausgingen; es beweist die ganze Entwicklung des keltischen Münzwesens, dass es in Gallien seine Wurzel hatte und von hieraus sich auch unter die keltischen Völkerschaften ausserhalb Gallien's verbreitete. Man glaubt sogar den Zeitpunkt der ersten Entstehung genauer an ein bestimmtes Faktum anknüpfen zu können, nämlich an die Eroberung Delphi's durch die Gallier im J. 279 vor Chr. und die hier von denselben erbeuteten Stateren Philipp's von Macedonien. Bis zu der Zeit dieses Königs war das Gold in Griechenland so selten, dass man es nicht zu Münzen verwendete; er jedoch gewann aus den Minen Thessalien's eine solche Menge davon, dass er von nun an die Goldmünzen massenhaft schlagen liess. Von ihm wurden die Goldmünzen überhaupt noch mehrere Jahrhunderte nachher Philipper genannt. [1]) Die Gallier indessen erbeuteten bei der Plünderung Delphi's eine Menge wirklich von Philipp geschlagener Goldmünzen, und diese sind in der That wiederum die Quelle ihrer eigenen Goldmünze, ferner, da sie anfänglich nur solche schlugen, ihrer eigenen Münze überhaupt geworden. Dies haben wir bereits oben erwähnt. Vor dem Zuge des zweiten Brennus nach Griechenland münzten die Gallier nicht, bestimmt keine Goldmünzen, da die Colonien in Gallien, Massilia, Rhoda, Emporiä, nach deren Muster es vielleicht ausserdem geschehen sein könnte, solche nicht geprägt zu haben scheinen. Ja es verging auch nach der Rückkehr in die Heimat noch eine geraume Zeit, ehe ein Versuch zu einem nationalen Münzwesen wirklich stattfand. Dann offenbarte er sich als reine Kopie und erst allmälig ging eine schüchterne Veränderung des Typus vor sich. Die Spuren davon sind in den Münzen der Arverner noch deutlich zu verfolgen. Indem dieser Vorgang im Mutterlande ein Seitenstück dazu, wie es später mit der Entwicklung des keltischen Münzwesens in Deutschland zugegangen ist, (denn bis jetzt ist dies nur durch Analogien einigermassen zu erkennen) zu geben vermag, lenken wir darauf besonders die Aufmerksamkeit. Die Philipper zeigen auf der Hs. den belor-

1) Barthélemy, manuel de numism. anc. p. 3.

beerten Kopf, auf der Rs. die Biga und die Aufschrift: *ΦΙΛΙΠΠΟΥ*. Auf der ersten Nachahmung der Arverner ist diese Schrift, wenn auch etwas verändert, noch deutlich zu erkennen, ausserdem befindet sich zwischen den Beinen der Pferde ein aus *A* und *P* zusammengesetztes Monogramm: *ΑΡουέϱνοι*. Dieses Monogramm ist auf den folgenden Nachahmungen bereits verstümmelt, ebenso der Name Philipp's; allein dieser ist selbst auf den Nachahmungen dritten Grades doch noch kenntlich, während das Monogramm noch mehr entartet und auf denen des vierten vollständig in das unter dem Namen triquetra bekannte Symbol (nämlich ) übergeht. Auch der Name erscheint jetzt entstellt *ΛΙΠΠΟΠΟ*. Ebenso verändert sich das Gewicht; indem die wirklichen Münzen Philipp's von Macedonien 8, 60 Gramm wiegen, haben die arvernischen nur das Gewicht von 8, 38; 7, 90; 7, 80, und 7, 70. Dies geschah vielleicht bereits unter italischem Einfluss (zwischen 232 und 220 v. Chr.). Später (gegen 140) fand der Uebergang von den Nachahmungen der Philipper zu dem Nationaltypus der Arverner statt.[1])

Ein zweites Beispiel, das sehr lehrreich ist, bieten die Münzen der Aulerci Cenomani[2]) und zwar solche, die vor die Zeit des Schriftgebrauchs fallen. Sie gehören den Anfängen des gallischen Münzwesens an und tragen, indem die Aulerci dem Druidenkultus sehr anhingen, hiervon die deutlichsten Kennzeichen.[3]) Die ersten Symbole, welche man auf diesen Münzen sieht, beziehen sich auf den Sonnenkult und als wirkliches Bildniss kommt nur der Apollokopf auf denselben vor. Anfangs ist dieser Kopf in seiner einfachsten Form ideal und grossartig, dann wird er mystisch, hieratisch und im Gegensatz zu dem allgemeinen typischen Charakter nach Lokaleinflüssen verändert. Von dieser allmäligen Veränderung und Ausartung sind uns die genau auf einander folgenden Belege erhalten.[4]) Die erste Nachahmung ist noch eine vollständige griechische Münze. Der Apollokopf bewahrt vollständig die griechische Auffassung, und dies, sowie anderseits selbst die Technik, bürgt in dieser Zeit für den innigen

1) Lenormant in d. rev. numism. 1856, p. 297 sv.
2) Von Caesar noch unter den Armorici genannt, mit dem Hauptorte *Οὐΐνδινον*, Le Mans. Zeuss a. a. O. S. 204.
3) Rev. numism. 1850, p. 85 sv.
4) Ebend. pl. II.

Zusammenhang des gallischen mit dem griechischen Münzwesen. Auf dem Kopf des einen Stückes (es liegen zwei Exemplare vor) ist mit besonderm Stempel noch das Bild eines Hippokampen, auf dem zweiten das eines Ebers eingeschlagen. Auf dieser letztern Münze sind auch Spuren von Schrift zu bemerken. Die Rückseite hat ein Zweigespann, wie die macedonischen Münzen. Jene beiden Thiere nun, der Hippokamp und der Eber, die ursprünglich dem Typus der Münze fremd waren, sind darauf als nationale Symbole und Zeichen nachträglich zur Beglaubigung des Ursprungs und der Berechtigung zum Umlauf gesetzt; später wurden sie gleich mit in den Hauptstempel eingegraben und traten so gleichmässig mit dem ersten Bilde auf den Münzen typisch auf.[1]) Dass die letztere Behandlung des Typus aber die spätere ist, geht aus derselben unmittelbar selbst hervor: die Darstellung wird stufenweise immer manierirter, phantastischer, der Kopf verliert die grossartige Einfachheit und Schönheit, das Gespann verwandelt sich in ein Flügelross mit Menschenkopf, das über eine liegende Menschenfigur hinwegsetzt,[2]) der Wagen verschwindet ganz und hinterlässt nur die dürftigste Andeutung eines Rades, es erscheinen mancherlei Symbole, und dazu verschlechtert sich die Technik zusehends und wird von Stufe zu Stufe unbehilflicher.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang müssen wir auch für das Münzwesen der im Osten sesshaften Kelten annehmen, nur ist gleich das zu berücksichtigen, dass hier nicht eine unmittelbare Nachahmung griechischer oder der spätern römischen Typen stattfand, sondern nur eine mittelbare, insofern nämlich die ersten Münzen der östlichen Kelten wiederum nur Nachahmungen der Nachahmungen der westlichen Kelten gewesen sein können. Es kann dabei die Annahme wohl bestehen, dass überhaupt die östlichern Kelten anfangs nicht selbst münzten, sondern dass nach Bedürfniss das neue Verkehrsmittel ihnen von den Stammgenossen im Westen zugeführt ward. Allein wie schon hier die Nachahmung der fremden Muster immer mehr verkümmerte, so musste noch selbstständiger die Entwicklung im Osten werden, wo be-

1) Rev. numism. l. c. pl. III.
2) Vgl. Lelewel l. c. p. 89.

sonders neben dem strengen Festhalten an den nationalen Einrichtungen auch der Einfluss der weitern Abgeschiedenheit von dem fördernden griechischen Vorbilde und die Unkultur der umwohnenden Völkerschaften einwirkte. Wenn wir auch — wegen gegenwärtig noch mangelnder Anhaltspunkte — dieser Entwicklung bis ins einzelne nicht nachgehen können, so bietet sich von ihr doch wenigstens ein anschauliches Gesammtbild: der Typus wird einerseits immer roher, anderseits giebt er das Fremdländische immer mehr auf, zuletzt bleiben nur noch die Symbole übrig und diese schliesslich in sehr unvollkommenen Formen. Von dieser Entwicklung giebt der Podmokler Fund, den wir in seiner Gesammtheit den Bojern zuschreiben, ein Beispiel, und wir halten darum die s. g. Regenbogenschüsselchen, die Asterisken etc. für die letzte Periode unserer keltischen Münzen, wofür auch der Umstand spricht, dass wir diese in unserm südlichen Deutschland häufiger als alle andern Gattungen keltischer Münzen finden. Die umgekehrte Entwicklung wäre in ihrem Gange schwer zu begreifen. Ist man auch noch so geneigt, den Kelten eine verhältnissmässig hohe Kultur zuzuschreiben, so kann doch nicht nachgewiesen werden, dass die von ihnen ausgegangenen Münzen ihre ureigene Erfindung gewesen sind. Und ebenso musste anderseits unter dem Druck der historischen Verhältnisse mit dem Ausleben ihrer eigenen Nationalität nothwendig auch der Verfall ihres Münzwesens erfolgen. Es erscheint nämlich natürlich, dass das Druidenthum, so lange es in kräftiger Blüthe war, das Beibehalten der Abzeichen forderte, selbst deren immer weitere Ausbildung begünstigte; dies dürfen wir noch für Cäsar's Zeit annehmen, insofern das gallische Volk damals noch den nationalen Religionssatzungen sehr ergeben war;[1]) allein wenn dabei das Münzwesen im Westen von Stufe zu Stufe gesunken war und nicht durch einen einheimischen Impuls, sondern erst durch die Nachahmung römischer Münzen wiederum einen verhältnissmässigen Aufschwung gewann, so musste ohne das Hinzutreten dieser letzten günstigen Einwirkungen der Römer, bei der geschwächten Verbindung mit dem Mutterlande, bei dem Vordringen der Römer einerseits und der Germanen anderseits, das gänzliche Ab-

1) Caes. bell. gall. VI, 16.

sterben des keltischen Münzwesens im Osten mit naturgemässer Nothwendigkeit eintreten. [1])

Nach diesen Andeutungen, um das Ergebniss zusammenzufassen, müssen wir annehmen, dass diese Münzen, welche sich von Gold, Halbgold (Elektrum), Silber und Bronze, auch als Fälschung von Eisen mit Silber plattirt [2]) finden, von keltischen

1) Uebrigens kann man leicht an verschiedenen Beispielen nachweisen, dass auch die entarteten Münzen in unserm Süden in ihrer Symbolik sich an die gallischen anlehnen, wofür schon der Anblick der im Jahresber. d. hist. V. für Schwaben und Neuburg, 1839 und 40, Taf. II. mitgetheilten einen allgemeinen Beweis giebt; ebenso dass sie in ihrer ganzen Form in Gallien ähnliche Seitenstücke finden. Wir verweisen kurz auf Nr. 11, wo wir das Pferd, die Aehre und das Rad; das Pferd wieder auf Nr. 17 u. s. w., den Eber auf Nr. 16, den Löwen auf Taf. III. Nr. 25 antreffen. Die eigenthümliche Figur, die auf Münzen der gallischen Morini vorkommt (rev. numism. 1847, pl. XIII, XIV.) und eine Palme sein soll, finden wir hier (Jahresbericht a. a. O.) Taf. II. Nr. 17, wozu auch das springende Pferd stimmt. Vgl. die rev. numism. 1847, p. 317 sv. Auf aquitanischen Münzen (rev. numism. 1851, pl. I.) erscheint dieselbe Figur, die ganz besonders häufig ebenso und auch ausgebildeter auf deutschen Findlingen vorkommt: auf der convexen Hauptseite ein Bild, das einem missrathenen Vogelkopfe ähnlich ist und auch aus dieser gemeinen Darstellung hervorgegangen ist; auf der concaven Rückseite drei Kügelchen. Diese Münze wird (rev. numism. 1851 p. 11 sv.) den Sotiati zugeschrieben, welche in den Gegenden sesshaft waren, die später die Diöcese Auch bildeten. Aehnliche wurden häufig in Böhmen gesammelt, sie fanden sich in der Umgegend von Ellwangen, Binswangen, Gundremingen, Aislingen u. s. w. (Jahresbericht a. a. O. S. 105; v. Raiser, Guntia Taf. I. Schreiber hist. Taschenbuch 1841, Taf. II. 5. 8. Curiositäten VII, Taf. 2. Nr. 1. 2. 6. 7. Rathgeber a. a. O.) und sind auch in Mitteldeutschland nicht sehr selten. Die seltsame Darstellung der drei zusammenhängenden Mondhörner, ein Bild, das auch antike Münzen von Rhoeteum in Kleinasien haben und das an den Dianakult, symbolisirt durch die drei Phasen des Mondes, erinnert (rev. numism. 1852 p. 96.) kommt auch auf gallischen Münzen, z. B. auf solchen der Arverner (rev. numism. 1855 pl. IV. N. 11) vor, wo unter dem Zweigespann neben demselben auch das Bild der Sonne erscheint (Vgl. Schreiber a. a. O. 1841 Taf. II. N. 9), und dieselbe Darstellung, selbstständig und als Bild der Rückseite, haben wir auf einer Münze, die bei Donaueschingen zugleich mit römischen Münzen zum Vorschein kam (Schreiber a. a. O. 1841 Taf. II. 10). Und eben diese gleicht endlich wiederum einer häufig in Gallien vorkommenden Münze (rev. numism. 1855 p. 164, dazu pl. V. N. 3), wo freilich die Figur als drei zusammenhängende halbe Halsbänder erklärt wird. Vgl. Lelewel l. c. p. 93. Dr. v. Raiser, antiqu. Reise etc. (Agsbg. 1829) S. 97.

2) Die bei Quimper in der Bretagne gefundenen Münzen bestanden aus Elektrum, wie angegeben wird, aus einer Mischung von wahrscheinlich ein Drittel Gold, ebensoviel Silber und desgleichen Kupfer. Rev. numism. 1836, p. 2 sv. Vgl. über das Metall dieser Münzen überhaupt d. Jahresbericht d. Gesellsch. f. nützl. Forschungen zu Trier v. J. 1854, S. 4.

Völkerschaften ausgingen, dass die Nachahmungen von griechischen Vorbildern in unsern Gegenden allmälig den Darstellungen blosser Symbole und Zeichen wichen und dass, während der römische Typus in Gallien nur neue Elemente hinzubrachte, in unserm Süden das römische Geld das ausgeartete keltische ganz verdrängte. In Gallien unterdrückte dann freilich Augustus (im J. 27) auch das gallisch-nationale Münzwesen und setzte auch dort das römische an dessen Stelle, allein es cursirte eine hieraus neu hervorgegangene einheimische Münze theilweise noch bis zu den Merowingern, in Deutschland aber verschwand die einheimische Münze in dieser Zeit vollständig. Unsere bisherigen Funde, die leider zu wenig bekannt geworden sind, enthalten bisweilen noch vereinzelte keltische und römische Münzen zusammen; diese Funde gehören der Uebergangsperiode an; aber mit der Besetzung der Grenzländer und dem kräftigern Vordringen der Römer von Westen und Süden her mussten die erstern aus dem Verkehr allmälig ganz verschwinden.

Es wäre überflüssig, über diese Thatsachen des Umlaufes römischer Münzen, die hinlänglich bekannt sind, noch etwas Beweisendes weitläufig bemerken zu wollen, seitdem die Schriften der historischen Vereine nicht müde werden, die zahlreichen, besonders im Süden und Westen gemachten Funde derartiger Münzen sorgfältig zu verzeichnen. Weithin an den Grenzen und zum Theil tief ins Innere hinein kommen diese ans Tageslicht, und besonders da, wo die Niederlassungen der Sieger und die festere Besetzung des Landes dem Handel grössere Sicherheit boten, haben sie sich häufig angesammelt; ebenso ist ferner die antike Sitte, dem Verstorbenen in seine Ruhestatt Münzen zum Opfer, als Schmuck, Amulet und Naulum mitzugeben, besonders für die Funde von Kupfergeld sehr ausgiebig geworden. [1]) Es giebt in Folge dessen, besonders im Süden und Westen Deutschlands, keinen historischen Verein, der nicht in seinen Sammlungen eine Anzahl von römischen Münzen, welche in seinem Bereiche gefunden sind, aufzuweisen hätte. Weithin ausgebreitet finden sie sich, was ohne Weiteres leicht begreiflich ist, hauptsächlich in

1) Collectaneen-Blatt des histor. Filialvereins zu Neuburg a. d. D. 1846, IV. Bd. 3. Hft. S. 50 fg.

Oesterreich,[1]) im südlichen Bayern und in dem ehemaligen Zehntland, und zwar zeigen sich hier die Münzen nicht vereinzelt, sondern der ständige Aufenthalt der Römer hat nicht selten eine fortlaufende chronologische Reihenfolge derselben hinterlassen. [2]) Auf dem Rosenau-Berge bei Augsburg[3]) wurden in den JJ. 1844 und 45 ungefähr 300 römische Münzen aufgefunden, die von Augustus († 14 n. Chr.) an bis zu Arkadius († 408) eine gute Reihe von Kaisermünzen darbieten. Ebenso waren unter den zu Nordendorf 1844 ausgegrabenen [4]) die ältesten Stücke von Augustus, die jüngsten von Valens, welcher 378 n. Chr. starb. Diese Münzen waren theils als Amulete und Schmuck zum Anhängen durchlöchert, theils als Naulum für die Verstorbenen undurchlöchert. In der Sammlung des Vereins zu Rottweil ist sogar noch ein Zeno (474—491) und ein Anastasius († 518), beide von Gold und in der Umgegend gefunden. Es wäre überflüssig, weitere, leicht zu findende Belege zu häufen. Dasselbe gilt von den Fundstätten am Rhein und seinen Nebenflüssen, wo sich römische Thätigkeit und römisches Leben in gleicher Weise für lange Zeiten entfalteten. [5])

Eigenthümlicher sind die Umstände, unter denen jetzt der Norden in der Münzgeschichte auftritt, die skandinavischen Länder, die Ostseeküsten und die nordwestlichen Gebiete Russlands.[6]) Diese weiten Länderstrecken sind in der Zeit, die wir ins Auge fassen und die allerdings in mehrere Jahrhunderte, bis in eine spätere Periode hinein sich ausdehnt, durch den gegenseitigen Verkehr sehr eng mit einander verbunden, und darum müs-

1) Vgl. die Schriften von J. Arneth über das k. k. Münz- und Antikenkabinet; besonders über die seit 1840 vorgekommenen Funde: Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österr. Monarchie, von J. G. Seidl, theils in Schmidls österr. Blättern f. Lit. u. Kunst 1846 u. 1847, theils in d. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen.

2) Vgl. Schreiber, hist. Taschenb. 1839, S. 204 fg.

3) Beschreibung der reichen Funde daselbst v. Dr. v. Raiser, Augsburg 1846. 4. S. 43.

4) Vgl. die fortgesetzte Fundgeschichte einer uralten Grabstätte bei Nordendorf, von Dr. von Raiser. Augsburg, 1846. 4. S. 38 fg.

5) Vgl. z. B. die Jahresberichte der Gesellsch. f. nützliche Forschungen zu Trier vom J. 1852 fg.

6) Vgl. die mémoires de la société d'archéologie et de numismatique de St. Petersbourg, publ. par Dr. B. de Köhne, III (1849), p. 352 sv.

sen wir des Verständnisses wegen auf sie alle einen vergleichenden Blick richten. In Russland kommen, im Innern wenigstens, die Römermünzen zu selten vor, als dass man annehmen dürfte, die antiken Münzen hätten zu jener Zeit gemeiniglich als wirkliches Geld cursirt, sie dienten vielmehr öfter zum Schmuck und als Luxusgegenstände, zu welchem Zwecke sie theilweise gerändert und gehenkelt wurden. In Kiew wurden jedoch im August 1846 etwa 80 zum Theil ganz zerfressene römische Kupfermünzen ausgegraben, sowie zwei Denare, der eine von Augustus, der andere von L. P. Septimus Geta. Goldmünzen haben sich, wenigstens in den neuern bekannten Funden, nicht gezeigt, nicht einmal die einst in Russland so sehr verbreiteten byzantinischen Solidi, von denen selbst das jetzt übliche Gewicht, der Solotnik, seinen Namen erhalten hat. Ausserdem erscheinen übrigens aus der spätern Zeit arabische Dirhems, byzantinische Miliaresien, deutsche und angelsächsische Denare; Kupfergeld, wie es damals im byzantinischen Reiche und von den Arabern geschlagen wurde, ist in Russland nie mit Silbergeld gefunden worden.[1] Alle diese fremden Münzen kennzeichnen sowohl die Völkerschaften, mit welchen die Russen im Verkehr standen, als auch die Wege, worauf dieser betrieben wurde. Abgesehen von dem Küstenhandel lief eine sehr besuchte Handelsstrasse über Olmütz, Krakau, Sandomir, Wladimir nach Kiew; von hier aus zogen die Handelsleute theils südlich, um mit Arabern und Byzantinern zu tauschen, meist aber wohl nördlich über Tschernigow, Mohilew, Smolensk nach Nowgorod, wohin auch der Weg an den Küsten der Ostsee von Friesland aus über die Hafenstädte Julin, Kolberg, Danzig etc. führte.[2] Die Münzfunde geben diesen Strassen das Geleite,[3] und selbst auf der Strasse von Kiew nach Nowgorod sind mehrmals deutsche Münzen ausgegraben worden, ein Zeugniss, dass auf dieser Strasse auch die deut-

1) Vgl. über die Fundorte die mémoires de St. Petersbourg l. c. p. 366 sv.

2) Vgl. Lelewel, numismatique du moyen-âge III, p. 77 sv.: D'où vient l'argent qu'on trouve en Pologne? — Tableau historique du commerce des Slavons et de l'état de Pologne depuis sa naissance jusqu'à la chute de Maslav.

3) Lelewel l. c. p. 80.

schen Handelsleute gezogen sind. Die Züge gingen noch weiter östlich, nicht nur nach Moskau, sondern selbst nach dem Gouvernement von Perm, wie ebenfalls aus den Münzfunden zu schliessen ist. Doch wurde der eigentliche Handel des Nordens und Westens mit dem Süden und Oriente vorzugsweise von den russischen Kaufleuten vermittelt; diese legten ihre grossartigen Waarendepots an, von wo aus die fremden Handelsleute die Versorgung der bedürftigen Länder weiter übernahmen. So wurde Cherson, Korsun, die byzantinische Grenzstadt, ein Hauptstapelplatz; in der Nähe des kaspischen Meeres, am Ausflusse der Wolga kamen die arabischen Karawanen mit den slavischen zusammen und tauschten gegenseitig die mitgebrachten Handelsprodukte aus. Auch Kiew, dessen Gründung in die Mitte des neunten Jahrhunderts fällt, gedieh durch solchen regen Handelsverkehr sehr schnell zu Ansehen und Reichthum. Arabische und byzantinische Händler durchzogen zahlreich die russischen Länder, wenngleich sie, namentlich die erstern, vorzugsweise doch nur die Hauptmärkte zum Handel zu besuchen pflegten. Sie brachten die grossen Massen Geld in das Reich und man findet auch in Russland's nördlichen Provinzen so zahlreiche arabische Münzen, dass sie hier das gewöhnliche Geld gewesen sein müssen. Indem die Araber, namentlich die Samaniden, ausserordentlich viel Silbergeld schlugen, welches noch heute in Asien nicht selten im Umlauf erscheint, nahmen die Russen, die um diese Zeit selbst noch nicht münzten, daher Veranlassung, durch Erwerbung grosser Münzvorräthe für ihren innern Verkehr zu sorgen. Seltener waren die byzantinischen Münzen, weil einestheils die Byzantiner weniger münzten, anderntheils zwischen ihnen und den Russen mehr ein Tauschhandel bestand, oder die Griechen bei Zahlungen von Seiten der Russen lieber ihr eigenes Geld wieder zurücknahmen und es dem heimischen Verkehr wieder zuführten. Von allen Gegenden des heutigen Russland's und Preussen's sind es aber die nördlichen Küsten, die Provinzen an der Ostsee, in welche ein sehr lebhafter Völkerverkehr eine Menge verschiedenartiger Münzsorten brachte.[1]) So wurden im

1) Necrolivonica oder Alterthümer Liv-, Esth- und Kurland's von Dr. F. Kruse. Dorpat, 1842. Besonders Beil. D, S. 35 fg.

J. 1824 bei Szubin zwischen Bromberg und Exin auf einem Acker 39 silberne und goldene Münzen von altgriechischem Gepräge gefunden, die aus Aegina, Kyzicus, Athen und wahrscheinlich Olbia, etwa aus der Zeit zwischen 460—358 v. Chr. herstammen und grösstentheils noch mit Quadratis incusis versehen sind. Dann kamen auch Münzen von Demetrius Poliorketes, der Insel Thasos, der Städte Syrakus und Panormus und andere zum Vorschein, ebenso von den byzantinischen Herrschern, während von den römischen Kaisern die Belege sich über den ganzen Zeitraum von Augustus bis zu Valentinian I. erstrecken. Die orientalischen Münzen reichen von den ersten Anfängen eigentlich muhamedanischer Münzprägung unter dem Ummeijaden Abdulmelik in den letzten Jahren des VII. Jahrhunderts n. Chr. bis in die ersten Jahre des XI. Jahrhunderts. Ummeijadische und abbasidische Kalifen, Parsenfürsten vom kaspischen Meere, die unter Harun-er-Raschid's Söhnen selbstständig auftretenden Tasiriden in Chorasan und am Oxus; die Soffariden in Persien und Chorasan; vor allen wichtig für uns die Samaniden am Oxus, in Chorasan etc. lösen einander, wie in der Geschichte, so hier in den Münzen ab. Die Münzen der Samaniden erscheinen in den Funden am häufigsten, dann auch die Münzen der Buweihiden aus Fars.[1]) Das Metall der noch vorhandenen Münzen ist fast ausschliesslich Silber, wenigstens stehen die Kupferstücke (Fuls) und noch mehr die Goldstücke (Dinar) in gar keinem Verhältnisse zu den silbernen (Dirhem). Selbst von den Küsten des Mittelmeeres erscheinen in den Funden Münzen, also afrikanische und spanische, aber aus einer sehr beschränkten Zeit gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts; ob auch dieses Geld auf dem Wege des Handels in den Norden geflossen ist, oder ob es nur durch die plündernden Küstenzüge nordischer Seeräuber hierher gelangte, muss zweifelhaft bleiben, obwohl das letztere wahrscheinlicher ist.

Aus diesen Thatsachen geht hervor, dass hier zu jenen Zeiten ein ausserordentlich lebhafter Völkerverkehr statt hatte, wodurch dieses Geld sowohl auf den innern Handelswegen, als

1) Necrolivonica, Beil. D, S. 7. Lelewel l. c. p. 83 sv. besonders über die in Polen gefundenen oriental. Münzen.

längs den Küsten der nördlichen Meere in Gegenden gelangte, die selbst von eigenem Münzwesen noch keine Spuren aufzuweisen hatten. Für Russland's Ostseeprovinzen scheint der Haupthandelsplatz Ascheraden („Schiffsrhede") in Livland gewesen zu sein, denn hier fanden sich die meisten Alterthümer; aber längs der Küste lässt sich vermittelst der Münzen das Vordringen der Händler in der ganzen Aufeinanderfolge leicht und sicher erkennen. Hiernach scheint zuerst die Insel Oesel, dann Kapseten bei Libau und endlich die Gegend von Bornsmünde bei Mitau, indem sie die reichsten Fundgruben römischer Münzen sind, auch am meisten Verbindungen mit den Römern gehabt zu haben. Da nun auch bei Memel und an der preussischen Küste bis zur Halbinsel Hela, ebenso auch auf dem Landwege bis dahin, in Schlesien, Pommern und Posen sich viele römische, ja selbst altgriechische Münzen fanden, und es aus den alten Schriftstellern, zumal Ptolomäus, als sicher hervorgeht, dass die Römer zur Zeit des K. Marcus Aurelius Antoninus wenigstens auch die Küsten bis zur Newa hin befuhren, so scheint aus den Münzen glaublich hervorzugehen, dass die Alten, zumal die Römer, zu ihrem Bernsteinhandel an der Ostsee verschiedene, allmälig weiter vorgerückte Stationen anlegten, bis der nach Constantin dem Gr. immer mächtiger werdende Andrang der nordischen Völker sie zwang, Schritt vor Schritt wieder zurückzuweichen.[1]) Auch den Landweg entlang durch Schlesien wird das Vordringen der Römer von reichlichen Münzfunden und anderen ihnen zugehörigen Gegenständen bezeichnet.[2]) Die Hauptfundörter sind Massel im Fürstenthum Oels: mit Münzen von den römischen Familien bis Aurelian, besonders häufig aber von den Antoninen und Commodus; Laskowitz bei Breslau mit solchen von Trajan, Antoninus Pius und Marcus Aurelius Antoninus; Kreisewitz mit Münzen von Constantin, Constantius und Valens; Ratibor und Himmelwitz. Bei Görlitz im Amt Osterode wurden im J. 1740 nicht weniger als 1125 römische Denare und zwar von den Kaisern des I.—III. Jhrhdts. n. Chr. gefunden; 1795 weiter hinauf im Dorfe Bresin, im Amte Putzig in Westpreussen, 150 Goldmünzen der Kaiser Athanasius,

1) Vgl. über die griech. Handelswege: Necrolivonica S. 21 fg.
2) Kruse, Budorgis S. 59 fg., besonders S. 142 fg.

Marcian, Zeno, Leo, Theodosius d. J. und Basiliskus. Aehnliche Funde wurden in d. J. 1800 und 1801 bei dem Flecken Grossendorf auf der Halbinsel Hela gemacht, und im J. 1822 wurden bei dem Dorfe Klein-Tromp, in der Nähe der Stadt Braunsberg wieder 97 goldene Kaisermünzen ausgepflügt, von denen die älteste eine Münze des K. Gordian war (c. 232), die meisten dem Arkadius, Honorius und Theodosius II. gehörten; die jüngsten waren von Marcian und seiner Gemahlin Pulcheria (450—457). Auf der Buggentiner Feldmark, in der Nähe Kolbergs, fand man im J. 1837 in einem Topfe eine Anzahl arabischer Münzen, nebst Bruchstücken arabischer und deutscher Münzen und dazu 136 deutsche Silbermünzen aus der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser. Die arabischen Münzen stammten von den Abassiden, Soffariden, Samaniden, Buweihiden und Sijajiden. Ein anderer Fund bei Stolpe, auf der Feldmark Birkow, förderte nicht weniger als 6 Pfund 18 Loth arabischer Münzen, sämmtlich vom feinsten Silber zu Tage. Die meisten derselben waren in kleine Stücken von dreieckiger Form zerschnitten, viele am Rande mit einem Loche versehen. Ueberhaupt kommen auf der rechten Seite der Oder (Hinterpommern) die meisten derartigen Funde vor, wiewohl sie auch auf dem linken Ufer nicht selten sind. Sie haben sämmtlich das Gepräge der Fürsten östlich und südlich vom kaspischen Meere und gehören dem Zeitraum zwischen der Mitte des achten und dem Anfang des elften Jahrhunderts an, der Zeit, in welcher der arabische Verkehr mit den Chasaren und Bulgaren bestand. Ob diese selbst, oder gar die Araber den beschwerlichen Weg nach den fernen Küsten der Ostsee betreten haben, darüber haben wir bereits Andeutungen gegeben; es ist sehr zu bezweifeln. Nach arabischen Nachrichten[1]) tauschten die Araber gegen die Specereien und Früchte Indien's, Wein, leinene, seidene und baumwollene Zeuge als Gegenartikel Pelze, Honig, Wachs, Seeotterfelle, Sklaven — bestimmt auch Bernstein, ferner wahrscheinlich Salz ein. Die Vermittlung zwischen dem Süden und den Küstenländern übernahmen vorzugsweise die Russen, und durch diese ge-

1) Des Ibn Fosslan, vgl. Stüwe, die Handelszüge der Araber unter den Abassiden etc. 1836, S. 262, und die von v. Köhne in den mémoires de St. Petersbourg 1849 p. 354 Anm. 2 angeführten Schriften, besonders von L. v. Ledebur.

langten als werthvolles Tauschmittel auch die orientalischen Münzen in den Verkehr.[1]) Weniger friedlich war die andere Quelle des Münzzuflusses; ausser diesem russisch-asiatischen Handelsverkehr führten theils die Züge der Russen am kaspischen Meere, theils die Räubereien der Normannen und Waräger an den Küsten Spanien's und Afrika's das fremde Geld in die nördlichen Länder.

Der Verkehr mit den Römern fällt für diese Gegenden am baltischen Meere vor den mit den östlichen Völkerschaften, soweit er nämlich sich durch die Münzfunde verfolgen lässt. Die wenigen Münzen aus der Zeit der römischen Republik freilich fanden sich stets mit Kaisermünzen zusammen, so dass sie also wohl gleichzeitig mit diesen eingeführt sind; aber seit Augustus und während der ganzen Kaiserzeit ist der Verkehr der Römer mit jenen Küstenländern sehr lebendig und stockt erst völlig seit dem Beginn des 6. Jhdts., wie wir aus den bisherigen Münzfunden mit Sicherheit abnehmen können. Seit dieser Zeit kommt die Verbindung mit den Russen und Orientalen in lebhaften Schwung.[2])

Aehnliche Resultate in Münzfunden bieten — wenn auch weniger häufig — die mecklenburgischen Lande[3]) und Schleswig-Holstein (Münzen von Tiber, Claudius, Nero).[4]) Auch hier bilden unter den arabischen Münzen die Samaniden die Mehrzahl.[5]) Aus späterer Zeit als vor dem J. 1012 kommen letztere nicht vor. In der Nähe von Köslin in Hinterpommern fand man im J. 1839 durch Hinwegräumen eines Steins einen Fingerring mit Runenschrift, einen schlichten goldenen Fingerring, ein absichtlich abgehauenes Fragment eines grossen massiven Arm- oder Halsringes, ferner eine parabolisch gestaltete Perle von dickem, spiralförmig gewundenem Golddrath, sechs im Gepräge vollkom-

1) Dreizehnter Jahresbericht der Gesellschaft f. pommernsche Geschichte und Alterthumskunde S. 218 fg. Vierzehnter Jahresbericht S. 237 fg. (in den baltischen Studien).

2) Vierzehnter Jahresbericht etc. S. 224 fg. Vgl. dreizehnten Jahresbericht etc. S. 222.

3) Vgl. z. B. Jahresbericht des Vereins für mecklenburg. Geschichte und Alterthumskunde 1838, S. 112. 1839, S. 57.

4) Dreizehnter Bericht der k. schleswig-holstein-lauenburg. Gesellschaft etc. S. 78.

5) Vierzehnter Bericht der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft etc. S. 19, 56 fg.

men mit einander übereinstimmende Goldbracteaten, wie gewöhnlich, mit einer filigranartigen Einfassung und einem Henkelchen (Tönnchen) versehen, jedes Stück von etwa $^3/_4$ Dukaten Gewicht, endlich zwei Goldmünzen, die eine von Kaiser Theodosius dem Grossen (379—395), die andere von Leo I. (457—474). Für die Zeitbestimmung des Fundes sind die letztern nicht unwichtig und bestätigen die anderweitigen Erfahrungen bei ähnlichen Funden, wonach die in dem nördlichen Europa vorkommenden derartigen Alterthümer von Gold gemeiniglich der Zeit vom vierten bis sechsten Jahrhundert angehören. An das goldene Zeitalter schliesst sich demnächst, dieses verdrängend, das bis ins elfte hineinreichende silberne Zeitalter von schönen Schmuckgegenständen und Münzen des Orients, aus den Zeiten und Ländern des grossen Kalifats.[1]) Ueber das Vorkommen der Goldbracteaten in den skandinavischen Reichen haben wir bereits eine Andeutung gegeben: die bei Köslin gefundenen enthalten die auch sonst oft vorkommende Vorstellung eines Pferdes, über welchem ein grosser menschlicher Kopf mit einem Perlendiadem sich zeigt. Davor ist ein Vogel, vielleicht ein Falke.[2]) Die Runenschrift eines der Bracteaten lautet: v a i g a, und dieser Name ist gothisch.[3])

Viel häufiger nun als an den deutschen Ostseeküsten kommen diese s. g. Goldbracteaten in den skandinavischen Ländern vor.[4]) Sie theilen sich in zwei Klassen, insofern sie einem fremden oder dem einheimischen Ursprunge zuzuschreiben sind. Unter jenen erscheinen Bracteaten der alten und der spätern byzantinischen Kaiser, solche von barbarischen Fürsten, Bracteaten, welche Nachahmungen von Münzen der Kaiser Basilius II. Porphyrogenitus und Constantin XI. (975—1025—1028) sind, eben solche Nachahmungen von angelsächsischen und karolingischen Münzen, Brac-

1) Vgl. v. Ledebur in dem Monatsbericht der Ges. f. Erdkunde in Berlin (Septbr.) Nr. 5, S. 96 und dessen Werk über die in den baltischen Ländern gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Oriente. 1840.

2) Vgl. vierzehnten Bericht d. schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft etc. S. 10 fg., dazu die Abbildungen.

3) A. a. O. S. 13.

4) Atlas de l'archéologie du nord, représentant des échantillons de l'âge de bronze et de l'âge de fer, publié par la société des antiquaires du nord. Copenhague 1857, Taf. I—XII. Dazu: Annales de l'archéologie et de l'histoire du nord, 1855 p. 265—347.

teaten mit kufischen Inschriften und endlich zweifelhafte, insofern ihr Ursprung unsicher, aber doch der Zeit nach ins XI. Jahrhundert zu setzen ist. Die Goldbracteaten, deren Darstellungen ihre Entstehung in den Norden selbst setzen, enthalten zum Theil sehr seltsame Figuren, in roher Weise ausgeführt, deren Sinn schwer zu deuten ist. Sie scheinen sich vorzugsweise auf den Glauben und auf religiöse Gegenstände zu beziehen. Ebenso kommen häufig die Bilder des verschrumpften Reiters vor, die lebhaft an Bracteaten der Hohenstaufen erinnern, auf denen selbst die Darstellung des Falken nicht mangelt; ferner Thierbilder, Drachen und Schlangen und vielfaches Ornament. Wie schon dieses blosse Ornament, die nicht nur im einfachen, sondern oft im zwei- und zehn- und mehrfachen Kreise herumlaufende Randverzierung, ferner das mitunter sehr zierlich gearbeitete Oehr auf die Bestimmung dieser Gegenstände als Schmucksachen unwiderleglich hindeutet, so sind sie sogar noch mit den Ketten gefunden, woran sie gehängt und um den Hals gelegt wurden. Einige haben auch eine eckige, selbst klippenförmige Gestalt, und vor allem aber die bedeutende Grösse, worin sie mitunter vorkommen,[1]) beweist genug, dass sie als eigentliche Münze nicht benutzt worden sind.

Als wirklicher Münze bedienten sich die Skandinavier vielmehr ebenso wie die östlichern Anwohner der Küsten der römischen und arabischen Münzen. Die ältesten in Dänemark angetroffenen römischen Münzen sind fast sämmtlich zwischen den Jahren 50 und 200 nach Christi Geb. geschlagen; vom dritten und vierten Jahrhundert sind sie sehr selten. Erst nachdem das Römerreich sich in das ost- und weströmische theilte, eröffnete sich wieder eine Verbindung des Nordens mit Byzanz, wodurch die s. g. Byzanter und zwar am meisten aus dem fünften und sechsten Jahrhundert dort in Umlauf kamen. Noch lebhafter wurde im VII. Jhrhdt. der Handel nach den Ländern muhamedanischer Herrschaft, zumal vermittelst der Strassen durch Russland. Beweise liefern auch hier die zahlreichen morgenländischen Münzen, wovon auf Bornholm zur Zeit Friedrich's IV. beim Torf-

1) In dem genannten Atlas kommen einzelne bis zu $^1/_4$ Elle vor, andere sind nicht viel kleiner.

schneiden ein ganzer Scheffel voll aufgegraben sein soll. Bei Sandby auf Gothland fand man 1846 auf einmal 1126 Stück, nachdem man auf derselben Insel 1839 einen nicht viel geringern Fund dieser Art gehoben hatte. Die Menge häufte sich so an, dass in Stockholm allein mehr als zwanzigtausend aufbewahrt werden, die mehr als tausend verschiedene Gepräge bieten und in etwa siebzig Städten der östlichen und nördlichen Distrikte der Kalifen gemünzt worden sind.[1]) Sie lassen sich alle in die Zeit von 700—1050 n. Chr. zurückführen. Von den Ländern am kaspischen Meere, wie schon angegeben ist, wurden sie die Wolga hinauf zugleich mit südlichen Waaren in das Innere Russland's gebracht. Hier namentlich trafen dann die nordischen Händler mit den südlichern zusammen, tauschten die Waaren aus und pflegten einen lebhaften Verkehr bis zum Schlusse des 11. Jhrhdts., als zuerst innere Unruhen in Russland und späterhin das Einbrechen der Mongolen auf einige Zeit dem gewöhnlichen Gange des Handels Einhalt thaten. Schleswig wird selbst bei arabischen Schriftstellern als eine wichtige Handelsstadt genannt, von wo viele Schiffe nach Russland (Griechenland) segelten. Auch Bornholm und Gothland, wo sich die Russlandsfahrer versammelten,[2]) späterhin die Stadt Wisby nahmen für den Handel sowohl mit dem Morgenlande über Russland als mit Deutschland und England eine hervorragende Stelle ein, wie dies vorzüglich durch zahlreiche dort gemachte Münzfunde bestätigt wird.

So diente der lebendige Handel mit seinen rührigen und weitgreifenden Armen dazu, diese Gegenden, wie mit andern Bedürfnissen, so auch mit den Münzen zu versehen.[3]) Die Wege, auf welchen in uralten Zeiten erst die Phönizier an diese Küsten vordrangen, sind noch dunkel; sparsam fällt auch das Licht auf die Strassen der alten Griechen, während die Verbindung mit den

1) Vgl. damit Lelewel l. c. III, p. 87 sv. Dagegen sind in Norwegen die Funde arabischer Münzen sehr selten. Vgl. Köhne's Zeitschrift f. Münz-, Siegel- und Wappenkunde 1845, S. 31 fg. Der Münzfund zu Teisen enthielt indessen Arabermünzen aus der Zeit v. 776—930 n. Chr.

2) Vgl. Adam Brem. IV, 16: Holmus (Bornholm) appellatus celeberrimus Daniae portus et fida statio navium, quae ad barbaros et in Graeciam dirigi solent.

3) Ueber die Wäringer in Konstantinopel, vgl. Weinhold, altnord. Leben S. 106.

Römern sich durch die Strasse eröffnet zu haben scheint, auf der durch Schlesien die römischen Kaufleute zur Bernsteinküste vordrangen. Später ging eine grosse Handelsstrasse vom Ladogasee und Nowgorod nach Kiew und längs des Dniepr an die Küsten des schwarzen Meeres. Welche Wege bahnte sich der Verkehr nach dem Westen? Der Handel mit den westlichen Küsten, zumal mit den brittischen Inseln entfaltete sich später, aber dann auch zu einer hohen Blüthe. Auch hier wurde Gothland hauptsächlich der Mittelpunkt, denn noch jetzt wird hier eine unglaubliche Menge von deutschen, ungarischen und angelsächsischen Münzen aus dem X. und XI. Jahrhundert ausgegraben, und die Münzsammlung in Stockholm enthält vermittelst dieser Funde einen Schatz von angelsächsischen Münzen, der an Reichhaltigkeit alle derartigen Sammlungen selbst in England übertrifft. Merkwürdig, eben dieser Handel führte erst diese Menge von Silber nach England, wodurch es hier den Königen möglich wurde, diese überraschende Menge von Silbermünzen zu schlagen, welche auf einmal in einem so gewaltigen Gegensatze zu dem Mangel an Silber in den frühern Jahrhunderten steht; und noch merkwürdiger, dass dann die Skandinavier dieses gemünzte Silber in ihr Land wieder einführten. Sie selbst waren vor der Eroberung England's mit der Kunst zu münzen unbekannt; höchstens ahmten sie die byzantinischen und andern fremden Münzen mit den Goldbracteaten nach, während in England die Münzkunst sehr alt war und englische Münzmeister später auch in Dänemark verwendet wurden. [1]) Doch diese Zeiten liegen uns für unsere gegenwärtige Aufgabe zu fern; wir haben in kurzen Zügen die ältesten Zustände unsers heimischen Geld- und Münzwesens dargelegt und deren Verlauf im eigenthümlichen Entwicklungsgange und unter den südlichen und östlichen Einflüssen nachgewiesen, wir wenden uns jetzt dem Westen zu, wo durch den Gang der Begebenheiten die siegreichen Franken auch auf diesem Gebiete eine epochemachende Rolle zu übernehmen berufen wurden — sie hauptsächlich beginnen das

1) Vgl. Worsaae, Dänemarks Vorzeit, S. 52 fg. Derselbe, die Dänen und Normänner in England, Schottland und Irland (deutsch v. Meissner) S. 69 fg. und S. 78 fg. Weinhold, altnord. Leben, S. 98 fg. Lelewel l. c. III, p. 45 sv.

mittelalterliche Münzwesen des mittlern Europa, obwohl ihr Einfluss auf den Osten erst in spätere Jahrhunderte fällt. [1])

1) Schon früh allerdings nahm man eine nähere Verbindung des westlichen Europa mit dem östlichen an Die Annalisten reden von dem Handel, den fränkische Kaufleute in den Gegenden Slavoniens trieben, von den Handelsstrassen, worauf die Karawanen längs der Donau und durch die kroatischen und bulgarischen Länder bis nach Konstantinopel zogen, sie erwähnen der zu K. Dagobert's Zeiten (632) erstandenen Macht eines fränkischen Kaufmannes, Namens Samon, der an der Spitze der Slavonen die Avaren besiegte; allein, wenn zwischen den Merowingern und diesen Ländern in der That wirkliche Verbindungen bestanden, so werden diese wenigstens durch keine hier gefundenen Merowingermünzen bekundet. Es ist denkbar, dass die gallischen Händler vorzugsweise auf den Verkauf der eigenen Waaren, weniger auf den Einkauf fremder ausgingen, oder dass der Handel überhaupt durch gegenseitigen Tausch sich vermittelte. Ebenso hinterliessen Karl's des Gr. Züge gen Osten keine heute noch ersichtlichen Spuren an Münzen. (Lelewel, numism. du moyen-âge III, p. 85.) Erst spätere Jahrhunderte führten unter veränderten Verhältnissen auch hierher das neue Geld.

Zweiter Abschnitt.

Anfänge des fränkischen Münzwesens.

1. Wir finden die Franken bereits ziemlich früh mit den Römern in näherer Berührung. [1]) Kaiser Maximian siedelte viele derselben im Trierschen und weiter westlich an; schaarenweise dienten sie als Söldner in den römischen Legionen, besonders zahlreich in Britannien, und gegen das Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. sehen wir das erste Vordringen der salischen Franken aus den Gegenden nördlich der Maas nach Nordbrabant (Toxandria). In den Wirren des römischen Reiches, in den Kämpfen um dessen Provinzen, selbst um den kaiserlichen Thron fangen sie schon früh eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen an. Unter Constantin dehnten sie sich bis Arras, Amiens und Rheims aus, und als im J. 413 der Imperator Jovinus, welcher mit den Franken und Alamannen freundschaftliche Verträge geschlossen hatte, fiel, brachen diese Völkerschaften in mächtigen Heerzügen tief in Gallien ein, dessen Norden zum grossen Theile von ihnen dauernd besetzt ward. Auf dem rechten Rheinufer bildete sich um das Jahr 420 ebenfalls ein grösseres Frankengebiet; die Nation, welche bisher unter mehreren unabhängigen Gaufürsten gestanden hatte, gab sich ein gemeinschaftliches Oberhaupt, einen König, Herzog oder Faramund [2]), dessen Nachfolger zu ihrer Residenz später (470) Köln erwählten. Dieses ripuarische

1) K. Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 325 fg

2) Ueber die Bedeutung des Faramund s. Zöpfl, deutsche Volks- und Staatsgeschichte (2. Aufl.) I, S. 27, N. 22.

Frankenreich erstreckte sich über beide Ufer des Niederrhein's von der Lahn und Mosel abwärts und ausserdem über Westerwald und Hessen. Im salischen Franken herrschte zu der Zeit, als der Römer Aetius Gallien verwaltete, der Merowinger Chlodio, der im J. 445 das Reich nach Süden, zumal in Namür und Hennegau, auszudehnen begann. Sein Nachfolger Childerich I. wurde aber wegen tyrannischer Gewaltthaten von seinem Volke vertrieben, er entwich und Aegidius als damals in Gallien gebietender Statthalter vermochte mit Zustimmung der Franken dessen Theil am Frankenreiche seiner Provinz einzuverleiben. Jedoch wurde Childerich bald wieder zurückgerufen, und obwohl das Verhältniss zwischen den Franken und Römern sich löste, blieb Aegidius mit Childerich im besten Vernehmen, so dass dieser im Kriege zwischen Aegidius und den Westgothen (463) jenen unterstützte und mit einer Frankenschaar in römische Dienste trat. Hierdurch bildete sich ein eigenthümliches Verhältniss, er war fränkischer König und zugleich römischer Heerführer, dort ein Herrscher, hier ein Unterthan, wenn ihm der römische Dienst auch keine rechte Unterthänigkeit aufzulegen vermochte. Nach Childerich's I. Tode (482) trat sein Sohn Chlodovech an die Spitze seiner Franken, und von ihm beginnt in der Geschichte deren eigentliche Bedeutung. Im J. 486 schlägt er bei Soissons den Römer Syagrius, den Sohn des Aegidius, und bis zum J. 494 ist dessen ganzes Gebiet mit allen festen Römerstädten in seinen Händen; im J. 492 werden ihm die niederländischen Thüringer zinspflichtig; die Alamannen besiegt er bei Zülpich im J. 496 und erhält dadurch alles alamannische Land zwischen Mosel und Rhein, sowie diesseits des Rhein's von der Lahn aufwärts bis zum Ossbach in Baden. Hier ward eine Reihe grosser Königshöfe eingerichtet und hier lagen deshalb später der Könige zahlreiche und schönste Domänen. Dann kam Chlodovech über die Burgunder, ferner über die bretagnischen Kelten und schlug im J. 507 in der Nähe von Poitiers den Westgothenkönig Alarich aufs Haupt, in Folge dessen alles Land zwischen der Loire, der Garonne und den Sevennen in seine Gewalt gerieth. Es ist für die fränkische Münzgeschichte nicht unwichtig, dass Chlodovech in diesen Gegenden nur wenige Franken ansiedelte, hauptsächlich wohl nur Dienst- und Amtleute, denen er dort Stücke des Krongutes als Eigenthum

übergab oder durch die er seine eigenen hier erworbenen Domänen besetzen und verwalten liess. Nur längs der Grenzen wurde ein stärkerer Schutz von Kriegsleuten aufgestellt. Durch den Mord Chloderich's gelang es ihm, auch die Herrschaft über die ripuarischen Franken zu gewinnen, und diese leisteten ihm in Köln ihre Huldigung; nachdem er dann seine Blutsverwandten, die kleineren salischen Fürsten in Belgien, auf gewissenlose Weise aus dem Wege geschafft hatte, herrschte er nun über ein mächtiges Reich, das seine Grenzen an den südfranzösischen Gebirgen und der Garonne, dann am Meer, an den Friesen- und Sachsenlanden, endlich an den Thüringern, dem ostgothischen Theile Alamannien's und an den Burgundern hatte. Chlodovech starb im J. 511. Unter den Kämpfen, die seine Söhne führten, ist vor allen der um das Burgunderreich für uns wichtig, welches im J. 534 völlig erobert wurde und freilich seine Verfassung und seine Einrichtungen zum grossen Theil behielt, aber von dieser Zeit an immer unter einem der Frankenkönige stand. [1])

Um Manches in der spätern fränkischen Münzgeschichte begreiflich zu finden, ist es erforderlich, kurz auch die Entwicklung der fränkischen Zustände im Allgemeinen zu vergleichen, besonders den Einfluss, welchen die Berührung mit den Romanen ausübte. [2]) Durch den Fall des Syagrius geriethen die freilich nicht sehr umfangreichen, aber durch hohe Kultur und zahlreiche Bevölkerung ausgezeichneten Strecken zwischen der Seine und Loire mit vielen wohlhabenden und wohlbefestigten Städten in die Macht des Eroberers. Indem sich die Franken über diese reichen Landschaften verbreiteten, lernten sie eine neue Kultur kennen, und wenn einerseits auch im Anfang ihre unzugänglichere Natur der Einwirkung derselben widerstand, so strebten sie anderseits auch nicht darnach, die ältern Bewohner gewaltsam zu der eigenen Sitte herüberzuziehen. Die Vermischung und das Zusammenwachsen fränkischer und römischer, naturfrischer mit formvollen-

1) Vgl. Leo, Vorlesungen über d. Gesch. des deutschen Volkes u. Reiches I, S. 333 fg.

2) Das Ausführlichere in den bekannten Werken von Löbell, Gregor von Tours u. s. Zeit. Leipzig 1839; Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1844—47; Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850.

deten aber ausgelebten Zuständen ging vielmehr nur allmälig vor sich; der neue Geist schmiegte sich nicht nachgiebig in die vorgefundenen Formen, sondern was ihm zusagte, nahm er selbstständig auf, befruchtete es von neuem und passte es in lebendiger Fortbildung seiner eigenen Eigenthümlichkeit an. Die Säfte zum Wachsthum wurden dem fränkischen Staate aus den naturwüchsigen Elementen der Stammländer zugeführt, und hierin, dass sie nie die Verbindung mit denselben aufgaben, liegt ein Hauptgrund des Erstarkens der fränkischen Herrschaft auch in den südlichern Gegenden. Das Zusammenwachsen der beiden Volksthümlichkeiten ward durch die Stellung erleichtert, welche beide gleich anfangs nach der Eroberung zu einander einnahmen. Die römischen Provinzialen hatten ein mildes Loos, ihre fränkischen Sieger liessen viele der bisherigen Verhältnisse bestehen. Die Erschütterung ging bald vorüber und die Eingedrungenen liessen sich, zumal in den südlichern Landschaften nur allmälig unter den frühern Bewohnern nieder, so dass der römische Charakter noch lange unverändert blieb. Uebersehen wir das Gebiet Chlodovech's, wie es zu dieser Zeit sich darstellt, so war durchweg deutsch nur das alte salisch-fränkische Stammland an der Schelde; von diesem Strome bis zur Somme mögen die römischen und deutschen Elemente in gleicher Stärke gewesen sein, bis durch die Verhältnisse im Laufe der Zeit die römischen mit den deutschen sich verschmolzen. Von der Somme an jedoch gen Süden und Westen dehnten sich römische Landschaften, in welchen dünn gesäete fränkische Niederlassungen fast verschwanden. Hier lag Paris, das von Chlodovech zum Sitz seiner Herrschaft erkoren ward, das als Hauptstadt somit die Vollendung des Reiches, in seiner Bestimmung hierzu das künftige Aufgehen beider Elemente zu einer neuen Bildung, die Gründung eines neuen fränkisch-christlichen Gemeinwesens andeutete. In einem solchen Staate konnte weder der eine Stamm ausschliesslich begünstigt, noch konnten die Einrichtungen des andern unverändert beibehalten werden. Von beiden Seiten war Annäherung, Nachgiebigkeit und Bildsamkeit nothwendig. Den Römern standen im Staats- und Kriegsdienste alle Laufbahnen offen; sie bewegten sich in der Umgebung des Königs; die Abgaben drückten sie eben nicht härter als die Franken, denn auch diese trugen sie vom Grund und

Boden, von ihrem Eigenthum, wie sie von den Römern hergebracht und von den fränkischen Königen angenommen waren. Die Befreiung davon hatte der eine wie der andere vom Könige als eine besondere Vergünstigung zu erlangen. Dann wurden die Römer auch durch die Annahme mancher mehr die Aeusserlichkeit berührenden Formen für die neuen Verhältnisse gewonnen, wenn auch die fränkische Unkultur sich mitunter seltsam zu denselben stellen mochte. Schliesslich versöhnte mächtig die Annahme des Christenthums.

Indem also die Römer vorzugsweise in ihrem Privatbesitze nur vorübergehend und nicht mit nachhaltiger Gewaltsamkeit gestört wurden, von den Ländereien nur die Krongüter, die verlassenen herrenlosen Grundstücke und was durch die allerdings anfänglich zahlreichen Confiscationen hinzukam, an den Fiscus gezogen und zum Theil zur Ansiedlung von Franken verwendet ward, vermittelte sich zuerst eine freundliche Annäherung. Als Staatsbürger fühlten sich zudem die Römer durch die Beibehaltung ihres eigenthümlichen römischen Rechtes und durch die Annahme der consularischen Insignien (509) von Seiten des Königs beruhigt. Allein darum war das fränkische Reich nicht bloss eine Fortsetzung römischer Herrschaft und römischer Zustände. Die römischen Titel und Würden bedeuteten an sich sehr wenig, sie bedingten keine wirkliche Abhängigkeit vom römischen Kaiser. Im Gegentheil stieg Chlodovech's Macht, er übte seinen romanischen Unterthanen gegenüber Rechte aus, die einem deutschen König unter seinem Volke nicht zukamen, er liess freilich in untergeordneten Kreisen, in den Städten, in den kirchlichen Verhältnissen die vorhandenen Einrichtungen bestehen, umkleidete seinen Thron mit Prunk und römischer Pracht, aber darum gab der germanische Fürst bei der Gründung seines weiten Reiches, auf der Stufe der Macht, die er erreichte, das Heimische gegen das Fremde nicht auf, um das Gebäude seiner Herrschaft nur auf den zum Theil sehr morsch gewordenen römischen Fundamenten aufzuführen. Die eigenthümliche Zusammensetzung des Reiches, der verschiedene Kulturzustand seiner einzelnen Bestandtheile gebot diese allmälig zusammenzuschmelzen, dass ein wohlorganisirtes Ganzes daraus entstand; die heidnisch-germanischen Elemente sollten sich mit den christlich-romanischen vereinigen und in der Vereinigung der

germanische Geist mit der Zeit sich zwar in veredelter Weise, doch wieder eigenthümlich ausprägen. Seit der Eroberung schied sich der römische Provinziale hauptsächlich nur durch das Privatrecht von dem Franken, aber in allen auf die öffentlichen Verhältnisse bezüglichen Einrichtungen galten für ihn wie für den Franken die germanischen gesetzlichen Bestimmungen. In der Gesetzgebung, der richterlichen, der Militär- und Finanzgewalt bewirkte die freundliche Stellung der beiden Volkstheile bald eine willige Vereinigung. Hierbei war rücksichtlich der römischen Einrichtungen eine theilweise Aenderung derselben unvermeidlich; die Behörden wurden ganz fränkisch, ebenso die Heerverfassung, und selbst im Civil- und Criminalrecht mussten ungeachtet des Grundsatzes, jeden bei dem Rechte seines Stammes zu belassen, die zur Zusammenstimmung nothwendigen Umwandlungen und Erweiterungen getroffen werden; dies gilt besonders rücksichtlich des Buss- und Wergeldes für den Provinzialen. Ebenso erhielt im Verlauf des sechsten Jahrhunderts die Besteuerung eine ganz andere Grundlage, als sie bei den Römern gehabt hatte, und in der Mitte des siebenten Jahrhunderts war die gänzliche Veränderung der römischen Steuer in eine germanische vollendet. Ferner wurden Unterthanenverband, Heerverfassung, Standesverhältnisse germanisch abgeändert. Das deutsche Gerichtsverfahren verdrängte nach und nach viele römische Formen, wiewohl das römische Recht selbst doch in manchen Stücken auch bei den Germanen Eingang fand. Und wie im Recht äusserte sich die Wechselwirkung auch in den Sitten. Die Romanen besassen die höhere künstlerische und literarische Bildung und brachten den Franken hie und da Geschmack daran bei, dafür nahmen sie von diesen einen männlichern und kriegerischen Sinn an. Der germanische Einfluss äusserte sich selbst in der häuslichen Lebensweise, wie in der Tracht und im Biertrinken. So kam es, dass schon im Anfange des siebenten Jahrhunderts die dauernde Vereinigung der beiden Nationalitäten begann, indem den anwohnenden rohern Stämmen gegenüber die Germanen und Romanen des Frankenreiches als eine Nation sich fühlten. Wenn früher die Romanen alle Germanen und auch die Franken als Barbari bezeichneten, so wurden um die Mitte des genannten Jahrhunderts die Barbari von den Germanen des Frankenreichs bereits unterschieden und dies

wird im 9. Jahrhundert ganz gewöhnlich, so dass wir daran also ein nicht unwesentliches Anzeichen haben, wie bedeutend der Verschmelzungsprocess bereits vorgeschritten war.

Manches in den kurz geschilderten Verhältnissen, die Stellung der alten und neuen Bewohner Galliens zu einander, besonders die Annahme der Consulwürde von Seiten Chlodovech's scheint uns geeignet, auch einzelne Dunkelheiten im fränkischen Münzwesen zu erklären. [1]) Vor dem Eindringen in die römischen Provinzen, selbst während ihres begrenzten Aufenthalts an der Maas und Schelde galt von den Franken rücksichtlich des Geldes ohne Zweifel noch immer die bekannte Stelle des Tacitus, obwohl sie übrigens den Werth der Münzen damals schon besser kennen gelernt hatten. Die Franken münzten nicht, weil sie weder das Material, noch die Technik, noch die ruhige Sesshaftigkeit hatten. Dies schien sich ändern zu müssen, als sie sich des römischen Galliens bemächtigten, allein dann scheinen eben die neuen Verhältnisse die Entstehung eines eigenthümlich fränkischen Münzwesens vor der Hand nicht begünstigt zu haben. Die neuen Reiche, und so auch das fränkische, bildeten sich auf dem römischen Gebiete schrittweise, anfänglich zufolge kaiserlicher Duldung und Zugeständnisse, ohne Zweifel mit Gewalt oder durch die Nothwendigkeit der Verhältnisse entrissen, die aber stets auf der einen Seite als eine Gewähr für den Besitz beansprucht, auf der andern Seite als Titel der Oberhoheit festgehalten wurden. Entsprossen im Schosse des römischen Staates haben sich diese neuen Königthume anfänglich zum grossen Theil von seiner Substanz genährt, haben von seinem Leben gelebt und haben nicht aufgehört, wenigstens in der ganzen Dauer des fünften Jahrhunderts einen integrirenden Theil dessen auszumachen, was man noch immer diesen römischen Staat nannte. [2]) In dieser Zeit trugen jene Könige kein Verlangen, sich vom grossen Reiche zu trennen, sie anerkannten dem Namen nach immer die Oberhoheit der Kaiser zu Rom oder zu Konstantinopel. Dabei waren die-

1) Rev. numism. 1848 p. 106 sv., 181 sv.; 1849, p. 17 sv.; 1851, p. 113 sv., 185 sv., 301 sv.; 1852, p. 98 sv.; 1853, p. 99 sv., 277 sv.; 1854, p. 257 sv., 305 sv., 373 sv.; 1855, p. 242 sv.

2) Vgl. die in d. rev. numism. 1851, p. 115 sv. mitgetheilten Beweisstellen.

selben freilich thatsächlich unabhängig in ihren Staaten, beherrschten sie ohne eingreifende Aufsicht des Oberherrn, gaben ihnen Gesetze, führten sogar mit den Kaisern Krieg, wenn die Umstände es so wollten; aber diese Verhältnisse erinnern an ganz ähnliche des Mittelalters, wo bekanntlich der Vasall mitunter gegen den Lehnsherrn kriegte, ohne dass dadurch das Grundverhältniss zwischen beiden zerstört worden wäre. So konnten nun, bei der stets noch berücksichtigten Hoheit des Kaisers, im ganzen Reiche, auch in den von den Barbaren eingenommenen Provinzen nur römische Münzen in Umlauf gesetzt werden, und die Einheit des Münzsystems im ganzen Reiche bestand in der That wenigstens seit der Regierung Constantin's. Von dieser Zeit an verschwanden gänzlich die selbstständigen Münzstätten, die während der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung besonders in den Städten Griechenland's und Asien's gearbeitet hatten; es blieben nur die kaiserlichen Münzstätten in Thätigkeit, sie schlugen die Münzen mit dem kaiserlichen Bildniss, die ihren Umlauf in der ganzen damals bekannten Welt hatten. Und diese finden wir im fünften Jahrhundert auch in Gallien. [1])

Die gallische Präfectur war für die Verbindung der darin umfassten Völker sowohl, als dieser mit dem Oriente und der Hauptstadt von grösster Wichtigkeit. Für alles Land zwischen den schottischen Bergen und dem Mittelmeere war der gallische Präfect der Stellvertreter des römischen Oberhauptes, und Jahrhunderte lang waren alle Völkerschaften dieser weiten Länderstriche gewohnt, auf die Präfectur als die Quelle aller Macht hinzublicken. Der Sitz derselben war anfänglich zu Trier und hier befand sich zugleich eine Münzstätte. Die beiden andern für Gallien waren zu Arles und Lyon. [2]) Im J. 407 begann durch einen Einfall der Barbaren Trier's Ruin, und als im J. 413 der Kaiser Jovinus unterlag, plünderten die ripuarischen Franken, um diese Niederlage ihres Prätendenten zu rächen, von neuem die unglückliche Stadt und verwüsteten sie gänzlich. Die kaiserliche Verwaltung gab damals Trier auf und so feierte auch die hiesige

1) Revue numism. 1851, p. 113 sv.
2) Notitia imperii (sect. 42): sub dispositione viri illustris comitis sacrarum largitionum procurator monetae Lugdunensis, procurator monetae Arelatensis, procurator monetae Triberorum. J. 396.

Münzstätte. Der Sitz der Präfectur wurde nach Arles verlegt und jetzt gewann dieses in den Augen der Gallier eine grosse Bedeutung. Selbst als in der Mitte des V. Jahrhunderts die fremden Eroberer einen grossen Theil des gallischen Gebietes einnahmen, wandte die Bevölkerung immer noch ihre Blicke nach dieser Stadt, wo in ihren Augen die eigentliche und gesetzmässige Macht ihren Sitz hatte, wo die Abgeordneten der frei gebliebenen Provinzen noch ihre Versammlungen hielten, wo das letzte der römischen Amphitheater die Menge durch seine öffentlichen Spiele anzog und dessen Hafen, der Verkehrsweg zu den überseeischen Verbindungen mit dem Oriente, ein Mittelpunkt aller industriellen und Handelsthätigkeit Gallien's war. Die Wichtigkeit der Präfectur Arles ward auch in Rom so sehr anerkannt, dass der Kaiser Nepos im J. 475 nicht zögerte, alle seine Provinzen jenseits der Rhone zu opfern, um diese eine Stadt oder vielmehr die moralische Bedeutung, die sich an deren Besitz knüpfte, zu retten. Und als ferner der Westgothe Eurich (466—484), schon Herr über Spanien und die Länder zwischen der Loire, Rhone und den Pyrenäen, im J. 480 sich der Stadt Arles bemächtigte, ward dieses Ereigniss für Gallien von grösstem Einfluss, indem von da an das raschere Sinken des kaiserlichen Ansehens jenseits der Alpen begann. Die Fürsten der fremden Eroberer blieben freilich anfänglich noch in Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe, den sie in seiner Würde anerkannten, aber doch musste sich diese Verbindung auch ohne gewaltsame Ereignisse allmälig lockern, und ebenso schwächte sich mit dem Verschwinden des kaiserlichen Statthalters in Gallien auch das Ansehen bei dem zurückgebliebenen Volke, so dass es jenen Fürsten bald leicht ward, sich selbst in das volle Erbe der römischen Kaiser einzusetzen.

Im J. 510 kam der Ostgothe Theodorich in den Besitz der Provinz und der Stadt Arles. Als im J. 536 Belisar das Reich der Gothen in Italien angriff, ging dieser Besitz an die Franken über. Der Kaiser Justinian sowohl wie der Ostgothe Vitiges bewarben sich in ihrem Kampfe um den Beistand derselben. Die Gothen, so erzählt Procop, [1]) traten im Beginn des Krieges alle ihre gallischen Besitzungen den Franken ab, indem sie sich nicht

1) De bello Gothico III, 33, p. 543 edit. Paris.

im Stande fühlten, im Kampfe es zugleich gegen die Germanen und gegen den Kaiser aufzunehmen. Die Römer hatten kein Mittel sich dieser Abtretung zu widersetzen; anderseits hoffte der Kaiser Justinian durch die Bestätigung derselben die Germanen zu bestimmen, den Barbaren, welchen er so eben den Krieg erklärt hatte, keine Hilfe zu bringen. Ihrerseits würden die Franken im Besitze Gallien's sich nicht sicher gefühlt haben, wenn nicht die Bestätigung des Kaisers ihre letzte Erwerbung gesetzlich anerkannt hätte. Von dieser Zeit an haben die germanischen Könige Massilia, die alte Kolonie der Phocäer, in Besitz genommen und, Herren der Küste, beherrschen sie das benachbarte Meer. Jetzt führen sie im Amphitheater zu Arles bei den Spielen den Vorsitz und schlagen aus dem Golde der gallischen Minen Stateren, auf welche sie nicht den Kopf des römischen Kaisers, wie es der Gebrauch ist, sondern ihr eigenes Bild gesetzt haben. Und doch würde der König von Persien, der für seine Silbermünze alle Freiheit hat, es nicht wagen, sein Bildniss auf Goldstücke zu setzen; das ist ein Recht, welches ihm untersagt ist, ebenso wie allen andern Königen der Barbaren. Um so bemerkenswerther ist dies, als er das Gold zu seiner Verfügung hat: aber er würde diese Münze bei den Völkern, mit welchen seine Unterthanen in Verbindung stehen, nicht in Umlauf setzen können, selbst wenn diese Völker dem römischen Reiche fremd wären. Was die Perser zu thun nicht gewagt haben würden, den Franken ist es in Gallien geglückt. — In Bezug auf den Perserkönig giebt ein Seitenstück die Nachricht des Zonaras (III, 8), dass der Kaiser Justinian aus dem Grunde das arabische Bündniss kündigte, weil die Münze, worin der Jahrestribut entrichtet ward, nicht das römische, sondern das arabische Gepräge trug. Es durfte die Goldmünze kein anderes Bildniss als das des römischen Kaisers tragen. Was aber andere barbarische Fürsten betrifft, so giebt es von solchen allerdings freilich Goldmünzen, auf die sie aber das Bild des Kaisers setzten, und wenn einige das ihrige hinzufügten, so geschah das bestimmt wider das übliche Herkommen. [1])

1) Cf. Eckhart de reb. Franc orient. I, p. 65 sq. Nach einer andern Ansicht liegt der Stelle Procop's eitler Hochmuth zum Grunde.

Durch die Stelle Procop's wird allerdings nicht das Münzwesen der Franken überhaupt in Frage gestellt, aber es soll dasselbe erst mit der Einnahme der Provinz und der Stadt Arles zu Selbstständigkeit gekommen sein. Diese Thatsache erfordert eine genaue Erwägung. Den Romanen gegenüber betrachteten sich die fränkischen Könige als Erben und Inhaber der kaiserlichen Vollgewalt. Um seinen neuen Unterthanen einen augenfälligen Beweis seiner Berechtigung zu einer solchen Herrschaft über sie zu geben, nahm Chlodovech mit Freuden den Consultitel an, zu dessen Gewährung der Stolz des byzantinischen Kaisers Anastasius sich verstand, weil er in den Franken die nützlichsten Bundesgenossen gegen die bedenkliche Macht der Ostgothen in Italien sah. Es war ein auf die Vorstellungen, den Ideenkreis, in welchem die Romanen lebten, sehr wohl berechnetes Gepränge, das aber auch auf die Deutschen einen gewissen Eindruck machen musste, denn diese konnten sich fortwährend eines gewissen dunkeln und unbestimmten Gefühls von der Majestät des Kaiserthrones nicht erwehren, obgleich sie seine Macht so oft verhöhnt und seine Schätze getheilt hatten. [1]) Sowie hier einerseits der Gedanke nahe liegt, dass das Römerreich die neu entstehenden Herrschaften der deutschen Könige sich noch einfügen zu können glaubte, so dass der Begriff der alten Einheit sich nicht ganz ver-

„Die kaiserliche Goldmünze war im Oriente so beliebt, dass hier die unabhängigen Fürsten gegen deren allgemeine Ueberlegenheit mit eigener Münze nicht aufkommen konnten. Dies erklärt die Seltenheit der Sassanidenmünzen von Gold: aber obwohl es deren wenige giebt, so wurden solche doch geschlagen und täglich mehren sich durch die Funde die Beweise hierfür. Es ist wahrscheinlich, dass die persischen Könige Gold nur für die Spenden des Hofes gelegentlich grosser Feierlichkeiten münzten, wie dieser Gebrauch der Spenden bei den Muhamedanern bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. Procop, welcher wusste, dass man im Verkehr des Orients nur Silbergeld der Sassaniden antraf, schloss daraus, dass Gold dort gar nicht existire, und ohne den wahren Grund dieses Umstandes, der ihm vollkommen bekannt war, zu läugnen, gab er ihm eine für die Majestät des byzant. Kaisers ehrenvolle Deutung, als ein Zeichen der Unterwerfung oder wenigstens Ehrerbietung von Seiten des Perserkönigs." Rev. numism. 1848, p. 184.

Eine ähnliche Erklärung giebt B. Fillon (considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France. Fontenay — Vendée, 1850) der Angabe Procop's, Justinian habe, treu der Taktik aller sinkenden Mächte, bestätigt, was er nicht habe hindern können. Vgl. Mader, krit. Beitr. z. Münzkunde I.

1) Löbell, Gregor v. Tours, S. 194.

löre, so lässt anderseits die Ertheilung und die Annahme jener Würde auch einen Anschluss des fränkischen Staates an die Formen des römischen Reiches und zugleich eine Unterordnung Chlodovech's unter die höhere Gewalt des Kaisers nicht verkennen. [1]) Chlodovech wäre nicht geneigt gewesen, seinen thatsächlichen Besitz auf einen blossen Protest des oströmischen Kaisers aufzugeben, auch mochte dieser sich wie bei andern von fremden Fürsten eingenommenen Ländern seine Rechte im Stillen vorbehalten, aber Chlodovech's Stellung zu den Ostgothen und der römischen Kirche veranlassten ihn indessen, aus seiner zuwartenden Stellung herauszugehen und dem fränkischen Könige ein Zeichen der Anerkennung zu geben, auf das derselbe mit Recht den grössten Werth legte.

Insofern sich also eine gewisse Unterordnung des fränkischen Königs unter den römischen Kaiser, die sich in der Wirklichkeit allerdings wenig kund gab, aus den angegebenen Thatsachen herleiten lässt, kann man schliessen, dass darum wenigstens anfangs die fränkischen Könige auch in ihrem Münzwesen sich an das römische Herkommen anschlossen. Allein ebenso erklärend ist hierfür der Umstand, einmal dass sie in den eroberten Ländern die Einwohner an die römischen Münzen gewöhnt und von diesen grosse Massen im Umlauf fanden, dann dass sie selbst anfänglich weder die Mittel noch das Geschick zu einer selbstständigen Entwicklung hierin mitbrachten. Sie liessen also den vorgefundenen Bestand so lange unangetastet, bis die Verhältnisse und sie selbst und ihre Zustände sich mit diesen änderten. Ein kurzer Ueberblick über das römische Münzwesen in Gallien, so weit es hier in Betracht kommt, wird uns über diese Verhältnisse nähere Auskunft geben. [2])

Gegen das J. 396 n. Chr., nach der Theilung des Reiches unter Honorius und Arkadius, den Söhnen des Theodosius, bestanden in Gallien, wie schon erwähnt, drei Münzstätten, nämlich zu Trier, Lyon und Arles. [3]) Trier's Münzstätte ging nach der Verwüstung durch die ripuarischen Franken zu Grunde; denn wie-

1) Vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II, S. 50. 128.
2) Vgl. die revue numism. 1851, p. 113 sv.
3) Vgl. die revue numism. 1857, p. 157, wo die Reduction der Münzstätten auf Theodosius d. Gr. zurückgeführt wird. Ueber Narbonne ebendas. p. 162.

wohl der Römer Aetius im J. 428 von der Stadt wieder vorübergehenden Besitz nahm, so ist doch wenig Wahrscheinlichkeit, dass damals unter den Ruinen und bei den allseitigen Wirren in Gallien hier wieder gemünzt ward. Ueberhaupt kann man von den noch vorhandenen römischen Kaisermünzen aus dieser Zeit mit Sicherheit den gallischen Münzstätten keine zuweisen, denn zumal während der ganzen Herrschaft des K. Honorius litt Gallien durch Einfälle oder innere Kriege, und indem hier mehrere Usurpatoren sich zu Herrschern aufwarfen, war der Einfluss und das Eingreifen von der Hauptstadt aus sehr schwach. Die Münzstätten kamen in die Gewalt dieser Usurpatoren und nur von ihnen kennen wir darum auch gallische Münzen. So giebt es von Constantin (407—411) Silbermünzen und Goldmünzen, die in Trier, Lyon und Arles geschlagen sind; Silbermünzen von dessen Sohn Constans, den er zum Mitregenten erhoben hatte; Gold-, Silber- und Bronzemünzen von Jovinus (411—413), die aus den Münzstätten von Trier und Lyon stammen; bevor dieser sich jedoch auch der Stadt Arles bemächtigte, ward er bei Valence in der Dauphiné erschlagen. Selbst von seinem Bruder Sebastianus, den er zum Kaiser ausrufen liess, giebt es Silbermünzen. Der Usurpator Priscus Attalus (409—416) hatte freilich keine der genannten drei Münzstätten in Gallien inne, aber doch liess er hier Münzen und zwar zu Narbonne schlagen; als er sich mit Constantin verbündete, münzte dieser zum Beleg ihres Einvernehmens in beider Namen auch zu Trier. [1]) Um alle diese Usurpatoren nachdrücklich zu bekämpfen, erhob im J. 420 Kaiser Honorius den Gemahl seiner Schwester Placidia, den Magister militum Constantius, zum Mitregenten, und von diesem kennt man Silbermünzen, die zu Lyon geschlagen sind. Mit dem Tode Valentinian's III. († 455) beginnt dann der raschere Verfall des weströmischen Reichs; der Stamm des grossen Theodosius ist ausgestorben. Valentinian hatte noch Lyon und Arles im Besitz. Von Avitus (455—456) haben wir freilich Münzen aus der letztern Münzstätte, aber keine von Lyon, das seinethalben treu eine furchtbare Belagerung erlitt. Majorian (457—461) empfand diese Anhänglichkeit an seinen Geg-

1) Auf diesen Münzen stehen die Initialen T. R. (TReveris) und P. S. T. (publice signatum Treveris).

ner so übel, dass er ihr Gebiet im J. 458 den Burgundern überliess. Seit seiner Herrschaft also behielt die kaiserliche Verwaltung in Gallien nur die Münzstätte zu Arles, von der wir noch Münzen im Namen Majorian's und Severus' III. (461—465) haben, während Belege von Anthemius (467—472), dessen Ansehen im südlichen Gallien anerkannt war, bis jetzt nicht aufgefunden sind. Von Julius Nepos (474—475) ist eine Goldmünze erhalten, die ebenfalls das Zeichen der Münzstätte Arles trägt. Um nur diese wichtige Stadt sich zu erhalten, überliess dieser Kaiser, wie wir schon erwähnt haben, die Provinzen jenseits der Rhone den Westgothen. [1])

In dieser kurzen Uebersicht nun ist im Allgemeinen nachgewiesen, wo in Gallien und von wem die kaiserliche Münze in dem angegebenen Zeitraum von J. 400—475 ausging oder — da uns nicht von allen Genannten hieher gehörende Stücke erhalten sind — wenigstens ausgehen konnte. Dass es daneben auch ungesetzmässige, falsche und nachgemachte gab, ist selbstverständlich; besonders die eingedrungenen fremden Völkerschaften nahmen die Gelegenheit wahr, zumal wenn sie in den Besitz der Münzstätten und der geübten Arbeiter darin kamen, zu münzen, soviel sie vermochten, und ohne sich um das kaiserliche Ansehen viel zu kümmern. Um ihren Münzen leichtern Umlauf zu verschaffen, schlugen sie dieselben genau nach den Mustern der gesetzmässigen, obwohl diese Nachahmungen doch kenntlich genug und so schlecht sein mussten, dass wir die damaligen Münzverbote geradezu auf sie beziehen dürfen. Solche Nachahmungen schlugen die Burgunder, die unabhängigen Häuptlinge in Armorika und die westgothischen Könige.[2]) Dasselbe lässt sich mit keiner Wahr-

1) Rev. numism. 1851, p. 120 sv.

2) Leg. Burgund. addit. II, art. 6: De monetis solidorum praecipimus custodire, ut omne aurum, quodcunque pensaverit, accipiatur praeter quatuor tantum monetas, Valentiniani, Genavenses et Gothium, qui a tempore Alarici regis adaerati sunt, et Ardaricanos. Quod si quiscunque praeter istas quatuor monetas aurum pensatum non acceperit, quod vendere volebat, non accepto pretio perdat. Es sind hier Nachahmungen von Münzen Valentinian's III. gemeint, worüber und ebenso über die andern aufgezählten verbotenen Münzsorten die rev. numism. 1851, p. 127 sv. zu vergleichen ist.

scheinlichkeit zu jener Zeit von den Franken sagen. Die salischen Franken an der Schelde bewohnten ein wenig angebautes Land und besassen keine grossen Städte, waren auch selbst in der Entwicklung damals wenig vorgeschritten; die Ripuarier freilich hatten sich Trier's bemächtigt, aber in welchem Zustande dieses sich befand, geht aus der Nachricht Gleichzeitiger hervor, die es ein weites Grab nennen. Ueberdies haben wir keine Münze, die in dieser Zeit den Franken auch mit nur einiger Gewissheit zugeschrieben werden könnte. Die Westgothen gelangten dagegen im J. 480 in den Besitz der beiden grossen Städte Arles und Marseille, und indem sie hierdurch dem Ansehen des Kaisers in Gallien den entscheidenden Stoss gaben, begannen sie auch im Münzwesen eine erhebliche Neuerung, da sie statt der sklavischen Nachahmung der kaiserlichen Typen von nun an die von ihnen geschlagenen Münzen mit bestimmten Zeichen bemerklich machten.[1]) Dasselbe geschah von den Burgundern, die in den Besitz von Lyon kamen, was sie seit 458 als ihre Hauptstadt betrachteten. Es blieb jedoch die Münzstätte nicht immer hier, sondern König Gundobald verlegte sie nach Dijon, wo sie während der ganzen Dauer seiner Herrschaft in Thätigkeit war. Sein Bruder Godegisil münzte zu Genf, und auch diese Münzen sind von dem Gesetz der Burgunder später in Verruf erklärt worden.[2])

Unter den fränkischen Königen könnte man zuerst von Childerich I. den Anfang einer fränkischen Münzthätigkeit erwarten. Wir haben sein Verhältniss zu dem römischen Statthalter bereits oben erwähnt.[3]) Im römischen Dienste eroberte er von den Westgothen Angers, und seine Macht als Militärbefehlshaber erstreckte sich über das Land zwischen Seine und Loire östlich

1) Dies geht auch aus der angeführten Stelle der lex Burgund. hervor. Das Gold der Westgothen war übrigens überhaupt als schlechte Mischung sehr verrufen. Avitus (p. 78) schreibt an s. Bruder Apollinaris, der ihm ein Petschaft machen lassen soll, er möge nicht dazu verwenden mixturam illam, quam nuper rex Getarum, secuturae praesagam ruinae, monetis publicis adulterium firmantem mandaverat. Ein Gesetz des Alarich zwang die schlechte Münze nach dem Goldgewicht zu nehmen: Ne aureum solidum integri ponderis nemo recuset. (Lex Wisig. VII, 6, 5.) Vgl. die rev. numism. 1851, p. 197.

2) Rev. numism. 1851, p. 185 sv.

3) Vgl. Leo Vorles. ü. d. Geschichte d. deutsch. Volkes, I, S. 336.

bis zur Burgundergrenze. Doch besteht zwischen ihm und dem Statthalter kein recht disciplinarisch geordnetes Verhältniss; Childerich ist zwar an der Spitze eines römischen Heeres, aber dieses ist nicht römisch, sondern fränkisch eingerichtet und besteht zumeist aus Germanen; er ist kein blosser Truppenführer, sondern er bleibt wesentlich ein in römischen Diensten stehender fränkischer König, und auch sein Verwaltungskreis nimmt in seinen Städten eine freiere Stellung zum römischen Statthalter ein — das Alles schafft dem Childerich mitten in Gallien ein Gebiet, wo er sich zwar unter römischer Hoheit, aber doch mit grosser Freiheit ausbreitet. Hiernach wäre es möglich gewesen, dass er selbst münzte. Als man im Jahre 1653 zu Tournay sein Grab (Childerich † 481) öffnete, fand man darin ungefähr 100 Gold- und 200 Silbermünzen, diese letztern zum Theil sehr zerstört.[1]) Unter den Goldmünzen waren 87 Trientes von Marcian, 56 von Leo, 14 von Zeno, 2 von Basiliskus, dazu 1 Goldsolidus von Leo, 2 von Valentinian III. und ebenso viel von Theodosius; von den Silbermünzen konnten nur 42 bestimmt werden, die übrigen (also wahrscheinlich Billonmünzen des III. und IV. Jahrhunderts) waren vollständig oxydirt. Unter den bestimmten waren 40 Kaiserdenare aus den zwei ersten Jahrhunderten n. Chr., ferner eine Consularmünze und ein Denar von Constantius II.; dieser Denar war durchbohrt, ebenso wie einer von Hadrian, Antonin und Aurelius Verus, sie waren also offenbar nur zum Schmuck bestimmt und nicht mehr im Umlauf gewesen. Aus diesem Funde geht hervor, dass also zu jener Zeit das Gepräge noch kaiserlich war, dass nur so bezeichnete Münzen im Umlauf waren und dass — mögen nun, was schwer zu entscheiden ist, die erwähnten Stücke aus oströmischen oder gallischen Münzstätten oder zum Theil gar von Childerich selbst herstammen — im Münzwesen das kaiserliche Ansehen damals noch immer geachtet wurde. Wenn die eingedrungenen Völkerschaften hier und zu dieser Zeit wirklich schon selbst münzten, so wagten sie noch nicht, ihre Gepräge durch bestimmte Zeichen kennbar zu machen.

Unter Chlodovech gedieh das fränkische Reich zu einer Stufe

1) J. Chifflet, anastasis Childerici. Antwerpen 1655. Eckhart, de reb. Franc. oriental. I, p. 39.

der Macht, die es nicht nur seinen nächsten Nachbarn, sondern selbst dem schon schwankenden Römerreiche furchtbar machte. Von ihm, dem Gründer eines solchen Reiches, durfte man erwarten, dass er sich über die bisher beobachteten Rücksichten gegen das kaiserliche Ansehen hinwegsetzen und Münzen in einer Weise schlagen würde, die sie von allen andern leicht kenntlich machte. Es waren ihm hierin ausserdem schon andere, westgothische und burgundische Fürsten vorangegangen, und es würde also sein Verfahren in ähnlicher Weise kein beispielloser Vorgang gewesen sein. Allein wir haben bereits Chlodovech's Politik in kurzen Zügen angegeben, wie sein Streben dahin ging, nicht bloss als gewaltsamer Eroberer die unterworfenen Länder zu beherrschen, sondern seinen Thron durch Anerkennung von Seiten des Kaisers auch mit dem Scheine der Gesetzmässigkeit zu umgeben. Aus diesem Grunde empfing er so bereitwillig den Titel Consul, der ihn in den Augen seiner Unterthanen von der Stufe eines blossen Usurpators zum Range ihres rechtmässigen Herrschers erhob; aus demselben Grunde, indem er zugleich durch die Annahme jenes Titels eine gewisse Abhängigkeit von dem Kaiser bekundete, musste er sich im Münzwesen von besondern Rücksichten leiten lassen. Obwohl wir daher über seine wirkliche Münzthätigkeit kaum in Ungewissheit sein dürfen, so ist es doch bis heute noch nicht gelungen, die von ihm in seinen Münzstätten geschlagenen Münzen mit zweifelloser Sicherheit nachzuweisen. Während auf den Münzen von Armorika, auf denjenigen von den Burgundern Sigismund und Gundobald die Monogramme, welche sie von den kaiserlichen unterscheiden, klar und deutlich sind, kann man zu einem solchen unterscheidenden Merkmale auf Münzen, welche dem Chlodovech zugewiesen werden, nur mittelst einer gewagten Annahme gelangen. Man hat gefunden, dass sich auf gewissen Stücken des Kaisers Anastasius das D, welches die Legende beginnt (DNANASTASIVS PPAVC),[1]) in C verwandelt hat, und dass sich dieses C demselben Buchstaben am

1) Der Typus der kaiserlichen Goldmünzen veränderte sich während des 5. und 6. Jahrhdts. nur wenig: Hs. Bildniss des Kaisers mit d. Umschr.: Dominus Noster N.... Perpetuus Pius (Felix) AVGustus; Rs. Victoria von vorn oder von der Seite, mit Palme und Krone und d. Umschr. VICTORIA AVGVSTORVM oder AVCCC.

Ende entgegenstellt und zwar beide zur Seite des kaiserlichen Brustbildes. Diese zwei Buchstaben in ihrer eigenthümlichen Stellung (C—Ɔ) erklärt man für die Anfangsbuchstaben der Worte: Chlodoveus Consul[1]) und setzt in Folge dieser Erklärung den Beginn von Chlodovech's Münzthätigkeit in die Zeit seiner Erhebung zum Consulate. „Damals, berichtet Gregor von Tours (II, 38), erhielt er vom Kaiser Anastasius den Consultitel und legte in der Kirche des h. Martinus in Tours den Purpurrock und Mantel an und schmückte sein Haupt mit einem Diadem. Dann bestieg er ein Pferd und streute unter das gegenwärtige Volk mit eigener Hand Gold und Silber auf dem ganzen Wege von der Pforte der Vorhalle bis zu der Stadtkirche mit der grössten Freigebigkeit aus. Von diesem Tage an wurde er Consul oder Augustus angeredet." Wenn er bis dahin keinen Anlass hatte, um besonders Goldstücke zu schlagen, die noch lange nach ihm ein ausschliessliches Privileg der Kaiser blieben, so wurde er jetzt der Stellvertreter des Kaisers und mochte bei der Ceremonie der Annahme der Insignien zum ersten Male die bescheiden gezeichneten Münzen schlagen, die er mit freigebiger Hand unter das Volk ausstreute.[2])

Wie dem nun sei, ob Chlodovech wirklich gemünzt hat, ob er damit schon vor seinem Consulate oder erst mit demselben begann, zuversichtlich kann man ihm unter den erhaltenen Stücken bis jetzt keine zulegen; und ebenso wenig auch seinen Söhnen. Es lässt sich von diesen als wahrscheinlich nur das annehmen, dass sie gewiss nicht die neuen Einrichtungen im Münzwesen aufgaben, wenn Chlodovech wirklich darin einen Anfang gemacht hatte. Da sich der Name von dreien derselben, von Childebert, Chlodomer und Chlothar, unter dem C-Monogramm ebenso wie der Name ihres Vaters vermuthen lässt, so könnte ein Theil der dem Chlodovech zugelegten Münzen auch von ihnen herrühren, indem sie in der einmal eingeschlagenen Weise des Münzens fortfuhren. Von Theoderich, dem ältesten Sohne, mögen dann die Stücke geschlagen sein, die als ein besonderes Abzeichen neben dem Gepräge der Münze K. Justin's I. ein T zwischen

1) Rev. numism. 1848, p. 194 sv.
2) Vgl. die rev. numism. 1851, p. 315 sv.

zwei Punkten führen. Doch sind diese Annahmen freilich sämmtlich genügender, als bis jetzt geschehen konnte, zu begründen, und es bleibt somit als erste fest und bestimmt ausgesprochene Nachricht über die Anfänge eines eigenen fränkischen Münzwesens die Stelle des Procop übrig, von der wir bei dieser Untersuchung ausgegangen sind und zu der wir nun auch wieder zurückkehren.[1])

Nach dem Tode Chlodovech's theilten sich seine Söhne in das Frankenreich; der älteste, Theoderich I., der ihm noch vor seiner Vermählung mit Chrodichilde von einer heidnischen Frau geboren war, blieb in gewisser Beziehung das Haupt des Stammes. Er erhielt die eigentlich fränkischen Lande, d. h. die salischen in Belgien und die ripuarischen am Rhein und in Hessen, dazu dann noch die Eroberungen gegen die Alamannen und theilweise die gegen die Westgothen, namentlich Auvergne und einen Theil des obern Languedoc, sowie die Landschaft Guienne im engern Sinne. Chlodomer erhielt Orleans und alles was die Franken ausser den genannten Landschaften Theoderich's südlich der Loire besassen; Childebert I. bekam Paris und das Land zwischen der Seine und niedern Loire (den alten Tractus Armoricanus) nebst den noch auf den rechten Seineufern liegenden Theilen der spätern Isle de France und Normandie; Chlothar II. endlich erhielt Soissons nebst der Picardie und Champagne. Theoderich selbst wählte zu seinem Sitz Metz, von wo aus er sein weites Reich gleichmässig übersehen und beherrschen konnte.[2]) Dies stellte in den östlichen Landschaften vorzugsweise den germanischen Theil des fränkischen Staates (Austrasien) vor, während die drei andern Königreiche (Neustrien) mehr die romanischen Elemente in sich vereinigten. An dem Angriffe auf das burgundische Reich betheiligte sich Theoderich nicht, aber nach seinem Tode erhielt von der Beute sein Sohn Theodebert I. einen Antheil, vielleicht auch deshalb, weil sein Vater nach dem Tode Chlodomer's von dessen Ländern nichts geerbt, sondern diese dessen rechten Brüdern ganz überlassen hatte.

Betrachten wir die Folgen dieser Theilung für die Münzge-

1) Noch vgl.: Recherches sur l'explication des monogrammes de quelq. médaill. inédit. des derniers temps de l'empire d'occid. et de l'époque méroving., par le marquis de Lagoy. Aix 1856.

2) Leo a. a. O. I, S. 352.

schichte, die wesentlich auch von der veränderten Stellung zum Kaiser bedingt ist, so finden wir zuerst, dass die Besitznahme der Provinz und der Stadt Arles eine entscheidende Epoche macht. Neben der Nachricht Procop's weisen auch andere Berichte auf die Wichtigkeit dieses Ereignisses hin. In dem Leben des h. Treverius[1]) wird bemerkt, dass gegen das J. 520 Gallien unter der Herrschaft des K. Justinus stand, und drei Jahre nach der Abtretung von Arles, nämlich im J. 539, wird gelegentlich des ersten italienischen Feldzugs Theodebert's gesagt, dass zu dieser Zeit die Könige der Franken und Gallier die Grundlagen ihrer unabhängigen Herrschaft legten, indem sie die Botmässigkeit des römischen Staates nicht mehr anerkannten.[2]) Durch solche Uebereinstimmung erhält die Nachricht des Procop eine sichere Bedeutung. Indem es in ganz Gallien nur drei Münzstätten, die zu Arles, Lyon und Trier gab, ferner diese letztere unter den Verwüstungen des fünften Jahrhunderts einging, um erst im sechsten unter den austrasischen Königen wieder eine neue Thätigkeit zu beginnen, folgt hieraus ferner, dass im Beginn des sechsten Jahrhunderts in Gallien nur zwei ordentlich eingerichtete Münzergenossenschaften, nämlich eben die von Arles und Lyon vorhanden sein konnten.[3]) Vielleicht ist zu diesen noch die Münzstätte von Narbonne zu fügen, die wenigstens im Laufe des fünften Jahrhunderts noch sehr thätig war,[4]) während die einzelnen sich herumtreibenden Münzer und die Falschmünzer hier natürlich nicht in Betracht kommen. Als die neustrischen Könige Childebert und Chlothar Burgund eroberten und dann in den Besitz der Provinz Arles gelangten, hatten sie diese Münzergenossenschaften von nun an zu ihrer freien Verfügung. Dies war

1) Vita sancti Treverii ap. Bolland.: Eo tempore Gallia sub imperii jure Justini consulis exstitit. Doch vgl. Waitz a. a. O. S. 51 fg., dem (in der Note) dies als eine leere Einbildung des spätern Schriftstellers erscheint.

2) Ibid.: Cum jam Galliarum Francorumque reges suae ditionis, sublato imperii jure, gubernacula ponerent et postposita reipublicae dominatione propria fruerentur potestate.

3) Vgl. unten über die Münzmeister und Münzer.

4) Wie vielleicht aus Sidon. Apollinar. carm. 13 zu schliessen ist:

Salve Narbo potens salubritate,
Delubris, capitoliis, monetis.

Diese Verse sind ungefähr um d. J. 460 zur Zeit des Westgothen Theoderich II. geschrieben.

ohne Zweifel ein mächtiger Beweggrund mit, sie zu einer selbstständigen Thätigkeit im Münzwesen zu veranlassen und das bisher beobachtete Verfahren des strengen Festhaltens am kaiserlichen Typus aufzugeben, obwohl in Berücksichtigung langer Gewohnheit und festgewurzelter Verhältnisse die Neuerungen nur allmälig vorgenommen wurden. Unter die ältesten Münzen, die in dieser Zeit kurz nach der Eroberung von Burgund geschlagen sind, gehört mit Wahrscheinlichkeit eine Münze mit dem Monogramm Childebert's, welches das ganze Feld der Rückseite statt der sonst gewöhnlichen Victoria einnimmt. Auf der Hauptseite ist das Brustbild mit der Umschrift D. N. S. Justinianus ohne weitern Titel, während ein verkehrt gesetztes R davor als Abkürzung für Rex zum Monogramm der Rückseite zu gehören scheint. Diese erhält ihr wahres Interesse aber durch die Worte der Umschrift: De oficina Maret, welche die gebräuchlichen: Victoria Augustorum verdrängt haben. Als der Ort, wo diese Münze geschlagen ist, weist das L mit Punkt im Felde der Hauptseite die Stadt Lyon nach.[1]) Der Name Maret bezeichnet offenbar einen Lyoner Münzer, der von den auf Merowingermünzen später so gewöhnlich sich nennenden Münzern also der bis jetzt bekannte älteste ist; vielleicht ist ferner der Name abgekürzt, denn es giebt noch eine zweite Münze, die auf der Hauptseite den königlichen Namen Childebertus enthält, auf der Rückseite Maretomos fecet, und im Felde ein Monogramm, das man als RE, die Anfangsbuchstaben von Rex entziffern kann.[2]) Diese beiden Stücke sind von grossem Interesse, weil sie den Weg andeuten, den die fränkischen Könige bezüglich des Münzwesens zu einer selbstständigen Entwicklung eingeschlagen haben. Man kann diese Neuerung, die im antiken Münzwesen ohne Vorgang ist, wenigstens nicht anders erklären, als damit, dass die fränkischen Könige auf der einen Seite das bisher anerkannte Recht des Kaisers bei Seite zu schieben und anderseits die Einschiebung ihres eigenen Typus erst durch einen Uebergang zu vermitteln suchten. Dieses vorsichtige Verfahren hielten sie besonders wegen der neuen Unterthanen ein. Die Eroberung Burgund's musste die Bevölkerung

1) Rev. numism. 1848, p. 78.
2) Longpérier, notice sur la collection Rousseau, n. 90.

desselben, die seit langer Zeit an die milde Herrschaft ihrer Fürsten gewöhnt war, mit Besorgniss vor den rauhern Eroberern erfüllen. Die fränkischen Könige flössten ihr Misstrauen ein, und so musste auch jede Entfernung von den hergebrachten Anordnungen im Münzwesen die Spannung noch vermehren. Von jeher waren die Burgunder gewöhnt, den kaiserlichen Typus auf den Münzen als den einzig rechtmässigen anzusehen, und so konnte jede Veränderung darin für den Verkehr von nachtheiligsten Folgen sein.[1]) Um das Vertrauen wieder zu befestigen, wählten die Franken darum das Mittel, dass sie durch den Namen des Münzmeisters auf den Münzen nachwiesen, wie diese fortwährend von den alten, rechtmässig eingerichteten Münzergenossenschaften geschlagen würden, die durch ihre treu beobachteten Statuten gegen jede nachtheilige Veränderung im Münzwesen die vollgültigste Sicherheit boten. Es ist darum wahrscheinlich, dass das später so übliche Nennen des Münzmeisters auf den Goldmünzen der Merowinger kurze Zeit nach der Eroberung Burgund's im J. 534 in diesem Lande begonnen hat.

In der Provinz Arles dagegen verfuhren die fränkischen Könige mit weit weniger Rücksicht. Hier verbannten sie das Bildniss des Kaisers ganz von den Goldmünzen, veränderten den Typus und setzten ihren vollen Namen darauf. Doch ist es wahrscheinlich, dass derartige Stücke nicht eher geschlagen wurden, als bis die Abtretung der Provinz Arles um das J. 543 auch von Seiten des K. Justinian bestätigt worden war.[2]) Anders waren die Verhältnisse in Austrasien. Theoderich war im J. 534, zwei Jahre vor dem factischen Anfall der Provinz Arles an das Frankenreich, gestorben und es wäre also erst sein Sohn Theodebert I. im Stande gewesen, den kaiserlichen Typus auf den austrasischen Münzen zu verändern. Aber dieser war, verglichen mit seinen Verwandten, rücksichtlich des Münzwesens in einer weit weniger günstigen Lage. Indem er weder Lyon noch einen Antheil an der Provinz Arles besass, hatte er auch

1) Vgl. die rev. numism. 1848, p. 106 sv., wo Lenormant auf den kaiserl. Geprägen die einzelnen Monogramme nachweist, wodurch sich die von den Burgunderkönigen geschlagenen Münzen auszeichnen.

2) Rev. numism. 1852, p. 115.

jene Münzergenossenschaften nicht, welche seinen Münzen bei allen Veränderungen des Typus im Verkehr die nothwendige Gewähr und Anerkennung verschafft hätten. Er war also genöthigt, in der hergebrachten Weise fortzufahren und sich so viel wie möglich dem kaiserlichen Münzwesen anzuschliessen. Seine Münzen wurden nach dem gesetzlichen Gewichte des Kaiserreiches geschlagen, während bei den übrigen Merowingern gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts, zur Zeit des Kaisers Mauritius Tiberius (582—602), das Gewicht des Goldsolidus schon von 84 auf 72 Gran, das des Triens von 28 auf 24 Gran herabgesetzt ward.[1]) Ebenso hielt er es mit dem Gepräge, das auf der Hauptseite das hergebrachte Bild des Herrschers, auf der Rückseite die Victoria in altüblicher Weise zeigt. Nur ist, und nur hier zeigt sich sein Selbstbewusstsein und das Auflehnen gegen den Kaiser, an die Stelle des kaiserlichen der Name des fränkischen Königs gesetzt.[2]) Hierdurch erreichte aber Theodebert seinen Zweck vollständig. Die Feinheit des verwendeten Metalls, die Beibehaltung des alten Gewichts, die Uebereinstimmung des Gepräges mit dem altbeliebten des Römerreiches verhalfen seinen Münzen zu einer grossen und langen Verbreitung; nicht wenig mochte dazu auch die Macht des austrasischen Königs, seine offenbare Ueberlegenheit über die andern Merowingerfürsten, sein Waffenruhm und der Glanz seiner Eroberungen beitragen. Somit ist es auch nicht zu verwundern, wenn wir noch jetzt mehr Münzen von Theodebert als von seinen Verwandten haben, wenn dieselben sich ferner wie durch ihre Zahl so auch durch die Verschiedenheit ihres Gepräges vor allen gleichzeitigen hervorheben.[3]) Aber ebenso natürlich ist es, dass nach seiner kraftvollen Regierung (Theodebert

1) Vgl. die rev. numism. 1854, p. 306 sv.

2) D. N. Theodebertus Victor. Dies letzte Wort ist auf den Trientes nur durch die Initial V ausgedrückt. Seltener ist: D. N. Theodebertus PP Aug. Alle Rückseiten haben Victoria Augustorum, mehr oder weniger abgekürzt.

3) Nach einer andern Meinung schlug Theodebert seine Münzen aus Unwillen über die Anmassung, womit Justinian den Beinamen Francicus annahm. Hiernach hätte Theodebert aber erst kurze Zeit vor seinem Tode zu münzen begonnen, nämlich gegen d. J. 546. Vgl. die rev. numism. 1848, p. 182 sv.; 1853, p. 278. Und warum veränderte er dann den ganzen Typus nicht?

† 548), als sein unmündiger Sohn Theodebald ihm nachfolgte, das austrasische Münzwesen wieder in Verfall gerieth, zumal auch Theodebald bereits im J. 555 starb und Austrasien sowie alle andern Theile der fränkischen Monarchie wieder unter Chlothar I. vereinigt wurden.

Ueberschauen wir in kurzer Uebersicht die Anfänge des fränkischen Münzwesens, so finden wir also, dass dieses mit einfachen Nachahmungen der Münzen des römischen Staates begann. Später bezeichneten die Könige ihre eigenen Münzen mit einem anfangs wenig bemerkbaren Monogramm, dann vergrössert sich dies und bedeckt das ganze Feld der Rückseite, wie auf den Silbermünzen des Burgunderkönigs Gundebald und auf dem Triens mit dem Monogramm Childebert's I. und dem Namen des Münzmeisters Maret. Ein weiterer Fortschritt tritt ein, als in der Umschrift statt des kaiserlichen Namens der Name des Königs gesetzt wird. Endlich verschwindet der kaiserliche Typus ganz, neue und ganz verschiedene Zeichen und Bilder ersetzen ihn und bloss die königlichen Titel bleiben in den Umschriften, die zum Schluss allmälig durch die Namen der Münzmeister ersetzt werden. Hiermit ist der völlige Umschwung vollendet. In diesen stufenweisen Veränderungen aber lässt sich wie der Fortschritt im Verfall des Kaiserreichs so der Aufschwung der neugegründeten germanischen Reiche verfolgen. Das unabhängigste Münzwesen ist das, welches sich am weitesten von dem überlieferten Typus des Kaiserreiches entfernt. Wenn unter diesem Gesichtspunkte das Münzwesen Theodebert's am wenigsten vorgeschritten ist, so ist diese Erscheinung schon aus den bereits angegebenen Gründen begreiflich, dazu lässt sich noch als wahrscheinlich zufügen, dass seine Münzen auch der Zeit nach unter den neuen Geprägen vielleicht die ersteren sind. Denn wenn die neustrischen Könige Childebert I. und Chlothar I. für die Trientes von Arles und Marseille die neuen Typen erst nach d. J. 543 angenommen haben sollten, so ist zu vermuthen, dass Theodebert dagegen zu münzen anfing, bald nachdem er zur Regierung gelangt war, oder wenigstens seit d. J. 539, der Zeit, wo er seinen ersten Zug nach Italien antrat. Er muss ziemlich früh schon darum gemünzt haben, weil im andern Falle die Entwicklung seines Münzwesens, die grosse Anzahl und weite Verbreitung seiner

Münzen schwer zu erklären sein würde.[1]) Nach ihm verlor sich sein Typus, und die nachfolgenden Könige verpflanzten im Frankenreiche die ihrerseits angenommenen Gepräge auch in die östlichen und nördlichen Landschaften.

2. Aus dieser kurzen geschichtlichen Darstellung erhellt genügend, wie tief das fränkische Münzwesen in dem römischen wurzelte und dass es diesem Ursprunge gemäss in ähnlicher Weise anfänglich sich entwickeln musste. Die fränkischen Könige übernahmen das römische Münzwesen so wie sie es vorfanden und das nächste Ziel ihres Strebens ging nur dahin, sich auch hier von dem beschränkenden Einflusse des Römerreiches in Ansehung der Gewalt frei zu machen; in der Sache selbst änderten sie nichts, und mochten es wohl auch schon darum nicht, weil sie an die Stelle des Vorgefundenen einstweilen nichts Besseres zu setzen wussten. In der That sind die Vorschriften im Münzwesen nicht allein der fränkischen, sondern auch der übrigen Könige, die sich auf ehemaligem römischen Gebiete ausbreiteten, sehr lange Zeit ausserordentlich sparsam und zudem beziehen sie sich am Ende weniger auf tief eingreifende Neuerungen als sie mehr nur das althergebrachte System zu stützen und zu sichern bezwecken. Erst allmälig, wie der eigene Geist im Entwicklungstriebe bewusstvoller das Uebernommene weiter zu bilden unternimmt und hierin von den vorgeschrittenen Verhältnissen angeregt und angeleitet wird, treten die Grundzüge eines wirklich neuen Systems in lebensfähigen Elementen hervor und gestalten sich mit der Zeit zu neuen Zuständen. Wir sind darum zu der Annahme veranlasst, dass die Franken in Gallien für die ältern Zeiten die römischen Anordnungen auch im Münzwesen bestehen liessen, dass das römische Recht und Herkommen hierin fort galt, wie auch die spätere Entwicklung genügend darlegt, und dass wir daher, um von dieser den Anfang zu haben, sie auf das römische Recht zurückbeziehen müssen.

Das Recht, ein allgemeines Tauschmittel in bestimmter Menge und fortgesetztem Masse zu vertragmässigen, vom Staate wie von jedem Staatsbürger anzuerkennenden Werthen in Umlauf zu set-

1) Rev. numism. 1852, p. 120.

zen, war vor Alters wie heutzutage ein Bestandtheil und ein Zeichen der staatlichen Souveränität. Nur beispielsweise mag daran erinnert werden, dass die Einführung der Monarchie im römischen Münzwesen sich kundthat durch die auf Befehl des Kaisers und mit seinem Namen und Bildnisse geprägten Gold- und Silberstücke, während nur die Prägung der Kupfermünzen dem Senat als dem Repräsentanten der alten Volkssouveränität verblieb. Im Umfange des römischen Staates gab es nur ein wirkliches Geld, das römische, und es konnte keine in diesen Staat aufgenommene Gemeinde mit ihrem Namen münzen, da auch für sie und ihre Angehörigen das römische Geld ausschliesslich gültig war.[1]) Keiner der Provinzialen sollte eigene Münze, eigenes Gewicht oder Mass haben, sondern alle sollten sich des römischen bedienen, lautete die Verordnung.[2]) Ein besonderes Gewicht legten, wie wir gesehen haben, die Kaiser auf die Goldmünze, die sie nicht nur selbstverständlich in ihrem wirklichen Reiche, sondern auch überall da allein zu schlagen sich vorbehielten, wo eine gewisse Abhängigkeit von ihnen sich zeigte.[3]) Wenn jemand auf irgend eine Weise die Erlaubniss zu münzen, hierzu selbst die eigene Unterschrift des Kaisers sich verschafft hatte, so sollte er nicht nur der Frucht seiner Bitte verlustig gehen, sondern auch die gebührende Strafe erleiden.[4]) Diese Verordnung Valentinian's II.

1) Mommsen, über das röm. Münzwesen: in d. Abhdlg. d. phil.-hist. Classe d. k. sächs. Ges. d. W. 1850, I, S. 223.

2) Dion. lib. 52, 30. An der Ausschliessung der Gemeinden römischer Vollbürger vom Prägrechte hielt man, was Italien betrifft, auch in der Kaiserzeit mit der grössten Strenge fest; weder die alten italischen Stadtgemeinden, noch die italischen Militärcolonien der Kaiserzeit haben je mit ihrem Namen gemünzt. Anders war es in den Provinzen. Augustus scheint im ganzen Umfange des römischen Reiches das Münzrecht an sich genommen und nur durch specielle Concession einzelnen Commünen dasselbe restituirt zu haben, und zwar enthielt diese Concession regelmässig nur das Recht, Scheidemünze zu prägen. Nur den grössten und besonders begünstigten Städten, wie z. B. Alexandrien, Antiochien, Cäsarea, Tarsus wurde auch Silber zu schlagen gestattet. Seitdem beruhte also das Münzrecht einer Commüne nicht mehr auf der staatlichen Souveränität, sondern auf kaiserlichem Privilegium. Mommsen a. a. O. S. 228. Die Bedeutung dieser römischen Verhältnisse für die spätern fränkischen werden wir weiter unten sehen.

3) Vgl. Goldast, catholicon rei monetariae etc. Francofordiae 1662, p. 137.

4) Cod. lib. IX. tit. 24. 3. Corp. jur. civil. II. (ed. Aem. Herrmann), p. 602. Goldast, catholicon rei monetariae, p. 51.

(† 392) und seiner nächsten Nachfolger wurde von Leo VI. (870—911), Constantin VIII. († 879) und Michael VII. (1067—1078) wiederholt und geschärft, es sollte niemand auch nur um eine solche Vergünstigung bitten, wer sie aber dennoch erlangt habe, gleich einem Falschmünzer mit gesetzlicher Strafe belegt werden. Als einzige Oberherrn im Reiche setzten die Kaiser darum auf die nur von ihnen zu schlagende Münze als Zeichen der Hoheit ihr Bildniss.[1]) Wer sich dessen ausserdem unterfing, wurde als Empörer betrachtet und, wenn er ergriffen wurde, mit dem Tode bestraft. Ein Beispiel giebt die Empörung des Praefectus praetorio Perennis unter Commodus. So war es überall in den monarchischen Staaten des Alterthums und so wurde es auch bei den Franken gehalten. Unter den Karolingern verschwand freilich das Bild des Herrschers (mit wenigen Ausnahmen) von der Münze; allein an der Stelle desselben übertrug man dem Namen und dem Monogramm die landesherrliche Bedeutsamkeit. Nach dem Tode des Arichis, erzählt Erchempertus, sandten die Grossen von Benevent an Karl d. Gr. eine Gesandtschaft mit der Bitte, er möchte ihnen den Grimoald zum Fürsten setzen. Karl gewährte ihre Bitte; er übertrug dem Grimoald die Herrschaft über Benevent, jedoch nachdem er ihn eidlich verpflichtet hatte, einmal es sollten die Langobarden ihr Kinn scheeren, dann er sollte die Urkunden und Münzen mit seinem, dem Namen Karl's versehen. Diese letztern Bedingungen hielt Grimoald einige Zeit, er erliess seine Urkunden im Namen Karl's, er setzte auf seine Münzen (aureos) dessen Bildniss, kümmerte sich im Uebrigen aber sehr wenig um seine Oberherrschaft, sondern sann auf Empörung.[2]) Von diesen Münzen sind uns noch Beispiele erhalten.[3]) — Wenn aber auf der einen Seite der neue Herrscher seine Thronbesteigung den Unterthanen damit bekundete, dass er von nun an die Münze in seinem Namen schlagen liess, so blieb die frühere Reichsmünze auf der andern Seite in ihrer vollen Gültigkeit bestehen. Es wurde ausdrücklich befohlen, die Münzen der alten Herrscher im Handel und Wandel unverweigerlich anzunehmen,

1) Goldast l. c. p. 64 sq.
2) Pertz V, p. 243.
3) Le Blanc, traité historique d. monn. de France, p. 100.

sobald sie von gutem Schrot und Korn und richtigem Gepräge seien.[1]) Oft kommt zu uns die Klage, sagen die K. Theodosius II. († 450) und Valentinian III. († 455) in einem Erlass an das römische Volk,[2]) dass zur Schmach unserer Eltern die mit ihrem Namen bezeichneten Solidi von jedem Käufer zurückgewiesen werden; dies wollen wir nicht lange ungestraft lassen. Vermöge dieses Erlasses erkenne also jedermann, es bleibe ein todwürdiges Verbrechen, wenn jemand — sei es meines Vaters Theodosius oder unserer Verwandten oder der frühern Fürsten Solidi von richtigem Gewicht zurückweisen oder zu geringerm Werthe schätzen zu dürfen glaubt. Der Stadtpräfect und seine Beamten haben den Befehl, den, welcher sich gegen diese Anordnung vergeht, mit einer Busse von zehn Pfund Gold zu belegen. — Es scheint, dass sich ein sehr lebhaftes Wechselgeschäft auf Grund dieser Verhältnisse entfaltete, so dass sich der Kaiser Justinian I.[3]) veranlasst fand, jede Agiotage in Bezug auf die Münzen der römischen Kaiser zu verbieten und für jeden mit Aufgeld gewechselten Solidus einen zweiten Solidus als Busse anzusetzen; es sollten alle früher gesetzmässig geschlagenen Münzen im ganzen Reiche zu demselben Werthe umlaufen. Aehnliche Verordnungen erliess auch K. Leo VI.[4]) Unter Constantin II. († 340) scheint man sogar unter den Geprägen desselben Kaisers gewählt zu haben, in Folge dessen sich dieser veranlasst sah daran zu erinnern, dass nicht die Darstellung auf der Münze, sondern deren Gewicht entscheidend sei, weshalb alle seine Münzen bei Todesstrafe gleichmässig anzunehmen seien.[5]) Ueberhaupt war es scharf verboten, gesetzmässig geschlagene Münzen zurückzuweisen. Hierüber besteht eine ganze Reihe von Verordnungen. — Die Verhältnisse verwickelten sich, als von allen Seiten die Barbaren gegen das Römerreich anrückten, in dessen Provinzen sich niederliessen und allmälig eigene Reiche und eine eigene Kultur begründeten. Schon vorher zum Theil mit den Römern im Verkehr und an die römische Münze

1) Cod. lib. XI, tit. X (XI), c. 1. modo ut debiti ponderis sint et speciei probae. Corp. jur. civ. II, p. 685.
2) Vgl. Goldast. l. c. p. 156.
3) In pragmat. sanction. ad Vigilium c. XX.
4) Leonis constit. LII. Corp. jur. civ. I (ed. Kriegel), p. 796.
5) Vgl. Goldast. l. c. p. 155.

gewöhnt, behielten sie dieselbe auch späterhin bei. Nur fingen sie jetzt an, erst im Namen des Kaisers und genau nach den erlassenen Vorschriften selbst zu münzen, später die bisherige Verfahrungsweise aufzugeben und eine selbstständigere Richtung einzuhalten. Hieraus entsprang eine Verschiedenheit im Münzwesen, welche früher unter der einheitlichen Regierung nicht so leicht hatte hervortreten können und welche nun besonders auch in Münzverboten sich offenbar macht. Kein Steuereinnehmer, verordnet K. Majorian (450—461), [1]) soll einen Solidus von richtigem Gewichte mit dem Vorgeben verdächtiger Schätzung zurückweisen, mit Ausnahme des gallischen, dessen Gold geringer geschätzt wird. Warum gerade dieses Verbot den gallischen Solidus trifft, weil nämlich das dazu verwendete Gold sehr schlecht gereinigt war, haben auch spätere Untersuchungen desselben herausgestellt. Während unter den gallischen Solidi dieser Zeit einige von mehr als $^{23}/_{24}$ Karat, also fast ganz von reinem Golde waren, fanden sich andere zu 23, 22, 20, 19 und bis zu 16 Karat. Hieran mochte zum Theil absichtliche Fälschung, zum Theil aber der Umstand schuld sein, dass die Gallier das Metall nicht zu scheiden und gehörig zu reinigen verstanden.[2]) Auch Theodorich hielt einerseits viel auf richtiges Korn der Münze und suchte anderseits die mit dem Metall getriebenen Fälschungen durch strenge Verordnungen abzustellen. Man begnügte sich, besonders in der Zeit des sinkenden Kaiserreichs, nicht damit, dass man das edle Metall mit unedlerem stark legirte, sondern man versilberte selbst Bronzemünzen, um sie als Denare, und vergoldete Bronze- und Silbermünzen, um sie als Solidi und Trientes in Umlauf zu bringen. Diese Fälschungen zu erschweren, sollen bekanntlich ziemlich früh die Serraten entstanden sein. Es muss die Münze, sagt Theodorich (493—526), durchaus unverfälscht sein, sie, worauf unser Angesicht dargestellt ist und die dem allgemeinen Nutzen dient. Denn was wird noch sicher sein, wenn an unserm Bildniss gefrevelt wird, wenn der Unterthan das, was

1) Novell. de curial. l. IV, t. 1.

2) Bouteroue, recherch. curieus. p. 175. Vgl. Du Cange s. v. Francisci. Papst Gregor (596) bezeichnet die gallischen Solidi als solche, die man in Italien nicht ausgeben könne (l. V. ep. 10. solidi Galliarum, qui in terra nostra expendi non possunt).

er im Herzen verehren soll, mit lästerlicher Hand zu schänden eilt! Lauter soll sein, was sich auf die Gestalt unserer Hoheit bezieht. Der königliche Glanz duldet keine Befleckung. Denn wenn eines jeden Gesicht mit reiner Farbe gemalt wird, um wie viel mehr wird mit Recht die königliche Huld durch Reinheit der Metalle bewahrt. Durch keine ungerechte Zumischung erbleiche des Goldes Flamme. Des Silbers Farbe soll weiss anlachen. Des Erzes Röthe bewahre ihre natürliche Beschaffenheit. Auch das Gewicht, wie es für die Denare bestimmt ist, befehlen wir einzuhalten. [1]) Neben der Urkundenfälschung verbietet er streng, Erz, Silber oder Eisen vergoldet als Gold zu verkaufen, ebenso Zinn für Silber, und jedes Beschneiden der Münze. [2]) Das Gesetz der Burgunder [3]) haben wir bereits erwähnt, auch dieses schliesst bestimmte Münzen von dem Verkehr aus.

Streng waren zu allen Zeiten die Gesetze gegen die Falschmünzer. [4]) Dieses Verbrechen wurde als eins der schwersten angesehen. Mitunter war die Strafe verschieden je nach dem Stande und dem Geschlecht angesetzt. Wer falsche Münzen gefertigt hat, befiehlt der K. Constantin I. († 337), [5]) soll seine Strafe je nach dem Geschlecht und seinem Stande erleiden, das heisst, ist er ein Decurio oder der Sohn eines Decurio, so soll er vom heimischen Boden verbannt an einen fernen Ort in ewiges Exil geschickt werden und über sein Vermögen soll an uns Bericht gegeben werden; ist er ein Plebejer, so soll er nach Verlust seiner Habe für immer verdammt sein; ist er ein Sklave, so werde er mit dem Tode bestraft. [6]) Constantin II. († 340) verurtheilt den Falschmünzer zum Feuertode; Leo VI. und Constantin VIII. zum Verlust der Hand, eine Strafe, die wir auch in den fränkischen

1) Cassiodor. var. epist. l. VII, ep. XXXII.
2) Edict. Theodor. reg. XC.
3) Leg. Burg. II. addit. art. 6.
4) S. die zahlreichen Belege bei Goldast. l. c. p. 202 sq., über die ganzen hier behandelten Verhältnisse besonders auch d. rev. numism. 1857, p. 123 sv.
5) C. Theod. l. I, tit. XXI.
6) „Der Ordo der lebenslänglichen Decurionen erscheint als eine Art von Patriciat, als ein Stand von regierenden Herrn, während die übrige Bürgerschaft im Gegensatz zu den Decurionen als Stand der Plebejer bezeichnet wird, der von aller thätigen Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen war.“ Hegel, Gesch. d. Städtevfssg. in Italien Th. I, S. 39.

Bestimmungen wiederfinden, während jene des Feuertodes in den spätern mittelalterlichen wieder vorwaltet. Wenn jemand, verordnet das Gesetz der Westgothen, [1]) Solidi fälscht, beschneidet oder befeilt, so soll der Richter, sobald er es in Erfahrung bringt, ihn greifen und, falls er ein Sklave ist, ihm die rechte Hand abhauen lassen. Wird dieser später wieder bei solchen Dingen angetroffen, so soll er vor den König gebracht werden, damit nach dessen Gutbefinden mit ihm verfahren wird. Wenn der Richter sich hierin säumig zeigt, so soll er selbst von seinem eigenen Gute den vierten Theil zum Besten des Fiscus verlieren. Ist der Uebelthäter ein Freier, so soll seine Habe zur Hälfte dem Fiscus verfallen: der Geringere aber soll seinen freien Stand verlieren und, nach Befehl des Königs, zum Sklaven gemacht werden. Wer aber falsche Münze durch Stempel oder Guss fertigt, soll ohne Unterschied der Person der gleichen Strafe unterliegen. Dem, welcher ein derartiges Verbrechen zur Anzeige bringt, wird im römischen Rechte eine Belohnung verheissen. Der Herr des Grundstückes aber, oder des Hauses, worin das Vergehen stattfand, soll, ist er Mitwisser desselben, zur Deportation und zum Verlust seines ganzen Vermögens verurtheilt werden; ist es ohne sein Vorwissen geschehen, so soll das Haus oder das Grundstück eingezogen werden; der derzeitige Inhaber des Grundstückes aber, der Colon, oder Sklave, Miethsmann oder Einwohner, der zu diesem Verbrechen geholfen hat, soll nebst dem Schuldigen die Hand verlieren. Nur dann geht der Eigenthümer ohne Strafe aus, wenn er von Anfang an um die Sache nicht gewusst, sie aber zur Anzeige bringt, sobald er in das Geheimniss eingeweiht ist. Auch wenn die Münzen von richtigem Schrot und Korn sind und das vorgeschriebene Gepräge haben, so wird derjenige, der sie ohne Befehl und ohne Vorwissen des Oberherrn schlägt, doch als Falschmünzer angesehen und mit den für diesen festgesetzten Strafen belegt. So bestimmen es auch die Gesetze der Langobarden.[2]) Schliesslich wird unter den Vergehen, hinsichtlich deren das Gesinde auf die Folter gelegt werden darf, um über den Herrn Zeugniss zu geben, neben Ehebruch, Königs-

1) Lex Wisigoth. VII, 6, 1.
2) Leg. Rothar. CCXLVI.

und Landesverletzung, Mord auch die Falschmünzerei namhaft gemacht. [1])

Ebenso zahlreich und gleichfalls sehr strenge sind die Verordnungen über das Verringern, Kippen und Wippen der gesetzlichen Münzen durch Beschneiden und Feilen; auch hier trat als gesetzliche Strafe gemeiniglich das Handabhauen ein.[2]) Nicht minder hart wurde das wissentliche Verbreiten der falschen Münze geahndet. Dagegen suchte man die gesetzliche im Reiche und im Umlaufe so viel wie möglich zu erhalten. Die ganz veralteten Münzen wurden freilich eingeschmolzen, um im Verkehr keine Verwirrung zu verursachen, [3]) aber es war die Goldausfuhr bestimmten Beschränkungen unterworfen und unter Strafandrohung das Einschmelzen noch gültiger Münzen verboten. Zum Zweck der Ueberwachung der auf die Ausfuhr bezüglichen Massregeln wurden an den besuchtern Küsten und Häfen geeignete Beamte aufgestellt. Den Kaufleuten wurde zum Bedarf ihrer Einkäufe von Constantin II. nicht mehr als tausend Folles cursirenden Geldes auf ihren Saumthieren fortzuführen gestattet;[4]) wer darüber hinausging, dessen Vermögen sollte dem Fiscus verfallen und er selbst in die Verbannung geschickt werden. Aus derselben Rücksicht, um dem Verkehr die Münzen zu erhalten, war der eigentliche Geldhandel verboten.[5]) Den auswärtigen Völkerschaften,

1) Lex Wisigoth. VI, 1, 4. Vgl. Goldast. l. c. p. 202 sq.

2) Vgl. Goldast. l. c. p. 214 sq. Dagegen L. VIII. D. de L. Cornelia de falsis: Quicunque nummos aureos partim raserit, partim tinxerit vel finxerit, siquidem liberi sunt, ad bestias dari, si servi, summo supplicio affici debent. — G. Chr. Ullrich, dissertatio inaugural. de constitutione et adulteratione nummorum. Altdorf 1619.

3) Belege bei Goldast. p. 198 sq.

4) Ueber den Werth der Folles s. v. Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein etc. Leipzig 1784, S. 32. Nach ihm machten zu diesen Zeiten 5 Folles einen Denar, 500 ein Pfund Silber. Dagegen setzt J. de Pétigny den Follis = 18 Denaren u. 2 Cerates oder 9 Didrachmen. Also seien 1000 Folles = 18000 Denaren gewesen. Es gab nämlich einen Gold-, Silber- und Kupferfollis. Pétigny meint den mittlern. Rev. numism. 1857, p. 128, not. 1. Vgl. 1858, p. 194.

5) L. I. C. Theod. IX, 23. Imp. Constantinus II. Aug. et Julianus Caes. ad Rufinum P. P. Nec vero aliquis negotiatorum plus mille follibus pecuniae in uso publico constitutae animalibus propriis sumptuum gratia portare debebit. At si ampliorem modum quisquam vehere detegatur, facultates ejus fisci dominio vindicentur et ipse adficiatur exilio. Nam pecunias navibus vectas non omnes judicamus mercatores debere promere, quippe in uso tantum publico pecunias constitutas per-

den Barbaren, sollte, nach einer Verordnung K. Gratian's, nicht allein kein Gold zugeführt werden, sondern wenn man solches bei denselben vorfände, sollte man dasselbe auf schlaue Weise ihnen abzunehmen suchen.[1]) Auch war es, wenigstens in der spätern Zeit, die wir hier im Auge haben, nicht gestattet Geld zu vergraben, besonders den Todten mitzugeben.[2]) Ja K. Theodorich liess da, wo man grosse Schätze eingescharrt vermuthete, unter amtlicher Aufsicht nachgraben und dieselben dem Staatsschatze einverleiben; doch befahl er dabei die Asche der Verstorbenen rücksichtsvoll zu schonen. Bauwerke mögen die Asche decken, sagt er, auch Marmorsäulen die Gräber zieren, aber die Talente, welche dem Verkehr entzogen sind, sollen nicht in der Erde bleiben.[3])

Auch im Verkehr selbst wurde das Geld ordnungsmässig überwacht. Schien die Münze nach ihrem Gewichte verdächtig, so gab das Gesetz die Befugniss, mit der Wage zu prüfen, und zu diesem Zwecke wurde die Richtigkeit von Wage und Gewicht anbefohlen. Diese zu überwachen war in dem weiten Reiche sehr schwierig und so wiederholen sich von Zeit zu Zeit die Verordnungen, die auf dessen Richtigkeit und Einheit dringen.[4]) Zumal bei den Grosszahlungen war die Wage sehr gebräuchlich und ein gesetzmässiger, redlicher Verkehr damit aus diesem Grunde sehr nothwendig. Ebenso bestanden ausführliche Verordnungen über den Geldwechsel und diejenigen, welche hieraus ihr Geschäft machten. Sie waren ganz besonders der Beaufsichtigung des Stadtpräfecten anbefohlen.

So viel für unsern Zweck von den römischen Verordnungen; ihren Einfluss auf das fränkische Münzwesen werden wir in vielfacher Hinsicht erkennen können.

mittimus convehi: itidemque eas solas species emi, quae mercatoribus more solemni ad diversa portantur. Pecunias vero nulli emere omnino fas erit, nec vetitas contrectare: quia in usu publico constitutas pretium oportet esse, non mercem.

1) Goldast. p. 227.
2) Schon in den 12 Tafeln heisst es: Neve aurum addito.
3) Cassiodor. IV, 34.
4) S. Goldast. l. c. p. 240 sq.

Dritter Abschnitt.

Die karolingische Münzgesetzgebung.

Mit dem Antritt des römischen Nachlasses in Gallien traten die Merowinger auch rücksichtlich des Münzwesens zum Theil in Verhältnisse ein, deren zeitgemässe Umänderung und Fortbildung sie einer ruhigern Periode überlassen mussten. Gallien war in den wechselnden Kämpfen um seinen Besitz, durch die aufeinander folgenden Einfälle von Osten her, durch die selbstständigere Entwicklung der nördlichern und nord-westlichen Provinzen und durch die Gegensätze des eigenthümlichen Volkslebens zu den verschiedenen eingewanderten fremden Elementen in eine Gährung gebracht, woraus sich ein ebenmässiger, durchgebildeter und festgegliederter Staat erst nach Jahrhunderte langer Abklärung entwickeln konnte. Aus diesen Verhältnissen, aus dieser anfänglichen Zerfahrenheit ist es aber erklärlich, warum das Münzwesen der Merowinger, ungeachtet der Kraft, womit die ersten Herrscher aus diesem Geschlechte auftraten, sich nicht zu einer vollkommenen und centralen Einheit entwickeln und wie dies bei der Schwäche der spätern Merowinger und den innern Unruhen noch weniger gelingen konnte. Erst die energischen Karolinger, Pippin und Karl d. Gr. vor allen, die in allen Sphären der Regierung die Einheit ihrer Herrschaft auszuprägen suchten, strebten dies Ziel mit Erfolg an. Um nur eins als Andeutung zu geben, so sind uns von den Merowingern Belege — und selbst die untergeschobenen Urkunden können wenigstens als Beweis dienen, dass man der Regierungsweise der Merowinger derartiges zuschreiben durfte — noch erhalten, wonach sie Unterthanen zu münzen

gestatteten. Also fassten sie nicht den Gedanken auf, die zum Theil vorgefundene, dann zum Theil unrechtmässig noch zunehmende Vielfältigkeit des Münzwesens zu beschränken, sondern sie unterstüzten durch ihre umgekehrte Politik gerade das Gegentheil. Dies unbewusste, kurzsichtige Aufgeben eines wesentlichen Mittels, ihr Ansehen im Volke zu festigen, dadurch nämlich, dass in römischer Weise dieses durch Bild und Schrift auf der Münze unablässig an die Einheit der bestehenden obersten Gewalt erinnert wurde, wich bei den ersten Karolingern sofort der wohl überlegten Richtung, worin diese die Concurrenten im Münzwesen zu unterdrücken, zu beschränken, wenigstens (bestimmt nur mit seltenen Ausnahmen) nicht noch zu vermehren strebten, worin sie ferner die Einheit des Schrot und Korns, des Gepräges durchzusetzen suchten und auf dem letztern wiederum nur ihre Namen als allein dazu berechtigte gelten liessen. Hierüber werden wir noch ausführlicher sprechen müssen. Am deutlichsten ergeben sich die beobachteten Grundsätze aus den Verordnungen, aber leider gerade auf dem Gebiete der Münzgeschichte sind uns diese nur in sehr geringer Zahl erhalten.

Rücksichtlich der Merowinger sind wir hier ganz im Dunkeln. Die Bestimmung in einem Capitulare, welches vielleicht gegen das J. 744 von Childerich III. erlassen wurde,[1]) bezieht sich nur auf die Falschmünzer, denen (c. 20) die Strafe des Handabhauens angedroht wird, und der Mitschuldige soll, wenn er ein Freier ist, mit 60 Solidi büssen, wenn er aber ein Sklave ist, 60 Streiche erhalten. Ebenso haben wir auch aus den Zeiten König Pippin's nur sehr dürftige Nachrichten. Es mochte allerdings in Pippin's Plane liegen, eine strengere Handhabung der alten Gesetze, eine festere Begründung des monarchischen Rechts auch auf den Gebieten herzustellen, wo einerseits Schwäche, anderseits Anmassung eine freilich nicht sofort zu bewältigende Verwirrung erzeugt hatten, allein für das Münzwesen fehlt es uns hierüber an ausreichenden Belegen. Auf verwandtem Gebiete spricht sich dieser Gedanke der Herstellung eines festen Rechtszustandes deutlicher aus, nämlich in dem Capitulare von Soissons v. J. 744.[2])

1) Baluzius, capitularia regum Francorum I, p. 151.
2) Pertz, monum. III. (leg. I.), p. 20.

Unter den auf die Hebung der sittlichen Zustände, auf Unterdrückung jedes Heidenthums bezüglichen Anordnungen wird hier (c. 6) ehrlicher Handel und Wandel, richtiges Mass anbefohlen, wie es den günstigen Verhältnissen entsprechend sei. Aehnliches hat Pippin bestimmt auch rücksichtlich des Münzwesens verordnet, was uns nur durch die Mangelhaftigkeit der Quellen vorenthalten ist. Eine seiner Hauptbestimmungen ist uns auf diese Weise nur in einer kurzen Erwähnung unter Karl d. Gr. überliefert: die Verordnung über den Goldsolidus, worauf wir späterhin noch zurückkommen werden. Jedenfalls war in den unruhigen Zeiten manche der gesetzlichen Bestimmungen kraftlos geworden und Pippin fühlte die Nothwendigkeit, seitdem er die Zügel der Regierung im eigenen Namen führte, auch hier sein Ansehen fester zu wurzeln. Hierbei musste er, seiner Stellung gemäss, im Auge behalten, nur die unerträglich gewordenen Missstände abzustellen, dann aber auch den eingetretenen und im Volke sich geltend machenden Zuständen eine neu anerkannte rechtliche Grundlage zu geben. Zu diesen im fränkischen Münzwesen wirklich Epoche machenden Beschlüssen, die aus den verwirrten Zuständen festes Gesetz und Mass zu entwickeln anstreben, gehört die Bestimmung Pippin's über das Verhältniss des Silbersolidus [1]) zum Pfunde.[2]) Rücksichtlich der Münze, heisst es, bestimmen wir, dass auf das Gewichtpfund nicht mehr als 22 Solidi gehen sollen, und von eben diesen 22 Solidi soll der Münzmeister einen Solidus erhalten und die andern dem Herrn, dem sie gehören, abgeben. Aus dieser Verordnung Pippin's gehen zwei Umstände hervor, die für die damaligen Münzverhältnisse von Bedeutung sind. Wenn von nun an nicht mehr als 22 Solidi aus dem Pfunde geschlagen werden sollten, so mussten vor dieser Verordnung deren mehr auf ein Pfund gerechnet sein. Dies verhält sich allerdings so, denn wie in dem Abschnitte: Gewicht und Werth der Münzen näher ausgeführt werden soll, gingen auf

1) Wir bemerken hier gleich, dass wir den Solidus von 12 Denaren zum Unterschied vom Goldsolidus von 40 Denaren den Silbersolidus nennen.

2) Baluz. l. c. I, p. 167: capitula synodi Vernensis, c. XXVII; p. 177: capitulare Metense, c. VII. Jene werden in d. J. 755, dies wird in d. J. 756 gesetzt. Pertz, mon. III, p. 30: Pippini reg. capitul. incerti anni c. 5.

das Silberpfund unter den Merowingern 25 Solidi, jeder wiederum zu 12 Denaren gerechnet. Eine andere Frage ist es, ob Pippin wirkliche Silbersolidi münzen liess, oder ob die Verordnung nur die Rechnungsmünzen meint, wonach also nun statt 25 $\times$ 12 Denare = 300 D. deren nur 22 $\times$ 12 D. = 264 D. auf das Pfund gerechnet werden sollten. Dies letztere scheint trotz des Wortlautes des Gesetzes darum wahrscheinlicher zu sein, weil wir weder von den Merowingern noch von Pippin noch von den andern Karolingern bis jetzt auch nur einen einzigen Silbersolidus unter den Funden angetroffen haben. Ausserdem reden die spätern Münzverordnungen, sobald es sich um die wirklich geschlagenen Münzen handelt, stets nur von dem Denar. Von diesen Solidi nun, oder von den 264 Denaren erhielt der Münzmeister eine Quote, nämlich $^1/_{22}$. Jedermann hatte die Befugniss, Gold und Silber in die Münze zu schicken und daraus Münzen schlagen zu lassen, nur erhielt er dann für das Pfund Silber nur 21 Solidi zurück, indem der letzte zur Deckung des Schlagschatzes (monetagium) und der Kosten verwendet wurde. Dies letztere erscheint natürlich, aber auch der Schlagschatz ist vermuthlich keine Neuerung Pippin's, der gewiss nicht durch solche neue Steuern bei seinem Streben nach Festigung der jungen Herrschaft die bereits gewonnene Sympathie des Volkes aufs Spiel setzte; den Alten war anderseits der Schlagschatz gänzlich unbekannt, so dass wir darin also eine ursprüngliche Massregel der Merowinger zu sehen haben. Für die blossen Kosten wäre aber ferner die Abgabe bei der Einfachheit des Münzverfahrens zu hoch gewesen.[1])

Karl d. Gr. in seiner gewaltigen Energie, womit er die Sonderinteressen im Innern seines Reiches niederhielt und die Centralisirung der Macht durchzusetzen wusste, hat bestimmt auch im Münzwesen mit starker Hand eingegriffen, wiewohl uns auch

1) Le Blanc, traité historique etc. p. 90. v. Praun, gründl. Nachricht v. d. Münzwesen etc., S. 9. Der Schlagschatz (le seigneuriage) wird für die Unterhaltung der Münzwardeine und zur Bestreitung der erforderlichen Anstalten, desgleichen auch zu der Verzinsung des vom Landesherrn auf das Münzwesen verwendeten Capitals erhoben: die übrigen Kosten (le brassage) bestehen in dem Lohn der Münzmeister, dem Kupferzusatz, den Kohlen, Werkzeugen und Rüstungen, wie auch in dem Abgang im Schmelzen und Giessen, wozu das s. g. remedium gehört. Beides zusammen heisst le rendage.

über seine Massregeln auf diesem Gebiete nur wenige Andeutungen erhalten sind. In dem Capitulare Mantuanum v. J. 781 [1]) heisst es: Ueber die Münze bestimmen wir, dass nach dem ersten August keiner jene Denare, die so eben im Umlaufe befindlich sind, weder zu geben noch zu nehmen wage; wer dawider handelt, soll unsern Bann (60 Solidi) büssen. — Was für Denare in dieser Verordnung gemeint sind, ist leider nicht angegeben; jedenfalls sind es schon unter Karl's eigener Regierung geschlagene und nicht etwa die von Pippin herrührenden, die nun erst durch die Münzen des Nachfolgers ersetzt werden sollten. Für eine solche Deutung ist die Verordnung aus einer zu späten Zeit. Es sollten durch dieselbe entweder bereits früher näher bezeichnete schlechte Denare aus dem Umlauf entfernt werden, oder dieselbe betraf alle, auch die sonst gesetzmässig geschlagenen, um durch ganz neue Denare eine grössere Gleichheit in den Münzen und dadurch im Verkehr eine grössere Sicherheit zu erzeugen. Nur müsste in diesem Falle das ursprüngliche Gepräge beibehalten sein, da wir in den bisherigen Münzfunden, welche Denare aus offenbar verschiedenen Zeiten Karl's zusammen enthalten, auch solche finden, welche sich in ihren Geprägen genau an die pippinischen anschliessen. In dem Capitulare ecclesiasticum v. J. 789 [2]) schärfte er die Gleichheit und Richtigkeit der Masse ein, aber erst aus dem J. 794 haben wir eine Verordnung, die sich wieder direct auf das Münzwesen bezieht. In Bezug auf die Denare, heisst es in dem Capitulare Francofurtense (c. 5.), [3]) wisset unsere feste Bestimmung, dass überall an jedem Orte, in jeder Stadt und an jedem Handelsplatze jene neuen Denare Curs haben und von allen genommen werden sollen. Wenn sie aber das Gepräge unsers Namens haben, von reinem Silber und vollwichtig sind, wenn diese irgendwo jemand in irgend einem Geschäfte zum Kauf oder Verkauf zurückweist, so soll er, ist er ein freier Mann, zum Schatz des Königs mit fünfzehn Solidi büssen, ist er ein Unfreier, so soll er, wenn der Handel sein eigner war, denselben verlieren oder nackt vor allem Volke gegeisselt werden. Wenn er aber

1) Pertz III, p. 40, c. 9.
2) Baluz. I. p. 209 (capit. Aquisgranense); Pertz l. c. p. 53.
3) Pertz l. c. p. 71.

auf Befehl seines Herrn gehandelt hat, so soll dieser auf sein Geständniss mit fünfzehn Solidi büssen. — Wie die neuen Denare, worauf hier so ausdrücklich hingewiesen wird, beschaffen gewesen sind, ist nicht klar. Auf die Verordnung Karl's d. Gr., wonach aus dem Pfunde nicht mehr 22, sondern nur 20 Solidi geschlagen werden sollten, haben wir sie nicht zu beziehen, da diese neue Eintheilung, wie wir später nachweisen werden, mindestens schon im J. 779 in Uebung war. Vielmehr scheinen sich die neuen Denare nur durch ein verändertes Gepräge ausgezeichnet zu haben und dies ist dann wahrscheinlich das Monogramm, indem die ältern Denare Karl's nach Art der Münzen seines Vaters Pippin in zwei Reihen den vollen Namen enthalten.[1]) Wodurch die Neuerung veranlasst ward, ob durch unbefugte und ungesetzliche Münzerei anderer, die unterdrückt werden sollte, oder durch Verschlechterung des gesetzmässigen Münzwesens, wodurch die bisher geschlagenen Denare in Misscredit gerathen waren und die Karl d. Gr. durch Einführung des richtigen Schrots (pleniter pensantes) und Korns (mero argento) wieder unter neuem Gepräge dem Volke annehmbarer zu machen unternahm, können wir bei dem Mangel weiterer Nachrichten bis jetzt nicht entscheiden. Allerdings hat das letztere mehr Wahrscheinlichkeit, zumal eine Münzverschlechterung während der Kämpfe gegen die Avaren, Araber und Sachsen, unter dem Einfluss einer grossen Hungersnoth im Verkehr eine bedeutende Störung veranlasst haben konnte.

Im J. 797 berief Karl d. Gr. nach Aachen eine Versammlung der Bischöfe, Aebte und Grafen, nebst Sachsen aus verschiedenen Gauen, um zumal über die sächsischen Verhältnisse zu berathen. In den erlassenen Bestimmungen finden wir auch das Münzwesen berührt.[2]) Es mochte im Sachsenlande damals noch

1) Vgl. Le Blanc p. 98. Eckhart, de rebus Franc. orient. I, p. 509; II, p. 91. Ueber das Gepräge, besonders über das Karl-Monogramm wird weiter unten die Rede sein. Das Wort nomisma in der Bedeutung: Gepräge kommt noch spät vor, indem es vom K. Rudolf heisst: Rex Rudolfus fecit novam monetam, imprimens numisma regis coronati. Vgl. Du Cange. Aus unserer Verordnung geht übrigens hervor, dass auch die guten alten Denare (mit dem vollen Namen im Felde) neben den neuen im Umlauf blieben.

2) Pertz III, p. 75, c. 11.

wenig Münze vorhanden sein, so dass man sich veranlasst sah, besonders mit Rücksicht auf die rechtlichen Verfügungen, Bussen und Abgaben, Aequivalente in Naturalien festzusetzen. So wird ein jähriger Ochse zur Herbstzeit, wie er in den Stall geschickt wird, auf einen Solidus geschätzt; ebenso zur Frühlingszeit, wenn er den Stall verlässt; und je nach dem Alter steigt er im Preise. Desgleichen werden Getreide und Honig als Geld angegeben. In Silber aber sollen zwölf Denare einen Solidus ausmachen. In dem Capitulare Ticinense v. J. 801[1]) heisst es, es soll jede Zahlung und Busse, die im salischen Gesetz bestimmt ist, unter den Franken mit Solidi von zwölf Denaren geleistet werden, ausgenommen in den Streitigkeiten wegen Todschlag zwischen Franken einerseits und Friesen oder Sachsen anderseits; in solchen Fällen soll von diesen der Solidus mit vierzig Denaren berechnet werden.[2]) Hieraus geht unmittelbar hervor, dass es zwei Solidi gab, einen zu zwölf und einen zu vierzig Denaren, und zwar erscheinen hier beide nur als Rechnungsmünzen. Dies findet auch in dem Zusatze zu dem salischen Gesetze statt, worin es heisst, alle Gebühren, die man dem König zu zahlen hat, sollen mit Solidi von zwölf Denaren entrichtet werden, ausgenommen die Friedensgelder, die im salischen Gesetze bestimmt sind. Diese müssen mit denselben Solidi, womit die übrigen Bussen, bezahlt werden. Diese letztern sind die Goldsolidi von vierzig Denaren.[3])

Wenn vor diesem die Verordnungen Karl's d. Gr. im Münzwesen nur gelegentliche und nur durch die Unerträglichkeit einzelner Uebelstände hervorgerufen sind, so tritt uns von dieser Zeit an eine grössere Planmässigkeit in diesem Zweige seiner Gesetzgebung entgegen. Es mag dies allerdings auch darin begründet sein, dass uns über die frühere Zeit die Nachrichten spar-

1) Pertz III, p. 82. c. 11.

2) Vgl. Baluz. I, p. 351, c. XV. De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per duodecim denarios solidi solvantur per totam Salicam legem. Excepto si leudes, id est, si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per sexaginta (l. quadraginta) denarios solidus solvatur. Inter Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis, sicut diximus, per duodecim denarios solidi solvantur, sive de homicidiis, sive de omnibus rebus. Ueber die Leudis s. F. Walter, deutsche Rechtsgeschichte I, §. 15.

3) Baluz. I, p. 387, c. IX. Pertz III, p. 112, c. 9. Ueber das Fredum, welches in die Kasse des Königs floss, s. Walter a. a. O. §. 15 24.

samer zugekommen sind; allein jedenfalls zielt überhaupt die ganze Gesetzgebung Karl's im IX. Jahrhundert entschiedener auf die Durchbildung eines gleichmässigen Rechtszustandes. Für das Münzwesen zeigt sich dies schon im J. 803, wiewohl auch hier nur die Andeutung gegeben ist, dass Karl d. Gr. zu dieser Zeit auf Einhalten des gesetzlichen Masses und Gewichtes und auf Verfolgung der Falschmünzer drang.[1]) In Bezug auf diese letztern enthält das Capitulare in Theodonis villa vom J. 805[2]) die nähere und bezeichnende Verordnung, die ganz im Geiste der übrigen auf Herstellung des normalen Zustandes in allen geistlichen und weltlichen Dingen abzweckenden verfasst ist: weil gegen Recht und unser Gesetz an vielen Orten falsche Münzen entstehen, so wollen wir, dass an keinem andern Orte als in unserm Palatium eine Münze sei, es sei denn dass es von uns wieder anders angeordnet würde. Diejenigen Denare jedoch, welche einmal gemünzt sind, sollen gelten, sobald sie von richtigem Schrot und Korn sind. Karl hatte früher bereits ähnliche Bestimmungen erlassen, die aber nicht streng befolgt wurden und somit ausser Uebung kamen. Die Bedeutsamkeit der vorliegenden ist klar. Karl musste freilich die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen, wenn auch nicht in dem Grade und mit der Vorsicht wie sein Vorfahre Pippin. Als Tendenz des Edicts tritt die Absicht hervor, aus dem Verkehr das schlechte Geld verschwinden zu lassen; aus diesem Grunde sollte die Zahl der Münzstätten beschränkt werden, damit eine grössere Gleichheit möglich würde. Diese Beschränkung traf zunächst alle ungesetzlichen Münzstätten, vielleicht auch diejenigen, die mit einem Privilegium münzten, aber dasselbe missbraucht hatten. Dass er andere in ihrer Freiheit bestehen liess, könnte man schon aus dem Zusatze folgern: falls es von uns nicht anders verordnet werden sollte. Es stimmt dies ganz mit dem Standpunkte zusammen, den Karl d. Gr. in der Ausübung seiner Herrschergewalt fort-

1) Pertz III, p. 114, c. 8. 28; p. 122, c. 10.

2) Pertz III, p. 131, c. 18. Baluz. I, p. 423, c. XVIII; p. 429, c. XX: De falsis monetis, quia in multis locis contra justitiam et contra edictum nostrum fiunt, volumus ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro; nisi forte a nobis iterum aliter fuerit ordinatum. Denarii vero, qui pensant et meri sunt, stabiles esse possunt.

während zu behaupten suchte. Nicht das blosse Ziel nach Unumschränktheit leitete ihn bei seinem Streben, die widerspenstigen Gewalten im Volke, besonders unter den Grossen niederzukämpfen, nicht bloss die centrale Einheit, auch das Ziel seiner Vorfahren, in der fränkischen Verfassung vollkommener herauszubilden, sondern wie er bei den Unterworfenen das Volksthümliche, so weit das Unterthanenverhältniss es zuliess, unangetastet fortbestehen liess, so war es bei seinem Streben vorzugsweise die Absicht, ungehinderter die sittigende Kraft eines geordneten Rechtszustandes wirken zu lassen. Während der langen Reihe unwürdiger Herrscher, bei der bald entstandenen Zerfahrenheit der Sonderinteressen war das sittliche Bewusstsein ausserordentlich niedergedrückt, es wieder zu heben bezweckt eine ganze Reihe von Bestimmungen Karl's, deren Ausführung zugleich die Festigung seiner Herrschergewalt bewirkte. Um nur eins der vielen Beispiele anzugeben — in dem Capitulare Noviomagense v. J. 806[1]) werden die verschiedenartigsten Dinge zusammengefasst, die aber bei aller scheinbaren Buntheit doch zu demselben angedeuteten Ziele hinstreben. Die Missi dominici werden ermahnt, in ihrer Sendung alles nach dem Willen Gottes und dem Befehl des Kaisers zu ordnen; neben der Vorschrift über den Fidelitätseid finden wir Sorge für die Lebensweise der Mönche und Nonnen, für die Kirchenschätze, für gerechte Rechtspflege, die Beneficien und das Beneficialverhältniss, sowie für das Zollwesen. Rein menschlich und zugleich sehr politisch sind die Bestimmungen über die Bettler, jeder soll seine Armen selbst ernähren; über Habgier, Wucher und Geiz, der nach des Apostels Ausspruch die Wurzel aller Uebel ist. Er verdammt den Getreidewucher besonders und schreibt für die Zeit der Noth dem, welchem über Bedürfniss bescheert ist, bestimmte und mässige Verkaufspreise vor.

Von demselben höhern Gesichtspunkte sind auch die Verordnungen Karl's im Münzwesen zu betrachten, auch hier waltet das Bestreben, die Gesetzlosigkeit und Willkür zu unterdrücken und die dadurch erzeugten Uebelstände im Handel und Wandel aufzuheben. Im J. 808 finden wir die bereits früher getroffene Be-

1) Pertz III, p. 143.

stimmung in ähnlicher Weise wiederholt: nur am Hofe soll Münze geschlagen werden und die im Palatium geschlagenen Denare sollen überall Geltung haben und im Handel und Wandel umlaufen.[1]) Auch muss, nach einer Andeutung,[2]) die Bestimmung über die falschen Münzen zu dieser Zeit wiederholt worden sein, sowie im folgenden Jahre über Münzen und Mass zusammen verfügt wurde.[3]) Am wichtigsten wäre für uns Karl's Capitulare de moneta, wenn wir es nur in einem bessern Zustande erhalten hätten; aus den spärlichen Bruchstücken lässt sich mit Sicherheit nur sehr wenig entnehmen.[4]) Es trägt aber erkennbar ganz den Charakter der Capitularien Karl's, es bekundet das Streben Karl's, den Kern des Reiches und die neuen Provinzen straffer mit einander zu verbinden, dort die Einheit und Kraft der Verwaltung so zu stärken, dass ihre Ausflüsse auch in den entferntern Landschaften noch eine genügende Wirkung übten. Gleiche Münze und gleiches Mass sind die Zeichen, dass die Verbindung der verschiedenen Theile des Reiches enger zu werden beginnt, sie räumen manche Schranken hinweg, die sich dem freiern Verkehr und dem Handel hemmend entgegenstellen. Diese Einheit im Münzwesen hervorzubringen, war der Zweck des vorliegenden Gesetzes. Dessen erstes Kapitel ist unvollständig, es bestimmt, dass diese Vorschriften für alle Münzstätten gelten sollen, dass die Münze unter der besondern Aufsicht des Grafen stehen, also von Staatswegen überwacht werden soll. Der Graf ist der Vertreter des Königs, ihm ist die Geltendmachung der Befugnisse übertragen, welche derselbe nicht aller Orten persönlich auszuüben vermag. Sein Amt erstreckt sich auf die Sorge für Recht und Gerechtigkeit, für Frieden und Ruhe, er hat die militärische Gewalt, ausserdem besonders die Erhebung der königlichen Einkünfte. Sogar über die königlichen Besitzungen führt er die obere Aufsicht. Dagegen hat er dem König für das Einkommen der bestimmten Abgaben zu haften. Für seine Dienste erhält er königliches Gut.[5])

1) Baluz. I, p. 463, c. VI. VII. Pertz III, p. 152, c. 7.
2) Pertz III, p. 154, capit. Aquisgranense a. 808, c. 5.
3) Pertz III, p. 155, capitul. Aquisgr. a. 809: capitula quae propter justitias intra patriam faciendas constituta sunt, c. 20.
4) Pertz III, p. 159.
5) Waitz, Verfassungsgeschichte II, S. 320 fg.

In seiner Amtsgewalt führt der Graf auch die Aufsicht über die Münze des Stadtgebiets, dem er vorgesetzt ist. Offenbar ist hier nicht von dem Stadtgebiet im Allgemeinen die Rede, sondern der Zusatz (illius) deutet eine nähere Bezeichnung an, die im Vorhergehenden oder in der Ueberschrift verloren gegangen ist. Es wird in dem Capitular zwischen solchen Stadtgebieten, worin eine Münzstätte angelegt ist, und solchen ohne eine derartige Anstalt unterschieden, und gewiss eben hierauf deutet der Zusatz. Im ganzen Reiche waren bestimmte Münzstätten vertheilt und diese waren königlich; daneben gab es von Alters her noch Münzstätten geistlicher Würdenträger; aber auch diese waren im Grunde königlich, da die Inhaber nur die Nutzniessung zogen, sonst aber in allem unter dem königlichen Gesetze standen und auch eben vom König das Münzrecht erhalten hatten. Die Münzthätigkeit der weltlichen Grossen zeigte sich nur selten und beruhte dann auf Eigenmächtigkeit. Um die Entwicklung dieser Zustände, des Verhältnisses dieser verschiedenen Münzstätten zu einander zu begreifen, darf man nur die Entwicklung der Provinzialverhältnisse sich vergegenwärtigen. Die gallischen Civitates wurden den deutschen Gauen gleichgesetzt, in jenen bildete regelmässig eine bedeutende Stadt den Mittelpunkt des Distrikts, der eben als ihr Gebiet angesehen werden konnte. Darnach würde die Ernennung der höhern königlichen Beamten bestimmt, während schon von Alters her ein Bischof als Vorsteher der Kirche hier seinen Sitz und in dem Gebiet die Grenze seiner Wirksamkeit hatte. Gewisse städtische Einrichtungen blieben freilich, im Ganzen aber findet sich von einer selbstständigen autonomen Stellung der Städte innerhalb des fränkischen Reiches keine Spur. Der Gauvorsteher, Graf, gilt alles, die Städte sind dem Rechte nach nur den kleinen Dorfschaften zu vergleichen, sie gehen als Theil im Gaue auf. Dem Grafen gegenüber stand nur der Bischof, es finden sich Beispiele, dass beider Befugnisse in einer Person vereinigt waren, und war im Ganzen dies auch selten der Fall, so erlangte der Bischof doch oft eine solche Stellung, dass man ihm ebenso gut wie dem Grafen die Regierung, ja die Herrschaft der Stadt zuschreiben konnte.[1]) Dies bewirkte die Macht

1) Waitz, Verfassungsgeschichte II, S. 277. 288. 353.

der Verhältnisse. Aus diesen Verhältnissen aber und ihrer Entwicklung ergeben sich folgende Thatsachen. In der ältern Zeit, vor der Unterwerfung unter die Römer wurden in mehreren Theilen Gallien's von den einheimischen Völkerschaften Münzen geschlagen; dies geschah auch später in den unabhängigern Gegenden, zumal in den Städten, die sich von dem römischen Einflusse freier zu halten wussten, in den nordwestlichen Landschaften, wo die ursprüngliche Verfassung erfolgreicher behauptet wurde. [1]) Dieser Zustand des Münzwesens dauerte in den ersten Zeiten der Frankenherrschaft fort, die Vielfältigkeit der Münzthätigkeit mehrte sich sogar bis zu der vollendeten Durchbildung der fränkischen Verfassung, indem erst nun vermittelst der Grafen eine strengere Ueberwachung eingeführt und aufrecht erhalten wurde. Somit schwand das Münzwesen der Städte. Je nach den Umständen und der Anmassung der Grossen, auch später der Grafen selbst, erlaubten sich einige von diesen das Münzwesen für sich zu benützen, aber sobald das königliche Ansehen erstarkte, schwand auch diese Willkür. Die geistlichen Würdenträger benützten ihre Macht zu gleichen Vorgängen, nur insofern uneigennütziger, als sie weniger für sich als für ihre Kirche die daraus fliessenden Vortheile suchten. Auch hier widersetzte sich das kräftigere Königthum, und soweit nicht dessen Freigebigkeit und Frömmigkeit zum Wohl der Kirche mit Ertheilung von Privilegien nachgab, musste auch von der Geistlichkeit das ausschliessliche Recht der Krone anerkannt und die eigene Münzthätigkeit aufgegeben werden. Das Privileg selbst aber bezog sich, wie schon bemerkt ist, nur auf die Nutzniessung des Schlagschatzes. Ueber die gehörige Wahrung der königlichen Rechte wachte also nun in der Provinz der Graf, dagegen stand aber die moneta palatina unter der Aufsicht des Domesticus.

Nach der zweiten Verfügung des Capitulars sollen sich die Münzer der Aufsicht nicht entziehen, sie sollen darum öffentlich münzen und zwar an dem Orte, der ihnen einmal dazu angewiesen ist. Es geht ferner daraus hervor, dass die Münzstätte nicht in der Stadt, dem Sitze des Grafen zu sein brauchte, sondern auch da wo besondere Verhältnisse, lebhafter Verkehr, reiche

1) Barthélemy, manuel de numismatique ancienne p. 86 sv.

Einkünfte des Fiscus, Erträge von Berg- und Salzwerken eine derartige Anlage empfehlenswerth machten. Wir finden auf diese Weise Namen von Ortschaften auf den Münzen angegeben, die nur durch solche besondere Umstände zu dieser Auszeichnung gekommen sind. Auf der andern Seite geht aus derselben Bestimmung auch das hervor, dass eine Münzstätte nicht ohne weiteres willkürlich verlegt werden konnte. Allerdings wurde, besonders unter Ludwig d. Fr., das Münzrecht oft als Beneficium verliehen, aber auch dann noch haftete es an einem bestimmten Orte, es stand unter der gräflichen Oberaufsicht und wurde nach den bestehenden Reichsordnungen ausgeübt; im Grunde wurden also nur die Einkünfte einer bereits bestehenden oder an einem bestimmten Orte erst einzurichtenden königlichen Münzstätte an die Begünstigten verliehen.

Die folgenden Worte des dritten, vierten und fünften Kapitels sind uns zu lückenhaft erhalten, um daraus deren Bestimmungen vollständig und mit Sicherheit erkennen zu können. Sie beziehen sich jedoch jedenfalls einmal auf das nicht erlaubte und nicht in gesetzlicher Form betriebene Münzen, obwohl dessen Erzeugnisse dem vorgeschriebenen Schrot und Korn entsprechen mochten, dann auf das eigentliche Falschmünzen, das Schlagen schlechter und geringhaltiger Münzen. In dem erstern Falle ist die Confiscation des Materials dazu als Strafe angegeben; ob noch eine andere ausser dieser eintrat, ist aus dem Capitular nicht mehr zu erkennen. Die eigentlichen Fälscher traf zudem die Strafe des Schindens im Rücken, des Haarabscheerens (?) und der Brandmarkung im Gesicht mit den Worten: Münzfälscher (F. M. = falsator monetae). Um alle Verletzungen des Münzgesetzes zu verhindern, um darüber zu wachen, dass nur gut und gesetzmässig geschlagene Münzen aus den Werkstätten hervorgehen, soll der Graf eine strenge Aufmerksamkeit auf diese verwenden, und besonders auch diejenigen Stadtgebiete, welche nicht in dem Besitz einer eigenen Münze sind, sollen zu diesem Zwecke von ihren Grafen sorgfältig beaufsichtigt werden, damit nicht von hier aus eine unerlaubte Münze in den Verkehr gelange. Ausser der eigenen und der Nachforschung seiner Collegen wird dem Grafen vorgeschrieben, sich hierzu besonders der Kaufleute zu bedienen, welche auf ihren Zügen durch das Land und durch

den Verkehr mit vielen Personen leicht von solchen Gesetzwidrigkeiten Kunde erhalten konnten. Aus dieser Bestimmung (man vergleiche unten das Seitenstück von Karl dem Kahlen), welche die umsichtigste und umfassendste Wachsamkeit anordnet, geht klar hervor, dass Karl d. Gr., vorausgesetzt, dass er wirklich Münzprivilegien ertheilt hat, sich vielleicht gern des pecuniären Vortheils, der Einkünfte durch das Münzrecht an einem bestimmten Orte zu Gunsten eines andern begeben mochte, aber bestimmt nicht daran dachte, des darinliegenden Theils seiner Souveränität sich zu entäussern. In der Person des Grafen wurde diese streng gewahrt und dieser hatte vermittelst seiner Richtergewalt auch die Befugniss, alle Verletzungen der bezüglichen Verordnungen sogleich zu bestrafen.

Schliesslich haben wir von Karl d. Gr. und seinem Sohne Ludwig noch einige Bestimmungen für die Juden, die in einem Punkte auch das Münzwesen berühren.[1]) Kein Jude, heisst es hier (c. 3), soll in seinem Hause eine Münze (monetam) haben, und weder Wein noch Getreide oder etwas anderes zu verkaufen wagen. Wird er darüber betroffen, so soll ihm seine ganze Waare weggenommen und er in das Gefängniss gesetzt werden, bis er vor uns gebracht wird. — Hier ist offenbar nicht von einer Münzstätte, sondern nur von einer Wechselbank die Rede. Die Juden waren bereits in damaligen Zeiten die Vermittler in Geldgeschäften, so zwar, dass Karl sich veranlasst sah, selbst in Bezug auf die Kirche die Verordnung zu treffen, dass man von den Kirchenschätzen an die Juden weder verkaufen noch verpfänden sollte, zumal diese sich rühmten, alles, was ihnen beliebte, von den Aufsehern erlangen zu können. Die Juden sollten dergleichen nicht annehmen bei Strafe der Vermögensconfiscation und des Handabhauens.[2])

Ludwig der Fromme suchte für das Münzwesen anfänglich im Geiste des grossen Karl fortzuwirken. Wenigstens deuten die von ihm erlassenen Gesetze dies an. So ist gleich das älteste uns von ihm erhaltene Capitular in dieser conservativen Haltung,

1) Pertz III, p. 194.

2) Pertz III, p. 143: capit. ad Niumagam a. 806, c. 4. Pertz III, p. 194: capit. de Judaeis, c. 1. — Jost, Gesch. d. Israeliten VI. Thl., S. 49.

indem es die von Karl [1]) gegebene Bestimmung über die rücksichtlich der Bussen im salischen Gesetz festgestellte Berechnung des Solidus zu zwölf Denaren bestätigt.[2]) Auch hier wird die Leudis ausgenommen; wenn ein Friese oder Sachse einen Salfranken getödtet habe, solle er den Solidus mit vierzig Denaren zahlen. Unter den beiderseits Salfranken aber sollen für alle Bussen, sowohl bezüglich des Mordes als aller andern Fälle zwölf Denare einen Solidus gelten. Ebenso wiederholte Ludwig die Verordnung über die Annahme der guten Münze und bedrohte die dagegen Fehlenden mit dem Bann von sechszig Solidi oder, falls es Sklaven waren, mit der Strafe von ebenso viel Streichen. Ferner setzt auch er auf die Falschmünzerei die Strafe des Handabhauens, während der Mitschuldige ebenfalls je nach seinem Stande mit sechszig Solidi büsst oder ebenso viel Streiche erhält.[3]) Diese Verordnungen sollen zu jedermanns Kunde gebracht werden;[4]) allein dessenungeachtet müssen sie nicht viel gefruchtet haben, obwohl die Missi bestimmt für ihre Verbreitung Sorge trugen. Eine umfassendere Verordnung erging darum zur Hebung der vielfach eingetretenen Uebelstände im J. 825 vermittelst der wichtigen Capitularia Aquisgranensia,[5]) welche uns in die Zustände

1) Pertz III, p. 82, c. 11.
2) Pertz III, p. 195, capitulare a. 816.
3) Pertz III, p. 209, c. 18. 19.
4) Pertz III, p. 216, c. 12.
5) Pertz III, p. 242, c. 20. De moneta vero, unde jam per tres annos et ammonitionem fecimus, et tempus quando una teneretur et aliae omnes cessarent constituimus, hoc et omnibus notum esse volumus, quoniam ut absque ulla excusatione cito possit emendari, spatium usque ad missam sancti Martini dare decrevimus, ut unusquisque comitum in suis ministeriis de hoc jussionem nostram tunc possit habere adimpletam; quatenus ab illa die non alia sed illa sola per totum regnum nostrum ab omnibus habeatur, juxta illam constitutionem, sicut in capitulis, quae de hac re illis comitibus dedimus in quorum ministeriis moneta percutitur, constitutum est. Quia tunc volumus missos nostros hujus rei gratia dirigere per singulos comitatus, qui diligenter inquirant, qualiter comites in hoc nostram jussionem adimplere certaverint. Et quicumque negligens inde inventus fuerit, volumus ut ante nostram praesentiam quantotius venire jubeatur et rationem reddat, utrum hoc quod iussimus facere noluerit aut non potuerit; aut si aliqua re praepediente id facere non potuit, cur nobis ipsam impossibilitatem ad tempus non adnuntiavit. Quia si ipse aut non voluit, aut suae neglegentiae causa non potuit, nos talem invenire volumus, qui hoc quod iubemus, servare velit et possit. Ut autem iussio nostra in hac re citius adimpleatur, volumus ut quicumque ab illa die alium denarium negotiandi causa protulerit, a comite et ministris ejus auferatur ab eo.

des Reiches zu dieser Zeit einen tiefen Blick gewähren. Unmittelbar geht aus der Verordnung folgendes hervor. Die besondern Bestrebungen Ludwig's, Ordnung in das Münzwesen zu bringen, dauerten zu dieser Zeit bereits drei Jahre. Die bisherige Fruchtlosigkeit der Vorschrift rief das gegenwärtige schärfere Edict hervor. Er hatte damals die Einführung einer einzigen Münze angeordnet und die Zeit festgesetzt, wann alle andern aufhören sollten. Um alle Entschuldigung vorweg abzuschneiden, verlängert er nun den Zeitpunkt der Durchführung dieser Bestimmung bis zur Messe S. Martini (11. Novbr.). Bis dahin muss jeder Graf in den ihm untergebenen Bezirken den königlichen Befehl vollzogen haben. In wie weit von jenem Tage an keine andere, sondern nur jene Münze allein im ganzen Frankenreiche bei allen gelten soll, ist in jener frühern Verordnung, wie in den Vorschriften, die den Grafen, in deren Bezirken gemünzt wird, gegeben sind, genauer angeordnet. Als Controlbeamte sollen die Missi in die einzelnen Grafschaften gesendet werden, um hier fleissig nachzuforschen, auf welche Weise die Grafen dem königlichen Befehl nachzukommen sich beeifert haben. Der Nachlässige soll sich vor dem Kaiser verantworten, warum er den Befehl nicht hat ausführen wollen oder können; oder wenn er es wegen irgend eines Hindernisses nicht hat vermocht, warum er die Unmöglichkeit nicht zur rechten Zeit gemeldet hat. Wer jedoch den Befehl aus Uebelwollen oder Nachlässigkeit nicht ausgeführt hat, soll die Strenge des Kaisers erfahren und seine Stelle verlieren. Damit aber des Kaisers Befehl um so rascher vollzogen wird, sollen von dem bestimmten Tage an alle andern als die neuen Denare im Handel und Wandel von den Grafen und ihren Beamten confiscirt werden. —

Manches ist in diesem Capitular dunkel, aber auf der andern Seite findet auch manches, was aus den frühern Capitularien hervorging, seine Bestätigung. Vor allem haben wir hier eine unzweifelhafte Verfügung, wodurch eine vollständige Einheit der Münze bezweckt wurde. Wenn früher befohlen ward, jeden Denar, wenn er nur von gutem Schrot und Korn war, im Handel und Wandel anzunehmen, so ist davon nicht mehr die Rede, sondern die bisherige Münze soll abgeschafft und eine ganz neue eingeführt werden. Diese Neuerung hatte entweder darin ihren

Grund, dass durch schlechtes Münzen überhaupt ein allgemeines Missvergnügen sich erzeugt hatte, oder dass nur bestimmte Gepräge bestimmter Münzstätten in Verruf gerathen waren. Es prägten ausser dem Kaiser auch andere, die von diesem ein Privileg dafür erhalten hatten, und obwohl denselben selbstverständlich gleiches Schrot und Korn vorgeschrieben war, so mochte doch vielfacher Betrug unterlaufen. Derartige schlechte, durch ihr Gepräge kenntliche Münzen verweigerte das Volk anzunehmen. Aber einmal im Genuss des Münzrechts, unter der Oberaufsicht der Regierungsbeamten machten jene an den Kaiser den Anspruch, sie in ihrem Rechte zu schützen und ihren Münzen ungehinderten Umlauf zu bewirken. Aus dieser Veranlassung mochte die Verordnung über die guten und vollwichtigen Denare entstanden sein. Hätte es sich gegenwärtig nur um etwas Aehnliches gehandelt, so würde eine Erneuerung und Verschärfung dieser Verordnung hingereicht haben. Allein in dem Capitulare Aquisgranense strebte Ludwig nach einer durchgreifendern Verbesserung, die ebenso wie Gewicht und Gehalt, so gewiss auch das Gepräge betraf. Durch dieses musste besonders dem Volke eine ausdrückliche Gewähr für die Güte der neuen Denare gegeben werden, und auf der andern Seite konnte nur dadurch die Controle, vermittelst deren die alten Münzen bei ihrem Erscheinen im Verkehr sofort von dem Grafen und seinen Dienern zu confisciren waren, sich mit Leichtigkeit ausüben lassen. Hieraus folgt ferner, dass ebenso wie Schrot und Korn, so auch das Gepräge nicht in dem Belieben der mit Münzprivilegien Beliehenen stand. Dasselbe war in den Anweisungen, welche den Grafen gegeben waren, uns aber leider nicht erhalten sind, wahrscheinlich für alle Münzstätten näher bestimmt, es war ein allgemeiner Typus, nur mit den Verschiedenheiten, welche zum Kennzeichen des örtlichen Ursprungs der einzelnen Münzen behuf der Controle zugelassen wurden. — Auch in diesem Erlass finden wir, dass nicht in jeder Grafschaft eine Münzstätte eingerichtet war.

Die Capitularien der Kaiser Karl I., Ludwig I. und Lothar I. hat 827 Ansegis, Abt von Fontenelle, soviel er zusammen bringen konnte, zusammengestellt. Ihre grosse Zahl und Bedeutung machte eine solche Sammlung nöthig und dieselbe erlangte ein fast officielles Ansehen und wurde auf den Reichstagen

citirt.[1]) Wir finden darin die bereits mitgetheilten Verordnungen über die Annahme guter Denare und die Münze im Palatium. Die erstere finden wir unter Lothar I. 829 in dem Capitulare Wormatiense[2]) wiederholt und es werden, um dieselbe durchzuführen, die Bischöfe, Aebte und andere Inhaber von Beneficien aufgefordert, den Grafen darin hilfreich zur Hand zu gehen. Sollten aber die Grafen selbst in der Ausübung dieses Gesetzes sich säumig zeigen, so erwartet der Kaiser hierüber von den Sendboten Anzeige. Dieselbe Verordnung sowie die über die Falschmünzer erliess nach den Bestimmungen seiner Vorgänger Lothar I. auch für Italien.[3])

Es ist erklärlich, dass auch Ludwig der Deutsche, mit dessen Auftreten der Kreis unserer Aufgabe sich verengert, in seinem Reiche die fränkischen Einrichtungen beibehielt. Die ganze staatliche Verbindung der eigentlich germanischen Landschaften mit den gallisch-fränkischen war eine fortwährende Verschmelzung germanischer und gallisch-fränkischer Einrichtungen gewesen; ferner kannte Ludwig keine andere Regierungsweise als die fränkische und diese war auf der andern Seite den bestehenden Verhältnissen angemessen, aus der Entwicklung derselben organisch hervorgegangen. So blieben auch die bisherigen Einrichtungen im Münzwesen im Ganzen unverändert.[4]) Dass aber das Münzwesen jener Zeit in Verwirrung gekommen war und eine strengere Ueberwachung erforderte, beweisen sowohl die Münzen selbst, als auch die Verordnungen der Brüder Karl und Lothar v. J. 854, die besonders eine sorgfältige Verhütung der Falschmünzerei bezwecken.[5]) Aehnliche Vorschriften gab auch der Kaiser Ludwig II. in Italien seinen Sendboten.[6]) In Bezug auf die Münzen, be-

1) Pertz III, p. 256 sq. Walter, deutsche Rechtsgesch. §. 160.

2) Pertz III, p. 349, c. 8. (Item alia capitula.)

3) Hlotharii constitutiones Papienses a. 832, Pertz III, p. 359, c. 10. 11.

4) Hlotharii, Hludovici et Karoli conventus apud Marsnam a. 847, c. 5: Ut singulis eorum fidelibus talis lex conservetur, qualem temporibus priorum regum, et praecipue avi patrisque eorum, habuisse noscuntur, si tamen et ipsi pristinam fidem erga ipsos conservent. Pertz III, p. 393.

5) Karoli conventus Attiniacensis, Pertz III, p. 428, c. 9.

6) Pertz III, p. 437. c. 2. Wahrscheinlich i. J. 856 zu Mantua erlassen.

fahl er, soll nachgeforscht werden, in welcher Weise unsere Gesetze über sie beobachtet oder durch welchen Betrug sie gefälscht werden und von welchen Personen dies verübt wird; ferner soll vorgeschrieben werden, dass man das neu von uns angeordnete Gepräge sofort anwende. Jedoch soll bis zur Messe S. Johannis (24. Juni) der silberne und nicht zerbrochene Denar jeder Münzstätte angenommen werden. Die ihn anzunehmen sich Weigernden soll dem Capitular gemäss die Strafe treffen, entweder sechszig Solidi zu zahlen oder ebensoviel Streiche zu erhalten. Findet man aber Münzfälscher, so sollen diese vor uns geführt werden. Dies Gesetz ist nicht unwichtig, zumal in dem Zusammenhange, worin es sich befindet. Es erhellt, dass wie auf andern Gebieten, so auch auf dem des Münzwesens von Kaiser Ludwig von Italien eine Reform bezweckt wurde. Die hier gegebenen Anweisungen an die Sendboten beziehen sich ausserdem auf die Klöster und Spitäler, deren frühere und jetzige Einrichtung, auf die Wiedereinführung des alten Masses, Unterdrückung und Bestrafung des Wuchers, Einsetzung gerechter Richter und kundiger Notarien, auf den Fidelitätseid, dann auf die Untersuchung der königlichen Güter, der königlichen Pfalzen und Häuser und deren Zugehörung, die Untersuchung der Beneficien, der Gerechtsame der Grafschaften und Kirchen, die Geistlichkeit, die Sittlichkeit und schliesslich auf die Verkehrswege. Dieses Alles sollen die Sendboten erkunden, indem das Streben des Kaisers dahin geht, die frühern guten Einrichtungen wieder herzustellen, die alte Ordnung und Zucht in der zügellosen Zeit aufs neue zu begründen. Im Ganzen erhellt ferner aus der Verordnung, dass auch hier das Recht zu münzen als rein der Krone zustehendes Vorrecht angesehen und geübt ward, wovon der Herrscher einen Theil des Nutzens freilich einem Unterthan als Beweis der Gunst zuwenden konnte, das aber auch dann noch stets unter seiner Oberaufsicht und seinen Gesetzen stand.

Ungleich wichtiger aber, eingehender und umfassender sind die Verfügungen Karl's II., des Kahlen, deren zwei uns über die gesammten Verhältnisse des Münzwesens dieser Zeit vielfache Aufklärung geben: es sind die Verordnungen von Quiercy und Pistes. Eben diese mussten auch für das germanische Münzwesen diesseits des Rheines von grösstem Einflusse sein, da auch

die hier im Umlauf befindlichen Münzen aus den Münzstätten von jenseits stammten, woran Ludwig der Deutsche, wie unten nachgewiesen wird, nur geringen Antheil hatte. Aus diesem Grunde verdienen jene zwei Verordnungen eine besondere Aufmerksamkeit. Indem wir, heisst es in dem Edictum Carisiacense a. 861,[1]) dieselben Massregeln wie unsere Vorfahren zum allgemeinen Besten unseres Reiches befohlen haben, damit niemand einen guten Denar, das heisst einen Denar von richtigem Schrot und Korn, zurückzuweisen wage, so gelangte zu uns die Kunde, dass einige Sendboten behuf Ausführung dieser Bestimmung, weniger im richtigen Verständniss unserer Willensmeinung als ihrer Willkür folgend, einige Neuerungen, was der Herr sehr verabscheut, sowohl in der gerichtlichen Vorladung als in der Vollziehung des Urtheils einführen, obwohl da wo es sich ausdrücklich der Verordnung nach um den Nutzen des Reiches handelt, kein Privatvortheil dem gemeinen Besten gegenüber, noch ein verwerflicher Gewinn, der sich mit der christlichen Religion, der königlichen Würde oder der Rechtlichkeit treuer Sendboten nicht verträgt, irgendwie sich einmischen darf. Deshalb haben wir es für erforderlich erachtet, unsern Auftrag, der wie gebräuchlich im Palatium bei dem Cancellarius in Verwahrung liegt,[2]) abschreiben und durch unsere Sendboten verbreiten zu lassen, damit niemand unwissentlich, niemand absichtlich von demselben abweichen kann. Daher wollen wir, weil sowohl eine nützliche Furcht, als eine barmherzige Rücksichtnahme und billige Unterscheidung in dieser unserer Verordnung wegen der Armuth der Leute nothwendig ist, weil jüngst von ihnen eine Abgabe zur Ausrüstung der Flotte und wegen der Normannen zum Heile des Reiches genommen werden musste, dass alle erkennen sollen, wie wir nicht einen unziemlichen Gewinn, sondern das öffentliche Wohl des Reiches im Auge haben. Es soll mit Aufrechthaltung der Verordnung und deren auch künftighin vollkommener Zurechtbestehung, wie sie in dem Capitular unsers Ahns und Vaters schriftlich vorhanden ist, ein jeder Franke, der überführtermassen einen guten Denar, das ist von richtigem Schrot und Korn, nach diesem unsern Bann[3]) zurückgewiesen hat, die

1) Pertz III, p. 476.
2) Walter, d. R. G. 93.
3) Befehl, Walter, d. R. G. 60, N. 2.

Hälfte des fränkischen Bannes zahlen.[1]) In Bezug auf die Colonen aber und die Sklaven jeder Botmässigkeit (Grundherrschaft) soll, wenn einer derselben in den Städten und andern Verkehrsplätzen dabei ertappt wird, dass er einen Denar zurückweist, der Sendbote des Staates dafür sorgen, falls er den Denar nicht von gutem Schrot und Korn befindet, dass er ihn vom Händler wechseln lässt. Wenn er aber jenen Denar für gut befindet, soll er das Alter und die Schwachheit und das Geschlecht des Menschen berücksichtigen, weil auch Frauen zu handeln pflegen, und den welcher den guten Denar zurückgewiesen hat, nach Ermessen entweder mit Stock- oder Ruthenstreichen mit Rücksicht und Unterschied züchtigen, damit sowohl die übrigen in Furcht gesetzt, als auch der Mensch, jedoch nicht grausam, bestraft werde. Und wenn nach diesem gegenwärtigen Gesetze jemand, obwohl auf einem solchen Vergehen ertappt, nicht gezüchtigt befunden wird, so soll in Bezug hierauf der Sendbote in den Städten und Märkten einen Denar nehmen, denselben glühend machen und damit den Ergriffenen auf der Stirn mit Schonung der Adern so brennen, dass der Mensch selbst gezüchtigt und den übrigen zum abschreckenden Beispiele werde, indem er sichtbar das Zeichen der Strafe weist. Unsere Sendboten sollen aber nicht arme Colonen und Sklaven jeglicher Botmässigkeit zur Verantwortung ziehen noch den fränkischen Bann zu zahlen zwingen, sondern es soll der Vogt derselben, nicht aus irgend einer Neuerung (des Verfahrens), sondern einfach weil Colonen oder Sklaven seiner Vogtei gegen unsern Befehl einen Denar von gutem Schrot und Korn zurückgewiesen haben, dem Gesetze gemäss zur Verantwortung gezogen werden. Und ein jeder Vogt soll für alle in seiner Vogtei, wenn er dieselben mit seinem Eide nicht als unschuldig an der Verletzung dieses unseres Befehles nachweisen kann, nur einen vollen Bann zahlen, in dem Zugeständnisse gesetzlicherseits, dass er mit den Ministerialen in seiner Vogtei[2]) die, welche er gegen diese

1) Salva constitutione et inpostmodum jure firmissimo permanente, quae in capitulari avi et patris nostri ex hoc scripta habetur, quilibet Francus homo convictus quia bonum denarium, id est merum et bene pensantem, post hunc bannum nostrum ejecerit, medietatem Francilis banni componat. Der fränk. Bann = 60 Solidi. Vgl. Walter, d. R. G. 60, N. 4.

2) Walter, d. R. G. 220.

unsere Verordnung gefehlt zu haben befindet, mit erforderlicher und billiger Unterscheidung züchtige. Und wenn die Untersuchung ergiebt, dass der Vogt wegen eines einzigen Colonen oder Sklaven zur Verantwortung gezogen wird, weil er gegen unsern Befehl gehandelt hat, so wollen wir nicht, zudem es nicht Gesetz ist, dass der fränkische Vogt gemäss der Auslegung einiger nach seinem Rechte büsse,[1]) sondern der Colone oder Sklave in seiner Vogtei nach ihrem,[2]) es sei denn, dass der Vogt diese zu der Gesetzesverletzung veranlasst habe. Diese unsere gegenwärtig erlassene Verordnung aber befehlen wir, indem dabei inskünftige die Verordnung unserer Vorfahren darüber, wie wir gesagt haben, aufrecht erhalten bleibt, sowohl in unserm Palatium, als in den Gauen und den Gerichten, in den Volksversammlungen oder auf den Märkten zu verlesen, anzuerkennen und zu beobachten.

Mehr und deutlicher als alle frühern Verordnungen zeigt diese an, dass das Münzwesen zu dieser Zeit in arge Verwirrung gerathen sein musste. Hieran hatten die Sendboten grosse Schuld, wie es scheint, von Eigennutz und Gewinnsucht verleitet. Jedenfalls hatten sie die Münzgesetze willkürlich und nicht ganz im Sinne des Königs angewendet, der ihnen deshalb einen scharfen Verweis ertheilt. Die Münze war verschlechtert, das Volk wurde in der Annahme derselben schwierig, die Sendboten suchten ihr durch willkürliche und harte Massregeln Zwangscurs zu geben. Der Gewinn floss in die Kasse der Münzer, Grafen und Münzherrn, während der allgemeine Verkehr unter diesen Zuständen sehr leiden musste. Es sah sich darum Karl d. Kahle genöthigt, einmal „den Nutzen des Reiches dem Privatvortheil" voranzustellen und das Münzwesen zu bessern, dann anderseits den wirklich guten Denaren durch strenge Massregeln wieder Umlauf zu verschaffen.

Jedoch müssen die neuen Verordnungen keineswegs zur Beseitigung der eingetretenen Uebelstände im Münzwesen hingereicht haben, denn bereits im J. 864 (25. Juni) sah sich Karl veranlasst in Bezug hierauf ein neues Gesetz zu erlassen, welches den Schaden bei weitem eingehender behandelt. Das Edictum

1) Das heisst, den fränk. Bann zahle.
2) Das heisst, körperlich gezüchtigt werde.

Pistense [1]) ist von allen uns erhaltenen Verordnungen rücksichtlich des Münzwesens die allerwichtigste, auch für Deutschland, da sie bestimmt weniger vollständige Neuerungen enthält, als das alte karolingische Münzsystem auffrischt, schärfer auffasst und mit einigen zeitgemässen Veränderungen wieder in strengere Uebung bringt. Die uns interessirenden Kapitel beginnen mit dem achten des Edictes. Es sollen, heisst es hier, die Denare von gutem Schrot und Korn, wie es in dem Capitular unserer königlichen Vorgänger und Ahnherrn Buch IV, Kap. 32 [2]) enthalten ist, in unserm ganzen Reiche bis zur Messe S. Martini (den 11. November) nicht zurückgewiesen werden. Und in allen Städten, Dörfern und Villen, sowohl auf unsern eigenen als auf denen, welche mit der Immunität [3]) beliehen sind, oder zu den Grafschaften und unsern Vasallen [4]) gehören, oder mögen sie in unserm ganzen Reiche das Eigenthum jedes Beliebigen sein, überall soll von unsern Richtern und den Eigenthümern der Villen zugleich mit den Dienern des Staates im Verhältniss zu der Zahl der Orte und Villen eine genügende Anzahl Befähigter aus den Einwohnern selbst und den dort Angesessenen bestellt werden, die darauf achten, dass gute Denare nicht zurückgewiesen und ebenso nur solche von gutem Schrot und Korn angenommen werden.[5]) — Was für Münzstätten, deren gültige Gepräge bis S. Martinus nicht unterdrückt werden sollen, hier gemeint sind, werden wir im Allgemeinen in einem besondern Abschnitte weiter unten ausführen. Aber die Durchführung der Verordnung selbst wird hier in sehr energischer Weise versucht. Während früher die Befolgung der Münzgesetze der Sorge der Richter und Grafen anbefohlen war, die Sendboten wiederum für die Thätigkeit dieser einstehen mussten

1) Pertz III, p. 488.
2) De his qui bonos denarios accipere nolunt. Ansegisi capit. IV, 30.
3) Walter, d. R. G. 108.
4) Walter, d. R. G. 76.
5) Et in omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris indominicatis quam et in his quae de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum, sive cuiuscunque sint per omne regnum nostrum, a iudicibus nostris, et ab eis quorum villae sunt, una cum ministris rei publicae, secundum quantitatem locorum et villarum, tanti ac tales de ipsis incolis et inibi manentibus constituantur, qui inde providentiam habeant, ne boni denarii reiiciantur et non nisi meri et bene pensantes accipiantur.

und in Bezug hierauf noch jüngst ganz besondere Vorschriften erhielten, wird hier zu ganz aussergewöhnlichen Massregeln gegriffen. Das ganze Reich wird behuf der Münzpolizei in Distrikte getheilt und in jedem derselben Aufseher bestellt. Diese haben darauf zu achten, dass gute Denare freilich nicht zurückgewiesen werden, dass man aber auch nur gute Denare empfange. Hiernach nahm man wohl zu solchem Amte einigermassen Sachverständige, vorzugsweise Gold- und Silberarbeiter; Jurisdiction aber hatten sie nicht, die blieb den bestellten Richtern, welchen sie die Straffälligen zur Anzeige brachten, wie aus dem folgenden Kapitel erhellt. Diejenigen, lautet es (c. 9), welche dieserhalb Aufsicht zu führen haben, sollen schwören, ihre Pflicht nach bestem Wissen und Können treu zu beobachten und denjenigen, der ihres Wissens einen Denar von gutem Schrot und Korn zurückgewiesen hat, nicht zu verheimlichen, sondern den Dienern des Staates zur Anzeige zu bringen. Wer überführt wird, diesen seinen Eid verletzt zu haben, soll als Meineidiger sowohl nach dem weltlichen Gesetze bestraft werden, wie es in dem Capitular unserer Vorgänger und Ahnen, am Ende des 10. Kap. des 3. Buches [1]) enthalten ist, als auch nach dem geistlichen Gesetze eine öffentliche Busse bestehen. Von der Messe des h. Martinus an, wird dann ferner im 10. Kapitel verordnet, sollen in unserm ganzen Reiche nur vollwichtige und unverfälschte Denare jener unserer neuen Münze angenommen werden. Und wer immer von jenem Tage an im Verkehr einen andern Denar zum Vorschein bringt, dem soll dieser vom Grafen und seinen Beamten abgenommen werden, wie es im 2. Buche, im 18. Kapitel [2]) enthalten ist. — Wie das Gepräge dieser neuen Münze war, giebt das folgende 11. Kapitel an: Auf den Denaren unserer neuen Münze soll auf der einen Seite im Kreise unser Name und in der Mitte das Monogramm unsers Namens, auf der andern Seite aber soll der Name der Stadt und in der Mitte ein Kreuz enthalten sein. [3]) — Dieser Vorschrift entsprechende Denare sind

1) Pertz III, p. 303: Et si quis convictus fuerit periurii, perdat manum aut redimat.

2) De admonitione unius monetae.

3) Ut in denariis novae nostrae monetae ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis et in medio crux habeatur.

noch in bedeutender Anzahl erhalten. — Indem wir, heisst es darauf (c. 12), den Brauch unserer Vorfahren, wie er sich in ihren Capitularien findet, befolgen, verordnen wir, dass in unserm ganzen Reiche an keinem andern Orte gemünzt werde, ausser in unserm Palatium und in Quentovic und Rouen, indem nach Quentovic eine Münze nach altem Herkommen gehört, ferner in Rheims, Sens, Paris, Orleans, Chalons-sur-Saone, Melle und Narbonne.[1]) Und diejenigen (c. 13), unter deren Gewalt hinfort eine Münzstätte geblieben, sollen mit Hintansetzung aller Gunst, Begier oder Gewinnsucht zuverlässige Münzmeister auswählen, wenn sie Gottes und unsere Gunst erlangen wollen. Und die Münzer selbst sollen schwören, dass sie den Dienst selbst nach bestem Wissen und Können treu verrichten wollen. Und sie sollen keinen Denar von gemischtem Metall und der weniger, als er soll, wiegt, münzen noch mit ihrem Zugeben münzen lassen. Und ohne allen Betrug und fern von Böswilligkeit gegen diejenigen, deren Silber sie zum Reinigen bekommen haben, sollen sie dieses Silber reinigen und ohne Betrug sowohl im Gewichte als in der Reinigung in Denaren auswechseln.[2]) Und wenn einer gegen diesen Eid gehandelt zu haben bezüchtigt wird, so soll er sich durch Gottesurtheil reinigen, und wenn er dagegen gehandelt zu haben überführt wird — weil er keinen grössern Betrug begeht, wenn er einen Denar von geringerm Schrot und Korn, als das Gesetz befiehlt, gemünzt hat, als wenn er beim Reinigen und Wechseln des Silbers böswillig am Gelde des Staates und der Kirche und an der Habe der Armen Betrug begeht — so soll er gemäss der Verordnung über die Falschmünzer im 33. Kap. des 4. Buches der Kapitel die Hand verlieren[3]) und als ein Gottloser und Räuber der Armen nach bischöflichem Richterspruche einer öffentlichen Busse

1) Sequentes consuetudinem praedecessorum nostrorum, sicut in illorum capitulis invenitur, constituimus, ut in nullo loco alio in omni regno nostro moneta fiat, nisi in palatio nostro, et in Quentovico ac Rotomago, quae moneta ad Quentovicum ex antiqua consuetudine pertinet, et in Remis, et in Senonis, et in Parisio, et in Aurelianis, et in Cavillono, et in Metullo, et in Narbona. Vgl. die rev. numism. 1857, p. 442 sv.

2) Et sine ulla fraude et absque malo ingenio contra eos quorum argentum ad purgandum acceperint, ipsum argentum exmerent, et sine fraude tam in pensa quam in purgatione denarios concambient.

3) Ansegisi cap. IV, 31. De adulteratoribus monetae.

unterworfen werden. In denjenigen Landschaften aber, in welchen nach römischem Recht gerichtet wird, soll der Schuldige hiernach abgeurtheilt werden (c. 14). Demnächst am ersten Juli bestelle ein jeder Graf, in dessen Grafschaft auf unsern Befehl eine Münze sein soll, in der Stadt Senlis seinen Vicecomes [1]) mit zwei andern Männern, welche in seiner Grafschaft Eigenthum oder Beneficien haben, und mit ihnen seinen Münzmeister, damit sie dort durch ihn aus unserer Kammer zum Geschäft eines jeden Münzmeisters reines Silber im Gewicht von fünf Pfund empfangen, um damit im Münzen einen Anfang machen zu können; und das Gewicht Silber, das er aus unserer Kammer empfangen hat, soll jeder Münzmeister durch die Hand derjenigen, durch welche er es empfangen hat, am Sabbat vor Beginn der Quadragesima (12. Febr.) in gemünzten Denaren am vorbenannten Orte und mit demselben Gewichte, worin er das Silber empfangen hat, an unsere Kammer zurückgeben.[2])

Dass keiner, wird (c. 15.) gewarnt, wie gewöhnlich aus Gewinnsucht oder Geiz dies leicht nehme, sondern alle vom 1. Juli an ihr Geld in den festgesetzten Denaren auswechseln lassen, da sie wissen, dass nach der Messe S. Martini in unserm Reiche keine andern Denare ausser von jener unserer neuen Münze gäng und gebe sein und von allen genommen werden sollen. Und welcher Freie vom selbigen Tage an in unserm Reiche einen Denar von reinem Silber, dieser unserer neuen Münze, nicht annehmen will, soll, wie es im angeführten Buche und Kapitel enthalten ist, unsern Bann, das ist 60 Solidi büssen. Wenn aber der Kirche gehörige Sklaven oder solche der Grafen und unserer Vasallen dies zu thun sich unterfangen, so haben wir, weil in dem vorgenannten Capitular enthalten ist, dass man sie mit 60 Hieben strafe, und bei dieser Gelegenheit Rücksichtslose die Strafe willkürlich veränderten, mit Zustimmung und Rath unserer Ge-

1) Walter, d. R. G. 103.

2) — — — quatenus ibi accipiant per manus suas de camera nostra ad opus uniuscuiusque monetarii de mero argento cum pensa libras quinque, ut habeat unde initium monetandi possit incipere; et pensam argenti quam ex camera nostra acceperit, per manus eorum per quas illud accepit, sabbato ante initium quadragesimae in monetatis denariis in praefato loco et cum ipsa pensa cum qua argentum acceperat, unusquisque monetarius in camera nostra reddat.

treuen beschlossen, dass jedermanns Colonen und Sklaven, falls sie obigen Vergehens überführt werden, nicht mit einem dicken Prügel, sondern mit Ruthen nackt gegeisselt werden sollen; und in den Städten, Dörfern oder Villen sollen die Bischöfe durch ihre Diener oder Priester zugleich mit den Dienern des Staates Sorge tragen, dass hier in der Züchtigung das Mass nicht überschritten werde, sondern diese so stattfinde, dass die Verbrecher wohl gezüchtigt, doch an ihrem Körper nicht geschwächt werden. Wenn jemand diesen unsern Befehl übertritt, so soll er uns von den Bischöfen angezeigt werden, damit er der Art gezüchtigt werde, dass es hinfort keinen gelüstet, unser Gebot zu verachten. Und wenn der Herr oder Meister oder der Vogt solcher Leute dieselben dem Grafen oder Sendboten, damit sie die Züchtigung erleiden, nicht zugesteht, oder obwohl aufgefordert unserm Sendboten nicht vorführen will, so soll er laut des angeführten Capitulars den vorgenannten Bann von 60 Solidi büssen. — Wenn jemand, sagt das folgende (16.) Kapitel, vom nächsten Juli an von dieser unserer neuen Münze einen gemischten (mit Kupfer versetzten) und nicht vollwichtigen Denar antrifft, so halte er den an, welcher denselben im Verkehr vorbringt, und dieser selbst soll sagen, von wem er ihn empfangen hat, und so soll man zurück bis auf den Fälscher nachforschen. Und wenn der Münzer eines solchen gemischten und nicht vollwichtigen Denars gefunden ist, so soll er in den Landschaften mit römischem Rechte nach diesem gerichtet werden, in den übrigen Gegenden soll derselbe, wie gesagt, die rechte Hand verlieren nach der Bestimmung im 4. B. 33. K. der Capitularien. Der Mitschuldige, wenn er ein Freier ist, büsst mit 60 Solidi, der Sklave oder Colone soll nackt mit Ruthen gehauen werden. — Die Grafen und Diener des Staates, heisst es dann weiter (c. 17), sollen in ihren Bezirken fleissig Sorge tragen, dass nirgends eine heimliche oder betrügerische Münzstätte aufkommen kann.[1]) Und wenn jemand gefunden und überführt wird, betrügerisch zu münzen, so soll ihm gemäss der Verordnung über Falschmünzer im vorgenannten Capitular die Hand abgehauen werden und die Mitschuldigen die an-

1) Ut diligenter comites et ministri rei publicae per suos comitatus ac ministeria provideant, ne in aliquo loco occulta vel fraudulenta moneta fieri possit.

gedrohte Strafe treffen. Und wenn der Falschmünzer, so fährt K. 18 fort, entweder von den Orten, wo auf unsern Befehl gemünzt wird, oder aus dem heimlichen Verstecke seiner Münzstatt oder von dort wo er einen falschen Denar der neuen Münze in dem Verkehr vorgebracht hat, um nicht ergriffen und laut der Verordnung bestraft zu werden, auf unser Krongut oder in eine beliebige Freistatt oder in das Gebiet oder Eigenthum irgend eines Grossen seine Zuflucht nimmt, so soll, wenn er auf unser Krongut flieht, von unserm Beamten dessen Auslieferung verlangt werden. Und wenn derselbe ihn vertheidigt oder verheimlicht, so soll es uns gemeldet werden, damit er der Art gemäss dem königlichen Capitular gestraft werde, dass kein anderer jemals mit unserm Ansehen oder unserer Macht das Falschmünzen zu billigen oder zu vertheidigen wage. Wenn er aber in eine Freistatt oder auf das Gebiet oder Eigenthum eines Grossen geflohen ist, dann soll dem gemäss verfahren werden, was im 3. Buche, Kap. 26 in Bezug auf den enthalten ist, der einen Diebstahl oder Mord oder irgend ein beliebiges Verbrechen draussen begangen und sich in die Freistatt geflüchtet hat, das heisst: es soll der Graf oder der Diener des Staates dem Bischofe oder Abte oder deren Stellvertretern, auch dem eines Grossen, in dessen Gebiet oder Gewalt er geflohen ist, aufgeben, den Angeklagten auszuliefern. Wenn jener Widerspruch einlegt und ihn nicht herausgeben will, so soll er bei dem ersten Widerspruche zu einer Busse von 15 Solidi verurtheilt werden. Wenn er zur zweiten Untersuchung ihn nicht herausgeben will, soll er mit 30 Solidi büssen. Wenn er auch zur dritten Untersuchung seine Zuwilligung nicht geben will, so soll der, welcher den Angeklagten innerhalb der Freistatt hält und nicht ausliefern will, den ganzen durch den Angeklagten entstandenen Schaden zu zahlen gezwungen werden und der Graf soll selbst kommen und die Befugniss haben, den Menschen innerhalb der Freistatt überall zu suchen, wo er ihn nur finden könnte. Wenn aber bei der ersten Untersuchung dem Grafen geantwortet wird, der Angeklagte sei zwar innerhalb der Freistatt gewesen, aber durch Flucht entwichen, so soll jener (der die Freistatt hat) schwören, dass er nicht selbst ihm hierbei zum Schaden des Rechts behilflich gewesen sei und damit soll er sich gerechtfertigt haben. Wenn aber einer dem die Freistatt selbst

oder jemandes Gebiet oder Eigenthum betretenden Grafen mit gewaffneter Hand Widerstand zu leisten versucht, so soll der Graf dies dem König oder Fürsten (princeps) anzeigen und soll dort hierüber geurtheilt werden. Und wie der, welcher in einer Freistatt Schaden angestiftet hat, mit 600 Solidi büssen muss, so soll der, welcher mit gewaffneter Hand dem Grafen Widerstand zu leisten sich unterfangen hat, zu einer Busse von 600 Solidi verurtheilt werden. Damit diese Vorsorge, verordnet schliesslich das 19. Kapitel, in Bezug auf das Nichtzurückweisen von guten Denaren und auf die Denare der Falschmünze besser und bequemer wahrgenommen werden kann, wollen wir, dass ein jeder Graf von seiner Grafschaft alle Märkte eintragen lässt und uns zu sagen weiss, welche Märkte zur Zeit unseres Grossvaters bestanden und welche zur Zeit unsers Herrn und Vaters ihren Anfang genommen haben, welche mit oder ohne Anordnung desselben eingerichtet sind, welche zu unserer Zeit begannen, welche an alten Orten bestehen und, wenn sie verändert sind, auf wessen Anordnung dies geschehen ist. Und eben dieses Verzeichniss soll ein jeder Graf uns zur nächsten Reichsversammlung mitbringen, damit wir entscheiden können, inwieweit die nothwendigen und nützlichen und durch gesetzliche Verordnung eingerichteten bestehen bleiben, die überflüssigen aber untersagt oder ihren ursprünglichen Orten wieder zugetheilt werden sollen. Und es sollen nirgends am Sonntage Märkte abgehalten werden, wie es auch im 1. Buche, 136. Kapitel bestimmt ist.[1])

Es folgen in dem nächsten (20.) Kapitel ähnliche Verfügungen über das Mass, um auch dieses strenger zu regeln, den Betrug zu verhüten und eine grössere Gleichmässigkeit zu Wege zu bringen. Dieselben geschwornen Vertrauenspersonen, denen die Aufsicht über die im Umlauf befindlichen Denare übertragen war, hatten auch über das richtige Mass zu wachen.[2]) Auf die Denare

1) Ansegisi capit. I, 139.

2) Ut comes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri provideant, quatenus justus modius aequusque sextarius secundum sacram scripturam et capitula praedecessorum nostrorum in civitatibus et in vicis et in villis ad vendendum et emendum fiat, et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant, et non pro hac occasione a mansuariis vel ab his qui censum debent, maior modius, nisi sicut consuetudo fuit, exigatur.

geht dann wieder das folgende (21.) Kapitel zurück. Bereits drei Jahre ist das Vergehen, das Zurückweisen eines guten vollwichtigen Denars, mit Nachsicht angesehen und die darauf gesetzte Strafe nicht angewendet; gegenwärtig soll das Gesetz in Kraft treten, das Gelöbniss und Pfand für die Beobachtung desselben gegeben, aber doch hierbei unter den Unterthanen eine billige Rücksicht beobachtet werden.[1]) Namentlich soll man mit dem Bann die Armen nicht drücken und ihnen nicht mehr abnehmen, als durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Desgleichen soll (c. 22) an die Colonen, welche für die Zurückweisung guter Denare bereits gegeisselt sind oder gegeisselt werden sollen, keine weitere Forderung gestellt werden, und wenn von einem derselben ausserdem etwas genommen ist, so sollen unsere Sendboten es zu ersetzen zwingen. Und die, welche Beneficien oder Allode in mehreren Grafschaften und nicht in einer jeden so viel haben, wovon sie den vollen Bann bezahlen können, ebenso die, welche freilich in einer Grafschaft ihr Besitzthum, aber nicht so viel haben, um desgleichen zahlen zu können, sollen von den Sendboten angemerkt und uns angezeigt werden, damit wir die Strafe dem Gesetze gemäss vollziehen und die Betroffenen doch nicht zu sehr drücken. Besonders soll hier die Rücksicht obwalten, ob der Schuldige nur aus Unwissenheit oder mit bösem Willen gefehlt hat. — Aber ebenso wenig wie die Denare, das gemünzte Geld, aus unreinem, mit Zuthaten von Kupfer und andern Metallen versetztem Silber geschlagen werden durften, sollte auch das ungemünzte Geld, das man sich zuwog, die Gold- und Silberbarren vermischt werden. Keiner soll ferner, befiehlt K. 23, in unserm Reiche zum Verkaufe eine Mischung von Gold oder von Silber zu machen oder darein zu willigen sich unterfangen, und jeder soll von der Messe St. Remigii, das heisst vom demnächstigen ersten October an, in den Verkehr zum Kauf und Verkauf nur reines Gold und Silber bringen. Und wenn jemand nach der benannten Zeit befunden wird, gemischtes Gold oder Silber oder ein beliebiges Fabricat daraus zum Verkaufe oder Kaufe zu tragen, so soll ihm von den Dienern des Staates dieses abgenommen und er selbst, wenn er in jener Grafschaft kein Vermögen

1) Walter, d. R. G. 564.

hat, mit eben dem Golde oder Siber vermittelst Bürgen vor uns verwiesen werden, damit wir über seine Schuld die Entscheidung treffen. Wenn er aber Grundeigenthum oder bewegliche Habe, worauf hin er gesetzliche Bürgschaft stellen kann, in selbiger Grafschaft hat, so soll ihm nach dem Gesetze vor uns zu erscheinen aufgegeben werden. Wenn jemand sein Gold oder Silber zum Schmied trägt, um es reinigen zu lassen, so sollen bei dieser Gelegenheit die Diener des Staates sich hüten, ihm das Seinige zu nehmen. Thun sie dies, und zu uns gelangt darüber eine Beschwerde, so soll der Schuldige verurtheilt werden wie einer, der in seiner Grafschaft oder in seinem Amte Gewaltthat begangen hat. Der Schmied aber, welcher nach dem ersten October überführt wird, Gold oder Silber zum Verkaufe oder Kaufe gefälscht oder vermischt zu haben, soll in den Landschaften römischen Rechts nach diesem bestraft werden: in den andern Gegenden unseres Reiches aber soll er nach dem königl. Capitular wie ein Falschmünzer die Hand verlieren.[1]) Und der Freie, der hierzu seine Zustimmung gegeben hat, soll nach der vorbenannten Bestimmung unsern Bann, das heisst 60 Solidi büssen, der Colone oder Sklave nackt mit Ruthen gehauen werden. Ist es aber ein Jude, so soll er das Gemisch verlieren und nach dem Herkommen zur Zeit unserer Vorfahren unsern Bann bezahlen. — In unserm ganzen Reiche, bestimmt schliesslich das 24. Kapitel, soll das Pfund reinsten Goldes für nicht mehr als zwölf Pfund Silber in neuen und unverfälschten Denaren verkauft werden. Solches Gold aber, was freilich gereinigt ist, aber nicht so sehr, dass damit vergoldet werden könnte, soll das Pfund für zehn Pfund von obigen Denaren verkauft werden.[2]) Und auf alle Weise sollen die Grafen sowohl als alle übrigen Diener des Staates Sorge tragen, dass es nicht gelegentlich durch irgend einen Zusatz oder Betrug

1) Vgl. Lex Wisigoth. VII, 6, 3. Qui aurum ad facienda ornamenta susceperit et adulteraverit, sive aeris aut argenti, vel cuiuscunque vilioris metalli permixtione corruperit, pro fure teneatur. — 4.: Aurifices, argentarii vel quicunque artifices, si de rebus sibi commissis aut traditis aliquid subtraxerint, pro fure teneantur.

2) Ut in omni regno nostro non amplius vendatur libra auri purissime cocti, nisi duodecim libris argenti de novis et meris denariis. Illud vero aurum quod coctum quidem fuerit, sed non tantum ut ex eo deauratura fieri possit, libra una de auro vendatur decem libris argenti de novis et meris denariis.

theurer verkauft werde, wofern sie ihre Aemter behalten wollen. Wer immer diese unsere Verordnung in irgend einer Absicht zu entkräften, betrügerisch zu umgehen oder sonst zu ändern befunden wird, soll, ist er ein Freier, unsern Bann, das heisst 60 Solidi büssen, der Colone oder Sklave aber soll nackt mit Ruthen gehauen werden.

Die grosse Bedeutsamkeit dieser Verordnung für die Einsicht in die damaligen Münzverhältnisse ist offenbar. Sie ist für das ganze Münzwesen lange Zeit hindurch das Grundgesetz, das im Hauptsächlichen, nur mit den durch örtliche Verhältnisse gebotenen Veränderungen, in allen karolingischen Reichen sich Geltung verschaffte, von dem hier die fernere Entwicklung ausging und das erst durch die Umwandlungen in den politischen und territorialen Verhältnissen ausser Kraft gesetzt wurde. Die Bestimmungen sind zum grössern Theile klar, ihre Tragweite giebt sich leicht zu erkennen. Einzelnes werden wir in den folgenden Abschnitten in einem grössern Zusammenhange ausführlicher behandeln. Uebrigens bekundet sich die spätere Abhängigkeit des Münzwesens von dem Edictum Pistense schon dadurch hinlänglich, dass wir nach demselben in unserer Periode keine Münzgesetze mehr vorfinden, dass also wahrscheinlich die Herrscher sich damit begnügten, bei eingetretener Unordnung und Verwirrung die bessere Beobachtung dieser frühern Gesetze wiederholt einzuschärfen.[1])

1) Karoli II. imp. convent. Carisiacensis (a. 877.) c. 29. Pertz III, 537.

Vierter Abschnitt.

Das Münzrecht.

Im Kriege gegen Pyrrhus und die Tarentiner hatten die Römer, als sie sich in grosser Geldverlegenheit befanden, einen Spruch der Juno Ratherin oder Moneta erhalten, dass bei gerechten Kriegen ihnen das Geld nie fehlen werde. Der Spruch bewährte sich und zur Erinnerung an denselben wurde die römische Prägstätte im Tempel der Juno Ratherin errichtet und die Münze selbst von der Gottheit moneta benannt.[1]) Hier haben wir die Entstehung des Namens.[2]) Allein, wie wir auch in der Folge ausführlicher sehen werden, nicht bloss bedeutet das Wort moneta die Münze, das Geldstück, ihren Stoff und ihre Gestalt, sondern gleich wie im Deutschen auch den Ort, wo sie geschlagen wird, ferner die Instrumente, womit dies geschieht, besonders auch das Recht zum Münzen, einschliesslich der Vortheile, die daraus dem Münzherrn zufliessen, und bisweilen auch das Recht, eine Wechselbank zu halten.

Die Münze ist so gut eine Waare wie alles übrige Geld, nicht ein willkürliches Zeichen, nicht ein Repräsentativwerth wie die Banknoten oder die Wechsel der Kaufleute mit einem Creditwerthe, sondern ein wirkliches Aequivalent, ein allgemeiner Werthmesser der Dinge im Verkehr. Warum man das Metall hierzu

1) Mommsen über das röm. Münzwesen, S. 323 (in d. Abhdlg. d. philol.-hist. Kl. d. k. sächs. Ges. d. Wissenschaften, 1. Bd. 1850).

2) Ueber andere Erklärungen desselben vgl. Goldast, cathol. rei monet. p. 1 sq.

wählte, ist begreiflich; indem es alle die Eigenschaften hat, die einem solchen viel und rasch umlaufenden Tauschmittel gegeben sein müssen; es ist leicht zu handhaben, bietet in geringem Umfange einen relativ grossen Werth, ist unveränderlich und leicht von allen heterogenen Substanzen zu reinigen, theilbar, nicht so im Werthe schwankend wie z. B. die Erzeugnisse des Ackerbaues, dabei verhältnissmässig leicht zu prägen und doch dauerhaft im Umlaufe und giebt auch schon durch Ton und specifisches Gewicht leichte Merkmale gegen die Fälschung an.

Für die Münze als reine Waare ist es an und für sich gleichgiltig, wer sie prägt. Der Stempel wird nur auf das Metallstück gesetzt, um diesem eine Beglaubigung mitzugeben, dass es wirklich den angegebenen Werth hat — um das Zuwägen der Waare, welches im Verkehr sehr hinderlich ist, entbehrlich zu machen. Es war jedoch ein grosser Fortschritt, als diese Beglaubigung der Staat übernahm; die Beglaubigung der Privatperson beschränkt sich nur auf einen bestimmten Kreis, während der Staat und seine Leiter den Mitgliedern des Staates für die umlaufenden Münzen eine allseitige Gewähr leisten. Mit der Zeit wandelte sich dies in ein bestimmtes Hoheitsrecht, das nur er auszuüben hatte und zu diesem Zwecke sich vorbehielt. Ob schon bei den Römern dieses Recht auch mit einer besondern Einnahme verbunden war, ob neben den wirklichen Kosten des Münzens noch eine Abgabe auf das gemünzte Metall zum Besten des Münzherrn geschlagen ward, haben wir oben bezweifelt. Allein auch ausserdem brachte minder gewissenhaften Münzherrn das Münzrecht mancherlei Vortheile. Abgesehen von den einträglichen Wechselgeschäften floss dadurch grosser Gewinn aus dem Münzmonopol, dass (wie während des sinkenden Kaiserreichs) das Metall ungemein verschlechtert und stark mit Kupfer versetzt ward, obwohl von Rechtswegen, wie auch bei den Franken, dasselbe stets so rein wie möglich zu den Münzen verwendet werden sollte. Hieran waren jedoch nicht selten auch nur die Beamten schuld. Die Münzer selbst verfuhren mitunter sehr eigenmächtig und eigennützig, und wir haben (s. oben) noch manche Andeutungen und Befehle, vermittelst welcher die gewissenhaftere Regierung solche Missbräuche zu unterdrücken strebte.

Wir haben bereits gesehen, welcher Art die römischen Ge-

setze über das Münzwesen waren und wie die Kaiser, eifersüchtig auf die Oberhoheit in allen ihnen unterworfenen oder auch nur mittelbar von ihnen abhängigen Ländern das Recht, Münzen zu schlagen, sich allein vorbehielten; wir haben ferner die Entstehung des fränkischen Münzwesens nachgewiesen und darauf aufmerksam gemacht, in welcher eigenthümlichen Weise auf den Münzen der fränkischen Könige die Namen der Münzmeister zu erscheinen begannen. Diese Thatsache ist für das Zeitalter der Merowinger höchst charakteristisch.

Aus den wenigen uns zuständigen Nachrichten nämlich, welche durch die uns erhaltenen Münzen jedoch ziemlich ergänzt werden, geht hervor, dass die erobernden Franken im Ganzen freilich die römische Einrichtung des Münzwesens bestehen liessen, dass sich bei ihnen aber unter dem Einfluss der eigenen Volksthümlichkeit und der innern Entwicklung ihres Staates eine merkliche Veränderung in der Ausübung geltend machte. Darin zumal, dass nach der getreuen Nachahmung der römischen Münzen und nachdem das Ansehen der Kaiser glücklich überwunden war, ohne allen frühern Vorgang statt des merowingischen Königsnamens auf einmal die Namen ziemlich untergeordneter Beamten auf der Münze zu erscheinen beginnen, zeigt sich eine seltsame und vielfach räthselhafte Abweichung von dem Principe des römischen Münzwesens. Sie hängt aber mit dem anfänglichen Verhältnisse der eingedrungenen Franken zu den ältern Bewohnern Galliens zusammen, und dieses Verhältniss übt seinen bestimmenden Einfluss auch in der Folgezeit aus. Indem die allgemeine Entwicklungsgeschichte des Münzwesens, hier besonders des Münzrechts, dieser Zeiten sich am anschaulichsten an einzelnen bestimmten Fällen nachweisen lässt, wählen wir ein bestimmtes Beispiel, um daran die eigenthümliche Gestaltung der hier in Frage kommenden Verhältnisse des fränkischen Münzwesens begreiflicher zu finden. Die Münzgeschichte der Landschaft Lüttich zerfällt in vier Perioden, 1. in die der Eburonen, 2. die königliche und kaiserliche, 3. die der Gemeinden, 4. die bischöfliche. Die erste Periode umfasst die Urzeit bis zur Unterwerfung des Landes durch die Franken im J. 496. Die Eburonen hatten ihre eigene, autonome Münze, wovon man noch gegenwärtig verschiedene Gepräge kennt. Von diesen sind ohne Zweifel einige jünger als der Beginn der Römer-

herrschaft. Indem die Römer die Gesetze und Einrichtungen der Eburonen achteten und schonten, fuhren bestimmt diese fort ihre eigene Münze zu schlagen. Die zweite Periode erstreckt sich im genannten Lande vom J. 496 bis 1002. Das Eindringen der Franken unterdrückte die Volksthümlichkeit oder wenigstens die staatliche Selbstständigkeit der Eburonen noch mehr, aber doch fuhren deren Städte fort, in hergebrachter Weise für ihren eigenen Gebrauch selbst zu münzen, und die reicheren und bevölkertern Marktflecken folgten ihrem Beispiel. Dies geschah jedoch mit Bewilligung der fränkischen Könige, unbeschadet deren Obergerechtsame und nur unter bestimmten, weiter unten näher zu erwähnenden Bedingungen. Endlich aber übten missbräuchlich so viele Orte das Münzrecht, nicht allein hier, sondern auch in den benachbarten und andern Gegenden, dass die Karolinger, besonders Karl d. Gr., sich veranlasst sahen, dagegen mit Gesetzen hindernd einzuschreiten. Dies ist oben bereits abgehandelt.[1]) Aus dieser Entwicklung nun sowie ferner aus dem Verhältnisse, in welches die Merowinger zu den eroberten eigentlichen römischen Landschaften traten, lässt sich zum Theil die eigenthümliche Gesammtgestaltung des fränkischen Münzwesens begreifen. In den ehemals römischen Theilen seines Gebietes trat der Frankenkönig gegen seine Unterthanen mit einer grössern Machtfülle auf, ebenso wie sie vordem den römischen Herrschern zustand; und als er auch im Münzwesen sich ganz von der römischen Abhängigkeit frei gemacht hatte, da sicherten ihm die römischen Gesetze darin dieselbe grosse Gewalt wie ehemals den Kaisern von Rom und Byzanz. In den andern, nicht romanisirten Theilen Gallien's, welche die Franken sich unterwarfen, bestand dagegen eine grössere Freiheit, als dort, ebensowie in allen andern staatlichen Einrichtungen so auch im Münzwesen. Es war nun die Hauptaufgabe der Merowinger, diese wie andere verschiedenartige Elemente ihres Staates zu einem organischen Ganzen zusammenzuschmelzen. Obwohl sie darauf allmälig verzichteten, mittelst des Gepräges, durch ihren Namen auf den Münzen ihre Oberhoheit zu bekunden, so erstreckte sich diese Oberhoheit doch über alle fränkischen Münzstätten, so zahlreich diese aus dem angegebenen Grunde freilich waren und obwohl

1) Vgl. die rev. numism. Belge 1846 (II. vol.) p. 263.

sie je nach der Nothwendigkeit des Verkehrs, der Entwicklung der Finanzverwaltung, dem Steigen der Grossen und dem Erstarken der geistlichen Körperschaften und des Gemeindewesens und bei der zunehmenden Auflösung im Innern des Staates sogar noch häufiger wurden. Rechtlich blieb die Obergewalt des Königs auf diesem Gebiete immer bestehen, wenn auch vereinzelt, besonders in der spätern Zeit, mancherlei Usurpationen stattfinden mochten. Die bestehenden Münzstätten arbeiteten auf seine Zustimmung, er garantirte im Allgemeinen die Münze, er erliess die überall zu beobachtenden Bestimmungen, wie sie geschlagen werden sollte. Die Aufsicht über die Münzbeamten übertrug er den höhern Würdenträgern, den Grafen, seinen Stellvertretern in der Provinz. Diese wurden für die Güte der Münze haftbar, und damit sie ihre Aufsicht erfolgreicher ausüben konnten, mussten die ihnen untergebenen Münzmeister auf die Münzen ihre Namen setzen. Hierdurch hatte auch das Publikum eine besondere Gewähr, die Münzen hatten bei ihm leichtern Umlauf und im Fall einer Gesetzwidrigkeit konnte es sofort an die betreffende Münzstätte sich zur Schadloshaltung wenden. Dies sind die allgemeinen Verhältnisse.

Während also zur Zeit der Römer hier in den gallischen Landschaften nur in drei Städten, in Trier, Lyon und Arles gemünzt ward,[1]) sehen wir die Zahl der Münzstätten unter den Merowingern auf viele Hunderte sich erheben. Man könnte hier an die Usurpation des Regals denken, allein eine solche fand wohl nicht

1) Abgesehen davon, dass die Heerführer kleine Fabriken behuf der für den Sold der Truppen bestimmten Münzen hatten, die den Armeen folgten. Dies ergiebt sich aus der grossen Zahl unbrauchbar gewordener Münz-Gussformen, die man zu Famars in einem Abzugscanal fand. Diese Formen dienten zum Gusse der nachlässig gegossenen und unregelmässigen Münzen aus dem Zeitalter des Verfalls, wo das Schrot wie das Korn gleich verschlechtert erscheint. Man hat deren gefunden mit den Köpfen des Decius Trajan, Gordian, der beiden Philippe etc. Beim Tode eines Regenten zerschlug man seine Münzstempel, darum finden sich auch jene Gussformen so selten unzerbrochen. Aehnliche Formen fand man zu Brecques-Recques, einer Vorstadt von Boulogne und altrömischen Niederlassung. Nouv. programme d'études histor. et archéolog. sur le departem. du nord, par le docteur Glay (Lille, 1836) §. 2. Vgl. Blätter f. Münzkunde 1837, S. 41. Ferner zu Lyon und besonders zu Damery in der Champagne mit den Geprägen von Caracalla, Philipp und Postumus. Rev. numism. 1857, p. 115 sv.

statt, weil Usurpationen auf so vielen verschiedenen Punkten und während 250 Jahren nothwendig dieselbe Buntscheckigkeit des Gepräges, eine ähnliche Verschiedenheit in Form und Metall hervorgebracht hätten, wie sie im Mittelalter das Nachlassen des Feudalbandes verursachte. Aber es steht fest, dass die Trientes der Münzer ein einziges System befolgen, dass sie ein Ganzes in Gleichheit des Metalls und Gepräges bilden.[1]) Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, dass in den zerrütteten Zuständen der spätern Merowinger die Grossen Anlass nahmen, sich der Einkünfte aus der Münze zu bemächtigen, die schon in dieser Periode gesetzlich und fest bestimmt gewesen zu sein scheinen Das Metall, dessen Gewicht und Gehalt vermittelst des Münzens bescheinigt und beglaubigt ist, hat einen grössern Werth als das Metall, das dieser Gewähr entbehrt; es ist also natürlich, dass die Kosten der Beglaubigung von der Münze selbst bezahlt werden. Allein nicht bloss diese Kosten wurden auf die Münze geschlagen; es wurde auch der s. g. Schlagschatz davon erhoben. Es bestanden in den fränkischen Provinzen zahlreiche Münzstätten, die freilich alle unter der Aufsicht der Grafen, aber im Uebrigen zum Theil ausschliesslich für bestimmte Orte und Gemeinden und Körperschaften arbeiteten: das heisst zur Zeit der Merowinger hatten solche ein sehr beschränktes Münzrecht, das sie nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter der Aufsicht der Grafen, durch regierungsseitig ernannte oder bestätigte Münzmeister und unter der Verpflichtung, einen bestimmten Zins dem Fiscus zu entrichten, ausüben durften. Dieser Zins bestand eben in der Ablieferung des Schlagschatzes. Die fränkischen Könige zogen ihn, ausser von ihren eigenen, königlichen Münzstätten, auch von allen den Gemeinden und Körperschaften ein, welche mit ihrer Erlaubniss

1) Dies gilt natürlich nur von dem Typus im Allgemeinen; ausserdem machten sich Verschiedenheiten im Styl geltend, die oft auf Rechnung des Stempelschneiders zu setzen sind, ferner traten zum Gepräge besondere Zeichen, die eine örtliche Entstehung hatten, z. B. der Kelch auf den Münzen von Gevaudan, das Lamm auf solchen von Rezé, das Ostensorium auf denen von Rouen etc. — Zeichen, welche oft auch zum Nachweis der Münzstätte angenommen sind. Dahin gehören ferner die verschiedenen Behandlungen des Kreuzes, des Brustbilds, der Krone, der Kleidung etc., auch die Form und Anordnung der Buchstaben, besonders aber die Siglen oder die Anfangsbuchstaben der verschiedenen Münzstätten. Vgl. die rev. numism. 1857, p. 421 sv.

entweder ihre von Alters her geübte Münzthätigkeit fortsetzen, oder neue Werkstätten anlegen durften. Allein mitunter wurde, wie bemerkt, der Fiscus darum betrogen, indem entweder die Verpflichteten den Zins nicht zahlten, oder der Graf selbst die Einkünfte der unter seiner Aufsicht stehenden Münzstätten betrüglicher und eigennütziger Weise für sich behielt.

Durch diese Verhältnisse, die in den überlieferten Quellen nicht ganz klar hervortreten, wurde also das ursprüngliche römische System in seiner Einfachheit zu einer eigenthümlichen vielgestaltigen Gliederung umgewandelt. Ueberschauen wir die merowingischen Münzen, so zerfallen sie in zwei Hauptgruppen: 1. in solche mit einem königlichen Namen, 2. in solche mit dem Namen eines Münzmeisters.[1])

Während die ersteren nur in einer sehr beschränkten Anzahl von Münzstätten erscheinen, haben die letztern eine ausserordentlich weite Verbreitung und sind über alle Gegenden des Frankenreiches zerstreut. Man könnte gewissermassen die königlichen Münzen als das allgemeine Zahlmittel ansehen, als das Staatsgeld, während die münzmeisterlichen mehr die lokale Münze bildeten: allein da diese unter derselben Vorschrift und in derselben Art wie die ersteren geschlagen wurden, so hatten sie doch auch in solchen Gegenden Umlauf, wo man vielleicht die Gewährleistung weder des unbekannten Münzmeisters noch des Ortes achtete, aber die Münze wegen gesetzlichen guten Schrot und Korns dennoch gelten liess. Es wäre auch seltsam gewesen, wenn jedermann damals mit allen den zahlreichen auf den Münzen vorkommenden Namen von Personen und Orten hätte bekannt sein sollen, und aus eben diesem Grunde hat man ferner auch das häufige

1) Die Umschriften enthalten gemeiniglich auf den königlichen Münzen auf der einen Seite den Namen des Königs und auf der andern Seite den Namen des Ortes; auf den Münzen der Münzmeister auf der einen Seite den Namen des Münzmeisters, auf der andern Seite den Namen des Ortes. Es war fast unerlässlich, den Namen des Ortes zu nennen, aber es giebt Stücke, welche nur den Namen des Münzmeisters haben, und andere, die nur den Ortsnamen enthalten, ohne sich um die königliche oder münzmeisterliche Gewähr zu kümmern. Und ebenso giebt es wiederum Münzen, die den dreifachen Namen haben, den des Königs, des Münzmeisters und des Ortes zugleich. Vgl. Lelewel, numism. du moyen-âge, p. 44.

Erscheinen dieser Personen- und Ortsnamen noch auf eine andere Weise zu erklären unternommen.

In dem Leben des h. Eligius, welcher selbst Münzmeister gewesen war, wird berichtet, nachdem der gesammte Census eingesammelt war und dem Könige überbracht werden sollte, hätte der Domesticus zugleich und der Münzmeister das Gold gereinigt, um dem Brauche gemäss das Metall ganz rein und röthlich dem königlichen Hofe zu überreichen.[1] Es sind an diese Stelle verschiedene Folgerungen geknüpft worden. Die zahlreichen Münzstätten der Merowingerzeit sollen freilich nicht ebenso viele Usurpationen dessen bedeuten, was man nachher die Regalien genannt hat, darum, weil, wie bereits bemerkt ist, die Usurpatoren nicht demselben Münzsysteme treu geblieben wären; auf der andern Seite wäre aber die grosse Zahl unerklärlich, wenn sie keinen andern Zweck gehabt hätte, als nur zum Unterhalte des nöthigen Tauschmittels für die Bedürfnisse der damaligen Bevölkerung beizutragen; denn in diesem Falle würden die Münzstätten hauptsächlich in den grossen Städten errichtet worden sein, wo die Ausgabe des neuen Zahlmittels und dessen Verbreitung sich leichter hätte bewerkstelligen lassen. Aber während viele wichtige Ortschaften dieses Zeitraums keine Münzstätten gehabt zu haben scheinen, finden wir einfache Dorfschaften auf den Münzen erwähnt. Und wenn es sich nur um die Bedürfnisse der Bevölkerung gehandelt hätte, so würde man ferner nicht eben Gold gemünzt haben, diese Trientes, die rücksichtlich der ersten Bedürfnisse ein Aequivalent darstellen, das heutzutage dem grössten Goldstück unserer gebräuchlichen Münze gleichsteht.[2] Die Menge der Münzstätten soll also in einem Verwaltungszwecke ihren Grund haben: in der Erhebung der Einnahme. Wo eine solche von einigem Belange war, sollte gemünzt sein. Die Combinationen, heisst es, das Getriebe der Verwaltung musste in dieser Zeit ganz verschieden von dem unsrigen sein. Der Mangel des Credits und ohne

1) Vit. S. Eligii (Duchesne I, p. 629): Cum omnis census in unum collectus regi pararetur ferendus, ac vellet domesticus simul et monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, ut, juxta ritum, purissimum ac rutilum aulae regis praesentaretur metallum etc.

2) Robert, considérations etc. p. 41. Den letztern Punkt werden wir weiter unten näher ansehen.

Zweifel der Repräsentativwerthe in Papier gestattete nicht wie gegenwärtig jedem Steuereinnehmer, jedem Schatzbeamten und Kassier, ihre Rechnungen mit dem Staate, mit der Stadt, mit der Anstalt auf dem Wege einfacher Abrechnung, ohne die Fonds selbst von Ort zu Ort zu senden, auszugleichen. Es war darum sehr bequem für den Einnehmer einer bestimmten Steuer, den Pächter einer Saline, den Verwalter einer königlichen Domaine, den Haushalter eines Klosters etc. nach Bedürfniss und Gelegenheit als Zahlung Naturalleistungen, Metalle nach dem Gewichte, fremde oder alte Münzen anzunehmen und den Betrag seiner Einnahmen sofort in gemünzte Stücke, die zur Gewähr ihres Gehaltes und Werthes eine Signatur und als Kundgabe ihres Ursprungs einen Ortsnamen erhielten, umzuändern. Dieses System trug zu gleicher Zeit dazu bei, die Unterscheidung der Einnahmsquellen zu erleichtern, die man zu jener Zeit nicht wie heute durch betreffende Ueberschriften im Budget sicher festzustellen vermochte.[1])

Diese Annahme aber, als habe der Münzmeister zu der Steuererhebung und der Einnahme von Einkünften in einer wirklich dienstlichen Beziehung gestanden, wird von andern mit Recht verworfen.[2]) Sie deuten aus jener Stelle im Leben des h. Eligius übrigens doch folgendes. Sei es, dass der Domesticus des Palastes,[3]) begleitet von einem Monetarius, auf der Rückkehr von den Erhebungen die Metalleinkünfte der Domaine in Trientes umwandelte, indem er in der Legende den Flecken, die Ortschaft, wo er sich gerade aufhielt, andeutete; sei es, dass diese Umwandlung in Goldstücke in einem bestimmten Orte, dem Hauptorte des Gaues, worin die Münzstätte war, sich bewerkstelligte — so will man vorzugsweise hierin das Erscheinen der Namen so vieler

1) Robert, considérations p. 38 sv. Dazu C. Cartier in d. rev. num. 1850, p. 233: nous avons pensé qu'en effet les monétaires des capitales des provinces, des villes de premier ordre, étaient, le plus souvent, les chefs de la ville ou de la province sous l'autorité royale; s'ils s'intitulent monétaires, ce n'est pas qu'ils fabriquent eux-mêmes cette monnaie, mais bien parce qu'ils la font fabriquer et qu'ils en sont garants, comme les officiers inférieurs qui sont, dans des lieux moins importants, administrateurs du domaine royal et garants des monnaies qui en représentent le revenu.

2) Vgl. die rev. numism. Belge 1854, 2. sér., tom. 4, p. 120 sv.

3) Ueber die Geschäfte des Domesticus vgl. d. allgem. Encyclopädie v. Ersch u. Gruber s. v. Domesticus. Dazu v. Buri, Erläuterung des Lehen-Rechts, S. 278.

Orte auf den Münzen der Merowinger begründet finden. Die Namen der grössern Ortschaften könnten die Münzstätten bezeichnen, die der kleinern die Quellen der Einkünfte; jedenfalls aber sei es nicht erforderlich, für jeden genannten Ort auch eine besondere Münzstätte mit besondern Münzbeamten anzunehmen, denn dann würde deren Zahl über die Massen gross gewesen sein. Ein einziger Monetarius machte eben die ganze Rundreise mit, soweit sie seinen Bezirk betraf.

Allein fasst man die Stelle ohne weitere Vorvermuthung auf, so sagt sie einfach nur: als die Abgabe zusammengebracht sei, habe der Domesticus mit dem Münzmeister das Gold gereinigt, um es so im königlichen Schatze niederzulegen. Dass es zu Münzen geschlagen wurde, davon ist hier keine Rede. Die Münzer, welche oft auch Goldarbeiter waren, hatten hier nur das verschiedenartige Metall, welche gesteuert war, einstweilen von seinen unreinen Zuthaten zu reinigen. Im fränkischen Reiche nämlich dauerten für die Römer im südlichen Gallien die römischen Steuereinrichtungen und Steuerregister fort. Die Grundeigenthümer zahlten von je tausend Solidi ihres in Golde abgeschätzten Vermögens eine Vermögenssteuer; die Uebrigen eine Personensteuer. Seit dem sechsten Jahrhundert wurde beides unveränderlich fest, und hierdurch verwandelte sich die Vermögenssteuer beziehungsweise in eine Reallast, die Personensteuer in einen vererblichen Kopfzins, der sich auf gewisse Familien beschränkte. So war es auch noch später. Die freien Franken dagegen waren der Steuern ungewohnt, wurden ihnen jedoch in jenen Gegenden, wie es scheint, ebenfalls unterworfen.[1]) An der Spitze der Finanzverwaltung stand bei den fränkischen Königen vorzugsweise der Thesaurarius, Camerarius;[2]) er hatte nicht nur die Verwaltung des königlichen Schatzes, sondern wohl auch die Geldeinnahmen von den königlichen Domainen und Hoheitsrechten, von den zinspflichtigen Unterthanen, ferner das ganze Münzwesen, die königlichen Gold- und Silberschmieden, das Berg- und Hüttenwesen.[3]) Die Domestici dagegen waren in der Merowingerzeit hohe Hausbeamte, die

1) Walter, R. G. 127.
2) Walter a. a. O. 94.
3) Vgl. Leo, Vorlesungen über die Gesch. d. deutsch. Volks und Reiches I, S. 398.

zu mancherlei Verrichtungen verwendet wurden, so erscheinen sie auch als Vorsteher der königlichen Höfe und Waldungen und anderer Besitzungen. Als solche hatten sie ferner wohl auch unter dem Thesaurarius die Einkünfte des Königs einzuziehen. Im Frankenreiche wurden aber ebenso wenig wie aus den übrigen königlichen Einkünften, so aus den von den Provinzialen zu zahlenden Steuern wie unter der frühern Römerherrschaft allgemeine Bedürfnisse bestritten, sondern der ganze Betrag der eingehenden Steuern fiel an den königlichen Fiscus, d. h. an den König zur freien Verfügung.[1]) Aus diesen ganzen Verhältnissen nun glauben wir die angeführte Stelle dahin erklären zu müssen, dass der Domesticus den Census einzog, welcher theils in Metall, theils in fränkischer Münze, vielleicht am meisten aber, zumal in den ehemals römischen Provinzen, mit dem damals noch häufig im Umlauf befindlichen römischen Gelde bezahlt ward; das Metall und diese Münzen wurden darauf dem königlichen Münzer übergeben, der sie einschmolz, reinigte und die reinen Metallbarren (purissimum ac rutilum metallum) dem Domesticus für den königlichen Schatz zurückgab. Das Metall konnte darauf später entweder zu Geräth und Schmucksachen verarbeitet oder zu Münzen geschlagen werden, indem der Münzer davon ein bestimmtes Gewicht erhielt, das er in gemünzten Stücken wieder abzuliefern hatte.

Hierdurch fällt die Annahme, dass die Namen der Orte auf den Merowingermünzen zum grössern Theile die Einnahmsquelle bezeichnen, zusammen. Jener vermeintliche Beleg aus dem Leben des h. Eligius ist die einzige, unhaltbare Stütze derselben. Auch die übrige Erklärung ist unzulänglich. Die Absicht als gegründet angenommen, dass man den eingenommenen Metallvorrath mit dem Namen der Quelle bezeichnen wollte, so hätte bestimmt eine Gesammtbezeichnung genügt, eine Stempelung der Barren. Dagegen aber hat das Gepräge der Münze lediglich den Zweck, dem Stücke für die Uebereinstimmung des Nominalwerthes mit dem wirklichen eine Gewähr mit zu geben, und diese zu leisten übernimmt entweder der Münzherr selbst oder seine Münzstätte mit dem vereideten und verantwortlichen Beamten. Woher das Geldstück stammt, ist beim Umlauf desselben dem Publikum gleichgültig.

1) P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens, S. 89.

Es lässt sich übrigens noch mehr gegen jene Ansicht einwenden. Betrachten wir zu diesem Behufe die Zeichen und Schriften auf den Merowingermünzen etwas näher.[1]) Schon auf den Münzen mit dem Typus des Kaisers Mauritius (582—602) begegnet uns die Angabe der Münzstätte, so der des Laurentius (VIENNA DE OFFICINA LAVRENTI). Dann findet sich das Monogramm des Ortes, wo Baudulfus münzte, nämlich Autun; dann das Monogramm von Trier auf Münzen der Münzmeister Gosolus, Aspasius, Vencenius; von Angers auf solchen von Leudenus; Arles hatte als Monogramm die beiden Anfangsbuchstaben seines Namens. Diese letztere Art, den Ortsnamen auf demselben Stücke durch die zwei Anfangsbuchstaben im Felde, oder zur Seite eines Kreuzes zu wiederholen, findet sich früh und häufig, sowohl bei königlichen Stücken als bei denen der Münzmeister. So für Toul, Chalons-sur-Saone, Autun, Lyon, Clermont und andere. — Die Münzmeister setzten mitunter auch bestimmte Buchstaben in das Feld der Münze, um damit die königlichen Namen zu bezeichnen. Diese Weise, die Namen des Orts und des Königs durch die Initialen oder durch Buchstaben von den einzelnen Silben (z. B. $\frac{D}{E}\big|\frac{G}{-}$ Da-Gob-Ert, Dagobert) auszudrücken, verblieb auch unter den Karolingern und verpflanzte sich nach Deutschland und Italien über.

Die Umschriften enthielten gemeiniglich auf den königlichen Münzen einerseits den Namen des Königs und auf der andern Seite den Namen des Ortes; auf den münzmeisterlichen einerseits den Namen von Münzmeistern, auf der andern Seite gleichfalls den Namen des Orts. Wir haben bereits erwähnt, dass es Stücke giebt, die nur den Münzmeister- oder nur den Ortsnamen enthalten, und da das Geld einmal eine nachweisbare, weil verantwortliche Gewährleistung haben muss, so kann der Ortsname, besonders wenn er allein steht, nur die Münzstätte bezeichnen.[2]) Auch erinnern wir ferner gegen die Ansicht, welche in den Ortsnamen nur die Bezeichnung der Einnahmsquellen sieht, damit eine weitläufige Controllführung erspart und die gesammte Einnahme gleich übersichtlich dem Schatzmeister und dem Könige vorgelegt wer-

1) Vgl. Lelewel, numismatique du moyen-âge, p. 39 sv. Rev. numism. 1857, p. 427 sv.

2) Rev. numism. l. c. p. 433 sv.

den konnte, daran dass die Einnahmen von den königlichen Besitzungen, Domainen, Höfen und dergleichen vorzugsweise in Naturalien bestanden, wodurch also die Einfachheit in der Verwaltung derselben sehr leicht möglich war. Hierüber geben die besonders von Klöstern angelegten, noch vorhandenen Einnahmeregister (Polyptycha) die besten Nachweise. Zudem ist nicht abzusehen, wenn alle jene Stücke mit jetzt unbedeutendern und unbekannten Ortsnamen meist für den königlichen Schatz gemünzt waren, wie durch eine solche Münzthätigkeit der Verkehr gefördert wurde, zumal es bei der damaligen Hofhaltung gar nicht wahrscheinlich ist, dass von hier aus die Münzen schnell wieder weiter verbreitet wurden. Und jedenfalls endlich hatte der Handel und Verkehr damals zum Theil ganz andere Wege als gegenwärtig; Orte, die jetzt abseits der Handelsbewegung liegen, welche theilweise heruntergekommen, verschollen und zu Grunde gegangen sind, mochten damals sehr belebte Knotenpunkte des Verkehrs sein, so dass zeitweise hier eine Münze mit ihren einfachen Werkzeugen recht wohl bestanden haben konnte.

Sehr oft findet man in der Umschrift bei dem Ortsnamen die Worte und Buchstaben FITVR. FECIT. FIET. FIT. FT. F. wodurch noch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass an dem genannten Orte die Münze geschlagen worden sei. Dieser Ort aber ist häufig ein sehr unbedeutender, obwohl mitunter gerade in der Nähe der Hauptstadt der Provinz belegen. So liessen auch im Mittelalter und in der spätern Zeit die Münzherrn oft ihr Geld nicht in ihrer Hauptresidenz, sondern an ganz unansehnlichen Orten ausmünzen.

Ebenso scheint unsere Ansicht wesentlich durch das Wort: r a t i o unterstüzt zu werden, das man bisweilen auf den Merowingermünzen findet. Auf einer zu Rennes geschlagenen Münze heisst es: RATIO FIS(ci),[1]) und auf einer andern der Stadt Tours: RACIO BASILICI. Ebenso kommt vor: ratio domini, ratio ecclesiae, ratio monasterii.[2]) Diese Bezeichnung ist auf ver-

1) Lelewel l. c. p. 51, pl. IV, 4.

2) Rev. numism. 1848, p. 179: ratione basilisci sci Martini — racio fisci Redonis civitas — racio domni — racio munaxtesii — racio baselici. Cavalon — Cabilono fit de sede pa — racio eclisi Seno — eclesie. Andecavi. Vgl. 1847, p. 101.

schiedene Weise gedeutet worden. Auf der einen Seite hat man richtig darin das Münzrecht gefunden und die Gewährleistung für die Richtigkeit der Münze,[1]) auf der andern Seite hat man sie vorzugsweise wiederum mit der Finanzverwaltung in Verbindung gebracht. In dieser Voraussetzung hat man das Wort ratio als Theil verstanden, als ob bei der Erhebung der Einnahme den einzelnen dazu Berechtigten ihr Antheil auf solche Weise bezeichnet worden wäre, zugleich aber hat man doch wieder darin eine Art Beglaubigung des Ursprungs erkennen wollen. Wir müssen aber hiergegen wiederum bemerken, einmal, dass eine Abgabe, ein Einkommen nicht von demselben Münzmeister (angenommen, dass derselbe wirklich ein Finanzbeamter war) gemeinsam für mehrere Berechtigte erhoben sein wird, sondern der Fiscus, das Kloster, die Kirche werden ihre Beamten besonders und getrennt zu diesem Geschäfte gesandt haben; aber auch dies unberücksichtigt gelassen, so würde es genügt haben, die eingenommene Steuer in grössern Einheiten auszumünzen, in Pfunden oder Unzen, die gerade hierbei so oft erwähnt werden. Es sind daher auch die Stücke mit der Bezeichnung ratio für die Verausgabung, für den Verkehr im Publikum von vornherein bestimmt gewesen.

Andere fassen ratio geradezu in der Bedeutung von Recht. Wenn es Antheil bedeutete, heisst es, so würde man nicht Trientes desselben Ortes mit ratio fisci und ratio ecclesiae finden. Weil das legale Münzrecht im Principe nur dem Könige zustand, so sind die ersten Bewilligungen von dem Beliehenen auf den Münzen durch ein besonderes Wort angezeigt, welches diese Berechtigung zum Münzen ausdrückt. Die Münze mit ratio fisci, die zu Rennes geschlagen ist, hat ihren Ursprung in einer Zeit, wo das Ansehen der merowingischen Könige in der Bretagne nur zufällig ausgeübt ward. Unter diesen Umständen, vielleicht um seine Souveränität und sein Recht daselbst zu münzen zu betonen, liess der Frankenkönig hier jenes Wort auf seine Münze setzen.[2])

Uebereinstimmend mit der Deutung des Wortes als Recht

1) So Lelewel, p. 51.
2) Vgl. Cartier, rev. numism. 1852, p. 228 (in der Note).

erklären endlich andere den Grund der Anwendung desselben noch anders. Wir lesen, dass Abbo die Staatsmünze zu Limoges leitete,[1]) wir lesen ferner bei Gregor von Tours vom Monetarius urbis, Monetarius Turonicus — aber bis jetzt habe man noch keinen Monetarius ecclesiae gefunden.[2]) Hieraus schliessen sie, nicht dass keinem Bisthume oder Kloster das Münzrecht ertheilt worden sei, sondern dass solche begünstigte nur keine eigenen Münzstätten gehabt hätten. Sie hätten sich also an die öffentlichen Münzer der Stadtbezirke gewendet und diese ihnen ihr Metall in Geldstücke mit jener Aufschrift: ratio ecclesiae, ratio monasterii verwandelt, um sie von der Municipalmünze zu unterscheiden und um zu gleicher Zeit die Rechte der Kirche zu bekunden. Ebenso habe der Domainenintendant in Ermangelung eines Münzers des Fiscus sein Metall mit ratio fisci geliefert.[3])

Braucht man zu einer solchen Erklärung nicht seine Zuflucht zu nehmen, indem in einem Gaue und an einem Orte mehrere Münzberechtigte gleichzeitig oder nach einander oder gemeinschaftlich zu bestimmten Theilen ihr Recht ausüben konnten, so wird unsere Ansicht, dass der Münzberechtigte bisweilen noch ausdrücklich auf der Münze die Gewähr für deren Güte und Probehaltigkeit übernahm, schliesslich durch solche Stücke begründet, die auf der einen Seite den Namen des Münzers haben, auf der andern Seite durch: fisco munit. geradezu die Gewährleistung durch den Fiscus unzweideutig kund geben.[4]) —

Es führt uns diese Untersuchung zu der andern hinüber, wem ausser dem Könige in der Merowingerzeit das Recht zu münzen überhaupt zustand — eine Frage, die sich im Principe allerdings kurz beantworten lässt, die aber durch die noch vorhandenen Münzen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Wir legen ihr eine

1) Gerebat in urbe Lemovica publicam fiscalis monetae officinam.

2) Vgl. hiergegen Fillon l. c. p. 16: Die Legende des Solidus der Kirche von Limoges: Mariniano monetario eclisiae bekundet nach ihm, dass die Stifter und Klöster gleicher Weise ihre Münzer hatten, allein die Legende ist so zu lesen: LEMOVIX. RATIO ECLISIÆ. MARINIANO MONETA (rio), so dass also Marinianus sich hier wie andere Münzmeister auf andern Münzen benannt findet, aber nicht als besonderer Münzmeister der Kirche Limoges.

3) Rev. num. Belge 1854, p. 122 sv.

4) Rev. numism. 1850, p. 25, n. 6.

Folge von Münzen von Limoges zu Grunde.[1] Wir finden hier 1. einen Triens Chlodovech's II. (628—656), Hs.: Brustbild und Name des Königs; Rs.: Name der Stadt und des Eligius; dann 2. Goldsolidi aus der Münzstätte der Kirche zu Limoges mit dem Namen des Münzmeisters; 3. Trientes desselben Ursprungs; 4. zahlreiche Trientes mit dem Namen der Stadt und der Münzmeister; 5. mehrere andere mit den Namen von Flecken und den Anfangsbuchstaben ihres Stadtgebietes. Wir sehen, bereits im Beginn zeigt sich der Name des Münzmeisters, freilich mit dem Namen des Königs Chlodovech II. auf der Hauptseite. Es fällt dieses Stück also in die Zeit des Ueberganges, indem in der folgenden Abtheilung der Münzbeamte bereits allein die Gewährleistung übernimmt; das Münzrecht wird hier von Seiten der Kirche ausgeübt, welcher der König die Einkünfte davon zugewiesen hatte. Ob die Stücke mit dem Namen einer Stadt oder eines Stadtgebiets unabhängig, das heisst selbstständig und ohne Abgabe des Schlagschatzes an den Fiscus von Seiten der Gemeinden geschlagen wurden, ist zu bezweifeln, da wir aus dieser Zeit keine den Gemeinden der Art ertheilte Münzprivilegien kennen, eine Usurpation derselben aber nachdrücklich von dem Könige und seinem Grafen unterdrückt worden wäre. Solche Stücke mit dem Namen des Münzmeisters und des Orts begegnen uns ferner fortlaufend durch die ganze Merowingerzeit, und die Jahrhunderte lange Uebung, welche jedes Herkommen feste Wurzeln fassen lässt, hätte es den Karolingern schwierig gemacht, ohne weiteres diese zahlreiche Menge der freien Münzstätten aufzuheben — wenn sie es überhaupt unter solchen Umständen unternommen hätten. Und doch ist die Zahl der Münzstätten unter den Karolingern bei weitem kleiner. Es gewinnt darum (s. oben) den begründeten Anschein, dass die Münzen mit dem Namen des Münzmeisters und des Orts im Allgemeinen zunächst für diesen Ort und dessen nähere, dazu gehörige Umgebung, übrigens gesetzlich im Namen des Staats, unter der Aufsicht des Grafen und zum Besten des Fiscus geschlagen wurden, obwohl, was den Ertrag betrifft, allerdings gelegentliche Verleihungen an die Geistlichkeit stattfanden

1) Vgl. Fillon, considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France, p. 8. Rev. numism. 1858, p. 393 sv.

und vielleicht selbst die Grafen mitunter sich Usurpationen desselben erlauben mochten.

Dieser Ansicht über die Municipalmünze hat sich eine andere, jedoch unbegründete, gegenüber gestellt. Es werden selbst den kleinern und unbedeutendern Ortschaften, deren Name gewöhnlich mit dem Worte vicus begleitet ist, eigene Münzstätten zugeschrieben.[1]) Auch diese sollen selbstständig gemünzt haben bis zu der Revolution, welche den Sturz der merowingischen Dynastie herbeiführte und welche alle Bezirke der unmittelbaren Autorität des Königs unterwarf. Es wird dies damit begründet, die Armee freilich sei dem Könige durch den Eid der Treue verbunden gewesen, nicht aber die übrige Bevölkerung und die Stadtgebiete; allein eben diese Annahme enthält einen bedeutenden Irrthum, jene zahlten nicht bloss eine einfache Abgabe, um im Uebrigen vollkommen unabhängig zu sein, sondern alle Romanen und Germanen waren vielmehr in ihrer Pflicht gegen den König durch den Fidelitätseid gleichgestellt, und eine grosse Anzahl von Stellen zeigt uns, dass schon unter den Enkeln Chlodovech's alle freien Einwohner des Frankenreichs dem Könige diesen Eid der Treue leisteten.[2]) — Irrthümlich ist es darum ferner, dass die königlichen Münzen nur auf den Privatdomainen der Könige geschlagen sein sollen, in den coloniae regales und in der mit ihrer Person verbundenen Münze, in der palatina moneta. Hiernach sollen nur diejenigen Münzen von der Autorität des Königs ausgegangen sein, welche unmittelbar hierauf hindeuten, nämlich erstlich die mit rein römischem Typus, ferner die zu Marseille mit dem Typus des K. Mauritius geschlagenen, die mit dem Namen des Königs und einer Stadt, mit dem Namen des Königs und eines Münzmeisters, zugleich mit dem Namen des Königs, einer Stadt und eines Münzmeisters, endlich die mit der Legende racio fisci, racio domni und wahrscheinlich eine bestimmte Zahl anderer Münzen, die eben auf königlichem Besitzthum geschlagen sind. Allein, warum diese Beschränkung unstatthaft ist, ist nachgewiesen. Ueberhaupt aber wäre auch eine solche Auflösung der hier bezüglichen Verhältnisse, wie sie doch eine zahlreiche Menge selbstständiger

1) Fillon l. c. p. 9 sv. Auch über das Folgende.
2) P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 108 fg.

Münzstätten vermuthen lässt, der ganzen anfänglichen Entwicklung gegenüber sehr schwer zu begreifen. Der ursprüngliche römisch-kaiserliche Typus verschwand in einigen Gegenden nur sehr langsam; in Lyon, Arles, Vienne und anderswo behielt man selbst die Namen der Kaiser sehr lange bei, und so liess die angewöhnte Ehrfurcht vor den strengen römischen Einrichtungen, die Scheu vor Gesetz und Herrscher ein schnelles und allgemeines Ausarten des Münzwesens bestimmt nicht zu.

So sollen endlich, aber ebenso irrthümlich, auch die Bischöfe und Klöster besondere unabhängige Münzstätten gehabt haben; indem die Kirche grossen Grundbesitz besass, habe sie, ebenso unbeschränkt wie der König auf seinen Domainen, in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer Münzen geschlagen.[1]) Und dasselbe Recht wird dann auch aus derselben Ursache den Heerführern zugelegt. Sie erhielten, heisst es, bei der Gründung der Monarchie grossen Grundbesitz und Colonen, sie hatten also die Vorrechte der andern grossen Grundbesitzer und durften eben wie diese ihre eigenen Münzen schlagen. Zur Zeit des Hausmeierregiments setzten sie mitunter ihre Namen an die Stelle des königlichen, wie besonders ein Denar Ebroin's (675—681) beweist.[2]) In der Auvergne und in Burgund erscheinen derartige Denare, auf der einen Seite mit dem Münzmeisternamen, auf der andern Seite mit dem Namen einer Person ohne weitere Bezeichnung nicht sehr selten: diese werden dann (irrthümlich) also eben den grossen Grundbesitzern und Heerführern zugeschrieben. Wenn man gar die Namen von Beamten, Magistraten, ihre Titel und Attribute auf solchen Münzen hat finden wollen, so ist dies bis jetzt noch weniger stichhaltig zu begründen gewesen.[3]) Allerdings machten

1) Eine eigenthümliche Münze ist jedenfalls der in England gefundene Triens mit der Umschr.: EVPARDVS. EPIS, auf d. Rs.: NINV, darüber zwei umgekehrte A; im Abschnitt: VAV. Er wird dem Eupardus, Bischof von Autun im VI. Jhrhdt. zugeschrieben. Der Typus (bediademtes Brustbild) ist fast ganz römisch. Die Entstehung dieses Stückes ist räthselhaft. Vgl. die rev. numism. 1847, p. 17.

2) Vgl. die rev. numism. 1858, p. 405 sv. Solche wenige Stücke sind fast ausschliesslich von Silber und aus den letzten Merowingerzeiten. Ferner sind sie bis auf das von Ebroin von Geistlichen geschlagen und auf deren Vorrechte werden wir weiter unten zurückkommen.

3) Vgl. die rev. numism. 1858, p. 203 sv., wo sich auch A. de Longpérier gegen jene Annahme erklärt und die Fälle unter den Karolingern

sich von den rechtlich und gesetzlich bestimmten Verhältnissen mit der Zeit mancherlei Abweichungen geltend; sie sind zum Theil schwer oder bis jetzt gar nicht zu erklären, und aus diesem Grunde stimmen wir gern dem Ausspruche Lelewel's [1]) bei, dass es besser ist, einige Zeit in Ungewissheit zu bleiben und zu warten, bis vielleicht die vorgeschrittenere Wissenschaft oder der Zufall durch neue Funde die Erklärung herbeiführt, als mit gezwungenen und gewagten Deutungen vorzudringen, die man nothwendig bekämpfen und zurückweisen muss. —

Es würde sich die Annahme, dass das Münzrecht an der Eigenschaft des grossen Grundbesitzes haftete, noch leichter widerlegen lassen, wenn uns sichere Nachrichten über die Ertheilung von Münzprivilegien in der Merowingerzeit überliefert wären. Dass in dieselbe solche versetzt sind, dass späterhin geistliche Stifter auf solche sich beriefen, ist ebenso bekannt wie der Umstand, dass sie verdächtig und zum Theil stark bestritten sind. Jedenfalls aber bekunden sie doch, dass man schon damals, schon unter den Karolingern, nicht ein für alle Mal die Münzfreiheit für diejenigen annahm, welche jene Eigenschaft des Grundbesitzes hatten, sondern dass man ein förmliches Privilegium hierzu für erforderlich hielt. Derartige, angeblich von den Merowingern ausgestellte Verleihungen wurden von den Geistlichen nicht selten nur vorgebracht, um auf Grund derselben von der Regierung seiner Zeit die Bestätigung ihrer angeblichen Rechte zu erhalten. Auch der geschickteste Betrug wäre also allein schon an dem Umstande gescheitert, wenn die Merowinger überhaupt gar keine derartige Urkunden ausgestellt hätten; es wäre unter den Karolingern die Unächtheit eines merowingischen Münzprivilegs sofort erkannt worden, wenn überhaupt die Merowinger gegenüber der allgemeinen Praxis, dass jeder grosse Grundbesitzer und jedes Stift münzen konnte, das Recht hierzu nicht erst besonders zu verleihen brauchten.

Die Meinungen über die Münzprivilegien und über deren Er-

eben als Ausnahmsfälle, so rücksichtlich Milon's von Narbonne, auch Hunald's und Waifarius' von Aquitanien, ansieht. Die von Abteien ausgegangenen Münzen (im Fund von Imphy) bezeichnet er desgleichen als königliche.

1) Numism. du moyen-âge p. 47.

theilung gehen offenbar weit auseinander. Mabillon in seinem bekannten Werke über das Urkundenwesen [1]) handelt darüber ebenfalls. Es ist, bemerkt er, eine drei- oder vierfache Regel zu bedenken, die ein gewisser Gelehrter (Papenbroch?) über das Urkundenwesen aufgestellt hat. Die eine ist, alle Diplome, wodurch jemandem vor Karl dem Einfältigen in Gallien und Heinrich dem Finkler in Deutschland ein Herzogthum oder eine Grafschaft zu eigenem Recht übertragen wird, seien falsch, sowie auch die Urkunden, welche vor jener Zeit den Kirchen und Klöstern das Münzrecht zugestehen. So richtig dieser Satz dem Mabillon in seinem ersten Theile, ebenso unrichtig scheint er ihm im zweiten Theil zu sein. Ausser andern Diplomen Ludwig's des Frommen sowie Karl's des Einfältigen stellt er dagegen besonders des erstern Privileg für den Aldricus, Bischof von Le Mans auf, welches auch Baluz [2]) veröffentlichte. Allen Getreuen geben wir bekannt, heisst es, dass der ehrwürdige Mann, der Bischof der Stadt Le Mans, Namens Aldricus uns mitgetheilt hat, dass seine Vorgänger, nämlich Merolus und Gauziolenus und deren Vorgänger in besagter Stadt die öffentliche Münze durch die Verordnungen unsers Herrn und Vaters Karl guten Andenkens und unsers Grossvaters Pippin oder des Königs Theoderich und der vorhergehenden Könige mit deren voller Zustimmung bewilligt erhalten haben etc. Rücksichtlich des Königs Theoderich II.[3]) berichtet hier auch noch ein anderer Schriftsteller (Corvaiserius), inwiefern glaubwürdig, lässt Mabillon dahingestellt sein; aber das Diplom Ludwig's d. Fr. sei über jeden Zweifel erhaben und beweise, dass die Münzfreiheit für einzelne geistliche Corporationen älter als Karl d. Einfältige sei. Die entgegengesetzte Meinung sei durch die Bestim-

1) De re diplomatica. Luteciae Parisiorum 1681. Vgl. p. 229.

2) Miscell. tom. III, p. 100.

3) Die Urkunde desselben v. J. 685 soll so lauten: Theodoricus Rex Francorum vir illuster compertum est etc. etc. Domnus Agilbertus Caenomanicae urbis archiepiscopus nos deprecatus est, uti monetam publicam in sua civitate et in nomine sancti Gervasii ac nostro ei concederemus, quod ita et fecimus, ea videlicet ratione, ut ipse et sui ministri hoc valde praevideant, ne aliqua fraus in ipsa moneta nostris futurisque temporibus appareat jubentes. et ut nullus calumniam etc. facere audeat etc., si aliquis hoc fecerit, sexcent. solid. auri adversus eum etc. componat. Datum 6. Kalend. April. 12. anno regni nostri. — Vgl. Bréquigny, diplom. t. I, p. 304. Hüllmann, Städtewesen II, S. 13. Fillon l. c. Die Urkunde ist offenbar falsch.

mung in den Capitularien Karl's d. Gr. und Karl's d. Kahlen verleitet, welche dieses Recht auf das Palatium und gewisse Städte beschränkten. Diese Capitularien jedoch gäben für die Privilegien der Kirche kein Präjudiz ab.

Dieselbe Ansicht mit Mabillon verfechten das Chronicon Gottwicense [1]) und Le Blanc [2]); auch sie ziehen mehrere frühere Urkunden an, worauf wir noch zurückkommen werden. Jedoch ist das Chronicon zweifelhaft, ob es unter diesen Urkunden auch die Urkunde Dagobert's v. J. 624 hierher beziehen darf, welche der Chronik von Pegau (S. 271) angefügt und von Heda [3]) wieder vorgebracht ist, wo nämlich die Münze der Stadt Speier erwähnt und dem Kloster Weissenburg das Münzrecht bewilligt wird. Gegegenwärtig aber, und schon früher, ist es längst erkannt, dass diese Verleihung Dagobert's unächt ist, [4]) obwohl Weissenburg schon in alter Zeit gemünzt hat. — Auch das Münzrecht von Trier wird sehr früh, nämlich auf Dagobert I. zurückdatirt, welcher, was sehr zweifelhaft, dasselbe vermittelst einer Urkunde v. J. 633 ertheilt haben soll. [5]) Im siebenten Jahrhundert soll ferner Kunzo, Herzog von Alamannien, der unter Theodebert II. (600—615) und dessen Neffen Sigebert II. (645—657) lebte, das Münzrecht gehabt und die s. g. Kunzenpfennige geschlagen haben. Auch dies ist unwahr, indem die Kunzenpfennige die bekannten Bracteaten von Ueberlingen sind und also in eine viel spätere Zeit fallen. [6]) Unter Childebert III. (698—710) soll S. Hubertus, Bischof von Lüttich, sogar bereits mit seinem Bildniss gemünzt haben. Der Nachweis ist auch hier nicht zu liefern. Die Abtei Saint-Oian-de-Jou in Burgund sollte das Münzrecht schon von Pippin und Karl d. Gr. erhalten haben. Allein diese Abtei hatte diese Vergünstigung erst gegen das Ende des XII. Jahrhunderts. Die hierauf bezügliche Urkunde ward früher falsch gedeutet; sie

1) V. J. 1732, p. 124.
2) Traité hist. des monnaies de France.
3) In der histor. Ultrajectin. p. 17. — Die betreffende Stelle lautet: Ad haec monetam habentem in se imagines et literas expressamque similitudinem Nemetensis monetae eidem loco concedimus.
4) Vgl. Trith. annal. p. 52. Lünig, spicileg. eccles. III, p. 185. Schöpflin, Alsat. dipl. p. 23. v. Berstett, Versuch einer Münzgesch. d. Elsasses, S. 93.
5) Brower, annal. Trev. I, 351. Hontheim, hist. Trevir. dipl. I, 76. Jahresb. d. Ges. f. nützl. Forsch. z. Trier 1859, S. 14 fg.
6) Vgl. v. Berstett, bad. Münzgesch. S. 193.

ist vom 23. April 1175.[1]) In dem metrisch geschriebenen Buche de fundatione et primis abbatibus monasterii Condatescensis seu S. Eugendi[2]) findet sich Folgendes: König Pippin verlieh in frommer Gesinnung diesem Kloster Cassona mit dem Recht hier beständig zu münzen und begabte es ausserdem freiwillig mit Mehrerem. Dann, heisst es ferner, erneuerte ihm König Karl alle seine Privilegien ohne Anstand und verwilligte ihm, mit vollem Rechte Münzen zu schlagen. Hier fügt Mabillon hinzu,[3]) wenn es wahr sei, was in dem Buche rücksichtlich des Münzrechtes stehe, so habe vielleicht kein Kloster ein älteres Privileg hierüber gehabt, als jenes.

Strassburg war schon eine alte Münzstätte der Merowinger.[4]) Wir haben hierfür in den Münzen sehr frühe Belege, obwohl im Uebrigen die Verhältnisse nicht ganz klar sind, auch nicht für die folgenden Zeiten.[5]) Die Privilegien des Bisthums scheinen sehr alt zu sein — wenn die Nachrichten zuverlässig sind. Eine Bulle des Papstes Hadrian I. vom 4. April 774, die im bischöflichen Archiv in Zabern aufbewahrt war,[6]) spricht schon von der Münz- und Zollgerechtigkeit des Bischofes. Doch wurde erst dem Bischof Ratold den 12. Juni 873 die Münzfreiheit von K. Ludwig d. Deutschen verliehen.[7]) In der zweiten Urkunde von K. Otto II. 974, die dem Bischof Erkembald dieses Recht wiederum ertheilt, wird erwähnt, dass bis jetzt die Stadt solches ausgeübt habe.[8]) Ludwig d. Deutsche scheint also dem Bischofe persönlich das Münzrecht übertragen zu haben. Bei Gelegenheit der Verbannung Bisch. Ruthard's, der 939 mit den Herzogen Giselbrecht und Eberhard sich wider ihn verbunden hatte, zog K. Otto I. das Recht zurück, bis es K. Otto II. also, zumal auf Fürbitte seiner Mutter Adelheid, dem Bisthum wieder restituirte.

1) Vgl. Barthélemy, manuel de numism. du moyen-âge p. 248.
2) Bei Mabillon, append. II. annal. Benedict. t. I, n. III, p. 678.
3) Annal. ord. S. Benedict. lib. XVIII, §. 44, p. 608.
4) Rev. numism. 1857, p. 319 sv.
5) Lelewel l. c. I, p. 111. Rev. numism. 1856, p. 181.
6) Schöpflin, Alsat. dipl. I, 46. Grandidier II, n. 66.
7) In der Urk. heisst es: — — qualiter ob incuriam ministrorum ipsius ecclesiae omnia munimina cartarum, quae inibi haberi videbantur, igne concremata fuerint. Vgl. Barthélemy l. c. p. 280.
8) Vgl. v. Berstett, Vers. e. Münzgeschichte des Elsasses S. 47 fg. Rev. numism. 1857, p. 326 sv., über das Folgende besonders p. 330.

Jedenfalls sind auch in dieser Periode, im Beginn der Karolingerzeit, die Münzprivilegien ausserordentlich selten.[1]) Vor allen Karl d. Gr. war gemäss seinem ganzen Streben nach Concentration der Regierung am allerwenigsten zur Ertheilung derselben geneigt. Seine Grundsätze haben wir bereits oben bei der Gesetzgebung entwickelt. Hierher gehört auch wohl jene Nachricht bei dem Annalisten Saxo.[2]) Der Böhmenherzog Boleslaus († 999) ermahnte bei seinem Ende seinen gleichnamigen Sohn in Gegenwart seiner Gemahlin und seiner Grossen: Sei nicht eigennützig in der Liebe zum Gelde. Denn das jetzt blühende Gemeinwesen würde durch Falschmünzerei in grösste Abnahme kommen. Es hatte seinen Grund, dass Karl, der weiseste König, als er seinen Sohn Pippin zu seinem Nachfolger in der Herrschaft bestimmte, denselben mit einem furchtbaren Eide verpflichtete, dass in seinem Reiche keine schlechte und betrügerische Schätzung des Gewichts oder der Münze stattfinden solle. Nicht Niederlage noch Pest, nicht Verwüstung durch Feindeshand schadeten dem Volke Gottes mehr als häufige Aenderung und betrügerische Verschlechterung des Geldes. Aber wenn da die Gerechtigkeit abnimmt, werden sich erheben: nicht Führer des Volkes Gottes, sondern mitleidlose Diebe, Menschen, die Gott nicht fürchten, drei oder vier Mal im Jahre die Münze wechseln, und sie werden durch Vernachlässigung der Gesetze die Grenzen dieses Reiches verringern, die ich bis zu den Bergen jenseits Krakau ausgedehnt habe. — Aus dieser bemerkenswerthen Stelle lässt sich auf die hier eingreifende Thätigkeit Karl's d. Gr., die noch in dieser Zeit also bekannt gewesen sein muss, ein mit seinen übrigen Regierungsgrundsätzen übereinstimmender Schluss machen. Die Erkenntniss, wie die Unsicherheit des Münzwesens auf die socialen und hierdurch selbst auf die politischen Zustände einwirke, bestimmte seine Verfahrungsweise, und obwohl uns von dem erwähnten Eide nichts Weiteres überliefert ist, haben wir für Karl's Streben in solcher Richtung noch fernere andeutende Anhaltspunkte. So ist uns von Ertheilungen

1) Ueber das angebliche Münzrecht der Bischöfe von Basel aus dem VIII. Jhrhdt., vgl. Meyer, die Denare und Bracteaten d. Schweiz (1858) S. 51.

2) Pertz VIII, 645.

neuer Münzprivilegien von ihm wenigstens nichts Sicheres bekannt. Ueber das Privileg für Aldricus von Le Mans ist bereits gesprochen. Ferner soll Karl auch dem ersten Abte von Kempten Audogarius (773—796) das Münzrecht gegeben haben, allein ohne dass hierfür ein genügender Nachweis geliefert werden könnte.[1]) Nach andern soll es erst von dem K. Ludwig dem Bayern herrühren. Ebenso lässt es sich nicht bestimmt erweisen, dass Karl d. Gr. dasselbe Recht dem Kölner Bisthume ertheilt hat.[2]) Auf die noch vorhandenen Münzen dieses Stiftes kommen wir unten zurück. Selbst der Papst schlug zur Zeit Karl's d. Gr. die Münzen nicht im eigenen Namen. Er übte dies Recht erst seit Ludwig d. Frommen, und Paschalis war der erste, welcher auf Ludwig's Denare seit 817 und auf die Lothar's seit 823 seinen Namen setzte. Papst Leo V. (848—855) bezeichnete seinen Namen auf den Münzen desselben K. Lothar durch ein Monogramm, und da die Sache einmal so weit gediehen war, liessen die Nachkommen Lothar's diese Prärogative den Päpsten, die auf diese Weise das Recht zu münzen mit dem Herrscher theilten. — Wir erinnern nebenbei schliesslich wiederum an den Herzog Grimoald von Benevent, dem von Karl d. Gr. aufgegeben wurde, nur in seinem Namen und mit seinem Gepräge zu münzen, um dadurch seine Abhängigkeit von dem Frankenkönige zu erkennen zu geben.

Wenn Karl d. Gr. die Zahl der Münzstätten eher zu beschränken als zu erweitern strebte, so lassen sich ähnliche Zielpunkte für Ludwig d. Fr. weniger nachweisen. Anfangs freilich der traditionellen Familienpolitik treu liess er sich in seiner persönlichen Schwäche durch den Einfluss seiner Umgebung, besonders der Geistlichkeit bald zu sehr beherrschen und in andere Bahnen ziehen. So sind denn auch von ihm mehrere Münzprivilegien ertheilt worden. So begabte er das Medarduskloster zu Soissons damit und schloss ausdrücklich das Recht, eine Wechselbank zu halten, mit ein.[3]) Ferner erhielt im J. 833 das Kloster

1) Vgl. überhaupt Pfeffingeri corp. jur. publ. t. III, p. 462. Bünau de jur. c. rem monetar. p. 55 sq.

2) Barthélemy, manuel d. numism. du moyen-âge p. 257.

3) Vgl. Du Cange s. v. moneta baronum; histor. translat. S. Sebastiani: monetam etiam publicam cum incudibus et trapezetum perpetuo famulatu sacris ipsius (monast. S. Medardi Suessionensis) deservituram subdit. Barthélemy l. c. p. 110.

Korvei ein gleiches Privileg.[1]) Zu Aachen restituirte Ludwig d. Fr. dem Bischof Aldrich von Le Mans das Münzrecht im J. 836.[2]) Vielleicht erhielt auch Konstanz das Münzrecht von ihm; wenigstens besassen die Bischöfe daselbst das Münzrecht schon sehr früh. Als K. Otto III. dem Grafen Berthold im J. 999 (d. 29. März) erlaubte, in seiner Stadt Villingen eine Münze anzulegen, bestimmte er, dass dieses Recht gleich dem von Zürich und Konstanz sein sollte. K. Friedrich I. bestätigte solches.[3]) Ebenso hatte Trier das Münzrecht seit Ludwig dem Frommen. Dagegen haben wir anderseits auch die bestimmte Nachricht, dass Ludwig d. Fr. die Münze von Angoulême und Saintes in seinem Namen zu schlagen befahl.[4])

Mit Karl dem Kahlen beginnt vermittelst des Edictes von Pistes (864) ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des Münzrechts.[5]) Wie oben mitgetheilt ist, wurden in diesem Edicte nur zehn Münzstätten festgesetzt, nämlich: Quentovic, Rouen, Rheims, Sens, Paris, Orleans, Chalons-sur-Saone, Melle, Narbonne und dann endlich das Palatium. Allein die vorhandenen Münzen stimmen insofern nicht mit demselben überein, als man sie auch an andern als den aufgeführten Orten geschlagen findet. Zur Erklärung dieses Umstandes hat man verschiedene Ansichten vorgebracht. Die einen erklären das Edict für gefälscht oder unvollständig; andere halten die nicht zu demselben passenden Münzen für solche, die vor dem Edicte geschlagen seien, noch andere erklären die übrigen Ortsnamen als Palatien, und endlich meint man auch, die ganze Verordnung rücksichtlich der beschränkten Zahl von Münzstätten beziehe sich nicht auf die Orte, wo jemand oder eine Corporation mit einem ausdrücklichen Privilegium oder zufolge langen Herkommens münzte, zumal nicht auf die Münzstätten geistlicher Münzherrn.[6]) Bevor wir unter diesen Ansichten scheiden, setzen wir zunächst in ihrer Vollständigkeit eine Urkunde her,

1) Die Urkunde ist für den Abt Warinus unter d. 1. Juni zu Worms ausgestellt. Schaten I, 91. Lünig, spicil. eccles. III, p. 61.
2) Baluz, misc. III, 99. Bouquet VI, 609.
3) Schöpflin, histor. Zaringo-badens. V, n. VII, p. 11. v. Berstett, Münzgesch. d. zähr.-bad. Fürstenh. S. 141, 197.
4) Gest. episc. Engolism. c. 13, ap. Pertz VI, 120.
5) Vgl. Barthélemy in der rev. numism. 1851, p. 27 sv.
6) Vgl. die rev. numism. 1857, p. 441 sv.

welche auf die erwähnten Verhältnisse noch einiges Licht zu verbreiten geeignet ist, nämlich die Ertheilung des Münzrechts an Erchenraus, Bischof von Chalons-sur-Marne, die nur um ein Jahr jünger als das Edict von Pistes ist.

Anordnung König Karl's über die Münze. Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit Karl von Gottes Gnaden König. Wenn wir den Bitten unserer und der Kirche Gottes Getreuen geneigt sind, so üben wir damit königliche Sitte und wir wollen, dass unsere folgende Anordnung von Dauer sei. Es mögen also alle unsere und der Kirche sowohl gegenwärtigen als künftigen Getreuen wissen, dass wir Gott zu Liebe und zur Festigung unserer Herrschaft und mit Rücksicht auf die verschmitzte Betrügerei der Münzer,[1]) zugleich im Einvernehmen mit unsern Grossen, nämlich der hohen Geistlichen und Weltlichen in unserm ganzen Reiche die anerkannt überall gefälschte Münze erneuert haben, und dass wir, damit dieselbe nicht wiederum betrügerisch verändert werde, sie mit dem Monogramm unseres Namens zu bezeichnen befohlen haben. Ferner haben wir mit unserer königlichen Gewalt angeordnet, dass niemand in unserm Reiche bei Kauf und Verkauf andere als eben solche Denare verwende. Und wer sich als Uebertreter dieses unsers Befehls erzeige, solle unsern Bann zahlen. In Folge dessen ist unsere Hoheit der ehrwürdige und bei uns in gutem Ansehen stehende Bischof Erchenraus angegangen und hat uns gebeten, dass wir mit Rücksicht auf die Bedrängniss der Gemeinde der Kirche des h. Stephanus, welcher er vorsteht, und die solche Denare im Gebiet der eigenen Stadt nicht finden kann, wenn sie dergleichen nicht von anderswoher mit Mühe und Noth herbeischafft, dass wir in eben derselben Stadt wie in andern Städten unseres Reiches eine Münze einrichten möchten. Darum haben wir auf die Bitte unserer höchstgeliebten Gemahlin Yrmintrude und eben des ehrwürdigen Bischofs befohlen, ihm aus unserer Kammer unsere Münze zu geben,[2]) und haben

1) — — quia nos pro amore Dei regnique nostri stabilimento atque trapezetarum astuta fraudulentia una cum concilio procerum etc. Vgl. Du Cange s. v. trapezeta.

2) Man vgl. die Stelle im Edictum Pistense: Quatenus ibi (Silvanectis) accipiant per manus suas de camera nostra ad opus uniuscujusque monetarii de mero argento cum pensa libras quinque, ut habeat

als eine milde Stiftung unseres Herrn Vaters, unser und unserer höchstgeliebten Gemahlin, deren Fürbitte wegen wir dies gethan haben, die Abgabe, welche daraus erwächst,[1] den Kanonikern, die in der genannten Kirche Gott dienen, überwiesen, und diese sollen alljährlich am Osterfeste dieselbe gleichsam als jährliche Geschenke empfangen, für unser und unserer geliebten Gemahlin Wohlergehen und Seelenheil beständig beten und unser beider Todestag ewiglich feiern. Darum haben wir befohlen, dass diese Anordnung unserer Hoheit geschehe und dem genannten Bischofe derselben Kirche mitgetheilt werde, damit er vermittelst derselben eben diese Münze mit allem Einkommen ewiglich zu besitzen und im Besitze gesetzlich zu verwalten vermöge.[2] Damit er selbst und seine Nachfolger alles, was sie daraus gewinnen können, eben denselben Brüdern zuwenden.

Darauf folgt der gewöhnliche Urkundenschluss.[3]

Wir haben in dieser Urkunde einen Beleg, dass die im Edict von Pistes festgesetzten zehn Münzstätten nicht für immer in ihrer Zahl beschränkt sein sollten, sowie dass die andern Münzstätten ausser denselben nicht aus Eigenwillen mit Benutzung vielleicht einer zeitweiligen Schwäche der Regierung, sondern mit ausdrücklicher Genehmigung der letztern entstanden. Das Edict von Pistes gerieth also nicht in Missachtung, sondern wurde nur mit der Zeit erweitert. Es ist hierbei festzuhalten, dass alle Münzer königliche Beamte waren, die im Namen des Königs und nach seinen Verordnungen die Münzen schlugen; dass sie je nach den Bedürfnissen des Verkehrs im ganzen Reiche vertheilt waren, dass selbst die Münzbeamten der Städte, der Bischöfe und Klöster, so viele davon münzten, unter der Aufsicht der königlichen Staatsbeamten standen. Es gewinnt nun den Anschein, dass Karl der Kahle das Edict von Pistes nur erliess, um die zu sehr vervielfältigte Fabrication der Münzen, die zu arge und zu zahlreiche

unde initium monetandi possit incipere. Hier scheint aber nur ein Muster für das Gepräge gemeint zu sein.

1) Censum qui inde exierit.

2) Per quod eamdem monetam cum omni reditu possidere valeat eternaliter et possidendo ordinare legaliter.

3) Data X Kalendarum decembris, indictione XIII, anno XXV, regnante Karolo gloriosissimo rege et piissimo. Actum apud Casnum in Cosia, in Dei nomine feliciter. Amen. Vgl. Barthélemy l. c. p. 133.

Betrügereien und Missbräuche verursachte, als dass sie gelegentlich und vereinzelt unterdrückt werden konnten, plötzlich auf allen Punkten einzustellen; dass er dann nach Verlauf einiger Zeit und in Folge der Regelung der hier einschlägigen Verhältnisse selbst die anfängliche Strenge milderte und, ohne das ursprüngliche Princip aufzugeben, je nach Befinden der Umstände die rechtlich nachweisbaren Ansprüche der frühern Münzherrn (Nutzniesser von Münzstätten) wieder realisirte und auch in geeigneten Gegenden selbst neue Münzstätten gründete.[1]) Wir sehen nun aus der mitgetheilten Urkunde, dass Karl der Kahle, um also die Betrügereien der Münzer abzustellen, seine geistlichen und weltlichen Grossen zu Rathe gezogen und mit ihrer Zustimmung eine neue, von der alten verschiedene, mit seinem Monogramm bezeichnete Münze eingeführt hatte; diese allein sollte, unter harter Strafandrohung gegen die Zuwiderhandelnden, allein im Handel und Wandel Geltung haben. Erchenraus, Bischof von Chalons-sur-Marne, ein bei Hofe sehr angesehener Mann, stellte vor, dass die Bewohner seiner Diöcese nur mit Mühe und mit grossen Unkosten die Denare der neuen Münze sich verschaffen könnten, und bat darum um Einrichtung einer Münzstätte zu Chalons. Dieser Bitte entsprach Karl der Kahle und überwies ihm zugleich die Einkünfte dieser neuen Münzstätte als fromme Schenkung. Im J. 877 wurde dem Nachfolger des Bischofs Erchenraus, Wilbert, von demselben König das Privilegium bestätigt.

Uebrigens, sehen wir auf das Gebiet Karl's des Kahlen zur Zeit des Edictes von Pistes, begrenzt von der Schelde, der Maas, der Saone, den Cevennen, der Rhone, dem Mittelmeer, dem Ebro und dem Ocean, so ist zu bemerken, dass jene Münzstätten des Edictes so gewählt waren, um die neue Münze über alle Gegenden des Reiches leicht verbreiten zu können: Rouen und Quentovic für den Norden, Rheims, Sens und Chalons-sur-Saone für den Osten, Paris und Orleans für die Mitte, Narbonne für den ganzen Süden und Melle für den Westen.

Ausser dem Erchenraus hat Karl d. Kahle nach dem Edict

1) Vgl. z. B. auch über die Münzen von Nevers mit den Umschriften: † GRATIA. D—I. REX. — NEVERNIS. CIVITAS um das Karlmonogramm herum, die gemäss dem Edicte von Pistes, also nach dem J. 864 geschlagen sind, die rev. numism. 1854, p. 357 sv.

von Pistes auch dem Bischof Isaak von Langres im J. 874 das Münzrecht für das Bisthum Langres ertheilt (Karl d. Dicke bestätigte das Recht im J. 887);[1]) ebendemselben für S. Stephanus von Dijon. Ferner ertheilte er das Münzrecht dem Erzbischof Arduic von Besançon und bestätigte dasselbe dem St. Medarduskloster in Soissons. Vor dem Edicte (861 oder 863) erhielt schon Hilduin, Bischof von Cambrai, das Recht. Ueberhaupt ist aber wahrscheinlich, dass an allen Orten, wo wir bischöfliche Münzen auf Karolingermünzen folgend finden, die Ertheilung eines Privilegiums stattfand, deren Urkunde uns verloren gegangen ist. Von den übrigen Orten, wovon wir Münzen besitzen, kann man gewiss die Mehrzahl für Palatien erklären, wo ja nach dem Edicte von Pistes gleichfalls gemünzt wurde.[2])

Ueber die eigenthümlichen Verhältnisse der deutschen Münzstätten werden wir weiter unten zu reden haben. Diese waren wenig zahlreich; auch scheint Ludwig der Deutsche im Geiste der wahrhaft karolingischen Politik wenig Münzprivilegien ertheilt zu haben, da uns wenigstens hierüber nur spärliche und unsichere Nachrichten überliefert sind. Doch hat er die bestehenden gewiss anerkannt, er hielt auf die ertheilten Vorrechte[3]) und schärfte die Gesetze gegen die Falschmünzer.[4]) Wir haben bereits das Münzprivilegium des Bisthums Strassburg erwähnt; der Bischof erhielt dasselbe im J. 873, nachdem die Münzstätte bis dahin nur den Karolingern gedient hatte.[5]) Später, bis 974, findet man nichts mehr von der Strassburger Münze, woraus einige den Schluss gezogen haben, Ludwig der Deutsche habe einen Theil seiner Freigebigkeit zurückgezogen. Ferner soll er der Wigoratensischen Kirche das Recht zu münzen ertheilt haben.[6]) Im J. 856 durch eine zu Frankfurt den 20. Jan. erlassene Urkunde schenkte er dem h. Petrus zu Worms die königliche Münze, das Königsmass und überhaupt alle von der Stadt fallenden königlichen

1) Mabillon de re dipl. p. 318. Du Cange s. v. moneta baronum.
2) Vgl. Barthélemy l. c. Manuel p. 135 sv.
3) So hielt er auch auf die Beobachtung der Immunitäten: Ut nullus audeat immunitates infringere. Convent. Mogunt. a. 851, Pertz III, 412.
4) Convent. Attiniac. a. 854, Pertz III, 429.
5) Vgl. auch Lünig, Reichsarch. P. special. I. Cont. III, 3. S. 277.
6) Vgl. Mabillon in supplem. und das Chronic. Gottwic. p. 124 sq.

Einnahmen.[1]) Sein Verhältniss zu dem Münzrechte von Zürich, oder vielmehr der Frauenmünsterabtei daselbst ist streitig.[2]) Zürich erscheint allerdings in den ältesten Zeiten als eine curtis regia und wird von Ludwig d. Frommen fiscus imperialis genannt. Es mag ferner selbst vielleicht schon Karl d. Gr. daselbst gelegentlich gemünzt haben, jedoch mit historischer Sicherheit ist die hiesige Münzstätte erst zur Zeit K. Otto's I. nachzuweisen.[3]) Dass bereits Ludwig der Deutsche, der Stifter der Frauenmünsterabtei, im J. 853 der ersten Aebtissin, seiner Tochter Hildegardis, das Münzrecht ertheilt habe, ist weder durch Urkunden noch durch erhaltene Münzen zu begründen. Fasst man namentlich die letztern ins Auge, so fällt die Belehnung wahrscheinlicher in das 11. Jhrhdrt., in die Regierung K. Heinrich's III. (1039—1056), da wir nämlich von den Aebtissinnen als älteste Stücke nur Halbbracteaten besitzen und diese in eine so frühe Zeit wie die des K. Ludwig d. D. hinaufzurücken bekanntlich unzulässig ist.[4]) Vadianus[5]) sagt bei der Aufzählung alter alamannischer Münzstätten ganz allgemein, dass eine solche in Alamannien zuerst das Leodegariusstift zu Lucern[6]), dann das Frauenmünster zu Zürich, ausserdem das Kloster St. Gallen (947)[7]) gehabt habe. Eine andere, jedoch nicht minder irrige Ansicht versetzt das Recht des Frauenmünsters wenigstens in die Zeit Otto's III., und nach einer Urkunde dieses Kaisers vom J. 984 soll es damals eigene Münzen geschlagen haben. Nach einer dritten Nachricht ertheilte Karl d. Dicke diesem Stifte das Münzrecht.[8]) Ebenso herrscht über das Münzrecht des Stiftes zu Lindau grosse Unge-

1) Schannat, hist. Worm. 6.

2) Vgl. Beyschlag, Vers. einer Münzgeschichte Augsburg's etc., S. 160 fg.

3) Vgl. besonders H. Meyer, die ältesten Münzen von Zürich etc. Zürich 1840. Die Urkunde von K. Otto I. für die Mönche von Einsiedeln aus d. J. 972, worin diese von dem Münzzwange in Zürich befreit werden, bekundet sicher eine hier bestehende Münzstätte.

4) Meyer a. a. O. S. 4 fg. Ders., die Denare und Bracteaten der Schweiz (1858), S. 34.

5) Goldast. rer. Alemann. script. III, p. 41 (ed. 1606).

6) Hiergegen Meyer, Bract. d. Schweiz, S. 99.

7) Meyer a. a. O. S. 35. Ders., Denare u. Bract. d. Schweiz, S. 78.

8) Du Cange citirt Guilimann. de rebus Helvet. III, p. 349. Vgl. dagegen Meyer a. a. O. S. 3, wo dargethan ist, dass jene Urkunde von K. Otto III. sich auf das Kloster Einsiedeln bezieht.

wissheit; es ist hierüber zu langen gelehrten und gerichtlichen Verhandlungen gekommen. Die Aechtheit der von Ludwig d. D. im J. 866 ausgestellt sein sollenden Urkunde ist mindestens sehr zweifelhaft.[1])

Das Kloster Prüm erhielt Markt- und Münzrecht für Rommersheim von Lothar II. d. Jüngern durch eine aus Aachen v. 28. Juli 861 datirte Urkunde für den Abt Ansbold.[2]) Karl d. Dicke verlieh den 15. Jan. 887 auf Bitte des Bischofs Geilo von Langres, welcher zum Schutz der Kirche gegen die Einfälle der Heiden mit dem Wiederaufbau dieser Stadt beschäftigt war, alles was der Graf an Fiscalgütern besessen hatte (namentlich 15 Fuss innerhalb und 60 Fuss ausserhalb der Stadtmauern). Zugleich bestätigte er das von Karl d. Kahlen rücksichtlich des Münzrechts zu Dijon und Langres ertheilte Privileg.[3]) Ebenso soll er seiner Schwester Bertha, die als Aebtissin des Frauenmünsters bei Zürich der Hildegard gefolgt war, das Münzrecht ertheilt haben, wie auch wiederum auf ihn das gleiche Recht der Stadt zurückgeführt wird.[4]) Jedoch mangelt es, wie schon bemerkt, an den stichhaltigen Beweisen.

Für Osnabrück erhielt Bischof Egilmar von K. Arnulf im J. 889 die Erlaubniss, daselbst einen Markt, Zoll und eine Münze anzulegen.[5]) Den 14. Octob. des J. 898 bestätigte K. Arnulf dem Bischof Dietloch von Worms die dortige Münze, das Königsmass und überhaupt die in dieser Stadt fallenden königlichen Abgaben.[6]) In demselben Jahre verleiht Zwentibold von Trier aus dem von Prüm errichteten Kloster Eifel (Münstereifel) in pago Riwerensi

1) Vgl. Beyschlag a. a. O. S. 114. Bünau (de jure circa rem monet. p. 48) spricht von Ludwig d. Frommen als angeblichem Ertheiler des Privilegs.

2) Marten. ampliss. collect. I, 158. Hontheim I, 198. Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forsch. zu Trier 1859, S. 7.

3) Bouquet IX, 346. Obtulit praeterea obtutibus celsitudinis nostrae auctoritatem praecepti piae recordationis avunculi nostri Caroli Imperatoris, qualiter ipse ob deprecationem Isaac venerabilis episcopi ejusdem Lingonensis ecclesiae et in eadem Lingonis civitate et in Divione castro monetas fieri concessit, ea tamen ratione, quod absque alicujus judicis seu comitis ad jus sive ordinationem jam supra memoratae ecclesiae rectorum pertinere perpetuo debeant. Bünau l. c. p. 50.

4) Bünau l. c. p. 50. Stumpf, Schweizerchronik, cap. 14. fol. 426.

5) Vgl. J. Möser's osnabr. Gesch. (1780) S. 371.

6) Schannat, hist. Worm. 14.

Markt und Münzrecht.[1]) Den 30. Juni des J. 900 bestätigte Karl III. d. Einfältige dem Bischof Walo von Autun das dortige Schloss und restituirte ihm das unrechtmässiger Weise zur Grafschaft gezogene Münzrecht.[2]) Dem Abte Blitgarius von Tournus ertheilte dasselbe Recht K. Odo im J. 889.[3]) Dieses Recht bestätigte Karl d. Einfältige durch eine Urkunde v. J. 915, woraus zugleich hervorgeht, dass auf die Münzen dieses Klosters das königliche Monogramm geschlagen werden musste. Wir gestatten auch, heisst es, dass der genannte Ort Münzer (trapezetas) habe, die auf die einzelnen Münzen das Zeichen unsers Namens prägen, als Zeichen dass sie nicht von gefälschtem Metall sind.[4]) Einen andern Typus derselben Münzstätte,[5]) der aber in eine spätere Zeit fällt, erwähnen wir der bemerkenswerthen Legende wegen, nämlich: † LOTARIIREGISPNSNE, die gemeiniglich mit: Lotarii regis permissione erklärt wird, so dass sie eine Bestätigung und vielleicht auch Erweiterung des Münzrechts durch Lothar anzeigt. In der That ersuchte der Abt Herveus III. im J. 955 den König Lothar (955—986) um diese Gunst und schlug, ähnlich wie früher der Papst, seine Münze mit dem Namen des heil. Patrons des Klosters St. Philibert, mit dem königl. Namen und seinem Abtsmonogramm. Es zeigt dies deutlich, dass noch in dieser Zeit nur königliche Münze geschlagen wurde und dass es einer besondern Erlaubniss bedurfte, um darauf unterscheidende Merkmale und den Namen des Inhabers der Münzstätte anzubrin-

1) Hontheim I, 238. Calmet I, 328. Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forsch. zu Trier 1859, S. 7.

2) Bouquet IX, 486. Du Cange s. v. moneta baronum. Rev. numism. 1850, p. 339 sv. Adiens insuper, ut monetam ejusdem urbis ab eadem (Eduensi) ecclesia pravitate quorumdam indebite alienatam nostra innovatione ei redintegraremus. Cujus rationabilem petitionem perspicientes etc. monetam, quam in praefata urbe comitalis potestas dominabatur, per consensum et deprecationem supra memorati comitis (Richardi) saepe dicto martyri (Nazario) et suae ecclesiae restituendo restauramus etc. Vgl. die rev. numismat. 1847, p. 300, wo die erste hiernach geschlagene Münze mit dem Karlmonogramm auf der einen Seite und mit der Umschr.: SCI. NAZARI. MONEA auf der andern abgebildet ist. Das Weitere in der rev. numism. 1850, p. 339 sv. u. Barthélemy l. c. p. 149.

3) Chiflet. in histor. ejusd. loc. p. 270. Barthélemy l. c. p. 151.

4) Du Cange s. v. trapezeta. Mabillon, annal. ord. s. Bened. III, lib. XLI, p. 349.

5) Vgl. Petav. gnorism. vet. numm.

gen.[1]) — Eine Erwähnung der Münze der Bischöfe von Cambrai haben wir in einer Urkunde Karl's d. Einfältigen vom J. 912.[2]) Ebenderselbe bemerkt in einer Urkunde vom J. 919,[3]) dass den Aebten von S. Martin zu Tours das Münzrecht bereits von seinen königlichen Vorfahren gewährt worden sei; er bewilligte eigene Münze und Münzstätte (propriam monetam et percussuram proprii numismatis). In einer Schenkungsurkunde desselben Herrschers für die Kapelle des h. Klemens bei Compiegne vom J. 919 heisst es: Vom Marktzoll der genannten Villa (Venetta) soll sie den neunten und zehnten Theil, auch von der Weinsteuer, die von (dem Fiscus) Compiegne und Venetta erhoben wird, den neunten Theil und von der Münze desselben Palatiums den zehnten und neunten Theil haben.[4]) Und im J. 920 bestätigte Karl d. Einfältige das von Lothar dem Abte Ansbold von Prüm ertheilte Privileg (5 Kalend. Aug. 861), welches bereits Zwentibold im J. 898 erneuert hatte.[5])

Der letzte Karolinger in Deutschland, Ludwig IV. d. Kind, gestattete der Abtei Korvei im J. 900 eine Münzstätte in der Villa Horohusen;[6]) er restituirte ferner im J. 902 (19. Sept.) dem Erzbischofe Ratbod von Trier Münze, Zoll und Abgaben der Stadt Trier, die vordem der Grafschaft zugewiesen waren.[7]) Da Trier, eine alte römische Münzstätte, sein Münzrecht angeblich auf Dagobert I. zurückdatirte, so betrachtete man das Diplom Ludwig's nur als eine Bestätigung desselben. K. Otto I. bestätigte wiederum die Schenkung dem Erzbischof Rotbertus und sei-

1) Lelewel l. c. p. 142.

2) Du Cange s. v. moneta. In der Urkunde ist der Ausdruck: proprii nomismatis percussura gebraucht.

3) Marten. ampliss. coll. I, 275.

4) Mabillon, de re dipl. p. 563.

5) Vgl. Barthélemy, manuel p. 257 sv.

6) — — ut intra ipsam abbatiam in villa Horohusun publicum eis liceat habere mercatum et monetam et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum advocatus regio exigat banno ab his, qui illuc causa emendi veniunt. Schaten, annal. Paderborn. III, p. 237.

7) — — quod Conradus et Geberardus, illustres comites, nostre mansuetudini suggesserint, nostreque celsitudinis clementiam poposcerint, ut Treverice civitatis monetam, teloneum, censuales, tributum atque medenam agrorum cum fiscalibus omnibus, que quondam tempore Weomadi ejusdem urbis archiepiscopi de episcopatu obstricta et in comitatum conversa noscuntur, eidem episcopo nostre majestatis authoritas restitueret. Hontheim, prodrom. hist. Trev. I, p. 620. Calmet, hist. Lothar. 127. 128.

nen Nachfolgern durch eine Urkunde vom J. 947 d. 27. Januar, und ähnlich K. Otto II. durch eine Urkunde vom 15. Juli 974.[1]) Bischof Waldo von Freising erhielt im J. 903 von K. Ludwig den Ort Vöringen, eine Meile unterhalb München an der Isar gelegen, in Urkunden eine curtis regia genannt, mit seinen Zugehörungen. Hiermit soll eine Münze verbunden gewesen sein. Der Bischof Gotescalcus erhielt vom K. Otto III. im J. 996 das Münzrecht.[2])

Interessant ist aus dieser Zeit eine Urkunde von Berengar I. vom 9. Januar 905, wodurch er dem Bischof Adalbert für das Hochstift Treviso zwei Antheile am Zollertrage und am Marktgelde des Trevisaner Hafens, zwei Theile an der Münze, welche sonst zum Palast gehörten, sowie auch den Zoll der Stadt in- und auswärts übertrug.[3])

Das Bisthum Eichstädt erhielt von K. Ludwig IV. im J. 908 das Münzrecht; der damalige Bischof war Erkembald.[4]) K. Konrad I. bestätigte solches dem nachfolgenden Bischofe Udalfried im J. 919.[5]) Im J. 908 ertheilte K. Ludwig ferner den Bischöfen von Lüttich den Zoll und die Münze zu Maestricht nebst mehreren andern Begünstigungen.[6]) Die Bestätigung dieser Schenkung erfolgte durch K. Otto I. im J. 972, durch K. Otto II. im J. 981, durch K. Otto III. im J. 985, durch Heinrich II. im J. 1006 und später noch durch andere.[7]) —

Es kann auffallend erscheinen, dass mit den vorstehenden Privilegien nur die Geistlichkeit begabt worden ist; weil keine Urkunden vorhanden sind, aus denen hervorgeht, dass die deutschen Herzoge das Münzrecht von den Königen erhalten haben, so ist deswegen von mehreren (von Ludwig und Joachim etc.) behauptet, die Herzoge hätten das Münzrecht aus der Machtvollkommenheit ihrer eigenen Würde (proprio jure) ohne besondere königliche Concession ausgeübt. Dagegen spricht jedoch, um

1) Hontheim, prodr. hist. Trev. I, p. 272. Vgl. Groschenkabinet IX. Fach, S. 171.

2) Vgl. die numismat. Zeitung 1847, Nr. 4.

3) Ughelli V, 499.

4) Falkenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 17.

5) Falkenstein l. c. p. 20. Mon. Boic. XXVIII.

6) Lünig l. c. part. II, c. 4. p. 485: insuper teloneum ac monetam de Trajecto, nostra donatione, cum consensu Albuini, eo tempore illius comitis, concessam.

7) S. Lünig l. c.

vorläufig nur das zu erwähnen, einmal dass es mehrere herzogliche, mit dem Namen der Könige versehene Münzen giebt; dann dass in einer Urkunde vom J. 946, worin der Herzog Konrad von Franken dem Bischof von Speier das Münzrecht schenkt, derselbe von diesem sagt, er und seine Vorältern hätten es durch königliche Ueberlieferung und Schenkung besessen.[1]) In Verbindung mit dieser Frage steht eine andere früher viel verhandelte, ob die geistlichen oder die weltlichen Grossen das Münzrecht zuerst ausgeübt haben.[2]) Es kommt hier darauf an, was unter dem Münzrechte begriffen wird. Soweit unsere Nachrichten reichen, haben die Geistlichen durch Privilegien zuerst erreicht, dass ihnen die Einkünfte von königlichen Münzstätten zugewiesen wurden; sie blieben aber immer abhängig von den gesetzlichen Bestimmungen des Königs über das Gepräge und Gewicht und schlugen lange Zeit die Münze immer noch im Namen desselben. Mit dem Anwachsen der Macht der weltlichen Grossen dagegen wuchs auch deren Unabhängigkeit vom Mittelpunkte des Reiches, und sie zuerst mochten es wohl wagen, selbstständig im Münzwesen vorzugehen, selbstständig den Typus zu ändern und die Münzen unter ihrer eigenen Gewährleistung in Umlauf zu bringen. Vor allen unternahmen das die mächtigen Herzoge. Durch Karl den Gr. war zwar das Reich unter eine gleichförmige Verwaltung gebracht, allein die einzelnen Volksstämme bildeten noch immer grosse Massen, die durch Nationalität, gleiche Mundart und gemeinsame Erinnerungen verbunden waren und welche beim Zerfall der Monarchie auch wieder mit politischer Bedeutung hervortraten. Nach und nach erlangten daher die einzelnen Stämme wieder Herzoge, einestheils zur Befriedigung des Geistes nationaler Selbstständigkeit und um anderntheils durch ein mächtiges Geschlecht den Stamm enger an den Herrscher zu fesseln und kräftiger auf die Landesverwaltung zu wirken. So finden wir in Sachsen die Anfänge eines neuen Herzogthums bereits unter den ersten Karolingern, in Bayern, Kärnthen, Alamannien, Franken und Lothringen aber erst später gegen Ende des 9. und im 10.

1) Köhne, Ztschrft. f. Münz-, Siegel- und Wappenkunde, 1843 S. 166 fg.

2) Vgl. z. B. Herrgott, numotheca princ. Austr. I, 1, p. 2. Obermayr a. a. O. S. 27 fg.; v. Ludwig, Einleitung etc. VIII, 4, S. 86.

Jhrhdt. Die mit der herzoglichen Würde verliehene Gewalt war sehr umfassend; vor allem war der Herzog das Haupt des Kriegswesens in seiner Provinz, ihm war die Beschützung des Rechts und des Landfriedens anvertraut, die Sorgfalt für die gemeine Sicherheit und die Förderung der Landeswohlfahrt. Er übte die Hoheit über die ihm untergebenen Bischöfe, Markgrafen, Grafen und Herrn, entbot dieselben zu seinen Hoftagen und sass mit ihnen zu Gericht. Zudem gehörten zum Herzogthume zahlreiche Vasallen, darunter selbst Grafen und andere mächtige Herren, ausserdem gewöhnlich ein oder mehrere Comitate, entweder die zu seinem Hause gehörten oder die ihm dazu verliehen waren. Ihr Ansehen war fast königlich und ihre Macht gewaltig, besonders nachdem sie durch Erblichkeit noch fester gewurzelt war.[1]) Zum Theil gehört diese Entwicklung allerdings der spätern Zeit an und so lässt sich die vollständige Usurpation des Münzrechts auch erst in die Zeit der ausgebildeten Lehnsverfassung verlegen.[2]) Zumal als einer aus ihrer Mitte, einer ihres gleichen zu der ersten Würde des Reiches erhoben worden, begannen die deutschen Fürsten im Münzwesen unabhängiger zu schalten,[3]) obwohl man auch wieder nicht annehmen darf, als hätten nur jene Herzoge, welche die Abhängigkeit vom Könige abzuschütteln strebten, den Namen des Königs auf ihren Münzen ausgelassen, es giebt derartige Beispiele auch von den treu und anhängig gebliebenen Herzogen.[4])

In den alten Quellen ist genug Gelegenheit gegeben, die Politik der Kirche zu beobachten, welche von der Sinnesart und frommen Richtung jener Zeiten die wesentlichsten Vortheile zog. Nicht nur brachte die Kirche es dahin, schon früh einen grossen Grundbesitz zu erwerben, den sie trotz vieler Beeinträchtigungen und Säcularisationen stets von neuem zu mehren wusste, nicht nur erhielten die Stifter und Klöster schon frühe für ihre Güter

1) Vgl. Walter a. a. O. 174 fg.
2) Vgl. Monnaies féodales frappées par suite du démembrement de l'empire de Charlemagne — bei Barthélemy, manuel p. 88 sv.
3) Vgl. Barthélemy, manuel p. 260.
4) Vgl. Lelewel l. c. (monnaie d'Allemagne) p. 122. Pfaffenhofen, die Münzen d. Herzoge von Alemannien S. 3.

durch königliche Privilegien die Immunität von öffentlichen Lasten, dann bei fortschreitenden Erwerbungen die Erhebung der fiscalischen Gefälle daselbst für eigene Rechnung, ferner für sich und alle zu ihnen gehörenden Grundholden die Aufnahme in den besondern königlichen Schutz mit den sich daran knüpfenden Wirkungen, sondern sie streckte die Hände bedeutend weiter aus, und die Keime einer spätern Territorialherrschaft lassen sich, freilich in ihrer allerersten Bildung, schon früh in ihren Errungenschaften erkennen.[1]) Wenn wir nun auch nicht annehmen wollen, dass in der Politik der Kirche schon früh viel Bewusstsein sich zeigte und sie mit sicherm Griffe in jener Richtung ihre zweckentsprechenden Mittel wählte, so wurde ihr Streben doch wenigstens von dem ganzen Geiste der Zeit seinem Ziele zugetragen. Während in der Politik der weltlichen Grossen stets mehr das persönliche Interesse, die Erhöhung des eigenen Hauses überwog und leitete, bildete sich in der Politik der Geistlichkeit immer mehr der vererbte und darum nachhaltige Begriff des gemeinsamen Standesinteresses aus.

Die Könige hatten einen Zweck, wenn sie die geistlichen Stiftungen mit ihren Wohlthaten überschütteten, sie gaben ihrem religiösen Drange, der in der ganzen Zeit wurzelte, Befriedigung, sie knüpften das Interesse der Geistlichkeit an ihren Thron und wurden auch durch ihre Schenkungen oft nur den Verdiensten derselben um ihre Person oder um Staat und Volk gerecht.

Die Macht der weltlichen Grossen zu stärken lag weniger im Interesse des Königthums. Doch hier ersetzte häufig die Eigenmacht die Grossmuth, und die Grossen übten gelegentlich auf eigene Faust, was die Geistlichkeit in Folge von Privilegien sich erlaubte. Bei innern Unruhen suchte der König sie durch Schenkungen von Reichsgütern und Immunitäten an sich zu fesseln. Dann gaben die Unsicherheit des Reichs und die Einfälle der Normannen Scheingründe genug, dass die Grossen auf ihren Besitzungen Kastelle und Befestigungen anlegten, wodurch sie sich den Nachbarn furchtbar machten. Zu diesen aus Erbgütern, Ankauf und königlichen Schenkungen zusammengesetzten Alloden

1) Vgl. Walter a. a. O. S. 113 fg.

kamen dann noch die Grafschaften und andere hohe Reichsämter sammt den daran hängenden Beneficien. Solchen Magnaten gegenüber wurden die Könige auch in der Verleihung dieser Würden immer mehr beschränkt. Bald trat selbst die Erblichkeit, freilich noch in beschränkter Weise, ein.[1]) Der Einfluss dieser Verhältnisse auf das Münzwesen, das vorzugsweise unter der Aufsicht der Grafen stand, ist leicht zu begreifen.

Lelewel[2]) bemerkt, die Reihe der ersten bekannten Münzen der Barone könne man mit den Münzen eines Grafen von Carcassone beginnen, von dem man vermuthet, dass er gegen 851 gemünzt habe, und der später selbst seinen Namen auf die Denare setzte. Doch hat es mit diesen Münzen von Carcassone seine Schwierigkeit, und darum will er lieber an die Herzoge von Frankreich und der Normandie sich halten, für deren Münzthätigkeit man aus dem X. Jhrhdt. unbestreitbare Belege hat. Das ist also ein ziemlich später Zeitraum. Indess war das Ende des IX. und der Anfang des X. Jhrhdts. der Münzthätigkeit wenig günstig. Innere Unruhen und Unstätigkeit einerseits, die Anfälle der Normannen anderseits lähmten die Handelsunternehmungen, den Credit und den Geldumlauf. Die geringe Zahl der aus diesem Zeitraum uns erhaltenen Münzen hat dadurch einen sehr erklärenden Grund. Erst die Mitte des X. Jahrhunderts sah eine neubelebte Thätigkeit. Das sociale Leben gewann einen neuen Aufschwung zugleich mit dem politischen. Die Menge der Münzen nahm zu, allein für die gesteigerten Bedürfnisse des Verkehrs in dieser Beziehung traf jetzt weniger die Krone Vorsorge als die nun sich schon stärker entfaltende Münzthätigkeit der geistlichen und weltlichen Würdenträger. Ebenso mehrten sich jetzt die Münzprivilegien, mit dem Zweck, dem Begünstigten ein weiteres Einkommen zu verschaffen. Viele Schenkungen (deren eine haben wir oben erwähnt) bewilligten nur ein Drittheil oder die Hälfte des Gewinns, aber es fehlte nicht an andern, welche, indem sie dem Prälaten den ganzen Prägeschatz überliessen, ihn damit zum Leiter und Besitzer der Münzstätte einsetzten. Diese blieb aber, wie wir schon oben bemerkt haben, dennoch

1) Vgl. Walter a. a. O. S. 165.
2) Numism. du moyen-âge I, 133 sv. Vgl. Barthélemy l. c. p. 131.

stets königlich und unter königlichem Gesetze, sie schlug königliche, nicht bischöfliche oder äbtische Münzen.[1])

Die Geistlichkeit liess sich öfter ihre Privilegien bestätigen, sie war sorgfältig in allen Dingen, die ihre Macht, ihre Stellung, ihren Einfluss betrafen. Ihre Urkunden wurden vorsichtig aufbewahrt und darum haben sich trotz der zahlreichen und gewaltsamen Stürme der Zeit so viele derselben bis jetzt erhalten. Hatte sie keine Urkunde für ihre Ausübung irgend einer Gerechtsame, so liess sie sich eine solche nachträglich ausstellen; auch geschahen in dieser Beziehung mitunter Fälschungen. Bei ihrer geringern materiellen Kraft zum Widerstande hielt sie sich so viel wie möglich auf dem Rechtsboden und ihr Archiv war ihr Rüsthaus, das sie im sorgfältigen Stande unterhielt. Die weltlichen Herrn dagegen legten schon an und für sich weniger Gewicht auf das Geschriebene. Zum Schutz ihres Eigens und ihrer Stellung verliessen sie sich mehr auf ihre materielle Macht. Zudem fiel ihnen im Laufe der Zeit, im Zuge der Verhältnisse manches von selbst zu, das sich durch Verbriefung zu sichern ihnen nicht einfiel. Manches rissen sie an sich, aufgemuntert durch gegenseitiges Beispiel, dies zumal bei der sinkenden Macht der Reichsgewalt. Auch dies liessen sie mehr durch die Gewohnheit als durch Wort und Schrift fester wurzeln. Liessen sie aber urkundlich sich etwas übertragen und bestätigen, so hatten sie auf die Urkunde nicht solche Acht wie die geistlichen Herrn, und bei den sie betreffenden gewaltigen Ereignissen oder auch durch die still vernichtende Zeit sind viele Schriften zu Grunde gegangen, die den Keim vieler Begebenheiten, deren Beginn und Entwicklung, die Bildung vieler Zustände uns bestimmt deutlicher machen würden.

Es soll hiermit nur angedeutet werden, dass weniger die Urkunden als die Münzen selbst für die weltlichen Grossen die Anfänge ihrer selbstständigen Münzthätigkeit belegen können.[2]) Ge-

1) Vgl. Lelewel l. c. I, 140.

2) Vgl. Barthélemy l. c. p. 91: Nous sommes naturellement conduit à penser que dans tous les fiefs qui ont relevé des ducs de France, à dater des dix dernières années du IX. siècle, les monnaies aux types royaux étaient frappées par les hauts feudataires, même lorsque leurs noms n'y étaient pas inscrits. Cette révolution numismatique fut l'origine du monnayage féodal.

meiniglich verwendeten sie den Nutzen ihrer Verwaltung stillschweigend für sich. Schon hieraus lässt sich ferner die Erklärung nehmen, warum sie anfänglich das ursprüngliche Gepräge beibehielten. Einmal war es denn die doch nicht ganz entwurzelte Scheu vor dem Reichsoberhaupte, die den offenbaren, in der willkürlichen Veränderung des Gepräges ausgesprochenen Bruch noch zu vermeiden suchte, dann war es die Rücksichtnahme auf das Volk, das man auf eben diese Weise bedenklich gemacht hätte. Ausserdem lag es im eigenen Interesse, um den ungehinderten Umlauf der Münzen nicht nur im eigenen Bezirke, sondern auch in den benachbarten nicht zu stören, anfänglich alle nur Anstoss erregenden Veränderungen zu vermeiden. Erst als die Macht der Grossen fester wurzelte, als sie ein Recht nach dem andern von der willkürlichen Verleihung des Reichsoberhauptes unabhängiger machten, als sich die Territorialherrschaft in ihren ersten Keimen entwickelte, schlich sich die Veränderung im Typus nach und nach ein, schlugen die Grossen nicht mehr königliche Münzen oder Reichsmünzen, sondern ihre eigenen. Aus diesem Grunde nun lässt sich schwer nachweisen, seit welcher Zeit die Grossen weniger zum Vortheil des Fiscus als zu ihrem eigenen die königlichen Münzstätten verwaltet und wann sie diese ganz an sich gerissen haben.

Für den Westen haben wir das Beispiel des Abtes Herveus oben bereits angeführt. Boso von Burgund giebt das Beispiel einer vollständigen Trennung schon früher, und die Münze, die er als König (879—887) hat schlagen lassen, enthält den Titel REX.[1]) — Hugo, Graf von Paris, der sich, im Besitze der Hauptstadt, unter den Grossen als der erste hervorthat, auch hernach die Krone erhielt, schlug vor 987 die Münze der Herzoge von Francien. Diese Stücke waren ohne den Namen des Königs, nur mit dem Namen des Herzogs Hugo und dessen Monogramm.[2]) Es scheint, dass Foulques Nerra, Graf von Anjou (987—1040), ihm nachahmte, als Hugo später gezwungen war, zur Sicherung seines Thrones

1) Le Blanc. l. c. p. 136. Ueber die Münzen Rudolf's II. (911—937) Königs von Burgund und Provence s. R. Blanchet in d. Mittheil. d. antiq. Gesellsch. in Zürich Bd. XI. Hft. 3.
2) Vgl. Lelewel l. c. planche VIII, dazu p. 142. Blanchet l. c. p. 70.

an seine Vasallen Zugeständnisse zu machen.[1]) Richard, Herzog der Normandie, schlug desgleichen bereits 943—996 im eigenen Namen und seine Nachfolger thaten desgleichen.[2]) — In Deutschland scheint die Selbstständigkeit des Münzwesens der weltlichen Grossen noch viel früher hervorgebrochen zu sein. So soll Radulf oder Hratold, Herzog der sorabischen Grenze und Pfalzgraf (837—874, dux Sorabici limitis et comes palatinus in civitate Regina), in Regensburg gemünzt haben.[3]) Der Herzog Arnulf von Bayern (912—937) folgte seinem Beispiel. Auch er liess seine Münzen zu Regensburg schlagen, und als er später vom König Konrad vertrieben ward, münzte er seine Denare in Salzburg (Arnulfus dux, Juvavo civitas).[4]) Die spätern Belege von der Münzthätigkeit der weltlichen Grossen fallen ausser dem Bereich unserer Periode, indem sie der Ottonenzeit angehören.

Gewöhnlich, sagt dagegen Cappe,[5]) wird Arnulf als erster Herzog von Bayern aufgeführt. Das ist er aber nicht; denn sein Vater, der Markgraf Luitpold von Ostbayern, der 907 starb, ist von K. Ludwig IV. dem Kinde zum Herzog von Bayern ernannt worden, und von ihm sind die ersten Münzen, auf welchen der Herzogstitel vorkommt, ausgegangen. — Seine Münzen, von denen eine ganze Reihe aufgeführt ist, haben auf der einen Seite ein Kreuz, oder auch einmal einen Kopf und herum seinen Namen, gemeiniglich mit dem Beisatze dux; auf der andern Seite eine Kirche und die Namen der Münzstätte, Augsburg oder Regensburg. Grote[6]) legt diese Münzen Ludolf von Schwaben zu.

In Folge dieser Verhältnisse heisst Bayern die Wiege der

1) Lelewel l. c. pl. VIII, n. 2.

2) Tobiesen-Duby, traité des monnaies des barons. Paris 1790. 4. I, pl. LXIX. Blanchet l. c. Auch ferner über Münzen Wilhelm's, Grafen von Auvergne (951—979).

3) Groschenkabinet XII, S. 3. 4. S. jedoch die folg. Anmerkung.

4) Mader, Versuch über Bracteaten n. 57. Lelewel l. c. p. 122. Obermayr a. a. O. S. 101 fg. Grote, Münzstudien I, S. 116: „Mader IV, S. 38 bezweifelt indessen die Münze (Conradus rex) nicht, sowenig freilich wie den Denar des Pfalzgrafen Hratold von Regensburg, der doch offenbar nur ein im Stempelschnitte verunglückter Arnulvus von Bayern ist.“

5) Cappe, die Münzen der Herzoge v. Bayern. 1850. S. 47.

6) Münzstudien I, S. 116. Vgl. dort auch über die angeblichen Münzen Konrad's I. von Regensburg.

deutschen Münze.[1]) Die Selbstständigkeit dieser Provinz, die sich der strengen Abhängigkeit der übrigen vom Reichsmittelpunkte gegenüber schon verhältnissmässig früh bemerklich macht, war der Grund dieser zeitigen Entwicklung. Diese dehnte ihren Einfluss selbst auf die benachbarten Landschaften aus, das bayrische Münzwesen gelangte zu einer grossen Bedeutsamkeit für den ganzen Süden, und somit spiegelte sich darin wieder die hervorragende Rolle, die Bayern in dieser ganzen Zeit durchzuführen berufen war. Bayerns Bedeutung war übrigens schon früh erkannt.[2]) Das gefürchtete Hauptvolk der Bayern nachhaltig zu unterwerfen, lag von jeher in der Politik der fränkischen Herrscher. Als daher Thassilo fiel, wurde zur Schwächung derselben deren ganzes Gebiet nicht wieder unter einen einzelnen Herzog gestellt, sondern unmittelbar in Königshand in Grafschaften zerstückelt. Die über die Hunivaren ersiegten Ostlande zerfielen gleichfalls in dem König unmittelbar unterthänige Grafschaften. Das alte grosse Nationalherzogthum, womit sie hätten vereinigt werden können, existirte seit 788 nicht mehr. Sorgfältig wird das Ostland in den karolingischen Urkunden und gleichzeitigen Chroniken von Bayern unterschieden, ja ihm entgegengesetzt. Dessenungeachtet schlug sehr schnell Bayern's geographisches und ethnographisches Uebergewicht vor. Durch die natürliche Lage erschien jede Eroberung des deutschen Namens nach Osten oder Südosten unausweichlich als eine Alluvion an Bayern. Es war und blieb der Kern des karolingischen Reiches nach Osten, und wenn wir auch dem Titel dux Bajoariorum von Thassilo's Absetzung bis auf Luitpold und eigentlich Arnulf nimmer begegnen, so war gleichwohl der vorderste der Grafen ein dux für jenen Reichstheil, so waren nichtsdestoweniger die Hüter der östlichen, nord- und südöstlichen Marken bayerische Markgrafen, selbst aus diesen manche duces, wie anfangs Ernst und Luitpold und die duces Sorabici limitis Thrakulf, Hratold etc., unbeschadet der allgemeinen Unterordnung unter den Kaiser und König, der sich lange selbst rex Bajoariorum nannte und von der Regierung in diesem Reiche ebenso zählte wie in orientali Francia.

1) Lelewel l. c. p. 122: Or, la Bavière fut le berceau de la monnaie germanique, allemande. Ueber die Münzstätten weiter unten.

2) Vgl. Herzog Luitpold von Bayern etc. von J. Freih. v. Hormayr. München, 1831. 4. bes. S. 61 fg.

Diese gewaltige Stellung Bayern's, dann der grosse Verkehr, der zwischen ihm und Böhmen stattfand, war die Veranlassung, dass auf den ersten bestimmt nachzuweisenden böhmischen Münzen das bayerische Gepräge als Vorbild gedient hat, das sodann mit dem Typus der englischen Münzen wechselte.[1]) Diese Münzen beginnen mit H. Boleslaus I. (938—967). Einige derselben sind ohne Umschrift, manche haben seinen Namen und eine[2]) deutet seinen Herzogstitel an. Dies ist bei seinem Nachfolger Boleslaus II. (967—999) noch häufiger.

In Alamannien erhob sich zuerst Burchard I. (917—926) durch die Wahl der Grossen zum Herzoge, von dem jedoch keine Münzen bekannt sind. Von Hermann I. (926—948) gingen Münzen aus, die auf der einen Seite das gekrönte Brustbild des K. Otto I., auf der Rückseite die Namen Hermann und Breisach (PRISAC) zeigen. Ein noch vorhandenes Stück hat auf der Hauptseite HERIMAN DVX, im Felde als Monogramm OTTO, auf der Rückseite PRISACHA. Dasselbe bildet den Uebergang zu den Stücken, auf welchen der Name des H. Hermann allein vorkommt — und diese beweisen, dass nicht bloss die empörten Herzoge den Namen des Königs oder Kaisers auf ihren Münzen ausliessen. Auch münzte Hermann als Graf in Rätien zu Zürich; diese Stadt war die andere Hauptmünzstätte der Herzoge. — Aehnlich verhält es sich mit Hermann's Nachfolgern, bald setzten sie ihren Namen allein, bald mit dem des Kaisers.[3])

Diese Verhältnisse greifen freilich zum grössten Theile über unsere Periode weit hinaus, allein auf der andern Seite werfen sie doch einiges Licht in die Vergangenheit zurück. Wir sehen, dass in dem Streben, ihre Macht auf Kosten der königlichen zu erweitern, die geistlichen Grossen den weltlichen vorangingen. Als Zugehörungen verliehener Grundstücke oder durch Privilegien erwarben sie die lucrativen Regalien und Finanzgerechtsame, die Nutzungen königlicher Einkünfte, denen sie bald die Nutzun-

1) Cappe, die ältesten Münzen Böhmen's, in d. Mitthl. d. numism. Gesellsch. z. Berlin I. Hft., S. 29 fg.; II. Hft., S. 96 fg.

2) Tafel V, N. 4.

3) Vgl. v. Pfaffenhofen, die Münzen d. Herzoge v. Alamannien. Karlsruhe 1845. 8. H. Meyer, die Denare und Bracteaten d. Schweiz (1858). S. 82 fg.

gen königlicher Regierungsrechte hinzufügten. [1]) Hiermit war immer eine Beeinträchtigung der königlichen Macht und des Fiscus verknüpft. [2]) Die Gewalt der königlichen Beamten, zumal der Grafen, erlitt dadurch jedesmal eine Verminderung, so dass dieselben bei der Ertheilung solcher Befugnisse, wenigstens späterhin, gemeiniglich mitzuwirken hatten. Wir haben bereits oben ein Beispiel angeführt, [3]) dass bei dem Ertheilen eines Münzprivilegiums an einen Bischof die Zustimmung des Grafen, dem bis dahin die Aufsicht zustand, ausdrücklich in der Urkunde erwähnt wurde. Die ganze Sache, allgemein gefasst, fällt den noch erhaltenen Nachrichten zufolge freilich später als die von uns zu behandelnde Zeit; allein es ist zu schliessen, dass sie schon theilweise in der Zeit der letzten schwachen Karolinger, wo die Gewalt der Grossen, der Herzoge und Grafen, schon mächtig anzuwachsen anfing, der Uebung nach bestanden hat. Obermayr (a. a. O.) bemerkt für die spätere Zeit, dass es den Kaisern freigestanden habe, neben dem Markt- und Zollrecht auch das Münzrecht (percussuram proprii nomismatis, wie es in dem Freising'schen Bestätigungsbriefe v. J. 1029 heisst) zu verleihen; weil es aber zugleich in die Provinzialjura mit einfloss und denselben Abbruch brachte, so bestätigen eben die kaiserlichen Münz- und Freiheitsbriefe, dass solches ohne Vorwissen und Einwilligen der Herzoge, deren Machtvollkommenheit vorzugsweise dabei betheiligt war, nicht geschehen konnte. [4]) Jedoch ist die

1) Vgl. Hüllmann, Gesch. d. Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. d. Oder, 1806. 8.

2) Ueber den königlichen Fiscus, den ein altes Glossar ganz richtig als „sac ou bourse du roy où l'on met publiques cens ou revenues" bezeichnet, vgl. Gengler, deutsche Rechtsgeschichte i. Grundriss, S. 284. Ein Staatsvermögen im eigentlichen Sinne ist selbst der karolingischen Periode noch durchaus fremd, indem mit dem Ausdruck fiscus nur das zur freien Verfügung des Königs gestellte Vermögen gegensätzlich zu dem Besitzthum der Privaten und Körperschaften bezeichnet wird.

3) Vgl. Du Cange s. v. moneta baronum: charta Caroli Crassi ann. 887, in tabul. Lingonensis eccles. c. 5.

4) Otto III. verleiht im J. 999 dem Bischof Christian zu Passau: mercatum, monetam, bannum, teloneum — — — propter strenuam petitionem Henrici ducis nostri fidelis etc. Hund. in metrop. Salisburg. I, 363. Zuweilen heisst es, wie in dem Freising'schen Privileg v. J. 996: — — — consensu et consilio episcoporum atque laicorum, ipsius quoque summi Apostolici Gregorii, Romanorum, Francorum, Bojariorum, Saxonum etc. Meichelbeck in histor. Frising. I, 192.

Einwilligung oder die Fürbitte der Herzoge nicht immer in den Diplomen erwähnt, wovon gemeiniglich die besondere Stellung des Begünstigten zum Herzog, oder dieses zum Reichsoberhaupte der Grund sein mochte. Aus dem Schwabenspiegel (K. 186) ist in dieser Beziehung das alte Herkommen deutlich abzunehmen. Dort heisst es: niemand kann einen neuen Markt einrichten oder neue Münzen schlagen, ausser mit Einwilligung des Herrn, in dessen Gebiet er dies einzuführen gedenkt. Doch genügt auch nicht die Einwilligung des Gebietsherrn, wofern nicht der König seinen Handschuh schickt als Zeichen seiner Zustimmung, damit man wisse, er wolle, dass es geschehe.

In dieser spätern Zeit hat das frühere religiöse Motiv, warum die Herrscher den geistlichen Würdenträgern und Corporationen das Münzrecht ertheilten, übrigens mehr oder weniger dem politischen seine Stelle überlassen. In Karl's d. Gr. Hand lag eine fast absolute Gewalt. Durch Ludwig's d. Fr. Nachgiebigkeit gegen seine Söhne, gegen die geistlichen und weltlichen Grossen minderte sich diese wieder, und nur selten wurde unter seinen Nachfolgern die frühere Höhe wieder erreicht. Als die Macht der Grossen sich zu einem für des Herrschers Obergewalt bedenklichen Grade entwickelte, da vermittelte denn die Politik das engere Verhältniss und Bündniss zwischen Krone und Geistlichkeit; deren Streben nach einer unabhängigen Stellung neben den weltlichen Grossen fand bei den Kaisern eine bereitwillige Unterstützung. Durch viele Privilegien, welche die Gewalt der Krone nicht mehr unmittelbar schädigten, unternahmen die Herrscher einerseits die Geistlichkeit in ihr Interesse zu ziehen, anderseits in die Macht der Weltlichen, zumal der Herzoge, hin und wieder einen Riss zu bringen, wodurch dem bedrängten Throne Luft geschafft wurde.[1]) In dieser Zeit leitete bei den Vergabungen weder reine Freigebigkeit, Dankbarkeit und religiöses Gefühl, noch entäusserte die Krone sich selbst dabei eines Theiles ihrer Macht und ihres Einkommens, wenn sie jene Rechte der Grafengewalt entzog und der Geistlichkeit übertrug.[2]) Dagegen standen späterhin die Rechte auf die Münzstät-

1) Vgl. Lelewel l. c. I, p. 143 sv.

2) Das Diplom Karl's d. Einfältigen für den Bischof v. Autun (900) haben wir bereits oben erwähnt. Ebenso interessant ist das folgende

ten ausserhalb der kaiserlichen Erbländer schon so triftig den Grossen zu, dass im J. 997 Otto III. keine Schwierigkeit machte, dem Bisthum Verdun die Schenkung der Münze dieser Stadt, welche vom Grafen Friedrich gemacht war, zu bestätigen; aber diese Bestätigung bekundet anderseits, dass die berührten Verhältnisse noch nicht ganz fest wurzelten, noch ist sie mehr als kaiserliche Freigebigkeit zu Gunsten der Kirche von Verdun, denn als eine Anerkennung der Rechte, welche der Graf sich zugelegt hatte, anzusehen.[1]) —

Obwohl die Bedeutung, der Umfang und auch der Zweck des Münzprivilegiums aus den gegebenen mehrfachen Andeutungen zum Theil schon von selbst sich ergeben, so sind einige hierauf bezügliche Punkte doch noch etwas näher ins Auge zu fassen. Die Vieldeutigkeit des Wortes moneta haben wir bereits erwähnt.[2]) In dem Diplom für Prüm[3]) wird diesem Kloster neben dem Markt-

Diplom Raoul's (v. J. 923): Idcirco notum fieri volumus cunctis fidelibus sancte Dei Ecclesie et nostris presentibus scilicet ac futuris, qualiter veniens Adelardus episcopus ecclesie Aniciensis seu Vallavensis expetierit Celsitudinem nostram, ut ecclesiam, cui Deo ordinante praesul esse dignoscitur, de rebus juris nostri adcrescere sub nostre preceptionis authoritate dignaremur; cujus petitioni benignum praebentes assensum regum morem servantes, hoc preceptum immunitatis fieri jussimus, concedentes ei omnibusque successoribus omnem burgum ipsi ecclesie adjacentem et universa que ibidem ad dominium et potestatem comitis hactenus pertinuisse visa sunt, forum scilicet, teloneum, monetam et omnem districtum cum terra et mansionibus ipsius burgi et ita deinceps haec nostri precepti authoritas, quam pro remedio anime nostre, consenciente fideli nostro Guillelmo comite etc. concedimus etc. Vgl. Barthélemy, manuel p. 60 sv.

1) Vgl. Barthélemy l. c. p. 260, 279. Derselbe bemerkt, es sei aus den Münzen, welche die Namen der Kaiser aus dem fränkischen Hause tragen und die Münzstätten von Tongern, Trier, Speier, Worms, Strassburg, Mainz, Köln, Zürich, Regensburg, Térouanne, Würzburg, Magdeburg und Dortmund erwähnen, zu schliessen, dass die Kaiser nur in ihren Erblanden münzten, dass die Münzprivilegien, welche sie ertheilten, vorzugsweise in ihren besondern Staaten stattfanden und dass die Prälaten in Folge kaiserlicher Bewilligungen auf ihre eigene Rechnung mit kaiserlichen Typen zu münzen fortfuhren, besonders in den Städten, wo es ursprünglich kaiserliche oder königliche Münzstätten gegeben hatte. — Wir werden auf diese Verhältnisse später kommen.

2) Vgl. auch Du Cange: moneta est jus cudendi monetam, vel emolumenta, quae monetae domino obveniunt. — Rev. numism. Belge 1842, vol. II, p. 349 sv., besonders in Bezug auf das Diplom von Ludwig IV. für S. Stephan von Lüttich v. J. 908.

3) Hontheim, hist. dipl. Trevir. I, 198. Eckhart, de reb. Franc. or. II, 21, n. 75: statuentes decernimus atque jubemus, ut abhinc in praedicto loco (Romari villa) mercatum habeant more humano et moneta

rechte auch eine Münze in Rommersheim zugestanden, wo Denare von gutem Schrot und Korn geschlagen werden sollen, ohne dass der Staat davon eine Abgabe zieht, sondern es soll der daraus sich ergebende Nutzen dem Kloster zufallen. Ebenso werden dem Kölner Erzbischof Philipp in seiner Diöcese nur zwei Münzstätten zugestanden, wo er münzen darf, nämlich Duisburg und Dortmund.[1]) Nach der oben mitgetheilten Urkunde Karl's des Kahlen gründete derselbe in Chalons-sur-Marne eine Münzstätte und überwies die Einkünfte derselben dem Bischofe Erchenraus daselbst (censum qui inde exierit), damit er sie jährlich unter seine Kanoniker vertheile. Als Grund der Anlage dieser neuen Münzstätte ward der Verkehr jener Stadt und die Schwierigkeit, die gesetzliche neue Münze anzuschaffen, vorgebracht. So kommt das Münzrecht überhaupt sehr häufig mit der Ertheilung des Marktrechtes vor. Aus dem Edicte von Pistes (K. 19) ergiebt sich, dass auch das letztere beschränkt war: damit eine bessere Aufsicht auf die Münze geübt werden konnte, sollte jeder Graf die Märkte in seiner Grafschaft aufzeichnen; es sollte untersucht werden, welche Märkte einen rechtmässigen Bestand hätten und nothwendig wären, ferner sollten je nach der Nützlichkeit neue eingerichtet und die alten ihren frühern Plätzen zurückgegeben werden.[2]) Hiermit traten dann die Münzstätten sehr oft in Verbindung, sowie ferner mit dem Marktrechte auch das Zollrecht gemeiniglich ertheilt ward. Denn auch hierunter verstand man niemals die Befugniss, willkürlich Zölle anzulegen, sondern immer bloss das Recht, den Zoll an einem urkundlich bestimmten Orte zu nehmen. So gestattete, um ein beliebiges Beispiel hervorzuheben, der König Arnulf dem Bischofe Egilmar eine Markt-, Münz- und Zollstätte in Osnabrück einzurichten. Warum aber diese drei Rechte hier wie anderswo zusammen erwähnt werden, ergiebt sich leicht.[3]) Der Markt erforderte viel kleine Münze und die königliche reichte in den Provinzen nicht überall zu allen Be-

ad bonos et meros denarios perficiendum fiat et nulla pars publica inde teloneum vel aliquam exactionem exigat, sed in utilitatibus ejusdem sancti loci et fratrum ibi Deo militantium in futuro perseveret.

1) Lacomblet, Urkundenb. I, p. 365. Rev. numism. Belge 1847, III, p. 138 sv.

2) Vgl. ausserdem Du Cange s. v. mercatus.

3) Vgl. Möser, osnabr. Gesch. II, S. 371.

dürfnissen hin; der Zoll dagegen war eine Vergeltung des Marktschutzes. Auf gleiche Weise verlieh Ludwig der genannten Abtei Prüm das Münzrecht, „weil der Ort selbst wegen der Entfernung von Markt und Münze nicht geringem Nachtheil ausgesetzt sei;“ und sein Vater im J. 833 der Abtei Korvei, „weil diese Gegend der Marktplätze bedürfe.“[1]) Noch deutlicher tritt die Bedeutung aus zwei spätern Urkunden hervor, die jedoch über unsere Periode hinaus fallen. Sie betreffen die Ertheilung der Erlaubniss für das Bisthum Cambrai, an einem bestimmten Orte (Castellum S. Mariae) einen vollständigen Markt mit allem Zubehör: Münze, Zoll, Bann, Einnahmen und Ausgaben, Wasser und Wasserleitungen, Wäldern, Weiden, Mühlen etc. einzurichten.[2])

Zufolge derartiger Urkunden sind einige geneigt, unter moneta nur den Geldwechsel zu verstehen.[3]) Es sei als Zubehör zum Markte zu fassen, wie Zollrecht, Bann etc. und damit keineswegs das Recht, selbst Münzen zu schlagen, gemeint; es sei nur das Recht, eine Wechselbank zu halten, und so den Verkehr für die Fremden zu erleichtern. Allein, ganz abgesehen von andern Belegen, schon der letztere Zweck spricht für eine ausgedehntere Bedeutung des Privilegs. Der Kaiser verleiht das Münzrecht, um den Verkehr zu erleichtern, weil die nächste Münzstätte noch zu entfernt ist. Ist nun anzunehmen, dass der mit dem Privilegium einer Wechselbank Begabte immer so viel bereits geprägte Reichsmünze vorräthig halten konnte, um dem Fremden dessen fremdes Geld oder dem Einheimischen dessen Barrenmetall einzuwechseln? Ueberhaupt anzunehmen, dass bei dem Ausdrucke moneta in den kaiserlichen Urkunden bloss an eine Münzpolizei und das Recht, alle fremden Münzen vom Verkehr auszuschliessen und eben zu diesem Ende ein Wechselhaus zu errichten, gedacht werden müsse,[4]) ist allein schon aus diesem Grunde misslich. Auf die theilweise schon angeführten Urkunden uns stützend, sind wir vielmehr veranlasst, folgende Sätze auszusprechen. Mit der Verleihung

1) Hontheim l. c. I, 198. Eckhart l. c. II, 483.
2) Guden, syllog. p. 452. Urk. vom J. 994. — Urk. v. J. 1001 bei Baldric. lib. I. chron. Camerac. 112. —
3) Carpentier, gloss. nov. II. col. 1317.
4) Stälin, wirtemb. Gesch. I, S. 525, welcher auf Dumgé, regest. Bad. p. 97 verweist. Vgl. Jahresb. d. Ges. f. nützl. Forsch. zu Trier 1859, S. 4 fg.

des Münzrechts war wesentlich die Zuwendung der daraus fliessenden materiellen Vortheile gemeint.[1]) Es fiel den Königen nicht ein, der Geistlichkeit damit ein Vorrecht der Krone zu opfern. Es musste nach den bestehenden Verordnungen, nach dem gesetzlichen Münzfusse gemünzt werden. Die Münze blieb königlich; gemeiniglich wurde eine bereits bestehende Münzstätte verliehen oder ein bestimmter Ort, wo eine solche zu errichten war, angewiesen. Vielleicht blieben in der ersten Zeit auch die Münzer königlich und die Münzpolizei, die principiell dem Grafen zustand, ging freilich gemeiniglich auf den mit dem Münzrecht Begabten über, der seinerseits jedoch dem Grafen als dem unmittelbaren Stellvertreter des Königs und dem Gesetz verantwortlich blieb. Allen diesen Verhältnissen gemäss wurde das Gepräge höchstens nur insoweit verändert, als nothwendig war, um die Verantwortung für richtiges Schrot und Korn dem Berechtigten zu übertragen, um den Ursprung der Münze nachweislich zu machen. Am einfachsten und strengsten sind diese Verhältnisse in den ältern Zeiten, später dehnten die Berechtigten ihre Befugnisse weiter aus und verfuhren selbstständiger. Ferner: die Münze arbeitete für jedermann; ihr konnte auch der Privatmann Rohgold und Rohsilber übergeben. Dies ward geprüft, da man in der ältern Zeit gesetzlich das Münzmetall so fein wie möglich nahm, und dann gemünzt, oder es ward dem Eigenthümer der Werth seines Metalls

1) Dieser Zweck der Verleihung der Münze ist in vielen Urkunden aus verschiedenen Zeiten in diesem Sinne geradezu ausgesprochen, wir erwähnen als Beispiele nur: Ludovici Pii dipl. a. 833 ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 92: monetam ibi semper inesse Christo militantibus proficuam statuimus, quatenus — locus ipse omnem inde reditum possideat. — Lothar. II. dipl. a. 861 ap. Hontheim I, p. 198: moneta ad bonos et meros denarios perficiendum fiat et nulla pars publica inde teloneum vel aliquem exactionem exigat, sed in utilitatibus ejusdem sancti loci et fratrum ibi Deo militantium in futuro perseveret. — Ludovici regis Franc. orient. dipl. a. 873 ap. Mabillon. app. suppl. de re dipl. p. 97: monetam, quatenus utilitati ipsius ecclesiae deserviat. Otton. I. dipl. a. 941 ap. Meibom. Scr. R. G. I, p. 742: totum, quod a vectigali vel a moneta venire potuit, ad usus illorum in proprium concessimus. — Ejusd. dipl. a. 965 ap. Lünig, spicil. eccles. I, 1, 2 tit. VI. Magdeb. p. 9: omnes ex eadem moneta reditus vel utilitates. — Ejusd. dipl. a. 966 ap. Meibom. l. c. p. 751: monetam totumque, quod inde regius fiscus obtinere poterit. — Friderici I. dipl. a. 1158 ap. Hund. metrop. Salisb. (1719) I, p. 78: de moneta tertiam partem — episcopus accipiat, duae in usus ducis concedant.

nach Abzug der festgesetzten Abgabe gleich in Münzen ausbezahlt. Zu diesem Zwecke hatte ein Münzbeamter einen Vorrath an gemünztem Metall, eine Kasse, die er in bestimmten Zeiträumen zu berechnen und abzuliefern hatte. Dafür lieferte der Münzherr wiederum neues Metall in die Münze.[1]) Wie bereits früher bemerkt ist, wurden auf die Münze 1. die Prägekosten, 2. die Abgabe an den Münzherrn, der Prägschatz, geschlagen. Der letztere war in den verschiedenen Zeiten nicht immer gleich, gross besonders als die Münzverschlechterung überhand nahm, obwohl er zum Theil gerade aus dem Aufsichts- oder Polizeirechte floss, vermöge dessen der Münzherr für gerechte Münze zu sorgen und die Falschmünzerei zu unterdrücken hatte.[2]) Diese dem Herrn zufliessende Abgabe hatte davon auch späterhin den entsprechenden Namen seigneuriage, der dasselbe was monetagium bezeichnet, obwohl andere zwischen beiden Ausdrücken einen jedoch nicht genau nachzuweisenden Unterschied annehmen.[3]) Der Münzmeister nahm dagegen die Prägekosten in Empfang und besoldete davon sein Personal.[4])

Diese Anschauung der Verhältnisse wird, ausser durch die bereits angezogenen Urkunden, auch noch durch viele andere belegt, besonders durch solche, die unmittelbar die Zeiten nach unserer Periode durch strengere und ausführlichere Fassung beleuchten. Auf die erwähnte verdächtige Urkunde Dagobert's für die Abtei Weissenburg[5]) legen wir kein Gewicht; ebenso wenig auf die ältern Urkunden für das Bisthum Strassburg.[6]) Aber in der Urkunde K. Otto's II.[7]) heisst es, er habe einige ihm zustehende

1) Vgl. Du Cange s. v. monataria.
2) Vgl. Du Cange s. v. segnoria.
3) Vgl. Du Cange s. v. monetagium: Servitium pro moneta, praestatio, quae domino monetae penditur ex monetariae fusionis et signaturae proventibus, gall. seigneuriage. Chart. Gaufr. episc. Meld. an. 1208: Nos cum domina Blancha comitissa Trecensi super moneta Trecis, Pruvini, sive Meldis, dicta comitissa de omni monetagio et de servitio, quod fiet pro moneta, et de omnibus proventibus, qui inde provenient, quocumque modo proveniant, duas partes habebit et nos tertiam habebimus. — Vgl. Du Cange s. v. camera; brazeagium. Roquefort II, 532: seigneuriage droit qui revient au roi sur la fonte des monnaies; I, 180: brassage, frais de la fabrication des monnaies.
4) Du Cange s. v. monetarius und nummularius.
5) Schöpflin, Alsat. dipl. XX.
6) Schöpflin l. c. XLVI, Grandidier II, 66.
7) Schöpflin l. c. CLIV. v. J. 974.

Rechte, besonders die Münze, für immer auf den Bischof Erkembald übertragen und diesem und seinen Nachfolgern gestattet, dieselbe, wo sie wollten, zu errichten. In einer Urkunde König Rudolf's v. J. 930 für St. Martin zu Tours wird ausdrücklich gesagt, es werde den Kanonikern daselbst das Recht, eine Münzstätte (percussura monetae), die man auch Münze (moneta) nenne, zu halten ertheilt.[1]) Einen gleichen Fall haben wir für Deutschland aus der Zeit Otto's I. (948), wo percussura monetae zugleich mit dem Marktrecht bewilligt wird,[2]) also dass die obige Ansicht auch durch den wörtlichen Ausdruck der Urkunden bestätigt wird.[3])

Dass aber die mit Privilegien Begabten die aus ihren Münzstätten hervorgehenden Münzen vor den andern kennbar machen mussten, darüber ist uns aus der ältern Zeit freilich keine gesetzliche Bestimmung erhalten; wohl aber sagt der Schwabenspiegel: niemand soll dhainen pfenning schlahen, der dem andern gleich sy, sy sollen haben sunder gebrauch, swer ez darüber tut, er sy herr oder arm man, der ist ain velscher.[4]) Ebenso haben wir aus den ältern Zeiten keine Bestimmung, welcher gemäss die Münze des einen Privilegirten in dem Bereiche eines andern verboten werden konnte — vorausgesetzt dass sie nach dem Gesetze von richtigem Schrot und Korn geschlagen war.[5]) In letzter Instanz waren doch alle Münzstätten königlich, sie arbeiteten unter der Oberaufsicht der Grafen als der Stellvertreter des Herr-

1) Marten. thesaur. I, 65. Du Cange s. v. percussura monetae.

2) Du Cange l. c.

3) Vgl. Leibnitz, script. Brunsvic. I, 30. Dagegen ist auch wieder zu bemerken, dass die trapezitae bisweilen auch monetarii genannt werden; vgl. Willelm. Malmesbur. bei Du Cange s. v. trapezita. Ebenso heisst es in der Urkunde von Karl d. Einfältigen, wodurch die Münze von Tournus der Abtei dieser Stadt verliehen wird: Concedimus quoque ut trapezetas locus praedictus habeat, qui nostri nominis signum singulis imprimant nummis, ne metallorum mixtura adesse valeat. Hierbei darf man nicht an die Anwendung eines Gegenstempels denken, denn dafür haben wir aus jener Zeit keine Belege.

4) Vgl. Hirsch, Münzarchiv I, 14. — Selbst die Aechtheit der Weissenburger Stiftungsurkunde vorausgesetzt, so ist doch die Bestimmung darin: ad hoc monetam in se habentem imagines et litteras expressamque similitudinem Nementensis monetae eidem loco concedimus — nicht auf eine völlige Gleichheit des Gepräges auszudehnen.

5) Die gleich unten angeführte Urkunde von der Abtei Selz v. J. 1143 ist einestheils aus späterer Zeit, anderntheils spricht sie gerade für unsere Ansicht.

schers für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Polizeigewalt in Münzsachen erscheint in grösserer Ausdehnung besonders in der spätern Zeit, wo die Herzoge den Ausschreitungen der geistlichen Herrn, deren Zuwiderhandeln gegen die reichsgiltigen sowohl wie gegen die speciell für eine bestimmte Gegend erlassenen Anordnungen mit unbestrittener Autorität entgegentraten. Und aus eben dieser Polizeigewalt erwuchs denn auch die selbstständige Münzthätigkeit derselben.[1])

Schliesslich beziehen wir uns zur Ergänzung unserer Andeutungen über das Münzrecht, über den Umfang und den Zweck desselben, vorzüglich noch auf die Urkunde, worin Otto III. (993) das Markt- und Münzrecht der Abtei Selz ertheilt. Es darf diese Abtei eine allgemein gangbare Münze nach dem Muster der Strassburger und Speierischen schlagen, weil der Ort inmitten eines sehr lebhaften Verkehrs Hin- und Herziehender belegen ist und darum für die Mönche und Einwohner sowie für die Reisenden ein Markt und eine Münze sehr wünschenswerth und nothwendig sind. Zugleich wird auch ein Zoll daselbst zugestanden.[2]) Wir haben hier ein deutliches Beispiel, wie die Stifter und Klöster sich zu Mittelpunkten des Handels zu erheben suchten. Den letzten Zweifel, wie das Münzrecht in der Selzer Urkunde zu verstehen sei, hebt eine fernere Urkunde für jenes Kloster, nämlich die Bestätigung dieser Privilegien durch K. Konrad III. vom 6. Juli 1143. Veranlasst wurde diese dadurch, dass der Abt Walter sich über den Bischof Burkard von Strassburg beschwerte, weil derselbe in seinem Bisthume das Selzer Geld verboten hatte.[3]) Es wird bemerkt, die Abtei liege mitten zwischen den beiden Bisthümern Strassburg und Speier, habe das Markt- und Zollrecht und es werde da eine Münze geschlagen, von demselben Gepräge, demselben Schrot und Korn wie die Münzen jener Bisthümer, und zwar nach der Anordnung Otto's. — Dieser spätere Zielpunkt, den Verkehr zu fördern, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkte desselben zu erheben, spricht sich noch in vielen andern Urkunden aus. So kommt das Münzrecht auch in Verbin-

1) Vgl. Obermayr, hist. Nachrichten von bayer. Münzen, S. XXVI.
2) Schöpflin l. c. CLXXII.
3) Schöpflin l. c. CCLXXII.

dung mit dem Schankrecht vor,[1]) mit der Mühlengerechtigkeit, wie diese denn K. Otto III. der Abtei Schwarzach a. Rhein im J. 994 mit dem Münz- und Zollrecht und der Bewilligung ertheilt, in der villa valator einen Marktflecken aufzurichten.[2]) Obschon nun anderseits die Ertheilung des Marktrechtes oft genug auch ohne das Münzrecht vorkommt, so ist es doch selten, dass dieses ausdrücklich bei einer Privilegienertheilung ausgenommen wird. Dies ist der Fall in einer Urkunde bezüglich des Stiftes Andlau im Elsass, welches im J. 881 von der K. Richardis gegründet war. K. Heinrich II. (im J. 1004) ertheilte seiner Schwester Brigitte, der Aebtissin dieses Stiftes, die Erlaubniss, in der villa Andilaha einen Markt mit Zoll und übrigem Zubehör, aber mit Ausnahme einer Münze zu errichten[3]) — übrigens ein Beweis einerseits, in wie enger Verbindung das Marktrecht mit dem Münzrecht stand,[4]) dann dass hier nicht das Verbot einer Wechselbank gemeint sein kann, da eine solche für jene Zeit auf allen Märkten unumgänglich nothwendig war. Das Recht, Münzen zu schlagen, ward aber aus dem Grunde der Aebtissin Brigitte nicht ertheilt, weil das Elsass bereits hinlänglich mit Münzstätten versehen war.

Wir werfen nun einen kurzen Blick auf die uns noch erhaltenen und zunächst interessirenden Münzen, um daraus die Münzthätigkeit der hierzu Berechtigten oder der Eigenmächtigen näher kennen zu lernen. Leider sind in diesen Denkmälern grosse Lücken, die theilweise durch fortgesetzte Funde ausgefüllt werden,

1) Schöpflin l. c. CCVIII und CCLXXIX.

2) Vgl. v. Berstett, bad. Münzgesch. S. 176.

3) — — licenciam dedimus — — — constituendi mercatum sive emporium — — — in pago Alsatia in comitatu Eberhardi in ipsa villa monasterii quod dicitur Andilaha cum theloneo ac vectigali et universa publica functione, excepta moneta. Schöpflin l. c. CLXXXV.

4) Vgl. auch Otton. II. dipl. a. 974 ap. Schaten. ann. Paderborn. p. 317: de quodam mercato cum omnibus inde exigendis usibus, id est, moneta, teloneo, vel quidquid ad publicum videtur pertinere mercatum. — Conradi II. dipl. a. 1035 ap. Lindenbrog. scr. R. G. p. 137: teloneum, numismata nec non omnes utilitates ad mercatum pertinentes. Wer das Zoll- und Marktrecht forderte, liess gewöhnlich das Privilegium auf das Münzrecht ausdehnen; diese Nutzungen wurden als zusammengehörend angesehen. Das Münzrecht umfasste nicht allein das Recht, Münzen zu schlagen, sondern auch selbstverständlich das eine Wechselbank zu halten, und in manchen Fällen auch die Münzpolizei. Hüllmann.

aber doch nie die Vollständigkeit erreichen können, um unanfechtbare Resultate zu geben.

Von der Abtei Weissenburg lässt sich keine der bis jetzt bekannten Münzen so hoch hinaufrücken, dass die angebliche Stiftungsurkunde darin eine Bestätigung finden könnte.[1])

Unter den Münzen der Erzbischöfe von Trier enthält die von Theodorich I. (965—975) auf der Hs. das Brustbild des Erzbischofs und seinen Namen, auf der Rs. eine Kirche mit dem Namen der Stadt Trier. Bestimmt sind aber schon früher von den Erzbischöfen Münzen geschlagen worden.[2])

Strassburger Münzen kommen schon sehr früh, bereits unter den Merowingern und ersten Karolingern vor.[3]) Die Münzen mit dem Gepräge der Bischöfe beginnen nach unserer gegenwärtigen Kenntniss erst mit Erkembald (965—991) und Widerolf (991—999). Zwei Münzen von ersterem haben auf der einen Seite den gekrönten Kopf des Kaisers Otto und dessen Namen, auf der andern eine Kirche und den Namen des Bischofs. Die dritte enthält auf der Hs. ein Ornament (s. g. gordischen Knoten) und den Namen des Bischofs, auf der Rs. die Kirche und den Namen der Stadt. Die Münze Widerolf's ist den ersten beiden insofern ähnlich, als sie auf der Hs. den Kopf und Namen des Kaisers, auf der Rs mit dem Kirchengebäude den Namen des Bischofs enthält. Die Münze Werner's I. (1001—1029) hat keine Erinnerung an den Kaiser mehr.[4])

Allein wenn auch die frühern Bischöfe noch ganz im Namen des Reichsoberhauptes münzten, so gaben selbst sie doch schon früh ihren Geprägen ein Zeichen mit, das dieselben eben als von ihnen ausgegangen kennbar machte. So setzte Gottfried (913) auf die seinigen GD; Richwin (914—933) RS; Eberhard (933—934) VEB‾; Voto (950—965) VOTO, und dieser bildet also zu den eingentlichen bischöflichen Geprägen den Uebergang.[5])

Ueber Konstanz s. unten: Gepräge, unter K. Ludwig IV.

1) Vgl. v. Berstett, elsäss. M. G. S. 94.

2) Groschenkabinet IX. Fach S. 174. Bohl's Werk über die Trierschen Münzen war mir leider nicht zugänglich. Vgl. dazu Jahresbericht d. Gesellsch. f. nützl. Forsch. z. Trier 1856, S. 44.

3) S. v. Berstett a. a. O. S. 51. Rev. numism. 1857, p. 324 sv.

4) S. v. Berstett, els. M. G. S. 55.

5) Rev. numism. 1857, p. 334 sv.

Obwohl Korvei das Münzrecht schon im J. 833 erhielt, dasselbe auch zu Horohusen ausüben durfte, ferner im J. 945 K. Otto I. der Abtei das Recht ertheilte, auch zu Meppen eine Münze zu errichten, und dasselbe im nächsten Jahre bestätigte, so reichen die bis jetzt bekannten hier geschlagenen Münzen doch nur ins XI. Jahrhundert zurück, sowohl die kaiserlichen als die mit äbtischen Namen.[1])

Die Münzen von Osnabrück beginnen noch später, nämlich im XII. Jahrhundert. Die mit des Kaisers Namen geprägten weisen sich als nach Korvei und Osnabrück gehörig besonders durch die Namen der Patrone St. Vitus und St. Petrus aus.

Aelter, jedoch ebenfalls nicht aus der ersten Zeit, sind die vorhandenen Münzen von Hervord. Im J. 974 bestätigte Otto das dieser Abtei von K. Ludwig I. ertheilte Münzrecht zu Adouhusa. Es werden Münzen von der Aebtissin Godesta aufgeführt, die in Urkunden vom J. 1004 und 1012 vorkommt.[2])

Von allen Städten Deutschlands hat Köln nächst Trier die älteste Münzgeschichte. Dass hier schon zur Zeit der Römer eine Münzstätte bestanden habe, lässt sich freilich weder durch urkundliche Belege, durch die Geschichte,[3]) noch durch etwa noch vorhandene Münzen beweisen. Münzen, welche von römischen Kaisern in Beziehung auf Köln geschlagen sind, giebt es allerdings. Ferner sind einige Münzen bekannt, welche zu Köln von Merowingern ausgegangen sind. Unter den Karolingern münzte hier schon Karl d. Gr., von dem noch Stücke erhalten sind; ebenso von Lothar I., Ludwig II., Karl d. Dicken, Ludwig dem Kinde, dem dann die Ottonen in langen Reihen folgen. Die Münzen der Erzbischöfe heben mit Bruno (953—965) an, allein auch dieser hat nicht im eigenen Namen, sondern in dem des Reichsoberhauptes gemünzt, und so steht auch auf diesen noch der Name des Kaisers. Dieselbe Abhängigkeit bekunden ebenso die Münzen seiner nächsten Nachfolger.[4])

1) Cappe, die Mittelaltermünzen v. Münster, Osnabrück, Paderborn, Korvei und Hervord, S. 109.

2) Cappe a. a. O. S. 126.

3) Im zweiten Abschnitte ist von den römischen Münzstätten bereits die Rede gewesen.

4) Cappe, Beschreibung der kölnischen Münzen des Mittelalters. Dresden, 1853. 8.

Auch die Münzgeschichte von Mainz hat ihre Anfänge bereits unter den Merowingern. Schon Theodebert I. errichtete daselbst eine Münzstätte und die deutschen Herrscher aus dem karolingischen Hause haben dieselbe später sehr fleissig benützt. Die Münzen derselben beginnen in reicher Folge mit Karl d. Gr. Von den Erzbischöfen kennen wir bis jetzt als älteste Münze die des Aribo (1021—1031) und zwar trägt diese das Brustbild und den Namen desselben und auf der Rs. die Angabe der Erfurter Münzstätte. Sein Nachfolger Bardo von Oppershofen (1031—1051) trägt auf seinen Münzen aber das Brustbild und den Namen des Kaisers. Unter den Münzstätten im Erzstifte ist besonders Bingen noch zu merken, wo schon Karl d. Gr. münzen liess.[1])

Was Speier betrifft, wovon nicht sicher bekannt ist, wann dessen Bischöfe das Münzrecht bekommen haben, dessen Bestätigungen aber bereits 964, 969, 989 und 1003 erfolgten, so sind auch von diesem die ältesten Münzen nicht bekannt.[2]) Die schon oben erwähnte Urkunde, vermittelst deren bereits K. Dagobert das Münzrecht ertheilt haben soll, ist als Fabrikat der spätern Zeit anerkannt. Uebrigens gehören auch die Münzen aus dem spätern Mittelalter zu den seltensten. Die, welche v. Berstett[3]) hierher verlegt, enthalten auf der einen Seite das Bild des Kaisers, auf der andern das des Bischofes oder eine Kirche. Sie fallen schon in die Zeit K. Heinrich's III.

Von den Münzen, die zu Hildesheim geschlagen sind, soll eine bereits von Ludwig dem Fr. herstammen.[4]) Sie zeigt auf der einen Seite das belorbeerte Brustbild des Kaisers, auf der andern in drei Reihen den Namen der Schutzpatronin des Stifts, der h. Maria. Ludwig d. Fr., der Gründer des Stifts Hildesheim, hielt sich hier oft auf — allein dessenungeachtet ist die Annahme mehr als bedenklich, da die eigentlichen Münzstätten jener Zeit auf dem linken Rheinufer lagen. Selbst für eine im Palatium geschlagene Münze können wir sie nicht ansehen. Das Münz-

1) Cappe, Beschreibung der Mainzer Münzen des Mittelalters. Dresden, 1856. 8.
2) Vgl. v. Berstett, zähr.-bad. M. G. S. 178.
3) A. a. O. Nr. 544. 545.
4) Cappe, die Münzen der Stadt und des Bisthums Hildesheim. Dresden, 1855. 8.

recht der Bischöfe soll durch eine Urkunde von Heinrich III. v. 15. Okt. 1053 ertheilt worden sein, die Reihe der eigentlich bischöflichen Münzen (schon der heil. Bernward (993—1022) indessen, ebenso wie der heil. Godehard (1022—1038), münzte mit seinem Namen um den gekrönten Kopf) beginnt jedoch nach unserer jetzigen Kenntniss erst mit Bernhard (1131—1153); vordem bezogen sie die Einkünfte ihrer Münzstätte, münzten aber im Namen des Reichsoberhauptes. So lange auf den Münzen der kaiserliche Kopf und der Name des Kaisers vorkommt, so lange anerkannten die Nutzniesser ihre Abhängkeit von der Obergewalt im Münzwesen; dieses factische Anerkenntniss hörte auf, sobald sie nur ihr eignes Bild und ihren eigenen Namen auf die Münzen setzten. Hiernach ist die Meinung zu berichtigen, als seien die Münzen mit dem kaiserlichen und bischöflichen Bilde (oder Namen) vom Kaiser und Bischofe gemeinsam ausgegangen, oder es hätte dies auf einem Gebrauch beruht, der einer für ganz Deutschland erlassenen Münzvorschrift entsprochen: als seien derartige Münzsorten zum allgemeinen Verkehr der Handlung in Deutschland, auch ausser dem Gebiet des Münzherrn, bestimmt gewesen.[1]) Diese Entwicklung des Typus bezeichnet einfach auch die Entwicklung der Selbstständigkeit in der Ausübung landesherrlicher Rechte. Was anfänglich dazu diente, den Ursprung der Münze zu bestimmen, die Bürgschaft für richtiges Schrot und Korn anzugeben, veranlasste mit der Zeit eine durchgreifende Veränderung des ganzen Gepräges. Das ursprüngliche Recht des Reichsoberhauptes wird bei Seite geschoben, die einzige Grenze der Willkür für den Münzherrn ist nur noch das Bestreben, seiner Münze den möglich weiten Umlauf, die allgemeinste Geltung zu sichern. Dies Bestreben vermittelte in den frühern Zeiten wenigstens noch eine wenn auch weitläufige Verbindung zwischen den verschiedenen Münzstätten des deutschen Reiches, eine Verwandtschaft in Schrot und Korn. Allein auch diese schwand sehr bald.[2])

Dies führt uns zu einer kurzen Betrachtung des Gepräges, der Münzstätten und ihrer Beamten.

1) Vgl. v. Berstett, els. M. G. S. 49.
2) Vgl. im Allgem. Barthélemy l. c. p. 116 sv., 143 sv., 224 sv., 255 sv.

Fünfter Abschnitt.

Das Gepräge. Die Münzstätten und ihre Beamten.

Den Zusammenhang des fränkischen Münzwesens mit dem römischen haben wir bereits entwickelt. So hatte auch der merowingische Typus seinen Ursprung in dem römischen, aber bald gedieh er unter dem Einflusse einer verschiedenen Bildung zu seiner Selbstständigkeit.[1]) Auf den römischen Ursprung ist besonders die Darstellung des königlichen Kopfes im rechten Profil, seltener im linken oder von vorn, zurückzuführen. Derselbe führt das Diadem oder die königliche Binde oder auch eine Krone und andere fürstliche Abzeichen. Bald giebt die Darstellung nur den Kopf, bald fügt sie die Theile bis zur Brust hinzu. Die Rückseite der meisten Münzen hat ein Kreuz, bisweilen auf einer Kugel oder auf Stufen erhöht. Dessen Form ist verschieden. Diesem Zeichen des Christenthums schliessen sich andere an: das Chrisma (Monogramm Christi), der Kelch und das Ostensorium, ferner das Alpha und Omega, das Zeichen der Ewigkeit. Dann giebt es auf den Merowingermünzen noch zahlreiche Marken und Ornamente, Kreuze und Kreuzchen, Zweig- und Blattwerk, Kugeln, alles dies als begleitende Merkmale zu den eigentlichen Darstellungen. Einige Münzen haben auch das Bild ganzer Men-

1) Ueber die Entwicklung des Typus vgl. vor allem: Numismatique du moyen-âge, considérée sous le rapport du type, par Joach. Lelewel. Paris, 1835. Hier besonders I, p. 26 sv.; III, p. 117 sv. Ferner: Fillon, considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France. Fontenay-Vendée, 1850.

schenfiguren, stehend oder sitzend, eine Darstellung, die sich besonders bei den Römern sehr ausgebildet findet. Ausserdem erscheinen verschiedene Thiergestalten, so der Drache, der Hahn, der Adler, der Wolf, das Pferd. Seltener sind Architekturen; ebenso das Monogramm (abgesehen von den allerältesten Münzen, die sich eben nur durch Monogramme von den römischen unterscheiden). Die Namen der Könige, der Münzmeister und der Orte werden auf verschiedene Weise ausgedrückt. Die Sprache und die Züge der Umschriften sind stets lateinisch. Es sind mehrere Verschiedenheiten in der Form der Buchstaben zu bemerken, ohne dass man jedoch mit Sicherheit die verchiedenen Zeiten derselben bestimmen könnte.

Die verschiedenen Typen der Merowingermünzen haben zum grossen Theil eine bestimmte lokale Entstehung, sind anfänglich mehr oder weniger nur auf einzelne bestimmte Gegenden beschränkt.[1]) In Folge der Nachahmungen zerstreuen sie sich später über ganz Gallien, finden oft unveränderte Aufnahme, oft mit Veränderungen und in neuen Verbindungen. Das nördliche Gallien liebte mehr die Mannigfaltigkeit, vielleicht in Folge des grössern Völkergemisches, während der Süden mehr Gefallen an den einfachen Typen fand. Die spätern Zeiten änderten den Geschmack. An die Stelle dieser unendlich vielfachen Lokaltypen, dieser eigenthümlichen Köpfe, die noch immer an den frühern mächtigen Herrscher des Römerreiches erinnerten, trat eine grössere Einfachheit, wie in das Münzwesen überhaupt eine strengere, der Willkür steuernde Ordnung. Der Name des Königs, das christliche Kreuz, der Tempel, nun zu einer Kirche umgewandelt, werden die Bestandtheile eines neuen Gepräges; das nur mitunter noch erscheinende Brustbild erhält seine nähere Bestimmung durch die Umschrift. Aber diese Einheit und Einfachheit bricht nicht auf einmal hervor. Die Herrschaft Pippin's bildet den Wendepunkt; im Anfang derselben ist noch die Vielfältigkeit des Typus, aber deren Ende hatte schon eine grössere Gleichförmigkeit geschaffen, die sich während der Herrschaft Karl's d. Gr. vollständig durchbildete.

Es ist bereits früher angedeutet: die Merowingermünzen

1) Vgl. z. B. die rev. numism. 1857, p. 415 sv.

theilen sich in zwei grosse Gruppen, in solche mit königlichen Namen und in solche mit den Namen der Münzmeister. Diese Gruppen sind so streng geschieden, dass wir nur sehr wenige Beispiele haben, die ihre Gewährleistung für gesetzmässiges Schrot und Korn durch die Verbindung beider Namen bekunden. Solche seltene Beispiele sind Maximinus mit K. Cherebert (561—567), Mundelinus mit Meroweus (?), Eligius mit Dagobert (628—638) und ebenderselbe mit Chlodovech II. (638—640[1]). Ueberhaupt aber sind die Münzen mit dem königlichen Namen selten, und es sind bis jetzt nur wenige Namen von Städten bekannt, wo sie geschlagen wurden; es gehören dahin zumal: Arles, Marseille, Metz, Paris, Tournay, Sens, Chalons-sur-Saone, Bagnols, Petra, Bannes, Vireliaco, Cantofiano, während man Hunderte anderer Orte kennt, wo die Münzmeister solche Münzen schlugen, worauf sie ihre eigenen Namen setzten. Beide Gruppen aber gleichen sich durch ihre Form, ihre Kunst, ihr Gewicht und auch Metall, indem sie meistens in Gold, seltener in Silber, noch weniger in Kupfer und Mischmetall (Billon) bestehen.

Im Allgemeinen kann man in der Entwicklung des Merowingertypus folgende Perioden unterscheiden.[2])

J. 500—560. Reine Nachahmungen römischer Gepräge, wie west- und ostgothischer; Köpfe von vorn.

J. 560—600. Weniger sklavische Nachahmungen, Erscheinen des massaliotischen Typus von Mauritius, des erhöhten Kreuzes, des Kelches, Chrisma (Monogramm Christi), Ostensorium u. s. w., Köpfe von vorn. Einige dieser Bilder erscheinen nicht mehr nach dieser Periode. Das Relief ist sehr stark.

J. 600—650. Köpfe von vorn mit schlichten Haaren, ähnlich wie auf Siegeln, mit ausgebildetern Büsten, die Gewandung jedoch nur angedeutet; noch ist das Ganze ziemlich elegant; das Chrisma ist entartet, erhöhtes, geperltes etc. Kreuz, Ankerkreuz. Das Relief ist schwächer.

J. 650—700. Das Ankerkreuz herrscht vor, die Büsten fangen an unförmlich zu werden (têtes chaperonnées) und erscheinen mit Perlbändern überladen.

1) In diesem Jahre, den 14. Mai, ward Eligius Bischof von Noyon und legte das Amt eines Münzmeisters nieder.

2) Vgl. Mader, krit. Beitr. III, S. 19 fg. Fillon l. c. p. 38.

J. 700—750. Das Ankerkreuz ist ausgeartet, das Monogramm statt der unförmlichen Köpfe, die Stücke werden breiter und dünner, schon zeigt sich allmälig der Typus Pippin's.[1])

Diese Entwicklung umfasst natürlich nur die Hauptmasse der Merowingermünzen, sowie sie auch nur die wichtigsten Typen angiebt. Fassen wir die Umschriften ins Auge, so sehen wir auch hier das allmälige Anstreben zur Selbstständigkeit in sehr merkbarer Weise ausgedrückt.[2]) Nach den Stücken, welche durchaus keine Neuerung zeigen, welche in der That nur römisch sind, nachgemacht und nur in der schlechtern Ausführung erkennbar, erscheinen solche, die, obwohl sie getreu das Bildniss, den Namen und die Attribute des Kaisers wiedergeben, doch schon dadurch ein Streben nach Verselbstständigung andeuten, dass sie verstohlen in die römischen Legenden einige entsprechende Buchstaben als Anfangsbuchstaben entweder des fränkischen Herrschers oder der Münzstätte einführen. Dies entwickelt sich dann so, dass der Name des römischen Kaisers als Umschrift, und der des Königs oder der Münzstätte im Felde (als Monogramm) verwendet wird. Darauf macht die Entwicklung einen weitern Schritt in solchen Münzen, wo der Name und der Titel des fränkischen

1) Barthélemy (manuel complet de numismatique du moyen-âge et moderne) giebt im Anschluss an Lelewel, atlas tab. XX und XXI, folgende Uebersicht:

Merowingische Typen nach den Münzen, die königliche Namen tragen:

Rechtes Profil 534—737.
Linkes Profil 650—737.
Geperltes Diadem in einfacher Binde 534—737.
Ganze Figur 534—600.
Kelch 561—638.
Gehöhtes Kreuz 534—737.
Ankerkreuz 628—660.
Kreuz mit Chrisma Ende des VI. Jahrhunderts; das reine Chrisma geht vorher.
Alpha und Omega 600—737.
CONOB 534—669.
VICTORIA 534—638.
FELIX 628—638.
Anfangsbuchstaben des Namens der Münzstätte 535—650.
Anfangsbuchstaben des Namens des Königs 556—715.
Inschrift im Felde 628—711.
Der Name des Königs im Felde 656—737.
R. F. (Rex Francorum) im Felde 710—737.

2) Vgl. C. Robert, études numismatiques sur une partie du Nord-Est de la France. Metz, 1852, 4, p. 85 sv.

Herrschers sich vollständig an die Stelle der kaiserlichen gesetzt haben, wo der kaiserliche Typus jedoch immer noch genau beibehalten ist. Ihr Gepräge ist noch ganz römisch, wenn schon in der Technik die Stücke dieser Gattung die Entartung der antiken Kunst andeuten. Zu dieser Gruppe gehören die Münzen Theodebert's von Austrasien. Endlich ändert sich auch der Typus selbst allmälig, es erscheinen neue Rückseiten, die Kunst francisirt sich, bis unter Pippin dann eine vollständige Umwälzung stattgefunden hat.

In der That ist die Verschiedenheit der merowingischen und karolingischen Münzen von einander auffallend.[1]) Nicht allein ist das gebräuchliche Metall ein anderes, dort Gold, hier Silber (die wenigen, unten näher berücksichtigten Goldmünzen von Ludwig d. Fr. mit munus divinum können kaum in Betracht kommen), nicht allein die äussere Form des Stückes ist verschieden, dort dick, nach Art der antiken Münzen, hier ebenmässiger dünn, auch die ganze Münze bietet ein schlichteres Aussehen. Das Gepräge hat fast nur Inschrift, die gemeiniglich den vollen Namen des Königs und in Anfangsbuchstaben seinen Titel ausdrückt. Solche Münzen haben wir von Pippin und derartige kennt man auch von Karl d. Gr. Die Namen der Münzmeister verschwinden allmälig, nur Anfangs zeigen sich noch vereinzelte Beispiele, wie Gaddo, Duodiwigus, Autramnus, Had, Audomundus und Novinus auf Münzen Pippin's, von denen der letzte durch den Zusatz MO (netarius) besonders als Münzmeister sich ausweist; Leutbrannus auf solchen Karlmann's; Adradis, Ardis, Fiufar, Gervasius, Metthadolus, Odalricus, Rodlannus, Sperandeus und Walacarius auf Denaren Karl's des Grossen.[2]) Wahrscheinlich nach der Eroberung Italien's 774 hat Karl d. Gr. die Umschriften, das

1) Vgl. Lelewel l. c. I, p. 83 sv. Ueber den vermuthlichen Einfluss des westgothischen Silbergeldes auf das karolingische ebendas. I, S. 21. Die Westgothen beherrschten einen Theil Gallien's und münzten zu Narbonne. Sie erhielten ihre Verbindungen mit ihren alten Besitzungen in diesem Lande auch später, und es ist darum begreiflich, dass das südliche Frankreich ihre Münzweise annahm. Die Zeit zwischen dem Fall der Westgothen (711) und der Thronbesteigung Pippin's (752) wird nicht zu lang erscheinen, zumal wenn man bedenkt, dass die Hausmeier thatsächlich schon lange vorher regierten. Vgl. die rev. numism. 1855, p. 341 sv.

2) Vgl. die rev. numism. 1858, p. 202 sv., 331 sv.

Monogramm, das Kreuz und den Kopf auf seine Münzen genommen; indess Monogramm und Kopf nur gelegentlich und vorübergehend. Das Kreuz hat unter ihm, im Gegensatz zu den Merowingern, eine einfache Gestalt und ist ohne Zuthat, es berührt nicht den Kreis, der das Feld von der Umschrift scheidet. Von seiner reformatorischen Thätigkeit in Bezug auf den Gehalt und das Schrot der Münze ist bereits die Rede gewesen, und es soll darüber weiter unten noch ausführlicher gehandelt werden.

Betrachten wir die Entwicklung des Typus der Karolingermünzen im Allgemeinen, so unterscheiden sich für uns drei Hauptperioden. Die erste erstreckt sich ungefähr von 752—800. Ihren Charakter haben wir bereits angegeben. Er zeichnet sich durch Einfachheit aus. Der Uebergang zu derselben kennzeichnet sich durch den Mangel an Ortsnamen. Jedoch haben wir Beispiele von Denaren Pippin's, worauf R. P. Rex Pippinus bezeichnet, während auf der Rückseite AMI. ꓭ. Ambiani Civitas, Amiens, bedeutet. Also nach diesem und auch andern Beispielen geschah der Uebergang nur allmälig, sowie auch später die Angabe der Ortsnamen wieder allgemeiner eingeführt worden ist. Die Buchstaben bilden zwei Reihen, oder stehen in den Winkeln des Kreuzes, oder winden sich unregelmässig um den Mittelpunkt oder bilden endlich eine Art Monogramm.

Die zweite Hauptperiode reicht von 800—840. Auch ihre Hauptmerkmale sind bereits kurz berührt. Es scheint, dass Karl d. Gr. nach der Eroberung Italien's oder vielmehr nach seiner Krönung zu Rom im J. 800 auf seinen Münzen die Umschriften, das Kreuz, das Monogramm und den Kopf annahm, letztere beiden Stücke jedoch nicht auf die Dauer; es war nur bestimmt, dass der königliche Name der Münze ihre Geltung zu geben hatte. Das Kreuz ist dagegen mit der Zeit ein fast unerlässliches Bild auf der Münze geworden.[1]) Ein unvollkommenes Monogramm finden wir bereits auf den Münzen Pippin's, ein besseres auf denen Karlmann's, regelrecht war erst das von Karl d. Gr. Hierüber geben wir das Ausführlichere weiter unten. Einen

1) „Nous devons répéter que la croix carlovingienne devenait un signe indispensable de la monnaie. Elle le fut sous la race suivante et dans la monnaie des barons. Ainsi, l'on nommait les deux coins, l'un la pile, l'autre la croix.“ Lelewel l. c. I, p. 95.

Kopf giebt es nicht auf den fränkischen Münzen Karl's d. Gr. Gemeiniglich tragen diese ferner den Königs- oder den Kaisertitel, sehr selten beide verbunden.

Alle Veränderungen Karl's d. Gr. im Münztypus datiren hauptsächlich seit seinem nähern Verhältnisse zu Italien, zumal wurde das Gepräge künstlerischer und correcter behandelt. Ludwig d. Fromme dagegen setzte sein Bestreben in die Ausbildung und Vervielfältigung solcher Bilder und Zuthaten, die auf Karl's Münzen nur gelegentlich oder aus unbekanntem Anlass vorkommen. Besonders liebte er die christlichen Symbole anzubringen. Jedoch sorgte er aber auch dafür, dass durch die Benennung der Münzstätten stets der Ursprung der Münze nachweisbar wurde, indem eben unter seiner unruhigen Regierung im Münzwesen so mannigfache Unordnung einriss, dass eine strengere Ueberwachung der Münzstätten durchaus nothwendig wurde. Das Beispiel einiger seiner Münzen mit dem belorbeerten Kopfe befolgte sein Sohn Pippin von Aquitanien († 838), aber später gingen die Nachfolger davon ab und verwendeten ihn nur in einzelnen ausserordentlichen Fällen.

Als eine dritte Hauptperiode können wir die Zeit von 840—936 betrachten. Schon unter Ludwig d. Fr. gährte es im grossen Frankenreiche, nach ihm ging es auseinander und die einzelnen Nationalitäten schieden sich. Die Nationalverschiedenheit zeigte sich auch im Typus der Münzen, selbst schon zur Zeit Ludwig's d. Frommen. Die Lothare (840—868) folgten vorzugsweise dem Typus Ludwig's: ohne das Monogramm anzuwenden; so wenig wie jener, hielten sie sich an das Kreuz und die Kirche. Karl d. Kahle (840—877) rehabilitirte den Typus Karl's d. Gr., besonders das Monogramm. Auf der Spitze seiner Macht beherrschte sein Einfluss die Gepräge aller Münzstätten. Das Edict von Pistes vom J. 864, soweit es hierher gehört, haben wir ausführlich vorgelegt.

Die Zeiten, welche auf diese Periode folgen, liegen einstweilen ausserhalb unserer Betrachtung. Ihre Hauptmerkmale gehen jedoch schon aus den Andeutungen hervor, die wir oben bei der Entwicklung des Münzrechts gegeben haben. Indem die Verwaltung der Münzstätten von Seiten der damit Privilegirten selbstständiger wird, mischen sich in den bisher im Ganzen ein-

heitlichen Typus allmälig solche Veränderungen ein, die zu der spätern Zersplitterung im Münzwesen die ersten Keime legen.[1])

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns nun zu den Münzen der einzelnen Könige und Kaiser, indem wir unserm Zwecke gemäss selbstverständlich nur die Hauptveränderungen verfolgen, soweit sie eben für unser deutsches Münzwesen von nachhaltiger Wichtigkeit gewesen sind.

Theilweise sind die Merkmale des Typus der Münzen Pippin's bereits angedeutet. Von den bei Imphy aufgefundenen zeigen 16 die Züge RXF und 45 RP mit oder ohne N. Indem in dem R das P mit enthalten ist, so lesen wir auf jenen P. RX. F.; bestätigt wird dies durch andere Denare, worauf hinter dem R noch ein I folgt, sowie durch die ausführlichere Schrift einzelner Stücke mit: PRXF; RX PPIN; RPPN. Pippin scheint also anfänglich seinen Namen nur vorsichtig auf die Münze gesetzt

1) Man vgl. mit dem Folgenden die chronol. Uebersicht, die Lelewel, atlas tab. XXII, und Barthélemy über die karolingischen Typen (ohne Berücksichtigung der Entwicklung rechts vom Rhein) gegeben haben:

Der Name des Königs das Feld einnehmend 752—800.
Monogramme 864—986.
Der königliche Titel im Felde 752—768, 922—936.
Imperator augustus 800—877.
Pius 800—814.
Gracia dei rex 840—986.
Misericordia dei rex 877—898.
Inclitus 922—936.
Königliches Profil 800—840.
Name der Münzstätte in zwei horizontalen Linien 800—986.
Tempel 800—986.
Portal ebenso.
Christiana religio 800—929.

Pippin schrieb seinen Namen gemeiniglich in 2 Linien; Karl d. Gr., nachdem er das Beispiel seines Vaters befolgt hatte, adoptirte allein zu Uzès und auf Goldsolidi (?) ein kreuzförmiges Monogramm, er liess ferner seine Büste ausprägen. Ludwig d. Fr. ersetzte nach einigen Jahren den Kaiserkopf durch einen neuen Typus, der darin bestand, dass er seinen Namen um ein Kreuz herum setzte und auf der Rs. den der Münzstätte in zwei Reihen. Nach dem Edicte von Pistes 864 zeigte die Münze Karl's d. K. auf der Hs. das kreuzförmige Monogramm des königl. Namens, herum die Legende dei gracia rex; auf der Rs. den Namen der Münzstätte um ein Kreuz herum. Diese letzte Modification wurde fortgesetzt von seinen Nachfolgern und nachgeahmt in allen von den Prälaten, Baronen und Aebten gegründeten Münzstätten, sie rief eine Menge von Typen hervor, die bis ins 14. Jhrhdt. bestanden. Barthélemy p. 42. Ueber das Monogramm jedoch unten.

zu haben, in der Weise, dass man denselben einfach als rex Francorum lesen konnte, bis er, und noch mehr seine Nachfolger, zu einem deutlichern Monogramm überging. Auf dem bemerkenswerthen Denar mit der Rs. ELIMOSINA nennt er sich dominus. Auf einem andern steht unter seinem Namen gleich der Name des Münzmeisters (HAD), während der Titel auf der Rs. nachfolgt; sonst steht auf dieser entweder als Monogramm oder in zwei, drei Reihen der Name des Münzmeisters. Die Münzstätte ist in ähnlicher Weise angegeben: ebenfalls in Reihen oder um ein Kreuz, einmal auch um ein O oder A herum. Das Bildliche ist sehr spärlich; doch erscheint auf der Rs. das Standbild des h. Caraunus und ferner rosettenartiges Ornament. Dass unter ihm noch einige Münzmeister sich nennen, und wie diese heissen, haben wir oben angeführt. Unter den Münzstätten erwähnen wir Neuss, Besançon, Verdun, Strassburg, Löwen, Cambrai, Chalons-sur-Saone, Genf, Mainz;[1]) dazu kommt namentlich noch eine Anzahl von Abteien.[2])

Fast alle Münzen Karl's d. Gr. zeichnen sich durch ihren verhältnissmässig kleinen Umfang aus.[3]) Alle grössern Stücke, die sehr häufig vorkommen, kann man von vorn herein als verdächtig betrachten, zum Theil jedoch sind es Nachahmungen aus fast gleicher und aus der darauf nächst folgenden Zeit. Vorzugsweise diente ihnen die Münzstätte zu Duerstede (Wyk to D.). Diese hat ihrer Zeit nicht bloss die benachbarten Friesenlande, sondern auch den ganzen Norden Europa's mit Münzen versorgt. Die Denare Karl's d. Gr. wurden dann an den Küsten des baltischen Meeres copirt und aftercopirt, mit zunehmender Entstellung

1) Rev. numism. 1858, p. 457.

2) Rev. numism. 1858, p. 208 sv.

3) Bei dem Folgenden haben wir vorzugsweise das Werk von Cappe, die Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters, I. Abthlg. Dresden 1848; II. Abthlg. Dresden 1850; III. Abthlg. Dresden 1857. 8. zum Grunde gelegt, da es für unsern Zweck ein hinreichendes Material bietet. Ausserdem sind Lelewel, Fillon und Barthélemy etc. berücksichtigt. Verglichen ist auch Köhne in den mémoires de la société imp. d'archéologie, 1850, p. 167; 1852, p. 304. Das Werk: Description complète et raisonnée des monnaies de la deuxième race royale de France, par F. Fougères et G. Conbrouse, amateurs. Paris 1837. 4. — stand mir leider nicht zu Gebote. Ueber die übrigen Schriften von Conbrouse s. die rev. numism. 1851, p. 437.

der Typen bis zum gänzlichen Unkennbarwerden derselben.[1]) Die Nachahmungen sind also vorzugsweise ausserfränkisch.

Das Bildliche ist auf den Münzen Karl's d. Gr. nur sehr sparsam vertreten. Stücke mit seinem Brustbilde im Lorbeer kommen vor,[2]) sie werden aber durch die Umschrift: DN KARLVS IMP AUG REX FR ET L — Dominus Karlus imperator augustus rex Francorum et Langobardorum — als italischen Ursprungs bezeichnet. Sie gehören seiner spätern Zeit an, worauf auch das auf denselben befindliche Kirchengebäude, der Typus seines Sohnes Ludwig's d. Fr. deutet. Im Uebrigen zeigt sich auf seinen Münzen vorzugsweise nur das Kreuz und zwar gemeiniglich das oben bezeichnete einfache, bisweilen auch das Kugelkreuz.[3])

Von vorwiegender Wichtigkeit für Karl's Münzen ist also die Schrift, die gemeiniglich nicht nur auf der Hs., sondern auch auf der Rs. das Wesentliche ist.[4]) Rücksichtlich ihrer ist einmal der Name, dann der Titel, ferner die Benennung der Münzstätte und vereinzelt des Münzmeisters[5]) zu beachten. Was Karl's d. Gr. Namen betrifft, so kommt auf den ihm gegenwärtig zugelegten Münzen sowohl CAROLVS als CARLVS, ferner KAROLVS und KARLVS vor. Auch findet sich das abgekürzte CARL.[6]) Gemeiniglich steht der Name im Felde in zwei Reihen. Der

1) Vgl. Grote, Münzstudien I, S. 103 fg. Derselbe sah in einer Sammlung eine Reihe von vierzehn Stück solcher Nachahmungen, nach dem Entstellungsgrade geordnet, wo jedes Stück seinem Vorgänger ziemlich, das letzte als völliger Bracteat dem ersten aber gar nicht mehr ähnlich sah. Götz (in s. Kaisermünze) hat deren sechs (Fig. 6—10, 17); auch Conbrouse (monnaies de la deuxième race royale fig. 30—34) hat solche, und Cappe besitzt deren zweiundzwanzig Stück, die stufenweise immer undeutlicher werden und zuletzt in Halbbracteaten ausarten. Köhne hält sie treffend für die älteste einheimische Münze Polens.

2) Cappe 21. 22.

3) Cappe 2. 14. 17. 19. 20.

4) Vgl. ausnahmsweise den Denar mit S. Caraunus, zu Chartres geschlagen, in der rev. numism. 1858, p. 258.

5) Rev. numism. 1858, p. 231 sv.

6) Cappe II, 453. 454. Den Urkunden zufolge soll Karl d. Gr. seinen Namen vor der Kaiserkrönung mit C, nach derselben mit K geschrieben haben. Für die Münzen bedarf dieser Umstand näherer Prüfung, indem die bisherigen Bestimmungen damit nicht im Einklang sind. Vgl. die rev. numism. 1858, p. 246.

Titel, der mit dieser Form verbunden ist, drückt sich auf der Rs. in den Buchstaben R F — Rex Francorum aus. Es ist dies der älteste Typus der Münzen Karl's, eine Fortsetzung des von Pippin eingeführten. Die uns erhaltenen Stücke dieser Art sind verhältnissmässig zahlreich. Dem Alter nach möchte ihnen aber noch das Gepräge mit den Namen der Münzmeister Odalricus, Fiufar etc. vorausgehen. Auf der Rs. findet sich bei jenen häufig die Angabe der Münzstätte und zwar bald in zwei oder drei Reihen, bald um das Kreuz herum.

Die Münzen mit Karl's Monogramm sind verschieden. Entweder steht das Monogramm im Felde der Hs., dann deutet die Umschrift: CARLVS REX FR auf die frühere Zeit (andere sprechen diese Münze, Cappe 15. 16., Karl d. Gr. ab), oder es steht auf der Rs., dann deutet die Umschr. CAROLVS IMP AV auf der Hs. die spätere Zeit an. Aber auch früher erscheint das Monogramm auf der Rs., es wechselt dann seinen Platz mit dem Kreuz, das so oft auf Karl's Münzen vorkommt.[1]) Jedoch ist zu bemerken, dass es überhaupt lange bezweifelt ist, ob Münzen mit dem Monogramm Karl dem Gr. beizulegen, ob diese nicht vielmehr erst seit Karl d. Kahlen geschlagen seien. Schon Lelewel[2]) hat Karl dem Gr. das Monogramm und zwar durch Hinweis auf Münzen vom Angelsachsen Egbert (802—837), dessen Zeitgenossen, zu sichern gesucht. Dieser stand mit ihm in Freundschaft und es scheint, dass er ihn durch das Monogramm, welches er auf seine Münze setzte, nachahmen wollte. Andere[3]) suchen die Streitfrage durch das Gewicht der Münzen zu erledigen. Sie nehmen von Pippin bis zu Karl dem Kahlen eine zunehmende Schwere in demselben an und schliessen, indem sie die Münzen in eine natürliche Folge bringen: 1. Karl d. Gr. hat auf seinen Münzen das Monogramm angewendet und dies s. g. karolingische Monogramm ist auf den Münzen der Karl derselben Dynastie geblieben. 2. Gegen die Mitte seiner Herrschaft ändert Karl d. Gr. das Gewicht und den Typus seiner Münzen, nimmt eine neue

1) Cappe III, 12. 19.
2) L. c. I, 87.
3) Vgl. die rev. numism. 1853, p. 348 sv. E. Cartier hat hier die ganze Streitfrage erschöpfend dargelegt. Mader, kr. Beitr. I, S. 37 fg. Neuerdings Bretagne in d. rev. numism. 1857, p. 441 sv.

Ordnung darin vor, welche hauptsächlich in seinem Monogramm und der Umschrift CARLVS REX FR besteht. Diese Veränderung ist durch die Capitulare von 779 und 794 angedeutet. Es ist ferner unmöglich, dass es keine allmäligen Uebergänge gegeben haben sollte zwischen dem nachgeahmten Typus Pippin's 768 und dem kaiserlichen Typus von 800. Man kann auf unzweifelhaften Münzen Karl's d. Gr. diese allmäligen Veränderungen verfolgen von jenem ursprünglichen Typus bis zu dem, dessen er sich seit der Erwerbung der Kaiserwürde bediente, von dem einfachen FR bis zum kreuzförmigen Monogramm und den Randumschriften. 3. Unter den fraglichen Münzen kann man eine bestimmte Zahl nur Karl dem Gr. zutheilen, aber keine einzige mit Sicherheit Karl dem Kahlen, besonders nicht die italienischen. 4. Karl d. Kahle hat nicht zuerst die Münzen mit dem Monogramm und der Umschrift CARLVS REX FR geschlagen, es ist überhaupt die Frage, ob er derartige geschlagen hat, wenigstens ist es schwer zu beweisen. Man möchte freilich diese Frage an das Edict von Pistes knüpfen und sagen, dass die Denare vor 864 später nur leicht verändert und bald durch die mit GRATIA DI REX ersetzt wurden, um 20 Jahre später unter Karl dem Dicken wieder zu erscheinen. Aber wie kommt es, dass in allen Funden diese beiden Arten von Denaren sich nicht zusammenfinden?[1]) — Man ist in neuester Zeit also ziemlich allgemein zu der Ansicht gekommen, dass das karolingische Monogramm auf den Münzen zuerst in Italien um die Mitte der Herrschaft Karl's d. Gr. erschien und nach einigen Uebergangsversuchen die Legende Carlus rex Fr. dem in zwei Linien geschriebenen Namen folgte. So findet sich die Lücke ausgefüllt zwischen diesen Münzen und denen mit dem Kopfe. Nach dem Tode des Kaisers Karl entfernte sich sein Sohn Ludwig, dessen

1) Vgl. die revue numism. Belge 1852, II, p. 371 sv. 1857, I, p. 30 sv., ferner die rev. numism. 1857, p. 442 sv. Die Münzstätten, wo die Denare mit dem Monogramm und der Legende Carlus rex Francorum geschlagen sind, belaufen sich bis jetzt auf 27; diejenigen der Münzen mit dem Monogramm und der Legende gratia di rex sind über achtzig an der Zahl und unter diesen sind nur neun von den erstern 27! Es fehlen besonders Arles, Marseille, Narbonne, Toulouse! Und doch ist Narbonne im Edictum Pistense namentlich genannt. Die weitern, ausführlichern Folgerungen hieraus sind a. a. O. selbst zu vergleichen.

ganze Regierung überhaupt in vielen Stücken in Gegensatz zu der vorausgegangenen trat, allmälig von dessen Typen, um neue zu schaffen, wovon das Monogramm verbannt ward. Diese neuen Typen wurden darauf wieder von Karl d. Kahlen verworfen.

Interessant des Titels wegen sind noch die Münzen mit dem Kreuz im Felde und der Umschr.: CAROLVꟾ, auf der Rs. ebenso mit der Umschr.: AVGVTVꟾ.[1]) Auf einem Stücke findet sich in 3 Zeilen K-X R — F —. A. (Karolus rex Francorum Augustus).[2]) Das Kirchengebäude und die Umschr.: christiana religio gehört der spätern Zeit an, was schon der Imperatortitel der Vorderseite beweist. Nach der einen Ansicht sind derartige Münzen in Italien und zwar vielleicht in Mailand geschlagen,[3]) eine andere Meinung möchte sie vornehmlich für die Sachsen bestimmt sein lassen. Diese ist aber durch nichts begründet. Eine dritte verlegt sie einfach in die Zeit nach der Kaiserkrönung und deutet den neuen Typus als Symbol für den allerchristlichen Kaiser, den obersten Schirmherrn des Christenthums.

Im Ganzen kann man die Münzen Karl's d. Gr., von ein paar sehr wenig vertretenen Uebergängen abgesehen, in drei Klassen theilen:

1. Die mit dem königlichen Namen in einer (was selten ist) oder in zwei Linien, welche den Geprägen Pippin's gleichen. Sie sind die zahlreichsten.

2. Die mit dem kreuzförmigen Monogramm, zerstreute Vorläufer einer durchgebildetern spätern Periode desselben Typus.

3. Die kaiserlichen. Die Köpfe der karolingischen Münzen sind bare Nachahmungen der antiken Gepräge, auf Porträtähnlichkeit erheben sie keine Ansprüche.[4])

Was die Münzstätten der Münzen Karl's betrifft, so walten darüber noch verschiedene Zweifel.[5]) Wir finden als solche,

1) Cappe III, 3. 4.

2) Cappe III, 9. — Ueber die Titulatur auf den Münzen im Allgemeinen s. Mader, krit. Beitr. III, S. 118 fg., besonders 136 fg., ferner VI, S. 1 fg.

3) Grote, Münzstudien a. a. O. S. 114. Bestärkt wird er durch die Bemerkung Barthélemy's, manuel p. 352: On est convenu de considérer ces monnaies comme frappées dans cette ville (Milan).

4) Fillon l. c. p. 53. 54.

5) Vgl. besonders den bereits öfter angeführten Aufsatz von Grote:

die uns näher angehen, Babenhausen, Bonn, Strassburg, Verdun, Toul?, Mouzon (oder Pont-à-Mousson), Maestricht, Duerstede, Cambrai, Lüttich, Dinant, Bingen, Speier; ferner Metz,[1]) Mons,[2]) Trier,[3]) Dornik.[4]) Die Münze Karl's d. Gr., nach der Legende zu Aachen geschlagen, ist falsch.[5]) Es ist aber aufgefallen, dass nach der Schrift auf den Münzen kein Karolinger in Aachen, dieser so bevorzugten Stadt, gemünzt haben soll. Bereits Lelewel[6]) glaubte, dass die palatina moneta an einem bestimmten Orte gemünzt sei, den er aber irrig in Palaisseau bei Paris suchte; Grote nimmt nun mit grosser Wahrscheinlichkeit zu diesem Behufe Aachen an, zumal Münzen mit jener Legende nur von solchen Königen vorhanden sind, welche in Aachen regierten, nicht aber auch von irgend einem andern. Boppard ist als Münzstätte Karl's d. Gr. zweifelhaft.[7]) Noch mehr Magdeburg; die hierher verlegten Münzen[8]) gehören mit grösserm Rechte nach Mainz. Was diese letztere Münzstätte selbst betrifft, so herrscht hier grosse Unsicherheit. Die Hauptschwierigkeit ist, ob die hier geschlagenen Münzen Karl dem Gr. oder Karl dem Kahlen zukommen. Wesentlich zu beachten ist der Unterschied zwischen IMP. und REX.[9]) Von Karl d. Gr. haben wir zwei Typen:[10]) 1. mit dem ihm allein eigenen zweizeiligen Carolus. Die mit der Rs. — Umschrift † MO⊏ONTIA ist sicher. Zwei andere haben Rs. dreizeilig † D = MAG — CS und ·D· — MOG — ·C· und sind durch das letztere Stück wohl ebenfalls für Mainz gesichert. 2. Der zweite

Die Karolinger-Münzen Lotharingien's in s. Münzstudien I, S. 68 fg. Barthélemy l. c. p. 257. Ueber Babenhausen die rev. numism. 1859, p. 191.

1) Cappe III, 14 (S. 4.)

2) Cappe III, 15—17 (S. 4.)

3) Cappe III, 18. 19. Jahresbericht der Gesellsch. f. nützl. Forsch. zu Trier 1856, S. 42. Auch für die folgenden Herrscher.

4) Cappe I, 843.

5) Grote a. a. O. S. 84.

6) L. c. I, p. 112. Vgl. die rev. numism. 1851, p. 32. Sonst ist bei: in palacio der wechselnde Aufenthalt des Herrschers gemeiniglich zugefügt, z. B. ATINIACO PA etc.

7) Cappe II, 448. Köhne erklärt die betreffende Münze für eine Nachahmung, worauf Boppard keineswegs zu lesen sei. Vgl. Grote a. a. O. S. 76 Note *).

8) Cappe I, 12. 13. III, 9.

9) Grote a. a. O. S. 108 fg.

10) Der Typus in der rev. numism. 1858, p. 246 (dazu pl. XIII, n. 34) gehört auch dahin: CA R F, darüber Kugelkreuz; Rs. MAGOCS, Kugelkreuz.

hierher gehörige Typus ist Hs. CARLVS REX FR. Das Monogramm. Rs. MOGONTIA. Kreuz über drei Stufen. Dass diese Stücke Karl dem Gr. zugehören, dafür spricht a. der Titel rex, da ausser ihm kein König Karl Mainz besessen hat; b. das Kreuz auf den Stufen, ein den Merowingern entlehnter Typus, welcher sich eher auf den dem merowingischen Zeitalter benachbarteren als auf spätern Münzen finden dürfte; c. der saubere Stempelschnitt. — Könnte mit Sicherheit nachgewiesen werden, dass Karl d. Kahle jemals als König Mainz im Besitz gehabt habe (zwischen 840 und 843?), so könnte anderseits wegen des Typus überhaupt auch ihm diese Münze angehören; weder das Monogramm noch die Schreibart des Namens geben hier bestimmte Anhaltspunkte, beide finden sich gleichförmig bei Karl d. Gr. und Karl d. Kahlen.

Von Münzen Karlmann's, Karl's Bruder, sind nur wenige Beispiele bekannt. Sie haben gemeiniglich auf der Hs. das Monogramm Karlmann's, auf der Rs. den Namen der Münzstätte; oder den Namen Karlmann's in zwei Reihen, die Rs. bietet dann das Standbild des h. Anianus oder ein Kreuz, um welches herum der Name der Münzstätte steht. Den Münzmeister Leutbrannus haben wir schon oben erwähnt. Münzstätten: das Kloster St. Aignan zu Orleans, Ste Croix zu Poitiers, Lyon, Arles.[1])

Als besonders hervorstechende Typen des Kaisers Ludwig des Fr. sind zu bezeichnen das Schiff von Duerstede und Quentovic, die Münzinstrumente von Melle,[2]) munus divinum der Goldsolidi [3]) und die sowohl auf der Hs. als auf der Rs. um ein Kreuz

1) Rev. numism. 1856, p. 182; 1858, p. 242 sv.

2) Vgl. Lelewel l. c. I, p. 97 über den Typus der Münzwerkzeuge; p. 100 über die Münzstätte; Mader, krit. Beitr. I, S. 48 fg. über Metullum.

3) Lelewel in der rev. numism. Belge 1842, I, p. 113: Les pièces en or de munus divinum faisaient partie de la monnaie, mais en même temps on ne peut guère contester qu'elles aient aussi, dans le principe, servi de marques de distinction. — Ibid. 1850, VI, p. 378: M. Fillon propose de voir dans ces pièces non de véritables monnaies qui seraient en contradiction avec les notions historiques sur le monnayage carlovingien, mais des espèces de mereaux ou pièces d'offrandes destinées à un usage religieux, au service divin (munus divinum). — E. Cartier hält sie für pièces de plaisir, ausgetheilt bei der Krönung. Vgl. auch Mader, krit. Beitr. III, S. 183, und neuerdings Barthélemy in der rev. numism. 1856, p. 259 sv., der sie mit früher in Gold festgesetzten Ein-

herumgehende Umschrift. Vielleicht ist ihm auch die Einführung der Denare mit der Schrift christiana religio ohne Bild zuzulegen.[1]) Betrachten wir die ganze Reihenfolge seiner Münzen im Einzelnen, so machen sich unter den Typen vorzugsweise noch folgende geltend: auf jeder Seite ein Kreuz; auf der Hs. ein Kreuz, auf der Rs. eine Kirche; auf der Hs. ein Kreuz, auf der Rs. in einer oder mehreren Reihen die Angabe der Münzstätte; das belorbeerte Brustbild auf der Hs., auf der andern das Schiff von Duerstede; oder das Brustbild und auf der Rs. die Kirche. Der angeführte Typus mit der Umschrift christiana religio um das Kreuz und die Kirche herum auf der Rs. ist häufig.[2]) Der Name lautet HLVDOVVICVS; der Titel ist imperator, oft mit dem Beisatze augustus. Der Königstitel erscheint nur auf einer verdächtigen Münze.[3]) Als Münzstätten (ausser der palatina moneta, zu der auch die eben erwähnte verdächtige mit der Inschrift: DNAISNVEDNOPA, gedeutet: DeNArIuS NoVus EDitus in NOstro PAlatio, gehören würde) sind zu nennen Andernach, Basel,[4]) Cambrai, Chur, Duerstede, Köln, Mainz, Metz, Regensburg, Strassburg,[5]) Trier, Verdun. Hildesheim ist sehr zweifelhaft.[6])

Wegen der Münzstätten der folgenden Herrscher ist es nothwendig, dass man sich die Theilung der karolingischen Länder zufolge des Vertrags von Verdun 843 vergegenwärtige. Lothar I. (840—855), von seinen Brüdern als Kaiser anerkannt, erhielt ausser Italien alles Land, das westlich des Rheines liegt und östlich der Rhone, Saone und Maas; nur musste er auf dem Westufer des Rheines auch noch Mainz, Worms und Speier an Ludwig II. den Deutschen (840—876) abtreten. Dessen Hauptttheil war alles Land östlich des Rheines, jedoch überliess er an Lothar

nahmen, die man auch später in diesem Metall einzog, in Verbindung zu bringen sucht.

1) Fillon l. c. p. 59.

2) Vgl. die Uebersicht der Denare Ludwig's mit dem Kopfe bei Grote a. a. O. S. 191.

3) Cappe III, 22.

4) Meyer, Bract. d. Schweiz, S. 43.

5) Ein Denar mit Argentina civitas kann nach Longpérier (rev. numism. 1857, p. 326) jedoch Ludwig dem Fr. nicht zugelegt werden.

6) Speier? Cappe III, 21. Vgl. übrigens Lehmann, speierische Chronik S. 365. Dr. J. Friedländer über d. Fund von Obrzycko S. 14 rücksichtlich einer Münze von Otto III.

diesseits des Rheines Friesland. Auch erhielt Lothar noch alle westlich der Rhone, Saone und Maas liegenden Grafschaften, deren Territorium diese Flüsse noch berührte; ferner Utrecht, Lüttich und die Kölner Diöcese, soweit sie westlich des Rheins lag, sowie Strassburg. Karl II. der Kahle (840—877) erhielt alle westlich von Lothar's Gebiet gelegenen Lande.[1]) Lothar I. starb 855; von seinen Söhnen erhielt der älteste, der Kaiser Ludwig II. Italien; der jüngste, König Karl erhielt das ehemalige burgundische Reich, soweit es zu Lothar's Antheil gehört hatte; und der mittlere, Lothar II. der Jüngere bekam die Länder des Vaters im Norden von Burgund, also das Elsass, die später Lotharingien genannte Landschaft und Belgien und Niederland zwischen Rhein und Maas nebst Friesland. Als König Karl bereits 863 starb, theilten seine Brüder Burgund so, dass Kaiser Ludwig zu Italien nun auch Savoyen und einen Theil der südlichen Schweiz erhielt, das Uebrige Lothar. Im J. 869 starb auch dieser, und jetzt theilten sich dessen Oheime Ludwig der Deutsche und Karl d. Kahle der Art in seine Länder, dass jener den ganzen Bereich der Kölner Diöcese mit Utrecht und von Lüttich was auf dem rechten Maasufer lag, ferner das Elsass, die Basler Diöcese, ein Stück der nachherigen Freigrafschaft, Trier, die Stadt Metz und den Theil dieser Diöcese auf dem rechten Moselufer erhielt. Das Uebrige bekam Karl d. Kahle, der im J. 885, nach dem Tode Kaiser Ludwig's II. ohne Nachkommen, auch Italien's und des Kaiserthumes sich bemächtigte.[2])

Wenden wir uns hiernach zu den Münzen Kais. Lothar's I. (840—855), so müssen diese zunächst als so schlecht bezeichnet werden, dass man sie für nachgeahmte oder für falsche halten möchte, und zwar sind nicht allein, wie Mader und Becker anführen, die aus der Münzstätte zu Duerstede hervorgegangenen Stücke so schlecht, sondern die mangelhafte Ausführung aller Gepräge dieses Kaisers, besonders was die Schrift anbelangt, ist allgemein für seine Münzen anzunehmen. Als gewöhnliche Typen haben dieselben auf der Hs. ein Kreuz, auf der Rs. eine Kirche, diese bald umgeben vom Namen der Münzstätte (auch

1) Leo, Vorlesungen I, S. 538.
2) Leo a. a. O. S. 547 fg.

palatina moneta) bald mit der Umschr.: christiana religio. Die Münzstätte erscheint auch im Felde der Rs. Das Brustbild des Münzherrn belorbeert oder mit Diadem. Sein Name ist HLOTARIVS und LOTARIVS geschrieben. Der Titel lautet imperator augustus oder er bedient sich nur eines dieser Wörter. Als Münzstätten sind zu erwähnen Cambrai, Duerstede, Köln, Mainz[1]) (welches bis 843 zu Lothar's Antheil gehörte), Metz, Trier, Verdun, ferner für die palatina moneta Aachen.

Lothar's Sohn, Kaiser Ludwig II. (855—875) hatte in seinen Münzen viel Gleichartiges mit denen seines gleichnamigen Vorfahren. Der Haupttypus ist das Kreuz auf der Vorderseite mit der Namensumschrift HLVDOVVICVS oder LVDOVVICVS (?) und mit dem Kaisertitel; auf der Rs. die Kirche mit christiana religio. Mehrfache Verschiedenheiten im Gepräge sind hier selbstverständlich. Eine zweite Art sind die Münzen Ludwig's mit dem Namen der Münzstätte auf der Rs. in einer oder in zwei Reihen. Zu diesen Münzstätten gehört Trier. In Köln[2]) und Mainz[3]) kann Ludwig II. von Italien nicht gemünzt haben. Die letztere Münzstätte hat auf ihrer Münze das Ludwig-Monogramm.

In Bezug auf die Münzen Lothar's II. (855—869) ist die Scheidung vom ersten Lothar sehr schwierig, da beider Typen viel Aehnliches mit einander haben. Auf der Hs. Kreuz mit dem Namen, auf der Rs. die Kirche mit der Münzstätte als Umschrift (Virdunum); ebenso erscheint auf der Rs. die Umschr.: christiana religio, oder die Münzstätte im Felde in zwei Reihen. Der Titel ist rex. Münzstätten sind Metz, Strassburg, Trier, Verdun.

Dieselbe Schwierigkeit gilt von den Münzen K. Karl's d. Kahlen (840—877), insofern auch sie zum Theil von den Münzen seines grossen gleichnamigen Vorfahren sehr schwer zu unterscheiden sind. Ueber das Monogramm, welches für beide gemeinsam ist, haben wir bereits gesprochen. Karl's d. Kahlen Be-

1) Hierher verlegt Grote a. a. O. S. 113 den von Cappe I, 52 nach Köln gewiesenen Denar.

2) Cappe I, 56. 57. Dagegen hebt eben Grote mit Recht hervor, dass diese Münze darum nicht diesem Ludwig gehören könne, weil er nie Köln besessen habe.

3) Cappe III, 63. Mainz gehörte zum Antheil Ludwig's d. Deutschen.

stimmung im Edictum Pistense[1]) führte dasselbe für seine Münzen wieder ein. Ausserdem finden sich von ihm jedoch noch andere Typen: die Kirche mit der Umschrift des Namens auf der Hs., auf der Rs. im Felde das Kreuz und herum: christiana religio;[2]) ferner mit palatina moneta (der Name jedoch als Umschrift des Kreuzes), während auch bei dem gesetzlich neu eingeführten Typus eine Verwechslung der Bilder vorkommt: das Monogramm mit palatina moneta, das Kreuz mit dem Namen; ferner das Kreuz mit dem Namen auf der Hs., die Kirche mit: christiana religio auf der Rs. Einige nehmen eine absichtliche oder durch Schreiber verursachte Verwirrung in den Bestimmungen des Edictes an. Der Name lautet Carolus und Carlus. Der Titel ist rex, rex fr., gratia di rex, gratia di rex fr., imperator, gratia di imperator, imperator augustus, imperator rex.[3]) — Nach Karl's eben erwähnter Verordnung sollten (ausser in dem Palatium) nur in folgenden Städten Münzen geschlagen werden: zu Quentovic, Rouen, Rheims, Sens, Paris, Orleans, Chalons, Melle und Narbonne. Allein wir finden als seine Münzstätten unter andern auch Verdun, Brügge, Cambrai, Bar-le-duc (BARRICIVIS?), Chièvres im Hennegau, Courtrai, Dinant, Clermont, Estines (mit dem Beisatz fiscus), Gent, Abtei St. Gaucher, Huy, Lüttich, Maubeuge, Namur, Ham (?), Maestricht, Nivelle, Tongern, Valenciennes, Vendières (fiscus), Viset (IN VICO VIOTO?), Tournay, Nimwegen oder Noyon?, Lens im Hennegau (fiscus), Mons, Duerstede, Mouzon und Thuin im Lüttichschen (TVNNIS?). Diese verhältnissmässig grosse Zahl[4]) ist ein Beleg für unsere oben dargelegten Ansichten über Karl's Münzreformen. Schliesslich wird es zweifelhaft bleiben, ob Karl d. Kahle auch zu Aachen (palatina moneta) gemünzt hat.[5])

In eigenthümlicher Weise schliessen sich die Münzen seines Sohnes Ludwig des Stammler's (877—879) an die seinigen

1) C. 11: Ut in denariis novae nostrae monetae ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis et in medio crux habeatur.

2) Cappe II, tab. XXI, 219.

3) Cappe III, 121. 126.

4) Vgl. dazu S. 194, Note 1.

5) Grote a. a. O. S. 86.

an. Stücke aus den Münzstätten von Huy, Maestricht, Tongern und Viset haben auf der Hs. das Monogramm Karl's und in der Umschrift den Namen Ludwig's (HLVD.) mit dem Königstitel; die Rs. hat das Kreuz und die Ortsnamen.[1])

Von Ludwig dem Deutschen (840—876) sind verhältnissmässig wenige Münzen vorhanden. Seine gewöhnlichen Typen sind: auf der Hs. Kreuz mit dem Namen (HLVD.), auf der Rs. im Felde der Name der Münzstätte; auf der Hs. das Monogramm mit oder ohne Namen, auf der Rs. das Kreuz mit der Münzstätte. Die letztere befand sich in Mainz, Strassburg und Trier.

Die Münzen seines Sohnes Karlmann (876—880) berühren uns weniger, denn derselbe hatte in Deutschland nur Bayern, und diesseits des Rheines sind, wie schon bemerkt, vor der Ottonenzeit mit seltensten Ausnahmen keine Münzen geprägt.[2]) Sein Typus ist indess einfach: im Felde das Kreuz mit der Namensumschrift, auf der Rs. die Kirche mit der Umschrift: christiana religio. Auch giebt es einen Denar mit seinem Monogramm.[3])

Ludwig's d. Jüngern von Rheinfranken (876—882, von den franz. Münzforschern „de Saxe" genannt) uns erhaltene Münzen zeichnen sich durch die doppelte Umschrift der Hs. aus: im Felde um ein verschobenes Viereck, worin ein Kreuz, LVDOVVICVS; Umschr.: GRATIA D— REX; die Rs. hat ein Kreuz mit Kügelchen und die Angabe der Münzstätte. Oder die Hs. hat im Felde ein Kreuz, in dessen Mitte eine Raute mit oder ohne Kügelchen ist. Als Münzstätten erscheinen Marsal und Metz.

Die Typen Karl's III. des Dicken (876—887) sind ziemlich mannigfaltig: Hs. Kreuz und Name, Rs. Kirche und Münzstätte; Hs. Kreuz und Name, Rs. die Angabe der Münzstätte in einer, zwei oder drei Reihen; Hs. Kreuz und Name, Rs. Kirche

1) Jedoch ist es noch zweifelhaft, ob die hier berücksichtigten Münzen (Cappe III, 128—134) wirklich Ludwig dem Stammler zugehören. Mader schreibt sie den Brüdern Ludwig dem Jüngern (de Saxe) und Karl dem Dicken zu und ihm pflichtet Grote bei, „auch wenn das Monogramm nicht einen Mitregenten anzeigen sollte." Münzstudien a. a. O. S. 100 fg.

2) Ueber H. Arnulf v. Bayern s. oben. — Die diesseits des Rheines von Konrad I. und Heinrich I. geschlagenen Münzen gehören der Uebergangszeit an.

3) Grote a. a. O. S. 115.

und christiana religio; Hs. Monogramm und: di gratia rex, Rs. Kreuz und Münzstätte; Hs. Kreuz und Name, Rs. Monogramm und Münzstätte; Hs. im Felde der Name und als Umschrift imperator, Rs. im Felde Trier und als Umschrift sanctus Petrus. Der Name Karl's ist verschieden geschrieben, der Titel lautet rex, pius rex, imperator, imperator augustus. Als Münzstätten erscheinen (neben Aachen, palatina moneta) Blainville[1]), Duerstede, Huy, Köln, Maestricht, Metz, Rumilly, Strassburg, Toul, Trier, Viset. Welche Münzen alle ihm zugelegt werden können, darüber sind die Stimmen noch nicht einig, indem die Scheidung von den gleichnamigen andern Herrschern schwierig ist.

Arnulf (887—899) ist bis jetzt nur in wenigen Münzen vertreten. Sein Haupttypus ist: auf der Hs. Kreuz mit Kugeln, in der Umschrift der Name und Titel,[2]) Rs. Kirche und Münzstätte. Andere sind sehr selten, so: im Felde A — R· X· P — ins Kreuz gestellt und in der Mitte ein Dreieck von drei Kugeln, Umschr.: S COLONIA; Rs. Kreuz, in einem Winkel desselben ein T, im zweiten gegenüber ein P, die beiden andern sind leer, Umschr.: . . . RNA· L· IECIO. Als Münzstätten zeigen sich Köln und Mainz.[3])

Sein Sohn Zwentibold (als König von Lothringen 895—900) hat eine Münze schlagen lassen: Hs. Kreuz, Name und rex, Rs. Kreuz und Camaracus civis, also in der Münzstätte zu Cambrai.[4])

Rücksichtlich der Münzen Ludwig's IV. des Kindes (899—911) hat vielfache Verwechslung stattgefunden. Auch ihm sind die Münzen: Hs. im Felde der Titel (rex), Umschr. der Name (HLVD. u. LVDOVVICVS); Rs. Monogramm Karl's, Umschr. Münzstätte — zugeschrieben. Allein diese wie die folgenden sind sehr zweifelhaft, nämlich: Hs. im Felde der Titel, Umschr. der Name; Rs. Kreuz, Umschr. die Münzstätte. Hs. Monogramm Karl's, Umschr. Name Ludwig's; Rs. Kreuz, Umschr. die Münz-

1) Zweifelhaft. Cappe I, 63. II, 466. Grote a. a. O. S. 95.
2) Cappe I, 79 mit imperator; gemeiniglich rex.
3) Die Münzen bei Cappe I, 79a, 80, 92 werden als Nachahmungen der unter Heinrich I. in Verdun geschlagenen Denare bezeichnet. Sie unterscheiden sich nicht bloss durch die schlechten Umschriften, sondern besonders auch durch viel geringern Umfang von den ächten. Sie kommen in Funden vor, die bis ins XI. Jhrhdt. reichen.
4) Lelewel III, 119.

stätte. Hs. die Namensbuchstaben monogrammartig zusammengesetzt, Umschr. gratia di rex; Rs. Kreuz, Umschr. der Name. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. Kirche, Umschr. die Münzstätte. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. in einer oder in mehreren Reihen die Angabe der Münzstätte. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. Ornament (gordischer Knoten), Umschr. christiana religio. Hs. Ornament (gordischer Knoten), Umschr. Name; Rs. Kreuz, Umschr. die Münzstätte. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. in zwei Reihen Salomon. Dieser Salomon soll Bischof Salomon III. von Konstanz (891—920) sein.[1]) Allein auch dies ist zweifelhaft, wie sich überhaupt das Eigenthumsrecht Ludwig's IV. an den aufgezählten Geprägen bis jetzt nicht sicher nachweisen lässt. Dieselben stammen aus den Münzstätten Andernach, Köln, Mainz, Metz, Namur, Strassburg, Tongern, Toul, Verdun, Viset, Würzburg.[2]) Ludwig's gewöhnlicher Titel ist einfach rex oder pius rex.

Karl der Einfältige kommt für uns nur theilweise (rücksichtlich Lothringen's 912—923) in Betracht. Wir erwähnen: Hs. Monogramm, Umschr. gratia di rex; Rs. Kreuz, Umschr. die Münzstätte. Hs. im Felde rex, Umschr. der Name; Rs. Kreuz, Umschr. die Münzstätte. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. Kirche, Umschr. christiana religio. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. in einer oder in mehreren Reihen die Angabe der Münzstätte. Dieselben stammen aus den Münzstätten Dieuze, Dinant, Köln, Marsal, Metz, Strassburg, Toul und Verdun; zudem giebt es von ihm palatina moneta (Aachen).

Die Münzen der beiden folgenden deutschen Herrscher sind sehr spärlich; sie schliessen sich noch der Karolingerzeit an, bilden deren Ausläufe und leiten zu den Ottonen hinüber. Die Typen Konrad's I. (911—918) sind: Hs. im Felde der Titel (rex), Umschr. der Name; Rs. Kreuz, Umschr. die Münzstätte. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. Kirche, unter deren Giebel

1) Salomon I. regierte 839—871, Salomon II. 875—890. Es kann also auch ein anderer Ludwig diese Münzen geschlagen haben, zumal der Titel fehlt. Vgl. die rev. numism. 1857, p. 343 sv. Dagegen erklärt Meyer, Denare und Bracteaten der Schweiz S. 103 den Namen als eine Abkürzung von Salo-durum mon-eta und findet darin die Bezeichnung der Münzstätte Solothurn.

2) Cappe III, 175.

Buchstaben (vermuthlich die Bezeichnung der Münzmeister), Umschr. die Münzstätte. Hs. Kirche, Umschr. der Name; Rs. Kreuz, Umschr. sancta maria mater christi. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. Kirche, Umschr. die Münzstätte. Der Name beginnt mit Ch und mit K, der Titel ist rex. Münzstätten: Mainz, Regensburg, Verdun. Die merkwürdigen Regensburger Münzen werden nach dem J. 914 geschlagen sein, als Konrad jene Stadt erobert und den Herzog Arnulf zur Flucht aus seinem Herzogthume gezwungen hatte. Später kehrte dieser zurück, Konrad zog nochmals gegen ihn, ward aber in diesem Kampfe tödtlich verwundet. Ihm folgte

Heinrich I. (919—936). Seine Typen sind: Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. in zwei Zeilen die Münzstätte. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. Kirche, unter deren Giebel Buchstaben (Namen der Münzmeister), Umschr. die Münzstätte. Hs. Kreuz, Umschr. der Name; Rs. Kirche, Umschr. die Münzstätte. Hs. im Felde rex, Umschr. der Name; Rs. Kreuz mit und ohne Angabe der Münzstätte. Als seine Münzstätten erscheinen hiernach Augsburg, Kempten (? Campa), Mainz, Metz, Regensburg, Strassburg, Verdun.

Wir sehen also unter den letzten Herrschern die Münzstätten zum Theil tiefer in das Innere von Deutschland fallen. Schon hierdurch kündigt sich ein Umschwung an, während überhaupt das deutsche Königthum erst von nun an als ganz selbstständige Reichsgewalt ohne allen Zusammenhang mit irgend einem karolingischen Erbrechte hervortritt.[1])

Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, die grosse Zahl der merowingischen Münzstätten anzudeuten,[2]) ebenso die Meinungen zu berühren, welche dieselbe besonders durch die merowingische Finanzverwaltung zu erklären suchen. Auch das Unzulängliche dieser Erklärung haben wir hervorgehoben. In der That finden

1) Die Münzen Ludwig's IV., des Ueberseeischen (Ultramarinus), der im J. 939 gegen Otto I. Lothringen und Elsass eroberte und theilweise länger behauptete, übergehen wir. Seine Münzstätten waren Marsal, Metz, Namur und Toul.

2) Vgl. noch Lelewel III, p. 118 sv., ferner die rev. numism. Belge 1848, IV, p. 322 sv.; 1850, VI, p. 366 sv. über die Münzstätten der Merowinger, Karolinger und deutschen Herrscher in Belgien.

wir, dass nicht nur in den Hauptstädten und Hauptorten gemünzt wurde, nicht nur in den Mittelpunkten der territorialen Unterabtheilungen, in Orten zweiten Ranges, in Flecken und Dorfschaften, wir haben auch Belege, dass während der Gerichtsverhandlungen (mallo campione, mallo matiriaco heisst es auf einzelnen Münzen), an den Stätten politischer Versammlungen und Gerichtssitzen des Landes gemünzt wurde. Auch dies zeigt wieder, dass immer an den Orten eines regen, wenn auch bisweilen nur augenblicklichen Verkehrs Münzstätten eingerichtet wurden, was übrigens bei der Einfachheit des ganzen Münzverfahrens ohne viele Umstände geschehen konnte. Die Werkstatt und das Geräth waren leicht beweglich; der Münzer begleitete den Herrscher auf seinen Zügen durch das Land, von Pfalz zu Pfalz, den Grafen zu seinen Versammlungen, und er war bald im Stande, nach Gelegenheit für den Verkehr die nöthige Münze zu liefern, des Steuerbeamten gesammelte Metallvorräthe vom Zusatz zu reinigen und dann nach Erforderniss in Münze umzuwandeln. Er selbst jedoch hatte mit der Steuererhebung nicht zu thun. Zugleich geht aus diesem ganzen Verhältnisse aber auch ferner hervor, dass in allen den kleinen Ort- und Dorfschaften die Münzstätten nicht dauernd zu sein brauchten und die meisten nur ganz vorübergehend bestanden. Sie erwuchsen und verschwanden je nach den sich verändernden Verhältnissen, auf Anordnung des Königs und seiner Stellvertreter.

Die mit königlichem Namen versehenen Münzen erscheinen nur aus einer sehr beschränkten Anzahl von Münzstätten, die s. g. Münzmeisterstücke dagegen verbreiten sich in ihrem Ursprunge über das ganze Land. Barthélemy[1]) zählte schon im Anfange des vorigen Jahrzehnts (1851) über 1030 Münzstätten derselben auf, die allerdings nicht ebenso viele einzelne Ortschaften vertreten, aber doch als so viele verschiedene Werkstätten sich nachweisen. Unter den uns besonders interessirenden Ortsnamen bezeichnen wir beispielsweise nur: Basel, Besançon, Brion, Cambrai, Chalons-sur-Saone, Diezweiler, Dijon, Duerstede, Genf, Grenoble, Isernore, Köln, Lyon, Mâcon, Maestricht, Mainz, Marseille, Metz, Nymwegen, St. Martin von Tours, Sarrebourg, Strass-

1) Manuel p. 11—33.

burg, Thill, Toul, Trier, Valence, Verdun, Vienne, Wyk, Yverdun, Zülpich, Zürich. Zu manchen Orten finden sich bis über zwanzig verschiedene Münzmeister, nicht wenige ihrer Stücke sind noch seit Barthélemy bekannt geworden, und wie viele mögen noch vergraben oder ganz für uns verloren sein!

Die Thatsache, dass ein Münzmeister gleichzeitig mehrere Münzstätten haben konnte oder auch nach einander an verschiedenen Orten seine Thätigkeit ausübte, erreicht eine wesentliche Unterstützung darin, dass man bisweilen denselben Münzmeisternamen auf verschiedenen Stücken mit verschiedenen Ortsnamen zusammen findet.[1] Hierbei muss man freilich annehmen, dass derselbe Name einen und denselben Münzmeister bezeichnet. Abbo, um einige Beispiele anzuführen, kommt in Chalons-sur-Saone und Limoges vor; Abolenus in Dinant und auf Münzen mit domini racio; Abundantius in Sulniac und Senlis; Adalbertus in Avranches und Basel; Ansoaldus in Evreux, Metz und Maestricht; Arnebode in Paris und Toulouse; Audegisilus auf Münzen mit Gavaronno, Mon . . . arbuni, Paris und Poitiers; Baudigisilus in Le Pecq (Baudigilus), Campausiac, Ducciolino (Baudogisilus), Pucceleno (Baudegesilius), Sardans (Baudigiselus); Bertoaldus in Amiens, Choae (Huy), Doso. vico, Mauriac (Auvergne), Talande (ebenda), Vicoiedus (Berthoaldus); Betto in Aosta, Bordeaux, Mons, Le Mans, Exona, Noctes, Rheims, Saint-Remi, Soissons; Eligius in Arles, Cealit, Limoges, Marseille, im Palatium, Paris. Diese Beispiele liessen sich noch weiter häufen, doch genügen die gegebenen.

Mit den durchgreifenden Aenderungen im Münzwesen durch die Karolinger erlitt auch das Gepräge insofern eine Wandlung, als Pippin und Karl d. Gr. die Münzmeisternamen abschafften und einen zugleich nationalen und christlichen Typus einführten. Von nun an übernahm der Herrscher unmittelbar und mit seinem eigenen Namen die Gewährleistung für die Münze und prägte dem ganzen Münzwesen den Charakter eines streng gewahrten Rechtes der Krone auf. Doch haben sich im Anfange der Herrschaft jener Könige noch einige nicht königliche Namen auf den Münzen erhalten; wir haben ihrer mehrere bereits angeführt; manche hal-

1) Vergl. das Verzeichniss der Münzmeister bei Barthélemy l. c. p. 33 sv.

ten sie für solche von Münzmeistern, andere glauben überall darin (analog den Münzen Ebroin's, 659—681, unter den Merowingern)[1]) ein Zeichen der Macht einiger Herzoge oder Grafen erblicken zu müssen, welche, wie Waifarius von Aquitanien[2]) und Milon von Narbonne, nach den Prärogativen eines Herrschers strebten. Doch ist das erstere wahrscheinlicher. Von der Thronbesteigung Pippin's 752 bis zur Thronbesteigung Ludwig's d. Fr. kann man die Münze des fränkischen Reiches als wahrhaft den Herrschern gehörig ansehen; aber von dieser Periode an theilte sich das Privilegium an mehrere, und je mehr man sich vom IX. Jahrhundert entfernt, je mehr vermindern sich allmälig die königlichen Münzhäuser und werden auf eine geringe Zahl beschränkt. Prälaten und Barone kamen rechtlich und unrechtlich in den Besitz der Münze, jene bedienten sich gemeiniglich des Typus mit dem Tempel und christiana religio, diese copirten hauptsächlich die Münzen mit dem Monogramm Karl's d. Kahlen und später K. Odo's.[3]) Der erstere Typus wurde sehr lange angewendet und findet sich sehr spät in dem alten Königreiche Burgund wieder.

Was die Münzstätten der Karolinger im Einzelnen betrifft, so haben wir deren Namen mit Bezug auf die angeführten Gepräge bereits mitgetheilt. Sonst sind (nach Barthélemy) von Pippin elf Münzstätten, von Karl d. Gr. deren sieben und vierzig, von Ludwig d. Fr. vierzig, Karl d. Kahlen hundert und achtzehn, Ludwig II. fünf, Ludwig III. neun, Karlmann sieben, Karl III. d. Dicken ein und dreissig, (von Odo achtzehn, Robert I. vielleicht zwei) und von Karl d. Einfältigen zwei und zwanzig Münzstätten bekannt — vorausgesetzt übrigens, was sehr zweifelhaft ist, dass alle den genannten Herrschern beigelegten Münzen von ihnen wirklich ausgegangen sind. Hierbei sind ferner die Münzstätten, worin der königliche Typus durch Prälaten und Barone angewendet zu sein scheint, (diese Nachahmung des vorgeschriebenen Typus versteht sich übrigens nach unserer frühern Darstellung von den mit dem Münzrecht beliehenen von selbst) mit-

1) Fillon l. c. p. 27.

2) Ueber dessen Münze mit seinem und dem Namen des Münzmeisters Flaulefes s. die rev. numism. 1858, p. 231 sv.

3) Vgl. Fillon l. c. p. 78.

gerechnet. Unter Pippin geschah dies, so viel bis jetzt bekannt, in keiner Münzstätte; unter Karl dem Grossen aber z. B. in Narbonne (durch die Grafen), unter Ludwig d. Frommen ebendaselbst (die Grafen) und in St. Martin von Tours; unter Karl d. Kahlen zu Arles (Bischöfe), Auxerre (die Grafen v. Aux), Avallon (desgl.), Besançon (Bischöfe), Chalons-sur-Marne (Bischöfe), Langres (Bischöfe), Narbonne (Grafen), St. Martin von Tours und St. Sebastian von Soissons (Aebte); unter Ludwig II. in Langres (Bischöfe); unter Ludwig III. in Melle (Grafen von Poitou) und Tours; so sind ferner unter Karlmann drei, unter Karl III. vier (Strassburg, Bischöfe), unter Odo vier, Robert eine und Karl d. Einfältigen neun derartige Münzstätten (Strassburg, Bischöfe) zu bemerken.

Das Reich Karl's d. Gr., heisst es[1]), zerstückelt durch die Kinder und Nachfolger Ludwig's d. Fr., theilte sich vornehmlich in Gallien und Deutschland, aber die deutschen Karolinger münzten nur auf Grund ihrer Herrschaft in Austrasien, welches den Namen Lotharingien annahm. Selbst die bis jetzt bekannten Münzen von Heinrich dem Finkler überschreiten den Rhein nicht und sind vom alten Gebiet der Münze. Die Herrscher, welche Aachen, die alte Residenz Karl's d. Gr., als ihre Hauptstadt ansahen, kümmerten sich nicht, neue Münzstätten im Osten des Rheines anzulegen. Ihre Stücke, hervorgegangen aus den austrasischen oder lothringischen Prägestätten, circulirten bei allen ihren Völkerschaften. Allein, vielleicht dass ihre Münzen nicht hinreichend waren für mehrere entferntere Landschaften, vielleicht dass sich dort das Bedürfniss im Verkehr dringender geltend machte, dem die hohen Würdenträger, immer rücksichtsloser, abzuhelfen unternahmen, auf dieser Seite des Rheins erschien bald eine neue Münze; König Konrad I. freilich macht mit seinem Regensburger Denar nur einen Vorläufer und eine kurze Unterbrechung des alten Herkommens. — Wir haben diese Thatsache, die mit den ganzen damaligen politischen Verhältnissen zusammenhängt, mit ihren Ausnahmen bereits früher festgestellt. Die lothringische und eigentlich deutsche Münze nahm ihren Ursprung von der fränkisch-karolingischen, aber in Folge der spätern Ver-

1) Lelewel III, p. 119. 121.

änderungen im Typus theilte sie sich in verschiedene Zweige, und in ihrer Fabrikation verfiel man hier darauf in Fehler, welche man anderswo vermieden hatte. Um dies zu begreifen, ist es erforderlich, einen kurzen Blick auf das damalige technische Verfahren im Münzen zu werfen.[1])

Das Münzen geschah lange aus freier Hand. Es diente dazu ein klotzförmiges Untergestell, auf diesem ein Amboss mit einer Vorrichtung zum Festhalten des Metallstücks, etwa in Form eines Vier- oder Dreiecks; auf diese legte man die Metallplatte, worauf vom Münzer mit der linken Hand ein cylinderförmiger Stempel mit dem vertieft eingegrabenen Bilde der Münze gesetzt und mit einem kräftigen Hammerschlage der rechten Hand dem Metallstücke eingeprägt wurde. Späterhin bediente man sich zweier Stempel; statt des erwähnten Vier- oder Dreieckes zur Rückseite nahm man einen zweiten Stempel, den man vermittelst eines längern spitzen Schwanzes in den Block einlassen konnte, auf dessen Oberfläche er dann durch einen Absatz festgehalten wurde. Derselbe wurde ebenfalls mit einer entsprechenden bildlichen Darstellung versehen. Die Schwierigkeit, in derselben vertikalen Linie den festen Stempel, das Münzstück und den beweglichen Stempel zu halten, machte nicht selten die Münze unförmlich und undeutlich, indem ein Theil des Stempels, sei es auf der Haupt- oder Rückseite oder auf beiden ausblieb. Diesem Uebelstande zu begegnen, scheint es, haben die alten Römer während der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zur Erzielung des stark erhabenen Kaiserbildes die Platten zu den Erzmünzen zum Theil mit dem rohen Bildnisse in Sand- oder Thonformen vorgegossen und sich dann eines zangenförmigen Instrumentes zum feinern Ausprägen bedient.[2]) Hierfür möchte die Regelmässigkeit der bezüglichen römischen Münzen hinlängliches Zeugniss geben. Für die karolingischen Zeiten wird der Gebrauch des Hammers durch

1) Vgl. Vossberg in d. Mitthlg. d. numismat. Gesellsch. z. Berlin, II. Hft. S. 129 fg. Robert, étud. numism. p. 49 sv. Rev. numism. Belge 1850, V, p. 122 sv. Dazu Fillon l. c. Von dem anfänglichen Guss, der übrigens bei dem Verfall des Kaiserreichs wieder sehr in Uebung kam, sehen wir hier ab. Vgl. Mommsen über das röm. Münzwesen a. a. O. und die rev. numism. 1857, p. 116 sv.

2) Die Abbildung eines solchen Münzwerkzeuges findet sich u. a. in Akerman's Roman Coins vol. I.

den bekannten Denar Ludwig's des Frommen bezeugt, der zu Melle geschlagen ist und auf seiner Rückseite Schlägel und Stempel zeigt.[1]) Das flachere Gepräge bedurfte allerdings einer sorgfältigern Vorbereitung nicht, und darum finden wir diese Weise des Münzens in manchen Gegenden bis tief in das 17. Jahrhundert fortgesetzt, während bereits gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts von dem Deutschen Anton Brucher die Münzpresse erfunden worden war.[2]) Das einfache Verfahren wird sehr deutlich durch das Siegel der Münzerhausgenossen zu Kuttenberg v. J. 1354 dargestellt. Man sieht hier einen in seiner Werkstatt sitzenden Münzarbeiter, vor ihm den Prägestock, daneben rechts einen Haufen ungeprägter Metallstücke; der Amboss enthält den Stempel der Rückseite der Münze, auf diesen hat er das runde Metallstückchen gelegt, darauf den Oberstempel aufgesetzt, und er schwingt nun den Hammer zum Schlage. Ihm zur Linken sieht man die bereits geprägten Stücke.[3]) Die zahlreich noch vorhandenen Stempel[4]) bestätigen dies Verfahren. Sie sind von Eisen, vielleicht gab es in frühern Zeiten auch solche von Bronze. Indem man damals für die Graveurinstrumente noch nicht den gehärteten Stahl benützte, bediente man sich für sorgfältiger auszuarbeitende Matrizen früher wahrscheinlich des Rädchens, wenig-

1) Fillon l. c. p. 118.

2) Im XVI. Jahrhundert erfand der Franzose Brulier das Streckwerk zum Platten des Metalls. Das Adjustirwerk, die Ausstückelungsmaschine, wie auch das Prägewerk waren im XVII. Jahrhundert im mittlern Europa, zumal in Deutschland, schon ziemlich allgemein im Gebrauch. Letztere, das Prägewerk, verbesserte der Franzose Nicolas Briot im J. 1617. Vgl. v. Poppe, Gesch. aller Erfind. und Entdeck. (2. Aufl. 1847) S. 272. Ueber Nicolas Briot ausführlich in der rev. numism. 1857, p. 14 sv. S. auch Barthélemy l. c. p. XVIII.

3) Vgl. die Titelvignette. Die Abbildung eines Bildwerks aus dem 11. Jahrhundert in den Ruinen der Abtei St. Georges-de-Boscherville (Diöcese Rouen), welches einen stehend prägenden Münzer darstellt, findet sich in der rev. numism. 1846, p. 367; ferner giebt es einen Rechenpfennig (ein Exemplar davon im german. Museum) des Münzmeisters. Martin Kune in Eisleben v. J. 1560, der auf der Hs. einen sitzenden Münzer bei seiner Beschäftigung, Umschr.: ·RE. PF. MVN. I. EISLEB.; auf der Rs. einen quadrirten Schild mit den althergebrachten Münzwerkzeugen, darüber eine Krone und die Buchstaben M — K enthält. Es geht hieraus also die Gleichförmigkeit der Prägweise für das ganze Mittelalter hervor.

4) Auch im germanischen Museum befinden sich mehrere derselben, sowohl für die Hs. mit starken Spuren von Hammerschlägen, als für die Rs. mit langer Spitze zum Einlassen.

stens scheinen einzelne Spuren auf den Münzen für dieses Verfahren zu sprechen. Die karolingischen Denare bezeugen einen grössern Gebrauch des Grabstichels. Die Ausdehnung des Schrötlings, die Einfachheit des Typus und die Breite der Züge machten die Aufgabe des Künstlers leichter und weniger zeitraubend, was insofern von Wichtigkeit war, als die geringere Haltbarkeit der Stempel, deren Metall nicht lange genügenden Widerstand leistete, einen starken Verbrauch bedingte. Im Allgemeinen war das Verfahren hierbei folgendes: Man ebnete zuerst die Eisenstempel mit der Feile (was die Querstreifen im Felde einiger karolingischen Münzen erklärt), grub darauf das Bild ein und schlug dann mit Hilfe einer kleinen Zahl sehr einfacher Buchstaben die Schrift hinein, welche nach der Zeit und den graphischen Bedürfnissen wechselte. Der Grabstichel rectificirte die Unvollkommenheiten dieser vorläufigen Arbeit, darauf wurden, wenigstens später, die Stempel gehärtet. Dieses ganze Verfahren hatte aber die Wirkung, dass es an den Rändern der Buchstaben eine Art Anschwellung verursachte, die durch das Weichen des Metalls vor den Buchstabenstempeln entstand; diese Anschwellung ist bei vielen Buchstaben noch sichtbar. Die Känderung fand auf mehrfache Weise statt, entweder vermittelst eines Pfriems oder eines Bunzen oder der Linse oder endlich durch den Grabstichel, so gestaltet, um damit keilförmige oder halbkreisförmige Einschnitte hervorbringen zu können. Der Kreis, den man oft bemerkt und welcher dem Rande die Gestalt eines Rosenkranzes giebt, kommt daher, dass der Künstler mit dem Zirkel einen Kreis auf der Stempelfläche zog, um regelmässiger den Contour verfolgen zu können. Der Mittelpunkt, wo das Bein des Zirkels ruhte, war oft mit einem kleinen Loche bezeichnet, welches auf den Münzen einen Reliefpunkt verursachte. Andere Erhöhungen, die man hin und wieder auf karolingischen Münzen findet, zeigen das Ausgleiten des Grabstichels an.

Hiernach nun sind die Mängel des deutschen Gepräges erklärlich. Das Abplatten der Münzbleche war mangelhafter als anderswo. Es scheint, dass man ohne eine Plattmaschine zu haben nachlässig vermittelst des Hammers abplattete. Der Schrötling, von diesen Platten abgeschnitten, konnte den Eindruck nur sehr unvollkommen und ungleich annehmen. Wenn die Stempel

von wenig hohler Gravirung waren, so übertrugen sie unter schwachem Drucke Bild und Schrift nur zum Theil auf den unebenen Schrötling; waren sie zu hohl, so war die Dünne des Schrötlings nicht im Stande, die Gravirung in allen Theilen auszufüllen. Zudem war die Fläche des Stempels selbst mitunter nicht gut abgeplattet, und der Hammer des Handwerkers vervielfältigte so den Fehler auch bei geschickterer Führung. Diese Mangelhaftigkeit im Gepräge zeigt sich an der deutschen Münze in manchen Gegenden Jahrhunderte lang. Oft hat man zehn Stücke desselben Typus beisammen und das Gepräge ist so ungenügend, dass man den Typus in allen seinen Theilen doch nicht herausfindet. Dass es auch Ausnahmen giebt, ist selbstverständlich. Ferner kommt es vor, dass die Grösse des Schrötlings nicht der Grösse des Stempels entsprach, dann sind die Umrandung und die Obertheile der Buchstaben ausgeblieben. Auch beim Zuschneiden für das richtige Gewicht war man wenig vorsichtig, die Gestalt der Münze wurde unregelmässig und eckig, so dass im Ganzen entweder die Graveurs oder die Münzer oder die Ajusteurs dafür sorgten, die Münze mit dem einen oder dem andern Mangel zu behaften.

Rücksichtlich der Münzbeamten im fränkichen Reiche müssen wir nothwendig auf die römischen Einrichtungen zurückgehen.[1]) Die Münzverwaltung stand unter der Aufsicht der Triumviri monetales und der Oberaufsicht der städtischen Quästoren, welche das Metall untersuchten, den Schatz beaufsichtigten und darüber wachten, dass das zu Münzen verwendete Material von gutem Gehalte war. Sie selbst waren wiederum dem Senat verantwortlich. Unter den Kaisern erlitt die städtische Quästur bedeutende Veränderungen. Augustus unterdrückte sie, dann stellte er sie wieder her. Die Gewalt, welche sie vordem über die Triumviri gehabt hatte, scheint aber auf neue Beamten, auf die Curatores monetae, die wir seit Tiberius finden, übergegangen zu sein. Ge-

1) Vgl. Barthélemy in d. rev. numism. 1847, p. 350 sv.; 1848, p. 165 sv., p. 267 sv. Mommsen a. a. O. S. 259. 322. Die Errichtung einer eigenen Münzstätte und wahrscheinlich auch die Ernennung eigener Münzbeamten fand in Rom erst mit der Einführung der Silberprägung im J. d. St. 485 statt.

meiniglich hiessen diese Procuratores, und besonders scheint sich ihre Thätigkeit auf die Goldmünze erstreckt zu haben (procuratores aurariae). Unabhängig von der Quästur bestanden diese Beamten bis unter die Kaiser von Constantinopel, die Befugnisse der Triumviri monetales verschmolzen sich mit den ihrigen, und nach Constantin hatten sie ihre Oberbehörde in dem Comes sacrarum largitionum. Ein jeder von ihnen stand an der Spitze einer Münzstätte (daher auch Praepositi und Praesides) und verwaltete sein Amt fünf Jahre.[1])

Die Unterbeamten wurden während der Republik unter den Staatssklaven ausgewählt, während der Kaiserzeit aus den Sklaven und Freigelassenen des Kaisers; jene hatten die niedrigsten Dienstleistungen, die Stellung dieser war etwas besser: beide bildeten die Münzerfamilie (familia monetalis). Dieselbe gehörte zum kaiserlichen Hause und selbst noch bei den Frankenkönigen waren die Münzer Tischgenossen derselben, wenngleich vom untersten Range. Wann ihr Amt erblich wurde, ist ungewiss;[2]) unter Aurelian waren sie so zahlreich, dass sie im J. 270 zu Rom einen schrecklichen Aufstand unternehmen konnten, welcher nur mit grosser Anstrengung unterdrückt ward.[3]) Aus den Freigelassenen wählte man die Officinatores, die Vorstände der Arbeitsstätte, Werkmeister, die Exactores, welche das Metall in Empfang nahmen, bevor es gemünzt ward, den Nummularius officinae, den Kassenführer, den Praepositus scalptorum, den Vorgesetzten der Stempelschneider. Alle diese begegnen uns in den alten Inschriften. Unter den Sklaven finden wir ebenso die Aequatores, die Wardeine, die Flaturarii, die Schmiede, Schmelzer, die Supposto-

1) Not. imp. occid. Comes sacrarum largitionum.
Procurator monetae Scissianae.
„ Aquiliensis.
„ Urbis Romae.
„ Lugdunensis.
„ Arelatensis.
„ Triberorum.

Cassiodor. var. (ed. 1589, p. 132). Formulae comitivae sacrarum largitionum: verum hanc liberalitatem nostram alio decoras obsequio, ut figura vultus nostri metallis usualibus imprimatur monetamque facis de nostris temporibus futura secula commonere.

2) S. die Stellen bei Barthélemy l. c. 1848, p. 168 sv.

3) Zosymus l. I. Flav. Vopiscus in Aurelian. — A. V. Eutropius l. IX.

res, welche die Stücke auf den Amboss legten, die Malleatores, die mit dem Hammer den Stempel einschlugen, die Signatores, die Graveurs.

Anfänglich hatte Rom nur eine Münzstätte, später kam eine grössere Zahl in verschiedenen Städten auf.[1]) In Folge dessen mehrte sich auch die Zahl der Münzer, die eine fest gegliederte Ordnung erhalten hatten. In einigen Städten gab es mehrere Münzstätten, genannt officina I, II und III, aber nie mehr als drei. Diese gingen nun in den eroberten Ländern in die Hände der Eroberer über, die deren Einrichtung, in den ersten Zeiten wenigstens, unverändert bestehen liessen. Erst mit selbstständiger staatlicher Entwicklung, unter dem Einflusse eigenthümlicher socialer Verhältnisse, unter der Einwirkung einer veränderten Religion machten sich später andere Entwicklungen geltend, die für uns in ihren Anfängen bei den spärlichen Quellen jedoch sehr dunkel sind. Die Münzer kamen unter die Oberaufsicht und Leitung eines höhern Beamten, des Domesticus des Palatiums oder vielmehr Camerarius. Wie der frühere Comes sacrarum largitionum versah er die Obliegenheiten eines obersten Finanzverwalters, indem er die Geschäfte des Comes metallorum überwachte, der von der Ausbeute der Bergwerke und Flusswäschereien für den Fürsten den gebührenden Theil einforderte, dann besonders die Procuratores monetae beaufsichtigte.[2]) Die Lage der Unterbeamten dieser Procuratoren besserte sich mit der zunehmenden Sittigung durch das Christenthum.[3]) Dieses wirkte zunächst auf ihre persönliche Freiheit, sie blieben ferner nicht mehr an ihr Amt gefesselt und es stand ihnen die Bahn zum weitern Fortkommen so gut wie andern offen. Die Münzmeister zumal, die nicht mehr einem verächtlichen Stande angehörten, scheinen sich bisweilen, von den Verhältnissen begünstigt, zu grossem Ansehen erhoben zu haben.[4]) Der Münzmeister Eligius

1) Sie nahm zu und ab nach den Zeitverhältnissen. Folgende Städte scheinen kaiserliche Münzstätten gehabt zu haben: Alexandria, Antiochia Syriae, Aquileja, Arelatum, Carthago, Catana, Constantinopolis, Cyzicus, Heraclea, Londonum, Lugdunum Copia, Mediolanum, Narbona, Nicomedia, Ravenna, Roma, Serdica, Sirmium, Siscia, Thessalonica, Theupolis, Trevirum, Vienna.

2) Vgl. Du Cange s. v. comes metallorum.

3) Für die Ostgothen vgl. Cassiodor. var. V, 39.

4) Vgl. jedoch die rev. numism. 1858, p. 394 sv., besonders p. 403 sv.

(St. Eligius) von Paris wurde im J. 641 zum Bischof von Noyon gewählt. Vielleicht wurde auch ein Münzmeister Peter von Lyon eben hier gegen das J. 695 Erzbischof. Man kennt ferner einen Münzmeister Magnoald von Chalons-sur-Saone, ebenso einen Berthoald von Douzi, doch ist es nicht möglich, ihre Identität mit dem Herzog Magnoald von Austrasien † 586 und Berthoald von Burgund 599 nachzuweisen. Es gab in Austrasien einen Grossen Namens Boso gegen das J. 580, und ebenso hiess ein Münzmeister zu Maestricht. Ein Ebregesil wurde im J. 589 von der Brunhild nach Spanien gesandt, und die Münze von Catolac leitete gegen 630 ein gleichnamiger Münzmeister. Baudulfus, Münzmeister zu Autun, schlug die Münze mit zwei Köpfen (Guntram und Childebert II.) 585 oder 587, und 608 wurde ein Baudulfus nach Luxeuil mit einer Compagnie Bogenschützen beordert, um dort St. Columban aus dem Kloster zu vertreiben.[1]) Allein durch das mehrfache Vorkommen desselben Namens zu ungefähr gleicher Zeit ist freilich noch nicht der Beweis geliefert, dass es eben die Münzmeister waren, die wir zu den genannten höhern Aemtern aufgerückt finden. Der einzige sichere Fall ist der h. Eligius, aber zu seiner Erhebung scheinen ganz andere Gründe mitgewirkt zu haben, besonders seine Frömmigkeit und sein vertrautes Verhältniss zu den Merowingern.

Eligius wurde von seinem Vater seiner guten Anlagen wegen einem angesehenen (honorabili) Manne in die Lehre gegeben, nämlich einem sehr geschickten Goldschmiede Namens Abbo, welcher zu der Zeit in der Stadt Limoges die Staatsmünzstätte (publicam fiscalis monetae officinam[2]) verwaltete. Bei diesem erlangte er bald grosse Geschicklichkeit in seinem Fache. Es heisst ferner von ihm, dass er in seiner Arbeit als Münzer und Goldschmied sehr gewissenhaft war, denn fern allem Betruge vollführte er die übertragene Arbeit ohne Veruntreuung auch nur einer einzigen Siliqua und ahmte nicht die Spitzbüberei der Uebrigen nach, indem er weder die gefrässige Feile noch das verzehrende Feuer zum Vorwand (einer Verkürzung des Anvertrauten)

1) Lelewel l. c. I, p. 57.
2) Waitz V. G. II, S. 553.

nahm.[1]) Wir erkennen hieraus, dass wenigstens das Amt des Münzmeisters von ehrenhaften Männern bekleidet wurde,[2]) zumal ihnen sowohl von Seiten der Regierung als des Publikums ein grosses Vertrauen geschenkt werden musste. Noch mehr geht dies daraus hervor, dass seit der Mitte des VI. Jahrhunderts die Münzmeister fast allein die Garantie für die Münzen übernahmen, indem seltener des Königs Name als der ihrige darauf erscheint. Aber endlich erhellt auch daraus, dass es unter ihnen gewissenlose Betrüger gab, denen der Betrug weder durch die Staatsgewalt, noch die Aufsicht, noch die strengen Gesetze gelegt werden konnte. Allein dabei ist noch zu erwähnen, dass selbst die Münzen mit „Eligius" von schlechtem Gehalte sind, woran wahrscheinlich freilich seine Unterbeamten schuld waren, ein Beweis, dass die ganze innere Organisation der Münzer seit der Römerzeit sich ausserordentlich gelockert hatte.[3])

Von den festgeschlossenen Genossenschaften der Römerzeit finden wir unter den Merowingern nur sehr wenige oder vielmehr gar keine bestimmten Spuren wieder. Die Nachrichten sind überhaupt durchaus unzulänglich und dunkel. Aus der einen Stelle im Leben des h. Eligius, die wir bereits früher (S. 133) einmal angeführt haben, sind namentlich zu weit gehende Schlüsse gezogen; es ist die Stelle über die Erhebung der königlichen Einkünfte. Hier ist weder von der Verwandlung des erhobenen Metalls in Solidi und Trientes noch von der Bezeichnung derselben mit ihrem Ursprunge, d. h. des Ortes, wo die Abgabe erhoben wurde, die Rede. Der Ortsname auf der Münze bezeichnet stets den Sitz des Münzers und seiner Münzstätte. So ganz ohne Weiteres konnte bei aller Einfachheit des Verfahrens denn doch auf einer fast aufenthaltslosen Durchreise durch den Steuerbezirk weder das Metall gereinigt, der Stempel geschnitten, das Metall geplattet und mit dem Gepräge versehen werden. Es würde ferner dann wohl überhaupt auch mehr der Domesticus, derjenige, welcher mit der Erhebung der Steuer beauftragt war, als der Münzmeister dem Fiscus gegenüber die Gewährleistung

1) Vita s. Eligii ap. d'Achéry, spicil. V, p. 158 sq. Vgl. die rev. numism. 1858, p. 394 sv.
2) Vgl. auch Waitz V. G. II, S. 565.
3) Vgl. Du Cange s. v. arsura.

für die Richtigkeit der ausgehändigten Einnahme übernommen haben. — Auf der einen Seite macht man diesen Münzmeister zu einem sehr untergeordneten Beamten, auf der andern Seite überträgt man ihm eine so bedeutende Verantwortlichkeit — man behauptet selbst, es habe gar keine Münzer gegeben, die ausschliesslich sei es im Dienste des Königs, oder einer Stadt oder einer Gemeinde und Corporation gestanden hätten.[1]) Man glaubt, dass bis zu den Karolingern der Münzmeister ein öffentlicher Beamter war, der Münzen aus dem Metall schlug, das ihm vom Fiscus oder den Privatleuten hierzu übergeben wurde. Dies zu stützen, hat man die Stelle eines Grammatikers der Karolingerzeit (IX. Jahrhundert[2]) herangezogen, die übrigens lediglich auf die Verhältnisse seiner Zeit zu beziehen ist und durch die betreffende Stelle im Edicte von Pistes c. 14 ihre vollständigere Erklärung findet. Hier eben wird auch darauf hingewiesen, dass der Münzmeister speciell unter der Aufsicht des Grafen stand, und es geht aus allen Karolingeredicten hervor, dass er als Staatsdiener oder vielmehr als königlicher Beamter arbeitete, nicht etwa die Münze für eigene Rechnung führte. Und dafür bezog er seine Besoldung. — Dessenungeachtet nun, obwohl im Anfange die Römer uns mit ihren streng eingerichteten und abgeschlossenen Münzerfamilien entgegenstehen, in der klarern Karolingerzeit uns die Münzer als genau beaufsichtigte, besoldete, unter scharfen Gesetzen arbeitende königliche Beamte bekannter werden, hat man kein Bedenken getragen, dieses Verhältniss während der Merowingerzeit als ganz gelockert anzunehmen. Hiernach, nach dieser zweiten, noch weiter gehenden Ansicht vererbte sich das Münzgeschäft in den Familien, und die Münzer waren, wie bei den Römern, niedern Ranges; nur die Münzmeister standen in besserm Ansehen, wie die Beispiele von Abbo und Eligius darthun. Ferner: die Zahl der Münzmeister war bestimmt, aber es ist anzunehmen, dass ihr Geschäft Privatindustrie war, die jedoch unter obrigkeit-

1) Barthélemy l. c. p. 178.

2) Sie lautet: Nummularii a nummo dicuntur qui ipsi eos percutiunt. Et solent monetarii accipere argentum ab aliquibus, et solent denarios formare et post annum integrum reddere, quod acceperant et medietatem ingenio suo super acceptam. — Expos. christ. Drutmar. Grammatic. ad Matth. Evang. ap. Magn. Bibl. vet. patr. t. XVI, p. 358.

licher Aufsicht stand. Zwei ganz bekannte Trientes tragen die Bezeichnung: de officina Maret und de officina Laurenti. Diese Werkstätten waren also deren Eigenthum.[1]) Sie verwandelten das ihnen zugetragene Metall in Münzen und lieferten diese ab, nachdem sie einen bestimmten Theil als Gehalt und für das Münzrecht zurückbehalten; diesen letztern Antheil erhielt der Münzherr. Sie setzten ihren Namen auf die Münzen und waren für deren Gehalt verantwortlich. Namen ohne weitern Zusatz könnten auch andere, bedeutende Persönlichkeiten bezeichnen, aber die gallo-römische Form derselben scheint auf Personen niedern Ranges zu verweisen. Vielleicht sind es die Namen von Curialen oder Domestici.[2])

Unsere hiermit in einzelnen Punkten zusammenstimmende eigene Ansicht, welche sich auf die römischen und spätern karolingischen und nachkarolingischen Einrichtungen stützt, haben wir bereits auseinandergesetzt. Die gewöhnlichen Münzbeamten waren allerdings geringen Ranges, der Münzmeister jedoch ein königlicher Beamter nicht ohne Ansehen, welcher unter der Aufsicht des Hausmeiers oder Camerarius im Palatium oder des Grafen in der Provinz arbeitete, seine Besoldung bezog und für die Güte der Münzen verantwortlich war. Alle Einkünfte der Münze flossen in den Fiscus oder denen zu, welche vom König ein Münzprivilegium erhalten hatten. Ob sich dieses mitunter auch darauf beschränkte, dass jemand oder eine Genossenschaft das eigene Metall, ohne den Schlagschatz zu zahlen, münzen lassen konnte, ob dieses Recht durch ratio angedeutet ist, muss bei dem Mangel aller weitern Anhaltspunkte unentschieden bleiben. Schliesslich blieb der Münzmeister stets ein königlicher Beamter, auch wenn er seine Thätigkeit im Dienste und zum Besten eines andern

1) Zumal der erstere Triens ist aber aus einer so frühen Zeit (vgl. den zweiten Abschnitt S. 81) dass wir damals entschieden noch nicht eine Privatindustrie der Münzmeister (selbst eine solche für die spätern Zeiten vorausgesetzt — was jedoch durchaus unerwiesen bleibt) annehmen dürfen. Damals wurzelte das römische Herkommen im Allgemeinen noch zu fest. Wir erinnern ferner an Abbo, der „gerebat in urbe Lemovica publicam fiscalis monetae officinam."

2) Fillon l. c. p. 16 sv., p. 27. Diese Münzen (besonders der Auvergne u. Burgund), die auf der einen Seite den Münzmeisternamen, auf der andern den einer Person ohne weitere Bezeichnung enthalten, sind noch räthselhaft.

ausübte, er blieb dem Staate für die von ihm geschlagene Münze verantwortlich. Dass sich in der Praxis, zumal bei den zeitweise zerrütteten Verhältnissen des merowingischen Reiches und den Uebergriffen der Grossen, vielleicht nicht selten Ausschreitungen einfanden, ist natürlich, beweist aber nichts gegen die ursprüngliche, gesetzlich und herkömmlich begründete Gewalt des Königs im ganzen Münzwesen.[1]) —

Die erwähnten Betrügereien der Münzmeister wurden in den spätern Zeiten der Merowinger so arg, dass die (goldenen) Trientes häufig nur aus vergoldetem Silber bestanden und dass daher eine durchgreifende Reform unerlässlich wurde. Diese musste sich erstlich auf die Münze selbst, dann auf das ganze Münzverfahren in den Münzstätten erstrecken. In Bezug auf jene musste entweder der alte Zustand verbessert wieder hergestellt, oder es musste ein neues Tauschmittel angenommen werden. Der römische Denar war den Franken nicht unbekannt, er cursirte noch in ihrem Reiche, ebenso wie die Bronze für den kleinern Verkehr noch lange im Gebrauche blieb. Es lag dies in den damaligen Verhältnissen begründet, denn die Solidi und Drittelsolidi repräsentirten einen zu bedeutenden Werth, als dass sie das gewöhnliche Geld des täglichen Verkehrs wenig Bemittelter hätten sein können. Der Denar wenigstens kommt auch in den Urkunden jener Zeit noch öfter vor. Doch hierüber später. Indem also die Goldmünzen dem Gehalte nach sanken, im Werthe dem Silber stets näher kamen, die Armuth der Finanzen, der geringere Vorrath von Gold eine Aufbesserung der Goldmünzen sehr schwierig machte, der immer regere Verkehr anderseits mehr Silbergeld mit Nothwendigkeit verlangte, so war es nur ein Nachgeben in diese Verhältnisse, wenn Pippin das fernere Prägen von Goldmünzen aufgab und das Silbergeld als allgemeines Zahlmittel einführte. Auch hierüber wird später das Ausführlichere folgen. Was zweitens die Münzer betrifft, so wird wohl von derselben Zeit an ihre Befugniss bedeutend eingeschränkt worden sein. Es scheint, dass die Münzmeister und ihr Münzerpersonal

1) Vgl. Mader, krit. Beitr. I, S. 26, der übrigens einen monetarius Gofninus dominus monetae Tornacensis als Münzpächter fassen will, weil das Münzrecht selbst (unter Karl dem Kahlen) dem Bischof zugestanden habe.

neu organisirt wurden, dass sie gewissermassen eine neue Verfassung erhielten, woraus man den Ursprung des spätern „serment de France“ herleiten kann,[1]) und dass ihre Corporation unter eine strengere und wachsame Aufsicht gestellt wurde. Wir haben bereits bemerkt, dass verschiedene Namen aus der Merowinger- und Uebergangszeit die Art, den Geist des ganzen Münzwesens charakterisiren, wir erinnern an Ebroin, den Hausmeier, der von der Wichtigkeit, die er seiner Würde beilegte, Veranlassung nahm, statt des königlichen seinen Namen auf die Münze zu setzen, Waifarius von Aquitanien (745—768), den hartnäckigen Gegner Pippin's[2]); an Milo von Narbonne, an die Münzmeister Novinus[3]), Gaddo und die übrigen, die sich noch unter den Karolingern auf den Münzen zeigen, sowie in England, wo man das Münzwesen des Festlandes nachahmte und länger beibehielt, die Münzmeister die Münzen noch bis zum Ende des XII. Jhrhdts. mit ihren Namen versahen — alle diese verschiedenen Spuren einer innern Zerrüttung wichen allmälig unter dem kräftigen Drucke der ersten Karolinger, welche der ganzen Folgezeit den Stempel ihrer concentrirenden Gewalt aufprägten. Die Capitularien der Karolinger enthalten mannigfaltige Beschlüsse, die über die Verhältnisse ihrer Münzmeister zwar einigen aber doch nicht vollgenügenden Aufschluss geben. Wir haben sie bereits in dem Abschnitte über die fränkisch-karolingische Münzgesetzgebung mitgetheilt. Am wichtigsten sind die Anordnungen des Edictum Pistense. Berücksichtigt man genau die Strafen, die hier für die Vergehen angedroht werden, so bemerkt man eine Unterscheidung zwischen den Münzern, welche unter fränkischem, und denen, welche unter rö-

1) Am Ende des XII. Jhrhdts. vereinigte der franz. König Philipp August, der damals die Münze verbessern wollte, die Münzer, die auf der königlichen Domaine arbeiteten, in eine Corporation, der er wichtige Privilegien zugestand und welche man mit dem Namen: serment de France bezeichnete. Bald wurde dies Beispiel von den Baronen befolgt, sowie auch von den benachbarten Regenten: es entstand der serment de l'empire, welcher die Münzer umfasste, die zu dem alten Königreich Burgund, das vordem an Deutschland gefallen war, gehörten, ferner der serment de Toulouse, in welchem die Münzer des alten Königreichs Aquitanien waren. Diese Corporationen hatten ihren Namen von dem Eide, das Münzeramt gesetzlich und ehrlich ausüben zu wollen. Vgl. die rev. numism. 1850, p. 119 sv.

2) Rev. numism. 1858, p. 231 sv.

3) Rev. numism. 1858, p. 236.

mischem Rechte standen. Kapitel XIII. dieses Edictes verordnet nämlich, es sollen die Münzer schwören, recht und gerecht zu münzen; der Falschmünzer und Betrüger soll die Hand verlieren und der Kirchenstrafe unterliegen: in den Gegenden aber, in denen nach römischen Gesetzen gerichtet wird, soll der Schuldige nach den dort gültigen Bestimmungen abgeurtheilt werden. In demselben Sinne lautet die Verfügung im XVI. Kapitel. Welche Strafen hier den betrügerischen und pflichtvergessenen Münzer trafen, ebenso welche den Falschmünzer, haben wir in den Bemerkungen über die römischen Münzgesetze (im zweiten Abschnitt) ausgeführt.[1]) Als Ergänzung der Nachrichten aus den Capitularien, zur Beleuchtung der Verhältnisse der Münzmeister und ihres Personals sind ferner einige Bestimmungen des freilich spätern, jedoch auf altem Herkommen fussenden Strassburger Stadtrechts[2]) wohl geeignet. Es heisst hier (XXIII), dass die Münzarbeiter in einem und demselben Hause ihre Verrichtungen thun sollen, damit sie einander beaufsichtigen. Will der Bischof münzen lassen (XXVIII, 1) so giebt er das hierzu bestimmte Metall aus seiner Schatzkammer an den Münzmeister und dieser vertheilt es unter die Münzer, die daraus Pfennige machen. Von der Mark liefert der Münzmeister zwanzig Solidi weniger zwei Pfennige; diese zwei Pfennige von der Mark sind der Lohn für die Münzer. Anderswo und später erhielten sie anderthalb Pfennige (drei Obolen) von der Mark.[3]) Wenn der Bischof neue Münze schlagen lässt, heisst es ferner im Strassburger Stadtrecht (XXIX), so lässt er zur Probe fünf Solidi von der Form und dem Gewichte machen, wie die Münze in Umlauf gesetzt werden soll. Diese verwahrt der Burggraf während der Zeit so lange die Münze Geltung hat und zwar aus dem Grunde, um diese ächten Denare als Probemünze vorkommenden Falls mit nachgemachten oder gefälschten Münzen vergleichen zu können. Aehnliche Bestimmungen bestanden bereits früher, es wurden bei dem Fiscus oder den Grafen Normalmünzen hinterlegt, nicht allein um der Falschmünzerei zu begegnen, sondern auch um im ganzen

1) Vgl. über die angelsächsischen Verordnungen die rev. numism. 1848, p. 272.
2) Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Bd. I.
3) Vgl. Du Cange s. v. magister monetarum und magisterium.

Frankenreiche die Einheit in der Ausprägung auch der gesetzlichen Münzen zu bewirken. Wir haben bereits oben die Verordnung des Edictum Pistense (c. 14) gehabt, vermöge deren jeder Münzmeister aus der königlichen Kammer fünf Pfund Silber bezog, die er nach Ablauf eines Jahres in gemünzten Denaren wieder abliefern musste. Eben hierin will man[1]) nur eine gleiche Massregel sehen, um die richtige und gleichförmige Ausprägung der neu vorgeschriebenen Denare in Gang zu bringen. „Jeder Graf, unter dessen Aufsicht eine Münze stand, sollte an die Hofmünzstelle zu Senlis einen Stellvertreter für diesen Zweck, hier vicecomes genannt, mit zwei sicheren Grafschaftseingesessenen und dem Münzmeister senden, um fünf Pfund gereinigtes Silber mit einer Probewaage[2]) in Empfang zu nehmen und sie in vorgeschriebener Zeit ausgeprägt mit der Probewaage durch die nämlichen Empfänger wieder zurückzusenden. Offenbar bezweckte die Vorschrift nur, Gewissheit darüber zu erhalten, dass die Münze nach Form, Gewicht und Feingehalt der neuen Vorschrift entspreche. Mit fünf Pfund auf so umständliche Weise zu Senlis geholten Silbers hätten die Lokalmünzstellen, besonders die entlegenen, wie zu Limoges, ihre Geschäfte nicht betreiben können.“ Man kann zugeben, dass die angeordnete Massregel jenen Nebenzweck hatte, dass der Camerarius, als oberster Aufseher über das Münzwesen, sich von der richtigen Ausmünzung persönlich überzeugen wollte; allein dessenungeachtet erhielt der Münzmeister vorzugsweise darum den Vorschuss an Silber, um laut der eigenen Worte des Edictes (ut habeat unde initium monetandi possit incipere) seine Thätigkeit beginnen zu können.[3]) Als Muster der neuen Münze wären ihm auch nicht fünf Pfund Rohsilber, sondern Probestücke übergeben, sowie ferner die daraus gemünzten 1200 Denare einestheils zu viel waren, um damit die Richtigkeit der in der Provinz geschlagenen Stücke nachzuweisen, anderntheils zu wenig, da ausserdem alle übrigen ungesetzlich ausgemünzt sein konnten. Für die Richtigkeit überhaupt musste nach wie vor der Münzmeister durch die Merkmale des Geprä-

1) A. v. Daniels, Hdbch. d. deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, Tübingen 1859, I, S. 530 fg.
2) Vgl. Du Cange s. v. pensum palatii.
3) Vgl. damit Strassburger Stadtrecht LXX und LXXIII.

ges (Angabe der Münzstätte) und der Graf durch seine Aufsicht bürgen. Schliesslich reichten fünf Pfund Silber für den Anfang allerdings hin, die Münzthätigkeit in Gang zu bringen, zumal bekanntlich auch die Privaten dieselbe durch Lieferung von Metall zum Verkauf oder Münzen oder Wechseln beförderten. Man darf hierbei nicht den Massstab moderner Verhältnisse anlegen.

Sechster Abschnitt.

Die Münzbenennungen.

In allen den Richtungen, worin wir bisher das fränkische Münzwesen untersucht haben, sind wir von der Basis des römischen ausgegangen, eben weil dieses für das erstere überhaupt den Schlüssel zum Verständniss geben muss. Auch für die Münzbenennungen müssen wir uns wieder an die Römer wenden, da sie zum überwiegenden Theile aus deren Sprache herübergenommen sind und zunächst in deren Münzverhältnissen ihre Erklärung finden. Selbst die ursprünglich nicht römischen Benennungen sind doch latinisirt und so von den Franken angenommen. Von den einheimischen, ursprünglich germanischen oder gallischen Bezeichnungen des Geldes finden sich in dieser Zeit nur wenige Spuren, doch werden wir hierauf unten, wenn auch nur andeutungsweise, zurückkommen.

Die Einheit des römischen und überhaupt des italischen Gewichts war das Pfund (Libra). Das Pfund ward in 12 Unciae, die Unze in 2 Semiunciae, 3 Duellae, 4 Sicilici, 6 Sextulae, 24 Scriptula (Scrupel, γράμματα) getheilt, so dass 288 Scrupel auf das Pfund kamen. Die kleinste, wie es scheint ächtrömische Eintheilung des Pfundes war in 1728 Siliquae (κεράτια), auf ein Scrupel 6 Siliquae.[1]) Nachdem eine Periode vorausgegangen war,

1) Eine kurze Uebersicht hierüber in der: Einladungsschrift zu der auf d. 24. Sept. 1818 festgesetzt. Progressionsfeierlichkeit im Gymn. zu Frankfurt a/M. Von Fr. Chr. Matthiä. Frkf. a/M. 1818, S. 16 fg.

wo für die Römer der Werthmesser in Vieh, vorzugsweise in Rindern und Schafen bestand, kam später als solcher das Metall auf; man rechnete nach Pfunden Kupfer und goss dies verschiedener Grösse in Barrenformen. Es ist dies die Zeit, welche in vieler Beziehung ihr Seitenbild in den von uns anfänglich geschilderten germanischen Zuständen findet. König Servius führte die Bezeichnung des Erzes mit den Figuren von Rindern und Schafen ein, aber erst seit der Decemviralgesetzgebung kam in Rom wirklich gemünztes Geld auf.[1]) Die Nominale desselben waren: As (doch wohl = aes, sanskr. ajas), Semis, Triens, Quadrans, Sextans und Uncia. Jedes Stück war mit seinem Werthzeichen versehen. Ohne Zweifel sollte ursprünglich der As ein volles römisches Pfund Kupfer = 6165 par. Gran wiegen und so die Theile nach Verhältniss, allein theils absichtlich theils auch wohl wegen mangelhafter Technik wurde beim Giessen das Normalgewicht selten eingehalten; durchgängig waren die Stücke leichter und man verhinderte so das Einschmelzen durch die Kupferarbeiter und deckte zugleich die Herstellungskosten des Gusses.[2]) Auf dem Libralfusse hat Rom fast zwei Jahrhunderte schweres Kupfergeld gemünzt. Auf den Libralfuss folgte der Vierunzenfuss gegen das J. d. St. 490, indem das Gewicht des As auf 4 Unzen sank. In diesem Fusse erscheinen auch Dupondien, Tripondien und Denarii mit ihren betreffenden Werthbezeichnungen. Die Einführung des Silbers als currenten Geldes in Rom fand im J. d. St. 485 statt, zunächst auf Veranlassung des bei Ueberwindung der Cariciner in grosser Menge erbeuteten Silbers. Der Silberdenar trifft also in der Zeit mit dem Vierunzenfuss zusammen, es erscheint gleichzeitig der Kupferdenar und hieraus folgt die Thatsache: es wurde im J. 485 beschlossen, mit Verlassung des Libralfusses den As zu 4 Unzen auszubringen und das höchste Nominal in Kupfer, den Decussis von 40 Unzen, einem neu zu prägenden Silberstück von 73, 39 par. Gr., dem Denar gleichzustellen. Das Gewicht des Denars war $^1/_{84}$ Pfund Silber. Legen wir den in Rom sowohl für die servianische Zeit als für den

1) Plinius, nat. hist. XXXIII, 13.
2) Daraus zum Theil die verschiedenen Ansichten über das gesetzliche Gewicht des römischen Pfundes, worauf wir im folgenden Abschnitte kommen werden.

Anfang des 4. Jhrhdts. nachweislichen Kupferwerth von $^1/_{288}$ des Silbers, so dass ein Scriptulum Silber einer Libra Kupfer gleich ist, zu Grunde und berechnen danach den Silberwerth des höchsten Nominals aus dem Vierunzenfuss, des kupfernen Denars, so erhalten wir ein Silberstück von $3\,^1/_3$ Scrupel, zwischen 71 und 72 par. Gr., was eben der gewöhnliche Silberdenar ist, soweit abgerundet, dass eine bestimmte Stückzahl auf das Pfund ging, und der attischen Drachme von 76—77 par. Gr., welche in mehreren römischen Provinzen umlief, um etwas genähert. Um das J. 513 gegen das Ende des ersten punischen Kriegs wurde der As um die Hälfte devalvirt und damit der Sextantarfuss in Rom eingeführt, womit gleichzeitig die kupfernen Denare verschwanden und die silbernen ausschliesslich übrig blieben. Auch der Sextantarfuss sank schnell und im J. d. St. 537 begannen die uncialen Asse. Wichtiger als diese letztere Neuerung waren zwei andere gleichzeitige, obwohl nicht unmittelbar damit zusammenhängende: die erste, dass der Denar künftig 16 statt 10 Asse haben sollte; die zweite war die Einführung der Goldmünze. Die letzte Reduction des Asses und zwar auf eine halbe Unze fand um die Zeit des Sulla statt.[1]) — Der Kaiserdenar wurde zu 96 auf das römische Pfund geschlagen. Unter diesen Münzen, die man lange mit dem Namen Centenionales und vielleicht auch Milliarenses bezeichnete, tragen viele, als Zeichen ihres Gewichtes bezüglich des Pfundes, die Zahl XCVI. Nach Constantin d. Gr. wurden dazu die leichtern Siliquae (zu 1, 3 — 1, 9 fr. Gramme, während die Denare zu 3, 3 — 3, 4 Gr.) gemünzt.[2])

Das Gold münzten die Römer anfänglich in der Art aus, dass auf ein Scrupel Gold 20 Sesterzen (5 Denare) gingen. Das hierbei angenommene Verhältniss des Goldwerthes zum Silberwerth ist reichlich wie 17 : 1.[3]) Jünger als diese und andere auf Scrupel gemünzten Stücke (sie begannen nämlich zwischen d. J. d. St. 704—705) sind die, wovon 40 auf das Pfund gingen.

1) Mommsen über das römische Münzwesen im 2. Bd. der Abhdlg. der sächs. Ges. d. Wissenschaften S. 252 fg. Böckh, metrol. Untersuchg. S. 160 fg.

2) Vgl. die rev. numism. 1856, p. 190.

3) Ueber das Verhältniss des Goldes zum Silber bei den Alten vgl. Lenormant in d. rev. numism. 1855, p. 18 sv. Matthiae a. a. O. S. 23.

Der Aureus von diesem Gewicht galt 25 Denare, so dass das Verhältniss des Silberwerthes zum Goldwerthe ungefähr wie 1 : 12 war. Unter Nero gingen 45, unter Caracalla 50, unter Diocletian 60, unter Constantin dem Gr. 72 Aurei auf das Pfund.[1]) Auf diese Verhältnisse werden wir im folgenden Abschnitte gelegentlich ausführlicher eingehen, so dass hier die gegebene Andeutung genüge. Die Bezeichnung der Goldmünze (Aureus) durch Solidus kam im 3. Jhrhdt. nach Chr., zum Unterschiede vom Semissis und Tremissis, der Hälfte und dem Drittel eines Solidus, auf.[2])

An diese römischen Münzverhältnisse schliessen sich die fränkischen in stetiger Entwicklung an. Vermittelst der gegebenen Andeutungen wird jedoch das Selbstständigere der letztern klar hervortreten. Die Selbstständigkeit begann aber erst damals, als einerseits die fränkische Münzthätigkeit die vorgefundenen fremden Einrichtungen überwand und anderseits damit die ursprünglichen einheimischen Elemente Raum zu freierer Entwicklung erhielten. Man hat den Beginn dieses Umschwunges in ziemlich späte Zeit verlegt und sich darauf gestützt, dass es den Franken an edlen Metallen anfangs durchaus gefehlt habe. Es kommt also zunächst hier die Frage in Betracht, ob dies gegründet ist oder auf der andern Seite: woher die Franken das Material zu ihren Münzen genommen haben.

Jedenfalls erlangten sie dies in ihren neuen Wohnsitzen entweder aus den Bergwerken, oder durch Beute oder indem sie die vorhandenen römischen Münzen umprägten. Von ihrer Heimath brachten sie schwerlich genug edles Metall mit. Ueber Germanien's Armuth in dieser Beziehung hat Tacitus Andeutungen gegeben, ebenso über die Versuche des Römers Curtius Rufus an der Eder im Lande der Mattiaken, auf Silberadern zu arbeiten. Diese brachten nur einen geringen Ertrag und nicht auf lange, den Legionen aber Mühe und Gefahr: Bäche abzugraben, und,

1) Matthiae a. a. O. S. 23. Rev. numism. 1857, p. 137; 1858, p. 186 sv.

2) Eine kurze Uebersicht über das byzantinische Münzwesen, das wir später in seiner Verbindung mit dem fränkischen berühren werden, s. bei v. Praun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein etc., Leipzig 1784, S. 31 fg.

was schon auf freiem Felde schwere Arbeit ist, unter der Erde zu bewerkstelligen. Dagegen besingt den deutschen Bergsegen später Otfried in seiner Evangelienharmonie.[1])

Was Gallien betrifft, so wurde hier allerdings aus einigen Flüssen Gold gewaschen, wie denn auch Strabo und Plinius [2]) berichten, dass in Gallien Gold gefunden werde. Auch nach der Versicherung Diodor's von Sicilien[3]) erzeugte dies Land viel Gold, dagegen kein Silber, mit Ausnahme des Silbererzes aus den Vogesen, welches die Leuker, Mediomatriker, Lingonen und andere gallischen Völkerschaften zu ihren Münzen verarbeiteten. Solche Münzen fand J. Cäsar bereits vor. — Die Franken aber kamen arm nach Gallien; erst hier lernten sie den Reichthum und damit später die Ueppigkeit kennen. Den Uebergang von der anfänglichen Armuth der Frankenkönige zu dieser spätern Ueppigkeit bezeugt Gregor von Tours (Vorrede zum fünften Buche). „Denket an Chlodovech, ruft er dessen Enkeln zu, von dem eure Siege anhuben, was er gethan hat: er tödtete die Könige, die ihm feind waren, trieb die gefährlichen Völker von den Grenzen, brachte die einheimischen unter seine Gewalt und hinterliess euch die Herrschaft über dieselben ungetheilt und ungeschwächt. Und da er dies ausführte, hatte er nicht Gold und Silber, wie es jetzt in euren Schatzkammern liegt. Was thut aber nun ihr? Wonach trachtet ihr? Habt ihr nicht Ueberfluss an Allem? In euren Palästen giebt es die Genüsse des Lebens in Fülle, eure Vorrathskammern sind übervoll von Wein, Waizen und Oel, in euren Schatzkammern liegt Gold und Silber aufgehäuft.“ Dieser Reichthum strömte ihnen aus Gallien selbst und durch die Beute-

1) I, 1: Zi nuzze grebit man ouh thar
er inti kuphar
ioh bi thia meina
isine steina.

Ouh thara zua fuagi
silabar ginuagi.
ioh lesent thar in lante
gold in iro sante.

Nobis est aurea harena, lässt Ermoldus Nigellus (bei Pertz II, 518) den Rhein sagen. Vgl. Walafr. Strabo in Canis. lect. ant. ed. Basn. II. pars 2, 244.

2) Geogr. III. Nat. hist. XXX, c. 3.

3) Diod. S. V. 27.

züge in andern Ländern, durch Tribut und Geschenke fremder Fürsten zu.[1]) So erhielten Childebert, Chlothar und Theodebert von dem König Theodad von Tuscien für den Mord einer Verwandten ein Wergeld von 50000 Goldstücken. Dieses nahmen Childebert und Theodebert allein zu sich, aber dafür bemächtigte sich der betrogene Chlothar der Schatzkammer Chlodomer's und nahm mehr daraus fort, als die Summe, um die jene ihn betrogen hatten.[2]) In dem Kriege zwischen K. Justinian und dem Gothenkönige Vitiges unterstüzte Theodebert diesen anfänglich; er zog nach Italien und er und die Seinigen brachten reiche Beute heim.[3]) Aus seinem Reichthum schenkte er den Einwohnern von Verdun 7000 Goldstücke und erhob dadurch diese Stadt zu grossem Wohlstande. Chilperich hatte im J. 579 eine Gesandtschaft an den Kaiser Tiber geschickt, welche nach drei Jahren mit köstlichen Geschenken, darunter grosse goldene Schaumünzen (jede ein Pfund schwer), zurückkehrte. Um auch von seinen Schätzen eine Probe zu geben, zeigte nun Chilperich ein goldenes Gefäss (Tafelaufsatz), das eben auf sein Geheiss verfertigt war. Dasselbe wog fünfzig Pfund und war herrlich mit Edelsteinen verziert. Dazu sagte der König, als alles in Lob ausbrach: Dies habe ich gethan, um dem fränkischen Volke Schimmer und Namen zu geben, und wenn mir Gott das Leben verleiht, will ich noch mancherlei unternehmen.[4]) Dem Aegidius, Bischof von Rheims, schenkte er für geleistete Dienste 2000 Goldstücke. Einen Beweis, wie reich übrigens schon zu jener Zeit auch die Geistlichkeit war, haben wir an dem sechszehnten Bischof von Tours, Baudin. Er gab, heisst es,[5]) sehr reichlich Almosen und vertheilte auch das Gold, das ihm sein Vorgänger Injuriosus hinterlassen, mehr als zwanzigtausend Goldstücke, an die Armen. Der dreizehnte Bischof Leo baute Thürme, die ganz mit goldenen Zinnen bedeckt waren; überhaupt bauten die Bischöfe von Tours sehr viel und erwarben dazu dem Stifte grossen Landbesitz. Unter Chilperich's Enkel Dagobert I. zeichnete sich als meisterhafter Goldschmied vorzüg-

1) Rev. numism. 1836, p. 321 sv.
2) Greg. Tur. III, 31. Vgl. jedoch hierzu Giesebrecht in s. Uebersetzung.
3) Greg. Tur. III, 32.
4) Gregor. Tur. VI, 2. Vgl. auch VII, 4.
5) Gregor. Tur. X, 31.

lich der schon oft genannte h. Eligius aus, er verfertigte sowohl für den König eine zahlreiche Menge Geräthe von Gold und edlem Gestein als auch viele Reliquienbehälter und kirchliche Gefässe. Woher dem König Dagobert die reichlichen Mittel hierzu kamen, ist erklärlich, er ererbte sie theils von seinen Vorfahren, theils vermehrte er selbst seine Schätze. Dagobert leistete dem Sisenand Beistand, dass er König von Spanien ward; hierfür hatte ihm derselbe ein kostbares Becken versprochen, das jedoch von den Gothen geraubt wurde. Sisenand leistete mit 200,000 Solidi Ersatz.[1])

Allein auch abgesehen von solchen ganz ausserordentlichen Einkünften und Einnahmen war es den Frankenkönigen vermittelst ihrer Gewalt im Innern, zumal bei dem Reichthum des Landes nicht schwer, mit der Zeit bedeutende Schätze zu sammeln. Ihr grosses Einkommen diente vorzugsweise nur dazu, ihren Hofstaat zu unterhalten. Und so haben die Merowinger Childebert I., Chlodomer, Chlothar I., Charibert, Sigibert I., Guntram, Chilperich I., Chlothar II., Dagobert I., dessen Bruder Charibert, Sigibert II., Chlodovech II., Theoderich III. grosse Reichthümer aufgehäuft. In ihren Schatz flossen, neben den Haupteinkünften aus dem Ertrage der Krongüter, die Steuern, die Ehrengeschenke, welche nach dem alten Herkommen dem Könige aus dem Reiche ursprünglich auf dem Märzfeld, später zur Zeit der kleineren Herbstversammlung jährlich dargebracht wurden.[2]) Ferner die Geschenke, womit die Candidaten zu Grafen- und Herzogsstellen ihr Gesuch unterstützten.[3]) Dazu kamen die Friedensgelder und Bannbussen, die Einziehung erbloser Güter, die Zölle, Weg-, Brücken-, Fährgelder, die der Fiscus auf den öffentlichen Wegen und Flüssen und in seinen Besitzungen erhob; auch die Einkünfte aus dem Münzwesen selbst flossen in den königlichen Schatz. Zumal einen reichlichen Ertrag gaben die sehr häufigen Confiscationen. Guntram erhielt aus Mummolus' Vermögen mehr als

1) Ducenta milia solidorum missorii ipsius pretium rex a Sisenando accepit. Fertur enim quod ipsum argentum ad opus fabricae ecclesiae sancti Dionysii martyris obtulerit. Histor. Dagob. 30. Vgl. über die Herrlichkeit Eckhart l. c. p. 201.

2) Walter a. a. O. 127.

3) Gregor. Tur. IV, 42; VIII, 18. Pertz, Hausmeier S. 136.

300 Talente Gold und 250 Talente Silber [1]); nicht weniger Childebert durch Rauching's und anderer Herzoge Hinrichtung. Endlich müssen wir hier noch die Tribute erwähnen, so der Sachsen, der Langobarden, der Alamannen, die Hilfsgelder der Griechen, die Raubzüge, wodurch überhaupt zu dem im Lande befindlichen Metall stets neuer Zufluss gebracht wurde. Dagegen bleiben die Nachrichten über den innern Bergbau fortwährend sehr spärlich, so über den auf Blei unter Dagobert [2]); zur Zeit Karl's d. Gr. scheint er mehr betrieben worden zu sein, wenigstens nach den Andeutungen in dessen Verordnung über die königlichen Landgüter. Hier heisst es, wir wollen, dass alle Jahre am Palmsonntag laut unserer Verordnung das Silber aus unserm Betriebe, nach Kenntnissnahme wie viel im laufenden Jahre gewonnen ist, abgeliefert werde. Eine andere Meinung will freilich dies nicht vom Bergbau auf Silber verstehen, sondern auf die Gelderträge aus den Krongütern beziehen.[3]) Ebenso werden dort (c. LXII) auch Eisen- und Bleigruben erwähnt. Das Land diesseits des Rheines ward in seinem Metallreichthume erst später ausgebeutet, und die Entdeckung der reichen Silberbergwerke am Harze unter dem Kaiser Otto I. (968) hat das deutsche Münzwesen erst damals sehr gefördert.

Wir glauben, dass diese wenigen Andeutungen hinreichen werden, für die Frankenkönige die Möglichkeit nachzuweisen, dass sie ihr Münzwesen vermittelst ihrer Schätze in schwunghaften Betrieb setzen konnten.[4]) Wir finden es auch so längere Zeiten hindurch, erst später sank es, um sich dann unter den Karolingern wieder zu einem bessern Zustande zu erheben. Ver-

1) Gregor. Tur. VII, 40.

2) G. Dagoberti c. 40: plumbum, quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur. Waitz d. V. G. II, 554, Note.

3) A. v. Daniels, Hdbch. d. deutschen Reichs- u. Staatenrechtsgeschichte I, S. 533. Die Stelle lautet wörtlich: C. XXVIII. Volumus ut per annos singulos intra quadragesima, dominica in palmis, quae Osanna dicitur, juxta ordinationem nostram argentum de nostra laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno quanta sit nostra laboratio, deferre studeant.

4) Vgl. noch Pertz, Hausmeier S. 104. Waitz, d. V. G. II, 124. 125. 498. Ferner giebt auch Gregor v. Tours noch zahlreiche Belege, z. B. III, 10; IV, 42, 43, 44, 45; V, 34, 49; VI, 8, 28, 32, 35, 40, 42, 45; VII, 4, 22, 29, 40; IX, 9, 10, 28, 34; X, 21 etc.

gleichen wir indessen diese beiden Perioden mit einander, so finden wir einen ersten wesentlichen Unterschied gleich darin, dass unter den Merowingern vorzugsweise die Goldmünzen geschlagen werden, während — mit sehr wenigen, kaum zu berücksichtigenden Ausnahmen — die Karolinger diese aufgeben und sich nur der Silberprägung zuwenden. Diese Erscheinung ist etwas näher ins Auge zu nehmen, indem das ganze Münzsystem der Franken damit in enger Verbindung steht.

Rücksichtlich des ersten Umstandes, was nämlich die Goldprägung der Merowinger betrifft, haben sich unter den Neuern verschiedene Ansichten vernehmen lassen. Einmal behauptet man, es seien unter den Merowingern nur Goldmünzen, gar keine Silbermünzen geschlagen, auch solche gar nicht im Umlauf gewesen; andere vermuthen, es seien neben den merowingischen goldenen Solidi und Trientes auch noch die römischen Denare beibehalten worden; eine dritte Meinung geht dahin, es hätten allerdings auch die Merowinger von früh an Silbermünzen geschlagen.

Indem die erste Ansicht sich gegen die zweite wendet, entgegnet sie, dass wider das Beibehalten der Römermünzen schon der Grund spreche, dass in der langen Circulation die Münzen sich zu sehr abgenützt haben würden. Die Abnützung verzehrt jährlich einen beträchtlichen Theil des Metallcapitals, nämlich, beispielsweise, für die Münze Englands $^1/_{360}$ jährlich. Man könne nun nicht annehmen, dass die Silberdenare, welche während der beiden ersten Jahrhunderte im Verkehr umliefen und denen das plattirte Kupfer des dritten Jahrhunderts und die seltenen römischen Silberdenare des vierten Jahrhunderts keine grosse Concurrenz machen konnten, dem Verkehr der 250 Jahre unter den Merowingern genügten. Und wozu sollten denn die so zahlreichen merowingischen Münzstätten gedient haben, wenn römisches Silber das gemeine Verkehrsmittel gewesen? Um die Goldmünzen zu prägen, hätten unter solchen Verhältnissen deren wenige genügt. Bei den zerrütteten Zuständen jener Zeit im Anfange, bei der primitiven Kultur der folgenden Perioden der Merowinger, wäre eine legale Münze hinreichend gewesen und zwar, da die untern Schichten der Bevölkerung im gewöhnlichen Handel und Wandel alles durch Tausch abmachten, also das Bedürfniss des gemünzten Geldes nur für die höhern Stände bestand: die Gold-

münze. Bestätigt werde dies noch dadurch, dass nach Guérard's Berechnung[1]) der Goldtriens nach heutigem Geltungswerthe einem Stücke von 30 Francs gleichkam, also ein Solidus ebensoviel wie 90 Francs im heutigen Verkehr ausmachte. Schon daraus gehe hervor, dass diese Münzen nicht im gemeinen Leben verwendet sein könnten. Jeder Grosse sorgte ausserdem selbst durch die Erzeugnisse seiner Ländereien oder seiner Gefälle für den Lebensunterhalt seines Gesindes, seiner Vasallen oder Krieger. Die Hörigen und Sklaven, an die Scholle gefesselt, hatten jedes Jahr die Aufgabe, Ställe und Speicher mit den zum Lebensunterhalte nöthigen Vorräthen zu füllen. Jedoch in Folge der Seltenheit des Zahlmittels und ohne Zweifel um kleinere Handelsgeschäfte wenigstens etwas zu erleichtern, prägte man weniger die Solidi und schlug mehr Drittelsolidi oder Trientes. Die Armuth des Landes nach der Plünderung und den rasch auf einander folgenden Invasionen erforderte diese Verringerung der Stücke, und die kleine Form, welche zur Zeit der Römer Ausnahme war, wurde damals die Regel.[2]) — Indem die erste Ansicht ihre Annahme, warum unter den Merowingern nur das Gold gemünzt wurde, also auf diese kurz berührten Gründe stützt, verwirft sie ferner das unten näher zu berücksichtigende System Pétigny's, welcher das Motiv der Anwendung und zwar der ausschliesslichen Anwendung des Goldes unter den Merowingern und des Silbers unter den Karolingern in dem Unterschiede des Rechnungssolidus der beiden — des salischen und ripuarischen Stammes fand. Der Goldsolidus galt bekanntlich 40, der Silbersolidus 12 Denare. Die Rechnungsmünze sei nun eine Abstraction und es erscheine wenig wahrscheinlich, dass die Franken, um mit derselben ihre gebräuchliche Münze in Einklang zu bringen, von Anfang an mehrere Jahrhunderte lang nur ein einziges Metall gemünzt hätten. Um dieses gemeine Mass, welches durch die Rechnungsmünze unter den Merowingern und Karolingern gegeben wäre, anzunehmen, müsste man zugeben, dass ein ständiger Münzfuss für die

1) Polyptyque I, p. 157.

2) Robert, considérations etc. p. 12 sv. — Aperçu sur l'histoire générale des monnaies royales de France et sur le rapport de leurs légendes avec l'esprit religieux, par A. Carpentier. Commercy, Ch. Cabasse 1845. 8. Dazu die Recension in der rev. numism. 1847, p. 377 sv.

Ausprägung des Denars oder einer bestimmten Menge von Denaren seit dem Anfange des merowingischen Münzwesens adoptirt worden und dass dieser Fuss während der ganzen Dauer der beiden Herrscherfamilien beibehalten worden wäre. Dann wären die Rechnungsmünzen nichts anderes gewesen als die Formel dieses beständigen Werthes, auf welche die Gesetzgeber dieser Zeit immer wieder zurückzukommen gesucht hätten: die ersten indem sie den Goldsolidus zu 40 Denaren, die zweiten indem sie den von 12 Denaren annahmen. Und noch müsste man sich bei dieser Hypothese fragen, warum dieser Fuss nicht selbst seit der Merowingerzeit realisirt worden sei, und warum man im Gegentheil eine so lange Anwendung vom goldenen Drittelsolidus machte, der $40 : 3 = 13\,^1/_3$ als Bruchtheil vom ganzen Solidus, also eine unbequeme Rechnung giebt. — Endlich gegen die Ansicht: indem während des sechsten und siebenten Jahrhunderts noch ein Ueberfluss des Zahlmittels nach römischem Fusse bestand, hätten die Merowinger sich begnügt, um ihre Herrschaftsrechte zu bekunden, nur Gold zu münzen, hiergegen bemerken jene mit Recht, die Trientes der Münzmeister mit ihrer unbekannten Signatur könnten für das Recht oder die Macht zu münzen rücksichtlich der Söhne und Nachkommen Chlodovech's kein Zeugniss ablegen.[1]) Eine Modification dieser letztern Ansicht stützt sich auf den bereits erwähnten Denar des Majordomus Ebroin. Es brachte dieser Denar auf die Vermuthung, dass schon unter den Merowingern die Hausmeier das Silber auf ihren Namen prägen liessen, während sie in Betreff des Goldes die königliche Prärogative achteten. Liesse sich, heisst es, dieses Factum durch eine Reihe solcher Denare von Hausmeiern erhärten, so gewänne allerdings der Vorzug, welchen Pippin nach seiner Thronbesteigung dem Silber einräumte, auch eine sehr wichtige politische Bedeutung (die ältere Dynastie dadurch mehr in Vergessenheit zu bringen[2]). Allein eben die Seltenheit derartiger Stücke und das Gepräge aller übrigen Denare spricht gegen diese Vermuthung.

Zum Theil sind die Gründe der hiervon abweichenden Ansichten in dem Obigen bereits angeführt. Um sie kurz zusam-

1) Robert l. c. — Rev. numism. Belge 1854, IV, p. 120 sv.
2) Schreiber in der Ztschrft. f. d. Kulturgeschichte 1859, S. 157. 160.

menzufassen, so sind es folgende. Neben dem Golde war gleich von Anfang des fränkischen Reiches an auch das Silbergeld, der Denar im Umlauf. 1) Er kommt so oft im salischen Gesetze vor. 2) Spricht dafür die Gewohnheit der Franken, die Heirath durch die Gabe eines Goldsolidus und Silberdenars zu contrahiren. 3) Bei Gregor von Tours findet man das Silbergeld an mehreren Stellen erwähnt. Ohne den Denar nach der Stelle II, 38, wo Chlodovech bei seiner Ernennung zum Consul Gold und Silber unter das Volk ausstreute, deswegen schon mit voller Bestimmtheit dem Gründer der fränkischen Monarchie zuzuschreiben, so wird hierdurch in Verbindung mit den übrigen Gründen die fortdauernde Verwendung desselben doch wahrscheinlicher. Die Einwohner von Aix erhalten von Amo die Aufhebung der Belagerung ihrer Stadt um den Preis eines Loskaufs durch Silber; die Schätze des Mummolus und Gundobald, das Wergeld des Sicharius etc. haben wir oben erwähnt. Ferner war der Zustand Gallien's zu der Zeit nicht so elend, als die Gegenansicht darstellt, die Eroberung traf mehr die politische als die sociale Gestaltung; es cursirten noch Massen römischen Geldes. Die Westgothen münzten auch Silber, warum sollten nicht auch die Franken bald darauf gekommen sein? Es gab im Osten des Frankenreiches einige Silberminen und sie wurden ausgebeutet. Eben weil aber noch so viel römisches Silber und Kupfer im Umlauf war, fühlte man anfänglich weniger das Bedürfniss, derartige Münzen noch ferner zu schlagen. — Auf einige dieser Gründe werden wir selbst ausführlicher zurückkommen.

Wenn also hieraus für die spätern Zeiten die Nothwendigkeit sich ergeben musste, den Abgang des Silbergeldes vermöge der Abnützung nun durch selbstgeschlagene Denare zu ersetzen, und wenn also folgerichtig von diesem Umstande das Erscheinen der eigentlichen Merowingerdenare zu datiren wäre, so findet die Gegenansicht den Grund für das spätere Silbergeld eben wiederum in der Abnützung der ältern Goldmünze. Man begreife, dass in den ersten Zeiten des merowingischen Reiches die im Lande selbst aufgehäuften Schätze und die Zuflüsse von aussen einen sehr beträchtlichen Metallvorrath ausmachten, allein ebenso erklärlich sei es, dass dieser nicht während der ganzen Merowingerperiode ungeschmälert blieb. Die Abnützung, das Einschmelzen,

die Vergrabung aus religiösen Zwecken oder aus Furcht vor Plünderung, die Verarbeitung zu weltlichem Schmuck und zu Kirchengeräthen, dem gegenüber das Versiegen der Quellen von aussen, verursachten, dass in den Zeiten der Barbarei und der schwächlichen Regierung, die den Sturz der Salier herbeigeführt haben, der ursprüngliche Vorrath zusammenschmolz. Dadurch geschah es, einmal dass unter den letzten Merowingern überhaupt das Gold seltener ausgeprägt wurde, dann dass der Gehalt der Münzen sich verschlechterte. In Folge dessen zeigte sich allmälig das Silber. Um diese Zeit nahm — ein für die Münzänderung sehr günstiger Umstand — die Industrie und der Bergbau unter dem Einfluss der karolingischen Hausmeier und ersten Könige einen höhern Aufschwung,[1]) der Verkehr entwickelte sich lebendiger und verlangte eine mehr für alle und für den täglichen Handel und Wandel geeignete Münze. — Soweit diese Ansicht.

Betrachten wir die uns noch erhaltenen Merowingermünzen und verbinden wir damit die wenigen Nachrichten, welche die alten Schriftsteller bieten, so möchte sich im Ganzen auf die angeregte Frage folgende, wenn auch nicht unumstösslich sichere, doch mit Berücksichtigung aller Verhältnisse der Wahrheit zunächst kommende Antwort geben lassen.[2]) Zuerst ist die Thatsache festzuhalten, dass wir von Merowingerdenaren nur einige hundert Stücke besitzen, während von den Goldtrientes mehr als tausend Arten noch vorhanden sind. Von diesen Merowingerdenaren sind ferner nicht wenige als Trientes geschlagen, mit der Bestimmung, betrügerischer Weise vergoldet wie wirkliche Trientes in den Verkehr gebracht zu werden; so die mit der Ziffer VII bezeichneten. Endlich, dass viele bereits der Uebergangsperiode, den Zeiten von Karl Martell und Pippin angehören, dass überhaupt die bedeutend grössere Masse dem letzten Jahrhundert der Merowinger, nur wenige aber schon dem siebenten Jahrhundert zuzuschreiben sind. Dieser Umstand ergiebt sich

1) Michel Chevalier, cours d'économie polit. p. 334.

2) Vgl. J. de Pétigny, études sur le monnoyage des temps mérovingiens, in der rev. numism. 1854, p. 373. Dessen Ansichten, soweit die meinigen damit übereinstimmen, sind im Folgenden sorgfältig berücksichtigt.

deutlich aus ihren Fundverhältnissen, aus der Verbindung mit karolingischen Münzen und aus den Oertlichkeiten, wo sie zu Tage gekommen sind. Dagegen ist es noch nicht gelungen, Denare der Merowinger auch für die ältern Zeiten nachzuweisen, obwohl das Vorhandensein solcher, welche von den Burgunderkönigen ausgegangen sind, bereits von Lenormant (in seinen oben angeführten Untersuchungen) festgestellt ist. Und was schliesslich das Kupfer betrifft, so sind freilich derartige Stücke Theoderich I. und Childebert I. zugelegt worden, aber rücksichtlich des erstern ist es mindestens sehr zweifelhaft, und der zweite (ELDEBERTVS), wenn er wirklich die angeblichen paar Stücke schlug,[1]) konnte sie nur in der Provence nach dem Uebergang derselben an die Franken im J. 536 gemünzt haben; sie fallen dann dieser zu und sind nicht als wesentliche Bestandtheile des fränkischen Münzsystems anzusehen. Wir können also den Satz aufstellen, dass die Merowinger während ihrer Herrschaft bis zu den spätern Zeiten im Allgemeinen nur eine legale Münze, nämlich die Goldmünze schlugen.

Jedoch auch diese scheinbare Eigenthümlichkeit des fränkisch-merowingischen Münzwesens ist nicht originell. Betrachten wir die letzten Zeiten des occidentalischen Kaiserreiches, so finden wir, dass auch damals schon das römische Münzwesen auf gleichen Bahnen war. Unter der Regierung des Kaisers Honorius wurden vierzig verschiedene Sorten von Goldmünzen geschlagen und achtzehn von Silbermünzen, deren keine einzige aus Gallien stammt. Was die Bronzemünzen desselben Kaisers betrifft, so tragen fast alle die Zeichen asiatischer oder afrikanischer Münzstätten. Stärker ist das Verhältniss des Silbers zum Golde der gallischen Usurpatoren zu derselben Zeit des Honorius. Man hat von Constantin acht Goldmünzen gegen fünf sehr seltene silberne, von Jovin sechs gegen zehn, von Attalus neun gegen vier. Dazu kennt man nur eine einzige Bronzemünze von Constantin, noch dazu wahrscheinlich eine Nachahmung einer Goldmünze. Nach Honorius gewinnt das Gold entschieden das Uebergewicht. Man kennt von Valentinian III. achtundzwanzig verschiedene Sorten in Gold und nur drei in Silber, die noch dazu als Sel-

1) Vgl. Barthélemy l. c. p. 4.

tenheiten zu betrachten sind. Eben dessen sehr sparsame Bronzen sind wahrscheinlich nicht einmal für den Verkehr bestimmt gewesen. Von Avitus hat man sechs Sorten in Gold, eine einzige in Silber, letztere durch ein Unicum vertreten. Die zwei von ihm bekannten Bronzen scheinen von den Westgothen herzurühren. Majorian ist durch vierzehn Sorten in Gold gegen zwei sehr seltene in Silber und ebenso vier in Bronze vertreten; Severus durch vierzehn gegen vier (sehr seltene); Anthemius durch dreiundzwanzig gegen eine (wahrscheinliche Nachahmung einer Goldmünze); Olybrius durch fünf, Glycerius drei, Nepos elf — alle drei gegen eine sehr seltene in Silber, wiederum ausserdem sehr wahrscheinlich eine blosse Nachahmung. Von Romulus Augustulus endlich kennt man zehn Sorten in Gold und keine einzige in anderm Metall. — So kam es nach und nach, dass das Wort Gold (aurum, wie im heutigen Frankreich das Wort Silber, argent) für gleichbedeutend mit Geld genommen wurde.[1]) Ein Gesetz vom J. 364 verbietet, statt des für Rom bestimmten Getreides Gold, d. i. Geld zu nehmen.[2]) Ein anderes Gesetz vom J. 384 über den Zwangsverkauf von Getreide, welchen man den Eigenthümern zu demselben Zwecke der Verproviantirung Rom's auferlegte, bestimmt, sie müssten das Getreide nach dem Marktpreise abliefern, selbst bevor sie das volle Gold, d. i. volle Zahlung dafür erhalten hätten.[3]) Wenn die Schriftsteller derselben Zeit von beträchtlichen Geldsummen reden, so bezeichnen sie dieselben immer in Goldsolidi oder Goldpfunden. Man unterschied im Amtsstil das Gold von der Silber- oder Bronzemünze, indem man diese nummus oder pecunia benannte.[4]) Ein Gesetz vom

1) Zum Beweis der Seltenheit des Silbers bezieht man sich auch auf die Stelle in der Vita S. Eligii c. 28: Quadam die, cum copiosa pauperum multitudo ad eum confluxisset, totum pene quicquid in auro habere poterat eisdem erogavit, cumque his discedentibus alii adventassent, loculo auri sollicite perscrutato nihil penitus reperit: deinde ab uno ex suis familiaribus auri quantitatem susceptam pauperibus dedit. Hiernach habe man das Almosen an die Armen in Gold gegeben. Allein der vorliegende Fall ist kein gewöhnlicher, was schon aus dem Werth des Triens hervorgeht. Und vielleicht steht auch hier aurum für Geld im Allgemeinen.

2) Cod. Theodos. lib. XI, t. I, c. 8.

3) Cod. Theodos. lib. XI, t. XV, c. 2.

4) Vgl. auch Barthélemy, manuel de numism. anc. p. 8. J. de Pétigny in d. rev. numism. 1857, p. 128, der auch die nachtheiligen Fol-

J. 424 verfügt, dass in Zukunft die Abgabepflichtigen nicht mehr die Wahl haben sollten, ihre Abgaben in Geld oder in natura (nummo vel specie) zu entrichten, sondern dass sie entweder ihre Produkte selbst oder deren Preis in Gold, das allein sichern Werth habe, zu liefern hätten.[1]) So bewilligt ferner ein Gesetz vom J. 433 den Nachlass aller noch schuldigen Abgaben in den Provinzen, sowohl in natura als in Geld, in Gold und Silber;[2]) ein anderes vom J. 436 bestimmt, wenn die Eigenthümer die schuldigen Kornabgaben in Gold bezahlen wollten, so sollte der Kornpreis nach einem Durchschnitt von fünf Jahren festgesetzt werden.[3]) Eine Verordnung v. J. 429 für Afrika verpflichtet die Abgabepflichtigen, binnen vier Monaten ihr Steuergold auf das Carthagische Capitol zu bringen.[4]) Jemehr man überhaupt ins fünfte Jahrhundert vorrückt, desto mehr verschwindet das Silber und wird der Gebrauch des Goldes immer ausschliesslicher. Als Majorian im J. 458 die Steuerpflichtigen gegen die Willkür der Steuereinnehmer schützen wollte, verbot er diesen, unter irgend einem Vorwande die Annahme eines vollwichtigen Solidus zu verweigern, mit Ausnahme des gallischen Solidus, der von schlechterm Golde wäre.[5]) Diese Verordnung bezieht sich also nur auf die Zahlungen in Gold, und auch hieraus ist zu folgern, dass dieses Metall allein bei den öffentlichen Kassen angenommen wurde. Fünfzig Jahre später (500—506) erliessen Gundobald der Burgunderkönig und Alarich, der König der Westgothen, ähnliche Verfügungen,[6]) und als Chlodovech zu münzen begann, münzte er, soviel wir bis jetzt schliessen können, nur Nachahmungen der römischen Goldstücke, und als er ferner das alte Gewohnheitsrecht der Franken zu einem Gesetzbuche redi-

gen entwickelt, welche für die Steuerpflichtigen aus der Entwerthung der Bronzemünze entstanden.

1) Cod. Theod. l. XI, t. XXI, c. 3. Sed ut magis aut ipsam speciem, aut aurum quod aestimatio certa constituit possessor exsolvat.

2) Cod. Theod. l. XI, t. XXVIII, c. 16: sive in speciebus, sive pecunia, auro argentoque.

3) Cod. Theod. l. XI, t. I, c. 37.

4) Cod. Theod. l. XI, t. I, c. 34.

5) Novella Majoriani l. I. Vermuthlich ist der gallische Solidus die Nachahmung des römischen durch die in Gallien eingedrungenen Barbaren.

6) Lex Burgund. add. 11, art. 6. Lex Wisigoth. l. VII, t. VI, art. 5.

girte, setzte er die Bussen oder Compositionen desselben in Goldsolidi zu 40 Denaren an.

Allein, obwohl die angeführten Stellen sämmtlich dafür sprechen, dass zu diesen Zeiten im Römerreiche und in Folge dessen auch im Frankenreiche, mindestens in den ersten Zeiten, nur das Gold als legale Münze ausgeprägt wurde, nur dieses an den öffentlichen Kassen galt, dessenungeachtet müssen wir annehmen, dass ausserdem noch andere Münzen in Silber und Bronze umliefen.[1]) Die vorhergehenden Jahrhunderte hatten in der That ungeheure Massen davon geschlagen und zumal diese Billonstücke von schlechtestem Silber, diese silberplattirten Bronzemünzen waren vorzugsweise über Gallien verbreitet.[2]) Eben diese Massen der bereits vorhandenen Scheidemünze waren bestimmt ferner ein Grund mit, warum einstweilen das weitere Ausmünzen derselben unterblieb — sowie die französischen 1790—1795 geprägten Kupfermünzen ebenfalls länger denn 60 Jahre dem kleineren Verkehr dienen mussten, ja in einzelnen Provinzen das einzige vorhandene Zahlmittel waren. Neben den Stücken jener Art aus dem dritten und vierten Jahrhundert cursirten anfänglich ausserdem noch die bessern Stücke von den frühern Kaisern und diese gesammte vorhandene Masse war nun vollständig hinreichend, für lange Zeiten noch den kleinen und selbst den grössern Verkehr zu vermitteln. Man schmelzte sie auch ein, um das wenige edle Metall herauszuziehen, obwohl dies verboten war;[3]) das, bereits früher angeführte, Gesetz vom J. 356 beschränkte den Handel mit dieser Münze und bestimmte die Menge, welche der Kaufmann auf seinen Reisen mit sich führen durfte.[4]) Und ein Beweis endlich, dass diese Verhältnisse noch tief in die Merowingerzeiten hinein wenigstens für die südlichen Provinzen fortdauerten, liegt auch darin, dass die alten Colonien Arles, Nîmes, Béziers, Uzès nur ganz ausnahmsweise damals gemünzt haben. Selbst in den neuesten Zeiten, wenn auch natürlich durchaus ver-

1) Vgl. die rev. numism. 1854, p. 107 sv. über gallische Bronzemünzen.

2) Ueber diese Münzen von schlechtem Gehalt s. Mommsen über den Verfall des röm. Münzwesens in der Kaiserzeit. 1851.

3) Cod. Theod. l. IX, t. XXI, c. 6.

4) Cod. Theod. l. IX, t. XXIII, c. 1.

einzelt, zeigen sich im Verkehr noch römische Kupfermünzen, wie derartige Belege von mir auch hier aus Nürnberg beigebracht werden können.

Ein Hauptgrund, warum diese Billon- und Bronzemünzen vom Staate nicht angenommen wurden, lag vorzugsweise darin, dass sie, im Gewichte und Gehalte so ungleich, im Gepräge und in der Form so verschieden, bei wechselndem Werthe einem geordneten Finanzsysteme nicht als Grundlage dienen konnten, sondern darin Verwirrungen verursachten. Dass sie aber dennoch im gewöhnlichen Verkehr gelassen wurden, hatte in den ganzen Verhältnissen seine Veranlassung und findet in manchen ähnlichen Erscheinungen der Neuzeit genügende Seitenstücke, sowohl was Metall als Papier betrifft. Uebrigens erinnern wir noch an den bereits früher erwähnten Fund im Grabe Childerich's zu Tournay, wo neben ungefähr 100 Goldmünzen doppelt soviel Silbermünzen gefunden wurden, welche zum Theil der frühern Zeit, meistens jedoch dem III. und IV. Jahrhundert angehörten und in Folge ihres schlechten Gehaltes bis zur Unkenntlichkeit ihres Gepräges oxydirt waren. Unter den Goldmünzen waren 80 Trientes und zwar sämmtlich von Beherrschern des oströmischen Reiches geschlagen, woraus hervorgeht, wie stark der Verkehr desselben, wahrscheinlich über das Mittelmeer, mit Gallien war.[1])

1) Die Stelle bezüglich Chlodovech's (Greg. Tur. II, 38) ist bereits oben angeführt. Auch ausserdem wird das Silber in den ältern Zeiten häufig erwähnt und gewiss ist oft damit das gemünzte Silber gemeint. Vgl. Greg. Tur. VI, 8, 20, 28; VII, 40; IX, 10; X, 21. Auf die s. g. Leges barbarorum verweisen wir im Allgemeinen. Die Urkunde Chlodovech's I. über die Gründung des St. Petersklosters zu Sens (ungef. v. 500, Pardessus I, p. 38) ist freilich untergeschoben. Hier kommen wiederholt Denare (2, 18, 15, 12 etc.), auch Solidi vor. Es ist die Rede von Solidi und Denaren in dem schon erwähnten Testamente des h. Remigius (a. 533, Pardessus I, p. 84 sq.). Nähme man nur Goldsolidi und Trientes an, so würde man ferner bei der Verordnung Childebert's II. v. J. 596 (Pertz III, p. 10) in Verlegenheit kommen, worin nämlich für die Verletzung der Sonntagsfeier dem Salier eine Strafe von 15 Solidi, dem Römer die Hälfte, nämlich 7½ Sol. auferlegt wird. Jedenfalls musste also ausser dem Solidus und Triens noch der Semis oder der Denar vorhanden sein. In der berühmten Urkunde vom K. Dagobert I. vom J. 629 (Pardessus II, p. 5), worin er den Markt von St. Denys einrichtet, werden ausdrücklich neben Solidi auch Denare erwähnt: et illi Saxones et Vicarii et Rothomenses et ceteri pagenses de alias civitates persolvant de illos navigios, de unaquaque quarrada denarios duodecim. Auf die Urkunde ferner des Königs Alanus (Pardessus

Für die fernere Entwicklung des fränkischen Münzwesens ist von ganz besonderm Einflusse die Spaltung des Frankenreiches in Austrasien (Germanien) und Neustrien (Gallien). In Austrasien wurzelte der alte Stammcharakter viel fester als in dem mehr gemischten Neustrien, und von ihm ging später der Anstoss zu einer ganz neuen Münzperiode aus. Die älteren Zustände Germanien's sind bereits, so viel es die dürftigen Quellen zulassen, dargelegt. Wir haben an die Vorliebe der Germanen für gewisse Münzsorten, die Serraten und Bigaten, erinnert — Familiendenare der Römer mit der Biga und eingesägt. Ebenso schlugen die benachbarten gallischen Völkerschaften, die Leuci, Mediomatrici,

II, p. 206), worin er über die Untreue seiner Münzer und zwar sowohl in Bezug auf die Gold- wie auf die Silbermünzen sich beschwert und Abhilfe bezweckt, können wir uns wegen der Unächtheit derselben nicht stützen. Aber noch ein Umstand deutet auf den alten Gebrauch des Denars hin, nämlich die schon erwähnte alte Verlobung per solidum et denarium (vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 424). Fredegar. c. 18 (de nuptiis Chlodovei et Chlotildis): legati offerentes solido et denario, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant. Formula vetus ap. Pithoeum: N. filius puellam ingenuam nomine N. illius filiam per solidum et denarium secundum legem salicam et antiquam consuetudinem desponsavit. Form. Bignon. 5 (Baluz. II, 498): dum et ego te per sol. et den. per legem salicam visus fui sponsare. Form. Lindenbrog. 75 (Baluz. II, 532): igitur dum taliter parentibus nostris utriusque partis complacuit atque convenit, ut ego te solido et denario secundum legem salicam sponsare deberem. Unsere Abfassungen der Lex sal. enthalten nichts hiervon, sondern setzen es als bekannt voraus, wohl aber wird tit. 47 die Feierlichkeit bei Verlobung einer zur andern Ehe schreitenden Wittwe dargestellt, wobei tres solidi et denarius vorkommen. — In einer Trier'schen Urkunde für das Euchariuskloster v. J. 706 (Pardessus II, p. 269) werden mehrere Abgaben erwähnt, Fuhren, die mit 11 Unzen und 5 Denaren abgelöst werden können, ein Census für Frauen, deren einige 4, andere 3 Denare zu zahlen haben, ebenso für Männer Kopfzins, für einige 20, für andere 5 Denare. Der dimidius solidus in einer Urk. v. J. 721 (Pardessus II, p. 330). Ebenso vgl. Tradit. Corbej. (ed. Falke) 504 p. 30, 704 p. 40.

Der Aureus oder Solidus wird in den ältern Zeiten freilich weit häufiger erwähnt und ebenso der Triens (vgl. besonders Greg. Tur. II, 12.) Die in der Burg Marlhac Belagerten kauften sich jeder mit einem Triens los, Greg. Tur. III, 13. Zur Zeit der grossen Hungersnoth verkaufte man den Scheffel Getreide oder vier Quart Wein für einen Triens. Greg. Tur. VII, 45. Dass nur aus Gold die einzige legale Münze damals geschlagen wurde, dafür scheint auch Greg. Tur. VII, 24 zu sprechen. Merowech nämlich, der Bischof von Poitiers nahm (585) einen goldenen Kelch von den heiligen Geräthschaften, liess Geld daraus prägen und löste damit sich und die Bewohner der Stadt von dem Heere des Königs Gunthramm. — Vgl. die Anmerkungen zu Pfund etc. weiter unten.

Lingones schon früh aus dem Silber der Vogesen kleine Münzen, welche durch den Grenzverkehr auch zu den Germanen gelangten und bei der spätern unmittelbaren und näheren Berührung mit den Römern wahrscheinlich eben die Vorliebe für deren alte Silberstücke mit veranlassten. Im Innern wirkte mehr der Tauschhandel. Diese Verhältnisse waren so festgewurzelt, dass mehrere Jahrhunderte nachher die Spuren davon noch in den Gesetzen Chlodovech's und seiner Nachfolger hervortreten. Als Theoderich, der erste König von Austrasien, das ripuarische Gesetz (zwischen 511—534) zusammenstellen liess, waren die Naturalleistungen an beiden Ufern des Rhein's noch so gebräuchlich, dass er den Tarif für die Entschädigungen in Vieh und Waffen aber auch den Werth jedes Stückes in Solidi aufstellte. Der Solidus wurde wiederum zu zwölf Denaren gerechnet.[1]) Die gleiche Berechnung findet sich in der Lex der Alamannen. Diese wurde zuerst um 550 unter dem Namen Pactus verzeichnet; dann erliess Chlothar II. zwischen 613 bis 622 eine Lex, die unter Dagobert I. (628—638) mehrere Zusätze erhielt. Später wurde dieselbe vom Herzog Lantfried († 730) erneuert, endlich unter Karl dem Gr. mit mehreren Einschaltungen in verbesserte Abschriften gebracht.[2]) In derselben (VI, 3.) heisst es, dass die Saiga der vierte Theil des Tremissus, d. i. ein Denar sei, dass 2 Saigä gleich 2 Denaren seien, und dass der Tremissus der dritte Theil

1) Dagegen: „Im ripuarischen Recht wird bloss die Zahl der Solidi genannt; doch leidet es nach der Uebereinstimmung der Busssätze mit dem salischen Recht keinen Zweifel, dass Goldsolidi gemeint sind. Später wurde jedoch (für das salische Recht) eine Rechnung in Silber eingeführt, wo für einen Solidus nur zwölf Denare zu zahlen waren. Nur wo ein Sachse oder Friese an einen Franken Busse zu zahlen hätte, sollte diese noch nach dem alten Fusse gezahlt werden. Jene neue Weise wurde auch bei den Ripuariern, Sachsen, Alamannen und Bayern eingeführt.“ Walter, d. R. G. 711. Lex Ripuar. tit. 35. art. 11. 12. Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum, videntem et sanum pro duobus solidis tribuat etc. — Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, s i c u t a n t i q u i t u s e s t c o n s t i t u t u m. Vgl. Walter, d. R. G. 711: „Beide Stellen (23: tremissem id est quatuor denarios; 35, 12: pro solido duodecim denarios) gehören der jüngern Redaction an.“ — Ueber die Abschätzung der Bussen in Vieh etc. dens. 712.

2) Walter, d. R. G. 154. Dazu, was uns besonders hier betrifft, Pétigny l. c. p. 395, not. 1.

des Solidus und gleich vier Denaren sei.[1]) In Betreff der Lex der Bayern ist die Sache minder klar und unbezweifelt. Sie besteht übrigens aus mehreren Bestandtheilen, die zum Theil älter als 642 sind, zum Theil aber nicht vor dem 8. Jahrhundert hinzugekommen sein können. In mancher Beziehung wurde die Lex der Alamannen zum Muster genommen.[2]) Es werden in derselben beide Solidi, sowohl der Goldsolidus zu 40, wie der Silbersolidus zu 12 Denaren berechnet. Jener wird ausdrücklich erwähnt,[3]) vielleicht dürfen wir daraus schliessen, dass in allen übrigen Fällen der Silbersolidus gemeint ist, womit die Verhältnisse in den Ansätzen übereinstimmen. Den Goldsolidus finden wir nur da, wo es sich um die Personen und die Güter der (christlichen) Geistlichkeit handelt. Deutschland, so begründet man dies, war um diese Zeit fast noch ganz heidnisch, der Klerus bestand zum grössten Theil aus gallischen Missionären, und die merowingischen Könige, die ihnen wirksamen Schutz verschaffen wollten, schätzten alle Vergehen gegen sie in dem Goldsolidus ihres Vaterlandes. Jedoch, da das Gold sehr selten in Deutschland war, sorgte das Gesetz dafür, dass der Schuldige seine Busse auch in anderem Gelde abtragen konnte.[4])

In der Lex salica von Chlodovech galt der Goldsolidus. Allein indem die salischen Franken nach Saigä oder Denaren zu rechnen gewohnt waren, ward Chlodovech genöthigt, die Ansätze der Compositionen des salischen Gesetzes zuerst in Denaren festzustellen, dann dieselben mit dem römischen Goldsolidus in Verhältniss zu setzen. Dass diese Berechnung sich aber im salischen Gesetze findet, hat seinen Grund in der besondern Stellung der salischen Franken zu Gallien oder Neustrien. Die Gesetze der Burgunden und Westgothen, die im Innern angesiedelt waren, bieten das rein römische Rechnungssystem in Solidi und Goldpfunden; die austrasischen Völkerschaften rechneten nach

1) Zuweilen musste aber doch noch halb in Gold gezahlt werden: l. Alam. Karol. 8. 69.

2) Walter a. a. O. 155.

3) Solvat trecentos solidos auro adpretiatos: Lex Baiuvarior. I, 6, 2; I, 10, 2; III, 14, 3. Roth, lex Baiuvar. S. 64. Walter 711, Not. 7.

4) Si aurum non habet, donet aliam pecuniam, mancipia, terram, vel quicquid habet, usque dum impleat. — Das Ausführlichere s. bei Pétigny l. c. p. 396, not. 2.

germanischem Gebrauch in Denaren und Silbersolidi, welche an die Stelle der Saigä und Chunnen (?) [1]) getreten waren: das salische Gesetz vereinigte beide Systeme, ein treffendes Symbol der Verschmelzung, die Chlodovech in seinem Stamme zwischen den germanischen Sitten und der römisch-gallischen Civilisation unternommen hatte.

Es ist nun um so leichter zu begreifen, warum Chlodovech und seine Nachkommen nur Goldmünzen schlugen, die einzige legale Münze des Römerreiches seit der letzten Hälfte des fünften Jahrhunderts. Selbst die austrasischen Könige befolgten diesen Münzfuss, obwohl in dem grössten Theil ihrer weiten Staaten die Rechnung nach Silbersolidi und Denaren bestand. Allein diese Könige gehörten den Saliern an und seit dem Tode Theobald's, Theodebert's I. jungen Sohnes, gab allein der neustrische Zweig den merowingischen Reichen ihre Herrscher. Indem diese nur Goldmünzen schlugen, folgten sie der Tradition ihres Ahnherrn. Ferner münzten sie nicht in Germanien und für die Germanen, sondern in Gallien und für die Gallier. Unter den zahlreichen Münzstätten, deren Initialen die austrasischen Münzen tragen, findet sich keine einzige, die auf dem rechten Rheinufer gelegen wäre. Selbst die in den belgischen Provinzen und im römischen Germanien geschlagenen Münzen sind verhältnissmässig wenig zahlreich, obwohl diese Provinzen die gewöhnliche Residenz der austrasischen Könige waren. Diese Fürsten münzten vorzugsweise immer in denjenigen Provinzen, die sie im Innern und im Süden Gallien's besassen, in der Auvergne, in der Provence und in einigen Gegenden Aquitanien's. Das Bedürfniss der Münze als Zahlmittels machte sich in Germanien minder fühlbar schon wegen seiner weniger vorgeschrittenen Kultur, es hatte ausser den römischen Colonien weder Städte noch eigentliche Industrie und Handel, und der Tauschverkehr überwog noch bei weitem. Dagegen fanden die Merowinger in Gallien die entwickelten Münzverhältnisse bereits vor und waren genöthigt, nach dem bisherigen Brauche und Herkommen darin fortzufahren. Und eben nun hieraus schliesslich, aus der höhern Civilisation, dem grössern Wohlstande, dem Reichthum an gemünztem Gelde Gallien's ge-

1) Pétigny l. c. p. 397.

genüber Deutschland lässt sich der Unterschied in den Compositionen begreifen, wenn wir dort den Goldsolidus und hier den Silbersolidus zum Grunde legen.[1])

Indem Germanien und Gallien noch im sechsten Jahrhundert ein verschiedenes nationales Leben hatten, begann im Verfolg der Zeit bald das germanische Element sich immer energischer zu entwickeln und seine gestaltenden Einflüsse in der politischen und socialen Ordnung immer weiter und nachdrücklicher geltend zu machen. Die sinkende Macht des Königthums, das steigende Ansehen der Hausmeier waren diesem Umschwunge besonders günstig, und bereits in der letzten Hälfte des VII. Jahrhunderts war in der fränkischen Entwicklung die nationalgermanische Richtung im vollständigsten Vordringen. Ihre vorzüglichste Stütze fand diese an den austrasischen Hausmeiern und als diese letztern zu unbegrenzter Machtfülle sich durchgerungen hatten, war auch der Sieg des germanischen Elementes für die neue Ordnung des Reiches in den folgenden Zeiten entschieden. Dieser ganze Gang der Dinge, dieses kräftige Eintreten des Germanismus mit einer frischen Lebenskraft hatte für das gesammte Frankenreich die wichtigsten Folgen. Hier berühren uns jedoch nur die Veränderungen im Münzwesen, von denen wir vorzugsweise folgende hervorheben. Einmal, das Gold wird in diesen Zeiten seltener, das Silbergeld kommt häufiger in den Verkehr, es ist ein bewusstes Umkehren zur alten germanischen Weise eingetreten. Das Germanenthum entfaltet sich kräftiger und diesem wird durch bedeutenderes Ausmünzen von Silber Rechnung getragen. Dann, die nicht sehr grosse Zahl der Merowingerdenare, die nach den bisherigen Funden meistens aus der zweiten Hälfte des VII. oder der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts datiren, sind weniger von den Merowingerkönigen, als von mächtigen Grossen, zumal geistlichen Standes, ausgegangen. Ob letzteres mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung, ist noch zweifelhaft. Es ist erwähnt, dass die mächtigen Hausmeier vielleicht damit vorangingen, dass sie zuerst die Silberdenare nicht nur auf eigene Rechnung sondern auch im eigenen Namen schlagen liessen, während sie die Prärogative der Krone in Bezug auf die Goldmünze jedenfalls

1) Vgl. Pétigny l. c. p. 400, not.

unangetastet liessen. Ihnen folgten bald andere Grosse und auch selbst die königlichen Münzstätten wenigstens da, wo der Verkehr mit Silber eine umfassendere Ausmünzung desselben nöthig machte. Mit der Thronbesteigung Pippin's siegten die Austrasier vollständig und in Folge dessen überwog von nun an die Silberwährung im ganzen Reiche. Schon deshalb vielleicht, wie wir bereits erwähnt haben, mochte Pippin dieselbe fördern, um durch die veränderte Münze auch die Veränderung der Dynastie beliebter und die Merowinger eher in Vergessenheit zu bringen; allein der Hauptgrund waren doch die veränderten Verhältnisse überhaupt, der Abgang der ältern Münzen, der entwickeltere Verkehr, der eine Vermehrung des kleinern Zahlmittels ganz dringend erforderte.

Mit Pippin ging das neue, auf die Silberwährung basirte Münzsystem, welches bis dahin nur thatsächlich bestanden hatte, auch in die Gesetzgebung über. Die Ausmünzung des Goldes, die schon seit einem halben Jahrhundert sehr beschränkt gewesen war, hörte ganz auf und man schlug nur Silberdenare. Pippin verbot die Anwendung des Goldsolidus als gesetzlicher Rechnungsmünze, wie man wenigstens aus der Bitte der Geistlichkeit auf dem Concil von Rheims v. J. 813 schliessen könnte. Dass er jedoch überhaupt den Goldsolidus aus dem Verkehr verbannt habe, ist in den uns erhaltenen Nachrichten nicht behauptet. Auf ähnlichem Wege ging Karl d. Gr. weiter.[1]) In dem Capitular vom J. 801 bestimmte er, dass in allen vom salischen Gesetze angeordneten Busszahlungen die Solidi nach altem Herkommen zu zwölf Denaren gerechnet werden sollten. Allein diese Bestimmung galt nicht allgemein für das ganze Frankenreich, sondern sie regelte nur die Verhältnisse dieser Art zwischen den Franken einerseits und den Sachsen und Friesen anderseits, galt nur da, wo diese beiden Parteien auf einander stiessen und zusammenwohnten. Ein Beleg hierfür ist, dass der Todschlag eines Franken durch einen Friesen oder Sachsen ausdrücklich ausgenommen ist. Es ist also in dem Ca-

1) Allerdings giebt es auch von ihm eine Goldmünze, allein eben diese Ausnahme bestätigt die Regel. Lelewel, numism. du moyen-âge I, Titelabbildung, und die Erklärung im Atlas tab. XXXVIII. Sie enthält das Monogramm und den Namen der Münzstätte Uzès (VCECIA). Lelewel bezeichnet sie als Unicum. Vgl. p. 84.

pitular nur Rücksicht auf das herkömmliche Münzsystem der Germanen — gerade wie in der ripuarischen Lex — genommen, auf die antiqua consuetudo, die in Silber und nach Silbersolidi rechnete.[1]) Dass keineswegs der Goldsolidus als Rechnungsmünze bis dahin ganz abgeschafft worden war, geht aber besonders aus dem Capitular des Jahres 803 hervor, wo es die gesetzlichen Zahlungen an den Fiscus regelt. Es sollten diese in Solidi zu 12 Denaren stattfinden, mit Ausnahme des Theils der Vermögensbusse, der unter dem Namen des Fredum an den König fiel. Dieses Fredum sollte nach derselben Rechnungsmünze wie die übrigen in dem Goldsolidus festgesetzten Bussen entrichtet werden. Der Grund dieser Ausnahme ist leicht begreiflich, da im andern Falle mit der Berechnung des Silbersolidus das Fredum für den Fiscus nur den dritten Theil ungefähr ausgemacht haben würde. Nach diesen Umständen scheint es nun, dass Pippin freilich den Goldsolidus überhaupt als Rechnungsmünze, auch in den gesetzlichen Bestimmungen abschaffen wollte, dass er aber hierbei auf den Widerstand der eingewurzelten Gewohnheit unter den Saliern stiess

1) Baluz. I, p. 350, Capitula excerpta ex lege Langobardorum, c. XV. De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per duodecim denarios solidi solvantur per totam Salicam legem. Excepto si leudes, id est, si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per sexaginta (quadraginta) denarios solidus solvatur. Inter Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis, sicut diximus, per duodecim denarios solidi solvantur, sive de homicidiis, sive de omnibus rebus. — Pertz III, p. 82, Capitulare Ticinense (a. 801) c. 11: Ut omnis solutio adque conpositio que in lege Saliga continetur, inter Francos per duodecim dinariorum solidos conponatur, excepto hubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut quadraginta dinariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet. Dass sich diese Bestimmungen nur auf die fränkischen Ansiedlungen unter den Sachsen und Friesen beziehen, möchte unzweifelhaft aus dem Capitulare v. J. 803 zu schliessen sein: Capitula quae in lege Salica mittenda sunt, 9: De debitis regalibus, qualiter solvi debeant. Omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepta freda quae in lege Saliga scripta sunt. Illa eodem solido quo ceterae compositiones solvi debent, componantur. Pertz III, p. 114. Die abweichende Ansicht Walter's haben wir schon S. 244 Note 1 angedeutet; allein mit derselben stimmt eben diese letztere Verordnung nicht. Die Wiederholung der Bestimmung Karl's d. Gr. vom J. 801 in dem Capitular Ludwig's des Fr. vom J. 816 c. 2 (Pertz III, p. 195) mag zufolge des Concils von Rheims allerdings mit Wahrscheinlichkeit in weiterm Sinne, nämlich der durchgängigen Herabsetzung der Bussen auf den Solidus von 12 Denaren, zu fassen sein.

und in Folge dessen seine Verfügung nicht zur Ausführung kam. Diese Ausnahmsstelle jedoch eines Volkes, das allein eine Rechnungsmünze beibehielt, die im Reiche sonst nicht mehr üblich war, erzeugte vielfache Schwierigkeiten und Uebelstände. In den Gerichten, wo jeder nach seinem Gesetz gerichtet wurde, rechneten die Salier allein in Solidi von 40 Denaren, während alle andern sich des Silbersolidus bedienten. Daraus entstanden vielfache Fälschungen in den Urkunden und Schätzungen sowie Verwicklungen aller Art. Dies veranlasste die Bischöfe zu dem bekannten Antrage auf dem Concil zu Rheims im J. 813, und eben hieraus geht ferner hervor, dass es sich nicht um die wirkliche, im Umlauf befindliche Münze handeln konnte.[1]) Zudem wurden ja seit langer Zeit weder Goldsolidi noch Trientes mehr geschlagen, deren Zahl war ausserordentlich zusammengeschmolzen und dieser Umstand hatte mit dazu beigetragen, an ihre Stelle das Silbergeld zu bringen.

Obwohl wir bis jetzt noch keinen urkundlichen, geradezu darauf sich beziehenden Beleg für die Einwilligung Karl's d. Gr. in diesen Antrag der Bischöfe haben, so ist es den ganzen Verhältnissen nach doch wahrscheinlich, dass Karl eine demselben entsprechende Verordnung erliess. Denn nach ihm finden wir als Rechnungsmünze nur noch den Silbersolidus und zwar für das ganze Frankenreich. Dies bezeugt auch eine Note zu dem Testamente des h. Remigius, dessen Leben von Hincmar, einem seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Sitze von Rheims, geschrieben ist; diese Note stammt aus dem 9. Jahrhundert und kann ebenfalls von Hincmar selbst herrühren. Es heisst hier, die Solidi seien im Testamente zu 40 Denaren gerechnet, wie damals üblich gewesen und im salischen Gesetze enthalten sei; und im Allgemeinen habe diese Rechnung bis auf Karl den Gr. gedauert, wie aus dessen Capitularien hervorgehe.[2]) Wir bemer-

1) Ut dominus imperator, secundum statutum bonae memoriae domini Pippini, misericordiam faciat ne solidi, qui in lege habentur, per quadraginta denarios discurrant, quoniam per eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur. Concil. Remense can. 41.

2) Exemplar testamenti a beato Remigio conditi, in quo lector attendat, quod solidorum quantitas numero quadraginta denariorum computatur, sicut tunc solidi agebantur et in Francorum lege salica continetur; et generaliter in solutione usque ad tempora Karli magni per-

ken also, dass St. Remigius nicht zufolge des salischen Gesetzes in Solidi von 40 Denaren rechnete: als Gallo-Romane bediente er sich wie alle seine Landsleute des kaiserlichen Solidus als Rechnungsmünze; er selbst sagt, dass sein Testament nach dem prätorischen Recht (jure praetorio) gemacht sei. Dann berichtet die obige Note, es sei vor Karl d. Gr. üblich gewesen, in Solidi von 40 Denaren zu rechnen, während Karl d. Gr. im oben angeführten Capitular vom J. 801 (bei Baluz) selbst sagt, der alte Brauch wäre, in Solidi von 12 Denaren zu rechnen. Diese beiderseitige Versicherung nun enthält einen Widerspruch, sie lässt sich nicht anders erklären, als dass zur Zeit der Merowinger von Alters her ein doppeltes Rechnungssystem und zwar in den verschiedenen Ländern nach den verschiedenen Völkerschaften bestand, für die Gallo-Romanen der Goldsolidus, für die Germanen der Silbersolidus — und dies haben wir oben ausgeführt.[1])

Neben der ganzen Entwicklung schliesslich, welche die austrasischen Hausmeier an die Spitze des fränkischen Staates führte und damit das germanische Münzsystem zu allgemeinerer Herrschaft brachte, waren hiezu auch die übrigen früher erwähnten Momente von Einfluss. Die Seltenheit des Goldes gegen das Ende der Merowingerzeit,[2]) das massenhaftere Vorhandensein des Silbers (auch durch die einheimischen Bergwerke, wie die zu Melle) begünstigte ohne Zweifel die Revolution im Münzwesen; dagegen erlitt der Verkehr in dieser verwirrten und unruhigen Zeit des

duravit velut in ejus capitulis continetur. Vita S. Remigii ap. Bolland. — Pardessus n. CXVIII, I, p. 81.

1) Gegen die Ansicht von E. Thomas (description de cinq monnaies franques inédites, trouvées dans le cimetière mérovingien d'Envermeu, précédée de considérations historiques sur les systèmes monétaires en usage chez les Franks. Rouen, 1854. 8.), der annimmt, dass es zwei Sorten von Denaren gegeben habe, wovon der eine dem vierzigsten, der andere dem zwölften Theile des Goldsolidus entsprochen habe, s. Pétigny in d. rev. num. 1855, p. 65 sv. Früher als Thomas hatte bereits E. Cartier fils in d. annales archéol. de Didron 1847 und 48 ähnliche Sätze aufgestellt.

2) Schon im J. 378 verordnete ein Gesetz, dass die gallischen Bergleute nicht nach Sardinien auswandern sollten; wahrscheinlich fanden diese in ihrer Heimath nur schlechten Verdienst. Cod. Theod. lib. X, t. 19, c. 6 u. 9. Galliarum et Italiae metallarios praecipimus admoneri, ne eis transeundi ad Sardiniam spes improba blandiatur; ita ut si aurileguli transfetare temptassent, severitate judicis audaciae suae ferrent digna supplicia.

Ueberganges anfänglich bedeutende Stockungen, bis endlich der geordnete Zustand sich vollständig abklärte. Wenn dann aber ferner der Zustand der grössern Masse des Volkes, das, in Abhängigkeit von den Grossen, von diesen seinen Unterhalt in Naturallieferung bezogen hätte, so dass in der frühern Zeit das Ausmünzen einer kleinern Münzsorte zum täglichen Verkehr unnöthig gewesen wäre, wenn auch dieser Umstand der spätern Einführung des Silbergeldes dienlich gewesen sein soll, indem jener Zustand des Volkes zu der Karolingerzeit sich wesentlich geändert hätte, so lässt sich diese Entwicklung überhaupt sehr schwer nachweisen.[1]) Schon die Städte und grössern Ortschaften erforderten für den Verkehr ihrer Bewohner eine kleinere Münze als der Triens war, und diese kleinere Münze bestand auch für die ganze Merowingerzeit: anfangs in den römischen Silber- und Bronzemünzen, dann in den später geschlagenen Merowingerdenaren, die bestimmt in einer Zeit sich zu verbreiten begannen, wo der Abgang an den römischen Münzen durch einen neuen Zufluss im Verkehr ersetzt werden musste. —

Betrachten wir nun das gesammte Geldwesen dieser Zeit in seinen Benennungen, so bezeichnete Geld freilich im Allgemeinen alles was im Handel und Wandel Geltung hat und was der Mensch besitzt und wessen er Herr ist, sei es Land, Geräth, Sklaven, Baum, Vieh; diese Erklärung wird uns von den Römern ganz ausdrücklich gegeben.[2]) Diese Bedeutung währte fort, allein vorzugsweise wurde Geld doch von dem gemünzten Gelde verstanden. Die Seltenheit der Münze, zumal in den östlichen germanischen Ländern bewirkte, dass neben ihr noch lange auch das andere Geld, besonders Vieh und Waffen, angewendet wurde. Wir finden in Regierungsverordnungen und Privaturkunden sehr häufig die Wahl gelassen, die Zahlungen, Bussen und Steuern in Münze oder in andern Sachen zu leisten.[3]) Dies haben wir schon oben angedeutet. Aber auch im engern Sinne nur auf die

1) Vgl. hier wieder das Ausführlichere bei Pétigny l. c. p. 412 sv.
2) In decreto Gratiani c. I. quaest III, can. VI., vgl. Goldast. cathol. rei monet. p. 3.
3) Oefter in den Capitularien der Karolinger (z. B. Capit. a. 812 c. 2. Karoli II. synod. ap. Tolos. 844 c. 2.), ferner z. B. in der lex Baiuv. I, 11. Herrgott, dom. Austr. n. XLI: I. tremissem in quale pretio potuero.

Metalle bezogen, diente die Bezeichnung Geld auch für das Rohmetall, zumal da bei grössern Zahlungen auch die Münzen wieder als solches behandelt wurden, indem man sich dieselben mit der Wage zuwog.

Halten wir uns nur an das gemünzte Geld, an die Münze, so haben wir hier wiederum zwei Abtheilungen. Mit der Zeit nämlich bilden sich in dem Münzsystem aller Völker, deren Kulturverhältnisse sich einigermassen entwickelt haben, bestimmte Rechnungseinheiten, wozu solche der im Gebrauch befindlichen Münzen oder Metallgewichte genommen werden, die für das Zählen und Zahlen sich als die bequemsten, und für die Abschätzung und Vergleichung der Werthverhältnisse als leichtesten Massstab herausstellen. Dies werden die Rechnungsmünzen, die also anfangs wirklich bestanden. Später erlitten diese alten Münzeinheiten zahlreiche Veränderungen im Gewicht oder in der Form und oft eine wahrhafte Verwandlung ihres ganzen Wesens: aber ihre Benennungen wurden bei Werthbestimmungen beibehalten. Hiermit wurde die Rechnungsmünze eine Abstraction, das Wort blieb gäng und gebe, während die Münze in Wirklichkeit verschwunden war oder in ganz anderer Gestalt fortbestand. Allerdings haben die Rechnungsmünzen eine gewisse Stetigkeit in der Münzsprache und in der Weise, Zahlungssummen zu formuliren, zur Folge, allein einen sonstigen bedeutenden Nutzen haben sie nicht. Die Beständigkeit der Rechnungsmünzen hat niemals die Veränderlichkeit in den wirklichen Münzen vermindert. Wir erinnern nur an die ursprüngliche Mark und an das ursprüngliche Pfund (libra, livre) und an deren wirkliche Ausmünzung in den neuern Zeiten.[1])

Die ältesten Texte bezeichnen (ausser dem nicht gemünzten Gewichtspfunde mit einzelnen seiner Theile) hauptsächlich den Goldsolidus, das Drittel desselben oder den Triens und den Denar als wirkliche Münzen, den Silbersolidus und die Chunna als Rechnungsmünzen. Diese, nebst einigen seltener erwähnten, wollen wir jetzt näher untersuchen.

Das Pfund wurde als Rechnungseinheit während der ganzen hier behandelten Periode angenommen, und dies musste schon

1) Vgl. Robert, étud. numism. p. 58 v.

darum stattfinden, weil man das verschiedene cursirende Geld, das gallische, römische, griechische, fränkische etc. im Verkehr nur mit dem Gewicht gegen einander ausgleichen konnte, besonders wenn es sich um grössere Massen handelte. Zugleich aber wurde es auch officiell als höchste Rechnungsmünze behandelt, insofern eine Zahl ausgeprägter Münzen in einem Gewichtspfunde wirklich enthalten war oder als darin enthalten angenommen wurde. Das Pfund finden wir bei den Römern, wie bei den Galliern und Germanen; mit ihrer Oberherrschaft führten die ersteren auch ihr Pfund ein, bis später, wie wir in dem folgenden Abschnitt sehen werden, bei dem Sieg der Karolinger auch das alte einheimische Pfund wieder sein Recht erhielt. In der lateinischen Urkundensprache unserer Zeit wird das Pfund durch drei Ausdrücke wiedergegeben: durch Pondus, Pondo und Libra. Das erste bezeichnet 1) allgemein das Gewicht und zwar bei der Wage, 2) besonders das Gewicht eines Pfundes; das zweite (heterocl. abl. adv.) heisst eigentlich: dem Gewichte nach, an Gewicht, schwer; insbesondere mit Ergänzung von Libra als nom. indecl. ein Pfund, dann ebenso selbstständig ohne weiteren Zusatz. So erscheint das Wort in seiner dreifachen Verwendung in unserer Zeit nicht selten. Das dritte (λίτρα) ist der eigentliche Ausdruck für Pfund. Man hat zwischen Libra einerseits und Pondus und Pondo anderseits den Unterschied machen wollen, als habe jenes vorzugsweise zum Zahlpfunde, also zu einer Rechnungsmünze sich entwickelt, während dieses ursprünglich und auch späterhin stets das Gewichtspfund bezeichnet habe. Für die Franken ist dies allerdings in der spätern Zeit in Bezug auf die Libra theilweise richtig; allein die weitere Meinung, als sei die Libra in unserer Periode der Merowinger vorzugsweise in Verbindung mit dem Golde gebraucht, weil damals nur dieses officiell ausgemünzt worden, in der Karolingerzeit in Verbindung mit dem Silber, weil jetzt nur hieraus die officielle Münze geschlagen wurde, ist irrig und widerspricht zahlreichen Belegstellen aus den alten Texten selbst. Wir theilen in der Anmerkung von diesen eine Auswahl mit, um von der Anwendung der verschiedenen Ausdrücke eine Uebersicht zu geben.[1]) Den Werth des Pfundes in Gold wie in Sil-

1) Pardessus II, n. CCCLVIII, p. 144: pensantia pondo libras X.

ber, ferner der übrigen Rechnungseinheiten und Münzen werden wir im folgenden Abschnitte berechnen.

Pertz I, p. 454 (a. 860): tria milia librarum argenti pondere examinato. Aus einer bei Guérard, polypt. I, p. 948 erwähnten Handschrift: purissima auri libra cum aeque puri argenti simili pondere. Pertz II, p. 279 (a. 715—723): calicem aureum qui pensavit libras quinque et patenam ejus pensantem libram unam. Dagegen Lex Fris. XIV, 7: LX solid. id est libras tres. Das Decret des Papstes Johann VIII., auf Grund einer Verordnung Karl's d. Gr. (vgl. Le Blanc p. 95): 30 libras argenti examinati, id est sexcentorum solidorum summam argenti purissimi.

Chronic. mont. Casinens. I. 26, ap. Pertz. IX p. 598: auri purissimi libras centum triginta — — — trecentas in argento libras. Pardessus I, n. CLXXVII, p. 133 (a. 570): auri libras XI, argento pondere II. Ibid. II, n. CCLXXXVII, p. 55 (a. 637): auri purissimi X libras ac argenti probatissimi pondo viginti ad pensum nostri palatii (verdächtig). Herrgott, dom. Austr. II, n. III, p. 3 (a. 744): aurum libras II et argentum pondera V. Cod. Lauresh. I, p. 4 (a. 763): auri libras V, argenti pondera X. Schannat. corp. trad. Fuld. p. 11 (a. 765): auri libras II, argenti pondera II. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns n. XI, XIV, XXI, XXV, XXIX etc. Chron. Normann. a. 883, ap. Pertz. I, p. 535: duodecim milia pondera argenti. Pertz VII, p. 183 (a. 1071): mille pondo argenti purissimi — wozu in der Note die Bemerkung gemacht ist: pondo i. q. libra, marca.

Pardessus I, n. CVIII, p. 73 (a. 526): — — de argento libras transsolvere faciamus — obwohl es weiter unten heisst: auri libras quingentas, argentum pondera mille. Ibid. II, n. CCCCVI, p. 202 (a. 686): auri libras XX, argenti libras IX. Herrgott l. c. II, p. 27 (a 845): XXX libras argenti examinati, totidem auri purissimi. Pardessus II, n. CCCCLX, p. 265 (a. 704): unde accepimus inter aurum et argentum solidos mille quingentos tantum. Ibid. II, n. CCCCLXX, p. 277 (a. 708): unde accepi inter aurum et argentum solidos mille quingentos tantum. Pertz I, p. 397 (a. 882): in auro et argento duo mille libras; ibid.: et auri purissimi atque argenti — — — libras 2412. ibid. p. 400 (a. 882): in auro et argento bis mille librae et 80 vel paulo plus; ibid. (a. 884): duodecim milia librarum auri et argenti.

Pertz III, p. 39 (a. 779): libram de argento. Pertz I, p. 465 (a. 864): quinquaginta scilicet libras argenti. Ibid. p. 471 (a. 866): in quatuor milium libris argenti; p. 534 (a. 869): in quatuor millium libris argenti; p. 485 (a. 869): centum quinquaginta libris argenti. Mabillon de re dipl. p. 554 (a. 886): libram argenti unam. Pertz II, p. 42: argenti libras septuaginta. Pertz I, p. 354 (810): centum libras argenti; ibid. p. 455 (a. 861): quinque milia libras argenti.

Urk. K. Childebert's bei Mabillon, analect. III, p. 89: per libras quingentas de auro pensante, womit zu vergl. Lex Burg., add. II, 6: de monetis solidorum praecipimus custodire, ut omne aurum quodcunque pensaverit, accipiatur etc., ferner: quod si quiscunque praeter istas quatuor monetas aurum pensatum non acceperit etc. Greg. Tur. X, 19: multa enim auri argentique in hujus episcopi regesto pondera sunt referta. Pardessus I, p. 224 (Urk. v. J. 625): et dimidiam libram argenti monetae publicae — ist verdächtig, was eben aus dieser Angabe selbst hervorgeht.

Ueber den Goldsolidus ist bereits hinlänglich gehandelt. Die Benennung Solidus soll in Beziehung auf den Triens, Tremissus oder Tremissis angenommen und nicht vor Constantin d. Gr. in Gebrauch gekommen sein.[1]) Allgemeiner hiess er Aureus, wie denn z. B. bei Gregor d. Gr. beide Ausdrücke mit einander abwechseln.[2]) Und bei einem alten Agrimensor aus der Karo-

1) Isid. origg. XVI, 24: Hunc, ut diximus, vulgus aureum solidum vocat, cujus tertiam partem ideo dixere tremissem, eo quod solidum faciat ter missus. — Gloss. ad leg. Saxon. t. XIX, 1, ap. Canciani T. III, p. 61: In eo praeterea conveniunt eruditi, solidum fuisse aureum, denarium vero argenteum.

2) Dial. I, 9. Vgl. Du Cange s. v. solidus. Ferner Edict. Theodorici reg. CL: det pro unius rustici vel unius bovis diurna opera — — — auri solidum unum. Pertz I, p. 549, ad ann. 510: habentem supra mille auri centenaria; vgl. Gregor. Tur. V, 19. — Pertz VI, 41 verwendet Bisch. Desideratus von Verdun 500 Goldsolidi (aureos) um damit seinen Bürgern aus der Noth zu helfen (um d. J. 520). — In einer Urk. v. J. 572 (vgl. Du Cange s. v. obriziati) haben wir aureos solidos dominicos probiter obrizatos integri ponderis. Gregor. Tur. VI, 42 heisst es, Childebert der Frankenkönig habe vom Kaiser Mauritius 50000 Solidi (solidorum) erhalten. Vita S. Eligii II, 74: multos ex publica moneta misit solidos per creditam personam. Auch unter den spätern Merowingern kommt der Solidus in verschiedener Bezeichnung vor; so im Testamente des Abtes Leodebodus von St. Aignan unter Chlodovech II.: obrizi auri mille et sexcentis solidis; weiter unten: probati auri solidis. Vgl. Le Blanc p. 39. Auch in den Markulfischen Formeln kommen sie vor, z. B. pro quo accepi a vobis in pretio auri solidos probos tantum etc. Im Testamente des Bischofs Bertram v. Mans 615 (Pardessus I, p. 210 u. 213): basilicae S. Juliani episcopo — — — in aurum dabis sol. V, — — — omnibus clericis nostris in quibuslibet rebus quinquaginta sol. dones. Pardessus II, p. 185 (a. 680): solidos auri purissimi septingentos. Auch die Solidi im Testamente der Ermenthrudis um d. J. 700 (Pardessus II, p. 256 u. 57) werden golden gewesen sein: urcio argenteo, valente soledus duodece, cruce aurea valente sol. septe, anolo aureo nigellato, valente sol. quatuor etc. In der Schenkung der Dachilinda um 744 (Pardessus II, p. 394): in auro soledos XXX; in der Schenkung Gerbert's im 13. Regierungsjahre Pippin's (Cod. Lauresham. I, 226, p. 320): auri II solidos, argenti pondera II; auch aus dem folgenden Regierungsjahre Pippin's (Cod. Lauresham. I, 274, p. 353): auri solidos tres, argenti pondera II; und ebenso aus dem 11. Regierungsjahre Karl's d. Gr. (donatio Udae Deo sacratae in Tornheim facta): auri solidos quatuor, argenti pondera II. Eigenthümlich in einem St. Galler Schenkungsbriefe v. J. 743 (Lünig spicil. eccles. III, p. 193): pretium adtaxatum, hoc est auro et argento solidos LXX. Wenn man auch annehmen muss, dass in den Urkunden die Formeln eben als solche sich längere Zeit erhielten, dass in der spätern Zeit die Goldsolidi im Verkehr seltener vorkamen als sie dort erwähnt werden, dass sie überhaupt mehr Rechnungsmünzen wurden, so fehlt es doch auch in der spätern Zeit nicht an Stellen, wo sie als wirkliche Münzen erwähnt werden. Zumal von Italien her kamen noch immer bedeutende Massen derselben. Es wird zum J. 812 berichtet (Pertz I, p. 355), mit Grimoald, dem Beneventa-

lingerzeit heisst es, die Alten nannten einen Solidus, den wir jetzt Aureus nennen.[1]) Seine wirkliche Ausmünzung in der Merowingerzeit ist genügend nachgewiesen; auch wenn die Erzählung bei Gregor v. Tours (II, 12), wo Childerich einen Aureus zerbricht, nicht dafür spräche, so sind uns doch selbst noch unzweifelhafte Merowingersolidi erhalten.

Wie es sich mit den Francisci oder Francici verhält, ist nicht recht klar. Sie scheinen auf demselben Fusse wie die übrigen im Römerreiche im Umlaufe befindlichen Solidi gemünzt gewesen zu sein, gingen aber nicht von den Römern, sondern von

nerherzog, sei Frieden geschlossen und von den Beneventanern als Tribut 25000 Goldsolidi (25 milia solidorum auri) eingenommen worden. Vgl. Thegani vit. Hludov. imp. a. 814 (Pertz II, p. 593): multa milia aureorum. Praecept. Ludovici pii imper. a. 816 (ap. Marten. ampl. coll. I, 64): DC solidorum auri ad purum excocti se noverit poena mulctandum. Und im J. 844 machte sich Herzog Siginulfus von Benevent dem Lothar zu einer Busse von 100000 Solidi (aureorum) verbindlich.

1) Die Stelle werden wir unten mittheilen; vgl. auch Du Cange s. v. libra. Den deutschen Namen: Schilling erklärt Schreiber (Zeitschr. f. d. Kulturgesch. 1859, S. 166) aus dem Keltischen. „Dieser Sprache zufolge ist skiltr der „Klang", skilling somit „der Klingende", womit auch das althochdeutsche scëllan, schallen (die Schelle u. s. w.) zusammenhängt." — Sprachlich begegnen uns die Schillinge zuerst in den bekannten Urkunden mit gothischen Unterschriften, die sich zu Neapel und Arezzo befinden. Dieselben sind spätestens aus dem Anfange des 6. Jhrhdts. Vgl. Zahn, Ulfilas, S. 76; Massmann, Ulfilas, S. 810. Hier ist „solidos" durch skilligans wiedergegeben. Grote, Münzstudien I, S. 143 findet den Ursprung und den Stamm des Wortes in skillan und stützt sich dabei auf Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache II, S. 903. Allein Grote's Ableitung beruht auf einem Missverständniss. „Skal (nicht skillan!), sagt er, heisst: ich habe getödtet oder verwundet, daher denn: ich bin busspflichtig geworden, ich schulde etc. debeo. Der einfache Strafsatz, das Simplum, wonach die verschiedenen Grade der Busse in den Volksrechten berechnet waren, war aber der Solidus; deshalb liegt es, nach jener von Grimm ermittelten Bedeutung von skillan, nahe, in dem Worte Schilling die Bedeutung von Strafsimplum zu sehen." Allein Grote hat Grimm's Darlegung umgedreht; dieser sagt: „skal debeo setzt skila voraus; skila muss heissen: ich tödte oder verwunde, skal ich habe getödtet oder verwundet und bin zu Wergeld verpflichtet." Daher wäre nicht von skillan, sondern von skal (debeo) das neue Substantiv abzuleiten, was etymologisch nicht möglich ist. In der That hat es Grimm auch nicht gethan, so nahe ihm sonst sich diese Weiterführung der Ableitung gelegt hätte. Im Gegentheil deutet er auf eine andere Wurzel in s. Gramm. II, 32: skillîngr, aes sonans, und theilt somit die (schon oben erwähnte) Meinung anderer, die Schilling von scëllan, tönen ableiten. Vgl. Graff, Sprachschatz VI, S. 477; Wackernagel, Wörterb. S. 462; Diefenbach, vgl. Wörterb. II, S. 249; Ettmüller, angels. Wörterb. S. 682.

den Franken aus, wie wenigstens der Name andeutet; waren ferner von geringerm Gehalte und darum im Curse niedriger. Wir haben sie bereits oben bei den Anfängen des merowingischen Münzwesens erwähnt. Sie scheinen dieselben oder ähnlich wie die Solidi Galliarum gewesen zu sein, wie sie bei Gregor dem Gr.[1]) heissen, die derselbe nicht verausgaben konnte, weil das gallische Gold geringer geschätzt wurde.[2])

Auch die Byzantiner, Bisantii sind mit den Solidi aurei zusammenzustellen. Später waren bis zu den Kreuzzügen in Europa nur diese byzantinischen Solidi, die italischen s. g. Tari und die arabischen Maurabotini bekannt. Im griechischen und morgenländischen Handel kommen die erstern oft unter dem Namen Hyperpyron, Iperperum, Perperum vor. Dass beide Benennungen in der frühern Zeit gleichbedeutend gewesen, ist nicht zu bezweifeln.[3]) Im J. 1127 war in Sachsen ein Bisanter gleich einer Virdung oder Viertelmark Silber; es wird nämlich berichtet, dass die Mönche vom Petersberge jährlich den erstern oder die letztere nach Rom zahlen sollten.[4])

Das Vorkommen der Trientes, welche allmälig die Solidi verdrängten, ist bereits hinlänglich erwähnt.[5]) Ebenso der Tremissus oder Tremissis (Tremis), der dasselbe was der Triens: der dritte Theil des Solidus ist.[6]) Der Tremissis ist sowohl der dritte Theil vom Gold- wie vom Silbersolidus, in Bezug auf den letztern selbstverständlich, wie dieser selbst, nur Rechnungsmünze.[7])

1) Epist. V, 10.
2) Vgl. Du Cange s. v. Francisci.
3) Vgl. Hüllmann, Städtewesen I, S. 404.
4) Chron. Mont. Sereni in Menck. Sc. R. G. et Sax. II, p. 169: unum byzantium auri vel fertonem argenti. — Du Cange s. v. Bizantei. Doublet. in antiquit. San-Dionys. p. 726: quatuor modo aureos tibi offero Bizantios. Bizantium auri boni et ponderis 3 denar. Hier ist nur das Gewicht, nicht der Werth angegeben.
5) Vgl. auch S. 242 N. 1.
6) Vgl. S. 256 N. 1; ferner Du Cange s. v. tremissis. Gloss. lat gall. Sangerman.: tremissis la tierce part du sols. Tressis le pris de III mailles. Laur. in Amath.: tremisses nummi valentes tertiam partem solidorum seu aureorum. Bünau l. c. p. 27.
7) Dieselbe Bestimmung des westgothischen Gesetzes über die Nichtannahme eines guten vollwichtigen Goldsolidus (VII, 6, 5) gilt auch ausdrücklich von dem Tremissis. In dem Pactum Childebert's II. u. Chlothar's II. v. J. 593 (Pertz III, p. 8): si servus minus tremisse involaverit. Chart. a. 765 ap. Brunett. cod. dipl. Etrur. I, p. 584: auro tremissi septe fenitum et adinpletum pretium. Ibid. p. 566 (a. 759): in

Von dem Denar ist ebenfalls genügend gesprochen. Er heisst auch Nummus als die gebräuchlichste Münze; libra denariorum und l. nummorum bezeichnet dasselbe; argentum denariatum heisst später überhaupt das gemünzte Silber.[1]) Von den römischen Münzen war er bei den Germanen am beliebtesten. Im Gewichte anfänglich zu 10 (Zehner), später 16 Libellen,[2]) war er oft durch Einschnitte gerändert, um das betrügliche Beschneiden zu verhindern. Auf der Vorderseite zeigte er gemeiniglich den Kopf der Minerva victrix, auf der Rückseite gewöhnlich eine Biga oder Quadriga. Die entsprechenden Münzen der gallischen Nachbarn trugen gleichfalls auf der Vorderseite den Kopf eines Häuptlings. Bei den beiden Völkern, bei den Galliern und den Germanen war die einheimische Benennung des Denars verschieden; indem jene vorzugsweise den Kopf auf dessen Vorderseite als unterscheidend auffassten, nannten sie ihn in ihrer Volkssprache Kopfstück, pennek (pl. pennein oder penneged) von penn = Kopf.[3]) Das nachmalige franz. denier ging aus dem lateinischen Ausdruck hervor. Dagegen legten die Germanen das Gewicht auf den eingeschnittenen Rand, der sie vor Betrug sicherte, und nannten demnach den Denar in ihrer Sprache Randstück (Saiga, Säge, nummus serratus).[4]) Dieser Ausdruck verlor sich bei dem leb-

auro tremissi quatuor. — Lex Saxon. XIX: solidus est duplex, unus habet duos tremisses etc. Lex Baiuv. VIII, 2, 4: si duos saigas, hoc est sex denarios, vel amplius usque ad unum solidum, quod sunt tres tremisses etc. Vgl. XIII, 10, 1—5. Geradezu sagt die lex Ripuar. XXIII: sed tamen propter pacis studium tremissem id est quatuor denarios componat.

1) Ursprünglich ist denarius ein Adjectiv, welches den allgemeinen Begriff nummus (Münze) näher bestimmt, wie bei Liv. VIII, 11. am Ende: denarios nummos quadringenos quinquagenos und bei Varro ling. lat. V, 36, 174 noch beide beisammen stehen. Später hat man der Kürze wegen bloss das Beiwort beibehalten und es, wie solidus, als Hauptwort gesetzt. Schreiber in d. Ztschr. f. d. Kulturgeschichte 1859, S. 159, N. 2. Du Cange s. v. nummus. Isidor. l. XVI, c. 24. Pap.: denus, nomen pecuniae, unde nummus denarius est.

2) Anfangs der Denar = 10 Asse, die Libella = 1 As; später aus dem Pfunde 96 Denare; das Pfund = 12 Unzen (also 1 Unze = 8 Denaren) = 288 Scriptula = 1728 Siliquae oder Κεράτια (Karat) = 6165 par. Gran, also der Denar = 18 Siliquae = $64^{7}/_{32}$ Gr. Vgl. bei Du Cange gloss. Sangerman. MS. num. 501.

3) Légonidée, diction. celto-breton s. v. penn etc., wovon eine zahlreiche Familie von Wörtern abstammt.

4) Schilter zu Jac. v. Königshoven's Chronik S. 658. Bünau l. c. p. 29. Grimm, Gramm. (1840) I, S. 103.

haftern Verkehr mit den Galliern. Indem die Germanen von diesen den Pfennig für den römischen Denar empfingen, jener an dieses Stelle trat, so behielten sie auch dessen einheimischen Volksnamen, unter welchem allein er im täglichen Verkehr beiderseits verständlich wurde, bei, während dem der Ausdruck Saiga als den Galliern unverständlich zuerst an den Grenzen, später auch gegen Osten hin sich verlor.[1]) Jedoch der Umstand, dass der gallische Pfennig ebenso wie der römische Denar im Schrot und Korn sich nicht zu allen Zeiten gleich blieb, dass ebenso wie später eine Masse römischer schlechter Billonmünze in Umlauf kam, so auch zumal der spätere Merowingerdenar häufig im Gewicht bis auf zwanzig Gran und darunter sank, dieser Umstand bewirkte, dass bei manchen germanischen Völkerschaften (wie bei den alten Bayern) der spätere Denar der alten Saiga anfänglich nicht gleich gestellt, sondern zu derselben in Verhältniss gesetzt ward. Im bayerischen Gesetze galt auf diese Weise die Saiga drei Denaren gleich, während in dem der Alamannen der Denar denselben Werth wie sie hatte.[2]) In der Folge war letzteres überall, wo sie überhaupt noch erwähnt wird, der Fall.[3])

1) Im Althochd. erscheint er als pending oder penthing (Otfried III, 14, 182) und pfentinc (Hrabanus Maurus), was zu den verschiedensten Auslegungen Anlass gab. So führt Hüllmann (Städtewesen I, 418) dieses Wort auf die Wurzel pfunt zurück und erklärt Pfenning als „pfündig“, in alter Form „Pfünding“, so dass pfündig, wie löthig, soviel sei wie vollwichtig. Dieser Deutung schloss sich auch Beyschlag in s. Versuch e. Mzgsch. Augsburgs S. 3 an. Andere riethen aus der spätern Schüsselform dieser Münze auf die Wurzel „Pfanne“, daher „Pfanding“, wieder andere auf die Wurzel „poena“, daher „Pönding“ (Strafgeld), Nebel in s. Abhandlung üb. d. deutschen Münzen auf „Pfand“ nach dem alten Sprichworte „Pfand oder Pfenning“. Schreiber a. a. O. S. 159. Das Recht der Stadt Strassburg übersetzt denarius mit phenning (LXII fg.), Gaupp, deutsche Stadtrechte I, S. 64.

2) Lex Baiuv. VIII, 2, 3: si unam saigam, id est tres denarios furaverit etc.; 4: si duas saigas, hoc est sex denarios etc. — Lex Alam. VI, 3: saiga autem est quarta pars tremissis, hoc est denarius unus. Duae saigae duo denarii dicuntur. Vgl. Merkel in d. Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, S. 662.

3) Urk. v. J. 825 (Meichelbeck, hist. Frising. II, p. 255): una friskinga valente saicas duas. — Leg. portor. Ludovici IV. imperat. a. 904 ap. Aventin. annal. IV. Goldast. constit. imperial. I, p. 210: Venedi qui de Rugiis Boiemis mercandi gratia veniunt, de clitella unum scutatum tribuunt, de mancipio, caballis venditis saicam unam. In den ungefähr um dieselbe Zeit (906) zu Raffelstätten festgestellten Zollsätzen heisst es: de una ancilla tremisam I, de cavallo masculino similiter, de servo saigam unam etc. Urkundenbuch d. L. ob der Enns, S. 54 fg.

Ferner muss auch bei den Friesen rücksichtlich des Denars ein eigenthümliches Verhältniss stattgefunden haben. Wir finden, dass hier auf den Solidus eine geringere Anzahl Denare gerechnet ward, und können dies nur damit erklären, dass der friesische Denar viel schwerer als der fränkische war. Darüber werden wir weiter unten noch eine nähere Mittheilung geben.

Ebenso wie bei dem Goldsolidus, dessen wirkliche Existenz lange in Zweifel stand, hat man früher auch bei dem Silbersolidus mehrfache, jedoch andere Bedenken gehabt. Jedoch steht es fest 1) dass der Gold- und Silbersolidus von einander verschieden waren, jener zu 40, dieser zu 12 Denaren; 2) dass dieser nur als Rechnungsmünze bestand. In Bezug auf den ersten Punkt genügt es auf ganz entscheidende Stellen zu verweisen.[1]) Rücksichtlich des zweiten Punktes, den wir oben durch die Herleitung des Silbersolidus aus den germanischen Verhältnissen, wo er gleich von Anfang an als Rechnungsmünze auftritt, zu erledigen gesucht haben, hat sich dem gegenüber eine andere Ansicht geltend gemacht. Die Franken, heisst es[2]), münzten keine ganzen Solidi, sondern nur Drittelsolidi (Trientes), also Stücke zu 13 $^1/_3$ Denaren. Offenbar sind also diese das beliebteste und das Hauptzahlmittel gewesen im merowingischen Zeitalter. Da nun aber die Franken das Material zu ihren Münzen weder aus Bergwerken noch durch Handel mit goldreichen Ländern bezogen haben können, so dürften wohl die cursirenden römischen Solidi das Material zu den fränkischen Trientes abgegeben haben und also

1) S. oben b. Goldsolidus und auch vielfach vorher. Ferner über den Solidus zu 12 Denaren: Lex Ripuar. XXXII, 12: quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum. Karlomanni princ. capit. Liftinens. a. 743 (Pertz III, 18): — — — de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii. Vgl. Capit. episcop. a. 779 (Pertz III, 39), eine Stelle die unten ausführlicher besprochen werden wird. Capit. Saxonic. a. 797 (Pertz III, 76, c. 11): in argento duodecim denarios solidum faciant. Capit. Ticinens. 801, c. 11 (Pertz III, 85). Zusatz zum sal. Gesetze (Pertz III, 114, c. 9). Baluz. I, 351, c. 15. Pertz III, 196, c. 2; 203, c. 57 etc.

2) Grote, Münzstudien I, S. 144. Vgl. K. Dahl, histor.-topogr.-statistische Beschreibung d. Fürstenthums Lorsch (1812), worin gesagt wird: Den Goldsolidus theilten die Franken wieder in drei Tremisses oder Drittel ab und jedes Drittel oder Tremissis wurde nur zu 12 fränk. Denaren gerechnet. Dieses Drittel nannten sie auch einen Solidus, der aber nunmehr weit geringer war, als der alte. Aus diesem Solidus entstand der Schilling.

aus dem Umlaufe verschwunden sein. Eine Münze zu 13 1/3 Untereinheiten war aber eine für den Verkehr höchst unbequeme, man rundete daher den Werth des Drittelsolidus, zumal da der merowingische Drittelsolidus von weit geringerem Korne als der römische Solidus war, auf 12 Denare ab, übertrug dann die Benennung Solidus auf diese Drittel und machte, da ohnehin keine Solidi in specie mehr in Umlauf waren, diesen abgerundeten Drittelsolidus, als einen Courant-Solidus, zur Hauptrechnungsmünze. — Allein mit dieser Ableitung des Silbersolidus von dem Goldtriens können wir uns nicht einverstanden erklären. Schon an und für sich hat der Vorgang viel Unwahrscheinliches, das Abrunden von 13 1/3 Denaren auf 12 D. wäre zum Schaden der officiellen Münze geschehen, statt dass diese den Massstab für die Geltung der anfangs eigentlich nur geduldeten Silbermünze, oder Scheidemünze, abgegeben hat. Daher finden wir auch von einer solchen, gewiss für das ganze Münzwesen wichtigen Thatsache in den alten Quellen keine Spur, wodurch sie auch nur angedeutet würde, obwohl sie in einer verhältnissmässig späten Zeit sich begeben haben müsste. Die salischen Franken, von denen zunächst die Umwandlung hätte ausgehen müssen, haben im Gegentheil den Goldsolidus und den Triens, den erstern als Rechnungsmünze zum Theil noch unter den Karolingern, den letztern als wirkliche Münze mindestens während der ganzen Merowingerzeit beibehalten, während bei den im Osten sesshaften germanischen Völkerschaften der Solidus sich von Anfang an und zwar in frühester Zeit soweit unsere Quellen reichen nur mit 12 Denaren berechnet. Wir erinnern nur an das Gesetz der Ripuarier. Und eben der Einfluss, den die urgermanischen Verhältnisse durch das mächtige Eingreifen der austrasischen Hausmeier auf die gallo-römischen im Frankenreiche gewannen, förderte das Umsichgreifen der Silberwährung, bis diese durch die Thronbesteigung der Karolinger auch gesetzlich als die officielle anerkannt und das ganze etwas buntscheckige Münzwesen allmälig zu einer bessern Einheit durchgebildet wurde. Und schliesslich, gerade in dieser Buntscheckigkeit, die aus dem Nebeneinanderbestehen der Gold- und Silberwährung im Frankenreiche hervorging, haben wir einen ganz besondern Beweis dafür, dass der Solidus zu 12 Denaren nicht aus dem Goldtriens entstanden sein

kann. Wie wir nachgewiesen haben, war der Tremissis der dritte Theil sowohl vom Solidus zu 40, wie von dem zu 12 Denaren, und in Folge dessen finden wir officiell und gleichzeitig den Solidus zu 40 Denaren, den Solidus zu 12 D., den Tremissis (Triens) zu 13 $^1/_3$ D. und den Tremissis zu 4 D. als Rechnungsmünzen angewendet. Hiernach kann nicht wohl die eine Berechnung aus der andern hervorgegangen sein, sondern es bestanden von früher Zeit an zwei auf verschiedener Währung beruhende Systeme neben einander, bis das eine das andere verdrängte.

Wäre der Solidus zu 12 Denaren aus dem Goldtriens hervorgegangen, hätte man den letztern auf den genannten Werth abgerundet, so hätte einmal der Solidus zu 12 Denaren wirklich bestanden, und dann müsste man demzufolge auch den Triens in den erhaltenen Quellen, wenigstens anfänglich bevor seine Ausmünzung und sein Umlauf ganz aufhörte, hin und wieder dieser Anzahl von Denaren gleichgesetzt finden. Allein Beides ist nicht der Fall. Niemals wird gesagt, der Goldtriens oder 12 Denare, sondern stets erscheint von Anfang an nur der Solidus (Silbersolidus) als Einheit dieses Werthes. — Der Solidus zu 12 Denaren selbst aber ist uns bis jetzt durchgängig nur als Rechnungsmünze bekannt, und alle Stellen, wo er vorkommt, geben ihn nur als solche zu erkennen. Wo die Rechnungsmünze, der kaufmännische Rechnungsausdruck nicht wohl angewendet werden kann, sondern die Sache erfordert, wirkliche Münzen namhaft zu machen, in Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen, da ist selten die Rede von Solidi, sondern fast immer nur von Denaren. So vor allem in den Capitularien Karl's d. Gr. und Karl's d. Kahlen.[1]) Aber auch der Ausdruck selbst, wenn von dem So-

1) Z. B. in dem Cap. dupl. in Theodon. villa promulg. 805 (Pertz III, p. 131) c. 18, wo Karl d. Gr. bestimmt, dass nur im Palatium gemünzt werden sollte, wird dieser allgemeinen Verfügung dann die besondere angehängt, dass einmal gemünzte vollwichtige und reine Denare Geltung behalten sollten. So ist ferner in d. Edict. Pistense 864 überall nur von den Denaren die Rede, wenn von der Ausprägung der Münze, deren Gewicht und Gehalt gesprochen wird: c. 8. 10. 12. 13 etc. Auch in dem Stadtrechte von Strassburg aus dem 11. Jhrhdt. (Gaupp I, S. 48) ist rücksichtlich wirklicher Münzen nur von Denaren oder Pfenningen die Rede; LXXIII heisst es zwar: Quando novam monetam episcopus percuti jubet, a principio quinque solidi fiunt in ea forma

lidus die Rede ist, lässt gemeiniglich erkennen, dass nur von einer Summe von 12 Denaren verhandelt wird.[1]) Schliesslich ist auch hervorzuheben, dass bis jetzt wohl Goldsolidi, Goldtrientes und Denare, aber noch nie Solidi in Silber oder derartige Tremisses gefunden sind. Und aus diesem Grunde, selbst wenn man nicht zugeben wollte, dass auch hier nur von Rechnungseinheiten mit der bestimmten Zahl Denare die Rede sein kann, darf man die oft angezogene Bestimmung des Synod. Vernens. 755, c. 27 nicht gegen unsere Ausführung anwenden wollen.

Die Sachsen hatten eigenthümlicher Weise einen zweifachen Solidus, einen kleinern von zwei Tremisses oder acht Denaren und einen grössern von drei Tremisses oder zwölf Denaren.[2])

Ebenso war bei den Friesen die Berechnung des Solidus von der fränkischen ganz abweichend. Das Recht derselben galt längs der friesischen Seeküste von der Wesermündung bis zum Sincfal, d. i. bis an das Zwin, welchen Namen eine jetzt unbedeutende Strömung führt, die Brügge und Damme vorbeigeht und nördlich von Ecluse oder Sluis ins Meer mündet. Dieser Landstrich theilte sich rücksichtlich des Münzwesens in drei Theile.

et pondere, quo moneta cursura est; diese 5 Solidi sollen bei dem Burggrafen niedergelegt werden, um in Ansehung des Schrots als Richtmünzen zu dienen, allein dass mit diesen 5 Probesolidi 60 Denarstücke oder eigentlich 40 ganze und ebensoviel halbe gemeint sind, geht augenscheinlich aus LXXVI hervor: Quando monetarius ferramenta, in quibus denarii formantur, episcopo resignabit, reddat ei duo in forma nummorum et duo in forma obulorum. Ferner heisst es im Folgenden: viginti solidos gravis monete — in der alten Uebersetzung: zwenzich schilling der sweren phenning. Diese Stelle wirft auch Licht auf die angeführte Bestimmung des Synod. Vernensis. Vgl. Mader, krit. Beitr. III, S. 23.

1) Z. B. pro solido duodecim denarios; solidus, id est duodecim denarii; in argento duodecim denar. solidum faciant; per duodecim dinariorum solidos; Urk. v. J. 807 (bei Muratori, antiqu. Ital. dissert. 28): tu mihi reddere debeas decem solidos argento de bonos denarios, mundos, grossos, expendiviles, una duodecim denarios pro solido tantum. Man bemerke hier zugleich die Beziehung auf das Silber. Karol. II, synod. ap. Tolos. 844: duos solidos in denariis. Pertz III, 378.

2) Titul. XIX: I. Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, quod est bos anniculus, duodecim mensium, vel ovis cum agno. II. Alter solidus tres tremisses, id est, bos XVI mensium. III. Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. Dazu findet sich der für die germanischen Verhältnisse sehr bezeichnende Zusatz über den Schätzungswerth des Viehs und Getreides bei den Westfalen, Engern und Ostfalen, worauf wir unten zurückkommen werden.

Zwischen der Weser und dem Laubach (Lauwers) betrug der Solidus zwei neue Denare, zwischen dem Laubach und dem Flie drei Denare der neuen Münze und zwischen dem Flie und dem Sincfal zwei und einen halben neuen Denar.[1]) Die Lex mit den Additionen des Wlemarus und Saxmundus (in den letztern stehen die verschiedenen Ansätze des Solidus) enthält fast nur Bestimmungen über Vergehen und Bussen und wurde auf Befehl Karl's d. Gr. aufgezeichnet.[2]) Karl d. Gr. drang aber auf die Münzeinheit in seinem ganzen Reiche und es ist darum mit hinlänglichem Grunde anzunehmen, dass die neuen Denare die von ihm eingeführten sein müssen. Dagegen kommen im Rechte selbst[3]) auch alte Denare vor, deren Betrag sich jedoch nicht

1) Lex Frision. add. sapient. § 70 und § 75. Oude Friesche Wetten (Leeuwarden 1847) II, S. 373.

2) Walter, d. R. G. 156.

3) Tit. XV, § 1 u. 2. Inter Laubachi et Sincfalam. Dagegen vgl. den Zusatz zu tit. I, § 10: Inter Fli et Sincfalam ueregildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV (solid., denarii III novae monetae). — Wieviel beträgt der Tremissis, der im Folgenden und auch sonst, z. B. tit. IV, § 8 vorkommt? Tit. XVI wird ausdrücklich gesagt, dass der Solidus aus 3 Denaren bestehe, dieselbe Anzahl geht aus tit. VIII, § 1 und 5, tit. X, § 3 und § 11 etc. hervor. Der Tremissis muss hiervon der 3. Theil, also 1 Denar, nicht aber nach der fränk. Berechnung = 4 Denaren sein. Denn im tit. IV und X haben wir die Proportion von 4, 3, 2, 1 Solidi, dann folgt der Tremissis, der also nur geringer als 1 fries. Solidus zu 3 Denaren, also nur = 1 Denar sein kann. Hiermit stimmt denn auch genau die angezogene Stelle tit. I, § 10, wo sich der Tremissis ebenfalls als 1 Denar berechnen lässt. — Obwohl gerade in der Additio sapient. die angegebene Werthbestimmung des fries. Solidus enthalten ist, so haben wir eben hier auch tit. II, § 1 den eigenthümlichen Ansatz: si quis alteri manum absciderit, XXV solid. et V denarios componat. Wenn auch hier der Solidus zu 3 Denaren anzunehmen ist, warum heisst es dann nicht: XXVI solid. et II denar.? Ob gerade dieser Theil (tit. I—III, p. 366—371) vielleicht nach dem fränkischen Münzsysteme angeordnet ist, worauf einzelne Spuren z. B. III, 2: quarta parte solidi; 44: ter decem denariis Fresionicis deuten, müssen wir dahingestellt sein lassen. Vgl. J. G. A. Wirth, Geschichte d. Deutschen (Emmishofen 1842) S. 73 fg., bes. S. 87 fg. und C. R. Sachsse, hist. Grundlagen d. deutschen Staats- und Rechts-Lebens (Heidelberg 1844) S. 370 fg., bes. S. 388 fg. Auch Wilda, Strafrecht der Germanen (Halle 1842) S. 336 fg. und K. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels (München 1846) S. 105 fg. In: Oude Friesche Wetten (Leeuwarden 1847) II, 1, S. 333 fg. wird die eigentliche Lex unter Karl d. Gr. verlegt (802—804); die Additio von Wlemarus sei zur Zeit K. Heinrich I., die von Saxmundus unter K. Friedrich II., oder wohl unter K. Rudolf I. zugefügt. Die vorhandene Handschrift wird nach des letztern Zeit verlegt. Vielleicht ist hierin die Erklärung mancher Verwirrung in den Münzbestimmungen zu suchen.

berechnen lässt, weil ihr Verhältniss zum Pfunde oder Solidus nicht näher angegeben ist. Das Pfund selbst enthält 12 Unzen oder 20 Solidi.[1]) Dürften wir also die Uebereinstimmung des friesischen Pfundes mit dem fränkischen annehmen, so wären auf den friesischen Denar[2]) vier bis sechs fränkische gegangen. Dieses Verhältniss haben einige in der That angenommen, es aber damit zu begründen gesucht, dass sie im friesischen Denar den alten römischen vermuthet haben.[3]) Gewissheit lässt sich überhaupt nicht in die ganze Rechnung bringen. Allerdings mochte die Seltenheit des Silbers mit einen grossen Einfluss auf diese Ansätze geübt haben, allein sie reicht doch zur Erklärung nicht ganz aus. Die Ansicht, dass unter den alten Denaren die Pippin's zu verstehen seien, würde, selbst wenn sie nur wahrscheinlich wäre, höchstens eine Schwierigkeit aus dem Wege räumen.[4])

Wir haben in dem Vorhergehenden die hauptsächlichsten Münzen, sowohl die welche wirklich ausgeprägt wurden, wie die welche nur als Rechnungsmünzen und Rechnungseinheiten dienten, angegeben und es bleibt uns nur noch übrig, auf die minder häufig vorkommenden einen kurzen Blick zu werfen. Vor allem interessirt uns hier die Kleinmünze. Schon oben ist ausgeführt, wie unwahrscheinlich es ist, dass unter den Merowingern nur die Goldsolidi und deren Drittel cursirten, wie vielmehr das Bedürfniss des Verkehrs durchaus einer kleinern Scheidemünze bedurfte. Wir haben es deshalb für wahrscheinlich gefunden, dass die rö-

1) Tit. III, § 7. XV, 1—4.

2) Addit. sap. III, 44 wird wenigstens der friesische Denar ausdrücklich hervorgehoben

3) So ist die Ansicht Gronov's, vgl. Wiarda, Geschichte u. Auslegung d. sal. Gesetzes, S. 293.

4) Die Friesen sollen selbst Goldmünzen gehabt haben. Die rev. numism. 1854, p. 51 veröffentlicht einen Triens: Hs. AVDVLFVS FRISIA, bediademtes Brustbild zur Rechten, die Schultern mit dem Paludamentum bedeckt. Rs. VICTVRIA AVDVLFO, Kreuz. Dieser Audulfus (Adolf) soll ein fries. Häuptling gewesen sein und aus dem Gewicht (1, 43 Gr.) wird geschlossen, dass derselbe höchst wahrscheinlich zur Zeit Theodebert's I. regiert habe. Allein die Sache ist mindestens sehr zweifelhaft, sie wird von andern (Fillon und Cartier) mit Recht bestritten. Rev. numism. 1855, p. 400. Audulfus war vermuthlich ein merowingischer Münzmeister. Vgl. auch Mader, krit. Beitr. II, S. 104.

mischen Silber- und selbst auch die Kupfermünzen im gewöhnlichen Verkehr beibehalten wurden, bis späterhin die selbstständige Silberprägung der Franken begann und den Abgang der römischen Scheidemünze ersetzte. Wir haben sogar Grund zu der Annahme, dass in dieser Zeit die Franken nicht allein Denare ausmünzten, sondern selbst Theile der Denare. Diese Annahme machte schon Le Blanc[1]) und er wollte in der That Münzen von geringerm Werthe, als der Denar hat, gesehen haben, die von Billon oder von Kupfer zu sein schienen, aber leider so abgenutzt waren, dass er nichts Sicheres weder über ihr Gewicht, noch über ihren Werth, noch selbst über ihren Namen sagen konnte. In neuerer Zeit nun machte man zu Plassac im Departement der Gironde einen bedeutenden Fund Merowingermünzen.[2]) Bei diesen fanden sich vier Stückchen gehämmertes Silber, wovon zwei die Schwere des Denars, das dritte die Hälfte, das vierte den vierten Theil derselben wog. Diese Stückchen, worauf wir unten noch zurückkommen werden, waren zu Münzen bestimmt und wir haben in denselben zwei Denare, einen Obolus[3]) und einen Semiobolus. Der Obolus hiess später Hälbling.[4]) Wir finden ihn unter den Karolingern nicht eben selten ausgemünzt und wir werden im folgenden Abschnitte noch mehrere derselben bezüglich ihres Gewichtes erwähnen müssen. Auch in den Urkunden erscheint er, doch nicht sehr häufig.[5])

1) A. a. O. S. 41. Vgl. Mader, krit. Beitr. z. Münzkunde III, S. 24. Drei Erzmünzen von Theodebert, Childebert und Theoderich bei Le Blanc und Eckhart sind ihm zweifelhaft. „Wahr ist es jedoch, dass alle drei durch ein ganz eignes Gepräge von den bekannten Goldmünzen sich unterscheiden.“ S. oben S. 238.

2) Rev. numism. 1851, p. 19 sv.

3) Isidor. orig. XVI, 24: Obolus siliquis tribus appenditur, habens cerates duos, calcos quatuor. Fiebat enim olim ex aere ad instar sagittae, unde et nomen accepit a Graecis, hoc est: sagitta. — Cerates, oboli pars media, siliquam habens unam semis; hunc latinitas semiobolum vocat. Papias MS. Bituric.: Cerastes, mensura duorum calculorum vel unius siliquae et dimidiae, et sic scribitur ·Z·, quem semiobolum dicunt. Vgl. Du Cange; Böckh, metrolog. Untersuchungen S. 160; Dunker, Gesch. d. Alterthums III, S. 387.

4) Strassburg. Stadtrecht, a. Uebers., LXXVI.

5) Z. B. Cod. Lauresham. 3872, II, p. 289. Zu bemerken ist, dass sich auch die Bussansätze ohne eine kleinere Münze als der Denar nicht realisiren liessen, vgl. z. B. Lex Fris. I, § 4; Lex Bajuv. IV, § 2. — Ueber einen Obolus der Anatilii an der Mündung der Rhone s. d. rev. numism. 1847, p. 397; von Karl d. Gr. und Pippin v. Aquita-

Es ist auch von Dritteldenaren die Rede. Cappe (III, 8. 19) legt zwei derselben Karl dem Gr. bei, leider ohne Gewichtsangabe. Zur Vergleichung und weil der Gebrauch dieser kleinen Münzen in der spätern Zeit häufiger wird, wollen wir ein paar Belege aus der Ottonenzeit herübernehmen. Es ist auffallend, dass es hier Trientes gegeben haben soll, allein dies Auffallende verschwindet zum Theil, sobald wir bemerken, dass es sich nicht um Drittelsolidi, sondern ebenfalls um Dritteldenare handelt, dass also nur eine unpassende Benennung angewendet ist. Wir finden sie unter Otto I. (Cappe I, 106. 115), Otto II. (I, 176) und Otto III. (I, 254. 271. 284). Nehmen wir nach den Angaben Cappe's als Durchschnittsgewicht der Denare 0,075—0,13 Lth. an, so würde das Gewicht des Triens (I, 106), nämlich 0,045 Lth. recht wohl auf einen Obol oder Hälbling passen. Die übrigen s. g. Trientes sind leider ohne Gewichtsangabe, aber von Otto III. haben wir (III, 278) noch einen Dritteldenar. Das Gewicht der Denare dieses Kaisers ist ungefähr 0,07—0,12 Lth.; da nun dieser Dritteldenar 0,04 Lth. an Gewicht hat, so dürfen wir ihn für einen, wenn auch leicht ausgeprägten Obolus ansehen. Ueberhaupt aber zweifeln wir, ob es je Dritteldenare (Trientes giebt es nur in Bezug auf den Solidus) gegeben hat, da eine solche Ausmünzung dem ganzen Systeme der Karolinger widerstrebt.

Eine erheblichere Schwierigkeit bietet der Golddenar, der in nicht wenigen Urkunden des Mittelalters erwähnt wird. In einer Schenkung der Bertrudis in Dossenheim an das Kloster Lorsch im 15. Jahre der Regierung Pippin's wird der Antaster der Schenkung mit einer Busse von 10 Golddenaren und 1 Pfund Silber bedroht.[1]) Gleiches geschieht in einer Schenkung Nordoin's um dieselbe Zeit.[2]) Ferner wird in einem Kaufe, gleichfalls unter Pippin, das Kloster Lorsch in seinem neuen Eigenthume durch den Ansatz einer Busse von 4 Golddenaren und einem halben Pfunde Silber geschützt.[3]) Noch häufiger erscheint

nien, ebendas. 1853, p. 389 sv., von den Karolingern überhaupt bei Cappe in s. Werke über die Kaisermünzen.

1) Cod. Lauresham. 397, I, p. 427.
2) Cod. Lauresham. 279, I, p. 357.
3) Cod. Lauresham. 197, I, p. 302.

er in den spätern Urkunden.[1]) Der Sachsenspiegel giebt das Verhältniss desselben zu einem gewöhnlichen Currentsolidus an.[2]) Jedenfalls wurde eine derartige Münze nicht unter den Karolingern geschlagen und selbst wenn man an den Goldtriens, dessen ursprünglichen Werth von 13 $^1/_3$ Denaren man auf 12 D. eines Solidus abgerundet hätte, denken wollte, so ist bereits oben das Aufhören der Goldmünze unter den Karolingern genügend nachgewiesen. Erst nach den Karolingern begann die neue Ausmünzung des Goldes, die vorzugsweise vom südlichen Europa ausging,[3]) und wir haben darum Grund, die angegebenen Ansätze des Golddenars in den Karolingerurkunden entweder für spätere Zusätze zu halten, oder an ihre Gleichheit mit dem Byzanter zu denken.[4])

Ebenso bedenklich ist es, für die Karolingerzeiten Eisengeld anzunehmen, d. h. wirklich aus Eisen geschlagene Münzen.

1) Strassburg. Stadtrecht a. d. XI. Jhrhdt. § LXXVII. LXXXIV. In einem Diplom des Erzbisch. Hillin v. Trier v. J. 1163 (ap. Guden. cod. dipl. II, p. 16): denarius aureus vel duodecim argentei. Mehrere Stellen mit Erwähnung des Golddenars hat Du Cange s. v. denarius aureus aus Urk. v. J. 1071. 1124. 1283 etc. gesammelt; bei letzterer heisst es als Zusatz: chacun an un denier d'or qui doit valoir trois sous Liegeois.

2) Also im 13. Jhrhdt. Sachsenspiegel (Ausg. v. Homeyer 1827) III, 45, § 1: Doch eret man die vorsten vnde die vrien herren mit golde to geuene, vnde gift yn tvelf güldene penninge to bute, der sal iegelik en dre penningwichte silueres wegen. Dat penning wichte goldes nam man do vor teyne silueres, süs waren die tvelf penninge drittich schillinge wert. Den scepenbaren vrien lüden gift man drittich schillinge to bute pündeger penninge, der solen tvintich schillinge ene mark wegen.

3) Hüllmann, d. St. W. I, S. 415.

4) A. de Barthélemy in d. rev. numism. 1856, p. 259 vermuthet, es handle sich in den angezogenen Stellen um eine Quantität Gold im Gewicht eines Silberdenars. In D. Morice, preuves pour servir à l'histoire de Bretagne I, 507 wird eine Abgabe an Gold geradezu bezeichnet: pondus auri unius denarii cenomanensis. Die Stücke nun, welche von Gold Karl d. Gr. zu Uzès schlagen liess, ferner die von Ludwig d. Fr. mit der Legende munus divinum, von St. Martin zu Tours, von Lothar zu Melle und Chinon mögen ihre Entstehung ähnlichen Abgaben verdanken, welche man getreu der alten Feststellung in dem damals cursirenden Gold auch später in Gold abtrug. Eigentliche Münzen waren es nicht, weil sie nicht für den gewöhnlichen Verkehr gemünzt wurden. Uebrigens giebt es für die spätere Zeit auch Stellen, wie: unum denarium primi et purissimi auri quod vulgo dicitur bizantium — woraus also hervorgeht, dass denarius, eine allgemeinere Bezeichnung, mitunter auf beide Metalle angewendet ward.

Die beiden Urkunden, die hierfür als Belege angenommen werden, sagen nur, dass der festgesetzte Preis in Eisen entrichtet werden sollte.[1])

Der Siclus, Sekel (hebräisch) kommt in den Urkunden unserer Periode wenig vor. Er kann hier nur Rechnungsmünze gewesen sein, obwohl er auch wirklich, nur nicht im westlichen Römerreiche und somit auch nicht in den fränkischen Ländern ausgemünzt wurde. Wie viel er hier betrug, können wir aus einzelnen Nachrichten mit genügender Sicherheit schliessen. Bei den Angelsachsen nämlich soll er zwei Denare ausgemacht haben.[2]) Bestätigt wird dies durch eine ältere Stelle, wonach 30 Sicli 60 Argentei betrugen, eine Strafe, die dem Schänder einer Nonne auferlegt wird. Auch Alcuin erwähnt des Siclus in einem Briefe, woraus hervorgeht, dass er von reinem Silber war. Ferner wird erzählt, dass im J. 850 ein Modius Korn zu Mainz für 10 Sekel Silber verkauft wurde. In dem Güterverzeichnisse des Klosters Korvei wird der Sekel häufiger genannt: Hildeward muss für eine Fischerei der Kirche jährlich 60 Sekel und 8 Denare geben;[3]) ferner ein Stück Leinenzeug zum Werth von 1 Sekel,[4]) ein gleiches zu 2 Sekel,[5]) eine Abgabe von Fischen zum Werthe von 14 Sekel,[6]) ein Zehnten zum Betrage von 30 Sekel Pfennige[7]) etc. werden hier erwähnt. In einer Schenkung an das Kloster Rheinau v. J. 963 werden diesem zwei Frischinge oder einer im Werthe von einem Sekel zugewiesen, wozu aus dem 15. Jhrhdt. in der Handschrift zugefügt ist, dass dies eine hebräische Münze im Betrage von 4 Obolen sei.[8]) Uebrigens lässt sich

1) J. G. A. Wirth, Gesch. d. D., Emmishofen 1842, S. 98, Not. 73. Goldast. rer. Alam. scr. II, p. 1. tit. 30. 32. Precium placitum atque finitum, valiente in ferro liberas 20, quod precium vinditor ab emtore de praesente accepit, et ipsum agrum tradidit emptori ad possidendum. — Dederunt illi 4 tremenses (tremisses) in ferro valientes et tradidit ipsa terra emtores suos in perpetuum ad possidendum. Vgl. Guérard l. c. p. 729.

2) Hickesii praef. ad gramm. anglo-saxon. p. 21. Vgl. Du Cange s. v. siclus, ferner Böckh, metrol. Unters. S. 49, bes. S. 62 fg.

3) Falke, trad. Corb. 158, p. 11.

4) Falke l. c. 212, p. 14.

5) Ibid. 227, p. 15.

6) Ibid. 645, p. 37.

7) Ibid. 672, p. 38: XXX sicli nummorum.

8) Zapf. monum. anecd. I, p. 457: sicla certe moneta haebreis unica, valet 4 obolos, quorum quilibet 10 denarios — letzteres stimmt nicht

der Gebrauch dieser Rechnungsmünze auch noch in der Folgezeit beobachten, besonders als Gewicht, sowohl für Gold wie für Silber angewendet. Eigenthümlich ist die Geltung desselben als Flüssigkeitsmass, als welches derselbe uns bereits in der Lex Alamannorum begegnet.[1]) Nämlich in der Bestimmung der Abgaben für die Sklaven der Kirche werden hier vor allem 15 Sekel an Bier erwähnt; eine gleiche Bierabgabe zu 30 Sekel wird von der Kirche Passau einem Lehnsmann auferlegt.[2]) In dem Capitulare Saxon. v. J. 797 c. 11 wird angegeben, dass zwei Sekel Honig einen Solidus gelten sollen.[3]) Doch ist hier wohl Sicla = Sicula = Situla. —

Bei den folgenden Werthen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sie im Frankenreiche nur als Rechnungsmünzen angewendet wurden. Manche repräsentiren in der That nur ein Gewicht. Zumal sie jedoch zum Theil häufig im Verkehr angewendet zu sein scheinen, haben wir sie hier zum Schlusse aufgespart, um sie mit kurzen Worten wenigstens anzuführen.

Die Solidata freilich, so sehr der Name sie auch für die Karolingerzeit eignen könnte, kommt erst in Urkunden des 11. Jhrhdts. vor. Sie soll dasselbe was libra und pondus bedeuten; ein Gewicht scheint es allerdings gewesen zu sein, aber wie viel? ist zweifelhaft.[4])

Das Talent ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung in den alten Quellen. Häufig bei Gregor von Tours (z. B. VII, 40). Dem heiligen Gallus (613) schenkt der König zwei Pfund Gold und ebensoviel Talente Silber.[5]) Auch in dem Güterverzeichnisse des Klosters Korvei [6]) wird es erwähnt und der unterhaltende Mönch von St. Gallen erzählt uns, wie Kaiser Karl d. Gr.

zu unserer Zeit. Vgl. Du Cange s. v. hemissegla: dimidium sicli, germanice secel sive sicel, quod est quarta pars unciae apud Graecos et Latinos. Hepidan. d. vita S. Wiborad. I, c. 14: cum nesciant de tot talentis hemisseclas vel obolos observare.

1) L. A. tit. XXII.

2) Urkundenbuch d. Landes ob d. Enns XLVII, I, p. 465, v. J. 817—838.

3) Pertz III, p. 76. — Vgl. ausserdem noch Goldast, rer. Alamann. script. II, 42: seglas cervesae, ferner 49. 59. 61 etc. unter Pippin und Karl d. Gr. Vgl. Guérard l. c. p. p. 186. 726.

4) Vgl. Du Cange s. v. solidata.

5) Pertz II, 12.

6) Falke l. c. p. 40. 41 von d. J. 705 und 713.

am Schlusse jenes bekannten Jagdabenteuers sein einfaches um einen Solidus erkauftes Kleid gegen die prunkenden unhaltbaren Gewänder seiner Höflinge hervorhob, die mit vielen Talenten bezahlt seien.[1]) Das Talent erscheint lange Zeiten und in den verschiedensten Gegenden, so später im Lande ob der Enns[2]) und in Strassburg.[3]) Wie viel es ausmachte, darüber sind die Nachrichten einig, es ist dem Pfunde gleich. So auch in der Folgezeit. Das Strassburger Stadtrecht sagt, von 5 Solidi solle man 1 Pfennig, von dem Talente 4 Pf. Zoll geben, woraus hervorgeht, dass das Talent 20 Solidi hatte. Im Sachsenspiegel heisst es 3 Pfund oder 3 Talente, welche 60 Solidi ausmachen, und an einer andern Stelle wird das Talent zu 20 Solidi angesetzt, was also ebenfalls ein Pfund ausmacht. Die deutsche Uebersetzung des Strassburger Stadtrechts übersetzt darum talentum geradezu mit Pfund.[4]) Eine eigenthümliche Anwendung des Talents haben wir in dem Bleidenstädter Güterverzeichnisse vom 9. und 10. Jhrhdt. Die Gräfin Suanahild giebt diesem Kloster einen Bifang bei Ibingen, wovon unter anderm ein Zins von einem Talent (20) Eier zu entrichten ist.[5])

Die Anwendung der Mark fällt für uns erst in die nächste Periode. Als im 10. Jhrhdt. die Anzahl der Münzherrn immer mehr wuchs und die Gleichförmigkeit im Münzwesen durch deren eigennütziges Interesse mehr und mehr verloren ging, minderte sich auch Schrot und Korn immer mehr. Um nun der weitern Verringerung Schranken zu setzen, führte man die Prüfung des Silbers und das Zuwägen der Pfennige nach dem Markgewicht von acht Unzen ein. So geschah es, dass 240 Pfenninge (obgleich als Pfund 12 Unzen darstellend) doch nur 8 Unzen (eine Mark) Silbergehalt und sogar noch darunter hatten und folglich das Pfund der Mark gleich wurde oder darunter herabsank. Man führte ohne Rücksicht auf Silbergehalt das Pfund mit 240 Pfenningen ab, erhielt dagegen in der Mark einen festen Geldwerth,

1) Pertz II, 760.
2) Urkundenbuch I, p. 555, n. XCVII.
3) Stadtrecht b. Gaupp LIV.
4) Vgl. auch Du Cange s. v. talentum.
5) Vgl. Bodmann, rheingau. Alterth. I, S. 99, und was er II, S. 589 über das Talent selbst bemerkt.

besonders für Grosszahlungen, indem man dieselben mit acht Unzen Silber oder soviel Pfennigen, dass acht Unzen Silber darin enthalten waren, oder mit einer bestimmten Zahl von Pfenningen, der man zu einer Zeit den erzwungenen Werth von acht Unzen Silber gab, abführte. Hieraus geht schon der Unterschied gegen das frühere System genügend hervor. Das Weitere gehört nicht hierher.[1])

Sehr selten begegnet uns in den Karolingerurkunden und Schriften dieser Zeit das Wort Ferto, Fertum, Ferdonum, Fierto, Ferthing; in solchen bezeichnet der Ferto den vierten Theil eines Pfundes, während er später als der gleiche Theil einer Mark gilt. Ein Beispiel haben wir oben mitgetheilt, wo der Bisanter demselben gleichgerechnet ward.[2])

Der Gebrauch der Unze dagegen ist ungemein häufig. Belege liefern zumal die Schenkungs- und Kaufsurkunden.[3])

Nachdem bei den Römern der Denar so weit herabgegangen war, dass 96 Denare ein Pfund ausmachten, hat man — mit den eigenen Eintheilungen griechische Gewicht- und Geldtheile verbindend — auch die Drachme, mit welchem Namen die Griechischschreibenden schon früher den Denar bezeichnet hatten, mit dem Werthe eines Denars in das römische Pfundsystem eingeführt. Es gingen 8 Drachmen auf die Unze und wiederum 6 Obolen auf die Drachme.[4]) Wir finden sie auch in unserer Zeit noch im Gebrauche. So in einer Schenkung Ludwig's des Fr. zur Restauration des Klosters Schwarzach, wozu derselbe 360

1) Vgl. Schreiber in d. Ztschr. f. d. Kulturgesch. 1859, S. 168 fg., v. Praun, gründliche Nachr. v. d. Münzwesen etc. S. 40 fg. Du Cange s. v. marca, manca, mancusa.

2) In einem Privilegium Ludwig's d. Fr. für d. Kloster Ebersheim v. J. 824 heisst es: sex firdones publici ponderis sive XXX siclos Argentinensis monetae; weiter unten darauf: unum firdonem sive tres uncias Argentinensis monetae — wozu Schilter in s. Glossar anmerkt: siclos hodie vocamus schillingos, quorum XXX conficiunt tres florenos, est ita firdo publici ponderis libra gallica, semiflorenus, franc, quarta pars librae Argentoratensis. — Als Gewicht wird der Ferto erwähnt z. B. in anniversar. Alaman. eccles. ap. Goldast. II, p. 151: ad memoriam hujus Sancti singulis annis tenentur dare unum fertonem cerae in festo b. Galli.

3) Nur Beispielsweise Pardessus II, p. 391, n. DLXXVII v. J. 744; Lünig, spicil. eccl. cont. I, p. 957 v. J. 788; häufig im cod. Lauresham. und bei Goldast, rer. Alaman. scriptores.

4) Böckh, metrolog. Untersuch. S. 160.

Drachmen Silber beisteuerte.[1]) In Gallien brach gegen das J. 890 eine Hungersnoth aus und das Sechszehntel eines Modius Getreide stieg auf den Preis von 10 Drachmen.[2]) Der schon erwähnte Zolltarif von Raffelstätten berechnet auch nach Halbdrachmen, Semidrachmen.[3])

Von dem Ceratium (cerates) ist oben bei dem Obolos (Anmerk. 3) die Rede gewesen.

Der vierundzwanzigste Theil des Solidus hiess Siliqua[4]) und dieser Ausdruck findet sich auch mitunter als Rechnungseinheit oder auch als Bezeichnung eines geringen und unbedeutenden Theils erwähnt. So wird in den Gesetzen König Rothar's der Werth des gestohlenen Gegenstandes nach Siliquen berechnet;[5]) so werden bei den Westgothen die Zinsen mit Zugrundelegung der Siliqua angegeben[6]) und vom h. Eligius wird berichtet, er habe während seines Münzmeisteramtes auch nicht für eine Siliqua veruntreut.[7])

Die Wörter Milliarense und Miliaresion hatten wahrscheinlich dieselbe Bedeutung. Das Milliarense wird zuerst in den Schriften gegen das Ende des 4. Jhrhdts. erwähnt und repräsentirte den 1000. Theil eines Goldpfundes.[8])

Wir erwähnen schliesslich die am Ende des salischen Gesetzes sich findende Uebersicht der Bussen, unter der Ueberschrift: „incipiunt chunnas." Es ist hier angegeben, wie viele 100 Pfenninge ein jeder Busssatz des Gesetzes ausmache. Die Chunnen waren also nur Nennwerthe, Rechnungseinheiten,

1) Schöpflin, Alsat. dipl. p. 108, n. CXXXIII.
2) Pertz V, 570.
3) U B. d. L. ob d. Enns p. 54 fg.
4) Isidor. XVI, 24: vigesima quarta pars solidi, ab arboris (siliquae) semine vocabulum tenens. Gloss. lat.-gall. Sangerman.: siliqua — — — la XXIIII partie d'un solt. Imper. Justinian. I. in legg. tit. de furt. § 1: siliquam unam sive duodecim folles praestet. Vgl. Nov. XXXIV, c. 1.
5) Roth. legg. CCLVIII. CCLIX.
6) Lex Wisigoth. V, 5, 8: si quicunque pecuniam commodaverit ad usuram, non plus per annum quam tres siliquas de uno solido poscat usuras, si tamen fuerit unde detur. Sed de solidis octo nonum solidum creditori, qui pecuniam ad usuram dedit, exsolvat etc. Also 24 Siliq. auf 1 Solidus: 1 sol. = 3 sil., 8 sol. = 3 × 8 = 24 sil. = 1 solid.
7) Vit. S. Elig. p. 158. — Vgl. Bünau l. c. p. 29; Du Cange s. v. siliqua und asprio.
8) Rev. numism. 1858, p. 192.

worauf die Germanen wahrscheinlich in frühern Zeiten die verschiedenen Münzsorten, die der Verkehr und der Krieg ihnen zuführte, zu berechnen pflegten. Damit ist also an der angeführten Stelle vermuthlich der Versuch gemacht, das neue Busssystem des Gesetzes auf die alte Rechnungsweise zurückzuführen.[1] Näheres wissen wir nicht, der genauere Zusammenhang mit dem alten germanischen Münzwesen ist unbekannt, indem sich in der historischen Zeit keine weitern Spuren der Anwendung der Chunnen im wirklichen Verkehr finden.

1) Wilda, das Strafrecht der Germanen, S. 339. Rev. numism. 1854, p. 397.

Siebenter Abschnitt.

Gewicht und Werth der Münzen.

Das Allgemeinere über die Geldsorten, deren Eintheilung und Verhältniss zu einander haben wir mitgetheilt. Vor allem wichtig, was das letztere, nämlich das Verhältniss betrifft, ist hier der Denar; von ihm hängt die Werthbestimmung aller übrigen Münzen ab. Der Denar war von Silber und es gingen 40 Stück desselben auf den Goldsolidus und 12 Stück auf den Silbersolidus. Und dass es nur einen Denar gab, erhellt schon daraus, dass wir freilich zwei verschiedene Solidi, aber niemals gleichzeitig zwei verschiedene Denare, das heisst nach verschiedenen Systemen geprägte, erwähnt finden.[1]) Hätte hier ein derartiger Unterschied stattgefunden, so wäre derselbe nothwendiger Weise bei den Angaben von Preisen, bei Schenkungen, bei Strafen und Bussen, im Verkehr und Handel jedesmal durch ausdrückliche Bestimmung zu berücksichtigen gewesen. Ueber eine solche Bestimmung schweigen aber die alten Quellen. Diese Thatsache, die Einheit in der Ausprägung des Silberdenars wird ferner von den uns erhaltenen Denaren vollkommen gestützt. Allerdings ist das Gewicht der einzelnen mitunter von einander sehr abweichend; allein berücksichtigt man die schwankenden Verhältnisse jener bewegten Zeit, vorzüglich auch das absichtliche eigennützige Ver-

1) Vgl. oben S. 251.

ringern des gesetzlichen Gewichtes durch die Betrügerei der Münzer selbst, die wir bereits oben erwähnt haben, das Kippen und Wippen im Verkehr, den Abgang durch langjährigen Umlauf, die Verschiedenheiten, die schon durch die sehr grosse Anzahl der Münzstätten hervorgebracht wurden, so ist diese, mitunter starke, Abweichung der einzelnen Stücke im Gewicht sehr erklärlich. Schon gleichzeitig waren deshalb im Verkehr die Alten darauf bedacht, durch das Wägen, und zwar nicht bloss bei bedeutenden Summen, sich gegen Benachtheiligung zu sichern, und wenn von Rechts- und Gesetzeswegen das Zahlpfund mit dem Gewichtspfunde immer übereinstimmen sollte, so ist in den Verordnungen der Frankenkönige, die wir zu verschiedenen Malen angeführt haben, doch immer wiederholt vorzugsweise auf das Gewicht der Nachdruck gelegt; die Münze brauchte nur dann genommen zu werden, wenn sie vollkommen und vollwichtig war.

Alle Verschiedenheiten aber, die wir zum Theil doch auch der blossen Ungeschicklichkeit und Sorglosigkeit der Münzer zuzuschreiben haben, sind keineswegs so bedeutend, um für die Ausmünzung der Denare ein zweifaches Gewichtsystem anzunehmen. Von 75 Denaren, die Guérard[1]) ihrem Gewichte nach angiebt, wiegt der schwächste 16 pariser Gran, der stärkste 27 Gran, zusammen wiegen sie 1650 Gran, so dass das mittlere Gewicht für den einzelnen 22 Gran sein würde. Von 27 andern, vollständig erhaltenen Merowingerdenaren, die zu Saint-Remy (Bouches-du-Rhone) gefunden sind, ist das Gesammtgewicht $538\frac{1}{2}$ Gran, und dies giebt im Durchschnitt für einen einzelnen Denar nur 20 Gran. Die Denare, die Longpérier in seiner Beschreibung der Sammlung Rousseau (p. 16) beschrieben hat und die vorzugsweise dem Ende der Merowinger angehören, haben als Mittel 21 Gran, als Maximum 26 Gran. Nach Cartier[2]) würde das Gewicht dieser Stücke oft 25 Gran erreichen. Von den zu Plassac im Departement der Gironde gefundenen Denaren, an der Zahl 170 Stücke,[3]) hat die Mehrzahl 26 Gran im Gewicht.

Bleiben wir nun selbst bei den äussersten Gewichten stehen,

1) Polyptyque de l'abbé Irminon (Paris 1844) I, p. 114. 941 sv.
2) Rev. num. 1839 p. 418.
3) Rev. num. 1851 p. 19.

16 Gran für die schwächsten, 27 Gran für die schwersten Denare, und sollten dieselben zwei verschiedene bei der Ausmünzung befolgte Systeme begründen, so reicht der Unterschied von 11 Gran nicht aus, für den Verkehr das Aeussere der Münzen bei einem gleichen Gepräge so zu kennzeichnen, dass keine Verwirrung stattfinden und kein Zweifel darüber entstehen konnte, ob eine Münze dem einen oder dem andern Gewichtsysteme angehörte. Aus den angegebenen Gründen dürfen wir vielmehr mit Sicherheit den Satz gelten lassen, dass bei der Berechnung des Goldsolidus von 40 und des Silbersolidus von 12 Denaren ein und derselbe Denar gedient hat.

Der Goldsolidus der Merowinger wird von verschiedener Schwere angegeben, zu $85\frac{1}{3}$ Gran, zu 84 und 83 Gran. Das erste Gewicht stimmt mit dem Solidus Constantin's überein. Vier Solidi des Königs Theodebert wiegen $83\frac{1}{2}$, 83, 82, 79 Gr., ein fünfter 81 Gr. Ein Solidus Chlothar's wiegt 70 Gr., zwei Sigebert's jeder $69\frac{2}{5}$ Gr. — Diese 8 Goldsolidi wiegen zusammen ungefähr $617\frac{1}{2}$ Gr., drei andere 205 Gr., alle 11 $822\frac{1}{2}$ Gr.[1])

Eine bei weitem grössere Zahl, obwohl sich auch von den Solidi noch mehrere aufzählen liessen, geben die erhaltenen Trientes, welche freilich in weit grösserer Menge gemünzt wurden. Sechsunddreissig Trientes von Angers, Cahors, Chalons-sur-Saone, Isernor, Mans, Orleans, Palaiseau, Paris und Poitiers wiegen 845 Gran, der schwächste 20, der schwerste 31 Gran. Das Münzmuseum des pariser Münzhauses besitzt 110 Trientes im Gesammtgewicht von 2577 Gran; 72 andere Trientes wiegen zusammen 1656 Gr., darunter einer von Soissons (à fleur de coin) von 25 Gr.

Vereinigen wir nun das Gewicht aller genannten Solidi und Trientes

11 Solidi oder 33 Trientes	$822\frac{1}{2}$ Gr.
218 Trientes zu	5078 Gr.

so ergeben diese 251 Trientes die Gesammtsumme von $5900\frac{1}{2}$ Gran; als Durchschnitt für den Triens stellt sich also das Gewicht von ungefähr $23\frac{1}{2}$ Gran, für den Solidus von ungefähr $70\frac{1}{2}$ Gr. heraus. Da nun das Goldpfund (nach Le Blanc) eine

1) Guérard a. a. O. S. 115.

Schwere von 6144 par. Gran haben sollte, so hätten daraus nach dem gefundenen Gewichte 87 Solidi gemünzt werden müssen.

Dies ist rücksichtlich des Gewichts des Goldsolidus und Triens das Resultat der Untersuchungen Guérard's[1]), der dazu alle ihm zugänglichen Münzen benützte. Allein dies auf so empirischem Wege gefundene Ergebniss ändert sich, sobald wir von den nach ihm gemachten Entdeckungen Gebrauch machen. Ohne alle zu berücksichtigen, ziehen wir zur Erweiterung der Basis der Berechnung nur einige an.

Drei Solidi Theodebert's wiegen: von zweien jeder $82\frac{1}{2}$ Gr., ein dritter 82 Gran; zusammen also 247 Gr. Von demselben und andern Merowingern haben 10 Trientes $209\frac{1}{2}$ Gr., darunter der schwerste, von Theodebert, 28 Gr., der leichteste 16 Gr.[2]) Aus dem Pagus Mosellensis stammen 22 andere Trientes, im Gewichte von 521 Gr., darunter einer im Gewichte von $26\frac{1}{2}$ Gr. (à fleur de coin) als der schwerste; der schwächste wiegt 21 Gr. Einer, der in dieser Summe nicht einbegriffen ist, wiegt 31 Gr., ein ungewöhnliches Gewicht. Dann wiegen 34 Trientes aus dem Pagus Salinensis (Pays Salin) und andern Gegenden, zusammen 783 Gr. und zwar der schwerste 25 Gr., der leichteste 18 Gran.[3]) Rechnen wir alle 76 Trientes zusammen, so haben sie ein Gewicht von $1791\frac{1}{2}$ Gr., also würde der Triens durchschnittlich auf ein Gewicht von ungefähr $23\frac{87}{152}$ Gr. und der Solidus auf $23\frac{87}{152}$ Gr. $\times 3 = 70\frac{109}{152}$ Gr. kommen, also etwas über die Berechnung steigen, die wir oben von Guérard mitgetheilt haben. Dass sich aber das Gewicht schon hier etwas verschieden entziffert, ist erklärlich; es würde sich noch erhöhen, wenn unter den letztberücksichtigten Münzen, welche sich ihrer bei weitem grössern Mehrzahl nach zwischen 22—24 Gran halten, nicht einzelne von verhältnissmässig niedrigem Gewichte befänden. Es wiederholen sich solche Schwankungen, so oft wir neue Funde in die Berechnung hereinziehen;[4]) einzelne leichte Münzen werden das Durchschnittsgewicht verhältnissmässig herabdrücken, einige schwere es ebenso erhöhen, und es ist darum bestimmt sehr richtig, dass zur

1) A. a. O. S. 115 fg.
2) Robert in s. considérations etc.
3) Robert a. a. O.
4) Vergl. z. B. die rev. numism. 1847 p. 95 sv., 1850 p. 22. u. s. w.

Bestimmung des Gewichtes das geprägte Geld allerdings brauchbar ist, aber nur dann, wenn in der Ausmünzung sich eine ziemliche Uebereinstimmung zeigt. Eben wegen dieser Uebereinstimmung und weil die Stücke keine bedeutende Unterschiede geben, führt hier ein Durchschnitt näher zum Ziele; während wo sich grosse Unterschiede zeigen, Durchschnitte kaum das Wahre geben können, weil vielmehr anzunehmen ist, das Gewicht des Geldes sei mit Absicht vermindert worden.[1]) Zudem wollen wir schon vorläufig bemerken, dass in Guérard's Berechnung die Münzen der verschiedenen Merowinger irrig zusammengeworfen sind: die Goldmünzen Theodebert's besonders zeichnen sich vor andern durch ihr hohes Gewicht aus.

Es ist bereits nachgewiesen, dass die Franken in ihren Einrichtungen bezüglich des Münzwesens die Römer nachahmten oder vielmehr deren durch lange Jahrhunderte in den eroberten Ländern eingewurzeltes Münzwesen vor der Hand unverändert übernahmen. Hätten wir also eine vollständige Kenntniss des römischen Münzwesens in jener Zeit, wo Chlodovech und seine Nachkommen ihre Herrschaft in Gallien immer fester sicherten, dabei jedoch die althergebrachten Gewohnheiten der Bevölkerung noch zu schonen suchten, wo sie den Goldsolidus und Drittelsolidus als Hauptmünzen annahmen, von diesen besonders die Gepräge des K. Anastasius oder des K. Justinian, so würden wir der selbstständigen Entwicklung des fränkischen Münzwesens in der Folgezeit leicht nachgehen können. Wir wissen: unter Constantin wurden aus dem Pfunde 72 Solidi und nach Verhältniss Halb- und Drittelsolidi gemünzt; wir wissen, das Pfund zerfiel in 12 Unzen etc. — es käme also nur darauf an, das Verhältniss des römischen Gewichtes zum jetzigen festzustellen, um vermittelst dessen das gesetzliche Gewicht der spätrömischen wie der merowingischen Münzen auf genaue Weise zu bestimmen.[2]) Allein bis heute ist die Untersuchung noch nicht zu einem unumstösslichen Resultate vorgedrungen. Als Gewicht des römischen Pfundes fand Budé (1544) 7200 Gran, Paucton (1780) 6312 Gr., Rochon (1792) 6300 Gr., Letronne (1817) 6160 Gr., Gar-

1) Böckh, metrolog. Untersuchungen, S. 163.
2) Vergl. Robert, études etc. p. 26 sv.

nier (1819) 5976 Gr., Le Blanc (1790) 6144 Gr. und diese letztere Berechnung hat eine allgemeinere Billigung gefunden, besonders bei de la Nauze und Dureau de la Malle. Dagegen fand Romé de l'Isle (Metrologie p. 153) das Gewicht zu 6048 Gr.[1]) und in Deutschland setzte Böckh

das römische Pfund auf	6165 par. Gran,
die Unze auf	$513\,^{75}/_{100}$ Gr.
die halbe Unze auf	$256\,^{7}/_{8}$ Gr.
die Viertelunze auf	$128\,^{7}/_{16}$ Gr.
den Skrupel auf	$21\,^{13}/_{32}$ Gr.[2])

Ihm folgte Th. Mommsen.[3])

Um dies Gewicht zu finden, beobachtete man ein ähnliches Verfahren, wie das obige um das Gewicht des merowingischen Solidus und Drittelsolidus festzustellen. Angenommen, es hätten die Merowinger das römische Gewicht nicht verändert, sie hätten ferner aus dem römischen Pfunde 72 Solidi gemünzt, so brauchte man nur das römische Pfund durch 72 zu theilen, um auch die Haupteinheit des merowingischen Systems, das Gewicht des Solidus zu erhalten. Aber eben um hierüber Licht zu verbreiten, musste man von der Gegenwart ausgehen und in die Vergangenheit zurückdringen: man musste die vorhandenen römischen Münzen abwägen und daraus auf die Einheit zurückschliessen, auf Grund deren sie ausgeprägt sind. Wiewohl nun auch hier in der Schwere der einzelnen Stücke mannigfache Schwankungen stattfinden, indem hier wie dort der Verkehr und Handel und Wandel durch Abnutzung, die Kipper und Wipper durch die Feile, gewiss auch ursprüngliche mangelhafte Ausmünzung davon die Hauptursachen sind, so nähern sich die römischen Münzen im Allgemeinen einem festen Gewichte doch mehr als die merowingischen. Man hat so (nach dem Pfunde Le Blanc's von 6144 Gr.) den römischen Goldsolidus auf $85\,^{1}/_{3}$ Gran geschätzt, obwohl auch dieses Gewicht nach der Art, wie es nach noch vorhandenen Münzen gefunden ist, keineswegs zweifellos genannt werden kann.[4])

1) Vergl. Guérard a. a. O. S. 109.
2) Metrolog. Untersuchungen S. 165.
3) In seinem Werke über d. röm. Münzwesen.
4) Letronne, monnaies grecq. et rom. p. 4. 5. Dureau de la Malle,

Immerhin ist dies Gewicht sicherer als das für den merowingischen Solidus nach den uns erhaltenen Stücken auf gleiche Weise berechnete. Der Grund hiervon liegt in der ganzen Einrichtung des merowingischen Münzwesens, das in allen jenen zahlreichen Münzstätten auf einem ebenmässigen Fusse zu halten unmöglich war. In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft, wo man sich strenger an das römische Vorbild hielt, wo die römischen Münzergenossenschaften in althergebrachter Weise und dazu in wenigen Stätten fortarbeiteten, waltete darum eine grössere Stätigkeit und die Solidi aus dieser Periode, besonders die von Theodebert, nähern sich jenem Solidus von $85\,^1/_3$ Gr. und dem Triens von $28\,^4/_9$ Gr. noch am meisten. Dann wird bis zum VIII. Jhrhdt. die Verwirrung stets ärger und alle Berechnungen, die man für diese Zeiten vornimmt und die sich auf die noch vorhandenen Münzen stützen, geben nur Durchschnittszahlen und Wahrscheinlichkeiten, die durch neue Funde verändert werden. Alle bisher aufgestellten Ziffern bleiben hinter dem Gewichte des römischen Solidus und seiner Theile zurück, und dies zu erklären hat es freilich an Vorschlägen nicht gefehlt, aber es ist nicht nachzuweisen, dass das Ablassen im Gewichte auf einer Verordnung, auf einem wirklich erlassenen Gesetze der Merowinger beruht. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass diese einen andern, von dem römischen verschiedenen Münzfuss angenommen haben, sondern es scheint vielmehr als hätte letzterer nur unter dem Drange der Umstände nachgelassen, unter der allgemeinen Verwirrung, so dass man, um sicher zu gehen, schliesslich stets zur Wage seine Zuflucht nahm.[1]) Für diese principielle Fortdauer

mém. de l'inst. acad. des inscript. t. XII. part. II. Guérard, rev. num. 1837. p. 410.

1) Was Böckh (metrolog. Untersuchungen S. 395) von dem römischen Münzwesen sagt, findet auch auf das merowingische eine gewisse Anwendung. „Daraus, sagt er, dass die Wage bei Geldzahlungen gebraucht wurde, kann man nicht schliessen, das Geldpfund sei frühzeitig vermindert worden. Man brauchte erstlich die Wage nothwendig, ehe es gemünzte Stücke gab; aber auch nachher war man eben gewohnt, die Geldstücke, und nicht etwa allein die fremden, zu wägen, weil die Ausmünzung nicht genau war und in grossen Zahlungen genaues Gewicht verlangt wurde: unbegründet ist es, dass der Gebrauch der Wage erst durch die Einführung eines wirklich gesetzlichen leichtern Münzfusses entstanden sei."

des antiken Münzgesetzes, das erst die Praxis allmälig ausser Wirkung setzte, sprechen auch die Münzen Theodebert's durch ihr Gewicht, nämlich 84 Gran für den Solidus, 28 Gr. für die schwersten Trientes.

Für die Abschwächung des Gewichts seit der letzten Hälfte des VI. Jhrhdts. ist übrigens noch eine andere Erklärung beizubringen.[1]) Von dieser Zeit an wiegt der Solidus nur ungefähr 72 Gran und der Triens 24 Gr., wie bereits mitgetheilt ist, während im oströmischen Reiche die Goldmünzen im Gewichte nicht verändert wurden. Nun ist zu bemerken, dass, wie gleichfalls schon erwähnt, in dieselbe Zeit die Veränderung des Typus fällt, indem die merowingischen Könige von nun an ihr Münzwesen in autonomer Weise betrieben. Die Veränderung des Typus war also, wie fast immer geschah, auch von einer Veränderung der Münze in ihrem Werthe begleitet. Theodebert, der den kaiserlichen Typus beibehielt, bewahrte auch das alte Gewicht;[2]) dies erhob sein Münzwesen über das seiner Verwandten um ein Bedeutendes. Das abweichende Verfahren Theodebert's beruht aber wahrscheinlich nur darauf, dass er sich nicht wie jene im Besitze einer altrömischen Münzstätte befand, deren Stücke aus langer Gewohnheit, aus Vorliebe und Zutrauen unter der romanisch-gallischen Bevölkerung leicht in Umlauf gelangten: also dass er eben durch Anschluss an das kaiserliche Münzwesen, durch mögliche Nachahmung nach dessen System und Typus seinen Münzen eine gleiche Geltung zu verschaffen suchte. Das Ereigniss nun, woran sich in dieser Zeit eine grosse Veränderung im Münzwesen zu knüpfen scheint, ist der Versuch Gundovald's, der sich als Sohn Chlothar's I. auch zum Erben seiner Herrschaft berufen fühlte, seine Ansprüche vermittelst griechischer Unterstützungen geltend zu machen.[3]) Die Hauptmomente dieses Ereignisses sind folgende. Gundovald war der Sohn einer Beischläferin Chlothar's und galt demnach freilich für einen königlichen Prinzen, der aber nur dann Erbrechte hatte, wenn ihn Chlothar als seinen Sohn

1) Vergl. Pétigny, monnoyage de la Gaule au milieu du VI. siècle. De 536—560 — in d. rev. numism. 1852, p. 98 sv.

2) Bouteroue, recherches curieuses des monnaies de France (Paris 1666) p. 175. Solidi Theodebert's von 84 Gran Schwere.

3) Gregor v. Tours VI, 24.

förmlich anerkannte. Diese Anerkennung hatte Chlothar verweigert. Nach mannigfachen Schicksalen kam Gundovald nach Konstantinopel und hier wurde er von einer Partei seines Vaterlandes aufgesucht und aufgefordert, seine Erbansprüche als Sohn Chlothar's von neuem geltend zu machen. Um so mehr ging derselbe jetzt auf solche Pläne ein, als der Kaiser Mauritius ihn kräftig zu unterstützen versprach. K. Mauritius hatte gleichfalls Absichten auf Gallien, er suchte das gänzlich gesunkene Ansehen der Kaiser hier wieder herzustellen. Gundovald landete im J. 583 zu Marseille, aber sein Vorhaben scheiterte für dies Mal sehr bald, er musste sich auf eine Insel im Meere Angesichts Marseille zurückziehen und seine mitgebrachten Schätze fielen in die Hände seiner Gegner. Erst im folgenden Jahre 584 nach dem Tode Chilperich's gelang es ihm bei dem Zwiste seiner Widersacher, sich in den Landschaften von der Rhone bis zur Loire als Nachfolger Chilperich's Anerkennung zu verschaffen. Bei diesem unerwarteten Erfolge einigten sich seine Gegner und bereits im nächsten Jahre 585 erlag ihnen Gundovald, nachdem seit seiner Ankunft in Gallien ungefähr nur zwei Jahre verflossen waren. An diese Begebenheiten knüpft sich nun auch ein Ereigniss in der Münzgeschichte.

Nachdem das Münzwesen der byzantinischen Kaiser in Gallien eine lange Unterbrechung erlitten hatte, hebt es sich zu dieser Zeit wieder in Marseille und in der Umgegend dieser Stadt, also da, von wo aus Gundovald jene Unternehmung angetreten hatte: hier erscheinen auf einmal Münzen mit dem Namen des Kaisers Mauritius.[1]) Dieser Umstand deutet an, was auch sonst Wahrscheinlichkeit hat, dass Gundovald diesem letztern als Preis für seine Hilfe die Oberhoheit über Gallien versprochen hatte; es scheint ferner, dass er dieses Versprechen so bald als möglich dadurch zu erfüllen suchte, dass er seine Münzen mit dem Bildniss dieses Kaisers schlagen liess; denn hierdurch gab er ein sichtbares Zeichen der Anerkennung der byzantinischen Oberhoheit. Indem der K. Mauritius den Gundovald mit bedeutenden Summen unterstützte, ist sogar zu vermuthen, dass jene Münzen

1) Vergl. Lenormant in der rev. numism. 1854, p. 305 sv., besonders 309 fg.; Löbell, Gregor v. Tours, S. 240 Anm.

gleich zu Konstantinopel geschlagen wurden, zumal Gundovald den Feldzug sofort mit bedeutenden Mitteln zu beginnen hatte. Dann liess wahrscheinlich der K. Mauritius seinen Namen sofort auf die Münzen setzen, um seine Ansprüche auf die Oberhoheit Gallien's als römischer Kaiser von vorn herein auf sichtbarste und handgreiflichste Weise zu erkennen zu geben. Auf der andern Seite beugte er damit auch dem Wankelmuthe Gundovald's vor, wenn derselbe das gegebene Versprechen der Oberhoheit später in Abrede stellen sollte.

Es sind von Duchalais im J. 1840 die Ergebnisse seiner Wägung aller Goldsolidi und römischen Trientes von K. Majorian bis K. Mauritius mitgetheilt.[1]) In runden Zahlen findet derselbe den Solidus während dieses Zeitraums gemeiniglich von 84 Gran und den Triens von 28 Gr. und dieses Ergebniss stimmt überein mit der Vorschrift des Codex Theodos., welche angiebt, aus einem Pfunde reinen Goldes 72 Solidi zu schlagen. Dann geben 72 Stücke, jedes im Gewicht zu 84 Gran, ein Pfund von 6048 Gr. und dieses ist die Schätzung, welche Romé de l'Isle für das Gewicht des römischen Pfundes festgestellt hat.[2]) Die im östlichen Reiche geschlagenen Goldmünzen des K. Mauritius fügen sich genau in dieses System, aber dies ist nicht zugleich der Fall mit den Münzen desselben Kaisers, welche das Zeichen von Marseille tragen. Hier findet Duchalais für den Aureus oder Solidus 72 statt 84 Gr., für den Triens 24 statt 28 Gr., also ein Ergebniss, welches mit dem von Guérard oben bezüglich der Merowingermünzen gefundenen nahe zusammentrifft. Schliesslich, Duchalais stützt sich darauf, dass die Goldsolidi Theodebert's nach dem alten Systeme (von 84 Gran auf das Stück) geschlagen sind, um die Folgerung zu machen, dass wir diese Veränderung, welche dem eigentlichen fränkischen Systeme seine Entstehung gab und die Solidi franci, wovon Markulf redet,[3]) her-

1) Vergl. Lenormant l. c. p. 320 fg.

2) Nach jener Vorschrift würden aus dem Pfunde von 6165 Gr. (Böckh) 72 Goldsolidi von $85^5/_8$ Gr. gemünzt sein. Das Sinken der noch vorhandenen Stücke unter dies Gewicht kann nach Obigem mit ihrer Mangelhaftigkeit oder absichtlichen Verringerung erklärt werden.

3) „Similiter dono tibi in auro vel argento solidos Francos tantos." Formul. Lindenbrog. LXXXII. Vergl. Du Cange s. v. Solidi franci. Dagegen werden in der Praefatio zu der Lex Burgundionum die Solidi

vorbrachte, auf die Zeit der Herrschaft des K. Mauritius zurückzuführen haben.

Wir haben also für den merowingischen Solidus und Triens zwei Zeiträume zu unterscheiden: alle Solidi und Trientes des ersten Zeitraumes, mit Ausnahme vielleicht jener barbarischen Stücke, die das Gepräge des letzten Verfalls tragen und darum als massgebende nicht anzuerkennen sind, haben, wenn sie gut ausgemünzt sind, der Solidus 84 Gran und der Triens 28 Gr.; ferner alle Stücke des zweiten Zeitraums fallen unter derselben Bedingung in das System des Solidus von 72 und des Triens von 24 Gr. Alle Abweichungen von diesem Gewichte, sowohl was den ersten, als was den zweiten Zeitraum betrifft, sind eine Folge der Verhältnisse, die wir bereits hinlänglich glauben nachgewiesen zu haben.[1])

In enger Verbindung mit dieser durchgreifenden Veränderung im Gewicht steht auch eine eigenthümliche Bezeichnung im Gepräge der neuen Münzen. Durch diese wird die wirklich stattgefundene Revolution im fränkischen Münzwesen noch mehr bestätigt. Vor den Marseiller Mauritiusmünzen, bemerkt Lenormant, brachte man also aus einem Pfunde Gold im ganzen Kaiserreiche 72 Solidi, deren vollwichtigste 84 Gr. wiegen, in Marseille begann man dann im Namen jenes Kaisers aus demselben Gewichte 84 Solidi, jeden von 72 Gran zu schlagen: das Resultat war also im Ganzen dasselbe, nur waren die letztern Stücke zahlreicher aber auch leichter. Wo man zuerst 72 Stücke haben sollte, hatte man 84; wo 18, deren 21; wo nur 6, hatte man deren nun 7. Dieses ist das Verhältniss des alten Systems zu dem neuen und dies scheint auf den Marseiller Münzen auch bezeichnet zu sein. Die Trientes tragen die Ziffer VII, die Solidi die Ziffer XXI. Von der Regierung Constantin's an hatte man in griechischen Ziffern (OB) und mitunter in römischen (LXXII) angezeigt, dass diese Stücke den 72. Theil des Goldpfundes wiegen sollten. Die Zahlenbezeichnung, welche man auf den Marseiller Münzen einführte, hatte einen ähnlichen Zweck,

Romani erwähnt: Si quis sane judicum, tam Barbarus quam Romanus — — forsitan non ea quae leges continent, judicaverit, 80 solidos Romanos se noverit inlaturum.

1) Vergl. Lenormant in d. rev. numism. 1854 p. 321 sv.

aber statt vom Höchsten, vom Pfunde auszugehen, begann man mit dem Niedrigsten, dem kleinsten Bruchtheil des Pfundes: indem man nämlich die Ziffer VII darauf setzte, wollte man andeuten, es bedürfe von nun an sieben Goldsolidi statt sechs, um ein Zwölftheil des Pfundes oder eine Unze auszumachen; und ebenso sollte die Ziffer XXI auf den Solidi bezeichnen, dass man von nun an einundzwanzig von diesen Stücken statt deren achtzehn zu rechnen habe, um ein Viertelpfund oder drei Unzen auszumachen. Zugleich, indem man die Ziffer VII dem Triens und die Ziffer XXI dem Solidus beigab, bezeichnete man, dass das erste kleinste Stück das Drittel des zweiten sei.[1])

Mag sich dies Letztere anders verhalten, zumal die ganze Basis, das Pfund zu 6048 Gr., nicht hinlänglich gesichert ist, die Einführung eines neuen Systems um jene Zeit steht fest. Wie dies System entstanden ist, aus welchem Grunde es eine so rasche Anerkennung in Gallien fand, ist nicht leicht nachzuweisen. Doch möchte folgendes zu bemerken sein.[2]) Es war die neue Eintheilung des Pfundes im Südwesten Gallien's schon vor der Ankunft Gundovald's zu Marseille bekannt. Ein Beweis hierfür sind die noch erhaltenen Münzen Leovigild's, Königs der Westgothen (572—586). Derselbe starb nur drei Jahre nach Gundovald's Landung und es ist darum anzunehmen, dass der grössere Theil seiner Münzen bereits vor diesem Ereigniss geschlagen sind. Die ältern dieser Münzen nun[3]) wiegen gleich-

1) Duchalais wollte, dass die Ziffer VII ein Gewicht von sieben Siliquen anzeige, und XXI das Dreifache, nämlich einundzwanzig Siliquen; aber Lenormant findet, dass das Uebergewicht von anderthalb Gran auf einen Aureus, wozu man durch diese Rechnung kommt, eine bedenkliche Annahme sei, zumal es sich um die ohne Zweifel sorgfältiger abgewogene Goldmünze handele. Dieses Bedenken würde sich aber leicht heben, wenn das Pfund schwerer als zu 6048 Gr., nämlich zu 6165 Gr. (Böckh) angenommen würde; dann würde unter den übrigen Voraussetzungen Lenormant's 6165 Gr.: 84 = $73^{33}/_{84}$ Gr. sein, was mit $3^1/_2$ Gr. $\times$ 21 = $73^1/_2$ Gr. doch ziemlich stimmt. Die Siliqua ist hier, als die römische, zu $3^1/_2$ Gr. angenommen. — Jedenfalls empfiehlt sich Duchalais' Erklärung durch die grössere Einfachheit; für unsern Zweck ist die Sache an sich wenig erheblich, da es doch nur auf die Thatsache der Gewichtsveränderung selbst ankommt. Vgl. die rev. numism. 1857, p. 144.

2) Vergl. Lenormant a. a. O. S. 325 fg.

3) S. d. Nähere, was nicht zu unserer Aufgabe gehört, bei Lenormant l. c. p. 325 fg., besonders S. 330.

mässig 24 Gran ebenso wie die im Namen des K. Mauritius geschlagenen Trientes. Die Staaten Leovigild's umfassten das ganze östliche Spanien und einen grossen Theil von Languedoc; die Bewohner dieser Landschaften standen, besonders vermöge des Handels, mit Marseille in beständiger Verbindung und in lebhaftem Verkehr, und selbst vom Nachfolger Leovigild's, Recared, haben wir noch eine Münze, die nach dem Fusse des Mauritiustriens im Gewichte von 24 Gran geschlagen ist. Alle diese Beziehungen lassen einen, freilich noch nicht vollständig gesicherten, aber doch wahrscheinlichen Schluss ziehen, dass das neue System vielleicht germanischen Ursprungs war.[1] Die Basis desselben, eine Siliqua von 4 Gran, war muthmasslich germanisch, musste also den Gothen vermöge ihrer germanischen Abstammung bekannt sein, und die übrigen germanischen Stämme begrüssten also freudig bei der Ankunft Gundovald's eine Münze, die ihren nationalen Gewohnheiten vollständig entsprechend war. Eben diese Hoffnung, dadurch die Sympathien Gallien's leichter zu gewinnen, mochte anderseits den Kaiser Mauritius auf Anrathen vielleicht Gunthramm Boso's, der Gundovald zur Rückkehr in das Vaterland einlud, geneigt machen, dies System bei dem Ausmünzen seiner Marseiller Münzen zu Grunde zu legen und diese als wirksame Mittel zur Beförderung seiner Popularität dem Kronprätendenten mitzugeben.

Wie daher auf der einen Seite sehr wahrscheinlich eine alte nationale Anhänglichkeit die rasche Verbreitung des neuen Systems beförderte, unterstützt durch den Einfluss des byzantinischen Hofes, der in solchen Dingen den weniger entwickelten Völkerschaften noch immer voranging, so wirkte nicht wenig auch der in demselben sich bietende Vortheil. Ein byzantinischer Aureus oder Solidus von K. Anastasius wog $84\,^3/_{10}$ Gran, also das Drittel $28\,^1/_{10}$ Gr. Derartige Stücke in Solidi und Trientes von 72 und 24 Gr. umzuwandeln, war ohne Zweifel eine Lockung, die viel dazu beitrug die Münzthätigkeit zu beleben und die Münzstätten über ganz Gallien hin zu vervielfältigen.

Fassen wir nun die Resultate der bisherigen Darstellung zusammen, so kommen wir zu folgenden Sätzen:

1) Das Nähere s. Lenormant l. c. p. 324.

1) Das römische Pfund von 6165 Gr., in dessen Berechnung wir das sorgfältige Ergebniss Böckh's annehmen, wurde in der Ausmünzung der Goldstücke auch von den Franken zum Grunde gelegt.

2) Die ältern fränkischen Goldmünzen bis zur Landung Gundovald's, d. h. ungefähr bis zum J. 585 sollten gesetzlich, der Einheit des Pfundes entsprechend, $85\,^5/_8$ Gr. und $28\,^{13}/_{24}$ Gr. haben, steigen aber wirklich in den vorhandenen Stücken (mit Ausnahme einiger Trientes bis zu 31 Gr.) nur: der Solidus auf 84 Gr., der Triens auf 28 Gr.

3) Vom J. 585 bis zum Ende der Merowinger finden wir den bessern Solidus im Gewichte von 72 Gr., den Triens von 24 Gr.

4) Das Gewicht der bis jetzt gefundenen Solidi sinkt durchschnittlich auf ungefähr $70\,^1/_2$ Gr., der Trientes auf $23\,^1/_2$ Gr. —

Wie bereits oben bemerkt ist, sind die erhaltenen, merowingischen Denare sehr wenig zahlreich. Guérard [1]) zählt im J. 1844 nur folgende auf:

1 Denar von Auxerre im Gewicht 24 Gran schwer,
1 D. von Cahors 27 Gr.,
1 D. von Chalon-sur-Saone 24 Gr.,
1 D. von Isernor 20 Gr.,
1 D. von Mans 22 Gr.,
1 D. von Orleans 24 Gr.,
1 D. von Palaiseau 20 Gr.,
1 D. von Paris 25 Gr.,
1 D. von Poitiers 19 Gr.,
1 D. von Jumiége 24 Gr.;

ferner 19 andere, deren Münzstätten nicht angegeben sind, von 16 bis 23 Gran Schwere. Sämmtliche 19 wiegen 414 Gr. Ein Denar von Poitiers wiegt 20 Gr., drei andere von Guérard aufgezählte Denare 64 Gr., einer von Lyon 21 Gr., 27 aus dem Funde zu Saint-Remy $538\,^1/_2$ Gr., dazu noch 51 andere 1131 Gr. Diese sämmtlichen 102 merowingischen Denare haben zusammen das Gewicht von $2188\,^1/_2$ Gr., geben also für das Stück durchschnittlich ungefähr $21\,^1/_2$ Gr. Ein ungenannter Schriftsteller aus Aqui-

1) Polyptyque I, p. 941 sv.

tanien, fährt Guérard in der Begründung seiner Ansicht vom merowingischen Denar fort,[1] der im J. 845 schrieb, berichtet uns, dass 300 Denare das alte Pfund von 25 Solidi ausmachten. Dies Pfund kann allerdings nicht das Pfund Karl's des Gr. sein, denn dies enthielt 20 Solidi, noch das Pippin's, welches 22 hatte, sondern es musste das Pfund der Merowinger, also das römische sein, welches von denselben nach Aller Uebereinstimmung angenommen wurde. Bestand nun dieses Pfund, wie Guérard annimmt, aus 6144 Gran (wobei er sich auf die Berechnung von Dureau de la Malle stützt[2]), so musste der merowingische Denar als der 300. Theil davon: $20\frac{1}{2}$ Gr., genau $20\frac{48}{100}$ Gr., wiegen, welches Gewicht von seiner obigen Durchschnittsrechnung nur um 1 Gr. abweicht. Nach diesem Fusse sollen also die Denare, und zwar auch diejenigen, welche weniger als 21 Gran wiegen, gesetzlich ausgemünzt sein. Die sonstige grosse Mannigfaltigkeit des Gewichts, die schon aus der kleinen Liste der oben aufgezählten noch vorhandenen Denare hervortritt, beruht einerseits auf die Nachlässigkeit der Münzer, anderseits aber auch auf Veränderungen im Münzfusse selbst. Zufällig hat die erhaltene Andeutung des aquitanischen Schriftstellers uns Aufschluss über den Münzfuss von 25 Solidi gegeben, andere Anordnungen mögen verloren gegangen sein; je nach den Verhältnissen dieser unruhigen Jahrhunderte stieg und sank das Gewicht, der Münzfuss blieb nicht unveränderlich. Wie in allen übrigen Richtungen des socialpolitischen Lebens übte auch hier die Willkür einen sehr bedeutenden Einfluss.

Allein so sehr das Letztere richtig ist, indem die Willkür und der Eigenwille nicht allein in den Spitzen des Staates, sondern überall da in der Bevölkerung auf gleiche Weise sich geltend machten, wo die Verhältnisse ihnen ungestörten Spielraum gestatteten, so ist hiermit noch keineswegs mit Berücksichtigung der aufgestellten Sätze das Schwankende in den Gewichten der noch vorhandenen Denare erklärlich gemacht. Ist der Eigennutz immer ein bedeutendes Motiv, so macht sich dieser bestimmt darin geltend, dass er das Gewicht unter das gesetzlich festgestellte

1) Polyptyque p. 117. 943.
2) Academ. des inscript. mém. t. XII, p. 228 sv.

hinunterdrückt; unter den uns glücklich erhaltenen Denaren erhebt sich aber die Mehrzahl über das oben gefundene Normalgewicht und zwar mitunter in so bedeutender Weise, dass von einer blossen Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit der Münzer der alleinige Grund nicht entnommen werden kann. Wir verweisen auf die oben aufgezählten Stücke, und selbst deren Durchschnittsgewicht ist noch um einen Gran schwerer als gesetzlich nöthig sein sollte.

Man hat versucht, diese Stelle des aquitanischen Autors mit dem thatsächlich bestehenden schwerern Gewichte der vorhandenen Denare auf eine andere Weise in Einklang zu bringen.[1]) Durch die gallisch-fränkische Münzgesetzgebung und Gewichtseintheilung machen sich zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden zwei von einander abweichende Systeme bemerklich, denen anscheinend auf der einen Seite das alte einheimische, gallische oder nordische, auf der andern Seite das römische Gewicht zum Grunde lag. Die nach Paris und nach Tours benannten Systeme der Folgezeit verhielten sich in der That wie 5 zu 4 oder in anderer Form: wie das s. g. karolingische zum römischen Pfunde.[2]) Es liegt nun die Annahme nahe, dass sich gegen die Loire zu selbst nach der romanischen Periode das römische Gewichtsystem behauptet hat, während das einheimische, das gallische oder fränkische, fortwährend in Paris überwog. Der allgemeinern Annahme nach (obwohl einige dies Ereigniss in eine frühere Zeit hinaufrücken) wurde das einheimische Gewicht als gesetzlich für das ganze Reich von Karl dem Gr. wiederhergestellt, also das s. g. karolingische Pfund auch bei dem Münzwesen wieder eingeführt, nachdem bis dahin in diesem das römische die Herrschaft gehabt hatte. Wog nun das römische Pfund 6144 Gr. (wie Guérard annimmt), und war das s. g.

1) Vergl. Robert, études numism. S. 34.

2) Böckh, metrol. Untersuchungen S. 196: „Noch näher aber steht der äginäischen Unze ($570^5/_6$ Gr.) die Unze des franz. Gewichts de la pile de Charlemagne, welches etwa fünf Gran Par. schwerer ist, als die äginäische Unze nach der Rechnung gefunden wird: auch sie kann leicht aus jener grössern Unze entstanden sein, welcher die äginäische zum Grunde lag; doch lasse ich dieses dahingestellt, und füge bei, dass Saigey das Gewichtsystem Karl's d. Gr. von den Arabern ableiten will.“ Unsere Berechnung des karoling. Pfundes folgt unten.

karolingische Pfund um $^1/_4$, also um 1536 Gr. schwerer, so wog dieses 7680 Gr. Eben dieses Pfund soll nun das oben genannte Pfund von 25 Solidi oder 300 Denaren gewesen sein. Dies angenommen, so bildete der Denar, dessen Gewicht sich auf $25^3/_5$ Gran entziffert, zwischen den beiden verschiedenen Gewichtsystemen den gemeinsamen Divisor. Denn $25^3/_5$ Gran ist genau $20 \times 12 = 240$ mal in dem römischen Pfunde von 6144 Gran und $12 \times 25 = 300$ mal in dem alten einheimischen Pfunde von 7680 Gr. enthalten. Zu vorläufiger Erklärung fügen wir hinzu, dass die Summe der aus dem Pfunde zu münzenden Solidi unter Karl d. Gr. 20 Stück betrug.

In Bezug auf das von Guérard für den Denar gefundene Gewicht ist nun, abgesehen von den bereits erwähnten Bedenken, auch das zu bemerken, dass selbst bei einer grössern Zahl von Denaren als uns gegenwärtig zu Gebote stehen, ein Durchschnittsgewicht so lange sein Missliches hat, als viele derselben unrichtig bestimmt, falsch und beschnitten sind und dazu noch verschiedenen bedeutend auseinanderliegenden Gegenden und Zeiten angehören. Es ist bestimmt sicherer anzunehmen, dass die Denare von gutem Silber, die an Gewicht ein Maximum repräsentiren, der normalen Ausmünzung viel mehr entsprechen und das gesetzmässige Gewicht genauer anzeigen, als ein Durchschnittsgewicht. So finden sich unter der kleinen Zahl derer, welche Guérard selbst gewogen hat, solche die ein Gewicht von 27 Gr. erreichen; die Denare Longpérier's, wie wir schon bemerkt, haben als Mittel 21, als Maximum 26 Gr.[1]); nach Cartier[2]) reichen sie oft an 25 Gr.; im Funde zu Plassac im Departement de la Gironde, der 170 Stück zu Tage förderte, wogen die meisten 26 Gr.[3]) Darum gewinnt die Ansicht mehr Boden, welche dem merowingischen Denar ein höheres Gewicht als das früher gefundene Durchschnitts-

1) Catalogue de la collect. Rousseau p. 16.
2) Rev. num. 1839, p. 416.
3) Rev. num. 1851, p. 19 sv. Dieser Fund ist interessant für den damaligen Geldverkehr, es fanden sich nämlich darin von Paris 3 Denare, in palacio 4, von Saint-Denis 1, Pontoise 1, Stadt Rouen 4, Kirche Rouen 6, Rennes 2, Jublains 1, Angers 2, Nantes 1, Le Mans 6, Stadt Poitiers 28, Kirche Poitiers 1, Melle 2, Bordeaux 3, Kirche Tours 2, dann unter andern: von Marseille 2, Bannassac du Gevaudan 2, Dijon 1, Clermont en Auvergne 2, Troyes 1, Chalons-sur-Saone 2.

gewicht zugesteht. So beschreibt Robert einen in der Umgegend von Metz ausgegrabenen Denar, welcher der spätern Zeit angehört, und ist der Meinung (études numism. l. c.), dass dessen Schwere von $25\frac{1}{2}$ Gr. dem gesetzlichen Gewichte ganz nahe komme. Derselbe weiche nämlich nur um $\frac{3}{10}$ Gr. von dem Quotienten ab, der gewonnen wird, wenn man entweder 6144 Gr. durch 240 oder 7680 Gr. durch 300 theilt (s. oben). — Longpérier setzt das legale Gewicht der merowingischen Denare auf 24 Gr.[1]) und Pétigny[2]) stimmt demselben bei. In der That, bemerkt der letztere, man schlug nicht leicht Münzen über dem gesetzlichen Fuss, während es wohl geschehen konnte, dass man sie darunter schlug und dass sie im Umlauf durch Abnutzen und Wucher leichter wurden. Was würde man heute von einem sagen, der um das gesetzliche Gewicht der Francs kennen zu lernen, einen Durchschnitt von einer Reihe von Stücken machte, die sich in einem raschen Umlauf von einem halben Jahrhunderte befunden und verändert haben? — Und sollte übrigens der römische Kaiserdenar als Vorbild für den merowingischen gedient haben, so ist noch zu bemerken, dass jener selbst zu der Zeit der letzten Herrscher Roms nicht unter 29 oder 30 Gran sank.[3]) Die Merowingerdenare gehören aber, so viele deren bis jetzt, ungefähr 300, gefunden sind, der spätern Zeit an, indem keiner derselben mit Sicherheit bis zum VI. Jahrhundert zurückgeführt werden kann — und daraus geht hervor, dass in dieser Zeit das Vorbild Rom's für die Silberprägung der Merowinger nicht sehr massgebend gewesen sein kann.

Der schon mehrfach erwähnte Fund von Plassac (arrondissement de Blaye, département de la Gironde), dessen jüngste Münzen in die Zeit Karl Martell's fallen, enthielt zugleich ausser den wirklich mit Gepräge versehenen Stücken eine Goldplatte und vier kleine gehämmerte Stücke Silber. Das Gold wurde von dem

1) Collect. Rousseau p. 96 et 107.
2) Rev. num. 1855 p. 72 n. 1.
3) Der gewöhnliche bekannte Denar des röm. Freistaates hatte im Gewicht $73\frac{39}{100}$ Gr. und es gingen von ihm 84 Stück auf das Pfund. Ebenso war das Gewicht der ältern Kaiserdenare sehr hoch, denn von August bis Nero geben die Denare der verschiedenen Kaiser Durchschnitte von $71\frac{2}{10}$ bis $65\frac{85}{100}$ Gr. Böckh, metrol. Untersuchungen S. 299 und 452.

ersten Erwerber sofort in den Schmelztiegel geworfen, aber die Silberstücke gelangten glücklicher Weise in die Hände eines Kenners, des Marquis de la Grange, und dieser fand, dass die beiden grössten Stücke jedes genau 26 Gran, das dritte 13 Gr., das kleinste etwas weniger als 7 Gr. wogen. Das Gewicht von 26 Gran entspricht genau der Schwere mehrerer Serien der in demselben Funde angetroffenen Denare, und die andern Gewichte ebenso der Hälfte und dem Viertheil derselben. Das Goldblech konnte gleicherweise das Gewicht eines Triens dargestellt haben. Es ist bekannt, dass ungefähr seit der Mitte des VII. Jahrhunderts die Veränderung der Münzen, die zunehmende Verwirrung in deren Gewichten die Folge hatte, dass man in Urkunden, besonders bei Contracten, rücksichtlich der Feststellung der Summen statt in der Benennung derselben in gemünzten Stücken, gemeiniglich in Gewichtpfunden des Goldes wie des Silbers, oder in Unzen und so ferner sich ausdrückte. Jene ungeprägten Stücke des genannten Fundes nun waren entweder bestimmt, in der Münze durch den Hammerschlag noch das Gepräge zu erhalten, oder sie dienten dem Besitzer auch ohne dies als Geld. In dem einen wie in dem andern Falle mussten sie dem gesetzlichen Gewichte entsprechen, indem der Münzer ebenso wie der Empfänger die Stücke nicht auf Treue und Glauben annahm, sondern bestimmt die Wage über die Richtigkeit der Schwere derselben prüfend entscheiden liess. Es sind also diese Stücke in Verbindung mit den zugleich gefundenen Denaren sehr wichtig: das System, nach welchem die Merowinger ihr Silbergeld haben schlagen lassen, ist so viel wie gänzlich unbekannt, da die wenigen noch erhaltenen Denare, worunter noch dazu nachweislich falsche vergoldete oder zur Vergoldung bestimmte Trientes sich befinden, zu einer sichern Basis der Berechnung nicht hinreichen; darum schwanken die Bestimmungen zwischen 20—25 $^1/_2$ Gr. für das Gewicht des Denars, ohne deswegen diese Berechnungen mit dem System der Goldmünze und des römischen oder einheimischen Pfundes in eine strenge Verbindung setzen zu können; indem sich aber alle auf die noch erhaltenen Münzen bei der Berechnung stützen, haben wir auf den Fund von Plassac, den unsere Vorgänger noch nicht benutzen konnten, darum ein bedeutendes Gewicht zu legen, als er die ganze Basis um das Doppelte erweitert und noch dazu,

wie nachgewiesen, in den ungeprägten Silberstücken, ein neues sehr wichtiges Moment zur Bestimmung liefert. Hiernach tragen wir kein Bedenken, das Gewicht des merowingischen Denars auf 26 Gr. zu setzen, in diesem Gewichte die normale, durch die Münzverordnungen vorgeschriebene Schwere eines integri et bene pensantis denarii zu finden. Man könnte, wären dergleichen Hypothesen nicht fruchtlos, auch mancherlei Vermuthungen wagen, diese Bestimmung mit dem fränkischen Gewichtsysteme zusammenzubringen. Wir haben nämlich bereits früher die Vermuthung, die nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist, erwähnt, dass die grössere Menge Silbergeld, die mit dem Ende der Merowingerzeit in den Verkehr kommt, vorzüglich durch germanischen Einfluss, durch die Reaction gegen gallisch-römische Zustände und Verhältnisse hervorgebracht sei. Ist dieses der Fall, so ist es ferner von grosser Wahrscheinlichkeit, dass bei dem Ausmünzen der Denare das einheimische Gewicht, und nicht das römische angewendet wurde. Es soll freilich, wie wir berührt haben, dieses einheimische Gewicht nach der Ansicht einiger erst von Karl d. Gr. wieder in Uebung gebracht sein, jedoch lässt sich dies keineswegs nachweisen, und andere sind der entschiedenen Ansicht, dass dasselbe in einigen Gegenden von Anfang an überhaupt nie aus dem Handel und Wandel verschwunden sei. Wir stimmen diesen bei und zwar schon um deswillen, weil wir nicht glauben können, dass Karl d. Gr., sollte er überhaupt also jenes Gewicht wieder eingeführt haben, etwas so Tiefgreifendes, eine so auf viele Verhältnisse nachhaltig wirkende Veränderung, wie ein neues Gewichtsystem ist, vorgenommen hätte, ohne sich entweder auf eine noch ganz lebendige Tradition oder auf theilweise schon vorhandene Verhältnisse zu stützen. Dieses einheimische, gallische oder germanische, Pfund war um ein Viertel schwerer als das römische. Wog das römische Pfund also 6165 Gr. (nach Böckh), so wog das einheimische 7706 Gr. Nach der Nachricht des schon angezogenen aquitanischen Schriftstellers sollte dies alte Pfund in 300 Denare oder in 25 Solidi getheilt gewesen sein. Theilen wir 7706 durch 26, die Summe der Gran des Denars, so erhalten wir $296\,^5/_{13}$ Denare, und diese wieder in Solidi verwandelt, geben etwas über $24\,^2/_3$ Solidi. Die Resultate reichen nahe an die Bestimmungen des aquitanischen Schrift-

stellers, und die Differenz wird dadurch erklärlich, dass alle Berechnungen des römischen Pfundes sich auf Durchschnitte gründen, die nie zuverlässig genug sind. Bouteroue[1]) und Garnier[2]) schätzen dieses auf 5976 Gr., während Dupuy[3]) es zu 6300 Gr. annimmt. Letzteres Gewicht mit dem Zuschlage des vierten Theils als einheimisches Pfund würde für unsere Annahme der Eintheilung in 25 Solidi oder 300 Silberdenare je zu 26 Gr. mehr als hinreichend sein. Doch, wie wir bemerkt haben, eine sichere Bestimmung für das eine wie das andere zu geben, reichen die überlieferten Thatsachen nicht aus und wir bleiben darum bei dem durch den Fund von Plassac gegebenen Anhalt stehen, der die bis dahin gekannte Zahl von Denaren verdoppelt und die grössere Mehrheit dem Gewichte nach auf 26 Gr. feststellt. Dieses halten wir für das normale Gewicht jener Zeit, wovon nur Sorglosigkeit oder Betrug sich Abweichungen erlaubte und welches ferner nur die Circulation durch Abnutzung verminderte.[4]) —

Auffallend ist das Verhältniss der Denare, die unter Pippin geschlagen sind, zu den aufgezählten merowingischen. Sie sind freilich wenig zahlreich. Le Blanc[5]) zählt deren vier auf, wozu Eckhart[6]) nur noch zwei hinzufügen konnte, leider ohne das Gewicht derselben anzugeben. Er bemerkt nur, dass jene Verordnung Pippin's[7]), gemäss welcher auf das Pfund nur 22 Solidi gehen sollten, noch immer den Gebrauch des Pfundes beim Abwägen des Goldes und Silbers voraussetzte (hier ist übrigens speciell auf die Münzer Rücksicht genommen), und zwar das römische Pfund von 6144 Gr. sei gemeint. In Folge dessen habe der Silbersolidus damals $279\,^6/_{22}$ Gr. und der Denar $23\,^1/_4$ Gr.

1) Recherches curieuses des monnaies de France p. 70 sv.
2) Histoire de la monnaie II, p. 302–305, dagegen p. 263.
3) Mém. de l'acad. des inscript. XXVIII, p. 671 et 677.
4) Dürften wir den Denar von 26 Gr. als vollwichtig ausgemünzt ansehen, so würde man als einheimisches Gewicht $300 \times 26 = 7800$ Gr., als römisches 6240 Gr. haben. Ferner würde dann der karolingische Denar gesetzlich $7800 : 240 = 32\,^3/_{40}$ Gr. schwer sein, was der Wirklichkeit ziemlich entsprechend wäre. Doch wagen wir nicht, auf eine vereinzelte, obschon treffende, Thatsache hin, die Zahl der bereits über das römische Pfund aufgestellten Hypothesen um noch eine zu vermehren.
5) Traité des monnaies etc.
6) De rebus Franciae orientalis (1729), p. 598.
7) Pippini regis capitulare incerti anni ap. Pertz III, p. 30, c. 5.

enthalten. Le Blanc fand unter seinen vier Denaren nur einen ziemlich erhaltenen und dieser wog ungefähr 23 Gr. Uebrigens seien die Denare unter den Karolingern die hauptsächlichen Münzen gewesen.

Guérard [1]) wendet seine bei den Merowingermünzen gebrauchte Methode der Berechnung auch auf die Denare Pippin's an. Er findet so für diese Zeit einen doppelten Münzfuss. Die Münze der letzten Merowinger war die erste der Karolinger; als Pippin den Thron bestieg, fand er den merowingischen Denar im Gebrauch und behielt denselben für einige Jahre bei. In diesen Beginn versetzt Guérard einen Denar von 16 Gr., zwei von 20 Gr., einen von $20\frac{1}{2}$ Gr. und zwei von 21 Gr. Vier andere Denare von 18, 19 und 20 Gr. erregen ihm wegen ihrer Erhaltung Bedenken, so dass er sie bei seiner Berechnung nicht verwendet hat. Jene sechs Denare nun, deren Gesammtgewicht $118\frac{1}{2}$ Gr. beträgt, geben ihm als Durchschnitt für das einzelne Stück $19\frac{3}{4}$ Gr., es fehlen also nur $\frac{3}{4}$ Gran zu dem Gewichte von $20\frac{1}{2}$ Gr., das er als mittleres Gewicht des gesetzlichen Denars der Merowinger gewonnen hat, als man aus dem Pfunde noch 25 Solidi schlug. Er hält sich also für berechtigt, jenes Gewicht von $20\frac{1}{2}$ Gr. auch für die ersten Regierungszeiten Pippin's anzunehmen. — Die zweite Periode lässt er durch das erwähnte Edictum Vernense einleiten (a. 755 [2]). Hierher gehören ihm der von Le Blanc (p. 70) erwähnte Denar, der 23 Gr. wiegt und vollkommen erhalten ist, ferner einer von $23\frac{1}{2}$ und 23 Gr. Diese drei, im Gesammtgewicht von $69\frac{1}{2}$ Gr., haben als Mittel für den einzelnen $23\frac{1}{6}$ oder $\frac{17}{100}$ Gr. Nimmt man, bemerkt derselbe, 6144 Gr. als Gewicht des damaligen Pfundes, theilt sie durch $22 \times 12 = 264$ als die Summe der Denare, so ist das gesetzliche Gewicht des Denars $23\frac{27}{100}$ Gr., ein Resultat, welches von dem aus der Wägung jener drei Denare gezogenen nur um $\frac{1}{10}$ Gr. abweicht. Hiermit stimmen zugleich auch die ersten Denare seines Nachfolgers, Karl's d. Gr., zusammen.

1) Polyptyque p. 118.

2) Pertz lässt die Zeit und den Ort desselben unbestimmt; das Capitel lautet: De moneta constituimus similiter, ut amplius non habeat in libra pensante nisi viginti duos solidos, et de ipsis viginti duobus solidis monetarius habeat solidum unum et illos alios reddat.

In der That, so eigenthümlich es erscheint, bis jetzt ist dies Gewicht im Allgemeinen von noch vorhandenen Denaren Pippin's nicht übertroffen. Zwei Denare, welche Robert[1]) bekannt macht, wiegen 23 Gr. und $20\,^8/_9$ Gr., und eben dieser sucht als Erklärung dieses Umstandes Pippin's Unterdrückung der Goldmünze zu verwenden. Nach Angabe des pistensischen Edictes verhielt sich unter Karl d. Kahlen das Gold wie 12: 1 zum Silber. Man kann also annehmen, dass Pippin, als er das Gold ausser Curs setzte (oder anfänglich vielmehr durch grössere Massen Silbergeldes zu verdrängen suchte), wahrscheinlich gleichfalls dies Verhältniss in dem Ausmünzen seines Denars annahm, der folglich zum mindesten $^{12}/_{13\,^1/_3}$ des Triens ausmachen musste, woraus, wenn für diese Goldmünze noch der alte römische Fuss gegolten hätte, man das Gewicht des Denars abzuleiten hätte $^{12}/_{13\,^1/_3} \times 28\,^4/_9 = 25\,^3/_{81}$ Gr. Allein legt man den thatsächlich gegebenen austrasischen Fuss zum Grunde, so findet man nur $^{12}/_{13\,^1/_3} \times 23\,^1/_2$ Gr. $= 20\,^8/_9$ Gr. Und dies Gewicht ist dasselbe eines der zwei genannten Denare, wie es anderseits auch mit der Berechnung Guérard's zusammentrifft. Auch Robert scheint der Annahme geneigt, dass dieser Münzfuss von Pippin so lange beibehalten wurde, bis im J. 755 ungefähr die Münzen um $^3/_{22}$ ihres Gewichts erhöht und nicht mehr 300, sondern nur 264 Denare aus dem Pfunde geschlagen wurden.

Longpérier setzt (in s. Catalog der Sammlung Rousseau) in das erste Münzsystem Pippin's einen Denar, der ein bedeutend höheres Gewicht erreicht, was nothwendig voraussetzen würde, dass dies erste Gewichtsystem — vielleicht ebenso wie das der Merowinger — sich auch auf ein beträchtlicheres Pfund als das römische und zwar auf das um $^1/_4$ schwerere einheimische bezog.

Die Zeit, welche der Thronbesteigung Pippin's vorausging, ebenso auch seine Regierung selbst war für das Frankenreich ein Uebergang in vielfach neue Zustände. Die Revolution, welche sich seit anderthalb Jahrhunderten vorbereitete, vollendete sich im achten Jahrhundert durch den entschiedenen Triumph der germanischen Partei, die ihre Spitze in der austrasichen Familie Pippin's hatte. Von nun an ging das neue Münzsystem, das damals

1) Etudes numismatiques.

nur theilweise und nur thatsächlich bestand, auch in die Gesetzgebung über. König Pippin der Kurze verliess das vorzugsweise neustrische System und ersetzte es durch das alte System seines Landes und seines Stammes. Für das Gold trat das Silber an die Stelle des Masses aller Werthe. Das Ausmünzen des Goldes, schon seit einem halben Jahrhundert sehr beschränkt und ausgeartet, hörte ganz auf und man schlug keine andern Stücke als den Silberdenar, welcher die Münzeinheit der Germanen ausmachte. Zu gleicher Zeit fing Pippin an, das Gewicht des merowingischen Denars, der in der Anarchie der letzten Jahre auf 20 Gran und selbst darunter gesunken war, zu erhöhen, und brachte ihn auf 23 Gr. Durch eine Verordnung, die uns leider nicht erhalten ist, aber deren auf dem Concil von Rheims erwähnt ward, verbot er auch die Anwendung des Goldsolidus als Rechnungsmünze, wenn er auch nicht, wie einige meinen, denselben ganz aus dem Verkehr verbannte. Dies ist besonders die Ansicht Pétigny's.[1])

Sehen wir das Geldwesen, wie es unter Pippin bestand, nur von der Seite der Thatsachen an, unter Berücksichtigung der noch vorhandenen, bis jetzt aufgefundenen Denare und der Andeutungen in der Gesetzgebung, so scheint uns allerdings so viel klar zu sein, dass dasselbe zu dieser Zeit in schlechtem Zustande gewesen sein muss. Erklärlich wird dies durch die damaligen Verhältnisse. Ein solcher Umschwung, wie er durch die Verdrängung des alten Herrschergeschlechts, durch die Thronbesteigung eines neuen sich einleitete, hatte so viele Veränderungen in politischer und socialer Beziehung im Gefolge, dass der ganze Zustand des Staates in der ersten Regierungszeit Pippin's nothwendig eine Gährung zeigte, die sich erst allmälig abklären konnte. Das alte Wesen war morsch geworden, der neue Herrscher bedurfte eines neuen Aufbau's und das Legen des Fundamentes dazu, obschon von seinen Vorfahren längst vorbereitet, die allmälige Festigung nahm dessen Aufmerksamkeit und Kräfte so sehr in Anspruch, dass er stets nur das Zunächstliegende fördern, nur das Dringendnothwendige vornehmen und das neue Gebäude nur erst in den nöthigsten und gröbsten Theilen ausführen konnte. Die Vollendung in den Einzelheiten, die Durchbildung zu einem

1) Rev. num. 1854 p. 403.

Ganzen, die Sicherung nach allen Seiten hin musste die Aufgabe des Nachfolgers werden. Unter solchen Verhältnissen litt ohne Zweifel wie manches Andere in den innern Zuständen, so auch das Münzwesen. Schon bei allgemeiner Ruhe und Sicherheit war gerade dieses den Angriffen der Habsucht und des Betrugs ausgesetzt und es bedurfte der steten Wachsamkeit von Oben, einer strengen und energischen Handhabung der bezüglich desselben gegebenen Gesetze, um der verwerflichen Speculation nicht ungestörten Spielraum zu lassen. Nehmen wir noch dazu an, dass ein grosser Theil der unter Pippin geschlagenen Denare gar nicht unmittelbar von ihm ausging, sondern von den Grossen und Corporationen geschlagen wurde, so zeigt sich hierin noch eine Ursache mehr, welche eine Verringerung des durch die Gesetze vorgeschriebenen Gewichtes bewirken konnte. Indem die schwankenden Zustände die Wachsamkeit des Regenten und seiner Diener auf andere, eine nähere Gefahr drohende Dinge lenkte, suchte die Habsucht der Grossen und Corporationen daraus den Gewinn zu ziehen, dass sie ihr leichtes Geld zahlreich in den Verkehr brachten, und Pippin, auf ihren guten Willen angewiesen und durch die Umstände zur Schonung gegen sie veranlasst, musste sie in ihrem gesetzwidrigen Treiben einstweilen gewähren lassen. Eben seine Verordnung ferner, die sich auf die Goldmünze bezieht und diese allmälig aus dem Verkehr zu entfernen bezweckte, machte in Folge dessen eine grössere Masse Silbergeldes erforderlich; es wurden eine Menge Denare geschlagen und diese rasch in den Verkehr gebracht und hierdurch wurde die Speculation mit den leichten Denaren wesentlich gefördert.

Nachdem Pippin sich auf dem Throne befestigt hatte, nachdem von ihm die nächsten Gefahren, die ein Regierungswechsel immer mit sich bringt, nachhaltig beseitigt waren, konnte er auf jene Zustände im Innern sein Augenmerk lenken, die dem Verkehr eine ernstliche Beeinträchtigung drohten. Es standen diese im engsten Zusammenhange mit andern Missständen, die aus dem Schwanken der Verhältnisse eine zeitweise Nahrung gezogen hatten. So gingen Pippin's Verordnungen darauf aus, die alten Zustände aus dem Verderbniss zu ihrer Ursprünglichkeit wieder herzustellen, die religiösen und geistlichen Angelegenheiten zu ordnen, die Sittlichkeit wieder zu heben, die Ehe und ihre Ver-

hältnisse zu regeln, das Zollwesen festzustellen und ebenso auch das Münzwesen aus der Anarchie wieder zu Gesetzmässigkeit zu bringen.[1]) Seine auf das Letztere bezüglichen Verordnungen, worin er besonders den Goldsolidus in Betracht zog, sind uns leider nicht erhalten. Aber jeden Falls konnte es nicht Pippin's Absicht sein, durch ein ganz neues Münzsystem die schon schwankenden Verhältnisse vollends zu erschüttern, sondern nothwendiger Weise musste er sich bei allen diesen Bestimmungen auf die schon thatsächlich eingetretenen zu stützen suchen. So ist allein vor allen seine vielbesprochene Bestimmung erklärlich, der gemäss von nun an das Pfund in nur 22 Solidi getheilt werden sollte. Es lassen sich hieraus zwei Bemerkungen ziehen. Einmal musste vordem das Pfund in mehr als 22 Solidi getheilt worden sein; wie wir oben gesehen, wurde es unter den Merowingern allerdings in 25 Solidi getheilt. Dann: warum nennt die Verordnung nur die Solidi, nicht auch die Denare? Warum wird hier das Gewicht der Solidi ausdrücklich erhöht, warum nicht ausdrücklich das der Denare, welches nach den von uns gemachten Angaben thatsächlich sehr gesunken war? Zumal da auch in den Bestimmungen der spätern Herrscher gemeiniglich nur vom denarius merus et bene pensans die Rede ist. Wäre von einem Zahlpfunde die Rede, so könnte man annehmen, Pippin habe die nun einmal im Verkehr befindlichen Denare darin lassen müssen, weil sie ohne augenblickliche grosse Störung daraus nicht entfernt werden konnten; um aber wenigstens den Solidus in der frühern Höhe der Grane zu halten, habe er verordnet, dass die schon geschlagenen leichten Denare und zwar je 300 nicht 25 Solidi wie früher ausmachen, sondern nur für 22 gerechnet werden sollten. Es wären hierdurch auf jeden Solidus noch $^{36}/_{22} = ^{17}/_{11}$ Denare gekommen, so dass derselbe nicht in 12, sondern in $13\,^{7}/_{11}$ der leichten Denaren bestand, und ferner also der einzelne Denar um $3\,^{3}/_{22}$ Gran hätte schwerer sein müssen, wenn die eigentliche Rechnung jedes Solidus in 12 Denaren, also 22 Solidi = 264 Denaren hätte gewahrt werden sollen. Daraus ginge schliesslich die Folgerung hervor, dass Pippin das Gewicht des Denars von Rechtswegen auf dem Fusse

1) Pertz, mon. III, S. 20—32.

der Merowinger zu halten suchte. Dieser wog, wie wir ausgeführt haben, 26 Gr.; nehmen wir unserm Grundsatze gemäss die vollständig erhaltenen und schwerstwiegenden Denare als dem gesetzlichen Gewichte zunächst kommend an, so haben wir als solche Denare unter Pippin nach den obigen Angaben die von ungefähr 23 Gran. Diese wollte aber Pippin als vollwichtige nicht gelten lassen, sondern, wie so eben ausgeführt, betrachtete er sie um $3^{3}/_{22}$ Gr. zu leicht, was also einen Denar von $26^{3}/_{22}$ Gr. voraussetzt. Ein Denar von einem solchen Gewichte kommt aber dem merowingischen sehr nahe, und der kleine Bruchtheil der Differenz ist nur eine Folge davon, dass Pippin die Rechnungsmünze des Solidus vorschob, und, indem er statt 25 Solidi deren nur 22 auf 300 Denare zu rechnen anordnete, eine vollständigste Uebereinstimmung der Rechnung mit dem merowingischen Denar natürlich nicht bewirken konnte.

Allein so ansprechend diese Erklärung erscheint für die so räthselhafte Thatsache, dass unter Pippin viele der bessern Denare beträchtlich leichter sind, als die bessern unter seinen Vorgängern, so bedarf es zu ihrer Stütze doch noch ganz anderer Nachweise als leider für uns in den dürftigen Resten der Quellen gerettet sind. Die einzige hierher gehörende Stelle in den Capitularien Pippin's lautet ganz wörtlich: Ueber die Münze bestimmen wir gleicher Weise, man soll in einem Gewichtpfunde nicht mehr als 22 Solidi haben und von eben diesen 22 Solidi soll der Münzer einen Solidus haben und jene andern abgeben.[1]) Hier ist von keinem Zahlpfunde, worauf anfänglich 25 Solidi gingen, sondern von einem Gewichtpfunde, welches künftig in 22 Solidi getheilt werden soll, die Rede. Hätten wir nur den ersten Theil dieser Bestimmung, so liesse sich derselbe mit der obigen Annahme wohl in Einklang bringen, allein deren zweiter Theil bedeutet uns unwiderleglich, dass die ganze Verordnung besonders auch für die Münzer bestimmt ist, die von nun an das Pfund Silber nicht mehr in 25, sondern nur in 22 Solidi ausmünzen sollen. In Folge dessen hätte sich also das Gewicht der Denare beträchtlich erhöhen müssen, und zwar, wenn wir das Gewicht als das

1) Vergl. Pippini reg. cap. ap. Pertz III, p. 30, c. 5. Baluz versetzt diese Verordnung in das J. 755.

alte einheimische zu 7706 Gr. annehmen, musste der Denar auf $29^{25}/_{132}$ Gr. steigen.

Wenn nun auch unter den bisher bekannt gewordenen Denaren Pippin's kein einziger die Höhe dieses Gewichtes erreicht, so haben wir doch ganz neuerdings dafür Belege erhalten, dass Pippin das Gewicht seiner Münzen wenigstens mit dem der Merowingermünzen gleich zu stellen versuchte. In dem sehr interessanten Funde von Imphy, welchen A. de Longpérier nach seinen wichtigen Bestandtheilen übersichtlich mitgetheilt hat,[1]) befand sich auch eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Denaren Pippin's. Der Berichterstatter theilt dieselben in zwei Hauptklassen: die eine mit R F (rex Francorum) enthielt 10 Stück, jedes zu einem Durchschnittsgewicht von ungefähr 23 Gr.; die zweite mit R P (rex Pippinus) bestand aus 35 Stück, jedes zu fast $23^{7}/_{10}$ Gr. Im Ganzen befanden sich unter diesen Münzen an 30 Stück von einem Gewicht über 23 Gr., einzelne — und dies ist wohl zu bemerken — stiegen zu 25, 26, selbst bis zu $27^{3}/_{5}$ Gr. Dieses letztere Gewicht erscheint jedoch nur einmal und zwar bei folgendem Denar: Hs.: R PPIN im Monogramm; Rs.: R zwischen zwei kleinen Kreuzen. Dieses (vielleicht zu R = Rotomagus, Rouen geschlagene?) Stück gehört also Pippin's späterer Regierungszeit an. Von 13 Denaren mit dem Namen des Münzmeisters Autramnus war der Durchschnitt ungefähr $23^{1}/_{3}$ Gr. und fast ebensoviel wogen 11 andere mit einem R auf der Rückseite. Von 30 Stücken, deren jedes über 23 Gr. wog, war das Durchschnittsgewicht $24^{3}/_{5}$ Gr., und von 16, deren jedes höchstens bis zu 23 Gr. wog, war das Durchschnittsgewicht etwas ($^{1}/_{5}$) über 21 Gr. Kein Stück wog aber unter 18 Gr.

Im Allgemeinen bestätigt also der Fund von Imphy die oben vorgetragenen Ansichten. Es ist schwierig, auf empirischem Wege, vermittelst der noch vorhandenen Stücke, zu einem festen Resultate zu gelangen: die früher bekannten entzifferten ein Gewicht von höchstens 23 Gr., die von Imphy steigern dieses bis zu 26 Gr., aber das gesetzliche Gewicht wird von allen bekannten Stücken noch nicht erreicht. Wir sind also genöthigt bis zum Funde weiterer Belege anzunehmen, dass die bessern Stücke Pippin's

1) Rev. numism. 1858, p. 202 sv.

wenigstens von derselben Schwere wie die Merowingerdenare cursirten.[1])

Die vier Denare Karlmann's im Funde von Imphy (um diese gleich hier anzufügen) wiegen durchschnittlich das Stück fast 25 Gr., nämlich einer $23^{72}/_{100}$, der zweite und dritte 25, der vierte $25^{79}/_{100}$ Gr. Wir dürfen also rücksichtlich derselben die Fortdauer der pippinischen Zustände annehmen.

Die Denare Karl's d. Gr. begründen die Annahme, dass das Schwanken des Münzwesens auch im Anfange seiner Regierung noch fortwährte. Unter denen, welche schon Guérard (Polyptyque) anführt, finden sich folgende Gewichte. Von 10 Denaren, die Karl dem Gr. den Königstitel der Franken geben, wiegen 2 Denare 23 Gr., 7 D. 24 Gr. und 1 D. 25 Gr.; 2 Denare, die aus der Zeit vor der Eroberung Italien's herrühren, aber ein wenig beschnitten sind, der eine von Bingen, der andere von Limoges, wiegen jeder 22 Gr. Von 8 andern Denaren wiegt der eine, der etwas abgenutzt ist, 20 Gr., der zweite 21 Gr., der dritte 22 Gr., die vier folgenden 23 Gr. und der letzte, von Dispargum, 26 Gr.; von neun fernern: 3 D. 22 Gr., 2 D. 23 Gr. und 4 D. 30 Gr. Zwei Denare mit Carlus rex Francorum wiegen, der eine zu Mainz geschlagene 30 Gr., der andere von Pavia 32 Gr. Von vier andern wiegt der eine $20^1/_2$ Gr., der zweite $23^1/_2$ Gr., der dritte 24 Gr., der vierte 31 Gr. — Ein Denar mit dem Monogramm mit K wiegt 32 Gr.; ein anderer mit christiana religio wiegt 32 Gr.; ein anderer mit dem Kreuz und dem Tempel 32 Gr.; ein anderer mit dem Kreuz und Imperatortitel 31 Gr.; ein anderer mit dem Kreuz, dem Imperatortitel und dem Monogramm 32 Gr. Ein Stück zu Lucca geschlagen, ohne Tempel und Imperatortitel, wiegt 25 Gr., dann ein Stück von Pavia mit Kreuz und Monogramm 29 Gr. Sieben Denare, die nach der Eroberung Italien's geschlagen sind, wiegen: 1 D. 24 Gr., 2 D. 30 Gr., 3 D. 31 Gr., und 1 D. 32 Gr.; unter 6 Denaren des Frankenkönigs wiegt 1 D. 21 Gr., 3 D. 24 Gr., einer von Mainz 33 Gr., einer

1) Wenn Guérard l. c. p. 119, not. 3. Bedenken trägt, einen Denar von 26 Gr. Pippin dem Kurzen zuzulegen, so wird wenigstens rücksichtlich des Gewichtes jeder Anstand durch den Fund von Imphy beseitigt.

von Mailand 28 Gr. Von zweien Denaren des Frankenkönigs, die zu Belvezet im J. 1836 gefunden sind, wiegt der eine 31 1/2 Gr., der zweite 32 Gr.

Dieses Material, welches verschiedenen öffentlichen und Privatsammlungen angehört, ordnet Guérard auf folgende Weise.

Erste Sorte von Denaren.			Zweite Sorte von Denaren.		
Zahl der Stücke	Gewicht des einzelnen Stückes: Gran	Gesammt-Gewicht: Gran	Zahl der Stücke	Gewicht des einzelnen Stückes: Gran	Gesammt-Gewicht: Gran
1	20	20	1	28	28
1	20 1/2	20 1/2	1	29	29
1	21	21	7	30	210
6	22	132	5	31	155
8	23	184	1	31 1/2	31 1/2
1	23 1/2	23 1/2	7	32	224
12	24	288	1	33	33
2	25	50	23		710 1/2
1	26	26			
33		765			

Fassen wir beide Reihen einzeln, jede für sich ins Auge, so finden wir in jeder einen Mittelpunkt, der für ihr Auseinanderhalten eine hinlängliche Begründung giebt. Den Kern der ersten Reihe bilden die Denare im Gewicht von 22 bis zu 24 Gran, alle übrigen Gewichte sind nur vereinzelt, mit Ausnahme der beiden Stücke von 25 Gr. Bei der zweiten Reihe bewegt sich die grössere Menge zwischen 30 und 32 Gr. und auch hier sind die Stücke vom verschiedenen Gewichte nur einzelne. Indem die genannte Reihenfolge von 20 bis zu 33 Gr. fast ununterbrochen fortläuft, kann man die Scheidung in zwei Hälften da vornehmen, wo grade das Gewicht von 27 Gr. durch keinen Denar vertreten ist, ohne jedoch selbstverständlich überhaupt *für die Wirklichkeit* eine so *streng* eingehaltene Scheidung annehmen zu wollen. Es geht nämlich im Uebrigen aus dieser Zusammenstellung klar hervor, dass die Denare Karl's des Gr. in zwei Klassen zerfallen, wovon die eine als Hauptgewicht 22 bis 24 Gr., die andere als solches 30 bis 32 Gr. aufstellt. Alle andern Gewichte einzelner Denare haben sich diesen beiden Systemen zu fügen, indem sie ihren Ursprung eben denselben Ur-

sachen verdanken, die wir für ähnliche Abweichungen schon oben gefunden haben.

Die erste Reihe wiegt mit ihren 33 Stücken insgesammt 765 Gr. und giebt für den einzelnen Denar ein Durchschnittsgewicht von $23\,^{18}/_{100}$ Gr., kommt also hierdurch den Denaren Pippin's sehr nahe. Die schwerer wiegenden Stücke gehören, wie man wenigstens von der grösseren Zahl derselben nachweisen kann, der vorgeschrittenen Regierungszeit Karl's an. Wir schliessen hieraus, dass jene leichtern Denare im Allgemeinen, abgesehen von denen durch Kipper und Wipper beeinträchtigten, mehr den Anfängen von Karl's Herrschaft angehören, als das Münzwesen noch in der hergebrachten Weise der pippinischen Zeit fortbetrieben wurde. Wie sehr dieses zum Theil heruntergekommen war, haben wir bereits angedeutet, und hierin liegt auch der Grund, der Karl den Gr. veranlasste, die von seinem Vater freilich angestrebten aber nicht durchgeführten Verbesserungen wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen. Der einzige, aber genügende Beweis sind die uns erhaltenen Münzen. Eben diese sowie die Andeutungen in den Capitularien, das leider völlig durchlöcherte Capitulare de moneta, die Berufungen seiner Nachfolger auf die frühern Gesetze — alles dies verschafft die Ueberzeugung, dass auf dem Gebiete des Münzwesens unter Karl d. Gr. eine ebenso eingehende als energische Gesetzgebung kräftig eingewirkt haben muss. Eine Folge davon war, dass der Denar im Gewichte endlich die Schwere erlangte, die den gesetzlichen Anforderungen vollständig entsprechend war: die Schwere von ungefähr 32 Gr. Die einzelnen Abweichungen darüber und darunter sind so erklärlich als sie dem Principe selbst keinen Eintrag thun, denn wir haben stets im Auge zu behalten, dass die Zustände im fränkischen Reiche nie in ruhiger Entwicklung begriffen waren, sondern oft von stürmischen Ereignissen gestört und getrübt wurden.

Unter den 26 Münzen, welche Cappe in seinem Werke über „die Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters" (I. Abthlg. 1848, II. Abthlg. 1850, III. Abthlg. 1857) nach ihrem Gewichte angiebt, macht sich die angegebene Schwankung ebenfalls sehr bemerklich. Wir haben dieselben aber bei der obigen Berechnung nicht verwendet, weil leider nichts über deren gute oder schlechte Erhaltung mitgetheilt ist. Jedoch geben wir hier

wenigstens eine Uebersicht über dieselben. Das Gewicht ist bei denjenigen Stücken, welche Cappe selbst in Händen gehabt hat, in Decimaltheilen eines preussischen Loths, deren 16 eine preussische oder kölnische Mark ausmachen, angemerkt, während er bei den aus französischen Werken entnommenen die ursprüngliche Bestimmung in Grammes beibehalten hat. Wir haben beide Gewichte, der bessern Uebersicht wegen und damit sie leichter mit dem Gewichte der vorhergehenden Münzen verglichen werden können, hier wie auch später stets auf par. Gran reducirt, indem wir annehmen, dass eine par. Mark = 8 Unzen = 64 Gros = 4608 Gran = 244,7529 Grammes ist, ein Gramme also 18,827 par. Gran enthält. Ein par. Gran ist ferner gleich 0,003636 Loth preuss., das Loth enthält also 275,028 Gran. Die 26 Münzen bei Cappe nun sind bis auf einen Obol sämmtlich Denare. Von diesen wiegt 1 Denar 13 4/5 Gr.,[1]) 1 D. 14 Gr.,[2]) 3 D. 16 1/2 Gr.,[3]) 1 D. 17 3/4 Gr.,[4]) 1 D. 18 1/5 Gr., 2 D. 19 1/5 Gr.,[5]) 2 D. 20 Gr., 1 D. 20 1/2 Gr., 1 D. 20 3/4 Gr., 1 D. 21 Gr., 1 D. 22 Gr.,[6]) 1 D. 23 Gr., 2 D. 23 1/3 Gr.,[7]) 1 D. 24 3/4 Gr., 1 D. 27 1/2 Gr., 2 D. 28 4/5 Gr., 1 D. 30 Gr., 1 D. 33 Gr. Diesen letzten Denar verlegt Cappe nach Magdeburg, allein unter Karl dem Gr. kann hier (wie oben bemerkt) schwerlich schon gemünzt sein, und deswegen gehört derselbe höchst wahrscheinlich nach Mainz, zumal wir von dieser Münzstätte schon oben einen Denar mit demselben Gewichte kennen gelernt haben.[8]) Der Obol hat 11 Gr., setzt also einen Denar von 22 Gr. voraus. Das Gewicht des 26. Denars (Cappe II, 448) soll 0,185 Loth sein, was wahrscheinlich irrthümlich ist, da eine solche Münze von ungefähr 51 Gran etwas Ungewöhnliches sein würde. Vermuthlich muss es heissen 0,085.[9])

1) Ist nach der Abbildung I, 324 unvollständig.

2) Aus Robert, étud. numism. tab. XII, fig. 5. Wahrscheinlich nur ein Obol.

3) Nach der Abbildung Cappe I, 2 und 5. beide unvollständig. Von der dritten Münze fehlt eine Abbildung.

4) Cappe I, 840, wahrscheinlich nur eine Nachahmung.

5) Der Denar I, 2 mit Aquisgranum ist verdächtig. Vgl. Köhne, mémoir. de la société imp. d'archéolog. 1850 p. 167 sv. Grote, Münzstudien 1855, I, S. 84.

6) Cappe II, 451 ist nach Köhne l. c. eine Nachahmung.

7) Cappe II, 450 nach Köhne eine Nachahmung.

8) Vergl. Grote a. a. O. S. 109.

9) Ist nach Köhne l. c. eine Nachahmung.

Lassen wir diese beiden Stücke, den letztern Denar und den Obol, ausserhalb der Berechnung, so würde das genaue Gewicht der genannten 24 Denare 519,3167 par. Gran sein, so dass also durchschnittlich auf das Stück genau 21,638 Gr. oder abgerundet $21\,^2/_3$ Gr. gehen. Zu bemerken ist, dass von diesen sämmtlichen Denaren mit Bestimmtheit nur der von 30 Gr. dem Gepräge nach in die spätere Zeit Karl's gesetzt werden kann, während besonders der 33 Gr. schwere Denar gewiss früher ist; ebenso die beiden von $28\,^4/_5$ Gr. und der von $27\,^1/_2$ Gr. Die Denare Karl's im Funde zu Imphy, der Zahl nach 15 Stück, wiegen durchschnittlich jeder $23\,^1/_2$ Gr., sie bewegen sich zwischen $20\,^1/_2$ —$27\,^1/_2$ Gr. Hieraus lässt sich unsere Annahme rechtfertigen, dass nur im Allgemeinen das Münzwesen unter Karl d. Gr. in seiner spätern Regierungszeit besser war als in der frühern, und dass in beiden Perioden eben sowohl die leichten wie die schweren Denare vorkommen, obwohl besonders zur Zeit von Karl's höchster Macht die Ordnung natürlich am kräftigsten gehandhabt wurde.

Aus diesen Verhältnissen sind folgende Thatsachen geschlossen.[1]) Indem die Gewichte der karolingischen Denare untereinander sehr abweichen, da sie sich zum Theil, wie bemerkt, dem Gewichte von 22—24 Gr., zum Theil dem Gewichte von 30—32 Gr. fügen, hat man angenommen, dass der Münzfuss unter Karl's Regierung ein doppelter gewesen sei. Im Anfange seiner Herrschaft habe Karl d. Gr. den Münzfuss seines Vaters Pippin beibehalten, der als Basis das Pfund von 6144 Gr. gehabt habe und aus diesem Pfunde 22 Solidi von je 12 Denaren schlug; später habe er eine Münzreform vorgenommen und 1. das Pfund um ein Viertel schwerer gemacht, 2. aus diesem nur 20 Solidi schlagen lassen. Den Hauptbeweis für den ersten Satz hat man mit den erhaltenen Münzen selbst zu führen gesucht, indem man sie in die genannten Klassen von 22—24 Gr. und 30—32 Gr. theilte. Der Umstand, der im zweiten Satze ausgesprochen ist, steht durch die Verordnungen Karl's d. Gr. selbst, sowie durch andere geschichtliche Zeugnisse fest. Nämlich[2]) als

1) Vergl. Guérard, polyptyque I, p. 125.
2) Capitulare episcoporum Pertz III, p. 39.

im Jahre 779 in Francien grosse Hungersnoth und grosses Sterben herrschte und dem Heere der Sachsenkrieg bevorstand, ward die Hilfe der Geistlichkeit und Grossen in Anspruch genommen. Jeder Bischof oder Abt oder Aebtissin, die es können, sollen ein Pfund Silber zum Almosen geben, die mittlern (mittelreichen) aber ein halbes Pfund und die geringern fünf Solidi. So zahlt also, wenn es sich um das Pfund von 20 Solidi handelt, die zweite Klasse die Hälfte der ersten, die dritte die Hälfte der zweiten Klasse. Ebenso sollen die Grossen für 200 Hofstätten[1]) ein halbes Pfund, 5 Solidi für 100, und eine Unze für 50 oder 30 zahlen. Auch hier kann man des Verhältnisses wegen nur 20 Silbersolidi auf das Pfund annehmen. Endlich können sich von zwei Fasttagen die mächtigsten Grafen mit 3 Unzen, die der zweiten Klasse mit 1 ½ Unzen, die geringern mit 1 Solidus loskaufen. Rechnet man 20 Solidi auf ein Pfund, so machen 3 Unzen gerade fünf Solidi, 1 ½ Unze 2 ½ Solidi, also die Hälfte der vorhergehenden Summe aus, und 1 Solidus ist bis auf ein Viertel wiederum die Hälfte der zweiten Klasse, nur der Zweckmässigkeit wegen abgerundet; hieraus, sowie überhaupt aus der ganzen Verordnung, die auf abnehmendem Verhältniss beruht, ist mit Grund anzunehmen, dass die Eintheilung des Pfundes in 20 Solidi schon im J. 779 bestand. Die Eintheilung in 22 oder gar in 25 Solidi würde hier das Verhältniss wesentlich stören. Dahin zielt ferner die Nachricht des alten Agrimensor,[2]) die wir bereits angeführt haben, der im Allgemeinen diese Thatsache bestätigt und ausdrücklich bemerkt, dass 3 Unzen fünf Solidi ausmachten. Leider ist sie ohne nähere Zeitangabe. Noch eine andere Hindeutung theilt Guérard mit,[3]) die das Gleiche bekundet. Uebrigens fehlt es auch in den spätern Capitularien[4]) nicht an Beweisen sowohl dass der Silbersolidus 12 Denare galt, als dass 20 Solidi auf ein Pfund gingen.

1) Walter, Rechtsgeschichte 518. 391.
2) Vergl. Du Cange s. v. libra.
3) A. a. O. S. 948: Si purissima auri libra cum aeque puri argenti simili pondere sub aqua conferatur in statera, XII denariis, id est vicesima sui parte, aurum gravius argento, vel argentum levius auro invenietur.
4) Capit. Saxon. a. 797, Pertz III, p. 76. Capitul. a. 805, Pertz III, p. 134 sq.

Diese Eintheilung nun in 20 Solidi oder 240 Denare müsste, wenn das verwendete Pfund noch das alte römische (nach Le Blanc 6144 Gran schwere, und so von Guérard angenommene) Pfund gewesen wäre, Denare von $25\,^3/_5$ Gr. hervorgebracht haben; hiermit stimmen aber die schwerern Denare Karl's des Gr. nicht überein, selbst nicht, wenn man von diesen nur den, von Guérard aufgestellten Durchschnitt von $30\,^{89}/_{100}$ Gr. für den einzelnen annimmt, noch weniger aber, wenn man die zahlreichen Stücke von 32 Gr. und darüber nach den von uns angegebenen Gründen als dem gesetzlichen Gewichte zunächst entsprechend annimmt. Multiplicirt man die Zahl der Denare, also 240, mit 32 als der Anzahl von Gran für die bessern Denare, so erhalten wir genau das Gewicht von 7680 Gr. Dieses Gewicht giebt ein Pfund, welches um ein Viertel schwerer als das römische zu 6144 Gr. ist: das alteinheimische, und es ist somit gewiss, dass Karl der Gr. als Gewichtseinheit gleichfalls dies nationale Pfund annahm, es als normal für das ganze Reich festsetzte und dasselbe beim Schlagen der Münzen streng einzuhalten verordnete.

Man hat angenommen,[1]) dieses einheimische Gewicht sei erst von Karl d. Gr. wieder angewendet. Der einzige Grund, der diese Annahme stützt, ist schon mitgetheilt: es sind seine Denare selbst. Allein es ist auffallend, dass uns über eine so wichtige Veränderung in einer Zeit, wo die historischen Nachrichten verhältnissmässig schon häufiger und mittheilsamer sind, keine Kunde überliefert ist, dass sich in den Capitularien keine Andeutung findet und auch sonst die Urkunden jener Zeit, in welchen bei der Festsetzung von Preisen, Bussen und Schenkungen der Unterschied und die Anwendung des alten oder neuen Gewichts anzudeuten gewesen wäre, hierüber gänzlich schweigen. Schon aus diesem Umstande glauben wir mit Recht schliessen zu dürfen, dass jenes Gewicht etwas Altes und schon Gewohntes, also Selbstverständliches war. Zudem haben wir aber aus dem Gewichte der merowingischen Denare die wahrscheinliche Vermuthung gezogen, dass bereits in jener Zeit das Gewicht von 7706 Gr. als das einheimische über das römische sich geltend machte, vielleicht in Folge der auf dem germanischen Elemente fussenden Politik

1) Auch Guérard l. c. p. 126. Vgl. Grote, Münzstudien I, S. 146.

der Hausmeier, bis es durch Pippin vielleicht gesetzlich für das ganze Frankenreich eingeführt, aber erst durch Karl d. Gr. zu wirklich allgemeiner Anwendung und genauer Beobachtung gebracht wurde. Dass viele Denare Karl's d. Gr. ihm doch nicht entsprechen, ist wiederholt ausgesprochen und mit dem Hinweis auf die auch unter ihm wie unter Pippin sich eindrängenden Hindernisse erklärt; ausserdem finden sich auch aus dieser frühern Zeit karlische Denare, die den spätern vollständig gleichwiegend sind. Ob übrigens nicht gerade diese Hindernisse Karl d. Gr. vermocht haben, das Pfund in nur 20 Solidi ausmünzen zu lassen, um auf diesem Wege recht vollwichtige Denare zu schaffen, wollen wir dahinstellen.

Der Einwand,[1]) dass Arnold von Lübeck († 1212) im XIII. Jahrhundert das Pfund Karl's d. Gr. erwähne,[2]) kann nicht schwer wiegen. Es ist nur um so auffallender, dass alle frühern Nachrichten fehlen, und diese so späte Nachricht ist nur ein weiterer Beleg, dass im Mittelalter vieles auf die glänzende Regierung Karl's d. Gr. übertragen wurde, was schon vor ihm bestand und von ihm höchstens in allgemeinere Uebung gebracht und fester begründet wurde. Karl d. Gr. war eben der Repräsentant für die Herrlichkeit der karolingischen Zeit, vor dem seine Vorgänger und unmittelbaren Nachfolger in Dunkel zurücksanken. So erwähnt auch ferner ein Diplom Friedrich's II. v. J. 1234 das Gewicht Karl's[3]), und Gruter[4]) theilt die Abbildung eines runden Kupfergewichts mit, welches die Umschrift: Pondus Caroli hat und 3 Unzen 20 Scrupel wiegt.

Untersuchen wir die Münzen Ludwig's des Frommen, so ist offenbar, dass er nach dem System seines Vorgängers münzen liess, das Gewicht desselben auf seiner Höhe festhielt, selbst dass seine Denare im Allgemeinen noch schwerer als die Karl's d. Gr. sind. Dessenungeachtet scheint seine Münze manche Schwierigkeit gefunden zu haben, wie schon aus seinen früher

1) Vergl. Guérard l. c. p. 127.

2) Seine Worte lauten: Ut quatuor milia marcarum cum filia persolveret (Waldemarus I. rex Danorum) librata pondere publico, quod Carolus Magnus instituerat.

3) Centum libras auri in pondere Caroli, Guérard l. c. p. 127.

4) Corp. inscr. p. CCXXII, N. 10.

mitgetheilten wiederholten Verordnungen hervorgeht, wodurch er die Annahme aller guten und vollwichtigen Denare gebot. Guérard zählt von ihm 125 Münzen auf, von denen 1 Denar 25 Gr., 2 D. 26 Gr., 1 D. 27 Gr., 10 D. 28 Gr., 2 D. $28\frac{1}{2}$ Gr., 7 D. 29 Gr., 13 D. 30 Gr., 1 D. $30\frac{1}{2}$ Gr., 11 D. 31 Gr., 5 D. $31\frac{1}{2}$ Gr., 18 D. 32 Gr., 1 D. $32\frac{1}{2}$ Gr., 7 D. 33 Gr., 2 D. $33\frac{1}{2}$ Gr., 8 D. 34 Gr., 4 D. 35 Gr., 2 D. 36 Gr. wiegen. Ein zu Belvezet gemachter Fund enthielt von Ludwig 30 Denare, deren Einzelgewicht nicht angegeben ist; sie wogen zusammen $969\frac{1}{2}$ Gr., so dass also durchschnittlich auf das Stück $32\frac{1}{3}$ Gr., also mehr als das gesetzliche Gewicht — 7706 Gr.: 240 = $32\frac{13}{120}$ Gr. kommen. Die Summe der 125 Denare wiegt 3923 Gr., was für den einzelnen ein Mittelgewicht von $31\frac{48}{125}$ Gr. giebt, und dies gleicht bis auf ungefähr ein drittel Gran dem Durchschnittsgewicht des Denars Karl's des Grossen.

In dieses System fügen sich ferner auch die Stücke, welche Cappe von Ludwig dem Frommen mitgetheilt hat. Ob die Stücke gut oder schlecht erhalten sind, müssen wir bei dem Mangel hinlänglicher Andeutung unberücksichtigt lassen.[1]) Unter 18, von ihm in ihrem Gewicht angegebenen, von uns nach Gran berechneten Denaren wiegen: 1 Denar $18\frac{1}{5}$ Gr.[2]), 1 D. $19\frac{1}{5}$ Gr.[3]), 1 D. 22 Gr.[4]), 1 D. $23\frac{3}{5}$ Gr. (nach einem Obol, der $11\frac{4}{5}$ Gr. wiegt[5]), 2 D. 24 Gr.[6]), 1 D. $27\frac{1}{2}$ Gr., 1 D. $28\frac{4}{5}$ Gr., 1 D. $29\frac{1}{2}$ Gr., 1 D. 31 Gr., 1 D. $31\frac{1}{3}$ Gr., 5 D. $31\frac{2}{3}$ Gr., 2 D. 32 Gr. Es befinden sich unter diesen also nicht so bedeutend schwere als unter den zuerst aufgezählten; doch ist zu berücksichtigen, dass auch die grössere Zahl von jenen nicht über 32 Gran (mit Ausnahme der bei Belvezet gefundenen, jedoch

1) Von K. Ludwig I. und II. kommen die Urstücke nicht häufig vor, aber desto mehr Nachahmungen. Cappe I, S. 8.

2) Cappe III, 32 ist eine Billonmünze.

3) Zu Duerstede geschlagen. „Die Münzstätte zu Duerstede hat nicht bloss die benachbarten Friesenlande, sondern auch den ganzen Norden Europa's mit Münzen versorgt; die Denare Karl's d. Gr. (und seiner Nachfolger) wurden an den baltischen Küsten copirt und aftercopirt, mit progressiver Entstellung der Typen bis zum gänzlichen Unkennbarwerden derselben." Dies haben wir auch bei dem Gepräge erwähnt.

4) Cappe II, 456 am Rande ausgebrochen.

5) Cappe III, 34 zu Verdun geschlagen, vgl. S. 203, N. 3.

6) Cappe III, 31 zu Verdun geschlagen. Vergl. Cappe I, S. 29.

nicht specificirten) hinausgeht, und dass ferner auch bei der schwerer wiegenden Minderheit das Uebergewicht nicht so bedeutend ist, um auf Grund desselben für sie ein abweichendes, gesetzlich normirtes System anzunehmen. Ludwig der Fromme münzte daher nach dem System seines Vorgängers.

Ludwig's des Fr. Nachfolger, besonders seine Söhne, trafen im Münzwesen gleichfalls keine Veränderungen; sie bewahrten das Ueberkommene, und die Abweichungen, die sich im Gewichte bemerklich machen, sind darum keine Folge von einer Veränderung im System, sondern nur die Wirkung von jenen Ursachen, die in der Verwirrung der damaligen vielfach unruhigen Zeit sich erzeugend auf die Entwicklung der socialen wie der politischen Zeitverhältnisse überhaupt einen nachhaltigen Einfluss ausübten.

Lothar I. (Mitkaiser 823, K. 840—55), der sein Leben im Kloster Prüm beschloss, hat sich unter den Numismatikern durch die Schlechtigkeit seiner Gepräge einen besondern Vorwurf zugezogen. Auch das Gewicht derselben ist geringer als das der Münzen von dem ersten Ludwig. Guérard führt von ihm nur ein Stück, im Gewicht von 29 Gr., auf; Robert (in s. études) deren drei: von 24 Gr. (beschnitten), $26\frac{1}{2}$ Gr. und 29 Gr. Cappe zählt von ihm 16 Stück auf von folgender Schwere: 1 Denar 19 Gr.[1]), 2 D. 23 Gr., 1 D. 24 Gr.[2]), 1 D. $24\frac{3}{4}$ Gr.[3]), 1 D. 26 Gr.[4]), 1 D. $26\frac{1}{3}$ Gr.[5]), 1 D. $27\frac{1}{2}$ Gr., 2 D. $28\frac{4}{5}$ Gr., 1 D. 29 Gr.[6]), 1 D. 30 Gr., 2 D. $30\frac{1}{5}$ Gr.[7]), 1 D. 32 Gr. und 1 D. $34\frac{1}{3}$ Gr.[8]). Summirt man diese Gewichte (mit Ausnahme des beschnittenen Denars) so erhält man für 19 Denare Lothar's das Gesammtgewicht von $521\frac{5}{12}$ Gr., also für das einzelne Stück nahezu $27\frac{1}{2}$ Gr.; dies weicht von dem Durchschnittsgewicht der

1) Cappe III, 48 von Verdun.
2) Cappe III, 43 von schlechtem Silber.
3) Cappe III, No. 40 giebt diesen zu 0,9 Loth an, was wohl 0,09 L. heissen muss, da der Denar sonst $247\frac{1}{2}$ Gr. wiegen würde. Er ist zu Duerstede geschlagen.
4) Cappe III, 49 von Verdun.
5) Cappe III, 47 von Verdun.
6) Cappe III, 46 von Verdun.
7) Cappe II, 457 am Rande ausgebrochen.
8) Noch dazu am Rande etwas ausgebrochen.

Denare Ludwig's des Fr., nämlich $31^{48}/_{125}$ Gr., nicht unbeträchtlich ab. In der aufgestellten Reihe lotharischer Denare entsprechen nur die beiden letzten vollständig dem hohen Gewichte des Vorgängers, während die vier andern von 29 bis $30^{1}/_{5}$ Gr. demselben wenigstens nahe kommen. Die Schlussfolge daraus ist deshalb die, dass das bisherige Gewicht von $32^{13}/_{120}$ Gr. für den vollkommenen Denar freilich gesetzlich fortbestand, dass aber thatsächlich die Denare zum grossen Theile bis zum Gewichte von nur 30 Gran hinanstiegen. Dies ward nur selten überschritten.

Unter Lothar II. (855—869) sanken sie noch mehr. Wir haben von ihm nur wenige Münzen. Cappe legt ihm, sehen wir von denen ohne Gewichtsangabe ab, nur vier zu, nämlich eine Münze von nur $10^{1}/_{3}$ Gr., dieselbe ist von schlechtem Silber und der Rand sehr abgebrochen; es wird ein Obol sein, der also einem Denar von $20^{2}/_{3}$ Gr. entspricht.[1]) Der zweite Denar wiegt $24^{1}/_{2}$ Gr., der dritte 24 Gr., die vierte Münze, wiederum von schlechtem Silber, $10^{1}/_{3}$ Gr. schwer, ist ein Obol und setzt gleichfalls einen Denar von $20^{2}/_{3}$ Gr. voraus.[2]) Nach diesen sparsamen uns erhaltenen Stücken wurden also unter Lothar II. die Denare, um das schwerste Gewicht als Massstab anzunehmen, nur zu ungefähr 25 Gr. ausgemünzt.

Der andere Sohn des ersten Lothar, Ludwig II. (855—875) hat etwas bessere Münzen nachgelassen. Von fünf bei Cappe aufgezählten Münzen wiegen zwei gut 26 Gr., zwei andere $27^{1}/_{2}$ Gr. und ein Obol $13^{1}/_{3}$ Gr., der also einen Denar von $26^{2}/_{3}$ Gr. voraussetzt. Annäherungsweise können wir also das Gewicht der Denare Ludwig's auf 27—$27^{1}/_{2}$ Gr. festsetzen.

Ebenso entsprechen auch die Münzen K. Pippin's von Aquitanien besser dem gesetzlichen Systeme; es sind uns freilich auch von ihm nur wenige erhalten. Drei seiner Denare[3]) wiegen jeder 32 Gr. Ein halber Denar oder Obol wiegt 16 Gr., ein anderer 15 Gr., und sie entsprechen also Denaren von 32 und 30 Gr. Wir können also das gesetzliche Gewicht von $32^{13}/_{120}$ Gr. als das wirklich eingehaltene ansehen.

1) Gehört aber wahrscheinlich Lothar I.
2) Alle vier von Verdun.
3) Vergl. Guérard l. c. p. 125.

Aus dem Edicten Karl's d. K. geht zur Genüge hervor, dass er dem Münzwesen eine besondere Aufmerksamkeit zuwendete und Gewicht und Gehalt der Münze zu verbessern und auf der Höhe des von seinem Vater Ludwig d. Frommen eingeführten Fusses zu erhalten sich bestrebte. Darum gehören seine Denare zu den besten der Karolinger, obwohl gewiss in seinem Reiche ebenso wie in denen seiner Verwandten die Verwirrung und die verwerfliche Speculation anfänglich eine Masse schlechter Münzen in den Verkehr gebracht hatten. Durch sein Edictum Pistense 864, das bereits ausführlich von uns mitgetheilt ist, und durch dessen strenge Handhabung gelang es ihm, die Ordnung wieder herzustellen. Davon geben seine Denare selbst den Beweis. Untersuchen wir dieselben, so finden wir nachfolgende Gewichte. Von Guérard werden 16 Stück zu einem Gesammtgewicht von 518 Gr. angegeben; 9 andere wiegen 274 Gr., 5 andere 170 Gr. und 22 andere 680 Gr. Das Gesammtgewicht dieser 52 Denare beträgt 1642 Gr. Leider hat Guérard nicht auch das Gewicht jedes einzelnen Stückes angegeben, sondern er schliesst aus der Summe dieser, verschiedenen öffentlichen und Privatsammlungen angehörenden, Münzen, dass das Durchschnittsgewicht eines Denars von Karl d. K. $31\,{}^{3}/_{5}$ Gr. betrug. Dagegen haben wir bei Cappe eine ziemliche Reihe von Denaren, deren Gewicht genau im Einzelnen angegeben ist, obwohl wir anderseits hier wieder zu bemerken haben, dass deren Zustand und Erhaltung nicht angedeutet ist. Dies wäre besonders bei den leichter wiegenden nothwendig gewesen. Dann müssen wir es auch dahingestellt sein lassen, ob die Bestimmung sämmtlicher Münzen richtig ist, zumal die Karlmünzen rücksichtlich ihrer Vertheilung auf die Gleichnamigen ganz besondere Schwierigkeiten darbieten. Cappe hat unter den Stücken, die er Karl d. Kahlen beilegt, 39 mit Angabe folgenden Gewichts: 1 Denar von 22 Gr.[1]), 1 D. $22\,{}^{1}/_{2}$ Gr.[2]), 2 D. $23\,{}^{1}/_{3}$ Gr. (nach Obolen von $11\,{}^{2}/_{3}$ Gr.), 1 D. $24\,{}^{3}/_{4}$ Gr., 1 D. $25\,{}^{1}/_{5}$ Gr., 2 D. 26 Gr., 2 D. 27 Gr. (nach Obolen von $13\,{}^{1}/_{2}$ Gr.), 3 D. 28 Gr. (nach Obolen von 14 Gr.), 1 D. $28\,{}^{1}/_{2}$ Gr., 1 D. $28\,{}^{4}/_{5}$ Gr., 2 D. $29\,{}^{1}/_{2}$ Gr., 1 D. $29\,{}^{2}/_{3}$ Gr., 1 D. 30 Gr., 3 D. $30\,{}^{1}/_{2}$ Gr., 1 D. $30\,{}^{4}/_{5}$ Gr., 3 D. 31 Gr., 1 D. $31\,{}^{1}/_{5}$

1) und 2) Cappe III, 124 u. 126 zu Verdun geschlagen.

Gr., 1 D. $31\frac{1}{3}$ Gr., 2 D. $31\frac{4}{5}$ Gr., 5 D. 32 Gr., 1 D. 33 Gr., 1 D. $33\frac{1}{3}$ Gr., 1 D. $35\frac{3}{5}$ Gr. (nach einem Obolus von $17\frac{4}{5}$ Gr.), 1 D. $35\frac{3}{4}$ Gr. — Diese 39 Denare wiegen zusammen $1146\frac{1}{5}$ Gr.; es würde also auf den einzelnen Denar ein Durchschnittsgewicht von ungefähr $29\frac{2}{5}$ Gr. kommen, also ein Minus als bei Guérard berechnet ist. Hieraus geht wiederum das Unzuverlässige der Durchschnittsrechnung hervor, indem gerade von Karl d. K. auf die Vollwichtigkeit des Denars mit besonderm Nachdruck hingearbeitet worden ist und wir darum keinen Zweifel zulassen, dass die gesetzliche Schwere von $32\frac{13}{120}$ Gr. so viel wie möglich angestrebt und ausgemünzt wurde.

Wenn wir erwägen, was oben über die Münzstätten gesagt ist, so ist es allerdings zum Theil erklärlich, warum verhältnissmässig so wenig Münzen von Ludwig dem Deutschen existiren. Münstätten auf der rechten Rheinseite giebt es erst seit Otto I., und Ludwig der Deutsche hatte durch seine Herrschaft über das östliche Lotharingien (870—876)[1]) nur eine kurze Zeit Antheil an denselben. Hier lagen besonders im Rheinlande die Münzstätten Aachen, Köln, Trier, Andernach und Bonn, und ebenso im Elsass: Strassburg, Bruntrut und Sennheim. Nur zu Mainz, Trier und Strassburg geschlagene Münzen von Ludwig d. Deutschen sind uns bis jetzt mit Sicherheit bekannt. Bei seiner ziemlich langen Regierungszeit dürfte man von diesem ersten unserer eigentlichen Herrscher mehr Münzen erwarten, als uns leider erhalten sind. Eine Münze von ihm, die durch ihre Grösse sich auszeichnet, eine Form, die theilweise bis zum Anfange des zehnten Jahrhunderts fortdauerte, ist ein Denar im Gewicht von 25 Gr.; ein zweites Exemplar wiegt 32 Gr.[2]) Ein dritter Denar, der zu Mainz geprägt, aber ungewiss ist, wiegt 27 Gr.[3])

Diese Seltenheit der Münzen ist auch bei den Söhnen und Nachfolgern Ludwig's zu bedauern. Ein Denar Karlmann's

1) Vergl. Grote, Münzstudien, 1853, I. S. 83.
2) Mader, krit. Beiträge zur Mk. IV. N. 13. Dieser legt ihn Ludwig II., Kais. von Italien (855—875) zu. Cappe, KM. I. N. 59.
3) Mader, kr. Beitr. IV. Nr. 20. Cappe, KM. I. 60. Grote schreibt ihn Ludwig d. Kinde zu.

wiegt 31 Gr.[1]), ein zweiter $35^2/_3$ Gr. — Zwei Denare von Ludwig d. Jüngern, von Rheinfranken (nach den franz. Numismatikern: de Saxe, 876—882), wiegen jeder 33 Gr., zwei andere jeder 27 Gr. (S. Cappe a. a. O.)

Rücksichtlich Karl's III. des Dicken sind wir glücklicher. Seine Münzen sind verhältnissmässig zahlreich. Von 22 Stücken, welche Cappe mit ihrem Gewichte mitgetheilt hat, wiegt 1 Denar $16^1/_2$ (wenn dieser nicht, was wahrscheinlich, ein halber Denar oder Obol ist[2]), 1 D. $20^2/_3$ Gr.[3]), 1 D. 22 Gr.[4]), 1 D. $23^1/_5$ Gr. (nach einem Obol von $11^6/_{10}$ Gr.), 1 D. $23^1/_3$ Gr., 1 D. $23^1/_2$ Gr., 2 D. $24^4/_5$ Gr., 1 D. $26^3/_5$ Gr. (nach einem Obol von $13^3/_{10}$ Gr.), 1 D. $26^4/_5$ Gr., 1 D. 27 Gr., 3 D. $27^1/_2$ Gr.[5]), 2 D. $27^3/_5$ Gr. (nach einem Obol von $13^4/_5$ Gr.), 1 D. 28 Gr. (nach einem Obol von 14 Gr.), 2 D. $28^1/_5$ Gr., 1 D. 31 Gr., 2 D. $31^2/_3$ Gr.[6]) — Das Gesammtgewicht dieser 22 Denare beträgt $575^{19}/_{30}$ Gr.; es würde also durchschnittlich auf den einzelnen Denar ein Gewicht von ungefähr $26^1/_7$ Gr. kommen. Die Zahl der Denare von 26 Gran an und höher überwiegt und mehrere reichen nahe an das normale Gewicht von $32^{13}/_{20}$ Gr., allein im Ganzen ist die Schwere der Denare geringer als unter Karl dem Kahlen. Die stärkste Summe häuft sich um 28 Gran herum.

Soviel die sparsamen Münzen Arnulf's (887—899) zu untersuchen gestatten, ist derselbe Zustand des Münzwesens auch unter ihm geblieben. Vier, von Cappe mitgetheilte, Münzen wiegen: die schwächste $19^1/_5$ Gr., die zweite $27^1/_2$ Gr., die dritte $28^4/_5$ Gr., die letzte $30^1/_5$ Gr. Das Gesammtgewicht dieser Denare ist $105^7/_{10}$ Gr., also wiegt durchschnittlich der einzelne Denar nicht ganz $26^1/_2$ Gr. Dieses geringe Gewicht ist vorzugsweise durch den Denar von $19^1/_5$ Gr. hervorgebracht, der aber vermuthlich keine Münze von Arnulf,[7]) sondern eine spätere

1) Mader, kr. Beitr. I. Nr. 29.
2) Nachahmung von Duerstede.
3) Cappe I, 72 abgenutzt.
4) Cappe I, 68 am Rande ausgebrochen.
5) Cappe I, 73 abgenutzt.
6) Grote a. a. O. S. 88 weist diese Stücke (Cappe I, 65. 66 so wie den Obol von $13^4/_5$ Gr. Cappe I, 67) Karl dem Einfältigen zu.
7) Vergl. Mittheilungen der numismat. Gesellschaft zu Berlin III 190.

Nachahmung von Münzen Heinrich's I. ist.[1]) Im letztern Falle würden die Münzen Arnulf's jetzt in den drei andern Denaren ein gutes, dem Gesetze nahezu entsprechendes Gewicht überzeugend nachweisen.

Die Denare Ludwig's des Kindes — wenn die von Cappe demselben beigelegten Münzen diesem Herrscher wirklich alle zukommen — zeigen eine bedeutende Schwankung im Gewichte. Uebrigens wird der Denar von $19\frac{1}{5}$ Gr. (Cappe I Nr. 80) von andern ebenso wie der obige Denar Arnulf's für eine spätere Nachahmung von Münzen Heinrich's I. erklärt.[2]) Ein zweiter Denar von $16\frac{4}{5}$ Gr. ist sehr wahrscheinlich ein Obol.[3]) Sehen wir von diesen Münzen ab, so haben wir von Ludwig dem Kinde noch 2 Denare von $24\frac{2}{3}$ Gr.[4]), 2 D. von $24\frac{4}{5}$ Gr.[5]), 1 D. $27\frac{1}{2}$ Gr., 1 D. 29 Gr.[6]), 1 D. $31\frac{2}{3}$ Gr., 1 D. 37 Gr. Eine kleine Reihe von Obolen zu 11[7]), $16\frac{1}{2}$, 18 (?), 15, 11 Gr. würden 2 Denaren von 22 Gr., 1 D. von 30 Gr., 1 D. von 33 Gr. und einem Denar von 36 Gr. entsprechen. Ob die Münze von 18 Gr., wonach der letzte Denar berechnet ist, wirklich ein Obol ist, könnte freilich zweifelhaft sein, aber sie hat ein Seitenstück in dem Denar von 37 Gr. (Cappe III, 158 u. 159). Summirt man dies Gewicht der 13 Denare zusammen, so erhalten wir $367\frac{1}{10}$ Gr., was für den einzelnen Denar ein Durchschnittsgewicht von ungefähr $28\frac{1}{4}$ Gr. ergeben würde. Im Allgemeinen darf man annehmen, dass Ludwig's Münzen denen seines unmittelbaren Vorgängers wenigstens gleichgeblieben sind. Der eine Denar von $24\frac{4}{5}$ Gr. ist zu Toul geschlagen (Cappe I, 880), ein anderer von $24\frac{2}{3}$ Gr. mit drei ähnlichen trägt auf der Rückseite den Namen Salomon's, des Bischofs von Constanz (der III. Salomon 891—920), der sie im Namen des Königs hat prägen lassen[8]); der dritte Denar von $24\frac{2}{3}$ Gr. ist zu Strassburg ge-

1) Grote S. 97 möchte sie Karl d. Einfältigen zuschreiben.
2) Zu Verdun geschlagen.
3) Gehört wahrscheinlicher (Cappe I, 88) K. Ludwig II.
4) Cappe III, 151, wie es nach der Abbildung scheint, etwas abgenutzt.
5) Cappe III, 173 zu Verdun geschlagen.
6) Cappe III, 171 zu Verdun geschlagen.
7) Cappe III, 174 zu Verdun geschlagen.
8) Doch können die Münzen (wie schon bei dem Gepräge bemerkt)

schlagen, und der vierte zu $24\,^4/_5$ Gr. zu Verdun. Uebrigens sind weder alle aufgezählten Münzen dem K. Ludwig mit vollständiger Sicherheit beizulegen, noch ist auch bekannt, in welchem Zustande sie sich befinden.

Ludwig d. Kind ist der letzte deutsche Karolinger, es bleibt uns zum Schluss unserer Untersuchung über das Gewicht des Denars noch übrig, einen vergleichenden Blick auf die Münzen Karl's des Einfältigen (wegen Lothringen), dann besonders auf die Münzen Konrad's I. und Heinrich's I. zu werfen, welche beide auf diesem Felde noch mit den Karolingern in enge Verbindung zu setzen sind. Eine neue Epoche im Münzwesen beginnt erst mit den Ottonen.

Die Münzen von Karl dem Einfältigen (aus der Zeit von 912—923), welche Cappe's Werk enthält, zeigen folgende Gewichte: ein Denar (Cappe III, Nr. 83) soll $15\,^3/_5$ Gr. wiegen; ob er beschnitten, oder ob er vielmehr ein Obol ist, können wir in Ermangelung der Münze oder deren genauer Beschreibung nicht entscheiden, wir setzen sie darum bei der Berechnung einstweilen bei Seite. Ein Denar wiegt $22\,^3/_5$ Gr. (nach einem Obol von $11\,^{29}/_{100}$ Gr.), 2 D. $23\,^1/_2$ Gr., 1 D. 24 Gr., 3 D. $24\,^2/_3$ Gr., 1 D. $25\,^1/_5$ Gr., 1 D. $26\,^1/_3$ Gr., 1 D. $28\,^1/_5$ Gr., 1 D. $29\,^1/_3$ Gr. — Das Gesammtgewicht der letztern elf Denare beträgt $276\,^2/_3$ Gr., so dass also auf das Stück $25\,^5/_{33}$ Gr. kommen. Dies Resultat bekundet ein starkes Sinken des Münzwesens; auch abgesehen von der Durchschnittszahl finden wir unter den 11 Denaren nur 4 Stück, die über 25 Gran hinausgehen; es ist somit schwierig, das gewöhnliche Gewicht der cursirenden Denare sicher festzustellen. Die stärkste Schwankung ist um 25 Gr.

In Bezug auf die Münzen Konrad's I. ist zuerst folgendes zu bemerken. Die erste, welche Cappe (I, Nr. 92) von ihm aufführt, wird anderwärts für eine spätere Nachahmung von Münzen Heinrich's I. erklärt. Dieser Denar wiegt 22 Gr.[1]); die folgende, von auffallender Grösse, wiegt $31\,^2/_3$ Gr.; die dritte wiegt 29 Gr.[2]); die vierte $19\,^3/_{10}$ Gr. Diese Münze ist nach der Ab-

auch einem andern Ludwig angehören, da Salomon I. 839—871, Salomon II. 875—890 den bischöflichen Stuhl zu Basel innehatte. S. 204 N. 1.

1) Unvollständig. Verdun.

2) Nach Mader kr. Beitr. IV, Nr. 21.

bildung[1]) verhältnissmässig gross, scheinbar gut erhalten[2]); viel kleiner sind die zwei folgenden (Abbild. Nr. 234 u. 235); sie sind beschnitten, und wiegen jede nicht ganz $16\frac{9}{10}$ Gr. Die letzte wiegt wiederum $31\frac{2}{3}$ Gr. Die beiden schwersten Denare sind in Mainz geprägt. Aus der Beschaffenheit der Münzen ist zu schliessen, dass die gesetzlichen Denare $32\frac{13}{120}$ Gran wogen, auch richtig ausgemünzt wurden und erst im Verkehr durch Betrug ihre Erleichterung fanden. Der vierte Denar von $19\frac{3}{10}$ Gr. scheint zweifelhaft. Von der einen kleinen Münze sagt Cappe selbst, sie gehöre nach Verdun, und ebenso: dass sich die Münzen von Verdun in dieser Zeit durch die Kürze der Buchstaben auszeichnen, was entweder daher rühre, dass die Stempel grösser als die Silberplatten gewesen seien, oder dass letztere nach der Prägung beschnitten wurden. Jedenfalls also repräsentiren sie nicht mehr das gesetzliche Gewicht.

Auch unter den Münzen, welche Cappe K. Heinrich I. zulegt[3]), ist eine Reihe von solchen, die zu Verdun geprägt sind. Zwei davon sind offenbar verstümmelt und auch abgenutzt, wie die Abbildungen (I. Taf. XIII, 209; Taf. XX, 331) ausweisen; von den übrigen wiegt 1 Denar $17\frac{4}{5}$ Gr., 1 D. $23\frac{1}{3}$ Gr., 1 D. $24\frac{2}{5}$ Gr. (nach einem Obol von $12\frac{1}{5}$ Gr.), 1 D. $24\frac{3}{4}$ Gr., 1 D. $25\frac{1}{5}$ Gr., 1 D. 26 Gr., 1 D. $27\frac{1}{10}$ Gr.[4]) Andere, hauptsächlich zu Augsburg, Regensburg, Metz und Mainz geprägte Denare wiegen: 1 D. 25 Gr., 1 D. $26\frac{1}{5}$ Gr., 3 D. $27\frac{1}{2}$ Gr., 1 D. $28\frac{4}{5}$ Gr., 1 D. $29\frac{1}{3}$ Gr., 1 D. 30 Gr. — Nehmen wir das Gewicht dieser letzten acht Denare zusammen, so wiegen sie $221\frac{5}{6}$ Gr., also ist durchschnittlich das Stück ungefähr $27\frac{3}{4}$ Gr. schwer. Wir dürfen hieraus den Schluss ziehen, dass das Gewicht von 32 Gran für den Denar gesetzlich auch unter Konrad I. und Heinrich I. ebenso wie in den frühern Zeiten fortbe-

1) Cappe II, Taf. XXII, Nr. 232.
2) Nach Köhne nur eine Nachahmung.
3) Ich bemerke hier, um Missverständnissen vorzubeugen, dass ich die Annahmen, welche Cappe von andern Numismatikern entlehnt und in sein Werk aufgenommen hat, der Kürze wegen gleichfalls unter seinem Namen aufführe. Die Belege für seine Angaben kann man in seinem Werke selbst nachlesen.
4) Cappe I, 97 beschnitten; ebenso 100 u. 101. Die Münzen III, 212—218 sind, wie gesagt, zu Verdun geschlagen und Nachahmungen.

stand, dass ferner unter Konrad I., nach den wenigen gut erhaltenen Denaren zu urtheilen, dies Gewicht wirklich eingehalten wurde, dass schliesslich unter Heinrich I. jedoch dasselbe etwas herunter sank und sich in Schwankungen unter und über 28 Gr. erhielt.

Wenden wir uns hiernach wieder zu den Goldmünzen, so haben wir uns über deren Seltenheit gegen das Ende der Merowinger und deren schnelles Verschwinden unter den Karolingern bereits geäussert. Ob ein förmliches Verbot der Goldsolidi durch Pippin wirklich erfolgt ist, bleibt dabei freilich noch zweifelhaft. Wenigstens lässt sich die vielfach angezogene Stelle in den Concilium Remense a. 813[1]) noch immer so erklären, dass es sich hier bloss um eine Verminderung der Strafansätze in den Gesetzen handelt, und zwar um so wahrscheinlicher, als der König weder willkürlich den Werth eines Goldsolidus von 40 Denaren auf 12 herabsetzen, noch gar die Goldmünzen ganz entwerthen konnte. Die Stelle zielt einfach auf die Einführung des Silbersolidus als allgemeine Rechnungsmünze, worüber wir oben das Nähere mitgetheilt haben.

Vor allem wichtig ist das Verhältniss des Goldes zum Silber. Im Alterthum war dies Verhältniss[2]) wie 1 zu 10, zu 11, zu 12, zu 13, zu 14 und bis zu 18. Die Einführung der Goldmünzen fand zu Rom im Jahre d. St. 536 statt[3]); das Gold hatte in diesen Münzen reichlich den 17fachen Werth des Silbers,[4]) genauer verhielt sich der Goldwerth zum Silberwerth wie 17,143 : 1[5]). Im J. d. St. 704—705 war das Verhältniss 11,90476 : 1[6]). Unter Augustus blieb dieses Verhältniss,[7]) und obwohl das Gewicht des Goldes und Silbers sich unter der römischen Herrschaft in den Münzen verringerte, so haben wir dies Verhältniss vom Silber

1) C. 41 in Mansi concil. t. XIV col. 81.
2) Nach Dureau de la Malle, économie polit. des Romains I, 10, t. I, p. 85—97.
3) Plin. 33, 13, 47; vgl. Mommsen in d. Abhdlg. d. phil.-hist. Kl. der k. sächs. Ges. d. W. 1850, I, S. 334.
4) Mommsen a. a. O.
5) Böckh, metrolog. Untersuchungen S. 459.
6) Böckh a. a. O. 460.
7) Lenormant in der rev. numism. 1855, p. 36.

zum Golde selbst noch in den Stücken von Marc Aurel. Man verstärkte oder verminderte je nach dem Steigen oder Sinken des einen oder des andern Metalls ein wenig die Stücke in denselben, um im Verkehr jenes gewohnte Werthverhältniss zu bewahren. Eine solche Annahme könnte zum Theil auch die von uns beobachteten Schwankungen im Gewichte der fränkischen Münzen mit erklären. Lenormant (a. a. O. S. 23) meint nämlich rücksichtlich der antiken Münzen, der verhältnissmässige Werth der Goldmünzen zu den Silbermünzen könnte verschieden gewesen sein von dem Werthe der einzelnen Metalle zu einander, nach dem Gewichte betrachtet, d. h. wenn die verhältnissmässige Seltenheit des Goldes und des Silbers Veränderungen in dem Preise verursachte, welche der Handel dem einen oder dem andern Metall zulegte, so konnte man den Verwirrungen, die solche unvermeidlichen Veränderungen veranlassten, dadurch abhelfen, dass man freilich auf bestimmte Weise das Verhältniss der beiden Münzen in der Proportion von 1 : 12 festsetzte, aber es darauf ankommen liess, das Gewicht der in dem einen und dem andern Metall geschlagenen Stücke zu erhöhen und zu verringern, jenachdem die verhältnissmässige Seltenheit entweder für das Gold oder für das Silber dieses nöthig machte. So würde man die Schwankungen im Gewicht der Münzen leicht erklären können. Denn es ist thöricht anzunehmen, die Alten hätten nicht genau in den Schrötlingen das gesetzmässige Gewicht treffen können, zumal gerade deren Unregelmässigkeit sie mit allen Mitteln auf das normale Gewicht zu bringen gestattete; und die Abschätzung der alten Münzen nach einem Durchschnitt, den die Wägung mehrerer Stücke zusammen liefert, ist eine grundfalsche Operation, obwohl sie von bedeutenden Gelehrten als zweckentsprechend empfohlen wird.

Rücksichtlich des Letztern sind wir derselben Ansicht, wir können aber auf der andern Seite auch nicht für wahrscheinlich finden, dass — wenigstens für das fränkische Reich — die Schwankungen im Gewicht der Münzen absichtlich zu jenem Zwecke: das Verhältniss des Goldes zum Silber richtig herzustellen, hervorgerufen seien; dem widerspricht das völlig Unebenmässige im Gewichte vieler Münzen von gleichem Typus, was eine Schwankung innerhalb einer sehr kurzen, mitunter derselben Zeit voraus-

setzt; dem widerspricht ferner, dass eine solche Annahme eine gerechtfertigte Willkür der Münzbeamten, ein schrankenloses Vertrauen auf dieselben bedingt und eine wunderbare Ordnung in den so zahlreichen Münzstätten des fränkischen Reiches, die zu jener Zeit noch weniger anzunehmen ist; und schliesslich war im Frankenreiche, wie gleichfalls im damaligen Römerreiche, bei weniger reichem Zuflusse von edlen Metallen das Verhältniss des Goldes zum Silber nicht so wechselnd, dass man zu einem so bedenklichen Mittel seine Zuflucht zu nehmen nöthig gehabt hätte. Es fehlt hierüber zudem jede historische Nachricht. Es fehlen uns überhaupt auch die Nachrichten über das Verhältniss des Silbers zum Golde in der Frankenzeit, bis uns eine solche endlich in dem pistensischen Edicte v. J. 864 begegnet. In unserm ganzen Reiche, verordnet hier K. Karl der Kahle, soll das Pfund gereinigten Goldes für nicht mehr als zwölf Pfund Silber in neuen und unverfälschten Denaren verkauft werden. Das Gold aber, welches zwar gereinigt ist, aber nicht so sehr, dass damit vergoldet werden könnte, davon soll ein Pfund für zehn Pfund Silber in neuen und unverfälschten Denaren verkauft werden. Das Verhältniss des Goldes war also hiernach zu dieser Zeit wie 1 : 12. Guérard nimmt dieses Verhältniss auch für die Zeiten der Merowinger an. Er stützt sich darauf,[1] dass der Denar, wovon 40 auf den Goldsolidus gehen, derselbe ist, der den 12. Theil des Silbersolidus ausmacht. Der Goldsolidus wog nun 70 $^1/_2$ Gr. und der Denar wog 21 $^1/_2$ Gr.: es galten also 70 $^1/_2$ Gr. Gold so viel wie 40 mal 21 $^1/_2$ Gr. Silber, es galt also 1 Gr. Gold gleich 12 $^1/_5$ Gr. Silber. Das Verhältniss der beiden Metalle war unter den Merowingern also wie 1 zu 12 $^1/_5$.

Dagegen ist aber Folgendes zu bemerken. Wenn unter den Karolingern durch jenes Edict das Verhältniss von 1 : 12 festgesetzt ist, so musste es unter den Merowingern grösser sein. Man kann doch annehmen, dass bei der Substitution des Silbers für das Gold, wie diese vorzugsweise unter den letzten Saliern stattfand, d. h. ein und ein halbes Jahrhundert vor der Veröffentlichung des Edictes von Pistes, ein grösseres Gewicht nöthig war als Guérard annimmt, um den Silberstücken den Charakter des

1) Polyptyque p. 132.

Aequivalents zu geben; durch ihr Verhältniss zum Golde, welches sie ersetzen, und durch das Verhältniss zu den verschiedenen Werthen, deren repräsentirendes Zeichen sie werden sollten, wurde erst der Werth des Silbers gesteigert. Die Münzrevolution, welche das Gold aus den Münzstätten verbannt hatte, um dafür das Silber einzuführen, musste nothwendig, im Interesse des Staates selbst, das alte Verhältniss zum Schaden des Goldes ändern, welches letztere nunmehr eine blosse Waare geworden und durch die Verschlechterung seines Korns unter den letzten Merowingern in der Schätzung und im Begehr ausserordentlich gesunken war. Nehmen wir ferner Guérard's Berechnung als formell richtig an, so haben wir nach unserm frühern Nachweis den Goldsolidus zu 72 Gr., den Denar zu 26 Gr. anzunehmen; es gehen somit 1040 Gr. Silber auf 72 Gr. Gold, und das Verhältniss zwischen dem Gold und dem Silber stellt sich hiernach auf $14^4/_9$.[1]) Ein solches höheres Verhältniss vor dem Edicte von Pistes scheint auch aus dem letztern selbst hervorzugehen, indem darin verordnet wird, dass das Pfund Gold für nicht mehr als 12 Pfund Silber in guten Denaren verkauft werden solle; also wahrscheinlich standen die Denare vorher gegen das Gold niedriger.

Die Bestimmung in diesem Edicte, dass das Gold so viel wie möglich gereinigt sein soll,[2]) sowie ferner: dass die Denare rein, d. h. unvermischt sein sollen, bedingt bei der Untersuchung der Münzen und ihres Werthes die Untersuchung ihres Gehaltes.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche sowohl schon in den Gesetzen der verschiedenen deutschen Völkerstämme als der spätern römischen Kaiser, wie auch hin und wieder in den Verordnungen der fränkischen Herrscher rücksichtlich der Güte und des Feingehaltes des Münzmetalls gegeben sind, haben wir bereits früher gelegentlich berührt. Das Argentum examinatum und das Aurum purissime coctum kommt häufig erwähnt vor, auch in Urkunden und Verträgen wird gemeiniglich auf den Feingehalt ausdrückliche Rücksicht genommen; es werden schlechte Münzen

1) Vergl. Bouteroue, recherches p. 175 über das Verhältniss des Silbers zum Golde bei den Römern um das Jahr 420; ohne uns weiter auf seine Bemerkung einzulassen, deuten wir nur darauf hin, dass er jenes wie $1 : 14^2/_5$ um diese Zeit findet.

2) — — — libra auri purissime cocti.

verrufen, und dass das Metall, bevor es im königlichen Schatze niedergelegt ward, von den Münzbeamten gereinigt und geläutert wurde, haben wir aus der Stelle in dem Leben des h. Eligius[1]) gesehen. In der That ist das Münzmetall jener Zeit zu $^{23}/_{24}$ fein, das heisst, das gemünzte Gold und Silber der Merowinger und Karolinger enthält $^{1}/_{24}$ Zusatz.[2]) Hiernach und vermittelst des Metallwerthes von heute lässt sich der innere Werth der Merowinger- und Karolingermünzen im Allgemeinen ziemlich genau berechnen. Das Werthverhältniss zwischen dem Silber und Golde ist gegenwärtig freilich etwas schwankend.[3]) Die Preise der edlen Metalle auf den Börsen von London, Paris und Hamburg gaben für die Periode von 1831 bis 1847 eine Werthrelation von 1: 15,72 und die Curse bewegten sich zwischen der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Bestimmung von 1: 15,5 und dem in den nordamerikanischen Freistaaten in dieser Zeit gesetzlich bestimmten Werthverhältniss von 1: 15,98 und zwar dem Mittel der beiden gesetzlichen Bestimmungen 1: 15,74 ziemlich genau entsprechend. Im J. 1854 und 1855 stand das Werthverhältniss vom Silber zum Gold in Hamburg auf 1: 15,27 und gegenwärtig ist in Nürnberg der Metallpreis diesem Verhältnisse noch entsprechend. Das Loth, kölnisch, fein Silber kostet hier im Runden 1 Fl. 30 Kr. oder $25\,^{1}/_{2}$ Silbergroschen; vom Gold das Loth kölnisch = $4\,^{3}/_{16}$ Dukatengewicht kostet 23 Fl. oder 13 Thlr. 4 Sgr. Hieraus ergiebt sich das Verhältniss des Silbers zum Golde wie $1: 15\,^{1}/_{3}$. Das Pfund Silber zu 6165 Gr. enthielt also $^{1}/_{24}$ Zusatz, bestand also aus $5908\,^{1}/_{8}$ Gr. Silber und $256\,^{7}/_{8}$ Gr. Kupfer (das Loth kölnisch zu 275,028 Gr. in demselben Verhältniss 263,5685 Gr. Silber und 11,4595 Gr. Kupfer) und giebt also ferner einen gegenwärtigen Preis von 32 Fl. 15 Kr. Der Werth des Kupfers ist hierbei als der vierzigste Theil des Silberwerthes in Rechnung gebracht.

Wäre die Schwere des merowingischen Silberpfundes nur 6165 Gr., nämlich gleich dem römischen Pfunde, so würde dieses den Werth von 32 Fl. 15 Kr. haben. Allein wie wir gesehen

1) Audoeni Vita S. Eligii I, 15.
2) S. die Nachweise bei Guérard a. a. O. S. 133 N. 1.
3) Vergl. Dr. A. Soetbeer in der „Gegenwart“ Bd. XII, Hft. 144 u. 145.

haben, steht dieser Annahme die Schwere des merowingischen Denars so bestimmt entgegen, dass das merowingische Pfund eine beträchtlich grössere Zahl von Gran gehabt haben muss; wir haben es darum für höchst wahrscheinlich gefunden, dass bei der Silberwährung das einheimische Pfund angewendet wurde, das um $\frac{1}{4}$ schwerer als das römische, nämlich 7706 Gr. schwer war. Dies würde also einen Werth von 40 Fl. und $18\frac{3}{4}$ Kr. = 23 Thlr. 1 Sgr. haben.

Nehmen wir den merowingischen Denar nach seinem thatsächlichen Bestande, wie er uns in guten Stücken durch Funde überliefert ist, so beträgt sein Werth von 26 Gr. genau nach dem heutigen Gelde $8\frac{22}{137}$ Kr. = $2\frac{1}{3}$ Sgr. Nehmen wir den Denar aber, wie er sich nach der Berechnung von 300 Stück auf 7706 Gr. ergeben würde, so sinkt er gegen den vorhandenen genau um $\frac{47}{150}$ Gr. im Gewichte, und diese Kleinigkeit, nicht ganz $\frac{1}{3}$ Gr., ist zu unbedeutend, als dass sie hier zu berücksichtigen wäre.

Indem der Solidus als Rechnungsmünze für das Silbergeld gleich ist 12 Denaren, hat er einen Werth von 1 Fl. $37\frac{127}{157}$ Kr. = ungefähr 28 Sgr.

Unter Pippin sollten aus dem Pfunde nur 22 Solidi gemünzt werden; dies macht also 40 Fl. $18\frac{3}{4}$ Kr.: 22 = genau 1 Fl. $49\frac{83}{88}$ Kr., abgerundet 1 Fl. 50 Kr. = 1 Thlr. $1\frac{3}{7}$ Sgr.

Hiernach würde sich der Denar gesetzlich auf 1 Fl. 50 Kr.: 12 = $9\frac{1}{6}$ Kr. = $2\frac{13}{21}$ Sgr. stellen, allein unserm obigen Nachweise zufolge stieg der Denar Pippin's (so wie ihn die bisherigen Funde liefern) auf nur 26 Gr., enthielt also nur einen Werth (ein Gran Silber = $\frac{387}{1233}$ Kr.) von $8\frac{22}{137}$ Kr. = $2\frac{1}{3}$ Sgr.

Karl d. Gr. hob gesetzlich die Eintheilung Pippin's auf, er verordnete die Ausmünzung des Pfundes in 20 Solidi oder 240 Denare und hiernach erhielt der Solidus einen Werth von 2 Fl. $\frac{19}{20}$ Kr., abgerundet 2 Fl. 1 Kr.; der Denar stieg also in Folge dessen gesetzlich auf $10\frac{1}{12}$ Kr. = ungefähr $2\frac{6}{7}$ Sgr. Dass die guten Denare Karl's d. Gr. diesem Werthe entsprachen, ist oben nachgewiesen.

Im Ganzen haben wir die Denare Ludwig's des Fr. und Lothar's I. dem Systeme Karl's d. Gr. gleichfalls entsprechend gefunden, so dass wir — von den überall vorkommenden mangel-

haften und ungesetzlich ausgemünzten Denaren abgesehen — das vom Gesetz vorgeschriebene und in der Wirklichkeit angewendete und vorkommende Gewicht als zusammenstimmend ansehen dürfen.

Die Zerrüttung des Münzwesens unter Lothar II. veranlasst aber eine Scheidung des vorgeschriebenen Denars und des bisher in den Funden vorkommenden. Nach unserer obigen Annahme setzen wir diesen auf 25 Gr., also nach heutigem Werthe $7\,^{116}/_{137}$ Kr. oder ungefähr $2\,^{1}/_{5}$ Sgr.

Die Münzen Pippin's von Aquitanien haben wir dem gesetzlichen Gewichte von $32\,^{13}/_{120}$ Gr. = $10\,^{1}/_{12}$ Kr. = ungefähr $2\,^{6}/_{7}$ Sgr. entsprechend gefunden, während die von Ludwig II. (855—875) sich in den bisherigen Funden nur auf ungefähr 27 Gr. stellen. Sie haben also einen ungefähren Werth von $8\,^{65}/_{137}$ Kr. = $2\,^{1}/_{3}$ Sgr.

Von Karl d. Kahlen haben wir nach den vorhandenen Stücken die Vollwichtigkeit der Denare angenommen.

Bestimmtes über den Werth des Denars unter der Herrschaft Ludwig's des Deutschen zu sagen, ist bei der Seltenheit seiner Münzen oder bei der Schwierigkeit, ihm solche mit Sicherheit beizulegen, mit Bedenken verbunden. Gesetzlich stand der Denar gewiss auf $32\,^{13}/_{120}$ Gr.; der eine noch vorhandene hat nahezu dieses Gewicht.

Gleiches kann man über die Münzen Karlmann's und Ludwig's d. J. von Rheinfranken berichten; während die Schwankungen im Gewichte der Denare Karl's d. Dicken eine andere Schwierigkeit bieten, deren Schwere vorzugsweise auf 28 Gran fallen dürfte, also einen Werth von ungefähr $8\,^{108}/_{137}$ Kr. = $2\,^{3}/_{7}$ Sgr. beanspruchen.

Auch die Denare Arnulf's steigen nur zu ungefähr 30 Gr. hinan und erreichen somit das gesetzliche Gewicht nicht vollständig. Ihr Werth ist also thatsächlich ungefähr $9\,^{57}/_{137}$ Kr. = $2\,^{5}/_{7}$ Sgr.

Von den Denaren Ludwig's des Kindes kann man mindestens dasselbe Gewicht annehmen, allein da unter den noch vorhandenen einige das gesetzliche Gewicht sogar überschreiten, so kann man im Allgemeinen dieses auch als das thatsächlich beobachtete jener Zeit annehmen.

Nicht so hoch hinauf gehen die Münzen von Karl dem Einfältigen; das Gewicht derselben beträgt vorzugsweise ungefähr 25 Gr. = $7\,^{116}/_{137}$ Kr. = ungefähr $2\,^{1}/_{5}$ Sgr. Unter Konrad I. haben wir den Denar als nach gesetzlichem Gewicht ausgemünzt angenommen, während er unter Heinrich I. auf ungefähr 28 Gr. stand. Hier war also sein Werth $8\,^{108}/_{137}$ Kr. = $2\,^{3}/_{7}$ Sgr.

Nach unserer Berechnung war das Verhältniss zwischen dem Gold und Silber unter den Merowingern wie 1 : $14\,^{4}/_{9}$. Das Goldpfund der Merowinger wog 6165 Gr., war also (6165 Gr. Silber = 32 Fl. 15 Kr.) = 32 Fl. 15 Kr. $\times$ $14\,^{4}/_{9}$ = 465 Fl. 50 Kr. = 266 Thlr. 6 Sgr.

Ein Gran Gold hatte hiernach einen Werth von $4\,^{658}/_{1233}$ Kr., also der gesetzliche Goldsolidus von $85\,^{5}/_{8}$ Gr. im Runden 6 Fl. 27 Kr., und der Triens 2 Fl. 9 Kr., und der Goldsolidus von 84 Gr. = 6 Fl. $20\,^{340}/_{411}$ Kr. Hiervon ein Triens zu 28 Gr. = 2 Fl. 7 Kr. Der Goldsolidus von 72 Gr. gilt also gleich 5 Fl. $26\,^{58}/_{137}$ Kr., und der Triens zu 24 Gr. = ungefähr 1 Fl. $48\,^{2}/_{3}$ Kr. Indem der Goldsolidus in den vorhandenen Stücken aber auf durchschnittlich $70\,^{1}/_{2}$ Gr. sinkt, hat dieser nur einen Werth von 5 Fl. 18 Kr. und ebenso der Triens von $23\,^{1}/_{2}$ Gr. einen Werth von 1 Fl. 46 Kr.

Karl der Kahle setzte das Verhältniss zwischen Gold und Silber auf 1 : 12 fest. Indem wir für diese Zeit die Einheit des Gewichtes annehmen, also auch das Goldpfund zu 7706 Gr., galt dieses 40 Fl. $18\,^{3}/_{4}$ Kr. (Werth des gleichen Gewichts Silber) $\times$ 12 = 483 Fl. 45 Kr. Die Gleichheit des Gewichts ist aber nothwendig anzunehmen, da sonst die von Karl dem Kahlen verordnete Proportion nicht herauskommen würde: denn da es feststeht, dass in der Karolingerzeit das Silberpfund 7706 Gr. hat, von einem Werthe von 40 Fl. $18\,^{3}/_{4}$ Kr., so beläuft sich hiernach das Goldpfund auf 40 Fl. $18\,^{3}/_{4}$ Kr. $\times$ 12 = 483 Fl. 45 Kr.; während 6165 Gr. Silber = 32 Fl. 15 Kr. $\times$ 12 = 387 Fl. = einem Goldpfunde von 6165 Gr. in der Karolingerzeit, zum Silberpfunde nur eine Proportion von 387 : 40 $\times$ $^{18\frac{3}{4}}/_{60}$ = $9\,^{27}/_{40}$ geben würde.

Gold.

Zeitraum.	Pfund.		Unze.		Solidus.		Triens.	
Merowinger .	465 fl. $50^{7}/_{9}$ Xr.	266 rthl. 6 ngr.	38 fl. $49^{25}/_{108}$ Xr.	22 rthl. $5^{1}/_{2}$ ngr.	— —	— —	— —	— —
Bis z. J. 585 n. Chr. gesetzlich ($85^{5}/_{8}$ Gr.) . . .	— —	— —	— —	— —	6 fl. 27 Xr.	3 rthl. $20^{4}/_{7}$ ngr.	2 fl. 9 Xr.	1 rthl. $6^{6}/_{7}$ ngr.
nach den Funden (84 Gr.)	— —	— —	— —	— —	6 fl. $20^{340}/_{411}$ Xr.	3 rthl. $18^{6}/_{7}$ ngr.	2 fl. 7 Xr.	1 rthl. $6^{2}/_{7}$ ngr.
Nach d. J. 585 n. Chr. gesetzlich (72 Gr.)	— —	— —	— —	— —	5 fl. $26^{58}/_{137}$ Xr.	3 rthl. $3^{2}/_{7}$ ngr.	1 fl. $48^{2}/_{3}$ Xr.	1 rthl. $1^{2}/_{21}$ ngr.
nach den Funden ($70^{1}/_{2}$ Gr.) . . .	— —	— —	— —	— —	5 fl. 18 Xr.	3 rthl. $^{6}/_{7}$ ngr.	1 fl. 46 Xr.	1 rthl. $^{2}/_{7}$ ngr.
Karolinger	483 fl. 45 Xr.	276 rthl. $12^{6}/_{7}$ ngr.	40 fl. $18^{3}/_{4}$ Xr.	23 rthl. $1^{1}/_{14}$ ngr.	— —	— —	— —	— —

Silber.

Zeitraum.	Pfund.		Unze.		Solidus.		Denar.	
Merowinger .	40 fl. 18¾ Xr.	23 rß. $1\frac{1}{14}$ ngr.	3 fl. $21\frac{9}{16}$ Xr.	1 rß. $27\frac{4}{7}$ ngr.	1 fl. $37\frac{127}{157}$ Xr.	28 ngr.	$8\frac{22}{137}$ Xr.	$2\frac{1}{3}$ ngr.
Karolinger.								
Unter Pippin vom J. 755 an gesetzlich	— —	— —	— —	— —	1 fl. 50 Xr.	1 rß. $1\frac{3}{7}$ ngr.	$9\frac{1}{6}$ Xr.	$2\frac{13}{21}$ ngr.
nach den Funden	— —	— —	— —	— —	— —	— —	$8\frac{22}{137}$ Xr.	$2\frac{1}{3}$ ngr.
Unter Karlmann ebenso.								
Unter Karl d. Gr. vom J. 778 an und gesetzlich bis zu Heinrich I. J. 836	— —	— —	— —	— —	2 fl. 1 Xr.	1 rß. $4\frac{4}{7}$ ngr.	$10\frac{1}{12}$ Xr.	$2\frac{6}{7}$ ngr.
Nach den Funden:								
unter Lothar II. .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	$7\frac{116}{137}$ Xr.	$2\frac{1}{5}$ ngr.
- Ludwig II. .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	$8\frac{65}{137}$ Xr.	$2\frac{1}{3}$ ngr.
- Karl d. Dicken	— —	— —	— —	— —	— —	— —	$8\frac{108}{137}$ Xr.	$2\frac{3}{7}$ ngr.
- Arnulf	— —	— —	— —	— —	— —	— —	$9\frac{57}{137}$ Xr.	$2\frac{5}{7}$ ngr.
- Karl dem Einfältigen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	$7\frac{116}{137}$ Xr.	$2\frac{1}{5}$ ngr.
- Heinrich I. .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	$8\frac{108}{137}$ Xr.	$2\frac{3}{7}$ ngr.

Für die nicht aufgezählten Herrscher stimmen die Funde mit dem gesetzlichen Gewichte überein. Die unter den Karolingern (unter Ludwig d. Fr.) sehr selten vorkommenden Goldsolidi sind nach der Anzahl der Denare (40 St.) leicht zu berechnen.

Achter Abschnitt.

Die Preise.

Guérard [1]) nennt den Werth der alten Münzen an sich nach jetzigem Gelde den innern Werth (valeur intrinsèque) und setzt demselben den relativen Werth entgegen. Jener ergiebt sich leicht, sobald von der Münze Schrot und Korn bekannt ist; der relative Werth ist gleich dem innern Werthe multiplicirt mit dem Geldwerthe (la valeur relative des monnaies est égale à leur valeur intrinsèque multipliée par le pouvoir de l'argent.) Unter innerm Werthe versteht man aber streng genommen bei den Münzen den Werth des reinen Metalls oder Korns, der Werth des geprägten Metalls ist schon ein relativer. Es wird nämlich hier und da in den Urkunden vorgeschrieben, um welchen Preis der Münzmeister das reine Silber kaufen soll; dieser Preis ist stets niedriger als der Curswerth der Münzsumme, die aus diesem Silber geprägt wird. Der Unterschied entsteht aber durch den Schlagschatz und die Prägekosten, wovon wir bereits früher geredet haben. Der Werth, den Guérard den relativen nennt, heisst bei Mone [2]) der conventionelle. Da der Geldwerth bis in die neueste Zeit abgenommen hat, so folgt daraus, dass der Preis der Sachen gestiegen ist; man muss also wissen, in welchem Verhältniss der jetzige Geldwerth gegen jenen zu Karl's d. Gr. Zeit ge-

1) Polyptyque I, p. 133 sv.
2) Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrhein's II, S. 394 fg., in dem trefflichen Aufsatze: Ueber das Münzwesen vom 13. bis 17. Jahrhundert.

sunken ist, um den conventionellen Preis der Dinge zu jener Zeit mit den jetzigen Verhältnisszahlen auszudrücken, oder auf andere Art, in welchem Verhältniss der Preis der Dinge gegen jene Zeit gestiegen ist. Dies ist aber, wie Guérard richtig bemerkt, eine sehr verwickelte Sache. Die bisherigen Untersuchungen der Gelehrten sind in Bezug darauf zu sehr verschiedenen Ergebnissen gekommen. Alle führen die Frage darauf zurück, zu bestimmen, in welchem Verhältniss der Werth des Geldes zu gewissen Lebensmitteln und besonders zum Korn stand. Ein ähnliches Verfahren hielt auch Guérard ein, indem er seiner Berechnung vorzugsweise den Preis des Brodes zum Grunde legte. So fand er für den höchsten Durchschnitt der Preise eine elffache Verminderung des jetzigen Geldwerthes und für gewöhnliche Preise ein Sinken des Geldwerthes von 9,7 — oder was dasselbe ist, er fand, dass um diese Multiplicatoren die jetzigen Preise gestiegen seien. Der conventionelle Werth des Maximums ergab sich ihm dadurch, dass er die Festsetzung des Preises für 1 Modius Korn und 24 Pfund Kornbrod in dem Frankfurter Capitular von 794[1]) mit den Erfahrungen und Vorschriften über den Fruchthandel in Frankreich verglich. Ohne ihm in seinen ausführlichen Berechnungen zu folgen, bemerken wir nur, dass er auf diese Weise folgende Resultate gewonnen hat, indem wir seine Ansätze des innern Werthes (die jedoch von den unsrigen laut der oben gegebenen Tabelle abweichen) denen des relativen voranstellen.

Innerer Werth der Münzen vor dem J. 755.

1 Denar = 23 Centimes; 1 Silbersolidus = 2 Francs 78 Centimes; 1 Triens = 3 Francs 9 Centimes; 1 Goldsolidus =

1) Pertz III, p. 71, c. 4: Statuit piissimus domnus noster rex, consentienti sancta synodo, ut nullus homo, sive ecclesiasticus sive laicus sit, ut nunquam carius vendat annonam, sive tempore abundantiae sive tempore caritatis, quam, modium publicum et noviter statutum: de modio de avena denario uno; modio ordii denarius duo; modio sigali denarii tres; modio frumenti denarii quatuor. Si vero in pane vendere voluerit, duodecim panes de frumento, habentes singuli libras duas, pro denario dare debeat, sigalatios quindecim aequo pondere pro denario; ordeaceos viginti similiter pensantes; avenatios viginti quinque similiter pensantes. De vero annona publica domni regis, si venundata fuerit, de avena modius II pro denario; ordeo den. I; sigalo den. II; frumento mod. den. III.

9 Fr. 28 Cent.; 1 Pfund Silber = 69 Fr. 57 Cent.; 1 Pfund Gold = 808 Fr. 40 Cent.

Relativer Werth der Münzen vor d. J. 755.

1 D. = 2 Francs 25 Centimes; 1 Silbersolidus = 27 Fr.; 1 Triens = 30 Fr.; 1 Goldsolidus = 90 Fr.; 1 Pfund Silber = 675 Fr.; 1 Pfund Gold = 7841 Fr.

Innerer Werth der Münzen v. J. 755—778.

1 D. = 26 Cent.; 1 Silbersolidus = 3 Fr. 16 Cent.; 1 Pfund Silber = 69 Fr. 57 Cent.

Relativer Werth in derselben Zeit.

1 D. = 2 Fr. 56 Cent.; 1 Silbersolidus = 31 Fr.; 1 Pfund Silber = 675 Fr.

Innerer Werth der Münzen nach d. J. 778.

1 D. = 36 Cent.; 1 Silbersolidus = 4 Fr. 35 Cent.; 1 Pfund Silber = 86 Fr. 97 Cent.

Relativer Werth v. J. 779—799.

1 D. = 3 Fr. 52 Cent.; 1 Silbersolidus = 42 Fr.; 1 Pfund Silber = 844 Fr.

Relativer Werth seit d. J. 800.

1 D. = 2 Fr. 35 Cent.; 1 Silbersolidus = 28 Fr.; 1 Pfund Silber = 563 Fr.

Das heisst also: eine Sache, die man vor dem J. 755 für 1 Denar kaufte, war damals nach dem jetzigen französischen Münzwerthe (valeur intrinsèque) 23 Centimes werth, aber nach der Preiserhöhung jetziger Zeit würde sie 2 Francs 25 Centimes gelten.

Gegen die gründliche und auch scharfsinnige Berechnung Guérard's wendet Mone[1]) mit Recht folgendes ein.

Es ist nicht zu läugnen, dass man sich bei solchen Berechnungen auf das erste Nahrungsmittel, das Brod stützen muss, um

1) A. a. O. II, S. 395 fg.

einen annähernd sichern Massstab für den Geldwerth zu erhalten, aber wenn dies auch möglich ist, so leuchtet doch ein, dass die gefundenen Verhältnisse nur für das Land brauchbar bleiben, aus dessen Preisvergleichung sie entstanden sind, dass es also nicht angeht, die Verhältnisse des conventionellen Werthes, die Guérard für Frankreich aufstellt, auch für Deutschland anzuwenden, weil der Preis der Dinge nicht in einem Lande derselbe ist wie in einem andern. Gegen die Rechnung selbst ist aber folgendes zu bedenken. Dinge der ersten Nothwendigkeit, also wie im obigen Beispiele das Brod, haben einen absoluten Werth, der durch keinen Preis, mag er hoch oder nieder sein, verändert wird, unnütze Sachen haben keinen Werth, sondern nur einen Preis. Das Brod war zur Karolingerzeit so nöthig wie jetzt und konnte doch wohlfeiler sein, weil es weniger Menschen, Geld und Geldumlauf gab als heutzutage, darum repräsentirt unser höherer Preis des Brodes keine grössere Nothwendigkeit dieses Nahrungsmittels als zu jener Zeit, sondern beweist nur, dass wir mehr Geld und einen raschern Geldumlauf haben, wodurch sich die Preise erhöhen.

Neben diesen allgemeinen Einwendungen lässt sich auch im Einzelnen nachweisen, das die Berechnung Guérard's häufig nicht zutreffend ist. Davon wollen wir absehen, dass uns rücksichtlich der Preise der Hörigen jede Vergleichung mit einem heutigen Preise (die man nicht aus fernen Ländern herbeiziehen darf) fehlt, aber im Elsass wurden z. B. im J. 780 zwanzig Morgen, eine Hofraite mit einem Bauernhause und Nebengebäuden für 30 Solidi Silber verkauft, also nach dem (von Mone angenommenen) Münzwerth für 61 Fl. 42 Kr. Will man diese Summe auch mit dem höchsten conventionellen Werth, mit 11, multipliciren, so kommen 678 Fl. 42 Kr. heraus, ein Kaufpreis, der für jene Gegenstände viel zu niedrig erscheint. Zu Strassburg kostete im J. 781 eine Hofraite mit einem Häuschen (casa) 8 Unzen Silber, oder nach dem Münzwerth 26 Fl. 44 Kr. In dem ausgegangenen Dorfe Dornheim bei Mannheim wurden im J. 773 verkauft 1 Mansus (30 Morgen) und 24 Morgen Ackerfeld nebst den Almentrechten für 1 Pfund Pfennige; also um 41 Fl. 8 Kr., mithin der Morgen um beinahe 46 Kr. Lässt man noch für jenes Jahr den pippinischen Münzfuss gelten, so macht der Preis nur 32 Fl. 20 Kr. Zu Seckenheim und Edingen zwischen Hei-

delberg und Mannheim wurden im J. 778 verkauft ungefähr 40 Morgen, sodann Wiesen zu 15 Fuhren Heu sammt den Almentrechten nach taxirtem Preise (pretio taxato) für 3 1/4 Pfund Silber oder 143 Fl. 58 Kr. Hier kam also der Morgen etwas über 3 Fl. und wenn wir diesen Preis auch um das Elffache erhöhen, so stellen 33 Fl. für den Morgen keineswegs den conventionellen Werth in jener Gegend dar, wo der Morgen Acker in einem geringen Durchschnitte 700 Fl. kostet. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass auch gegenwärtig eine sehr grosse Verschiedenheit der Güterpreise, je nach der Lage und Güte, stattfindet; will man daher einen conventionellen Werth gelten lassen, so muss man ihn für jeden Ort besonders berechnen und darf ihn nicht als eine Durchschnittszahl auf ein ganzes Land oder auf andere Länder anwenden, wie Guérard gethan. Seine Multiplicatoren 9, 7 und 11 können für manchen Ort zu hoch und wiederum für manchen zu niedrig sein. Ueberhaupt aber sind die Belege zu seiner Berechnung häufig nicht zutreffend und mitunter zu einander im grössten Missverhältniss, so dass man hierbei örtliche und zeitliche Ursachen zugeben muss und aus ihnen kein stetiges Verhältniss des sinkenden Geldpreises entnehmen kann.

Wir haben daher folgende allgemeine Gesichtspunkte zu beachten. Um die Preise bestimmter Gegenstände aus früherer Zeit mit unsern gegenwärtigen Preisen derselben Gegenstände zu vergleichen, muss man davon ausgehen, die in beiden Zeiten geltenden Münzsorten, worin die Preise ausgedrückt sind, auf ein bestimmtes Gewicht in feinem Silber zurückzuführen, d. h. den Münzfuss beider Zeiten vergleichungsweise festzustellen. Doch ist diese Berechnung allein nicht hinreichend, es kommt zugleich darauf an, den steigenden oder fallenden Werth der edlen Metalle im Durchschnittsverhältniss zu allen Gegenständen in Anschlag zu bringen. Hierin aber reichen wir mit allgemeinen Regeln nicht aus, sondern es kommt vielmehr auf die Vergleichung der Preise vieler und verschiedenartiger Gegenstände an.[1]) Und hierbei ist

1) W. Roscher, d. Grundlagen der Nationalökonomie (1858) 129: „Will man Werthe oder Geldsummen, die sehr verschiedenen Zeiten angehören, mit einander vergleichen, so müsste man eigentlich einen Preiscourant aller Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Le-

wiederum folgendes zu beachten. Erstlich, dass jenes Verhältniss des Silbers zu andern Gegenständen im Mittelalter in verschiedenen Ländern sehr verschieden gewesen ist, dann dass die Aenderung nicht bei allen Gegenständen gleichen Schritt gehalten hat, so dass z. B. in manchen Zeiten und Gegenden die ersten Bedürfnisse, in andern die Gegenstände des Luxus verhältnissmässig höher im Werthe standen.[1])

Wenn also bei solchen Untersuchungen mit Recht auch auf die Kultur der verschiedenen Zeiten und Länder ein besonderes Gewicht gelegt werden muss, um die Unterschiede in den Preisen bei den Berechnungen richtig in Anschlag zu bringen, so wird sich unter diesem Gesichtspunkte das fränkische Reich östlich des Rheins zu dem im Westen dieses Stromes in theilweise auffallendem Gegensatze zeigen. Während dort noch ein sehr primitiver Zustand dem Verkehr und Handel nur unbedeutenden Spielraum gewährte, namentlich der letztere bei den wenig gesteigerten Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens, wo meist jede Familie für ihren Unterhalt selbst und aus der nächsten Umgebung sorgte, noch sehr unerheblich war, fehlt es für die westrheinischen Landschaften nicht an Andeutungen, welche dort schon eine gewisse Entwicklung hierin bekunden. Das Marktwesen war lebhaft; während noch Karl d. Gr. die am Sonntage stattfindenden Märkte da, wo sie von Altersher bestanden, gestattete,[2]) wurden sie später an diesem Tage überhaupt verboten.[3]) Karl der Kahle ordnete die hierauf bezüglichen Verhältnisse eingehender. Auf diesen Märkten unterlag aber der Verkehr selbst wieder mancherlei Beschränkungen, die zum Theil nicht gerade wegen der jeweiligen Verhältnisse nur vorübergehend oder nur ausnahmsweise angeordnet zu sein scheinen. So verordnete Karl d. Gr. im J. 803 und 806, dass man Pferde, Gross- und Kleinvieh und auch sonstige Gegenstände nur von bekannten Leuten kaufen

bens in den fraglichen Epochen aufstellen und das Verhältniss der zu messenden Geldsummen hiernach schildern."

1) Vgl. Fr. C. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter (Heidelberg 1834) Bd. III, S. 611 fg.

2) Pertz III, p. 155: capit. Aquisgran. 809, c. 18.

3) Pertz III, p. 256: Ansegisi capit. etc. I, 139. — Karol. II. edict. Pistens. 864, c. 19 (Pertz III, p. 488).

sollte,[1]) ein Gebot, das späterhin von seinen Nachfolgern wiederholt ward.[2]) Dahin gehören ferner die Verordnungen bezüglich des Getreide- und Brodhandels, die Karl d. Gr. im J. 794 erliess und die um so merkwürdiger sind, als sie für das ganze Reich, also ohne Rücksicht auf die lokalen Sonderverhältnisse, und sowohl für die Zeiten der Theuerung wie des Ueberflusses die Preise auf gleiche Weise festsetzen.[3]) Gerade das Jahr vorher war aber eine grosse Hungersnoth gewesen und dadurch mochte die Verordnung hervorgerufen sein.[4]) Das Gleiche geschah im J. 806 und hier wird die Theuerung geradezu als Motiv der Preisansätze geltend gemacht.[5]) Wir bemerken zugleich, dass auf diese beiden Verordnungen Guérard hauptsächlich seine Berechnungen gestützt hat, wiewohl aus den Verhältnissen, woraus jene hervorgegangen sind, das Missliche einer solchen Grundlage genügend erhellt. Noch eingreifender in das Getriebe des Verkehrs sind die Verordnungen über den Kauf und Verkauf von Kleidungsstücken, die Karl d. Gr. (im J. 808) noch dadurch wirksamer machte, dass er ein Drittel der Bannbusse von 60 Solidi, welche die Zuwiderhandelnden zahlen mussten, also 20 Solidi dem Angeber überwies.[6]) Das Verbot v. J. 779, in das Ausland keine Waffenstücke zu verkaufen,[7]) hatte nur den Zweck, das eigene Volk wehrhaft zu erhalten und nicht den Feind mit Kriegsmitteln zu versorgen. Von besonderer Wichtigkeit aber ist schliesslich Karl's d. Gr. Verordnung v. J. 809, wodurch er die Getreidespeculation zu verhindern suchte, indem er untersagte, dass man vorauf einen festgesetzten Preis bezahle, um dann

1) Capit. alia addend. c. 2, Pertz III, p. 120: De negotio super omnia praecipiendum est, ut nullus audeat in nocte negotiare in vasa aurea et argentea, mancipia, gemmas, caballos, animalia, excepto vivantia et fodro, quod iter agentibus necessaria sunt, sed in die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exerceat. Capit. Aquense c. 3, Pertz III, p. 146.

2) Ansegisi cap. etc. III, 24.

3) Pertz III, p. 71: capit. Francofurt., c. 4. Am Schluss heisst es: Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime praevideat, quantum potest Deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famen moriatur.

4) Chron. Moiss. ad a. 793, Pertz I, p. 300.

5) Pertz III, p. 143: capit. dupl. ad Niumag., c. 8.

6) Pertz III, 152: capit. Noviomag. dupl. c. 5.

7) Pertz III, p. 38. Vgl. p. 323.

später nach dem Ausfall der Ernte vielleicht das Doppelte oder Dreifache aus den Früchten zu lösen; diese sollte man nur einhandeln, wenn sie vorhanden wären.[1])

Sowie auf der einen Seite solche Verordnungen nicht nur eine Beschränkung des Handelsverkehrs andeuten, sondern wie auch daraus hervorgeht, dass dieser zu einer gewissen Entwicklung gediehen war,[2]) so kann man als ähnlichen Massstab auch das Zollwesen in dieser Zeit annehmen. Gewiss legte dasselbe dem Verkehr hemmende Fesseln an, allein indem es schon sehr entwickelt ist, das Zollrecht als Quelle reichlicher Einnahme viel begehrt ist, ausser den gesetzlichen Zollstätten aus diesem Grunde auch widerrechtliche unbefugter Weise angelegt werden, dürfen wir mit Recht daraus schliessen, dass der Waarenumsatz einer Gegend mit der andern damals bereits nicht unerheblich sein musste. Der Einfluss auf die Preise, der dadurch geübt ward, ist also gleichfalls bei den Berechnungen von Durchschnittspreisen wohl zu beachten. Es ist ein förmliches und künstlich ausgebildetes System, das uns im fränkischen Zollwesen gleich von Anfang so entgegentritt und welches die Franken nicht erst allmälig aus ihren eigenen volksthümlichen Einrichtungen entwickelten, sondern als Fertiges mit den von den Römern eroberten Landschaften übernahmen. Die spätern Bestimmungen der fränkischen Könige bezwecken weniger eine Fortbildung dieses römischen Systems, als sie vielmehr die Missbräuche abstellen und die ursprünglichen Grundsätze wieder zur Geltung bringen sollen.[3])

Eine eigenthümliche, nicht unwichtige Rolle sehen wir im fränkischen Verkehr bereits früh die Juden übernehmen. Zeitig beschäftigte sich mit ihren Verhältnissen die Gesetzgebung. Sie waren nicht ohne Einfluss im Staate, allein das Gesetz schmälerte schon im J. 614 ihre staatsbürgerlichen Rechte[4];) in der Char-

1) Pertz III, p. 155: capit. Aquisgran. c. 12.

2) Vgl. im Allgemeinen über den Handel in dieser Zeit: Joh. Falke, d. Gesch. d. deutschen Handels (Leipzig 1859) I, S. 25 fg.

3) Vgl. Joh. Falke in der Ztschrft. f. deutsche Kulturgeschichte 1859, S. 18 fg.; auch über die Juden.

4) Chlothacharii II. edict. c. 10, Pertz III, p. 14. — Constit. Valentiniani III ad praefect. Galliae a. 425 (Pardessus I, p. 7), qua denique denegatur Judaeis facultas agendi causas, militandi et mancipia christiana habendi, genuinam non esse contendit Gothofred. cod. Theodos., proleg. et tom. VI, p. 304.

woche war es ihnen verboten, sich auf den Gassen sehen zu lassen.[1]) Ihre Betriebsamkeit in Bezug auf die Geldgeschäfte musste bald nachdrücklich eingeschränkt werden, indem sie sich rühmten, zumal von den Aufsehern über die Schätze der Kirche alles, was sie nur wollten, kaufen zu können.[2]) Ihr Leihgeschäft auf Pfand und Bürgschaft, soweit es die Christen betraf, wurde daher unterdrückt, es ward ihnen verboten, in ihrem Hause eine Wechselbank zu halten, oder auch mit Wein und Getreide zu handeln, bei Androhung von Confiscation und Kerkerstrafe.[3]) Sie durchzogen das Land mit ihren Waaren, schafften sie auch an die Stätten vorübergehenden Verkehrs, zu Dingstätten und Volksversammlungen, übernahmen die Lieferungen an das Heer, so dass selbst auch bei den Zollbestimmungen auf ihre Thätigkeit in dieser Richtung besondere Rücksicht genommen wurde.[4]) Dagegen scheinen sie mitunter auch ausgewiesen zu sein, es wurde ihnen zum Abzuge eine gewisse Frist gesetzt und nachher jedem erlaubt, auf sie zu fahnden und ihnen ihr Eigenthum abzunehmen.[5])

Allein nicht nur bei den Juden, sondern überhaupt war der Geldhandel, sowie alles was sich auf das Zinswesen bezog, drückenden Verordnungen unterworfen.[6]) Dies ging wesentlich von der Kirche aus, die sich namentlich im Frankenreiche eines bedeutenden Einflusses erfreute. Bei den Westgothen dagegen war das Zinswesen gesetzlich geordnet, das Geld trug bei ihnen $12\,^1/_2$ Procent Zinsen, während von den Früchten, Getreide, Wein und Oel $33\,^1/_3$ Procent genommen wurde.[7]) In den kirchlichen Vorschriften war es allen Clerikern streng untersagt, Zins zu nehmen.[8]) Von Karl dem Gr. wurde für ungerechten Wucher er-

1) Childeberti constit. a. 554, Pardessus I, n. CLIV, p. 113.
2) Capit. dupl. ad Niumag. a. 806, c. 4, Pertz III, p. 143.
3) Capit. de Judaeis, Pertz III, p. 194.
4) Hlothar. I. constit. Papiens. a. 832, c. 19, Pertz III, p. 363.
5) Hludowic. II. imper. convent. Ticinens. III a. 855, c. 4, Pertz III, p. 437.
6) Vgl. Hüllmann, Städtewesen II, S. 35 fg.
7) Lex Wisigoth. lib. V, art. 8 u. 9.
8) Vgl. Capitul. eccles. a. 789, c. 5. 39. Pertz III, p. 55 u. 60. Capit. presbyter. a. 806, Pertz III, p. 139, c. 14: Ut nullus presbyter suam pecuniam ad usuram non donet, ne a quoquam plus recipiat quam commodaverit. Vgl. c. 16: Ut presbyter negotiator non sit, nec per ullum turpe lucrum pecunias congreget.

klärt, wenn jemand mehr wieder forderte als er ausgeliehen hatte.[1]) Auf solchen Wucher setzte er später die Strafe des Bannes, d. i. eine Busse von sechszig Solidi.[2]) Auch wiederholte er das Verbot, die Kirchengeräthe zu verpfänden, und nahm hier nur den einzigen Fall aus, wenn es sich um den Loskauf von Gefangenen handelte.[3]) Hatte sich jemand für einen andern verbürgt, so musste er für denselben mit seinem Vermögen einstehen. Unter Karl's Nachfolgern ward namentlich von Lothar im J. 825 das Wucherverbot erneuert,[4]) desgleichen auch zu verschiedenen Zeiten von Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen; sie verdammen gemäss den kirchlichen Geboten nachdrücklich den Geiz als die Quelle vieler Uebel. Ebenso gebieten sie darum, die Bedrängniss der Armen und Unvermögenden nicht zu missbrauchen, um sie bei Käufen zu übervortheilen oder ihre Verlegenheit eigennützig auszubeuten.[5]) Besondere Beeinträchtigung erlitten die Armen durch falsches Mass, weshalb streng untersagt wurde, doppeltes Mass zu halten[6]) Ueberhaupt wurde dem Volke eingeschärft, im Handel und Wandel Billigkeit zu üben, die Pfarrgeistlichen sollten ihre Pfarrmitglieder ermahnen, gastlich gegen Reisende zu sein, ihnen die Bedürfnisse zu den Marktpreisen zu verkaufen, widrigenfalls der Reisende bei dem Geistlichen Beschwerde erheben und dieser für billigen Handel Sorge tragen sollte.[7])

1) Capitul. dupl. ad Niumag. a. 806, Pertz III, p. 144, c. 1: Usura est, ubi amplius requiretur quam detur; verbi gratia, si dederis solidos decem, et amplius requisieris: vel si dederis modium vini, frumenti, et iterum super aliud exigeris. C 5: Turpe lucrum exercent, qui per varias circumventiones, lucrandi causa, inhoneste res quaslibet congregare decertant. C. 6: Foenus est qui aliquid prestat. Justum foenus est, qui amplius non requirit nisi quam prestat.

2) Capitul. Langobard. a. 813, Pertz III, p. 191, c. 10.

3) L. c. c. 11. Für das folgende: c. 12.

4) Constitut. Olonnens., Pertz III, p. 248, c. 5.

5) Pertz III, p. 298: Ansegisi capit. II, 32. Vgl. ausserdem constitut. Wormat. a. 829, c. 320. Pertz III, p. 334. 343. Hludow. II. imper. convent. Ticinens. a. 850, c. 19, Pertz III, p. 400: Deinceps vero qui haec sectari (ad usuram dare) inventus fuerit, si laicus est, excommunicetur, sacerdos autem vel clericus si ad episcopi admonitionem ab hoc turpi et pestifero negotio se non cohibuerit, proprii gradus periculum sustinebit. — Ejusd. imperat. constit. a. 856, c. 4, Pertz III, p. 438.

6) Constitut. Wormat. a. 829, c. 20, Pertz III, p. 344.

7) Karlomanni capit. ap. Vernis palat. a. 884, c. 13, Pertz III p. 553.

Es versteht sich von selbst, dass der Geistlichkeit befohlen wurde, in allen diesen Stücken selbst als Beispiel dem Volke voranzugehen. Einzelne der zu ihr Gehörenden waren von dem Geiste der Zeit nicht unbefleckt geblieben, während die bessern Cleriker, an der Spitze die Bischöfe und Aebte, unablässig darnach strebten, die strenge Zucht wieder herzustellen.[1]) So wurden auch die kirchlichen Schätze in besondere Obacht genommen,[2]) jedoch die Armen davon zu unterstützen gestattet.[3]) So wurde ferner dem Luxus gesteuert durch nachdrückliche Bestimmungen. Die Nachrichten über den Luxus, dem auch die Geistlichkeit nicht fremd blieb, sind für unsern gegenwärtigen Zweck nicht ohne Interesse und Wichtigkeit, indem sie nicht bloss die damalige Kultur im Allgemeinen zu kennzeichnen dienen, sondern auch Licht über das Verhältniss des Bedürfnisses zum Ueberfluss jener Zeit verbreiten und demzufolge auch für die damaligen Preise Anhaltspunkte abgeben. Von dem Abte Wido von Fontenelle wird (738) erzählt,[4]) dass er statt in geistlicher, in weltlicher Tracht, mit dem Schwerte umgürtet einherging, zahlreiche Koppeln Hunde hielt, als Bogenschütze sich auszeichnete und mehr an Jagd und weltliche Vergnügungen als an seine geistlichen Obliegenheiten dachte. Wo sonst nur Mönche kärglich sich nährten, da fanden jetzt die Hunde ihr reichliches Futter, und wo sonst nur Lampen vor den Altären leuchteten, da fertigte man jetzt Armbänder und Schmuck und zierte Pferdesättel mit kostbaren Metallen. Es erging in dieser Zeit (742) von Karlmann das ausdrückliche Verbot für die Priester und Diaconen, weltliche Kleidung zu tragen, und Mönchen und Nonnen ward eingeschärft, gemäss ihren Ordensregeln zu leben.[5])

1) Capitul. eccles. a. 809, c. 2, Pertz III, p. 160. Constit. Wormat. a. 829, Pertz III, p, 331 sq. Karlomanni princ. capit. a. 742, Pertz III, p. 16: Falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus et ad poenitentiam coegimus.

2) Ansegisi capitul. I, 117, Pertz III, p. 287. Constitut. Papiens. a. 832, c. 23, Pertz III, p. 364.

3) Capitul. Aquisgran. 813, c. 12, Pertz III, p. 190. Ansegisi capitul. II, 29, Pertz III, p. 297.

4) Gesta abbat. Fontanell. ad a. 738, Pertz II, p. 284, vgl. 283. Erat autem abbas Wido de secularibus clericis.

5) Pertz III, p. 17.

Damals endlich, wird im folgenden Jahrhundert (817) erzählt,[1]) begannen die Bischöfe und Cleriker die verzierten Gürtel mit gold- und edelsteingeschmückten Schwertern und Dolchen und die kostbaren Kleider und Sporen abzulegen, indem es nun für unverträglich angesehen ward, im geistlichen Stande nach den Zierden weltlichen Ruhmes zu streben. Für die Mönche und Nonnen ward Kleidung und Unterhalt nach bestimmtem Masse geregelt.[2]) Auch ward genau festgesetzt (für Septimanien), welche Einkünfte die Bischöfe von ihrer Priesterschaft zu beziehen hatten, damit sie ihr Auskommen erhielten, diese aber nicht gedrückt würde.[3]) Es erinnert diese Verordnung an die ähnliche Ludwig's d. Fr. v. J. 817 über die Lieferungen an die Sendboten.[4])

Wir haben bereits oben nachgewiesen, dass die fränkischen Könige nicht arm an edlen Metallen waren, dass sie im Gegentheil bedeutende Schätze besassen. Auch unter den Privatleuten finden wir Beispiele bedeutenden Reichthums, vor allem unter der Geistlichkeit. Diese Verhältnisse bekunden den damaligen Luxus und die Entwicklung der Bedürfnisse, sind also in dieser Beziehung für uns von Interesse. Zu den reichen Familien — um nur einige Beispiele anzuführen — gehörte die Gregor's von Tours, welche grosse Besitzungen in der Auvergne und Burgund hatte. Der Bischof Desiderius von Auxerre, ein Aquitaner von Geburt, war der reichste Privatmann seiner Zeit. Das in seinem Testamente aufgeführte Silbergeschirr, worüber er zu Gunsten verschiedener Kirchen verfügte, wog 420 Pfund 7 Unzen. Er ertheilte 2000 Leibeigenen die Freiheit und überliess ihnen die Güter, die sie bisher innegehabt. Der Grundbesitz, worüber er testirte, war ungeheuer. Der Bischof Desiderius von Cahors hinterliess mehreren Kirchen und Klöstern 55 namentlich genannte

1) Pertz II, p. 622 (vit. Hludow. imper.)

2) Capit. monachor. a. 817, Pertz III, p. 200 sq., bes. c. 20—22. Vgl. die statuta domus Dei Parisiensis MS (bei Du Cange): sorores habebunt singulae 3 camiseas et 3 succamas talares, unum pelliceum agninum novum et suum vetus, si opus fuerit: tunicam unam de sagio nigro vel subruso pretii ulnae 5 solid. ad plus, supertunicale agninum ejusdem coloris et pretii, pallium nigrum de Ysembruno, vel Galebruno, vel de sagio, et caligas albas vel nigras, et bottas rotundas.

3) Karoli II. synod. ap. Tolos. a. 844, c. 2, Pertz III, p. 378. Vgl. Hludow. II. imper. convent. Ticinens. II. a. 855, c. 16, Pertz III, p. 432.

4) Capitul. missor. c. 29, Pertz III, p. 218.

Villen, und es war dies nur ein Theil seines Vermögens. Der Patricier Abbo verfügte in seinem unter Karl Martell verfassten Testamente über 140 grössere und kleinere Landgüter in allen Theilen des Frankenreichs und selbst in Italien. Weitere Beispiele sind noch der Abt Aredius, der namentlich über kostbare Kirchengeräthe testirte, Herzog Lupus von Champagne, der Senator Eucherius und andere.[1]) Zumal die Kirchen und Klöster enthielten eine Masse der kostbarsten Gegenstände, sie wuchsen ungeheuer an Grundbesitz und Einkünften, obwohl die Herrscher sich mitunter nicht scheuten, daran die Hand zu legen. So erwähnen wir nur des Klosters Fontenelle (Saint-Wandrille), von dem uns eine Reihe sehr werthvoller Begabungen bekannt ist, sowie eine staunenswerthe Zahl von Grundstücken.[2]) In Folge dessen war das Kloster prächtig eingerichtet und die Decken sogar von einem namhaften Maler mit herrlichen Gemälden geschmückt.[3]) So war ferner auch das Kloster St. Gallen geziert, dessen Pracht neben kostbaren Gemälden auch Marmorsäulen erhöhten.[4]) Bei dem Konstanzer Bischof bewunderte man die Kunst an den goldenen und silbernen Tafelgeräthen, besonders die

1) Roth, Gesch. d. Beneficialwesens, S. 81.

2) Vgl. Gesta abbat. Fontanell. ad a. 730, 742, 753, 787, 823 etc., Pertz II, p. 281, 287, 290, 292, 298 etc. Haec vero est summa de rebus ejusdem coenobii, quae praecepto invictissimi Caroli regis annumerata est a Landrico abbate Gemmetico ac a Richardo comite, anno XX⁰ regni sui, qui est obitus praedicti patris. Primitus etenim de his, quae ad usus proprias fratrumque stipendia pertinere videntur, sunt mansi integri reperti numero MCCCXXIII, medii CCXXXVIII, manoperarii XVIII: qui fiunt simul MDLXIX; absi CLVIII; molendina XXXIX. In beneficiis vero relaxati sunt mansi integri numero MMCXX, medii XL, manoperarii CCXXXV; qui simul juncti fiunt MMCCCXCV; absi CLVI. Habent ipsi molendina XXIV. Summa namque universitatis praesentium rerum, inter integros, medios atque manoperarios, reperti sunt mansi ıvMCCLXIV, exceptis villis quas Wido laicus aut regiis hominibus contradidit, aut etiam sub usufructuario aliis concessit: quod omnimodo facere non debuerat. — S. auch das Verzeichniss der an die Abtei Hersfeld zur Zeit ihres ersten Abtes und Stifters Lullus († 786) und bald hernach gekommenen Güter und Rechte: continetur enim in summa hube 1050 et mansus 795; Wenck, hess. Landesgesch. III, 15. Caroli Calvi praecept. pro confirmat. partit. monachor. S. Dionysii 862, Mabillon de re dipl. p. 535. Der Bestand eines kleinern Klosters bei dems. p. 524. Die Beispiele liessen sich sehr häufen.

3) Pertz II, p. 296.

4) Pertz II, p. 68.

schönen Gläser.[1]) Daneben ward auch das kirchliche Geräth, die priesterliche Gewandung und die Kleidung der Mönche mit grossem Luxus beschafft. Von St. Gallen aus sandte man eigens jemand nach Mainz, um dort Wollenzeug und Serge einzukaufen; purpurne Stoffe und Pelzwerk schenkte den Mönchen daselbst der Augsburger Bischof Adalbero. Die Messgewänder strahlten von Gold und Perlen.[2]) Dabei wurde jedoch auch das geistige Bedürfniss nicht zurückgesetzt und mancher Abt machte es sich zur besondern Aufgabe, soviel wie möglich die Büchersammlung zu vermehren.[3])

Der Luxus fand wenigstens unter den ersten Karolingern von oben keine Begünstigung; es ist bekannt, wie Karl d. Gr. seinen Hof und seine Hofleute in dieser Beziehung einschränkte, wie er diese wegen ihrer eiteln Prunksucht verspottete und sich selbst in Tracht und Unterhalt gewöhnlich sehr mässig hielt.[4]) Gemeiniglich in vaterländisches Leinen- und Wollzeug und Pelzwerk gekleidet, legte er nur in festlicher Zeit mit Gold und Edelstein geschmückte Gewänder an. Sein Beispiel ahmte auch sein Sohn Ludwig d. Fromme nach,[5]) während es dem Enkel, dem kahlen Karl zum Vorwurf gemacht ward, dass er nach seiner Reise aus Italien nach Gallien neue und ungewöhnliche Trachten eingeführt habe.[6]) Von dieser Zeit an namentlich beginnt der Luxus immer üppiger sich zu entfalten, der weiter ausgreifende Handel schafft neue Mittel zu seiner Befriedigung, und was der heimische Boden nicht liefert, weiss jener aus den Ländern des Südens und Nordens in reichem Strome herbeizuziehen.[7])

Nach diesen allgemeinen Andeutungen wenden wir uns jetzt zu den Preisen der einzelnen Gegenstände. Wir schicken ihnen

1) Pertz II, p. 84.
2) Pertz II, p. 97. Vgl. d. notit. confrat. monast. S. Galli: Neugart, n. 667. Guérard l. c. I, p. 722. Pertz II, p. 150. Besonders Stälin, wirtemb. Gesch. I, S. 399.
3) Pertz II, p. 70. Vgl. Pertz VI, p. 167.
4) Pertz II, p. 455.
5) Pertz II, p. 595.
6) Pertz I, p. 389.
7) Falke, Gesch. d. Handels I, S. 34 fg. Vgl. die Gabe des alamann. Bischofs (Stälin a. a. O. I, S. 349): Zimmt, Datteln, Gewürznelken, Mastix, Pfeffer, Papagaien etc.

zum bessern Verständniss eine kurze Uebersicht der gleichzeitigen Masse vorauf.

In einem alten Codex, welcher dem achten Jahrhundert zugeschrieben wird,[1]) ist eine Reihe hierher bezüglicher Notizen enthalten, wovon wir folgende unserm Zweck entsprechende hervorheben. Sie beziehen sich auf das südliche Deutschland, indem der Codex dem Kloster Wessobrunn zugehörte.

Ueber die Masse.

Der Digitus ist der kleinste Theil der Feldmasse.
Die Uncia hat 3 Digiti.
Der Palmus aber hat 4 Digiti.
Der Fuss (pes) hat 16 Digiti.
Der Schritt (passus), Scritamali 5 Fuss.
Die Pertica 2 Schritt, d. i. 10 Fuss.

12 Unzen machen ein Pfund aus.
$1\,^1/_2$ Pfund eine Emina.
2 Eminae einen Sextarius.
24 Sextarii einen Modius.
15 Modii einen Gomor.
2 Gomor, also 30 Modii, einen Chorus.

Allein diese Notizen reichen nicht aus, einmal weil sie unvollständig sind, dann weil sie mit den gegenwärtigen Massen noch in Verhältniss treten müssen. Wir setzen darum die Berechnungen her, welche Guérard (in s. Polyptyque I, p. 196 sv.) mit Benützung sämmtlicher erhaltenen ältern Angaben zu dem gleichen Zwecke angestellt hat.

1) Monum. Boic. VII, p. 373 sq.

Längenmasse.

rastum	leuva	mille	stadium	juctus	aripennum	pertica: des Irminon	pertica: von 18 karoling. Fuss	pertica: römische	passus od. dextrus	gressus	ulna	pes	palmus	digitus	mètres
1	2	3	24	120	125	277	833	1500	3000	6000	10000	15000	60000	240000	4444
	1	1 1/2	12	60	62 1/2	139	417	750	1500	3000	5000	7500	30000	120000	2222
		1	8	40	41 2/3	93	278	500	1000	2000	3333	5000	20000	80000	1481
			1	5	5 5/24	11 1/2	34 3/4	62 1/2	125	250	417	625	2500	10000	185
				1	1 1/24	2 1/3	7	12 1/2	25	50	83 1/3	125	500	2000	37
					1	2 3/14	6 2/3	12	24	48	80	120	480	1920	35,512
						1	3	5 2/5	10 4/5	21 3/5	36	54	217	866	16
							1	1 4/5	3 3/5	7 1/5	12	18	72	288	5,33
								1	2	4	6 2/3	10	40	160	2,96
									1	2	3 1/3	5	20	80	1,48
										1	1 2/3	2 1/2	10	40	0,74
											1	1 1/2	6	24	0,444
												1	4	16	0,296
													1	4	0,075
														1	0,0187

Flächenmasse.

bunuarium	jornalis	jugerum	antsinga	aripennum	pertica des Irminon	pertica von 18 karoling. Fuss	pertica römische	ares
1	$3\frac{3}{4}$	5	9	10	50	452	1462	128,33
	1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{3}{7}$	$2\frac{7}{10}$	$13\frac{7}{25}$	120	388	34,13
		1	$1\frac{4}{5}$	2	$9\frac{5}{6}$	89	288	25,28
			1	$1\frac{1}{9}$	$5\frac{7}{15}$	49	160	14,04
				1	5	$44\frac{4}{9}$	144	12,64
					1	9	$29\frac{1}{4}$	2,57
						1	$3\frac{1}{4}$	0,284
							1	0,0878

Hohlmasse.

corbus	carrada	modius	situla	sextarius	hemina	staupus	litres
Unter Karl dem Grossen.							
1	$1\frac{1}{2}$	12	24	192	384	768	626
	1	8	16	128	256	512	418
		1	2	16	32	64	52,2
			1	8	16	32	26,1
				1	2	4	3,27
					1	2	1,63
						1	0,82
Unter Ludwig dem Frommen.							
1	$1\frac{1}{2}$	12	24	192	384	768	816
	1	8	16	128	256	512	544
		1	2	16	32	64	68
			1	8	16	32	34
				1	2	4	4,25
					1	2	2,13
						1	1,06

Für die folgenden Berechnungen der Preise bemerken wir, dass wir das gesetzliche Gewicht der Münzen dabei zum Grunde gelegt haben. Da die Gewichte der Münzen nach den bisherigen Funden zu unsicher sind und sich in Zukunft noch immer ändern werden, so schien dies das Zweckmässigste zu sein, wiewohl man im gleichzeitigen Verkehr die Preise nicht nach den Münzen, wie sie gesetzlich sein sollten, sondern wie sie wirk-

lich im Umlauf waren, bestimmt haben wird. Indem daher die Münzen gemeiniglich unter dem gesetzlichen Fusse ausgeprägt wurden, stellen sich auch die Preise nach Verhältniss niedriger. Dieses Verhältniss wird sich jedoch nach der früher mitgetheilten Münztabelle und den übrigen, vorhergehenden, Andeutungen leicht und wenigstens sehr annähernd finden lassen. Wir berechnen die Preise nicht nach Guérard's relativen Münzwerthen[1]), sondern nach dem jetzigen Metallwerth der Münzen, wie er eben in unserer Tabelle angegeben ist.

Vor dem Jahr 755.

Die Sklaven wurden mit den Thieren in eine Klasse gestellt, sie hatten kein Wergeld, sondern wie diese nur einen Preis.[2]) Sie wurden wie andere Waaren gekauft, verschenkt, gestohlen, wovon die alten Gesetze die Belege geben.[3]) Ein gekaufter Knecht ward wie ein Pferd oder ein anderes Stück Vieh, wenn man die nämlichen Fehler entdeckte, zurückgegeben, z. B. wenn er blind, kraftlos, schäbig war oder einen Bruch hatte,[4]) und nach des Königs Rothar Gesetzen stand auf die Verwundung

1) Polyptyque I, p. 141 sv. Die von Guérard zusammengestellten Preise haben wir ebenfalls nur mit dieser Veränderung aufgenommen.

2) Lex Frision. tit. 2. add. Wlemar. Si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem, vel cujuscunque generis animal, vel quodcunque homo ad usum necessarium in potestate habuerit, arma, vestem, utensilia quaelibet et pecuniam alii ad auferendum exposuerit etc. — Stiernhök de jure Sueon. p. 210 (Wird jemandes Sklave getödtet, so büsse der, welcher ihn tödtet, drei Mark und bewähre mit einem Zwölfmannen-Eide, dass er nicht mehr werth sei . . . Wenn einem Sklaven die Hand abgehauen wird, so zahle der, welcher sie abgehauen hat, anderthalb Mark und bewähre durch einen Zwölfmannen-Eid, dass er keinen grössern Schaden durch das Abhauen angerichtet habe). Ebenso ist nur vom Preise des Sklaven die Rede in der Lex Frision. tit. 1, § 11: Si quis homo sive nobilis sive liber, sive litus, sive etiam servus alterius servum occiderit, componat eum, juxta quod fuerit adpretiatus, et dominus ejus, ipsius pretii eum fuisse, sacramento suo juraverit. Vom Hörigen hingegen heisst es ibid. § 10: Si litum occiderit, solid. XXVII uno denario minus componat domino suo. Hier war also eine Composition, dort nur ein Preis. Desgl. Lex Alaman. tit. 31, § 2: Si servus alienus hoc in curte ducis fecerit, dominus ejus aut redimat eum quantum valet, aut ipsum reddat. Sachsse, hist. Grundlagen etc. S. 486.

3) Vgl. Lex Salic. XI.

4) Lex Baiuv. XV, 9, 2: Nisi forte vitium invenerit, quod ille venditor celavit, hoc est, in mancipio aut in caballo aut in qualicunque peculio, id est aut coecum aut herniosum aut caducum aut leprosum.

und Tödtung einer schwangern Magd und einer trächtigen Stute dieselbe Busse.[1]) Bei den Preisen der Sklaven ward sowohl deren Geschicklichkeit, wie ihr Körperbau ins Auge gefasst.[2]) Im salischen Gesetze[3]) wird der Preis eines Sklaven, der ein Meier, Bäcker, Kellermeister, Stall- oder Streuknecht, Eisen- oder Goldschmied, Zimmermann, Winzer, Schweinhirt oder sonst ein Hofknecht ist, auf 25 Solidi = vor d. J. 585 92 Thlr. $4\,{}^2/_7$ Sgr., nach d. J. 585 77 Thlr. $22\,{}^1/_7$ Sgr. geschätzt. Denselben Werth[4]) hat eine Sklavin, welche einen besondern Dienst auf dem Lande oder im Hause ihres Herrn versieht. An einer Stelle des burgundischen Gesetzes[5]) gilt der Sklave 30 Solidi = vor d. J. 585 110 Thlr. $17\,{}^1/_7$ Sgr., nach d. J. 585 93 Thlr. $8\,{}^4/_7$ Sgr.,

1) Rothar. legg. CCCXXXVIII. CCCXXXIX. Vgl. Anton, Gesch. d. deutsch. Landwirthschaft I, S. 71.

2) Vgl. Du Cange, der unter servorum pretium citirt die Lex Alaman. tit. 8 edit. Tilii et Heroldi: Si quis servum alienum occiderit, sol. 12 in capitali restituat: aut cum alio servo, qui habet 13 palmas cum pollice replicato, vel 2 digitos in longitudinem, et 3 solidos in alio pretio superponat, quod fiunt simul solidi 15. Charta Alamannica Goldasti 3: Det alium mancipium undecim manuum longum. Vid. Cujacium lib. 20 observ. c. 3 et eundem Goldast. ad Dositheum p. 28. Vgl. im Allgemeinen noch Guérard l. c. p. 294 sv., 336 sv. und über die Kopfsteuer der Sklaven von gemeiniglich 4 Denaren auch Du Cange s. v. capitale. Die Leistungen der Hörigen der Kirche bestimmt K. Ludwig I. in d. capitul. general. Aquisgran. 817 (c. 13, Pertz III, p. 216): De colonis vel servis aecclesiae qualiter serviant vel qualia tributa reddant: hoc est agrarium secundum estimationem judicis; prevideat hoc judex, secundum quod habet donet, de modiis 30 modios 3 donet; et pascuarium solvat secundum usum provintiae, ancingas legitimas hoc est perticam 10 pedes habentem quatuor in transverso et 40 in longum, arare, seminare, claudere, colligere, et trahere, et recondere. Prato arpennem 1 claudere, secare, colligere, et trahere. Ad tremissum unusquisque accola ad duos modios sationis, ex colligere et recondere debent. Et vineas plantare, cludere, fodere, propaginare, precidere, vindemiare. Reddant siquidem 10 fasciculum de lino. Pullos 4 vestudos. Parvaredos donent, aut ipsi vadant ubi eis injunctum fuerit. Angarias cum carro faciant usque 50 leugas, amplius non minetur. Ad casas dominicas stabilire, fenile, granicam, vel tonilum recuperando pedituras rationabiles accipiant, et quando necesse fuerit omnino componant.

3) L. S. XI, 6. Si quis majorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem, sive carpentarium, vinitorem, vel porcarium, vel ministerialem furaverit aut occiderit, vel vendiderit valentem sol. XXV (Malb. theuca texara) MCCCC den. qui faciunt sol. XXXV, culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura.

4) L. S. XI, 7. Si vero majorissam aut ancillam ministerialem valentem sol. XXV etc.

5) L. B. II, 5.

und an einer andern[1]) ebensoviel wie oben im salischen Gesetze. Im sechsten Jahrhundert (533) wird ein gewöhnlicher Sklave auf 12 Solidi = 44 Thlr. $6^6/_7$ Sgr. geschätzt,[2]) während ein Geistlicher, der zum Verkauf ausgeboten ward, vom Bischof Aetherius (584) um 20 Solidi = 73 Thlr. $21^3/_7$ Sgr. losgekauft wurde.[3]) Im J. 725[4]) ward ein Sklave für 12 Solidi = 37 Thlr. $9^3/_7$ Sgr., im J. 735 eine Sklavin für 2 Solidi und 1 Tremissis = 7 Thlr. $7^2/_3$ Sgr. verkauft. Gegen das Jahr 750 kaufte der Graf Boso St. Serenus für 5 Solidi = 15 Thlr. $16^3/_7$ Sgr.[5]) Die Bewohner von Aix in der Provence kauften sich von der Belagerung, womit die Langobarden drohten, vermittelst einer Summe von 22 Pfund Silber = 506 Thlr. $23^4/_7$ Sgr. los,[6]) die von Chastel-Marlhac (Meroliacense Castrum) entgingen der Gefangenschaft, indem sie Kopf für Kopf einen Triens zahlten,[7]) also = 1 Thlr. $6^6/_7$ Sgr. Der Lohn eines Bedienten, den ein fremder Kaufmann in seinen Dienst nahm, war nach dem westgothischen Gesetze jährlich 3 Solidi = 9 Thlr. $9^6/_7$ Sgr.[8]), das Jahrgeld für den Unterhalt eines Kindes unter 10 Jahren 1 Solidus = 3 Thlr. $3^2/_7$ Sgr.[9]) Für die Operation des Staarstechens erhielt der Arzt im Fall des Gelingens nach dem westgothischen Gesetze 5 Solidi = 15 Thlr. $16^3/_7$ Sgr. Derselbe durfte von seinem Schüler als Honorar für den Unterricht nicht mehr als 12 Sol. = 37 Thlr.

1) L. B. IV, 1.

2) Greg. Turon. III, 15. Dagegen sagte der Franke vom Attalus, einem Neffen des h. Gregorius, Bischofs von Langres, welcher ihm in Leibeigenschaft als Pferdeknecht diente: Wer von so vornehmer Abkunft ist, muss mit zehn Pfunden Goldes gelöst werden.

3) Ibid. VI, 36. „Er gab sich aber für einen Lehrer der freien Wissenschaften aus und versprach dem Bischof, er wolle, wenn er ihm Knaben zur Erziehung anvertrauen wolle, sie völlig in den Wissenschaften ausbilden.“

4) Aug. Fumagalli, cod. dipl. Santambr. p. 12.

5) Bouquet V, 482 D.

6) Greg. Turon. IV, 45.

7) Ibid. III, 13.

8) Lex Wisigoth. XI, 3, 4. Die noch vorhandene Anordnung dieses Gesetzes rührt von Chindaswind (642—652) her. Walter a. a. O. 38.

9) Lex Wisigoth. Si quis a parentibus infantulum acceperit nutriendum, usque ad decem annos, per singulos annos singulos solidos pretii pro nutrito infante percipiat. Si vero decimum annum aetatis excesserit, nihil postea mercedis addatur: quia ipse qui nutritus est, mercedem suam suo potest compensare servitio. Quod si hanc summam, qui repetit, dare noluerit, mancipium in nutrientis potestate permaneat.

$9^3/_7$ Sgr. nehmen.[1]) Der Lohn von 5 Maurermeistern mit ihrem Handlanger war täglich 25 Denare = 1 Thlr. $28^1/_3$ Sgr., was allerdings eine ziemlich bedeutende Summe und nur dadurch erklärlich ist, dass sie vielleicht auch das Geräth und Material zum Bau zu liefern hatten.[2])

Was das ripuarische Recht betrifft, so haben wir S. 244 die verschiedenen Ansichten über den darin vorkommenden Solidus mitgetheilt.[3]) Indem wir die Streitfrage auch hier unberührt lassen, theilen wir die Berechnung der Preise sowohl nach dem Gold- wie nach dem Silbersolidus mit. Nach dem ripuarischen Rechte[4]) also galt ein guter Ochs 2 Sol. = vor d. J. 585 7 Thlr. $11^1/_7$ Sgr., nach d. J. 585 6 Thlr. $6^4/_7$ Sgr., in Silber unter den Merowingern 1 Thlr. 26 Sgr.; eine gute Kuh 1 Sol. = vor d. J. 585 3 Thlr. $20^4/_7$ Sgr., nach d. J. 585 3 Thlr. $3^2/_7$ Sgr.; in Silber 28 Sgr. Ebensoviel beide nach dem burgundischen Gesetze.[5]) Dagegen schätzte das Gesetz der Alamannen den Preis für einen Stier auf 3 Sol. = vor d. J. 585 11 Thlr. $1^5/_7$ Sgr., nach d. J. 585 9 Thlr. $9^6/_7$ Sgr.; in Silber 2 Thlr. 24 Sgr.; für eine Kuh erster Güte auf 4 Tremisses = vor d. J. 585 4 Thlr. $27^3/_7$ Sgr., nach d. J. 585 4 Thlr. $4^8/_{27}$ Sgr., in Silber 1 Thlr. $7^1/_3$ Sgr.; für dieselbe zweiter Güte auf 1 Sol. = vor d. J. 585 3 Thlr. $20^4/_7$ Sgr., nach d. J. 585 3 Thlr. $3^2/_7$ Sgr., in Silber 28 Sgr.; für einen Ochsen erster Güte auf 5 Tremisses = vor d. J. 585 6 Thlr. $4^2/_7$ Sgr., nach d. J. 585 5 Thlr. $5^{10}/_{21}$ Sgr., in Silber 1 Thlr. $16^2/_3$ Sgr., und für einen mittelguten auf 4 Tremisses = vor d. J. 585 4 Thlr. $27^3/_7$ Sgr., nach d. J. 585 4 Thlr. $4^8/_{27}$ Sgr.; in Silber 1 Thlr. $7^1/_3$ Sgr.[6]) In den Zusätzen zu diesem Gesetze ist die Composition für den Stier auf 6 Sol. = nach d. J. 585 18 Thlr. $19^5/_7$ Sgr., in Silber 5 Thlr. 18 Sgr. angesetzt.[7]) Im achten Jahrhundert finden wir den Preis des Ochsen zu 1 Sol. = 3 Thlr. $3^2/_7$ Sgr.[8])

1) L. W. XI, 1, 5; XI, 1, 7.
2) Alcuini opera II, p. 446. Guérard l. c. p. 144.
3) Vgl. Guérard l. c. p. 130.
4) L. R. XXXVI, 11.
5) L. B. IV, 1.
6) L. A. LXXV. LXXVIII.
7) Capit. add. ad leg. Alam. XLIII.
8) Alcuini op. l. c.

Ein gutes Ross galt nach dem ripuarischen Recht 6 Sol. = vor d. J. 585 22 Thlr. $3^{3}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 18 Thlr. $19^{5}/_{7}$ Sgr., in Silber 5 Thlr. 18 Sgr., eine gute Stute 3 Sol. = vor d. J. 585 11 Thlr. $1^{5}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 9 Thlr. $9^{6}/_{7}$ Sgr., in Silber 2 Thlr. 24 Sgr.; nach dem burgundischen ein ausgezeichnetes Pferd 10 Sol. = vor d. J. 585 36 Thlr. $25^{5}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 31 Thlr. $2^{6}/_{7}$ Sgr., ein gewöhnliches 6 Sol. = vor d. J. 585 22 Thlr. $3^{3}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 18 Thlr. $19^{5}/_{7}$ Sgr.; eine Stute 3 Sol. = vor d. J. 585 11 Thlr. $1^{5}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 9 Thlr. $9^{6}/_{7}$ Sgr. Das alamannische Gesetz bestimmt den Preis eines Beschälers und des Pferdes, welches die Alamannen m a r a c h nannten, auf 12 Sol. = vor d. J. 585 44 Thlr. $6^{6}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 37 Thlr. $9^{3}/_{7}$ Sgr., in Silber 11 Thlr. 6 Sgr.[1]), den Preis eines gewöhnlichen Pferdes auf 6 Sol. = vor d. J. 585 22 Thlr. $3^{3}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 18 Thlr. $19^{5}/_{7}$ Sgr., in Silber 5 Thlr. 18 Sgr., einer Stute auf 3 Sol. = vor d. J. 585 11 Thlr. $1^{5}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 9 Thlr. $9^{6}/_{7}$ Sgr., in Silber 2 Thlr. 24 Sgr.[2]) Die Stute als Haupt einer Heerde galt aber 12 Sol. = vor d. J. 585 44 Thlr. $6^{6}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 37 Thlr. $9^{3}/_{7}$ Sgr., in Silber 11 Thlr. 6 Sgr., eine säugende 6 Sol. = vor d. J. 585 22 Thlr. $3^{3}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 18 Thlr. $19^{5}/_{7}$ Sgr., in Silber 5 Thlr. 18 Sgr., ein Füllen 3 Sol. = vor d. J. 585 11 Thlr. $1^{5}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 9 Thlr. $9^{6}/_{7}$ Sgr., in Silber 2 Thlr. 24 Sgr.[3]) Im J. 615 zahlte man für ein Pferd 5 Sol. = 15 Thlr. $16^{3}/_{7}$ Sgr.[4]), im 8. Jhrhdt. 3 Sol. = 9 Thlr. $9^{6}/_{7}$ Sgr.

Für ein Schwein, ein Schaf oder einen Bienenstock setzt das burgundische Gesetz einen Preis von 1 Sol. = vor d. J. 585 3 Thlr. $20^{4}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 3 Thlr. $3^{2}/_{7}$ Sgr. an; für eine Ziege 1 Triens = vor d. J. 585 1 Thlr. $6^{6}/_{7}$ Sgr., nach d. J. 585 1 Thlr. $1^{2}/_{21}$ Sgr.[5]) Ein Kameel schätzte man im 8. Jhrhdt. auf 5 Sol. = 15 Thlr. $16^{3}/_{7}$ Sgr.; eine Anzahl von 20—24

1) L. A. LXIX, 1. 2.
2) L. A. LXX, 1.
3) L. A. LXXII, 1—3.
4) Bréquigny, dipl. I, p. 114.
5) L. B. IV, 3. Quicunque ingenuus, tam Burgundio quam Romanus, porcum, ovem, a p e m, capram furto abstulerit etc.

Hämmeln auf 1 Sol. = 3 Thlr. $3^2/_7$ Sgr.[1]) Ein nicht abgerichteter Falke galt nach dem ripuarischen Recht 3 Sol. = vor d. J. 585 11 Thlr. $1^5/_7$ Sgr., nach d. J. 585 9 Thlr. $9^6/_7$ Sgr., in Silber 2 Thlr. 24 Sgr.; ein zur Jagd auf Kraniche abgerichteter das Doppelte, und wiederum das Doppelte hiervon der Falke, der sich gemausert hatte.[2]) Nach dem alamannischen Gesetz betrug die Composition für einen Hund je nach dessen Brauchbarkeit 1—12 Sol. = vor d. J. 585 3 Thlr. $20^4/_7$ Sgr., nach d. J. 585 3 Thlr. $3^2/_7$ Sgr., in Silber 28 Sgr. bis zu der Summe: vor d. J. 585 44 Thlr. $6^6/_7$ Sgr., nach d. J. 585 37 Thlr. $9^3/_7$ Sgr., in Silber 11 Thlr. 6 Sgr.[3]) Gleiche Ansätze finden wir bei den Bayern.[4])

1) Bedae op. I, col. 140.

2) L. R. XXXVI, 11: — — — acceptorem non domitum pro 3 sol. tribuat, commorsum gruarium pro 6 sol. tribuat, acceptorem mutatum pro 12 sol. tribuat.

3) L. A. LXXXII: 1. Si quis canem seusium primum cursalem, qui primus currit, involaverit, solidos sex componat; qui secundum, solidos tres componat.

2. Qui illum ductorem, qui hominem sequentem ducit, quem laitihunt dicunt, furaverit, duodecim solidos componat.

3. Bonum canem porcaritium vel qui vaccam et taurum prendit, si occiderit aliquis, cum tribus solidis componat.

4. Si veltrum leporalem probatum aliquis occiderit, cum tribus solidis componat.

5. Si quis canem pastoralem, qui lupum mordet et pecus ex ore ejus tollit, et ad clamorem ad aliam vel ad tertiam villam currit, occiderit, cum tribus solidis componat.

6. Si canem, qui curtem defendit, aliquis occiderit, cum solido componat.

4) L. Baiuv. XIX u. XX: canem seucem, quem leitihunt vocant — cum sex solidis; seucem doctum, quem triphunt vocant — cum tribus solidis; seucem, qui in ligamine vestigium tenet, quem spurihunt dicunt — cum sex solidis; de eo cane, quem bibarhunt vocant, qui sub terra venatur — cum sex solidis; de canibus veltricibus, qui unum occiderit qui leporem non persequitur, sed sua velocitate comprehendit, cum simile et tribus solidis componat; de eo cane, qui dicitur hapihuhunt, pari sententiae subjaceat; de his canibus, qui ursos vel bubalos, id est majores feras, quod suuarzuuild dicimus, persequuntur — cum sex solidis; pastoralem, qui lupum mordet — cum tribus solidis; canem, qui curtem domini sui defendit, quam houauuarth dicunt, occiderit post occasum solis in nocte, cum tribus solidis componat, quia furtivum est; si vero ante solis occasum hoc fecerit, similem reddat et cum uno solido componat. Diese Ansätze beziehen sich nur auf die Composition, es musste auch ein gleicher Hund dem Geschädigten wieder geliefert werden. — Si quis accipitrem occiderit, quem chranohari dicunt, cum sex solidis et simile componat et cum uno sacramentali juret ut ad volare et capere similis sit. De eo qui dicitur ganshapich, qui anseres capit, cum tribus solidis componat et similem reddat. Illum quem

Hier[1]) sind auch rücksichtlich der Obstbäume und Waldschädigungen mehrfache Bestimmungen getroffen. Wer so boshaft ist, heisst es, einen fremden Obstgarten von 12 oder mehr Bäumen zu verderben, erlegt 40 Sol. Strafe, wovon der Besitzer des Gartens 20 bekommt, die andern 20 an den Fiscus fallen, weil das Gesetz verletzt worden ist; überdies muss er eben soviel Bäume von der nämlichen Sorte hinpflanzen und jeden Baum so lange mit einem Solidus büssen bis die neugepflanzten Stämme Frucht tragen. — Ist der Ersatz eines Solidus als der gerichtlich angenommene jährliche Ertrag eines Obstbaums und nicht als hohe Strafe der Bosheit zu betrachten, so ergiebt sich daraus die Theuerung und der grosse Werth des Obstes. Bei den Langobarden ward der gefällte Obstbaum mit 3 Solidi gebüsst; wer einen beschälte, gab bei den Saliern 15 Solidi.

Ein Schwert mit Scheide kostete nach dem ripuarischen Rechte 7 Sol. = vor d. J. 585 25 Thlr. 24 Sgr., nach d. J. 585 21 Thlr. 23 Sgr., in Silber 6 Thlr. 16 Sgr., und ohne Scheide 3 Sol. = vor d. J. 585 11 Thlr. $1\frac{5}{7}$ Sgr., nach d. J. 585 9 Thlr. $9\frac{6}{7}$ Sgr., in Silber 2 Thlr. 24 Sgr., eine gute Brünne 12 Sol. = vor d. J. 585 44 Thlr. $6\frac{6}{7}$ Sgr., nach d. J. 585 37 Thlr. $9\frac{3}{7}$ Sgr., in Silber 11 Thlr. 6 Sgr., ein Helm mit Helmschmuck die Hälfte davon, ebensoviel (6 Sol.) ein paar Beinschienen (bainbergae bonae), Schild und Lanze 2 Sol. = vor d. J. 585 7 Thlr. $11\frac{1}{7}$ Sgr., nach d. J. 585 6 Thlr. $6\frac{4}{7}$ Sgr., in Silber 1 Thlr. 26 Sgr.[2]) Ein Beil kostete bei den Bayern 1 Saiga = $2\frac{1}{3}$ Sgr.[3]) Eine Abschrift des westgothischen Gesetzes sollte für nicht mehr als 12 Sol. = vor d. J. 585 44 Thlr. $6\frac{6}{7}$ Sgr., nach d. J. 585 37 Thlr. $9\frac{3}{7}$ Sgr. verkauft werden.[4]) Gegen das J. 500 bezahlte der h. Remigius Epernai, das ihm geschenkt werden sollte, mit 5000 Pfund Silber = 115,178 Thlr.

anethapich dicimus, cum solido et simili componat. De sparuariis vero pari sententiae subjaceat etc. De his quidem avibus, quae de silvaticis per documenta humana domesticantur industria, et per curtes nobilium mansuescunt volitare atque cantare, cum solido uno et simile componat, atque insuper ad sacramentum.

1) L. Baiuv. XXI. Vgl. Anton, Gesch. d. LW. I, S. 139.

2) L. R. XXXVI, 11.

3) L. Baiuv. XI, 6, 2.

4) L. W. V, 4, 22.

$17\frac{1}{7}$ Sgr.[1]) Die Königin Fredegunde bot Gregor von Tours 200 Pfund Silber = 4607 Thlr. $4\frac{2}{7}$ Sgr., wenn er den Prätextatus verderben wollte, der vom König Chilperich eines Diebstahls von 3000 Sol. = 11057 Thlr. $4\frac{2}{7}$ Sgr. und des Diebstahls eines Sackes mit ungefähr 2000 Sol. = 7371 Thlr. $12\frac{6}{7}$ Sgr. beschuldigt wurde.[2]) Im J. 585 war die Noth so gross, dass ein Modius Korn oder ein halber Modius Wein für 1 Triens = 1 Thlr. $6\frac{6}{7}$ Sgr. verkauft wurde.[3]) Faustinus, der auf Gundovald's Befehl zum Bischof von Acqs geweiht war, wurde auf der Synode zu Mâcon 585 seiner Stelle entsetzt und zwar sollten ihn Berthramm, sowie Orestes und Palladius, die ihn geweiht hatten, abwechselnd unterhalten und ihm jährlich 100 Sol. = 310 Thlr. $28\frac{4}{7}$ Sgr. zahlen.[4]) In dem Testamente der Ermentrude ungefähr v. J. 700 werden Silbergefässe verschiedener Form auf 12—15 Sol. = 37 Thlr. $9\frac{3}{7}$ Sgr. — 46 Thlr. $19\frac{2}{7}$ Sgr. geschätzt; ein goldenes Kreuz auf 7 Sol. = 21 Thlr. 23 Sgr., ein goldener niellirter Ring auf 4 Sol. = 12 Thlr. $13\frac{1}{7}$ Sgr., ein Zaum auf 12 Sol. = 37 Thlr. $9\frac{3}{7}$ Sgr. In einem Kaufbriefe des Nizezius und der Ermentrude v. J. 680 werden als Preis nebst 700 Goldsolidi baar 4 Stücke kostbares Zeug zu 200 Goldsolidi = 621 Thlr. $27\frac{1}{7}$ Sgr. angenommen.[5])

Von d. J. 755—778.

In der Urkunde des Bischofs Chrodegang von Metz v. J. 765[6]) sind 14 Arbeitstage mit 8 Denaren = $20\frac{20}{21}$ Sgr. abzukaufen. Zu St. Gallen kostete ein Frischling (frischinga) bald eine Saiga, bald einen Tremissis[7]); ein ausgewachsenes Schwein dagegen 1 Sol.[8]), jenes also $2\frac{13}{21}$ Sgr., $10\frac{10}{21}$ Sgr., dies 1 Thlr. $1\frac{3}{7}$ Sgr.

1) Vit. s. Remig. Bouquet III, 378 B.
2) Greg. Tur. V, 18(19).
3) Ibid. VII, 45.
4) Ibid. VIII, 20.
5) Pardessus CCCXCIII (II, p. 185) pallios IV valentes sol. CC.
6) Calmet, hist. de Lorraine I, 282.
7) Neugart, cod. dipl. Aleman. XXIII. XXIV. XXX. XXXVI. XL. LV. LXXI.
8) Ibid. LIV.

Nach d. J. 778.[1])

Gemäss dem Capitulare Francofurtense von 794 sollte der Modius Hafer nicht theurer als für 1 Denar = $2^6/_7$ Sgr., das gleiche Mass Gerste für 2 Den. = $5^5/_7$ Sgr., Roggen für 3 Den. = $8^4/_7$ Sgr., Weizen für 4 Denare = $11^3/_7$ Sgr. verkauft werden. Und wenn das Korn dem König gehörte, so sollte nur $^1/_2$ D. für den Modius Hafer, 1 D. für die Gerste, 2 für den Roggen und 3 für den Weizen genommen werden. Ebenso sollten 24

1) Es muss wohl darauf Rücksicht genommen werden, dass Karl d. Gr. durch seine glücklichen Feldzüge aufs Neue grosse Reichthümer in sein Frankenreich brachte. So aus Italien nach dem Siege über Desiderius (vgl. annal. Lauriss. ad a. 775, Pertz I, p. 117: thesauros regum ibidem repertos dedit exercitui suo); so aus Bayern nach Thassilo's Sturze (vgl. annal. Naz. ad a. 787, Pertz I, p. 43), besonders aber nach den verschiedenen Niederlagen der Avaren im J. 791 und fg. (vgl. annal. Petav., Pertz I, p. 17: praeda magna; annal. Laur., Pertz I, p. 34: predas sine mensura vel numero, vgl. chron. Moiss., Pertz I, p. 299); ferner heisst es in chron. Moiss. ad a. 795, Pertz I, p. 302: Et in eo anno a parte Avarorum venerunt thesauri, magna multitudo, pro quibus domnus rex omnipotenti regi gratias agens, distribuitque ipsum thesaurum inter ecclesias et episcopos seu abbates et comites, nec non et universos fideles suos de eodem thesauro mirifice honoravit. Das folgende Jahr 796 brachte noch reichere Beute, wovon die Berichte sehr zahlreich sind, z. B. annal. Laur., Pertz I, p. 37: thesauros multiplices; annal. Guelf., Pertz I, p. 45: thesaurum magnum; annal. Lauriss., Pertz I, p. 182: thesaurum priscorum regum multa saeculorum prolixitate collectum; Einhard. annal., Pertz I, p. 183: ad sanctum Petrum magnam partem thesauri, quem Ericus dux Foroiuliensis, spoliata Hunorum regia quae Hringus vocabatur, eodem anno regi de Pannonia detulerat, misit, reliquum vero inter optimates et aulicos caeterosque in palatio suo militantes liberali manu distribuit; vgl. ferner poet. Saxo ad h. a., Pertz I, p. 252; chron. Moiss., Pertz I, p. 302; Enhard. Fuld. ann., Pertz I, p. 351; Reginon. chron., Pertz I, p. 561; vorzüglich Einhardi vit. Karol. M., Pertz II, 450: Tota in hoc bello Hunorum nobilitas periit, tota gloria decidit. Omnis pecunia et congesti ex longo tempore thesauri direpti sunt, neque ullum bellum contra Francos exortum humana potest memoria recordari, quo illi magis ditati et opibus aucti sint. Quippe cum usque in id temporis pene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regia repertum, tot spolia praetiosa in praeliis sublata, ut merito credi possit, hoc Francos Hunis juste eripuisse, quod Huni prius aliis gentibus injuste eripuerunt. — Selbst das arme Sachsenland musste die Franken bereichern, annal. Laur., Pertz I, p. 37; ann. Petav., Pertz I, p. 18. Und aus allen diesen Stellen, die den grossen Zufluss bekunden, liegt der Schluss nahe, dass wahrscheinlich auch die Preise vermittelst desselben eine Wandlung erfuhren, obwohl sich diese freilich im Folgenden nicht immer klar herausstellt. Hieran ist die geringe Menge der aus derselben Gegend erhaltenen Nachrichten Schuld.

Pfund Weizenbrod 1 Den. = $2^6/_7$ Sgr., desgleichen 30 Pf. Roggenbrod, 40 Pf. Gerstenbrod oder 50 Pf. Haferbrod kosten. Im J. 806 wurde der Preis des Modius Hafer auf 2 Den. = $5^5/_7$ Sgr., Gerste oder Dinkel auf 3 Den. = $8^4/_7$ Sgr., Roggen auf 4 Den. = $11^3/_7$ Sgr., Weizen auf 6 Den. = $17^1/_7$ Sgr. festgesetzt.[1]) Ein Modius Weizen, Gerste und Wein werden im Capitular von Toulouse 844 zusammen auf 2 Solidi geschätzt, mit Inbegriff von 6 Denaren als Preis eines jungen Schweins. Wenn man gemäss dem Capitular von 806 annimmt, dass der Preis des Weizens dem des Weines gleichstand, doppelt höher als der der Gerste, so hat man $7^1/_5$ Den. = $20^4/_7$ Sgr. als Preis des Modius Weizen oder Wein, und $3^3/_5$ Den. = $10^2/_7$ Sgr. als den des Modius Gerste; hiernach ist der Preis v. J. 844 etwas höher als der v. J. 806. Allein, setzt Guérard hinzu, es ist zu bemerken, dass die Taxe von 2 Solidi des Capitulars von Toulouse dem Concil von Braga v. J. 572 entnommen ist und dass es in diesem sich um Gold-, nicht um Silbersolidi handelt; dass ferner die Versammlung von Toulouse eine auf andere Zeiten und Gegenden bezogene Verfügung bestätigt hat, ohne dass sie sogar die Verschiedenheit der Münzen berücksichtigt zu haben scheint. In dieser Beziehung könnte man also die Taxe von 844 streng genommen nicht als wirkliches Preisverzeichniss ansehen. Indess in Ansehung, dass sie wenig von der im J. 806 abweicht, der Unterschied aber dem verschiedenen Modius zugeschrieben werden kann, wird man sich ihrer doch bei der Preisbestimmung der Lebensmittel vergleichsweise bedienen dürfen.

Es herrschte im J. 868 eine solche Noth, dass im Monat Mai zu Sens der Modius Weizen um 8 Sol. = 9 Thlr. $6^4/_7$ Sgr. verkauft wurde, der Modius Roggen zu $7^1/_2$ Sol. = 8 Thlr. $19^2/_7$ Sgr., Gerste $6^1/_2$ Sol. = 7 Thlr. $14^5/_7$ Sgr., Hafer 5 Sol. = 5 Thlr. $22^6/_7$ Sgr. und der Modius Salz um 12 Sol. = 13 Thlr. $24^6/_7$ Sgr.[2]) Ein altes Necrologium der Kirche von Sens setzt

1) Capit. V. a. 806, c. 18.

2) Annal. s. Columb., Pertz I, p. 103. In der Angabe grosser Hungersnoth oder ungewöhnlicher Fruchtbarkeit sind die Chronisten sehr sorgfältig; so werden besonders folgende Jahre hervorgehoben: 709 vernus durus et deficiens fructus (annal. Lauresham., Pertz I, p. 22; cf. ann. Nazar. ad eund. ann.); 710 annus durus et deficiens fructus (ann. Sangall. P. I, p. 73); 722 magna fertilitas (ibid. P. I., p. 73;

für dasselbe Jahr bloss den Preis eines Modius Weizen auf 5 Sol. = 5 Thlr. 22$^6/_7$ Sgr.[1])

Im J. 873 wurden 20 Modii Weizen und ebensoviel Modii Wein zusammen auf 70 Sol. = 80 Thlr. 20 Sgr geschätzt.[2]) Gegen d. J. 900 steht der Preis von 2 Modii Roggen auf 4 Den. = 11$^3/_7$ Sgr.[3])

In Alamannien kostete in den J. 822, 825, 844, 850, 852, 858, 904 ein Malter Getreide 2 Denare = 5$^5/_7$ Sgr.[4]); dagegen wird in einer Tradition v. J. 884, worin dem Kloster St. Gallen ein Grundstück übertragen wird, wofür der Uebertrager von dem Kloster noch ein zweites Grundstück zu lebenslänglicher Nutzniessung erhält, ausgemacht, dass er von seinem eigenen Grundstücke einen Zins von 4 Denaren oder 2 Malter Korn, von dem zweiten aber 1 Solidus oder 6 Malter Korn entrichtet. Hiervon, von dem letztern, berechnet sich also ein Malter zu 3$^1/_3$ Den.

annal. Lauresh. P. I, p. 24); 779 fames magna et mortalitas in Francia (ann. Lauresh. P. I, p. 31); 809 Pest unter dem Vieh (poet. Sax. P. I, p. 263); 820 Misswachs (Enhard. Fuld. ann. P. I, p. 357); 823 Hagelschlag, Sterben (Einhard. ann. P. I, p. 212; Enhard. Fuld. ann. P. I, p. 358); 843 Hungersnoth (Prud. Trec. ann. P. I, p. 432); 845 Hungersnoth (ibid. P. I, p. 441); 860 hibernum tempus asperum nimis et solito prolixius erat, frugibusque et arborum proventibus pernoxium (Ruodolf. Fuld. ann. P. I, p. 373); grosse Hungersnoth und Sterben (ann. Alam. P. I, p. 50; ann. Weingart. P. I, p. 66; ann. Sangall.); 868 ebenso (l. c.; ann. s. Benign. Divion. P. VII, p. 39; ann. s. Columb. P. I, p. 103: Menschenfresserei; ann. Fuld. P. I, p. 380: fames magna cum ingenti pernicie humani generis per totam German. et Gall.); 869 grosse Hungersnoth (ann. s. Benign. Divion. P. VII, p. 39); 873 grosse Hungersnoth (ann. Fuld. P. I, p. 386); 874 messium inopia (Hincm. Remens. ann. P. I, p. 497); 880 sterilitas frugum et omnium rerum penuria Germanicum populum non mediocriter afflixit (ann. Fuld. P. I, p. 394); 889 Hungersnoth (ann. Fuld. P. I, p. 406); 895 desgl. in Bayern (ann. Fuld. P. I, p. 410; ann. Alam. P. I, p. 53); 896 desgl. (ann. Alam. l. c.). — Mit der im Texte erwähnten Hungersnoth v. J. 868 vgl. man die v. J. 1145, die ebenfalls annal. S. Columb. Senon., Pertz I, p. 107 erwähnt wird: Hoc anno apparuit cometes mense Majo. Quam secuta est mortalitas hominum et animantium, pestilentiae et fames, ita ut sextarium tritici venundaretur 14 solidis, ordeum decem, avena octo.

1) Bouquet VII, 275 B u. C.

2) Placit. ad castr. Minerbam, bei Vaissète I, pr. col. 125.

3) Regist. Prum. LIII, Hontheim I, p. 682.

4) Neugart, cod. dipl. Aleman. n. CCXII, CCXX; Herrgott, geneal. dipl. dom. Aust. n. XLVIII; Neugart n. CCCXXXIII, CCCXLIV, CCCLXXV, DCXLIX. Maltra, maldrum, maltrum frumenti aut farinae mensura, quae in nostris oris duos modios (Mut) sive octo quartales adaequat. Ibid. p. 35, n. c. Vgl. jedoch unten.

$= 9\frac{11}{21}$ Sgr.[1]) Ein Malter wird gemeiniglich zu 4 Modii angenommen. Zu St. Gallen wurden im J. 825 20 Modii Getreide zu 2 Tremissen = 8 Denaren = $22\frac{6}{7}$ Sgr. angenommen,[2]) im J. 826 10 Modii zu 1 Tremissus = 4 Den. = $11\frac{3}{7}$ Sgr.,[3]) hiernach kostete 1 Modius $\frac{2}{5}$ Den. = $1\frac{1}{7}$ Sgr., was ein Verhältniss des Modius zum Malter wie 5 : 1 nach den gleichzeitigen Preisen voraussetzt.[4]) Im J. 826 sollte in einem guten Weinjahr ein Zins von 15 Sekel (siclae) Wein, in einem schlechten dagegen das Doppelte an Bier (30 S.) oder 7 Malter Korn gegeben werden.[5]) Im J. 809 werden 30 Modii Korn dem Macherlohn eines Sarcile gleichgerechnet,[6]) im J. 896 1 Modius Hafer gleich 1 Hühnchen[7]) und im J. 875 6 Situlae Wein 6 Malter Korn.[8])

Zu weiterer Vergleichung führen wir noch folgende Preise an, wiewohl sie nach unserer Periode eintreten. In der grossen Hungersnoth v. J. 942, die besonders Frankreich heimsuchte, stieg der Preis des Modius Weizen bis zu 24 Solidi.[9]) Das J. 977 war bezüglich des Weins so gesegnet, dass zur Zeit der Lese der Modius Wein nur 5 Den. und selbst nur 3 Den. kostete, während er das Jahr vorher, gegen August, mit 7 Den. bezahlt ward.[10]) Im J. 1051 wurden 20 Modii Wein in Lothringen auf 2 Pfund geschätzt, was für den Modius 2 Sol. ausmacht.[11])

In Alamannien kostete in den J. 780, 816, 833, 854 ein Pferd 1 Pfund = 20 Sol. = 23 Thlr. $1\frac{3}{7}$ Sgr.[12]); im J. 884 10 Solidi = 11 Thlr. $15\frac{5}{7}$ Sgr.[13]) Zwei Pferde werden im J.

1) Neugart l. c. n. DXLVIII.
2) Herrgott l. c. n. XL.
3) Neugart l. c. n. CCXXIII.
4) Anton, Gesch. d. LW. I, S. 393 nimmt hiernach eben ein Malter zu 5 Modii an.
5) Neugart l. c. n. CCXXV.
6) Neugart l. c. n. CLXVI.
7) Neugart l. c. n. DCXVIII.
8) Neugart l. c. n. CCCCXCIII.
9) Hugon. Floriac. monach. chron. in d. rec. des hist. de France VIII, 233 A., und Order. Vital. lib. VIII, ibid. IX, p. 17 B.
10) Addit. fact. Frodoard. chron., ibid. VIII, 214 E und 215 A.
11) Hist. gén. de Metz III, pr. p. 90.
12) Neugart l. c. n. LXXVIII, CLXXXV, CCLV; Herrgott l. c. n. LVI.
13) Herrgott l. c. n. LXXXIV. Vgl. dagegen Mabillon de re dipl. p. 553: equus pretii solidorum XXX aut pro eo solid. XXX.

856 zwei guten Camisilia[1]) oder auch vier Karren (carrae) Wein gleich gerechnet.[2])

In einer Urkunde K. Karl's d. Dicken v. J. 885 wird der Preis eines guten Pferdes auf 30 Sol. = 34 Thlr. 17 1/7 Sgr. festgesetzt,[3]) während gegen das J. 1043 das Pferd, welches der Herzog von Aquitanien der Abtei S. Maxentius gab, siebzehn Mal theurer war.[4])

Ein Ochse wird im J. 789 für die Sachsen auf 10 Sol. = 11 Thlr. 15 5/7 Sgr. geschätzt.[5]) In deren Gesetz, veröffentlicht im J. 802, werden zwei Arten von Solidi erwähnt, der eine Solidus habe 2 Tremissen, das sei ein jähriger Ochs, von 12 Monaten, oder ein Schaf mit dem Lamm, der andere Solidus habe 3 Tremissen, das sei ein Ochs von 16 Monaten.[6]) Von einem Solidus nur ist die Rede in dem Capit. Saxon. a. 797, wo er einem jährigen Ochsen oder einer Kuh gleichgesetzt wird.[7]) Jener Preis von 10 Solidi für einen Ochsen ist freilich verhältnissmässig hoch, allein sie bestanden in fränkischer Münze, während es nur eines sächsischen Solidus bedurfte, um den Preis eines jährigen Ochsen auszumachen. — In Alamannien kosteten 797 2 Ochsen 7 Saigä = 20 Sgr.[8]) In dem Polyptychum des Irmino, Abtes von Saint-Germain-des-Prés bei Paris (800—826), das aus dem

1) Camsilis, camisile, camisialis, camisilis bezeichnet im Allgemeinen ein Stück Leinen und ist insofern gleich mit pannus lineus. Im Registr. Prum. I, § 4, p. 664 heisst es: Camsil est lineus pannus de puro lino compositus, habens in longitudine VIII ulnas, et in latitudine II. Allein die Grösse war nicht immer dieselbe, es gab Camsiles von 8 Ellen, solche von 6 Ellen Länge und 5 E. Breite, andere von 10 zu 4, 12 zu 3, 12 zu 4 bis 60 Ellen Länge und 5 E. Breite. S. die Belegstellen bei Guérard l. c. p. 719. Sarcilis, sarcile, sarcilus bezeichnete im Allgemeinen ein Stück Wollenzeug (pannus laneus) und auch dessen Grösse war verschieden: von 6—10 Ellen Länge und 2—4 E. Breite. Bisweilen bezeichneten Camsilis und Sarcilis auch die daraus verfertigten Kleider. Vgl. Anton, Gesch. d. LW. I, S. 344 fg.

2) Chart. a. 856 b. Schoepflin, Als. dipl. I, p. 85.

3) Rec. des hist. de France IX, 341 D.

4) Guérard l. c. p. 147.

5) Pertz III, p. 50, c. 27.

6) L. S. XIX, 1. 2. Die edit. Lindenbrog. fügt hinzu: Westfalaiorum et Angrariorum et Ostfalaiorum solidus est secalis sceftila XXX, ordei XL, avenae LX. Apud utrosque duo si de mallis sol. quadrimis bos duo solidi: duo boves quibus arari potest, quinque sol., bos bonus tres solidi. Vacca cum vitulo solidi duo et semis.

7) Cap. Saxon. c. 11, Pertz III, p. 76.

8) Neugart l. c. n. CXXXIV.

Ende der Regierungszeit Karl's d. Gr. stammt, werden 4 Kriegswagen gleich 20 Ochsen oder 8 Pfund Silber geschätzt (III, 62, Guérard p. 32), ein anderer 6 Ochsen oder 78 Sol. (III, 62, p. 32); 3 andere 13 Ochsen oder 6 Pfund Silber (XIV, 94, p. 164), 3 andere 15 Ochsen oder 6 Pfund Silber (XV, 95, p. 178), 2 andere 8 Ochsen oder 3 Pfund und 4 Solidi (XVI, 93, p. 189). Ferner werden 20 Ochsen als Aequivalent von $6\frac{1}{2}$ Pfund 2 Sol. 3 Den. angegeben (XIII, 99, p. 149), ein Drittel Ochse für 3 Sol. (XXI, 4, p. 214), 8 Ochsen 80 Sol. (XXII, 97, p. 240), $3\frac{1}{2}$ Ochsen 24 Sol. und 4 Ochsen 30 Sol. (XXIII, 26, p. 243), ein halber Ochse 4 Sol. (XXV, 3, p. 271). Endlich ist der Preis eines halben Ochsen dem von 4 Hämmeln gleichgesetzt (IX, 9, p. 77). Insgesammt giebt dies eine Summe von $24\frac{1}{3}$ Ochsen oder 11 Pfund 10 Solidi als Aequivalent von 5 Kriegswagen. Ausserdem haben wir als Preise eines Ochsen zuerst: 8 Sol., 13 Sol., 9 Sol. 3 Den., 8 Sol. und nochmals 8 Sol.: zusammen 46 Sol. 3 Den.; dann 6 Sol. $7\frac{1}{2}$ Den., 9 Sol., 10 Sol., 6 Sol. 10 Den., 7 Sol. 6 Den. und 8 Sol.: zusammen 47 Sol. $11\frac{1}{2}$ Den. Beide Summen geben 94 Sol. $2\frac{1}{2}$ Den. für die 11 Preise eines Ochsen, was einen Durchschnittspreis von ungefähr 8 Sol. $6\frac{77}{100}$ Den. = 9 Thlr. $26\frac{2}{35}$ Sgr. giebt.

Um das J. 900 betrug auf den Besitzungen der Abtei Prüm der Preis von 4 Ochsen 150 Den. = 14 Thlr. $8\frac{4}{7}$ Sgr.[1]); dagegen ward um d. J. 1025 in Frankreich ein Ochse auf $6\frac{1}{2}$ Sol. = 183 Francs nach Guérard's relativer Werthberechnung geschätzt und ebenso zwei sehr schöne Ochsen auf 20 Sol. = 563 Francs.[2])

Dass zu dieser Zeit das Schwein die gewöhnlichste animalische Nahrung abgab, dafür spricht schon die so häufige Erwähnung desselben.[3]) Die Lex Salica legt auf die Schweinezucht ein ungemeines Gewicht.[4]) Ein Schwein wird nach Egin-

1) Registr. Prum. 1, Hontheim I, p. 663, § 9.
2) Guérard l. c. p. 147.
3) Ueber die Schweinezucht vgl. im Allgemeinen Anton a. a. O. I, S. 129.
4) Tit. II—XIV. Emendat. Caroli M. II, 1 sq. Vgl. Büsching, Ritterzeit u. Ritterwesen 1, S. 164. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie § 132, N. 7.

hard[1]) um 40 Den. = 3 Thlr. 24 $^{2}/_{7}$ Sgr. verkauft. Im Polyptychum des Abtes Irmino (XXII, 2, p. 228) werden die Schweine zum Theil auf 4 Den. = 11 $^{3}/_{7}$ Sgr., zum Theil auf das Doppelte, noch andere unter der Benennung Soales (III, 37, p. 29; VIII, 3, p. 70) auf 1 Sol. = 1 Thlr. 4 $^{4}/_{7}$ Sgr. geschätzt. In dem Polyptychum von St. Maur werden 2 Porci für 4 Solidi, also das Stück zu 2 S. = 2 Thlr. 9 $^{1}/_{7}$ Sgr. gerechnet. Die Porci des Polyptychums von St. Germain, die zu 4 Denaren gerechnet sind, heissen auch Porcelli (XIII, 101, p. 149): es waren in der That junge Schweine, während die Benennung Soalis das ausgewachsene, wahrscheinlich verschnittene, aber noch nicht gemästete Schwein bezeichnete.[2]) Im J. 844 wurde auf der Synode bei Toulouse ein Frischling zu 4 Den. = 11 $^{3}/_{7}$ Sgr. und zu 6 Den. = 17 $^{1}/_{7}$ Sgr. angesetzt.[3])

In Alamannien kostete im J. 779 ein Frischling einen Tremissus = 11 $^{3}/_{7}$ Sgr.[4]), in d. J. 784 und 791 eine Saiga = 2 $^{6}/_{7}$ Sgr.[5]), im J. 826 einen Tremissus = 11 $^{3}/_{7}$ Sgr.[6]), und im J. 865 musste das Kloster St. Gallen alljährlich einer gewissen Frau einen solchen im Werthe von 1 Solidus = 1 Thlr. 4 $^{4}/_{7}$ Sgr. geben, wenn die Mastzeit günstig war, im entgegengesetzten Falle aber einen Frischling zu 8 Den. = 22 $^{6}/_{7}$ Sgr.[7]) Auch im J. 924 findet sich ein solcher Preis bei demselben Kloster.[8]) Auf

1) Translat. SS. Marcell. et Petr. c. 36, ed. Teulet II, p. 250 u. 252.

2) Vgl. Du Cange s. v. soalis, pro sualis, sus, porcus. Polypt. S. Remig. Remens.: In Braito mans. 3 unusquisque facit in anno map. 3, diurnal. 2, donat pro soale den. 12, pullos 3, ova 15. — Sunt qui friscingas pro pernis accipiunt, unde in vet. diplom. ap. Lindenbr. friscingae ovinae, i. e. ovium coxendices; vervecinae ap. Brower. ann. Trevir. VIII, p. 434 ex vet. praediatorio jure: solvit friscingam porcinam aut den. 4, vervecinam aut pascha aut den. 12, quo loci friscingam carnem assam perperam interpretatur idem Brower. Friscingae vervecinae et porcinae in vit. Aldrici episcop. Cenoman. — Halbfrisch, semifriscinga, vox Germanica, ex German. halb, semis, et frisch, friscinga. Vet. charta in Metropol. Salisburg. III, p. 319: solvit duos anseres, porcum sagin., fronchuse 62, halbfrisch vel 16 den. Infra: 6 pullos, duos anseres, unum modium rap., porcum sagin., 2 halbfrisch vel 24 den.

3) Karoli II syn. a. T. c. 2 u. c. 4. Pertz III, p. 378.

4) Neugart l. c. n. LXXII.

5) Neugart LXXXVI, CXIII.

6) Neugart CCXXV.

7) Neugart CCCCXXVIII.

8) Herrgott l. c. n. CXX.

den Besitzungen des Klosters Weissenburg stellte sich der Preis eines Frischlings im J. 925 zu 6 Den. = 17 1/7 Sgr. und zu 1 Solidus = 1 Thlr. 4 1/7 Sgr.,[1]) der eines Schweins (porcus) zu 2, 3, 5, und 6 Solidi = 2 Thlr. 9 1/7 Sgr. — 6 Thlr. 27 3/7 Sgr.[2]) Zu Prüm finden wir gegen den Beginn des X. Jhrhdts. den Preis zu 4, 5, 12 und 20 Den. = 11 3/7 Sgr. — 1 Thlr. 27 3/7 Sgr.[3]) Ein gemästetes Schwein galt dort 1 Sol., 1 Sol. 8 Den., 2 Sol. und bis zu 5 Sol. = 1 Thlr. 4 1/7 Sgr. — 5 Thlr. 22 6/7 Sgr.[4]) Frischlinge, porcelli, friskingae porcinae, sind ferner zu 4 Den. = 11 3/7 Sgr. geschätzt.[5]) Gegen das J. 1000 wurden auf den Besitzungen der Abtei Lorsch die Schweine zu 1 Sol. = 1 Thlr. 4 1/7 Sgr., eine Unze = 1 Thlr. 27 13/21 Sgr., 30 Den. = 2 Thlr. 25 5/7 Sgr., 2 Unzen = 3 Thlr. 25 5/21 Sgr., 3 Unzen oder 5 Sol. = 5 Thlr. 22 6/7 Sgr. angesetzt. Ein Mastschwein kostete daselbst 2 Unzen = 3 Thlr. 25 5/21 Sgr.[6]) In Westfalen war der Preis eines Schweins im J. 854 12 Den. = 1 Thlr. 4 1/7 Sgr.[7]) und im J. 860 wurden 4 Schweine, jedes gleichfalls zu 12 Denaren, acht Widdern gleichgeschätzt.[8]) Dieselbe Taxe erscheint in dem Ausspruch Ludwig's des Deutschen v. 853, die Freiheit der beiden Abteien Korvei und Herford betreffend. Auf den Besitzungen der erstern Abtei, Korvei, scheint den Ueberlieferungen zufolge die Schweinezucht überhaupt sehr bedeutend gewesen zu sein. Wir finden hier, freilich in etwas spätern Nachrichten, die Preise für die Schweine zu 2, 3, 4, 8, 9, 12, 16, 20 und 24 Denaren = 5 5/7 Sgr. — 2 Thlr. 9 1/7 Sgr. angesetzt.[9])

1) Zeuss, trad. Wizenburg. CCLVI.
2) Ibid. CCLVII.
3) Registr. Prum. I, p. 663; VI, p. 663; X, p. 667; XXXII, p. 675; XLV, p. 679; LXXII u. LXXIV, p. 687.
4) Ibid. XXV, p. 673; LIX, p. 683; LXXIII u. LXXIV, p. 687; VIII, p. 667; XXIII, p. 670; LIV, p. 682; CV, p. 693; CXIV und CXV, p. 695.
5) Ibid. XLV, p. 679, u. XLVI, p. 680.
6) Cod. Lauresham. n. 3655, 3675, 3677—79, 3681 und 3673.
7) Schaten, annal. Paderb. p. 142.
8) Möser, osnabr. Gesch. I, S. 411. Vgl. Lünig, spicil. eccles. III, p. 66 (XVIII).
9) Falke, trad. Corbej. p. 3 (n. 7) sq.: Sarachonis abbat. Corbej. registr. bonor. et provent. stammt aus der Zeit von 1053—1071. Wir können also die hier gebotenen interessanten Notizen einstweilen nicht weiter verwerthen.

Acht Widder kosteten im J. 854 jeder 12 Den. = 1 Thlr. $4\frac{4}{7}$ Sgr.[1]) Um d. J. 900 schätzte man auf den Besitzungen von Prüm einen Hammel mit seiner Wolle zu 15 Den. = 1 Thlr. $13\frac{1}{7}$ Sgr.,[2]) ein junges Schaf mit seiner Wolle zu 12 Den. = 1 Thlr. $4\frac{4}{7}$ Sgr., und ebenso hoch ein Schaf mit seinem Lamm.[3]) Gegen d. J. 1000 galt zu Lorsch ein Widder 6 Den. = $17\frac{2}{7}$ Sgr., ein Hammel 1, 3 und 4 Den. = $2\frac{6}{7}$ Sgr. -- $11\frac{3}{7}$ Sgr., ein junges Schaf, friskinga ovina, 1 Sol. = 1 Thlr. $4\frac{4}{7}$ Sgr. und andere friskingae 3, 4, 5 und 6 Den. = $8\frac{4}{7}$ Sgr. — $17\frac{2}{7}$ Sgr.; 68 friskingae minores haben jede einen Preis von 6 Denaren.[4])

Nach der oben angeführten Stelle des Polyptychums von Saint-Germain (IX, 9) galt damals ein Ochse statt wie heute 15 — 18 Hämmeln nur deren 8 gleich. An einer andern Stelle (XIX, 50, p. 207) wurden 166 Hämmel auf 166 Solidi, also 1 = 1 Sol. = 1 Thlr. $4\frac{4}{7}$ Sgr. geschätzt, ebenso wie in dem Polyptychum von Saint-Maur (9, p. 285). Freilich wird wiederum anderswo im Polyptychum von Saint-Germain (VIII, 35, p. 74) der Preis eines Hammels nur auf 4 Den. = $11\frac{3}{7}$ Sgr. gesetzt, allein es handelt sich wahrscheinlich trotz des Ausdruckes multo nur um einen jungen Widder, learis, dessen Preis an zwei andern Stellen (XXII, 4, p. 228, XXIII, 26, p. 243) gleicherweise zu 4 Denaren angegeben wird.

Im J. 832 und 862 gelten 100 Gänse 1 Pfund Silber = 20 Sol. = 23 Thlr. $1\frac{3}{7}$ Sgr.,[5]) zu St. Gallen 4 junge Hühner im J. 885 2 Denare = $5\frac{5}{7}$ Sgr.[6]) und gegen d. J. 900 werden zu Prüm 3 junge Hühner und 20 Eier statt 2 Modii Hafer gegeben.[7])

Um das J. 900 wird ebendort der Flachs, nämlich 40 Spindeln auf 8 Den. = 23 Sgr. und ein Pfund Flachs auf 12 Den.

1) Schaten, annal. Paderb. p. 142.

2) Reg. Prum. XLVI, p. 680. Vgl. Tabular. prioratus de Paredo etc. fol. 45: quae debet tale censum omni anno arietem 1 vestitum lana aut 12 denar.

3) Ibid. XXIX, p. 674 u. CXV, p. 695.

4) Cod. Lauresh. n. 3676, 3651 und 3659, 3675, 3652, 3654—57, 3671, 3672, 3675.

5) Mabillon de re dipl p. 520 C, und Bouquet VIII, 578 D.

6) Neugart l. c. n DLVIII.

7) Reg. Prum. XLV, p. 679.

= 1 Thlr. $4^{4}/_{7}$ Sgr. geschätzt.[1]) Zu Lorsch wird um d. J. 1000 das Pfund Flachs auf 10 Den. = $28^{5}/_{7}$ Sgr. bestimmt.[2]) Dieser Preis des Flachses ist offenbar übermässig, und es muss darum entweder in der Angabe des Gewichtes oder des Preises ein Irrthum obwalten.

Der Preis 30 schöner Hemden von Leinwand, stamineae optimae, beträgt gegen d. J. 830 3 Pfund = 69 Thlr. $4^{2}/_{7}$ Sgr., von 30 paar Beinkleidern 1 Pfund = 23 Thlr. $1^{3}/_{7}$ Sgr., von 15 sacci grisei siccisci, um cappae zu machen, 10 Pfund = 230 Thlr. $14^{2}/_{7}$ Sgr.[3]) Der Macherlohn eines Sarcilis (Guérard l. c. p. 717 sv.), beträgt nach dem Polyptychum von Saint-Germain 12 Den. = 1 Thlr. $4^{4}/_{7}$ Sgr. (XXV, 6, p. 272), und der eines Camsilis, Stückes Leinwand, von 8 Ellen nur 4 Den. = $11^{3}/_{7}$ Sgr. (XIII, 110, p. 150; XXIII, 27, p. 244). Gegen d. J. 900 wird ein Camsilis auf 12 Den. = 1 Thlr. $4^{4}/_{7}$ Sgr., ein anderer auf 20 Den. = 1 Thlr. $27^{4}/_{7}$ Sgr., noch ein anderer auf 30 Den. = 2 Thlr. $26^{3}/_{7}$ Sgr. zu Prüm geschätzt. Der Preis eines Pfundes Flachs ist gleich dem Macherlohn eines halben Camsilis.[4]) Auf den Besitzungen von Lorsch belief sich gegen d. J. 1000 der Macherlohn eines Camsilis auf 1 Sol. = 1 Thlr. $4^{4}/_{7}$ Sgr., und der Camsilis selbst kostete eine Unze Silber = 1 Thlr. $27^{13}/_{21}$ Sgr.[5])

Preise von Leintüchern (panni linei) sind aus der spätern Zeit häufiger. In den Traditionen von Korvei wird ein solches auf 16 Ellen Länge und 3 Ellen Breite angegeben. Wir finden 4, 6, 8, 14 Denare = $11^{3}/_{7}$ Sgr. = 1 Thlr. 16 Sgr. dafür berechnet.[6])

1) Reg. Prum. XLVI, p. 680; LXXXVII, p. 689.
2) Cod. Lauresh. n. 3678.
3) Constit. Ansegisi, abb. Fontanell., Chron. Fontanell. c. 17. Ad stamineas 30 optimas comparandum libras 3, ad femoralia paria 30 libram 1; — — ad saccos quindecim comparandum griseos sicciscos unde cappae fient libras 10, id est talis ordo, unumquodque de solidis 10; et duos optimos capellos de solidis 30, quinque qui supersunt de solidis 36, novem vero de solidis 54, id est unumquodque de solidis sex; ad roccos faciendum qui sunt rocci 18 colligunt super totum libras 10; ad sagos 15 in lecta mittendum libras 2 et semis; ad pelles berbicinas unde pellicea fiant solidos 10 etc. Pertz II, p. 299 (Noten: stamineae = linea camisia; cicciscus seu sextus decimus est pannus 16 filis textus).
4) Reg. Prum. CV, p. 693; CXIV u. CXV, p. 695; CV, p. 693.
5) Cod. Laurésh. n. 3681, 3663.
6) Falke, trad. Corbej. 101, 104, 105, 704, 713, 716, 749 (p. 8—44) etc.

Ein Doppelmantel sollte nach dem Capitular v. J. 808 nur 20 Sol. = 23 Thlr. $1^{3}/_{7}$ Sgr. kosten, ein einfacher 10 Sol. = 11 Thlr. $15^{5}/_{7}$ Sgr., ein Rock mit Marder- oder Otterpelz gefüttert 30 Sol. = 34 Thlr. $17^{1}/_{7}$ Sgr., mit Eichhörnchenpelz (? sismusinum) 10 Sol. = 11 Thlr. $15^{5}/_{7}$ Sgr.[1] Im J. 838 kostete zu St. Gallen ein Mantel (pallium) 3 Sol. = 3 Thlr. $13^{5}/_{7}$ Sgr.,[2] und ebenda ward ein (wollenes?) Kleid (tunica) auf 1 Sol. = 1 Thlr. $4^{4}/_{7}$ Sgr., ferner ein gleiches leinenes, das Smoccho hiess, zu 2 Tremissen = 23 Sgr. berechnet.[3])

Zwei Pelze werden in einer Urk. v. J. 879 zusammen auf 2 Sol. = 2 Thlr. $9^{1}/_{7}$ Sgr. geschätzt.[4]) Der Pelz Karl's d. Gr., der in einfachen Schaffellen bestand, hatte ihm nach dem Mönch von S. Gallen (II, 27) 1 Sol. = 1 Thlr. $4^{4}/_{7}$ Sgr. gekostet, während seine Hofleute sich in prachtvolle und sehr theure Gewänder mit orientalischem Pelzwerk kleideten. Nach einem Manuscripte des X. Jhrhdts kostete ein Cucullus spissus 5 Sol. = 5 Thlr. $22^{6}/_{7}$ Sgr.[5]) Ein Bocksfell kostete im J. 878 zu St. Gallen 1 Solidus = 1 Thlr. $4^{4}/_{7}$ Sgr.[6]) Eine Pflugschaar ebendort im J. 815 4 Denare = $11^{3}/_{7}$ Sgr.[7])

Bevor der Bischof Aldric in die Stadt Mans das Wasser vermittelst eines Aquäducts geleitet hatte, bezahlte man 1 oder 2 Modius mit 1 Den. = $2^{6}/_{7}$ Sgr.[8]) Gegen d. J. 900 bezahlte man 100 Schindeln und 3 Pfähle für eine Fischerei mit 8 Den. = 23 Sgr.; die 3 Pfähle allein kosteten sonst 3 Den. = $8^{4}/_{7}$ Sgr.[9])

1) Pertz III, p. 152.
2) Neugart l. c. n. CCLXXXI.
3) Ibid. n. CCCCXXVIII (Urk. v. J. 865: uno anno tonica, unum solidum valentem, altero anno lineam, qui dicitur smoccho, II tremissos valentem). Vgl. damit die Urk. bei Herrgott l. c. n. LXXIV (v. J. 872): — — — ut ego ibi in domum hospitum suscipiar et usque ad finem vitae meae ibi victum et vestitum habeam, sicut primus illorum juniorum: hoc est omnibus annis unum vestimentum lineum et aliud laneum, et tertio anno pallium si vetus ita attritum est, et calciamenta, et alias impensas accipiam.
4) Marcae Hispan. col. 807.
5) Bibl. imp. de Paris suppl. lat. 334, fol. 13 V⁰, Guérard l. c. p. 149.
6) Neugart l. c. n. DXIV.
7) Ibid. n. CLXXXIV, vgl. n. CCXII.
8) Bouquet VI, 300 B.
9) Reg. Prum. CXIII, p. 695; CXVII, p. 697.

Auf den Besitzungen der Abtei S. Remy zu Rheims waren im IX. Jhrhdt. 14 Arbeitstage in den Waldungen mit 4 Den. = 11 $^{3}/_{7}$ Sgr. abzulösen. Im J. 956 betrug der Lohn eines Trossbuben täglich 1 Den. = 2 $^{6}/_{7}$ Sgr.[1]) Gegen d. J. 900 war zu Prüm der Lohn für sechswöchentliche Arbeit (tres quatuordecim noctes) 3 Sol. 3 Den. = 3 Thlr. 22 $^{2}/_{7}$ Sgr.[2]) Die Abtei S. Père de Chartres schätzte den Lohn für 12 Arbeitstage in der Ernte um d. J. 1000 zu 6 Den. = 17 $^{2}/_{7}$ Sgr.[3])

Die Verpflichtung für 6 Mansus, eine Fuhre von Souzy (7 Kilomètres nördlich von Etampes) bis Troyes zu thun, ist im Polyptychum von Saint-Germain vermittelst 9 Den. = 25 $^{6}/_{7}$ Sgr. abzukaufen (IX, 304, p. 116). Acht Mansi zahlen zusammen für Fuhren 2 Sol. 8 Den. = 3 Thlr. 2 $^{1}/_{7}$ Sgr. (XII, 2, p. 122). Jede Fuhre von Boissy-en-Drouais nach Paris (?) wird auf 3 Sol. = 3 Thlr. 13 $^{5}/_{7}$ Sgr. geschätzt (XIII, 105, p. 149). In dem Polyptychum von Saint-Maur (10, p. 285 u. 86) bezahlte jeder Mansus 5 Den. = 14 $^{2}/_{7}$ Sgr. für Fuhren. Der Abtei Saint-Remy von Rheims fuhren Mansi Korn und Wein 12 Stunden weit oder zahlten 12 Den. = 1 Thlr. 4 $^{4}/_{7}$ Sgr.[4]) Im J. 765 kauften sich die Mansi von Paterni Villa und die von Framersheim (nordöstlich von Worms) von der Angaria[5]) auf eine Strecke von ungefähr 80 bis 90 Kilomètres mit 10 Den. = 28 $^{5}/_{7}$ Sgr. frei. Und noch früher, im J. 706, mussten die Leute von Etain-en-Woivre bis nach Thionville 184 Malta (modii?) Weizen karren, oder 11 Unzen 5 Den. = 10 Thlr. 18 $^{2}/_{21}$ Sgr. zahlen.[6])

Der Unterhalt von 3 Armen ward von dem Concil zu Tribur im J. 895 auf täglich 1 Den. = 2 $^{6}/_{7}$ Sgr. festgesetzt; ebenso

1) Richer. hist. III, 8. — Evaluation de la journée de travail, Guérard l. c. p. 761.

2) Reg. Prum. CXVII, p. 697.

3) Cartul. de S. Père p. 41, § 3. Guérard l. c. p. 149.

4) Polypt. Remigian. bei Baluz. Capit. II, 794.

5) Ueber die Angaria s. Guérard l. c. p. 793 sv.: — — les angariae ne purent remonter au rang d'institution publique; et l'on conserva l'usage, établi dès les premiers temps des Mérovingiens, de désigner principalement sous ce nom certains charrois faits gratuitement par des hommes de condition servile, au commandement de leurs maîtres, pour le transport de denrées ou de marchandises appartenant à des particuliers.

6) Guérard l. c. p. 153.

vom Mönch Regino.[1]) Zwei junge Sklaven wurden im J. 807 in Italien um 30 Sol. = 34 Thlr. $17\frac{1}{7}$ Sgr. verkauft.[2]) In der Provinz Poitou wurde im J. 913 ein Sklave Namens Berlaicus mit seinem „status" für 3 Sol. = 3 Thlr. $13\frac{5}{7}$ Sgr. verkauft.[3]) Zwei Brüder und der Sohn des einen wurden um d. J. 990 mit ihrer ganzen Nachkommenschaft für 15 Sol. = 17 Thlr. $8\frac{4}{7}$ Sgr. verkauft; und gegen das J. 1063 ist der Preis eines Mannes mit seiner Frau und seiner ganzen Familie 34 Sol. = 39 Thlr. $5\frac{3}{7}$ Sgr. Diese niedrigen Preise der Leibeigenen erklären sich durch die Abschwächung der Rechte der Herren auf deren Person.

Ein Grundstück (cortilis) im Gebiet von Bonn, von 120 Fuss Länge und 56 Fuss Breite (also 5,89 Ares gross) wird im J. 812 für 20 Sol. = 23 Thlr. $1\frac{3}{7}$ Sgr. verkauft.[4]) Ebendort am Niederrhein werden im J. 834 2 Mansi mit 5 Leibeigenen für 24 Pfund verkauft, also für 553 Thlr. $4\frac{2}{7}$ Sgr.[5]) Im J. 836 werden an der Ruhr 10 Jurnales (3,41 Hectar.) für nur 22 Sol. = 25 Thlr. $10\frac{4}{7}$ Sgr. verkauft.

In dem Capitular von Aachen v. J. 807[6]) ist der Ertrag eines Mansus auf 5 bis 10 Solidi geschätzt. In der That musste der Besitzer von 5, 4 oder bloss 3 Mansi einen Mann für das Heer stellen, und dieselbe Verpflichtung war 5 Personen auferlegt, von denen jeder einen halben Mansus besass oder ein Einkommen von 5 Solidi erwarb; denn es handelte sich in dem letztern Falle um ein Einkommen und nicht um ein Capital, sonst müsste man, was doch widersinnig wäre, annehmen, dass der Preis eines halben Mansus nicht höher als der Preis eines halben Ochsen gewesen wäre. Der Preis eines Ochsen wird nämlich oft zu 10 Solidi angegeben. Da nun die Gleichheit der Lasten ein Verhältniss und eine Aehnlichkeit des Einkommens voraussetzt, so darf man, wenn der Ertrag von 5 Halbmansi, von 3, 4, 5 Man-

1) Reg. de eccles. discipl. II, VII, 443 und 444.
2) Fumagalli, cod. dipl. Santambr. p. 113 (charta Giseperti).
3) Charta Rainaldi pro Launone, Guérard l. c. p. 149; auch für das Folgende.
4) Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins S. 16, n. 30 (charta Gunduini et Adelboldi).
5) Ibid. p. 22, n. 46.
6) Pertz III, p. 148, c. 2. Vgl. Guérard l. c. p. 150; über die Erträge im Allgemeinen p. 657 sv.

si sich auf 25 Sol. belief, den Ertrag eines Mansus zu 5—10 Sol. = 5 Thlr. 22 $^{6}/_{7}$ Sgr. — 11 Thlr. 15 $^{5}/_{7}$ Sgr. annehmen.

Acht Mansi, zu Favières-en-Brie belegen, brachten dem Kloster S. Maur jeder 5 Sol. = 5 Thlr. 22 $^{6}/_{7}$ Sgr. ein.[1])

Einige eingehendere Nachrichten bietet das Polyptychum von Saint-Germain.[2]) Ein Colon zahlt dieser Abtei für eine Antsinga baubares Land, ein Aripennum Weinberg = 12,64 Ares, und ein halbes Aripennum Wiese = 6,32 Ares 4 Sol. = 4 Thlr. 18 $^{2}/_{7}$ Sgr. (I, 28, p. 4). Ein Mansus[3]) von 13 Bunuaria = 17 Hectaren baubaren Landes, 6 Aripenna = ungefähr 76 Ares Weinberg, und 76 Aripenna = ungefähr 76 Ares Wiesen, giebt einen Zins von 5 Sol. 4 Den. = 6 Thlr. 4 $^{2}/_{7}$ Sgr. (VII, 6, p. 60), was fast 11 Sgr. für den Hectar ausmacht. Die Abtei giebt um den Preis von 7 Den. = 20 $^{1}/_{7}$ Sgr. 9 Jornales oder 3 Hectaren, also 1 Hectar für nicht ganz 7 Sgr. (IX, 303, p. 116). Sechs Mansi geben jährlich 9 Sol. = 10 Thlr. 11 $^{1}/_{7}$ Sgr. und sind ausserdem den gewöhnlichen Diensten unterworfen (IX, 304, p. 116). Ein Mansus, den der Sachse Hunrocus zu Flarsane villa innehat und der 7 Bunuaria = ungefähr 9 Hectaren baubaren Landes, 1 Aripennum = 12,64 Ares Weinberg und 1 $^{1}/_{2}$ Aripennum = 19 Ares Wiesen begreift, zahlt das eine Jahr 3 Sol. = 3 Thlr. 13 $^{5}/_{7}$ Sgr. und das andere Jahr 1 Sol. = 1 Thlr. 4 $^{4}/_{7}$ Sgr., ausserdem 3 Hühnchen nebst 15 Eiern und leistet die gewöhnlichen Dienste (XXIV, 172, p. 268). Ein anderer Mansus, den derselbe Sachse zu Aglini curtis hat, umfasst 15 Bunuaria = 19 Hectaren Bauland und ergiebt 5 Sol. = 5 Thlr. 22 $^{6}/_{7}$ Sgr. also der Hectar etwas über 9 Sgr., ohne fernere Auflage.

Drei Bunuaria = ungefähr 4 Hectaren Bauland, 1 $^{1}/_{2}$ Aripenna

1) Polypt. Foss. 16, p. 287.
2) Guérard l. c. p. 153.
3) Ueber den Mansus vgl. Guérard l. c. p. 577 sv. On doit entendre, en général, par manse une sorte de ferme ou une habitation rurale, à laquelle était attachée, à perpétuité, une quantité de terre déterminée et, en principe, invariable. Quoique ce nom se rapporte d'ordinaire à l'habitation seulement, comme on le voit très-clairement dans plusieurs passages de notre Polyptyque (de l'abbé Irminon), il désigne aussi quelquefois, avec l'habitation, les terres qui en dépendent; et même, dans certains cas, c'est aux terres qu'on paraît l'appliquer principalement. — Ueber Curtis ibid. p 612. Falke l. c. p. 60. Ueber Bifang Guérard p. 176, Falke p. 234. Anton, Gesch. d. LW. I, 370.

= 19 Ares Wiesen und $^1/_2$ Jornalis = 17 Ares Gehau (de bois taillis) hat ein Colon Namens Wineradus unter der Bedingung, dass er das Land gegen die halbe Ernte bestellt oder jährlich 12 Den. = 1 Thlr. $4^4/_7$ Sgr. bezahlt; dies setzt das Einkommen vom Hectar auf $8^4/_7$ Sgr. Ein Mansus von 3 Bunuaria = ungefähr 4 Hect. Bauland und 1 Aripennum Wiese = 12,64 Ares soll vom Inhaber ebenfalls gegen die halbe Ernte bebaut werden oder einen jährlichen Zins von 2 Sol. = 2 Thlr. $9^1/_7$ Sgr. tragen (XII, 19, p. 125; XII, 27, p. 126).

Ein Colon soll 9 Perticae = 23 Ares bebauen für 2 Jornales = 64 Ares, die er ausser seinem Mansus innehat (IX, 246, p. 109).

Im J. 867 trugen auf den Besitzungen der Abtei Saint-Bertin 12 Bunuaria = 15 Hectaren ungefähr, die 5 Pfund Silber gekostet hatten, also: 115 Thlr. $7^1/_7$ Sgr., jährlich 3 Sol. = 3 Thlr. $13^5/_7$ Sgr., was einen Ertrag von 3 Procent giebt.[1])

Die Güterverzeichnisse der Klöster, worin auch die Käufe mitgetheilt sind, können streng genommen zur Berechnung der Preise von Ländereien nicht herangezogen werden, weil der Kauf oft nur ein Scheinkauf war, und auch der Verkäufer bei wirklichem Verkauf häufig den Preis in frommer Gesinnung billiger stellte, als thatsächlich im Handel und Wandel üblich war. Um jedoch wenigstens noch ein paar Belege zu geben, beziehen wir uns ferner auf das Kloster Lorsch. Dieses kauft in der Karolingerzeit 6 Jornales Ackerland für 3 Unzen Silber = 5 Thlr. $22^6/_7$ Sgr., ein Grundstück von 30 Perticae Länge und $11^1/_2$ Breite für ebenso viel, einen Weinberg 9 Pert. lang und 5 breit für 5 Unzen = 9 Thlr. $18^2/_{21}$ Sgr., 4 Jornales Ackerland für 1 Pfund = 23 Thlr. $1^3/_7$ Sgr., was jedoch als Schenkung bezeichnet wird, einen Mansus für 20 Denare = 1 Thlr. $27^4/_7$ Sgr. und 10 Modii Getreide, 40 Jornales Ackerland und Wiesen zu 15 Carraden Heu jährlich für $3^1/_2$ Pfund = 80 Thlr. 20 Sgr., 23 Jornales Ackerland für 8 Solidi = 9 Thlr. $6^4/_7$ Sgr.[2])

1) Polypt. Sith. 22, p. 405, l. 2. Guérard l. c. p. 154. Vgl. die notitiae de pago Lobodunensi in d. cod. Lauresh. III, p. 185 fg., wo zahlreiche, hierher gehörende Angaben gemacht sind.

2) Cod. Laauresham. 229, 240, 241, 340, 433, 457, 484, 497, 564, 629,

Nach einer Urkunde v. J. 895[1]) war der Preis eines Hauses 12 Sol. = 13 Thlr. $24^{6}/_{7}$ Sgr. und der einer Scheuer 5 Sol. = 5 Thlr. $22^{6}/_{7}$ Sgr.

1087, 2802 etc. Ueber die Abgaben und Dienste der Colonen vgl. Anton, Gesch. d. deutschen Landwirthschaft II, I, S. 76. Ueber die Klostergüter I, S. 359 fg.

1) Neugart, cod. Alaman. n. DCXIV. Vgl. Anton, Gesch. d. LW. I, S. 311.

Register.

Aachen, Münzstätte 196.
Abbo, Münzmeister 140. 216.
Adradis, Münzmeister 187.
Aequatores 214.
Aislingen, Münzfund 19.
Alamannien, Herzoge, Münzen 168.
Aldricus, Bischof v. Le Mans 145.
Amiens, Münzstätte 188.
Andernach, Münzstätte 198. 204.
Anjou, Foulques Nerra, s. Münzen 165.
Ardis, Münzmeister 187.
Arles, Münzstätte 68. 72. 197.
Ascheraden, Münzfunde 53.
Aspasius, Münzmeister 137.
Asterisken 17.
Audomundus, Münzmeister 187.
Audulfus, Münzmeister 266 A. 4.
Augsburg, Münzfunde 49. Münzstätte 166. 205.
Aurum = Geld 239.
Autramnus, Münzmeister 187.
Autun, Bisthum, Münzrecht 157.

Babenhausen, Münzsätte 196.
Bar-le-duc, Münzstätte 201.
Basel, Münzrecht 148 A. 1. Münzstätte 198.
Baudulfus, Münzmeister 137.
Bayern, Herzog Arnulf, s. Münzen 166. Herzog Luitpold, s. Münzen 166.
Belvezet, Münzfund 312.
Bergsegen, deutscher 229.
Bernsteinhandel 9.
Besançon, Erzbisthum, Münzrecht 154. Münzstätte 191.
Bigaten 12.
Bingen, Münzstätte 196.
Binswangen, Münzfund 19.
Birkow, Münzfunde 54.
Bisanter, Byzantiner 258.
Blainville, Münzstätte 203.
Böhmen, Herzog, Münzen 168.
Bojer, Münzen 42.
Boleslaus v. Böhmen 148.
Bonn, Münzstätte 196.
Boppard, Münzstätte 196.
Bornholm, Münzfund 57.
Bornsmünde, Münzfunde 53.
Brassage 97 A. 1.
Breisach, Münzstätte 168.
Bresin, Münzfunde 53.
Bronzemünzen, römische, in Gallien 241. Vgl. Kupfermünze.
Brügge, Münzstätte 201.
Buggentiner Feldmark, Münzfunde 54.
Burgund, König Boso, s. Münzen 165.

Cambrai, Bisthum, Münzrecht 154. 158. Münzstätte 191. 196. 198. 200. 201. 203.
Camerarius 135. 215.
Ceratium, Cerates 267 A. 3. 274.
Chalons-sur-Marne, Münzrecht 151.
Chalons-sur-Saone, Münzstätte 191.
Chièvres, Münzstätte 201.
Childebert I., Münzen 81.
Childerich I. 75. Grab 76. 242. Münzthätigkeit 76.
Chlodovech I., Münzen 77.
Chunna 274.

Chur, Münzstätte 198.
Clermont, Münzstätte 201.
Conters, Münzfund 18.
Courtrai, Münzstätte 201.
Cuerdale, Fund 16 A. 1.
Curtius Rufus 8. 228.

Denar 247. 259. 276. römischer 227. 293 A. 3.
Dieuze, Münzstätte 204.
Dijon, Münzrecht 154. Münzstätte 75.
Dinant, Münzstätte 196. 201. 204.
Domesticus 134. 215.
Dornik, Münzstätte 196.
Drachme 273.
Dritteldenar 268.
Duerstede, Münzstätte 191. 196. 198. 200. 201. 203. 312 A. 3.
Duodiwigus, Münzmeister 187.

Ebroin 143. 221.
Eichstädt, Bisthum, Münzrecht 159.
Eifel, Kloster, Münzrecht 156.
Eisengeld 269.
Eligius 133. 141. 215. 321. 239 A. 1.
Ellwangen, Münzfund 19.
Erchenraus, Bischof v. Chalons-sur-Marne 151.
Estines, Münzstätte 201.
Eupardus, Bischof v. Autun 143 A. 1.
Exactores 214.

Falschmünzer 90. 95. 101. 106. 108. 111. 120. 154. 222.
Ferto 273.
Fiscus 169 A. 2.
Fiufar, Münzmeister 187.
Flaturarii 214.
Francisci, Francici 89. 257.
Franken, Reichthum 229. 342.
Frankenkönige, Einkünfte 231.
Frankenreich, Entstehung 61.
Friesen, Goldmünze 266 A. 4.
Freising, Bisthum, Münzrecht 159.

Gaddo, Münzmeister 187.
Gaggers, Münzfund 17.
Gallisches Edelmetall 229.
Gehalt der Münzen 324.
Geld 2. 252.
Genf, Münzstätte 75. 191.
Gent, Münzstätte 201.
Gepräge 183.
Germanien, Natur 4. älteste Kultur 7. Erzeugnisse 7. Metallarmuth 7. ältester Handel 10. ältestes Geld 12.
Germanus 16.
Gervasius, Münzmeister 187.
Gesetz, alamannisches 244. ripuarisches 244. salisches 245. bayerisches 245. westgothisches 245. burgundisches 245.
Gewicht 101. der Münzen 276. der merow. Goldmünzen 289. des merow. Denars 295. des Denars Pippin's 296. des Denars Karl's d. Gr. u. s. Nachfolger 304.
Godegisil der Burgunder 75.
Gofninus, Münzmeister 220 A. 1.
Gold, gallisches 89. der Westgothen 75 A. 1. gemischtes 123. Preis 124. Verhältniss desselben zum Silber bei den Römern 227. 321. bei den Franken 323.
Goldbracteaten 13. 56.
Golddenar 268.
Goldmünzen der Merowinger 233. der Karolinger 269 A. 4.
Goldsolidus 256. 278.
Görlitz, Münzfunde 53.
Gosolus, Münzmeister 137.
Grimoald v. Benevent 87.
Grossendorf, Münzfunde 54.
Gundobald d. Burgunder 75
Gundovald, Sohn Chlothar's 283.

Had, Münzmeister 187.
Haldendwang, Münzfund 19.
Hälbling 267.
Ham, Münzstätte 201.
Hervord, Abtei, Münzen 180.
Hildesheim, Bisthum, Münzen 181. Münzstätte 198.
Hincmar v. Rheims 250.
Hubertus, Bischof v. Lüttich, Münzen 146.
Hyperpyron 258.
Huy, Münzstätte 201. 202. 203.

Imphy, Fund 190. 303.
Indutiomarus 16.
Iperperum 258.
Irsching, Münzfund 18.
Island, Geld 13.
Juden 107. 128.

Kaleten 39.
Kapseten, Münzfunde 53.

Kelten 34.
Kempten, Münzrecht 149. Münzstätte 205.
Kiew, Münzfund 50.
Klein-Tromp, Münzfund 54.
Köln, Erzbisthum, Münzrecht 149. Münzen 180. Münzstätte 198. 200. 203. 204.
Konstanz, Bisthum, Münzrecht 150. Münzen 179. Bischof Salomon 204.
Korvei, Abtei, Münzrecht 150. 158. Münzen 180.
Köslin, Fund 55.
Kreisewitz, Münzfunde 53.
Kuhgeld 13.
Kunzo v. Alamannien 146.
Kupfermünze der Merowinger 238. 267 A. 1.

Langres, Bisthum, Münzrecht 154. 156.
Laskowitz, Münzfunde 53.
Laurentius, Münzmeister 137. 219.
Le Mans, Münzrecht 145. 150.
Lens, Münzstätte 201.
Leuci, deren Silbermünzen 243.
Leudenus, Münzmeister 137.
Leutbrannus, Münzmeister 187.
Libra 254.
Limoges, Münzen 141.
Lindau, Stift, Münzrecht 155.
Lingones, deren Silbermünzen 244.
Löwen, Münzstätte 191.
Luerius 27.
Lüttich, Bisthum, Münzen 128. Münzrecht 159. 171 A. 2. Münzstätte 196. 201.
Luxus 344.
Lyon, Münzstätte 68. 72. 197.

Maestricht, Münzstätte 196. 201. 202. 203.
Magdeburg, Münzstätte 196.
Mainz, Erzbisthum, Münzen 181. Münzstätte 191. 196. 198. 200. 202. 203. 204. 205.
Malleatores 215.
Maret, Münzmeister 81. 219.
Marinianus, Münzmeister 140.
Mark 272.
Märkte 122.
Maretomos, Münzmeister 81.
Marktwesen 336.
Marsal, Münzstätte 202. 204.
Marseille, Münzen des K. Mauritius 284.
Mass 96. 98. 101. 103. 122. 345.
Massel, Münzfunde 53.
Maubeuge, Münzstätte 201.
Mediomatrici, deren Silbermünzen 243.
Melle, Münzstätte 201.
Metthadolus, Münzmeister 187.
Metz, Münzstätte 196. 198. 200. 202. 203. 204. 205.
Milliarense Miliaresion 274.
Milon von Narbonne 208. 221.
Moneta 126.
Monogramm Chlodovech's I. 77.
Monogramm der burgundischen Könige 82 A. 1.
Monogramm Karl's d. Gr. 193.
Mons, Münzstätte 196. 201.
Mouzon, Münzstätte 196. 201.
Munus divinum 197. 269 A. 4.
Münzbeamte 213.
Münzbenennungen 225.
Münzen, römische, griechische, arabische, Funde 48. keltische 17.
Münzgesetzgebung, römische 85. fränkische 94. 95.
Münz-Gussformen 130.
Münzhandel 92. 241.
Münzmeister 81. 128. 132. 215.
Münzrecht 126. Zweck 171.
Münzstätten 101. 104. 130. 205. römische 68. 215.
Münztechnik 210.
Münztypus, merowingischer 77. 137. 183. karolingischer 187.
Münzverbot 74 A. 2.
Münzwerkzeuge 210.
Münzwesen, römisches 72. 225. 238. gallisches 27.

Namur, Münzstätte 201. 204.
Narbonne, Münzstätte 72 A. 3. 80. 201.
Neurod, altes Bergwerk 8.
Neuss, Münzstätte 191.
Nevers, Münzen 153.
Nimwegen, Münzstätte 201.
Nivelle, Münzstätte 201.
Nomisma 99.
Nordendorf, Münzfunde 49.
Normandie, Herzog Richard, s. Münzen 166.
Noricum, Goldwäschen 8.
Novinus, Münzmeister 187.

Nummularius officinae 214.
Nummularii 218 A. 2.
Nummus 259.

Obol 267.
Odalricus, Münzmeister 187.
Oedenbach, Münzfund 18.
Oesel, Münzfunde 53.
Officinatores 214.
Orleans, Münzstätte 201.
Osnabrück, Bisthum, Münzrecht 156. Münzen 180.

Päpste, Münzthätigkeit 149.
Paris, Graf Hugo, s. Münzen 165.
Paris, Münzstätte 201.
Perperum 258.
Pfennig 259.
Pfund 253. gallisches 291. 295. — Eintheilung unter den Merowingern 290. unter Pippin 301. unter Karl d. Gr. 308.
Philipper 28. 43.
Plassac, Münzfund 267. 292.
Podmokl, Münzfund 17. 37.
Pondo, Pondus 254.
Praepositus scalptorum 214.
Preise 331.
Procurator monetae 214.
Prüm, Münzrecht 156. 158.

Quentovic, Münzstätte 201.

Radulf (Hratold), Herzog, s. Münzen 166.
Ratio 138.
Rechnungsmünzen 253.
Regenbogenschüsselchen 17.
Regensburg, Münzstätte 166. 198. 205.
Reichthum der Franken 229. 342.
Rendage 97 A. 1.
Rheims, Münzstätte 201. Concil 250.
Ringgeld 14.
Rodlannus, Münzmeister 187.
Rottweil, Münzfund 49.
Rouen, Münzstätte 201.
Rumilly, Münzstätte 203.
Russland, Münzfunde 50.

Saiga 259.
Saint-Aignan, Kloster, Münzstätte 197.
Sainte-Croix, Kloster zu Poitiers, Münzstätte 197.
Saint-Gaucher, Abtei, Münzstätte 201.
Saint Oian-de-Jou, Münzrecht 146.
Sanct Remigius, sein Testament 250.
Sandby, Münzfund 58.
Salzburg, Münzstätte 166.
Schlagschatz 97. 131.
Schilling 257 A. 1.
Schlesien, Münzfunde 53.
Schmucksachen 12.
Seigneuriage 97 A. 1.
Sekel 270.
Selz, Abtei, Münzrecht 177.
Semiobolus 267.
Sens, Münzstätte 201.
Serment de France 221. de l'empire 221 A. 1. de Toulouse 221 A. 1.
Serraten 12. 89. 259.
Siclus, s. Sekel.
Signatores 215.
Silber, gemischtes 123.
Silbermünzen der Merowinger 233. 242 A. 1.
Silbersolidus 261.
Siliqua 274.
Skandinavien, Münzen 57.
Soissons, Medarduskloster, Münzrecht 149.
Solidus, gallischer 89. 240. sächsischer 100. 264. friesischer 264. Vgl. Goldsolidus u. Silbersolidus.
Solidi franci 285.
Solidata 271.
Speier, Bisthum, Münzrecht 146. Münzen 181. Münzstätte 196.
Sperandeus, Münzmeister 187.
Strassburg, Bisthum, Münzrecht 147. Münzen 179. Münzstätte 191. 196. 198. 202. 203. 204. 205. Stadtrecht 222.
Suppostores 214.
Szubin, Münzfund 52.

Talent 271.
Theodebert I., Münzen 82. 283.
Thesaurarius 135.
Thuin, Münzstätte 201.
Tongern, Münzstätte 201. 204.
Toul, Münzstätte 196. 203. 204.
Tournay, Münzstätte 201.
Tournus, Abtei, Münzrecht 157.
Triens 258.
Trier, Münzrecht 146. 150. 158. Münzstätte 69. 72. 196. 198. 200. 202. Münzen 179.

Tremissus 258.
Treviso, Bisthum, Münzrecht 159.
Triumviri monetales 213.

Unze, Eintheilung 225. 273.
Uzès, Münzstätte 248 A. 1. 269 A. 4.

Valenciennes, Münzstätte 201.
Vencenius, Münzmeister 137.
Vendières, Münzstätte 201.
Verdun, Münzstätte 191. 196. 198. 201. 204. 205.
Viset, Münzstätte 201. 202. 203. 204.
Vorschuss an Silber für die Münzer 223.

Waifarius v. Aquitanien 208. 221.
Walacarius, Münzmeister 187.
Wechselbank 107.
Wechselgeschäft 339.
Weissenburg, Abtei, Münzrecht 146. Münzen 179.
Werth der Münzen 328.
Wigoratensis ecclesia 154.
Worms, Bisthum, Münzrecht 154. 156.
Würzburg, Münzstätte 204.

Zinsenverbot 339.
Zollwesen 338.
Zürich, Frauenmünsterabtei, Münzrecht 155. 156. Münzstätte 168.
Zwangspreise 337.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johannes Heinrich

Deutsche Münzgeschichte in 3 Theilen

Bd.: 1

Leipzig 1860

Bamberg, Staatsbibliothek -- Num.o.32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11755816-5